
Princeton University Library
32101 064993056
Digitized by Google

998







Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Siebenter Band.
1864.

(Mit vier lithographirten Tafeln.)

Wiesbaden.
Auf Kosten des Vereins.
(In Commission bei W. Roth.)

Inhalts-Verzeichniss.
des siebenten Bandes.

I. Heft.

Seite.

I. **Castellum Mattiacorum.** Das römische Castel. Von Prof. Dr. Becker in Frankfurt a. M. (Mit Taf. I.) . . . 1

II. **Die Verfolgung und Unterdrückung der Waldenser auf dem Taunus, insbesondere zu Idstein.** Von Kirchenrath Keller in Sulzbach. 147

III. **Beiträge zur Geschichte der Herrschaft Cransberg am Taunus und der Grafen von Bassenheim.** Von J. B. Junker, Lehrer in Bommersheim. 163

IV. **Miscellen:**

1. **Die Buchdruckerei und ihre Druckwerke zu Ober-Ursel.** Von E. Kelchner in Frankfurt a. M. 263
2. **Ueber eine unedirte Inschrift des Museums zu Wiesbaden.** Von Prof. Dr. J. Becker in Frankfurt a. M. 293
3. **Graf Philipp von Nassau-Weilburg und der schmalkaldische Krieg.** Von Conrector F. Otto. 296

II. Heft.

I. **Die ältesten Spuren des Christenthums am Mittelrhein.** Von Prof. Dr. Becker in Frankfurt a. M. (Mit Taf. II. u. III.) 1

II. **Geschichte des Grafen Gerlach I. von Nassau.** Von Conrector Colombel in Hadamar. 73

III. **Bericht über die Ausgrabung der Hügelgräber am Weissenthurm.** Von Dr. Schalk, Vereinssecretär. (Mit Taf. IV.) 195

IV. **Beiträge zur Geschichte des Kugelherrenhauses zu Königstein.** Von Demselben. 211

V. **Miscellen:**

1. **Holz-Ordnung von Laufenselten,** mitgetheilt von Rechnungskammer-Probator Geyer. 241
2. **Erbtheilung des Grafen Philipp von Nassau v. J. 1554.** Mitgetheilt von dem Vereinssecretär Dr. Schalk. 247
3. **Druckwerke von Oberursel.** (Nachtrag zu S. 263 des ersten Heftes.) Von Demselben. 249

Inhalts-Verzeichniss
des ersten Heftes.

Seite

I. **Castellum Mattiacorum.** Das römische Castel. Von Prof. Dr. Becker in Frankfurt a. M. . . . . 1—146

II. **Die Verfolgung und Unterdrückung der Waldenser auf dem Taunus, insbesondere zu Idstein.** Von Kirchenrath Keller in Sulzbach . . . . 147—162

III. **Beiträge zur Gescsichte der Herrschaft Cransberg am Taunus und der Grafen von Bassenheim.** Von J. B. Junker, Lehrer in Bommersheim . . . . . 163—260

IV. **Miscellen:**

1. Die Buchdruckerei und ihre Druckwerke zu Ober-Ursel. Von E. Kelchner in Frankfurt a. M. . . . . 263—292
2. Ueber eine unedirte Inschrift des Museums zu Wiesbaden. Von Prof. Dr. J. Becker in Frankfurt a. M. . . 293—295
3. Graf Philipp von Nassau-Weilburg und der schmalkaldische Krieg. Von Conrector F. Otto . . . . 296—298

1883 **Frankfurt** 3. Dec. Heute Nacht starb laut der ‚Köln Volkszty.' hier in Folge einer Gehirnerweichung der als Philologe und Alterthumsforscher weit bekannte Inspektor und Professor Dr. Jos. Becker, speziell auf dem Gebiete der rheinischen Alterthümer eine Autorität. Der Verstorbene war ein tüchtiger Schulmann, ein überzeugungstreuer Katholik, wegen seiner Liebenswürdigkeit bei allen Parteien und Confessionen geschätzt und geehrt. Die traurigen Zustände an der katholischen höheren Knabenschule (Selektenschule) hatten dem braven Manne die letzten Lebensjahre verkümmert. In Folge einer langsam auftretenden Gehirn-Erweichung mußte er seine Pensionirung erbitten. Seine vielen Schüler werden ihm ein dankbares Andenken bewahren. 1883

Castellum Mattiacorum.

Das römische Castel

von

Professor **Dr. J. Becker** in Frankfurt a. M.

Zur allgemeinen wie lokalen Geschichte der Rheinlande in römischer Zeit werden, neben den meist ebenso dürftigen wie lückenhaften Nachrichten der Alten selbst, die Denkmäler und Ueberreste der verschiedensten Art, welche aus jener Zeit auf uns gekommen sind, allezeit die erste und wichtigste Quelle bleiben, weil einerseits der fast ununterbrochene Fortgang der Funde unsere Kenntniss dieser Zeitperiode immer mehr und nach allen Seiten vervollständigt und ausbaut, andererseits ihr in der Regel unverfälschtes Zeugniss öfter auch durch eine ebenso untrügliche inschriftliche Urkunde einen ganz besonderen Werth erhält. Es bilden daher vor allen anderen diejenigen Denkmäler eine ganz besondere Classe werthvoller urgeschichtlicher Dokumente, welche da, wo jetzt jede sonstige Spur einstigen Lebens verweht und untergegangen ist, gleichsam als redende Zeugen das tiefe Dun-

kel einer Urzeit aufhellen, deren wahres und ächtes Urkundenbuch sie sind. Alle am Orte gefundenen öffentlichen und privaten Grab- und Votiv-Denkmäler aus Stein und Erz, sowie sonstige kleinere und grössere Alterthümer jeder Art mit Aufschriften verschiedenen Inhalts werden demnach wie überall, so auch bei einer Untersuchung über Namen und Bedeutung von Castel in römischer Zeit vorerst zusammen zu stellen, zu erläutern und allseitig zu würdigen sein, um danach, soweit möglich, ein mehr oder minder treues Bild der lokalen Vorzeit zu entrollen und den Anhalt zu weiteren berechtigten Vermuthungen zu gewinnen.

I.

Die römischen Inschriften aus Castel.

Die Grabschriften.

1.

'Diesen Stein hab ich zu Cassel, gegen Mainz über, am rechten Ufer des Rheins gefunden — ist vor das kurfürstliche Schloss gebracht worden.' P. Joh. Fuchs. Unten abgebrochener Grabstein mit einer Rosette im Giebelfelde: nicht mehr vorhanden:

SEC · METIVS · C·
F · ST · F · VIBI · MI
LEG · XIIII · ANN·
. . . .
. . . .

P. Joh. Fuchs Alte Gesch. v. Mainz I. S. 149. class. IIII. n. XXVII mit Abbildung. Lehne Ges. Schriften I. S. 157. n. 186. Steiner cod. Insc. I. 347. cod. insc. II. 254.

1. SEX verbessert Lehne mit Recht. METTIVS Steiner. 2. MIL und 3 AN . . . Lehne. Steiner. — Zu vergleichen ist der mehrere Brüder dieses Namens METTIVS voraussetzende Grabstein aus Zahlbach im Mainzer Museum:

QV · METTIVS ·
C · F · STL · FOR
VIBI · MIL · LEG ·
XIIII · GEM · ANN
XXX · STIP · VII
H · S · E · FRATRES
PRO · PIETATE
D · D · S

vgl. Lehne n. 185: das norditalische Forum Vibii gehörte zur tribus Stellatina; der einfache Zusatz GEMina zur LEG XIIII, welcher oben fehlt, deutet auf die erste Anwesenheit der 14. Legion am Mittelrhein von Drusus bis etwa 43 n. Chr. vgl. C. Klein Ueber die Legionen in Obergermanien S. 5.

2.

'Dieser Grabstein eines römischen Centurionen aus der eilften Legion ist zu Castell gegen Mainz über an der St. Martins Clause eingemauert gewesen. Ich habe den Stein nicht selbst gesehen, sondern ein guter Freund (Herr Severus, Stadtpfarrer zu Waldüren) beehrte mich mit einer authentischen Abschrift eines alten Manuscriptes von diesem und noch mehreren in gedachtem Castell gefundenen Steinen.' P. Joh. Fuchs. Nicht mehr vorhanden:

L · CI . . . .
L · F · CLA · VIRVM
ERTIVS 7 LEG
XI · C · P · F · H · S · E
CORNELIA
MVSA · VXOR · H · F · C

Fuchs a. a. O. II. S. 83. class. I. n. XIII. Lehne a. a. O. II. S. 132 f, n. 171. Steiner I. 346. II. 242.

1. Lehne ergänzt nicht sehr wahrscheinlich CISSONIVS; richtig dagegen Z. 3: TERTIVS. — 2. VIRVM ist nicht VIRVNO mit Lehne zu verbessern, obgleich so in einer Zahlbacher Inschrift bei Lehne n. 177. Steiner II. 504. Grut. 516, 9. 569, 7. Kellermann Vigiles p. 190 n. 231. Murat. 850, 5. Fabrett. p. 104 n. 245. steht, sondern VIRVNI wie bei Steiner II. 438; ebenso TICINI

bei Lehne n. 152 und MEDIOLANI Steiner II. 477. für TICINO und MEDIOLANO, welche Varianten in diesen Ortsbezeichnungen leicht erklärlich sind. Diese bedeutende Stadt in Noricum war eine Colonie des Kaisers Claudius und gehörte zu tribus Claudia, wie auch die Mainzer Inschrift mit CLA und die Zahlbächer mit ihrem einfachen C vor VIRVNO beurkunden. Daher sagt Plinius N. H. III. §. 146: Raetis iunguntur Norici: oppida eorum Virunum, Celeia, Teurnia, Aguntum, Vindomina, omnia Claudia: denn so ist diese Stelle zu verbessern nach Max Büdinger Oesterreichische Geschichte bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts (Leipzig 1858) S. 486 ff. und Grotefend Epigraphisches (Hannover 1857) S. 15. vgl. Jhrb. f. Phil. und Pädagog. LXXVII, 8 S. 586. A. — 3. 4. Ein anderes gleichfalls nicht mehr vorhandenes Denkmal derselben Legio XI Gemina Claudia Pia Fidelis (Sueton. Claud. 13. Cass. Dio. LX, 15) aus Mainz gibt Lehne n. 17 aus Huttich Collect. antiq. fol. XV. a; ihr zeitweiliger Aufenthalt am Mittelrhein ist aus diesen beiden Inschriften allein nicht mit Sicherheit anzunehmen. vgl. C. Klein a. a. O. S. 20. — 3. 4. Eine Cornelia Musa bei Murat. p. 807, 7: dieser Zuname Musa ist bekanntlich sehr häufig sterblichen Frauen verliehen worden, wie Pomponia Musa (Borghesi dec. numism. 6. obs. 2.), Aemilia Musa (Tacit. Ann. II, 48), Domitia Musa (Jahn spec. epigr. p. 30. n. 22) Terentia Musa (Grut. 662, 9) Ulpia Musa (Orelli 1746) u. a. m. vgl. Philolog. VIII. S. 371—376, bes. S. 373.

3.

'Ibidem (Castel) fragmentum in muro sacelli divi Martini' Huttich. 'vetus lapidis sculptura quam e regione Magontiaci trans flumen in oratorio S. Ferrucii Castello veteri erutam olim excerpsimus 'Brower. Nicht mehr vorhanden:

AVLVS CORAVLVS
MIL LEGXXII P · P · FQVI
VIXIT · ANNIS · XXXIII
STIP · XIIII · CIVES ·
CIVITATE · ANCHE
VvSANVS · DIATR
ETMVCAPOR MV
RALIS · MIL · LEG

FRATRES ET CONTV
BERNALES · OPT
PIETATE · FECERVNT

Joh. Crafto Hiegell Collect. nat. art. et antiq. spec. I. p. 6. Huttich Collect. antiq. in urbe et agro Mog. rep. 1520 und 1525 fol. XIX, b. Apian Inscriptt. sacrosanctae vetust. p. CCCCLXXIII. Lazius comment. rep. Rom. p. 582. Grut. p. 525, 7. G. C. Joannts Scriptt. hist. Mog. tom. nov. n. XXXIV. Brower Annal. Trevir. I. lib. III. p. 189. Fuchs I. S. 167. class. IIII n. XLIII. Wiener de leg. XXII. p. 130 n. 78. Lehne n. 217. Steiner I. 342. II. 234.

1. . . . . . LMVCAPORI AVLVSIo Brower. 2. XXIII Grut. Brower. P. F. C. Brower. QVI vor VIXIT in Z. 3 bei Huttich edit. II. 3. XXX Brower. 4. STIPEN Brower. 5. ANC. HE und Z. 6 RACVSANVS Brower. DIATER Lazius. 7. + statt ET Brower. 8. LEG XXIII Brower. 10. TVBERNALES ComlL u. 11. TI ETA · T · E · FECERVNT Brower. Apians Zeilenabtheilung weichet von der Huttichs ab.

Diese sehr schlecht abgeschriebene Inschrift ist in wesentlichen Theilen unverständlich: mit Vergleichung von Z. 7 ist sicherlich Z. 1 mit Brower L. MVCAPOR zu lesen, da auch dessen Bruder diesen Namen trägt. Ganz verdorben ist die Heimathbezeichnung des Soldaten, die auch durch das von Lehne und seinen Nachfolgern hinter CIVES eingeschobene EX sich nicht viel besser gestaltet, denn civis ex civitate bleibt immerhin auffällig. ANCHE kann wohl eben so wenig auf den attischen Demos Ἀγχεσμός (Forbiger Hdb. d. alt. Geogr. III. S. 929) als auf den epirischen Seehafen Ὄγχησμος bei Strab. 7, 324. Ptol. 3, 14, 2. (Forbiger a. a. O. S. 878) bezogen, auch nicht mit dem folgenden verstümmelten Worte VvSANVS zusammen genommen werden. Letzteres enthält vielmehr den Namen des diatretarius (Drechlers), welcher nebst dem Legionssoldaten MVCAPOR MVRALIS dem Verstorbenen den Grabstein gesetzt hat. Ob beide als fratres et contubernales mit Bestimmtheit bezeichnet werden können, ist ebenfalls sehr zu bezweifeln, und scheint vielmehr 'fratri et contubernali optimo pro pietate fecerunt' hergestellt und gelesen werden zu müssen. In VvSANVS lässt sich leicht einer der zahlreichen keltischen Namen auf anus, wie Muranus, Buolanus, Burranus, Dolanus, Sasranus, Canpanus, Smertulitanus,

Atranus, Cuslanus u. a. m. (vgl. Annal. IV. S. 361 f.) erkennen. und in der That findet sich der hier zunächst liegende Namen MVSANVS als cognomen eines Q. Cesodius bei Murat. p. 1333, 7 und ein MOYCANOC APTIKNOY ebendort p. 643, 2; vielleicht liegt demnach auch in dem CORAVLVS ein keltisches cognomen, zumal auch der Namen seines Zeltgenossen MVCAPOR MVRALIS unzweifelhaft ein solcher ist. Ersterer findet sich bei Murat p. 792, 1 (Aurelius Mucapor) und auch der Mörder des Kaisers Aurelian (Vopisc. Aurel. 35) hiess so. Merkwürdigerweise begegnet dieser Name mit einer häufig vorkommenden echt gallischen Endung als MVCAPORA zur Bezeichnung sowohl männlicher als weiblicher Personen auf folgender im vorigen Jahre in Basel aufgefundenen Grabschrift:

D · M
VALENT[IS]MV
CAPORE FIL
ANNXIII · MV
CAPORA · VETE
RAN PAT · P · C

und in der TATAZA MVCAPORA VXOR bei Orelli-Henzen 6832. Aber auch das angebliche MVRALIS unserer Inschrift scheint durch eine leichte Aenderung in das auf rheinischen Inschriften begegnende MVCATRALIS verbessert werden zu müssen: beide Namen gehen offenbar von dem Stamme MVCA aus, der sich zunächst zu einem MVCATRA erweitert, wie Orelli-Henzen 6804 u. Seidl Chronik d. arch. Funde in Oesterreich. V. S. 54 n 2. zeigt: daran schliesst sich ein Aulus Mucatralis, der als besonderer Günstling des Legaten derselben 22. Legion auf einer im Jahre 1520 in Mainz gefundenen am 22. November d. J. 227 n. Chr. gewidmeten Ara bei Lehne n. 24 bezeichnet ist: ein L. Mucatralis erscheint als Veteran derselben Legion auf einem dem Mars geweihten Altare zu Mainz (vgl. Zeitschrift des Mainzer Vereins I. 1 und 2. S. 189. n. 16): der Namen dieser drei derselben 22. Legion angehörigen Krieger scheint von MVCA mit derselben Endung TRALIS gebildet, die sich auch in dem Namen des Veteranen einer ala Thracum, wie es scheint, Valens Bititralis (Reines. Synt. Cl. VIII. n. LIIX p. 536) findet, dessen erster Theil Biti in dem gleichfalls thrakischen Biticentus (vgl. Disacentus bei Lehne n. 283)

wiederkehrt: vgl. Bonner Jhrb. XXX. S. 183. Sind nun aber die Namen MVSANVS und MVCAPOR MVCATRALIS als keltische erkannt, so wird auch in dem falsch überlieferten Namen der CIVITAS ANCHE irgend eine gallische Civität versteckt sein.

4.

'In pago finitimo Castel reperimus in muro sacelli divi Martini' Huttich. 'Moguntiae e Browero' Murat. Nicht mehr vorhanden:

FL·IVLIO·MATE
RNO·VET·LEG·X
XII·P·P·F·MISSVS
HONESTA·MISSI
ONE·EX·DVPLIC
ARIO·FL·SABINI
VS·ATTILLVS·VET·
ET·FL·IVLIVS·RE
GINVS·MILES·
LEG·XXII·FRA
TRES·ET·HERE
DES·Ǝ·SIBI·VIV·

Huttich Collect. antiq. fol. XIX, a. Apian p. CCCCLXXIII. Grut. p. 546, 4. G. C. Joannis a. a. O. n. XXXIII. Murat. p. 814, 6. Fuchs I. S. 170 f. class. IIII. n. XLVI. Lehne n. 224. Steiner I. 412. II. 238. Wiener p. 129. n. 77.

1. FL·MAXIMO MATERNO Murat. 6. SABINIVS Huttich ed. I und II. Fuchs. Steiner I. SABINUS. Vulg. ATTILLVS Huttich ed. I. Fuchs. ATTILIVS Huttich ed. II. Vulg.

Dieser Grabstein zweier Veteranen und eines Soldaten der 22. Legion ist ein sprechender Beweis von der Ungenauigkeit der ersten Herausgeber römischer Inschriften insbesondere rücksichtlich der Zeilenabtheilung: nicht einmal der früheste Herausgeber Huttich ist sich gleichgeblieben: die edit. I. seiner Collectanea gibt diese Inschrift so, wie sie oben steht, und ihm sind Joannis, Fuchs und Steiner I. gefolgt: aber schon die edit. II. hat: FL·IVLIO MATER||NO·VET·

LEG · XXII || P · P · F · MISSVS HO||NESTA MISSIONE || EX · DV-PLICARIO || FL · SABINIVS ATTI||LIVS · VET · ET · FL || IVLIVS· REGINVS || MILES · LEG · XXII || FRATRES · ET · HE||REDES . Ꟈ· SIBI || VIV. Wieder anders theilt Apian ab: FL · IVLIO MATERNO || VET · LEG · XXII PPF || MISSVS HONESTA || MISSIONE EX DV-PLI||CARIO FL · SABINIVS || ATTILIVS VET · ET || FL · IVLIVS REGINVS || MILES LEG · XXII || FRATRES ET HERE||DES Ꟈ SI-BI VIV. Wiederum anders theilt Gruter ab, obgleich er 'ex Apiano' als Quelle angibt: ihm sind Lehne, Wiener, Steiner II. gefolgt: ebenso weicht Muratori in der Zeilenabtheilung ab, Brower folgend, in dessen Annales Trev. wenigstens die Inschrift nicht zu stehen scheint.

5.

'aliud in Castel' Huttich. Nicht mehr vorhanden:

D M.
MAVRVNCVLEO
IVLIANO · EQVITI
ROMANO · HEREN
NIVS · VICTORINVS·
VIC · LEG · LEG · XXII
STIP . . . .
. . . .
. . . .
. . . . POSVIT.

Huttich Collect. antiq. fol. XX, a. Apian p. CCCCLXXIII. Grut. p. 372, 11. Brower Annal. Trevir. I. p. 120. G. C. Joannis a. a. O. n. XXXV. Fuchs I. S. 92—94. class. II. n. III u. IIII. u. II S. 393. le Beau Mém. de l'acad. d. Inscript. t. XXXVII. p. 172. Lehne n. 214. Borghesi isc. dell Ren. p. 3. Wiener p. 129. n. 76. Steiner I. 345. II. 235.

Die Angaben über den Fund- und ersten Standort dieser Inschrift sind ebenso abweichend, wie die davon überlieferten Copien, welche in wesentlichen Punkten differiren. Während der erste Herausgeber Huttich im Jahre 1520 nichts angibt als 'aliud in Castel', worin ihm Apian folgt, soll sie nach Fuchs, dem Lehne und Steiner

folgen, im Jahre 1560 (oder nach Steiner 1590) abgeschrieben haben als er zu Castel am Ufer des Rheins mit mehreren andern ausgegraben worden sei. Davon sagt Huttich ebensowenig etwas, als dass er, wie Lehne angibt, an der Martinscapelle eingemauert gewesen, wie Huttich für 3 und 4 anmerkt: ebenso berichtet der Trierische Annalist Brower seinerseits: in Cotta, Memoriam Aurunculeiorum olim eruisse apud Moguntiacum insigni saxo recordor, Castello, quod oppido quondam pons iunxit, Oratorio, cui Clusae nomen, lapidis inscriptio fugientibus licet aevo literis. Huttich, welcher nach der 7ten Zeile anmerkt: obliterati sunt duo versus, gibt den Text in seiner zweiten Ausgabe von 1525 genau so wie in der ersten, nur dass er Zeile 3 und 4 in eine zusammen zieht. Gruter, Joannis (welche beide das eine LEG in Z. 6 auslassen), sowie Fuchs I. S. 92. class. II. n. III und die späteren Herausgeber alle sind der editio princeps Huttichs gefolgt, während sowohl Apian als Brower davon und unter sich abweichen. Ersterem scheint eine neue Vergleichung des Originals vorgelegen zu haben, denn er gibt den Text der Inschrift nicht allein mit anderer Zeilenabtheilung, als er bei Huttich sich findet, sondern, was das Bemerkenswertheste ist, er gibt auch für die 3 erloschenen Zeilen eine Reihe halbzerstörter Buchstaben, welche sich sonst nicht finden und die hier schwer nachdrucken sind:

D M
M · AVRVNCVLEO IVLIANO
EQVITI · ROMANO HEREN
NIVS · VICTORINVS
VIC · LEG · XXII
STIP M ICKM Г ' L
OKG ATC 'L⌒IAGK
KF ʀCGKCGRGC
POSVIT

Seinerseits weicht nun auch Brower von den übrigen so ab, dass Fuchs I. S. 93 class. II. n. IIII seine Abschrift als eine ganz andere Inschrift aufführt, wiewohl er an der Identität mit der obigen nicht zweifelt: hier erscheint sie nun in folgender Gestalt:

D · M ·
A · L · AVRVNCVLEIO
TRIBVNO · EQVITI · RO
MANO · HERENNIVS VI · · TQ
NVS · MIL · LEG XXII ....
. . . .

Wiewohl hier die Würde eines TRIBVNVS zu dem EQVES ROMANVS (vgl. Lehne 297 und Ztschft. des Mainzer Vereins II. 1 und 2. S. 201. n. 32) stimmen würde, so erscheint doch die mit STIP angedeutete Angabe der auf dem Steine angeführten Dienst- und Lebensjahre damit nicht recht vereinbarlich; ein VIC LEG d. h. vicarius legati ist ebensowenig zulässig, wie schon Borghesi durch die Deutung des VIC als V. C. d. h. vir clarissimus (Titulatur des Legaten) ausgesprochen hat. Aber auch diese Erklärung der Siglen VIC scheint uns noch nicht richtig zu sein; vielleicht ist einfach statt VIC ein BFC anzunehmen d. h. beneficiarius. Die beneficiarii consulares sowohl als legati, durch besondere Begünstigungen ausgezeichnete Soldaten, sind bekannt und kommen gerade auf rheinischen Inschriften öfter vor: vgl. Lehne n. 84. 107. 320. 325. 129 und besonders 24 woselbst ganz entsprechend auf einer Mainzer Inschrift BF LEG LEG XXII sich findet, wie bei Orelli 3182 ein BF LEG LEG II. AD. P. F. S. In allen diesen Stellen und noch öfter wird diese Charge immer durch BF COS oder BF LEG angedeutet: bisweilen auch durch BENEF (Orelli 328) oder BENEFIC (3462); unsere Inschrift wäre demnach herzustellen:

D M
M · AVRVNCVLEIO
IVLIANO · EQVITI
ROMANO . HEREN
NIVS · VICTORINVS
BFC · LEG · LEG · XXII
STIP . . . .
. . . .
. . . .
. . . . POSVIT

6.

'Ad portam posteriorem in Castello muro insertus est lapis cum inscriptione — et huic impositus est alius lapis sculptura equitem referens' P. Gamans in. Manuscripto bei Fuchs. 'lapis equitis Romani in Castello urbi adverso cum inscriptione' — Manuscriptum Henrici Engels Decani ad S. Petrum bei Fuchs. Nicht mehr vorhanden:

C · IVLIO · C · F · VOLT
..... S · DEC · AL ᴬ E · PI
.. NTINE · ANXXXXVIII
.... F · H · E · C

Fuchs II. S. 71. class. III. n. I. Lehne n. 271. Steiner I. 344. II. 249. 3. CENTINE und 4. T · F · H · F · C Lehne. Steiner II.

Die Kenntniss dieser Inschrift beruht blos auf den beiden oben angeführten handschriftlichen Aufzeichnungen von Gamans und Engels. Fuchs selbst fand, als im Jahre 1771 ein Theil der hinteren alten Stadtmauer zu Castel nebst dem Thore abgetragen wurde, die Inschrift selbst schon nicht mehr, sondern nur noch das Reliefbild des dazu gehörigen Reiters, ohne Zweifel die bekannte Darstellung eines über einen daliegenden Feind mit erhobener Lanze dahinsprengenden Kriegers: es wurden ebendort damals bei der Schleifung des Stadtgrabens viele Begräbnisstafeln von gemeinen Soldaten, Münzen u. dgl. m. gefunden, wie Fuchs bemerkt. Von den beiden um die rheinische Alterthumskunde wohlverdienten geistlichen Gewährsmännern des P. Fuchs ist uns der eine P. Gamans inzwischen auch noch durch seine Mittheilungen von Mainzer Inschriften (um 1675) an seinen Luxemburger Mitforscher den P. Wiltheim weiter bekannt geworden (vgl. Bonner Jhrb. XVII. S. 199 f.) 2. ist hinter dem Namen der tribas Voltinia entweder die Heimathsbezeichnung oder wahrscheinlicher das, dem Raume nach zu urtheilen, nur kurze cognomen des C. Julius, wie z. B. Carus, Verus, Crispus, Suavis, Priscus zerstört, da bisweilen jene oder dieses auf Grabsteinen fehlt: vgl. Lehne n. 146. 150. 174. 206. 208 und dagegen n. 172. 173. 200. 226. — 4. kann die von Lehne und Steiner II. stillschweigend aufgenommene Ergänzung T. F. wohl kaum richtig sein, da sie wegen des folgenden H · F · C weder titulum fa-

cendum noch testamento fieri bedeuten kann (vgl. Orelli 3535. 67. 107.) und entweder EX TEST ohne F oder wenigstens T. F. I. d. h. testamenti formula iussus dastehen müsste, wie bei Orelli-Henzen 6726, obgleich man auch hier titulum fieri iussit erklären kann: in unserer Inschrift ist F wahrscheinlich ein falsch gelesenes E als Rest von H S E (hic situs est), was sich auf so vielen dieser soldatischen Grabsteine findet. — Die ala Picentina bezeugt auch der durch seine beiden Reliefs bemerkenswerthe jetzt im Mainzer Museum befindliche Grabstein aus Dienheim bei Lehne n. 272. Steiner II. 583. Orelli-Henzen 6724:

SILIVS ATTONISF
EQ · ALAE · PICENT
AN · XLV · STIP · XXIV
H · F · C

Sie hat ihren Namen von einem Legaten oder ersten Errichter Picens (nach Henzen Bonner Jhrb. XIII. S. 77) oder Picentius (nach Borghesi iscr. del Reno p. 134) und wird auch im Corp. Inscr. Graec. n. 3991 (ἱππέων ·ἄλης (II) σικεντεινῆς) und bei Tacitus Hist. IV, 62. bei Gelegenheit der Erzählung von der Bethätigung ihrer militärischen Treue bei dem gefährlichen Aufstande des Civilis im Jahre 69 erwähnt. Sie trennte sich damals von den abgefallenen Truppen und warf sich nach Mogontiacum, woselbst sie auch in der Folgezeit bis in den Anfang des zweiten Jahrhunderts geblieben zu sein scheint, da das Militärdiplom Vespasians aus dem Jahre 74 (vgl. Orelli-Henzen 5418, Aschbach Bonner Jhrb. XX. S. 53 f.) sie als ala Picentiana aufführt, das Wiesbadener des Trajan vom Jahr 116 aber nicht mehr erwähnt: es fallen demnach wohl beide vorstehende Grabschriften zwischen 70—116 n. Chr. Was den Namen des Reiters angeht, so findet sich auf rheinischen Grabsteinen, wie man aus Lehne II. S. 437 ersieht, nicht allein eine grosse Anzahl Personen, insbesondere Soldaten, des Namens Julius, sondern auch gerade mit dem praenomen Gaius. Vgl. Lehne n. 201. 223. 179. 130. 144. 156. 80. 332. Hierzu kommt nun:

7.

ein 1855 beim Baue des neuen Schulhauses zu Castel auf dem Kirch-

hofe in gröss ter Nähedes als letzter Brückenpfeiler bekannten Mauerwerks zu Tage gefördertes Bruchstück aus Kalkstein, jetzt im Mainzer Museum, mit folgenden Schriftresten:

C · IVLI · AQVII
VAT · PICTAV
EQVES ....
. . . .

Mainzer Wochenblatt 1855. Nr. 56 S. 232 u. Nr. 82 S, 804. Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1857 Nr. 6, S. 41. Zeitschrift des Mainzer Vereins II. 1 und 2. S. 205. n. 34.

1. ist das cognomen des Reiters AQVILINVS zu ergänzen, obgleich das zweite I unten keinen jetzt wenigstens mehr bemerkbaren Querstrich hat. Ein C. Julius Aquilinus findet sich auf einer Inschrift aus Marani bei Puteoli (Orelli-Henzen 6035: vgl. 6834.), ein Aquilinius Paternus unten n. 24. — 2. NAT(ione) PICTAV(us) ist gesagt wie öfter natione Batavus, natione Frisaeo, natione Biturix, natione Petrucorius u. a. m. vgl. Bonner Jhrb. XV. S. 108. Steiner II. 342. Die Pictones (Caes. b. g. III. 2, 7; IV, 8, 26. Plin. N. H. 37, 38. Lucan IV, 36. Ptol. II, 7, 6), ein mächtiges Volk an der Westküste Galliens und der Loire im heutigen Poitou, hiessen später Pictavi (Ammian. Marcell. XV., 30) und dieser Namen ging alsdann, wie in vielen ähnlichen Fällen, (vgl. Bonner Jhrb. XVII. S. 21) in Gallien auf die Hauptstadt Limo (Caesar b. g. VIII, 26), später Limonum, das heutige Poitiers, über. Da die Zeit der Umwandelung von Pictones in Pictavi nicht genauer bekannt ist, so lässt sich weder über das muthmassliche Alter unseres Bruchstückes näheres sagen, wiewohl seine Schriftzüge auf eine noch nicht sehr späte Zeit schliessen lassen, noch auch über die ala, welcher C. Julius Aquilinus angehörte, eine Vermuthung aussprechen.

8.

Grabschrift auf der vorderen Seite eines Sarges, dessen Deckel abhanden kam, gefunden 1808 bei den Festungsarbeiten. Nicht mehr vorhanden:

. . . .
PEDITVM · SINGVLARIVM · VICTORIA
PERPETVA · FILIA · Ɛ · HERES · ET · LVCILIA
PRISCA · COIVX · ET · VICTORINIA · Ɛ · GABR
ILA · ET · IVLIA · SORORES · F · C

Lehne n. 279. Steiner II. 248. Orelli-Henzen 6713.

Die von Lehne gegebene editio princeps dieses Fragments ist von Steiner, dem sie Henzen entnahm, mehrfach entstellt worden: Z. 2 ist das erste ET ligirt und LVCILIA (nicht LVCILLA) ebenso Z. 3. VICTORINIA (nicht VICTORINA) zu lesen: aber GABRILA is, nach Lehne n. 317 in GABRILLA zu verbessern, welches ein gallischer Frauennamen auf illa ist, wie Tasgilla (Bonner Jhrb. V. VI. S. 328) Donilla (Steiner II. 1965.), Excingilla (Murat. p. 1623, 8.), Sporilla (Steiner 2914), Comitilla (Lehne 311), Buscilla (Rhein. Mus. N. F. XXII S. 15) u. a. m. Der Verstorbene, dessen Namen untergegangen ist, war pedes singularis. Unter der römischen Auxiliarmiliz befanden sich auch Heeresabtheilungen zu Pferd und zu Fuss, welche nicht aus besonderen Völkerschaften gebildet waren, sondern aus einer Menge von Einzelnen, welche verschiedenen Nationen angehörten, woher sich der Namen singulares leicht erklärt: so kommt bei Orelli 529 eine cohors singularium vor und 5443, 6858a pedites singulares Britannici. Wahrscheinlich hat aber vor PEDITVM nicht COHORTIS, sondern NVMERI gestanden, denn in ganz analoger Verbindung findet sich bei Orelli 3585 NVMERVS EQ(uitum) SING(ularium).

9.

'Diese und die acht folgenden Steine sind alle unter Castell in der Gegend von St. Jörgen Kirchhofe, wo vor Zeiten die Clause oder Cluse und die Martinskirche gestanden ist, theils ausgegraben, theils aus den Mauern ausgebrochen worden. Einige davon sind in den Fundamenten der jetzigen Pfarrkirche zu Castell und des Rathhauses vermauert worden, die anderen hat ein gewisser L...... Sekretär von den Landleuten gekaufet und den Rhein hinab geschicket in den Jahren 1761 und 1762. . . . Ich kann eben nicht für diese neuen Steinschriften von Castell Bürge sein, dass sie ganz richtig abgeschrieben seyn; ein

Geistlicher hat dieselben abgeschrieben, unter wessen ökonomischen Verzeichnissen und Kaufbriefen über Weingärten bei Castell, diese Steinschriften mit an die Erben gekommen, von welchen ich sie erhalten habe.' Fuchs.

D M
T · FLAVIO · CRE
SCENTI · MARITo
AVRELIA · SAMIS
CONIVNX · M · F · C
VIXt · ANN · XXXXVI

Fuchs II. S. 171 class. VIII. n. IX. Lehne n. 328. Steiner I. 359. II. 245.

6. XXXXVI Lehne. Steiner.

Der Z. 3 begegnende Namen SAMIS ist offenbar keltischen Gepräges und erinnert an die Dea Beli-sama (Orelli 1969), welche auf der bekannten Inschrift von Vaison (vgl. Rhein. Mus. N. F. XIII. S. 294. n. 6) als BHΛHCAMIC erscheint; beide Formen verhalten sich zu einander wie Marlosama (vgl. Mém. d. l. commiss. d'antiq. du départ. d. l. Côte d'Or II. p. 10) zu unserer Samis oder Critosamis, wie bei Murat. 1212, 7 statt Critosomis zu lesen sein wird, denn auch der erste Theil dieses Namens Crito findet sich in Critognatus (Caes. b. g. VII, 77) wieder. Auch die Frauennamen Caliame (Reines. Synt. p. 796), Martiname (Lehne n. 70), Birbilitame (Grut. p. 734, 2) lassen sich der ähnlichen Endung halber vergleichen.

10.

Ueber den Fundort s. zu Nr. 9: zwischen Z. 1 und 2 Abbildung einer liegenden Frauensperson:

D M
CLAVDIAE ·
PRIMIGENIAE :
CONIVGI · KARISSIMA/E
QVAE · VIXIT · AN
XXVIII · M · IIII

ZOSIMVS · INFE
LICIS . . . . . .
F . . . .

Fuchs II. S. 174. class. VIII. n. XI. Lehne n. 323. Steiner I. 355. II. 246.

1. D M. fehlt bei Lehne und Steiner II.

11.

Ueber den Fundort s. zu Nr. 9.

DIS M
L · PLAVTIANO
PLAVTII · LIB
ALEXANDER
THRAL · PL · SER
E · P · L . . . . . B · M
P · F

Fuchs II. S. 175 f. class. VIII. n. XIII. Lehne n. 344. Steiner I. 353. II. 243.

Z. 5. und 6. sind schlecht überliefert und daher nicht befriedigend zu erklären.

12.

'Ausgegraben am 4. April 1849 zu Castel in der s. g. Froschkaute, rechts vor dem Wiesbader Thor' Klein; jetzt im Mainzer Museum:

) · M ·
. . LATiE · MASVoN
. . TRONE · PIEN
. SSIME · OCLATiV
. . VCARIO · LIBER
. . S · VIVvS · E · SII
. . . IT · INPENDIO
S V O

K. Klein Zeitschrift des Mainzer Vereins I. S. 499 f. n. 93. Steiner II. 1685. J. Becker in Bonner Jahrb. XXX. S. 159 f.

Z. 1. ist von D nur die Krümmung übrig, da die Verstümmelung des Steins an der rechten Seite 2—3 Anfangsbuchstaben in allen Zeilen vernichtet hat. Z. 2 sind I und O, ebenso Z. 4 I vor V und Z. 6 v vor S kleiner als die übrigen Buchstaben, dazu auch Z. 1 MA und NI ligirt, wie Z. 3 ENT Z. 5 ER Z. 6 ET und offenbar auch Z. 6 BI von SIBI, da wie Z. 1 das I am Schlusse höher ist, als die andern Buchstaben: endlich ist auch Z. 7 EN verbunden, sowie Z. 5 vor C ganz deutlich der Rest eines N, keinesfalls ein V zu erkennen, wiewohl dieser Zunamen des Freigelassenen Oclatius schwer zu vervollständigen ist; am nächsten scheint die Annahme eines von Ancarius (Murat. p. 1419, 7; 1630, 4. 5. Nebenform von Ancharius Grut. p. 856, 7; 352, 1; 754, 9) gebildeten Namens auf O zu liegen. Die oben angegebenen Schriftreste sind nach einem von dem Steine genommenen Abklatsche festgestellt und finden sich jetzt allein nur noch auf demselben vor. Da Oclatius . . . ncario, der sich und einer Z. 3 näher bezeichneten Frau bei seinen Lebenszeiten (vivus) auf seine Kosten (inpendio suo) diesen Grabstein errichtete, sich als libertus bezeichnet, so ist Z. 2 ohne Zweifel seine PATRONA PIENTISSIMA genannt, welche demnach OCLATIA MASVONIA hiess: somit ergänzen sich Z. 2 und 3 sehr leicht: über den Namen Oclatius selbst ist von Klein und uns a. a. O. das Nöthige bemerkt worden: ersterer, dem Steiner gefolgt ist, gibt die Inschrift also:

D M
OCLATIE MASVONI
MATRONE · PIENT
ISSIME · OCLATIV
. . VCARIO · LIBER
TVS · VIVVS · POSI
IT · INPENDIO
S V O.

13.

Ueber den Fundort s. zu Nr. 9.

. . . . MANIBVS
SACRVM

. . . .
. . . . IO
. . . . ATIONIS
. . . . ESCENTI
LVCILIVS · PATER
FILIO · PIENTISSI
MO . . . .
. . . .
MOER . . . .

Fuchs II. S. 178 f. class. VIII. n. XV. Lehne n. 309. Steiner I. 357. II. 247.

14.

Ueber den Fundort s. zu Nr. 9.

. . . . M
. . . . . . FVFIDIO
. . . . ATORI
. . . . . . ARIO · EX
. . . . . . IA · BRI
. . . . ELV
. . . . . NLXXII
. . . . . INVS · I
. . . . IB · F · C

Fuchs II. S. 173 f. class. VIII. n. X. Lehne n. 333. Steiner I. 360. II. 244.

3. 4. [NEGOTIA]TORI [ARGENT]ARIO ergänzt Lehne und statt des letzten Wortes Steiner [GLADI]ARIO nach Lehne 124: es lassen sich noch viele ähnliche Beiwörter zu negotiator mit gleichem Rechte hier suppliren vgl. Orelli-Henzen Ind. s. v. p. 186. — 4. 5. ergänzt Lehne EX[PROVINC]IA BRI[TANNIAE S]ELV[RVM]: mit Wahrscheinlichkeit lässt sich jedoch nur EX PROVINCIA BRITANNIA vermuthen und ELV ist vielleicht Rest eines dahinter folgenden [R]

EDV[CI]: am Schlusse scheinen **zwei** liberti als Errichter des Grabsteines genannt zu sein.

15.

Ueber den Fundort s. zu Nr. 9.

. . . . O
MARINO · GA . . .
IANO . . . .
. . . .
. . . .
MVNIC
OPT · ME . . . .
POS . . . .

Fuchs II. S. 177. class. VIII. n. XIV; fehlt bei Lehne und Steiner.

In 2. 3. scheint GALERIANO oder in GAL eine Andeutung der tribus Galeria zu liegen. — 6. 7. 8. scheint MVNICEPS OPTIME MERENTI POSVIT ergänzt werden zu können, wie bei Lehne 204: ERES POSIT MVNICEPS und 147: EX · T · MVNICIP · ET · LIB · F · C.

16.

Ueber den Fundort s. zu Nr. 9: 'auf einem sehr grossen schwarzen Wackenstein, der sechs Schuhe lang, vier Schuhe breit und 1½ Schuhe dick war' Fuchs.

DM
TI · CL · D
LIB
T . . . . .

Fuchs II. S. 175. class. VIII n. XII; fehlt bei Lehne. Steiner I. 356. II. 240.

17.

'Hinter Castell in einem Weinberge ausgegraben und schon im J. 1720 wieder eingemauert' Fuchs.

. . . .

. . . . VSRVFI

SER · FECIT · S

ET · SAB . . . S

Fuchs II. S. 171. class. VIII. n. VIII; fehlt bei Lehne. Steiner II. 253.

18.

'Prope Castel municipio ex adverso Moguntiae. Ibidem in fronte oratorii lapis elegantissimus, sed mutilus P. Gamansius in Schedis' Fuchs. Nicht mehr vorhanden:

. . . .

QI · FAB · SACRI

. . . . . AN · V · H · SI

Fuchs II. S. 169. class. VIII. n. III. Lehne n. 250. Steiner II. 252.

2. lies: H · S · E; wahrscheinlich Rest der Grabschrift eines Soldaten.

19.

Ueber den Fundort s. zu Nr. 9.

. . . . . . NELIA

. . . . . CHE

. . . . . T · SV . . . .

Fuchs II. S. 180. class. VIII. n. XVI; fehlt bei Lehne. Steiner II. 250.

20.

Ueber den Fundort s. zu Nr. 9.

. . . SERENVS

. . . . VI FATI

. . . . TVS . . . .

Fuchs II. S. 180. class. VIII. n. XVII; fehlt bei Lehne. Steiner II. 251.

Die Votivdenkmäler.

Zu der im Ganzen nicht zu verkennenden ärmlichen Dürftigkeit dieser Grabschriften Castels bilden seine Votivdenkmäler aus römischer Zeit einen um so befriedigenderen Gegensatz, als sie nicht blos durch grössere Zahl und Reichhaltigkeit des Inhalts jene weit übertreffen, sondern auch über die lokale Urgeschichte ein Licht verbreiten, welches sowohl mannigfache, römische wie asiatische, Culte in ihrer vollen Ausübung und Pflege, als auch gemeindliche und städtische Organisation, öffentliche Anstalten und Associationen in dem Umfange erkennen lässt, dass daraus auf die Bedeutung des Ortes selber als Mittelpunkt der ganzen Civitas Mattiacorum mit Sicherheit geschlossen werden kann.

21.

Piedestal mit den Bildern der Minerva, des Hercules und Mercurius (vgl. Nr. 27), gef. 1807 bei den Festungsarbeiten, jetzt im Mainzer Museum:

I · O · M
CONSERVATORI
LICIN · TVGNA
TIVS · PVBLIVS
IIV · C · T · IN · SVO
VT · HABERET
RESTITVIT
ATTICO E PR
ETEXTATO
COS

Lehne in Rhein. Archiv I. S. 141. Ders. in Annal. I. 2. S. 16 f. Ders. n. 18 mit Abbild. Taf. XIV. n. 56. Orelli 4982. Katalog des Mainzer Museums S. 31 n. 2. Steiner I. 352. II. 269.

Schaab Gesch. d. St. Mainz I. S. 113. Ring Mém. sur les établissements Rom. d. Rhin I. p. 319.

4. PVBLIVS nachgestellt wie SEXTVS und SPERATIVS in n. 22. — 5. C · T bedeutet CIVITATIS TAVNENSIVM in derselben engen Verbindung mit dem vorausgehenden IIV wie IIIII VIR AVG in n. 27. und HASTIFERI in n. 46. —, 5. 6. 7. scheint anzudeuten, dass P. Licinius Tugnatius einen Altar des Juppiter auf einem von ihm erworbenen Besitzthume vorfand und ihn, um ihn ferner dort zu haben, erneuerte: vgl. das Bruchstück n. 30. — 8. 9. 10. C. Vettius Atticus und C. Asinius Pretextatus waren die Consulen d. J. 242 n. Chr.

22.

Kleines Piedestal von Bronze zu einem Bild des Juppiter, welches jetzt fehlt, gef. neben n. 23 im Jahre 1810 bei den Festungsarbeiten unter den Trümmern eines Gebäudes, jetzt im Mainzer Museum:

I · O · M
PLA · DEXT · E · N
ADIVT · SEXTVs
LBERAE · SPERAT
AMMON · SE
CVNDAE · MIL
D · S · FEC

Lehne n. 15. Schaab I. S. 151. Steiner I. 349. II. 231. Inscriptt. Nass. n. 125.

23.

Kleines Piedestal nebst noch vorhandener Statuette der Juno von Bronze, welche in der erhobenen Rechten das (jetzt verlorene) Scepter und in der gesenkten Linken die patera hält. vgl. zu Nr. 28. 31. 33. gef. neben Nr. 22 im Jahr 1810 bei den Festungsarbeiten unter den Trümmern eines Gebäudes, jetzt im Wiesbadener Museum:

IVN · REG
PLAT · DEX
EVN · NID
T · VEER · A
TESSAS · E ·
T · MSC · CO
NCESSVS
D · FECER

Gerning Lahngegenden S. 237. Lehne in den Quartalblättern des Mainzer Kunstvereins I. S. 11. Ders. n. 49 mit Abbild. Taf. XIII. n. 35. Steiner I. 348. II. 230. Schaab I. S. 151. Ring II. p. 309. Inscriptt. Nass. n. 111. Orelli-Henzen 5242.

3. EVNT NID erklärt die Siglen E · N in No. 22 Z. 2; der Namen dieses Flüsschens NIDA, Nidda, ist hier urkundlich aus der ältesten Zeit belegt und dauert noch jetzt fort: nach ihr als muthmasslicher Grenzscheide der beiden Civitäten und dem oberen Taunus ging die Hauptstrasse (platea) von dem Castelle und der dahinter liegenden bürgerlichen Ansiedelung aus; sie ist noch jetzt unter dem Namen Steinstrasse theilweise erkennbar. Die Trümmer eines Gebäudes, in welchen diese beiden kleinen bronzenen Votivdenkmäler gefunden wurden, weisen unzweideutig darauf hin, dass letztere in einem gemeinsamen Heiligthume des Juppiter und der Juno Regina aufgestellt waren, welches ausserhalb des Ortes rechts an der Niddastrasse lag und, wie es scheint, von dieser seiner Lage einen bezeichnenden Beinamen erhielt: 'Juppiter (Juno) an der Strasse', denn in beiden Inschriften scheint 'Platea dextra eunti Nidam' eng mit den Namen der beiden Gottheiten zu einem Begriffe zusammengefasst werden zu müssen: es lässt sich dieses Verhältniss mit den Bezeichnungen christlicher Kirchen und ihrer Patrone annähernd vergleichen, die ebenfalls oft von ihrer Lage oder sonstigen Umständen besondere Namen erhalten und sich dadurch unterschieden haben. Weiset die ganze Reihe der nun noch folgenden gerade diesen beiden Hauptgottheiten in dem römischen Castel gewidmeten Votivaltäre darauf hin, dass ihr Cult dort ganz besonders gepflegt wurde, so scheint doch wiederum

unter den ihnen geweihten Heiligthümern ganz vorzüglich der Tempel des 'Juppiter und der Juno an der Strasse' heilig gehalten und von allen Ständen bedacht worden zu sein: denn so wie in Nr. 22 3 Soldaten (sicherlich der XXII. Legion) Sextus Adiutorius, Speratius Liberalis (ihre Namen sind, wie öfter, auf der Inschrift umgestellt) und Ammonius Secundanus diesen Gottheiten ihre Huldigung darbringen, so in No. 23. Titus Veterius Atessas (vgl. über diesen Namen Ztschrft. d. Mainzer Ver. II. 1 und 2. S. 175) und Sextus Mascius Concessus, welche sich durch das D als decuriones d. h. Gemeinderäthe der mattiakischen Civität beurkunden: denn dass D (wie bei Orelli 3948. 6694. 7011 und öfter) so und nicht, wie bisher geschehen ist, durch dedicando zu deuten ist, wird unten näher gezeigt werden.

24.

Gef. 1809, jetzt im Mainzer Museum:

. . NONI · RE.
. NÆ AQVILI
NIVS · PATERN
VS · D · C · MATTI
EX · VOTO · POSI
L · L · M · DEDICTA
. OCT · ER · T · BIS
COS

Lehne in Annalen I, 2 S. 22—24. Ders. n. 34. Borghesi Bullet. dell' inst. arch. 1834 p. 71. Schaab I. S. 142. Katalog d. M. M. S. 32. n. 10. Steiner I. 367. II. 266. Zell delect. inscript. n. 310. Ring I. p. 319. Inscriptt. Nass. n. 118. Orelli-Henzen 5243.

1. Die Inschrift ist oben und unten deutlich und scharf durch eine Leiste abgeschlossen, wie ein vorliegender Abklatsch zeigt: von einem I · O · M, welches von Lehne an alle Herausgeber haben, ist keine Spur zu finden: die Inschrift war also wie Nr. 23 nur allein der Juno gewidmet: Z. 1. fehlt nur IV; das halbe N ist noch da: am

Schlusse ist G gänzlich ausgelöscht, zumal es, wie der Endbuchstabe I von Z. 2. 4. 5., kleiner ausgeprägt gewesen zu sein scheint. — 2. ist vorn das I ganz zerstört, das N nur zur Hälfte da, eben so ist A und E ligirt. Der folgende Namen heisst deutlich AQVILINIVS und nicht, wie alle Herausgeber nach Lehne geschrieben haben VAL QVILINVS: Borghesi hatte a. a. O. VL AQVILINVS bereits verbessert, vor A ist zwar ein aufwärts gehender Strich, so dass eine Ligatur von V und A vorzuliegen scheint, aber der Strich kann auch zufällig sein und ist jedenfalls nicht so scharf und bestimmt wie die andern Schriftzüge: auch werden die auf Denkmälern von Castel und Mainz genannten Männer sehr häufig nur mit zwei ihrer Namen, dem gentile und dem cognomen, aufgeführt (vgl. Nr. 22). 3. ist vor IVS noch deutlich der Rest eines N übrig, wodurch denn der Name AQVILINIVS vollständig hergestellt wird. Aquilinius Paternus war D. C. MATTI d. h. Decurio civitatis Mattiacorum. hatte also gleiche Würde mit den in Nr. 23 genannten beiden Männern. 7. ist vor OCT nur noch Raum für ein K übrig, es kann also XK in keinem Falle gestanden haben, wie alle Herausgeber annehmen: es ist demnach die Ara am 1. October gewidmet worden, wiewohl das Jahr bei der unbestimmten Angabe TER ET BIS COS zunächst zweifelhaft bleibt. Aehnliche unbestimmte Consulatsangaben III (TER) ET SEMEL finden sich bei Orelli 911. 2385. Da zwischen den Jahren 161 und 394 sich sechsmal der in unserer Inschrift angedeutete Fall findet, so hat Lehne der schönen Schrift wegen der ältesten Angabe von 161 den Vorzug gegeben; in welchem Jahre M. AVRELIVS IMP III und L. VERVS II Consulen waren. Borghesi entschied sich für das Jahr 248, Ring für 255: mit grösserer Wahrscheinlichkeit hat sich aber K. Klein (zu Inscriptt. Nass. n. 118) für das Jahr 208 ausgesprochen, in welchem Caracalla zum dritten und Septimius Geta zum zweitenmale Consulen waren: auch uns scheint diese Annahme den Vorzug vor allen zu verdienen, da alle datirten Denkmäler von Castel in das äusserste Ende des 2. und die erste Hälfte des 3. Jahrhunderts fallen, gerade aber auch von des Septimius Severus und Caracalla besonders naher Beziehung zu den Rhein- und Mainlanden deutliche Spuren vorliegen.

25.

Gef. 18. October 1809, jetzt im Mainzer Museum:

I · O · · M
IVNONIREG'
NE · DVBITATI
VS · PRIMITI/
VS · EX · VOTO
VO · POSVT
M

Lehne n. 29. Steiner I. 370. II. 267. Katalog d. M. M. S. 32. n. 7.

4. Vorstehender Text der Inschrift ist genau nach einem vorliegenden Abklatsche wiedergegeben: dieser ergibt als cognomen des DVBITATIVS nicht PRIMITERVS, wie alle Herausgeber aufgenommen haben, sondern deutlich PRIMITI mit einem an das letzte I gelegten, jetzt etwas weniger deutlichem Aufstriche, demnach also eine Ligatur von IV: es ist demnach der bekannte Namen PRIMITIVVS herzustellen: eine PRIMITIVA findet sich auf römischen Inschriften der Rheinlande mehrfach wie bei Lehne n. 38 und Inscriptt. Nass. n. 45. — 6. ist vorn nur noch der obere Theil der Schenkel von V vorhanden: am Schlusse das ligirte T kaum noch zu erkennen. — 7. ist nur noch M vorhanden, nichts mehr aber von den beiden L · L · zu sehen.

26.

Gef. 1795, jetzt im Mainzer Museum:

IOM · IVN · REG
C · IVSTIN
FAVOR · VE · E.
DESIDERAT
DESIDERA
TA · S · F · IN
SVO · POSV
ERVNT · L
L · L · L · L · M

Lehne n. 31 mit Abbild. auf Taf. I. n. 1. Steiner I. 368. II. 260. Katalog des M. M. S. 32 n. 9.

Der obige Text der Inschrift ist nach einem Abklatsche wiedergegeben, welcher Z. 3 am Ende nur noch E, kein T mehr zeigt. Z. 4 fehlt am Ende nichts, wiewohl DESIDERATIA zu ergänzen ist, worauf Desiderata Sexti filia folgt. Auffällig sind die fünf L in der Schlussformel, welche mit laeti lubentes nicht hinlänglich erklärt scheinen. FAVOR (Z. 3) erscheint häufig als cognomen. Zu den von I. G. Seidl Wiener Jahrb. CII Anzeigebl. S. 20 f. zusammengestellten 9 Beispielen kommt ausser obigem C. Justinius Favor noch C. Obinius Favor in der Z. f. Alterthumsw. 1848. no. 27. S. 209.

27.

Fund- und Aufbewahrungsort wie bei Nr. 24:

I · O · M
ET · IVNON
REGINÆ
L · SECVND
INIVS · FA
VORALIS
IIIIIIVIR · AVG
C · M · IN · SVO · P ·

Lehne im Rhein. Archiv. I. S. 445. Ders. in Annal. I, 2 S. 24—26. Ders. n. 36. Orelli 4977 und 5655. Steiner I. 350. II. 265. Schaab I. S. 141. Katalog des M. M. S. 33 n. 11. Ring a. a. O. I. p. 319. Inscriptt. Nass. n. 120.

8. C. M. kann, wie sich unten näher zeigen wird, nur durch CIVITATIS MATTIACORVM wie Nr. 24 erklärt und muss auch mit dem vorausgehenden IIIIIIVIR · AVG verbunden werden. Ueber die Seviri Augustales s. zu Nr. 46.

28.

Piedestal mit den Bildern der Juno, Minerva und des Hercules, gef. 1809 bei den Festungsarbeiten, jetzt im Mainzer Museum:

I · O · M
ET · IVN · REG
FINITIVS · FI
DELIS · MIL
N · CADDA
RENSIVM
IN SVO
POSIT
FVSCO ET
DEXTRO · COS

Lehne n. 30 mit Abbild. Taf. XIV. n. 57. Steiner I. 369. II. 259. Katalog des M. M. S. 32. n. 8. Orelli-Henzen 5271.

1. Wiewohl diese im Jahr 225 n. Chr. gestiftete Ara die Bilder der Minerva und des Hercules mit Nr. 21 gemein hat, so ist es doch so nicht mit dem dritten Bilde, welches Lehne folgend alle Herausgeber als Mercurius erklären, der sich auch Nr. 21 findet. Auf unserer Ara findet sich vielmehr statt seiner eine (mit aufgeschürztem Chiton) ganz bekleidete und beschleierte, nur an den Armen nackte, weibliche Figur, welche mit der erhobenen Linken einen lanzenartigen Stab hält, auf den sie sich stützt, während die gesenkte Rechte eine patera zum Trankopfer über einen flammenden Altar neben an ausgiesst; es ist Juno selbst mit dem Scepter und der patera, wie solche auch ihre Statuette von Nr. 23 in der Linken hält; vgl. Nr. 31. 33. Der Stifter der Ara gehörte dem Numerus Caddarensium an, eine Heeresabtheilung, deren Namen seiner Ableitung nach noch zweifelhaft ist und auf einer jetzt verlorenen Inschrift bei Murat. p. 852, 7 (Lehne n. 258) N. CATTHARENSIVM, auf Ziegeln aus dem Taunuslande N CATTHAR oder CAIIHR geschrieben ist. vgl. Inscriptt. Nass. n. 83 und Henzen a. a. O. Das hier in dem Namen der CADDARENSES wie unter Nr. 46 in dem des Curator MEDDIGNATIVS und öfter anderwärts auf galloromischen Inschriften vorkommende eigenthümliche gestrichene Ð stand seiner lautlichen Geltung nach dem TH sehr nahe, woher sich denn auch die verschiedene Schreibung erklärt, wie in Kuhns und Schleichers „Sprachvergleichenden Beiträgen“ Bd. III, 2. S. 207 ff. näher erörtert worden ist.

29.

Gef. 1793: auf 3 Seiten die Bilder der Minerva. des Hercules und der Juno wie bei Nr. 28, vgl. Nr. 23, jetzt im Mainzer Museum:

. . . .
Ǝ I
N · RE
X · KA_ · IAI
PRESENTALBII
SEROTINI
VS · CVPITvS
Ǝ · CVPITIV
PROVIDE
FILIVS · IN
FECERVN
L · L · M

Lehne n. 27. Steiner I. 371. II. 268. Katalog d. M. M. S. 31. n. 5.

1. Obiger Text der Inschrift gibt nach einem Abklatsche dasjenige wieder, was sich jetzt thatsächlich von Schriftzügen auf dem Steine findet: wiewohl die nach Lehne von den Herausgebern adoptirte Ergänzung des Anfangs in I · O · M Ǝ · IVNONI REGINAE X · KAL IAN ohne Zweifel richtig ist, so findet sich doch jetzt Z. 1 nur der untere Theil eines verkehrt stehenden E, als Andeutung einer Ligatur von E und T wie Z. 4 und 7; das folgende I (von IVNON), wie auch das E in Z. 2 sind ebenfalls nur zur Hälfte erhalten; ebenso von IAI in Z. 3 der vordere Strich des N. — Die darauf folgende unmittelbar unter dem Datum des Tages (23. December) auf einer Leiste stehende Angabe des Consulats des Bruttius Presens und Nummius Albinus weiset auf das Jahr 246 n. Chr. — Die Endbuchstaben der folgenden Zeilen sind gleichfalls gänzlich zerstört: nämlich Z. 7 ein S; Z. 8: NS; Z. 9: S als Sigle für SVO; Z. 10: das halbe N nebst T. — Was die Namen betrifft, so findet sich SEROTINIVS bei Murat. p. 876, 3: SEROTINVS vielleicht unten Nr. 40.

Zu CVPITVS, CVPITIVS und PROVIDENS s. Lehne n. 27 und unten Nr. 40.

30.

Drei Bruchstücke gef. 1808 in einem mit römischen Inschriften angefüllten Brunnen (vgl. Nr. 32), jetzt im Mainzer Museum:

I.

.... EGINA ...
.... IVS · VE .
..... EG XXII

II.

I · O · M · E · IVNO
AESTIVIVSF
ERAN

III.

...LLA CONIVNX EIIV..
RESTITVER

Lehne n. 41. Steiner I. 365. II. 263. 264. Katalog d. M. M. S. 33. n. 13.

Diese drei Bruchstücke, von welchen II und III ganz unzweifelhaft zusammengehören, beziehen sich offenbar aufeinander. Nr. I scheint zu einem I · O · M · ET · IVNONI REGINAE von einem Veteranen der 22. Legion AESTIVIVS (so hat der Stein deutlich, nicht AESTINIVS, wie alle Herausgeber lesen) gestifteten Weihaltare zu gehören, welcher später von ebendemselben und seiner Frau ... CILLA (Lehne ergänzt LVCILLA) erneuert wurde (RESTITVERVNT), wie ähnliches bei Nr. 21 stattgefunden hat.

31.

Vierseitiger Votivaltar gef. im Herbste d. J. 1835 in dem von Esbeck'schen Hause bei der Grabung eines neuen Kellers, unter vielem Brandschutte, jetzt in dem Wiesbadener Museum. Dieses auf der beigegebenen Tafel zum erstenmale abgebildete Denkmal trägt auf seinen vier

Seiten bildliche Darstellungen von Göttern, welche in nischenartigen bogenförmigen Vertiefungen halb erhaben eingehauen sind und deren im Ganzen ziemlich roh gearbeitete Figuren überdiess noch in ihren Umrissen und Details sehr zerstört und verwischt sind. Auf der Vorderseite sind unter der Inschrift:

. . . D · D · I . O · M · E . . . .

MELONI · CARANVS
E · IVCVNDVS · DE SVO
. . . D · VICONOVO ME
LONIOR · CETEGOTCLARO
C O S

Mercurius mit Flügelkappe (petasus), die Chlamys über der linken Schulter, in der Rechten den Beutel, in der Linken den Schlangenstab (caduceus), und ihm zu Rechten steht eine langbekleidete weibliche Gestalt mit einem kaum erkennbaren Füllhorn in der Linken: es ist Fortuna. Die Bilder der drei übrigen Seiten sind grösser und haben fast die Höhe des Altars selbst; die Rückseite zeigt Hercules, gestützt auf die Keule, mit der Löwenhaut über dem linken Vorderarm; die rechte Nebenseite Juno mit Scepter und der über einen Altar ausgegossenen patera wie bei Nr. 23. 28. 33, die linke, Victoria, beflügelt, mit dem Palmzweige in der Linken und einem Lorbeerkranz in der erhobenen Rechten.

Kunstblatt z. Morgenblatt 1836. n. 37. Habel in Annal. II, 3 S. 320. Lehne n. 48. C. L. Grotefend in Ztschrft. f. d. Alterthumsw. 1838 S. 126. Schaab I. S. 146. Steiner I. 363. II. 261. Ring I. p. 328. Inscriptt. Nass. n. 110. Orelli-Henzen 5241. K. Klein Röm. Inschriften aus Mainz, Castel u. a. O. der Provinz Rheinhessen im Wiesbadener Museum (Flugblatt) n. 2.

Dieses Inschriftmal ist einer der interessantesten und wichtigsten Reste aus der römischen Zeit Castels, bedeutsam einerseits eben so sehr durch die an die Spitze gestellte schmeichlerische Ehrenformel gegen das Kaiserhaus und durch seine Götterbilder und Widmung an Juppiter und Juno, wie andererseits durch die Erwähnung einer, wie es scheint, der ersten Familien am Mittelrhein und Main, die Beurkundung eines ganzen nach derselben benannten Stadttheils (vicus) und endlich die

unzweideutige Bestimmung der Zeit, welcher es angehört. Es fällt nämlich das Consulat des M. Cornelius Cethegus und C. Erucius Clarus in das Jahr 170 n. Chr. und durch diese Zeitangabe wird unser Denkmal sowohl unter allen datirten Inschriften aus Mainz und seiner nächsten Umgegend das älteste. als auch das älteste Zeugniss für die wahrscheinlich bald nach der Mitte des zweiten Jahrhunderts auf Votivaltären begegnende Dedikationsformel: in honorem domus divinae. welche an der Spitze unserer Inschrift steht (vgl. Z. d. M. V. I. S. 212). In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts also findet sich ein VICVS NOVVS MELONIORVM zu Castel. Mit diesem Namen wird nämlich hier offenbar weder ein für sich bestehender kleinerer oder grösserer Ort, wie etwa der VICVS ALTIAIVM, das jetzige Alzei, (Steiner II. 586), oder der NOVVS VICVS zwischen Heddernheim und Praunheim, noch auch Castel selbst, wie man meinte (vgl. Habel a. a. O. und Schaab I. S. 139), bezeichnet, sondern nur ein Quartier des römischen Castel verstanden, wie auch in dem nahen Mogontiacum (Mainz) solche vici (Stadtviertel) urkundlich vorkommen — einen vicus salutaris und einen vicus Apollinensis nennen Inschriften bei Schaab I. S. 135 ff. Der unverkennbare Zusammenhang seines Namens aber mit dem der beiden Melonii, Carantus und Jucundus, den Stiftern der Ara, zeigt unzweideutig darauf hin, dass die Anlage dieses ganzen Stadtviertels des römischen Castel, d. h. die Erbauung der ersten Gebäude, Fabriken, Magazine oder Anderes der Art dortselbst von den Gebrüdern Melonius ausgegangen sei, wonach denn der ganze Bezirk auch ihnen zu Ehren benannt wurde: es ist letzteres um so wahrscheinlicher, weil wohl durch diese enge Beziehung die beiden genannten Melonier veranlasst wurden auf ihre Kosten (de suo) dem neuen Quartiere auch einen ersten religiösen Mittelpunkt in der Stiftung und Schenkung (vor D in Z. 4 ist ein anderes D ausgefallen, als Sigle von donum dederunt oder donaverunt) unserer Ara zu geben: wem konnten sie ihn besser weihen, als dem in der Stadt selbst ganz besonders verehrten höchsten Götterpaare Juppiter und Juno Regina? Dabei vergassen sie aber nicht auf den Seiten derselben ausser der Juno selbst wiederum Bilder derjenigen Gottheiten, Mercurius, Hercules, Victoria und Fortuna, anzubringen, deren Verehrung dortselbst nicht allein auch durch andere Altäre (vgl. Nr. 21. 28. 29.) beurkundet ist, sondern die überhaupt auf den Denkmälern des sogenannten Viergöttersystems sich zusammengestellt finden vgl. K. Klein in Ztschrft. d. Mainzer Vereins I. S. 488—498.

Derselben Familie der Melonier gehörte sicherlich auch eine auf einer jetzt verlorenen Frankfurter Inschrift erwähnte Frau an:

VEGISONIO
PRIMO · ET
MELONIAE
IVNIAE · CONI
VGI · FRAT · F · C.

Vgl. Müller Beschreibung von Frankfurt S. 265. Dr. Römer-Büchner Beiträge z. Gesch. d. St. Fr. a. M. (1853) S. 14. Frankfurter Archiv VI. S. 16 f. Steiner II. 631. — Beim ersten Lesen unserer Inschrift glaubte man durch MELONI eine Localgottheit bezeichnet, während es das gemeinsame nomen gentile (Geschlechtsnamen) von Carantus und Jucundus ist, welches nach constantem Gebrauche bei mehreren Gliedern derselben Familie, oft unter Zufügung von duo, tres u. s. f., vorangestellt zu werden pflegt: vgl. Bonner Jahrb. XV. S. 97. 98 und dazu eine nach der Beilage zum Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit 1861 n. 12. S. 454 n. 169 unlängst in Speier aufgefundene Ara:

I · O · M
CLAVDI
MASCEL
LIO · ETCL
EMENS
. . . MS

So sicher aber der Namen der Melonii selbst der Abstammung nach keltisch und einer der vielen analogen Namen auf onius (vgl. Bonner Jahrb. XVIII S. 122) ist, so sicher ist es auch Carantus selbst, dessen Stamm CARANT mannigfachen Bildungen zu Grunde liegt. Carantus schlechthin findet sich bei Steiner II, 801. 922, Carantus Atticus 1580, Carantius Medillius 3, Lucius Carantius 1321. Carantia Aelia 3; weiter entwickelt sich daraus Carantinus, Carantina (Wiltheim Luciliburg. p. 308 und vielleicht Bonner Jahrb. V. VI. S. 337) und Carantinius Maternus Steiner II. 256 (Nr. 39): auch Carantonus (Auson. Mosell. 463),

Carantomagus (Tab. Peuting. segm. I. Ukert II, 2 S. 389) gehen von demselben Stamm aus, über dessen Sprossformen s. Philologus VII. S. 757 f.

32.

Zwei zusammengehörige Bruchstücke gef. 1809 in einem mit römischen Inschriften angefüllten Brunnen vgl. Nr. 30: jetzt im Mainzer Museum:

..... D · D .
.... M
. . NONI . . .
LAETO ET CERIALI

Lehne n. 42. Steiner I. 342. II. 262. Katalog d. M. M. S. 33. n. 14.

1. Ergänze IN · H · D · D · I · O · M · ET · IVNONI REG. 4. CEREALI haben alle Herausgeber: bei Orelli 1809 steht CEREALE: Aemilius Laetus und Anicius Ceriális waren im Jahr 215 n. Chr. Consulen.

33.

Piedestal einer Statue gef. 1793 mit Nr. 29, mit dem es in der Form übereinstimmt und wahrscheinlich gleichzeitig, d. h. aus dem Jahre 246 n. Chr. ist: auf viereckigem Untersatz erhebt sich ein kleines Achteck, dessen sieben Seiten die Büsten der Götter der sieben Wochentage, nämlich Saturn mit der Sichel, Sol mit Strahlenkrone, Luna mit dem Monde, Mars mit Schild und Speer, Mercur mit Schlangenstab und Flügelhaube. Juppiter mit Scepter und Donnerkeil, Venus mit Spiegel, schmücken: der viereckige Untersatz zeigt Juno mit Scepter und Opferschale vor dem flammenden Altare, genau so wie bei Nr. 23. 28. 31. ausserdem Minerva. Hercules und Mercurius: jetzt im Mainzer Museum, auf der Vorderseite des Achtecks oberhalb dem Bilde der Juno findet sich:

I N
H
D · D

Lehne n. 116 mit Abbild. Taf. I. n. 2. Steiner I. 340. II. 255. Katalog d. M. M. S. 37. f. n. 35.

34.

Halbfigur des in einer mit zwei Säulen geschmückten Nische stehenden Mercurius, mit Flügelhut, ganz bekleidet und den Beutel in der Rechten, gef. bei der Fundamentirung eines Hauses vor der frankfurter Strasse, jetzt im Mainzer Museum:

MERCVRIVM DOMES
TICVM C · IVLIVS SATTO

Lehne n. 80 mit Abbild. Taf. IV. n. 9. Steiner I. 341. II. 258. Katalog d. M. M. S. 34 n. 21. Orelli-Henzen 5694.

1. MERCVRIVM bedeutet hier soviel als signum Mercurii, wie in einer Heddernheimer Inschrift (Inscriptt. Nass. n. 1) Genium soviel ist als signum Genii: das Beiwort DOMESTICVS, welches auch andern Gottheiten z. B. Silvanus (Grut. p. 64, 12) und Fortuna (Grut. p. 74, 5) beigelegt wird, bezieht sich offenbar auf einen besonderen häuslichen Schutz zugleich wohl mit der Errichtung auf eigenem Grund und Boden (IN SVO), wie mehrere dieser Casteler Inschriften beurkunden. vgl. Nr. 21. 26. 27. 28. 29.

2. Ein SATTO verna begegnet auf dem Grabmonumente des Blussus in Ztschrft. d. Mainzer Vereins I. S. 501.

35.

Ara von Alabaster gef. 1771, kam in das Museum nach Hessenkassel und ist nicht mehr vorhanden:

MERCVRIO
PAT · SANCTNVS
MM COS · V · S · L · L ·
M · IMP · COMMOD
O · IIII ET · VIC
TORINO II
COS

Fuchs II. S. 391 f. Lehne n. 76. Steiner I. 358. II. 257.

1. Diese im 4. Consulate des Kaisers Commodus und dem 2. des M. Aufidius Victorinus im Jahr 183 gewidmete Ara hat den Paternius (wenn anders dieser Namen richtig überliefert ist) Sanctinus zum Stifter, welcher sich MM COS nennt: Fuchs erklärte das MM eben so unrichtig durch MANV MISSVS als Lehne (und Steiner) durch MEMORIALIS: es kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, dass mit dem ersten M ein I ligirt war und demnach IMM COS nur als immunis consularis zu erklären ist: genau dieselbe Abbreviatur IMM· COS findet sich auf einer Heddernheimer Inschrift (Lehne 109 Inscriptt. Nass. no. 1); ebenso IMM· A· IIII d. h. immunis annos IIII bei Orelli 1541 und IM · COS ebendort 2105: auch IMMVNES LEGATI finden sich auf einer Inschrift aus Altrip bei Hefner Röm. Bayern III. Aufl. S. 116 n. CXXXII: sie waren entweder vom Kriegsdienste oder besonders schweren Diensten, welche die Soldaten zu leisten hatten, befreit.

36.

Gef. im Juli d. J. 1844, jetzt im Mainzer Museum:

MERCVR
M · SEPPIVS
C·R E O N
EXIVSSV
POSVIT
L · L ·

K. Klein in Ztschrft. d. Mainz. Ver. I. S. 63. n. 8. Katalog d. M. M. S. 60. n. 23a. Steiner II. 238.

37.

Gefunden und aufbewahrt wie Nr. 36.

HERCVLI
M · SEPPIV S
C R E O N
D · D

K. Klein a. a. O. S. 65 n. 13. Katalog d. M. M. S. 61. n. 18a. Steiner II. 237.

2. scheint S in V mangelnden Raumes halber hineingestellt: den seltenen Namen Seppius belegt Klein aus Liv. 26, 6; Grut. p. 478, 6; 747, 8 und 949, 2.

38.

'Bei dem Bau eines Felsenkellers an der sogenannten Witz in Castel im Jahr 1856 wurden viele grosse Quader mit Eisenklammern mit einander verbunden gefunden. Die Lage der Steinquader sowie das Vorhandensein vieler tiefen Wasserkändel macht es wahrscheinlich, dass das Bauwerk Rest einer Wasserleitung war, welche Castel etwa von dem $1/4$ Stunde in der Richtung des Gemäuers liegenden sogenannten Ochsenbrunnen, der jetzt in die nahen Festungsgräben abfliesst, mit Trinkwasser versorgte. — Daselbst wurde auch ein Steinfragment gefunden, auf dessen Seite sich der Anfang einer viereckigen Nische befindet, in der noch Theile einer Figur zu sehen sind: die Inschrift ist zur Seite der Nische geschrieben und heisst': (also der unten erwähnte Bericht): jetzt im Mainzer Museum:

IN H · D · D
DEABVS
NYMFIS
NTIOCVS
APOLLIN
ARIS

Mainzer Wochenblatt 1856 Nr. 85. Bericht über die Wirksamkeit des Mainzer Vereins in der Generalvers. vom 11. Juni 1856 S. 13. Ztschrft. f. d. Alterthumsw. 1857 n. 6. S. 42. Ztschrft. d. Mainzer Vereins II. 1 und 2. S. 189 f. n. 17.

4. A und N sind ligirt. ANTIOCVS wie ARCIAS mit C statt CH auf Inschriften zu Rom (Orelli 6160. J. G. Seidl über den Dolichenuscult S. 69. n. 43) und Remagen (Braun Bonner Winkelmannsprogamm 1852 S. 4. vgl. Heidelberg. Jahrb. 1854. S. 496).

Dieses den DEAE NYMPHAE gewidmete Denkmal ist sowohl an sich, als durch seinen Fundort von grosser Wichtigkeit für das römische Castel. Ist auch der Antiochus Apollinaris leider nicht näher auf demselben charakterisirt, so deutet doch die Erwähnung von

Nymphen an sich schon auf das Vorhandensein von Quellen oder Brunnen hin, bei welchen die Ara aufgestellt war. Nun aber weisen die am Fundort des Altars zu Tage gelegten Quader mit eisernen Klammern, sowie die aufgedeckten Wasserkändel, die Nähe des noch jetzt durch sein gutes Wasser bekannten und in der Richtung des Gemäuers kaum $^1/_4$ Stunde davon entfernten Ochsenbrunnens ganz unzweifelhaft auf ein grösseres Wasserwerk, eine Wasserleitung, hin, welche das römische Castel mit Trinkwasser versorgte. Auch ohne eine anderweitige Urkunde über diese bis jetzt ganz unbekannt gewesene Wasserleitung würde man aus der Beschaffenheit und Wichtigkeit des Werkes auf eine besondere zu dessen Ueberwachung und Instandhaltung eingesetzte Behörde zu schliessen berechtigt sein: aber es liegt darüber ein sprechendes Zeugniss wirklich vor, welches zugleich auch über den obigen Weihaltar der Deae Nymphae weiteres Licht verbreitet: es ist folgende längst schon in Castel aufgefundene Votivinschrift:

39.

Gef. am 11. Mai 1813 bei den Festungsarbeiten, jetzt im Mainzer Museum:

IN · H · D · D ·
DEABVS · NM
PHIS · SIGNAET
ARAM · C · CA
RANTINIVS
MATERNV
S · PRAEFECT
VS · AQVE
V · S · L · L · M

Lehne n. 102. Steiner I. 338. II. 256. Katalog d. M. M. S. 87. n. 31.

4—8. Es war also über diese Wasserleitung als oberster Beamter ein praefectus aquae gesetzt: ein Titel, der sonst nicht vorkommt und sich von dem curator aquarum und magister fontium als Oberaufseher über Flussufer und Brunnen oder Quellen (vgl. Orelli 2284. 2285. 3042 und Grut. Nr. 179, 6; 181, 7) unterscheidet. Bei

dem ausgeprägten religiösen Sinne der Alten kann es am wenigsten auffallen, dass gerade der oberste Vorstand dieser Wasserleitung den Deae Nymphae, als Vorsteherinnen der Wasser und Gottheiten der Quellen, signa et aram stiftet: ausser dem Weihaltare selbst also liess Gaius Carantinius Maternus auch noch signa, Bilder der Nymphen, aufstellen, wahrscheinlich an der Mündung der Kändelleitung bei der Stadt selbst: dieser Bilder waren es sicherlich drei, in welcher Zahl auch die Nymphen, wie ähnliche Gottheiten, gewöhnlich plastisch dargestellt wurden. Diese signa waren ohne Zweifel bei der ara selbst in Steinnischen angebracht, wie der Altar des Antiocus Apollinaris bezeugt, an welchem neben der Inschrift in einer viereckigen Nische noch Theile einer Figur, d. h. des Bildes einer der 3 Nymphen, übrig sind, wiewohl dieser signa in der Weihschrift selbst nicht gedacht wird.

An diese beiden den Nymphen gewidmeten Altäre reihen sich die Fragmente mehrerer Marmortafeln, welche sich bei derselben Ausgrabung an der sogenannten Witz zugleich mit Nr. 38 und 45 vorgefunden haben und vielleicht ebenfalls entweder zu der Wasserleitung selbst oder zu den auf dieselbe bezüglichen Votivdenkmälern gehört haben. Es lassen sich, den jetzt im Mainzer Museum aufbewahrten Fragmenten nach zu urtheilen, 5 solcher Marmortafeln unterscheiden.

40.

Gef. 1856: 7 an einander passende Stücke einer Marmortafel:

vT · C · C · M · T
TVS FIRMIV S IVS RV
ATVS MARTIV S MARC . . LVS QV
L V S MAERNIV S VICTOR VS SA
TONIS VITÆNIV S STABILI S
NV S SEXTI S GENIALI S

OTINVSMAR	N V S	SENOCONDVS
MV . S RE	VS	MATERNVS
LIANVS Q	VS	VICT RI
TVRI O		PROV
RSV S		COMC
EGALI		MMMI
PRI	S	PLACI
/RSI	IS	C A T
PRIVA	RIVS	V I T
FRV	TI VS	PRIM
SSF	NTI VS	SAT
SV	/I VS	PATR
	IVS	NONI

Zeitschrift des Mainzer Vereins II. 1 und 2. S. 207 f. n. 37.

1. ist wohl mit Mommsen in dem Archäologischen Anzeiger 1860 Nr. 137. 138. S. 76* A. 4. die Spitze eines V mit folgender Ligatur von T und E als Rest von PRO SALVTE zu deuten, woran sich dann passend C · C · M · T als Civium Mattiacorum Taunensium anschlösse, da hinter T der Anfang des ersten Schenkels von A noch angedeutet ist: es war das Denkmal demnach eine Votivwidmung, welche von einer in wenigstens 6 Reihen auf dem Steine genannten grösseren Anzahl von Personen gemeinsam vollzogen wurde, deren Namen sich theilweise noch wiederherstellen lassen. — 2. ist vielleicht FIRMIVS [FIRMIN]VS identisch mit dem auf einem Wiesbadener Steine vorkommenden Inscriptt. Nass. n. 49. — 3. ist [PRIV]ATVS oder [OPT]ATVS und weiterhin MARCELLVS zu ergänzen. — 4. [VRSV]LVS, weiterhin MATERNIVS (Lehne n. 132 und 329) VICTORINVS (Lehne n. 25. 76 u. a. m.) 5. VITALINIVS findet sich unten Nr. 41. Z. 7 und Lehne n. 60. 269 und wohl auch 39 und 90. — 7. OTINVS lässt sich nach der SEROTINA bei Lehne 292 leicht vervollständigen, zumal auch SEROTINIVS ebendort n. 27. 308 begegnet: weiterhin MARTINIVS wie bei Lehne n. 253. vgl. 70. SENOCONDVS (vgl. SENOGNATVS Murat. p. 1282. 5) scheint dem in Nr. 46 begegnenden offenbar gleichfalls keltischen SENVDVS als vollere Form zu Grunde zu liegen. — 8. REGINIVS. 9. LIANVS und 12. MAMMI scheinen

beide MAMMILIANVS ergänzt werden zu können, wie der MAMMILIANVS VICTORINVS auf einer Mainzer Inschrift in Z. d. M. V. I. S. 67. n. 15, während der Namen bei Grut. p. 1027, 3 nur mit einem M geschrieben ist; weiterhin liegt QVINCTIVS VICTORINVS ebenso nahe wie 10. SATVRIO, welchen Namen ein custos armorum TITIVS SATVRIO einer Weisenauer Inschrift (Z. d. M. V. I. 496. n. 91) führt: weiterhin PROVIDENS oder PROVIDVS wie oben Nr. 29 und Lehne n. 27. 12. REGALIS. 13. PLACIDVS. 14. CATVLVS. 15. vielleicht MESSORIVS (vgl. Nr. 41. II. Z. 8), VITALIS. 16. MARTIVS PRIMVS. 17. TERENTIVS SATVRNINVS. 18. PATERNVS. 19. NONIVS.

41.

Gef. 1856: 3 Stücke einer 2. Marmortafel, von denen die beiden ersten sich an einander schliessen:

I.

A T V · S V
VS · COGIT
VS MASC
GEN · DIVI
VINCIVS · RA
ARTIVS · SEV
NNONIVS
IABILIV
TVLI
M

II.

r ıv S · GA
MABILIVS · AQ
VGVSTIO · MAGIS
MASCELL ı OTOVOI
S · SEXTIVS · VICTOR ı
ENS · RESTVTIVS CVPITVSIV
ATVS · VITAL ı NIVS · PERPETvI
VS · MESSORIVS · SENECIAI
TERNVS CARANIVS · S T A T I A N
· VRSINI · ACT · SECvNDI

Zeitschrift des Mainzer Vereins II, 1 u. 2. S. 208 und 209. n. 38.

Auch hier lassen sich in beiden Fragmenten viele Namen leicht herstellen: in Nr. I. Z. 1 erkennt man zuerst die Reste von SVMTV · SVO, welche die auf gemeinsame Kosten der darunter genannten Personen stattgehabte Errichtung oder Stiftung irgend einer Votivwidmung oder eines Baues beurkunden. 2. ist COGITATVS. 3. in MASC weniger MASCIVS (wie in Nr. 23), als vielmehr der MASCELLIO (vgl. zu Nr. 31 S. 33) von II. Z. 4 zu ergänzen. Z. 4. DIVIXTVS. 5. PERVINCIVS (Lehne 296, 320). 6. MARTIVS SEVERVS. 7. IVNONIVS. 8 wie auch II, 2 AMABILIVS.

Bei II sind von den vier ersten Buchstaben nur die untern Theile zu erkennen: S · GA dagegen deutlich. 2. AQVILINVS. 3. MAGISSIVS (Steiner II, 807). 4. TOVOI erscheint ganz räthselhaft. 5. VICTORINVS. 7. PERPETVVS. 8. SENECIANVS. 9. MATERNVS oder PATERNVS STATIANVS: über CARANTIVS s. zu Nr. 31.

Am Schlusse dieses ursprünglich aus wenigstens 6 Reihen bestehenden Namensverzeichnisses findet sich noch angegeben VRSINI · ACT d. h. Ursinius actor. Dieselbe Abkürzung ACT findet sich auch auf einer Mainzer Inschrift in Z. d. M. V. I. S. 64 n. 12 vgl. Rev. archeol. N. S. III. p. 499 und ACTOR bei Lehne 119 (vgl. Katalog d. M. M. S. 38. n. 36. Steiner II. 294. Bonner Jhrb. II. S. 98). Curator, quaestor, actor bezeichnen drei Gemeindeämter; während die eine der beiden Mainzer Inschriften sie alle drei aufführt, nennt die andere blos zwei davon: auch auf unserer Inschrift scheint der hinter ACT folgende SECVNDINVS als quaestor bezeichnet gewesen, während vor dem VRSINIVS wahrscheinlich der Namen des curator stand (vgl. Bonner Jahrb. XXX S. 166 ff.).

42.

Gef. 1856: 2 Stückchen einer 3. Marmortafel:

1. linkes unteres Eckstück mit Randleiste:

G · Ь
C · SA
M A R
IMP · D · N . . . .

2. kleines Stück aus der Mitte:

S Q

O

In 1 ist der Namen des Kaisers nach N ausgetilgt.
Z. d. M. V. II. 1 und 1. S. 209. n. 39.

43.

Bruchstück einer 4. Marmortafel, der vorhergehenden ähnlich, aber mit grösseren Schriftzügen:

RAI
ES · E
VIVAT

Z. d. M. V. II. 1 und 2. S. 209 f. n. 40.

2. ist der erste Buchstabe ein E, von dem jetzt nur noch die untere Hälfte sichtbar ist. 3. PRIVATVS.

44 a.

Bruchstück einer 5. Marmortafel etwa von der Dicke von Nr. 41:

PERI

Z. d. M. V. II. 1 und 2. S. 210 n. 41.

1. P ist theilweise ausgesprengt; der letzte Strich der Zeile ist schief gestellt, mit unverkennbarem Anfange einer abwärts gehenden Querlinie am oberen Ende als Andeutung eines M.

44 b.

2 aneinanderpassende Bruchstücke mit Leiste, vielleicht von derselber 5. Marmortafel, unedirt:

VI
ABAR

45.

Gef. 1854 als Bruchstück ebendort:

. . . . . RANO
RVFINOCOS

Mainzer Wochenblatt 1854. Nr. 85. Bericht über die Wirksamkeit des Mainzer Vereins in der Generalversammlung vom 11. Juni 1856 S. 13. Ztschrft. f. d. Alterthumsw. 1857. n. 6. S. 42. Ztschrft. d. Mainzer Vereins II, 1 und 2. S. 195. n. 23.

1. Dieses Endstück eines Votivaltars gehört dem Jahre 197 n. Chr. an, in welchem T. Sextius Lateranus und C. Cuspius Rufinus das Consulat bekleideten.

46.

'Gef. 1809 vor dem Wiesbader Thor unter einer Menge von Särgen, welche aus zerstörten römischen Denkmälern, wahrscheinlich in der Merovingischen Epoche, geformt waren' Lehne: jetzt im Mainzer Museum:

IN · H · D · D · DEAE · VIRTVTI · BELLO
NE · MONTEM · VATICANVM
VETVSTATE · CONLABSVM
RESTITVERVN · HASTIFERI · CI
VITATIS · MATTIACOR · X · KAL
SEP · IMP ///
ET · AFRICANO · COS · HI · QVORVM · NO
MINA · I · S · TA · SVNT
G · MEDDIGNATIVS · SEVERVS · CVR · BIS

L · LEVINIVS · QVETVS	TERTINIVS · ABROSVS
	MACRINIVS · PRISCVS
T · VITALINIVS . PEREGRINVS	ATRECTIVS · CVPITIANVS
COSTANTIVS · MARCIANVS	PERRIVS . IVSTINVS
CRIXSIVS · ADNAMATVS	ATTONIVS · ASCLEPIVS
GIAMILL^{T}VS · CRESCENS	VRSIVS · MATVRVS
TITIVS · BELATVLLVS	STATVTIVS · SECVNDINVS
. . . . VS · SEVERVS	SERVANDIVS · SENVDVS
. . . . . . VS · COSTAS	
. . . . S · VICTOR	

Lehne im Rhein. Archiv. I. S. 142. Ders. in Annalen I, 2. S. 18—21. Ders. n. 90. Orelli 4983. Steiner I. 351. II. 239.

Katalog d. M. M. S. 35. n. 26. Zell delect. inscriptt. n. 337. Ring I. p. 318. Schaab I. S. 143. Inscriptt. Nass. n. 119.

8. STA haben alle Herausgeber; auf dem Steine ist deutlich S · TA, was jedoch offenbar für STA d. h. SCRIPTA stehen soll. 9. G nicht C steht auf dem Steine: über das gestrichene Ð in MEDÐIGNATIVS s. zu Nr. 28. vgl. TVGNATIVS (Nr. 21). 10. QVETVS (V und E ligirt), nicht QVIETVS hat der Stein. 12. Ueber VITALINIVS vgl. zu Nr. 40, 5. 13. COSTANTIVS wie 17. COSTAS mit ausgefallenem N statt CONSTANTIVS und CONSTANS vgl. CLEMES statt CLEMENS Inscriptt. Nass. n. 55. 14. Da mit Ausnahme der 3 ersten Männer alle übrigen nur mit zwei Namen aufgeführt sind, so kann nur CRIXSIVS (vgl. CRIXVS bei Liv. epit. XCV) nicht C · RIXSIVS gelesen werden, zumal das praenomen Gaius oben Z. 9 durch G bezeichnet ist; über ADNAMATVS vgl. Zeitschrift des Mainz. Ver. I. S. 66. Philologus. VII. S. 760 f. und Bonner Jahrb. IX S. 61. XIV S. 98. XXX S. 263. 15. Auch hat der Stein deutlich GIAMILLIVS ohne Punkt nach dem G: aus dem ebenerwähnten Grunde schon kann an kein praenomen gedacht werden, zumal derselbe Namen, wie Klein Ztschrft. d. M. V. I. S. 74 bemerkt, in einer Mainzer Inschrift (Steiner II. 438) vorkommt, auch bei Grut. p. 12, 10 ein GIAMIVS begegnet: auch der Töpfernamen GIAMATVS (Fröhner insc. terr. coct. vas. n. 701—702) gehört zu demselben Wortstamme. 16. hat der Stein übereinstimmend mit den stammverwandten Namen BELATVCADRVS, BELATVMARA u. a. m. deutlich BELATVLLVS (nicht BELLATVLLVS); vgl. Hefner röm. Bayern III. Aufl. S. 160. 197. 280. — 17. 18. 19 sind jetzt die Namen der ersten Reihe erloschen: Lehne las hier noch TITIVS, LICINIVS, LVTATIVS. 17. Ueber SENVDVS vgl. zu SENOCONDVS Nr. 40. Z. 7. SE von SEVERVS ist hier, wie Z. 9 und VR in dem CVR derselben Zeile ligirt.

Diese am 23. August des J. 236 n. Chr. unter dem Consulate des Kaisers C. Julius Maximinus (dessen Namen nach einem Decrete des Senates wegen seiner Betheiligung an dem Morde des Severus Alexander auf allen öffentlichen Denkmälern ausgetilgt wurde und daher auch auf unserem Steine in der Lücke hinter IMP kaum noch zu erkennen ist) und des M. Pupienius Africanus vollzogene Dedicationstafel beurkundet, dass die 18 auf derselben genannten hastiferi civitatis Mattiacorum zu Ehren des Kaiserhauses und der Dea Virtus Bellona einen mons Vaticanus genannten und durch Alter verfallenen

Bau auf ihre Kosten wieder herstellen liessen: ohne Zweifel war daher diese Dedicationsurkunde an dem restaurirten Bau selbst als Gedächtnisstafel dieser Erneuerung angebracht, worauf auch ihre ganze äussere Form hinweist. Die bisherigen Erklärer dieser Inschrift haben sowohl wegen des anscheinend militärischen Charakters der Stifter als hastiferi wie auch der Kriegsgöttin Virtus Bellona halber unter dem MONS VATICANVS mit Berufung auf Cic. in Pis. 21 (montem Tusculanum) und mit Hinweisung auf das vetustate conlabsum ein Militärgebäude (Kaserne) erkennen wollen, zumal in dem Umkreise einer halben Stunde von Castel nicht die geringste Erhöhung sichtbar sei, welche den Namen eines mons erhalten könnte und auch nicht anzunehmen sei, dass ein so wichtiges Gebäude in solcher Entfernung gestanden habe. Orelli versteht unter dem MONTEM VATICANVM einen künstlichen Berg 'ad imitationem Montis Vaticani Romae exaggeratum.' Alle diese Erklärungsversuche werden sich als im Einzelnen und Ganzen durchaus verfehlt und irrig herausstellen.

1. Die Inschrift beginnt mit derselben schmeichlerischen Ehrenformel gegen das regierende Kaiserhaus: in honorem domus divinae, wie Nr. 31. 32. 33. 38. 39. Es schliesst sich daran eine Widmung: an die DEA VIRTVS BELLONA. Der VIRTVS als der 'Männlichkeit' vorzugsweise d. h. dem Inbegriff aller den Mann, insbesondere den Krieger schmückenden Eigenschaften und Tugenden hatte nach Plutarch de fort. Rom. 5 (vgl. Liv. XXVII, 25) zuerst Scipio der jüngere Afrikaner einen Tempel in Rom erbaut, so dass sie in der Folge auch neben SPES, VICTORIA, FELICITAS, VENVS VICTRIX und insbesondere neben HONOS auf Münzen und Votivinschriften erscheint, ohne aber ihre allgemeine Bedeutung als VIRTVS MILITVM und EXERCITVVM zu verlieren: vgl. Grut. p. 100, 4; 102, 4; Orelli 1835, 1842. Eckhel D. N. V. 256. VI. 295. 310. VIII. 26. 91. 112. Mommsen I. R. N. L. 5750. In besonderer Individualisirung erscheint sie als VIRTVS VISENT auf einem zu Bisonti in Etrurien gefundenen Steindenkmale bei Grut. p. 100, 5. — Auf vielen dieser Münzen, insbesondere denen des Galba und Vitellius wird VIRTVS als Frauengestalt mit einem Helme dargestellt, die Rechte mit dem parazonium (worüber Eckhel VI, 310 ff.), die Linke mit einer Lanze bewaffnet, zugleich mit dem Fusse auf einen Helm tretend. Ganz abweichend hiervon zeigt sich VIRTVS auf den Denaren des Magnentius als behelmte Kriegerin mit caligae, Wappenrock mit darüber liegendem Brust-

panzer und über der linken Schulter liegendem kurzem Kriegsmantel, auf die Lanze mit der erhobenen Rechten sich stützend, mit der Linken den vor dem linken Bein am Boden stehenden Schild haltend, das Haupt zur Linken gekehrt. Varietäten dieses Münzbildes haben den Brustpanzer nicht und zeigen den Wappenrock am Halse geschlossen, oder die rechte Brust ist entblösst, indem der Wappenrock sich über die linke Brust und Schulter hinaufwindet: vgl. Jahns Jahrb. f. Philol. u. Paedagog. Bd. LXX Heft 6 S. 662 ff. In ähnlicher Weise tritt uns die DEA VIRTVS in dem trefflich gearbeiteten Bilde einer ihr geweihten Ara aus Cöln im Darmstädter Museum entgegen. Die Feinheit der Gesichtszüge, die vollendete Technik der Gewandung und der Waffenstücke zeichnen dieses bisher noch wenig gewürdigte und als Unicum der Art bemerkenswerthe Bild aus. VIRTVS, zur Rechten gewendet, ist mit dem Wappenrocke, dessen schöner Faltenwurf von geübter Künstlerhand zeugt, so bekleidet, dass die rechte Brust entblösst bleibt. Ihr Haupt schmückt ein zierlicher Helm, mit der Rechten stützt sie sich auf die Lanze, in der Linken hat sie eine Art von Füllhorn, welches aber in zwei Oeffnungen ausläuft, wahrscheinlich ganz in der Weise, wie Eckhel es bei den Bildern des HONOS durch sein 'cornucopiae' andeutet; so dass also hier die Attribute beider Götterwesen vereint zu sein scheinen. Die Randeinfassung der Nische, aus welcher das Bild hervortritt, besteht in einem Blumengewinde: ohne Zweifel die Kränze andeutend, womit die siegreiche VIRTVS MILITVM belohnt wird. Darunter befindet sich folgende noch nicht allseitig festgestellte Inschrift:

DEAE · VIRTVTI
FATALIS · ΜEGALAETT
GRATI · LIIVSLM

Vgl. Hüpsch Epigr. I, 7. Orelli 1843. Lersch in Bonner Jhrb. VIII. S. 159. Steiner I. 915. II. 1173. K. Klein Insc. Hass. p. 13. n. 73. Schon der erste Anblick dieses schönen Bildes der VIRTVS weiset auf die unverkennbare Aehnlichkeit ihres Wesens und ihrer plastischen Darstellung mit der DEA BELLONA so überraschend hin, dass man ihre völlige Identifizirung mit letzterer auf unserem Casteler Denkmale sowohl, als in den ausdrücklichen Zeugnissen der Alten begreift: Lactantius Inst. I. 21, 16 von der Bellona redend, sagt geradezu: Virtutis, quam eandem Bellonam vocant. Bekannt ist

aber, dass in der römischen Mythologie eine zweifache Bellona, eine altitalisch-römische und eine nur mit diesem Namen belegte, von Asien her in das Römerreich hereingebrachte, unterschieden werden muss.

Die Münzen der Bruttier zeigen das Bild einer in Unteritalien verehrten Kriegesgöttin, welche, wie es scheint, von den sabinischen Claudiern, die den Beinamen Nero führen, als Bellona nach Rom verpflanzt wurde. Denn das sabinische Nerio heisst nach Gellius N. A. XIII, 22 virtus oder ἀνδρεία nach Laur. Lydus de mens. IV, 42. vgl. Becker-Marquardt Hdb. d. röm. Alterth. IV. S. 83. Diese ältere ächt italische und römische Kriegsgöttin Bellona oder Duellona (Varro L. L. VII. 49), welche der griechischen Enyo entspricht, ist aber wohl von der jüngeren asiatischen zu unterscheiden. Diese, eine Art von Mond- und Naturgöttin, deren Heimath und Hauptsitz Comana in Cappadocien (Comana vetustissimum et sanctissimum in Cappadocia Bellonae templum Hirt. Bell. Alex. 66) war, wurde von Staatswegen nach Rom verpflanzt, woselbst Sulla, den sie im Traume zum blutigen Triumphe über seine Gegner vor seinem Einzuge in Rom im Jahr 38 n. Chr. ermuntert hatte, ihren Cult besonders befördert zu haben scheint. Man übertrug auf sie den alten Namen der Bellona, während ihr Dienst von einem Collegium cappadocischer Priester und Priesterinnen, Bellonarii genannt, versehen wurde, welche an den Festen der Göttin Aufzüge durch die Strassen hielten, in ihrem Tempel sich unter Laufen, Toben und Rasen um den Altar zugleich an Armen und Lenden verwundeten und unter Pauken und Trompetenschall weissagten. Dieser blutig-fanatische Dienst verbreitete sich bis zum fernen Britannien, wie die Inschrift bei Orelli-Henzen 5675 und Spartian Vit. Sev. Alex. 22 bezeugt: et in civitatem (Eburacum) veniens (Severus), quum rem divinam vellet facere primum ad Bellonae templum ductus est. Solche Tempel waren ohne Zweifel auch in Mainz und Castel, soweit man einerseits aus der Votivinschrift:

BELLONAE
TERENTIA
MARTIA
V·S·L·M

bei Steiner II. 278, andererseits aus unserer Dedikationstafel schliessen darf. Nach Strabo XII. p. 535: ἐν δὲ τῷ Ἀντιταύρῳ τοί-

τῳ βαθεῖς καὶ στενοί εἰσιν αὐλῶνες, ἐν οἷς ἵδρυται τὰ Κόμανα καὶ τὸ τῆς Ἐνυοῦς ἱερόν lag das Heiligthum der Comanischen Enyo also in tiefen engen Schluchten, und daher mochte es kommen, dass, wie man heilige Oertlichkeiten gerne zu allen Zeiten in der eignen Heimath nachzubilden liebte, auch die Tempel der asiatischen Bellona entweder in solchen Schluchten erbaut oder doch solche tiefe und enge Schluchten bei den Tempeln der Göttin künstlich angelegt wurden. Man konnte dazu leicht den lucus, den heiligen Hain des Tempels, benutzen: darauf deutet ganz unzweideutig eine Inschrift bei Grut. p. 313, 1, nach welcher, auf die Mahnung (monito) oder Weissagung eines solchen Bellonarius, eine Lanze (hasta) 'in aede Bellonae in luco' geweiht wurde. Man legte also innerhalb des Tempelhains, da wo die Natur (wie bei Castel) Hügel und Höhen, also auch die Schluchten versagte, solche künstliche Berge, montes, mit Schluchten und Gängen an, in welche die Bellonarii an den Festen der Göttin mit dem Volke zogen, um ihren rasenden Dienst zu thun, sich selbst zu verwunden und dann, von Bellonas Geist erfüllt, zu weissagen. Diese Bauten nannte man montes Bellonae, wie Tertullian de pallio 4 ausdrücklich sagt: cum ob diversam affectionem tenebricae vestis et tetrici super caput velleris in Bellonae montes fugantur. Ein solcher mons Bellonae war der MONS VATICANVS unserer Inschrift, dessen Zunamen wiederum einen weiteren Einblick in das religiöse Leben des römischen Castel eröffnet. In einer nach älteren Vorgängern von Orelli 2322, neuerdings von de Boissieu Insc. de Lyon p. 24 n. 26 und Comarmond Description du musée lapidaire de la ville de Lyon p. 203 n. 287 edirten inschriftlichen Urkunde über ein der Mater Magna Deum dargebrachtes Taurobolium heisst es: Aemilius Carpus sevir aug (ustalis) item dendrophorus vires excepit et a VATICANO transtulit, ara(m) et bucranium suo inpendio consacravit. Unter dem VATICANVS verstand man hier früher den Vaticanus zu Rom, von wo L. Aemilius Carpus die Testikeln (vires) des Stiers nach Lyon gebracht habe. Diese Annahme war zu ungereimt, obwohl ihr selbst noch Comarmond beipflichtet, als dass man nicht bald hätte darauf geführt werden müssen, den VATICANVS in Lyon selbst zu suchen. Der umsichtige de Boissieu sah dieses wohl ein und erklärte daher den VATICANVS für eine Wohnung der mit dem Cult der Taurobolien betrauten Priester der grossen Göttermutter, von welcher

die Orakel (vaticinationes) ausgegangen seien. Prof. Chr. Bähr widersprach dieser Ansicht in den Heidelberger Jahrbüchern 1855 n. 28 S. 440, indem er darunter lieber und gewiss mit vollem Rechte eine heilige Stätte selbst, eine dem Cultus bestimmte Anlage verstanden haben will: vielleicht führt unsere Inschrift diese Frage ihrer Entscheidung einen Schritt näher. Mag nämlich der VATICANVS diesen seinen Namen von den vaticinationibus der Priester und Priesterinnen (vgl. Tibull. I. 6, 43) der Bellona und der Cybele erhalten haben: in Castel wenigstens scheint derselbe MONS VATICANVS zu dem Dienste beider Gottheiten gedient zu haben: zu den rasenden Umtobungen des Altars der Comanischen Bellona und zu den Taurobolien der Magna Mater Deum; der Ort, wo letztere vollbracht wurden, scheint, der Lyoner Inschrift nach zu urtheilen, immer und vorzugsweise VATICANVS genannt worden zu sein: dort entnahm (excepit) daher L. Aemelius Carpus die Testikeln und den Schädel des Stieres und übertrug sie von dort (a Vaticano transtulit) an den heiligen Ort, wo er den betreffenden Altar als Andenken an das vollbrachte Opfer weihte. In Castel mag dieser taurobolische VATICANVS ein und derselbe Ort mit dem MONS BELLONAE gewesen und darum auch MONS VATICANVS genannt worden sein. Denn dass beide asiatische Culte sich leicht verständigten (vgl. Preller Röm. Mythol. S. 734) und in engste Beziehung zu einander traten, dafür zeugt nicht allein eine italische Inschrift bei Orelli 1903:

ATTINI ARAM
LVNAM ARGENTEAM · P · POSIT · P · MARIVS
PHARETRA SACERD ·
ACCA L · F · PRIMA MINISTRA MATRIS
MAGNAE MATREM REFECIT MAGNAM
ET · INAVRAVIT ET ATTI
NI COMAM INAVRAVIT ET
BELLONAM REFECIT

sondern auch unsere Casteler Tafel, wie sich sogleich näher zeigen wird. Eine solche künstliche Anlage aber, welche in der Aufthürmung zu einem Berge mit Schluchten und Engen bestand, wobei auch Mauerwerk nicht fehlen konnte, bedurfte natürlich von Zeit zu Zeit einer

Ausbesserung und Erneuerung, um den gänzlichen Verfall abzuhalten: daher das VETVSTATE CONLABSVM unserer Inschrift: wenn im Jahre 236 dieser MONS BELLONAE schon durch Alter zerfallen war, so darf seine Errichtung wohl mit Recht wenigstens in die Mitte des zweiten Jahrhunderts gesetzt werden. Die Wiederherstellung selbt aber konnte der Natur der Sache nach nur ein frommes, religiöses Werk sein: daher ist schon aus diesem Grunde allein an dem militärischen Charakter der am Schlusse genannten 18 hastiferi civitatis Mattiacorum zu zweifeln, unter welchen die drei ersten mit ihren drei Namen genannt werden und hierdurch sowohl als durch ihr Voranstehen darauf hinzudeuten scheinen, dass sie wohl die Vorsteher der ganzen Genossenschaft waren. Hiermit ist ein weiterer Grund gegeben, die genannten Personen als Glieder eines nicht militärischen Corps anzusehen. Denn C. Meddignatius Severus, welcher ganz oben angestellt ist, wird CVR BIS d. h. curator bis, zweimaliger curator, genannt: curator aber bezeichnet nur ein bürgerliches, kein militärisches Amt: curatoren finden sich an der Spitze politischer (municipaler), socialer und religiöser Gemeinden, Vereine und Genossenschaften (collegia, corpora, sodalitates) jeder Art, wie die Inschriften bezeugen: vgl. Orelli-Henzen Ind. p. 161 und 176. Es können demnach die hastiferi civitatis Mattiacorum keine Stadtwehr oder militärisch organisirte Bürgerschaft gewesen sein, wie Lehne a. a. O. nebst seinen Nachfolgern und Mommsen in den Sitzungsberichten d. K. Sächs. Gesellschaft d. W. zu Leipzig 1852. IV, S. 197 annehmen, sondern nur eine religiöse Genossenschaft. Es kommt zwar in einer Vienner Inschrift bei Reinesius p. 183 CLXIII ein MAGISTER ASTIFEROR D · N d. h. also ein Vorsteher kaiserlicher Leibwächter vor, aber dieses ist, so viel uns bekannt, die einzige und, wie es scheint, aus späterer Zeit stammende Urkunde für hastiferi überhaupt. Schon längst hat daher auch W. Henzen in einer über das Bucharester Militärdiplom Hadrians in den Annalen des archäologischen Instituts 1857 veröffentlichten Abhandlung p. 26. A. 1, vornehmlich durch die VATICANI der Casteler und Lyoner Inschrift und ihre offenkundige Beziehung zu dem Dienste der Magna Mater veranlasst, das hastiferi unserer Tafel als lateinische Uebersetzung des griechischen dendrophori, Baumträger, vermuthet, welche eine so bedeutsame Rolle in dem unter den Kaisern durch ein ganz neues Fest entwickelten wilden Cult des Attis und der Cybele spielten. Dieses Frühlingsfest begann am 24. März, an welchem Tage der heilige Baum, die Fichte,

unter welcher sich Attis in der Raserei entmannt hatte, mit Wolle umwickelt und mit Veilchen bekränzt, zu Rom in den palatinischen Tempel getragen wurde. Diese Cerimonie des Baumtragens lag einem besonderen collegium dendrophorum Matris Magnae ob (vgl. Orelli-Henzen Ind. p. 171) und dieses collegium dendrophorum (lateinisch hastiferorum) in der civitas Mattiacorum mit seinem zweimaligen curator an der Spitze haben wir in den 18 Personen vor uns, welche den von Alter zerfallenen MONS VATICANVS wieder herstellen liessen: vielleicht trug man in dem römischen Castel die heilige Fichte in diesen VATICANVS, der sich im Haine des Bellona-Tempels befand, und zu den feierlichen Taurobolien diente. Auch in der Lyoner Inschrift wird L. Aemilius Carpus sevir Augustalis und dendrophorus genannt: er gehörte also dort zu derselben religiösen Bruderschaft der Baumträger: aber auch seine gleichzeitige Würde als sevir augustalis ist bemerkenswerth und lässt vielleicht etwas ähnliches auch für diese Seite des religiösen Lebens in Castel vermuthen. In Nr. 27 unserer Inschriften begegnet nämlich in dem L. Secundinius Favoralis gleichfalls ein Sevir augustalis civitatis Mattiacorum, wie hier hastiferi d. h. dendrophori desselben Gemeindewesens: man ersieht hieraus, dass das Sevirat sowohl als die dendrophorie in dem römischen Castel eine offizielle Function für die ganze civitas Mattiacorum war. Die auf vielen Inschriften erwähnten Augustales, als deren Vorstände vielleicht die Seviri augustales anzusehen sind, verdanken ohne Zweifel ihre Entstehung dem von Staatswegen angeordneten Cult des Divus Augustus und der Gens Julia durch besonders dazu verordnete Sodales. Neben diesen bildeten sich nämlich für denselben Cult in und ausserhalb Roms zahlreiche Privatvereine, aus welchen in den Municipien sich allmählig ein besonderer Stand der Augustalen entwickelte, welcher als municipaler Mittelstand ungefähr dem römischen Ritterstande entsprach, wie der municipale Decurionenstand dem römischen ordo senatorius. Das religiöse Princip, welches die Verehrung des Augustus oder der anderen vergötterten Kaiser als Hauptzweck des Vereins oben anstellte, führte zu weiterer corporativer Verfassung und Verpflichtung der Mitglieder zu gemeinsamen Opfern, Mahlzeiten, Geldbeiträgen und stellte schliesslich dadurch einen eigenen Stand der Augustalen her. (Vgl. Preller Röm. Myth. S. 789 f.). — Unsere Dedicationstafel also mit ihren mannigfaltigen und merkwürdigen Angaben, sowie die eben erwähnte Nr. 27. eröffnen einen tiefen Einblick in das religiöse Leben des römischen

Castel nach zwei Hauptrichtungen hin: einerseits nämlich bezüglich der eingeführten engverbundenen asiatischen Culte der comanischen Bellona und der Magna Mater, andererseits hinsichtlich des Kaisercultes und des Augustalenstandes.

Diesen Votivinschriften sind zunächst noch zwei Bruchstücke anzureihen, welche, wenn nicht Alles trügt, gleichfalls Theile von Weihaltären sind und wiewohl nicht in Castel selbst gefunden, doch darum hier ihre Stelle finden müssen, weil es zunächst ungewiss bleibt, ob sie ursprünglich am rechten oder am linken Ufer des Rheins ihren eigentlichen Standort hatten. Bekanntlich sind nämlich aus den Pfeilerresten der ehemaligen Brücke Karls des Grossen zwischen Mainz und Castel eine Anzahl grösserer und kleinerer Steine und Steinbruchstücke mit Inschriften und Bildwerken entnommen worden, von welchen es wohl für immer unentschieden bleibt, ob sie dereinst römischen Bauwerken zu Mainz oder zu Castel angehörten, da man derartiges Baumaterial zu dem fraglichen Brückenbau von beiden Ufern wird herbeigeschafft haben.

47.

Gef. 1847 am ersten jenseits der Mühlen im Rheine stehenden Pfeiler der ehemaligen Brücke Karls des Grossen: die Schriftzüge sind alle vollkommen deutlich und lesbar: jetzt im Mainzer Museum:

MMO
VGIETSE
IERITO · LIBE
IS · PRO PISCOMP

C. Klein in Z. d. M. V. I. S. 494 f. n. 90. Steiner II. 1684.
3. MERITO · LIBENS weiset, wenn richtig gelesen, auf eine Votivwidmung hin.

48.

Gef. 1854 an einem Pfeiler derselben Brücke: jetzt im Mainzer Museum:

VV
XCV
RSVLA
IEI · I · N
RVN
IOET

W. Heim in den Abbildungen von Mainzer Alterthümern VI. S. 9 (mit Abbildung). Z. d. M. V. II, 1 und 2 S. 194 n. 22.

3. VRSVLA. 5 ist RVN Rest eines FECERVNT oder DEDERVNT oder eines ähnlichen Zeitwortes. 6 ist IO ET Rest einer Consulatsangabe: unten ist ein 6 Zoll hoher Sockel noch deutlich zu erkennen.

Ausser diesen Bruchstücken von Votivinschriften mögen hier auch noch die wenigen Denkmäler angeschlossen werden, welche, obwohl inschriftlos, dennoch zur allseitigen Vervollständigung des ganzen Kreises von Gottheiten dienen, die in dem römischen Castel eine Stätte der Verehrung gefunden haben.

1. Im Anschlusse an Nr. 31 ist zuerst ein Altar aus dem Kreise des Viergöttersystems zu stellen, welcher, im Jahr 1809 zu Castel gefunden, jetzt im Mainzer Museum aufbewahrt wird. Er ist leider so beschädigt, dass nur noch das Bild der Minerva vollständig, von Mercurius und Hercules auf beiden Nebenseiten die halben Figuren, und auf der vierten Seite Nichts mehr erhalten ist: hier scheint Juno gewesen zu sein, welche, wie oben bemerkt, eine so vorzügliche Verehrung im römischen Castel genoss. Vgl. Lehne I. S. 208 n. 56. C. Klein in Z. d. M. V. I. S. 489.

2. An zweiter Stelle ist ein ehemals an der Martinscapelle auf der linken Seite neben der Thür eingemauertes Bildwerk zu nennen,

über welches Fuchs II. S. 60—61. class. I. n. XI. und nach ihm Lehne I. S. 246 f. n. 71 berichtet. Die von Fuchs für seine Alte Geschichte von Mainz unter Tab. V. n. XI vorbereitete Abbildung dieses Reliefs ging bekanntlich sammt dem in der Handschrift fertigen dritten Band in den Stürmen der französischen Revolution verloren, wie Dr. Külb bei Lehne S. 246 A. 1 angibt. Woher Fuchs selbst diese Abbildung entnahm, ersieht man aus seinem Berichte a. a. O. S. 61 A. 3, wo es heisst: 'H. Heinrich Engels Dechant der Stiftskirche zu St. Peter in Mainz, hat unter seinen Schriften die Abzeichnung dieses Stückes hinterlassen mit der Note: infra Castell ad septentrionem ex adverso Moguntiae in clusa S. Martini ad sinistram ingressus lapis notabilis a Romanorum aevo: Ceres insidens hemispherio, sinu calathum cum pomis aliisque fructibus tenet, dextra fructicum fasciculum vel ramum ex lance arae adstanti imposita fructibusque repleta profert. Plures lapides antiqui cum inscriptionibus in eodem muro cernuntur (vgl. Nr. 3. 4.). Fuchs selbst fügt S. 60 dieser Schilderung weiter bei: neben dem Altar bei den Göttern stehet ein Mann in einem langen Gewande, der haltet mit der rechten Hand das Tuch, welches den halben Altar bedecket'. Diese Figur erklärte er und Lehne als Triptolemos, welchem Ceres nach Diodor Sic. V, 68 den Samen des Getreides mit dem Auftrage übergeben hatte, allen Menschen die Behandlung desselben zu lehren. Da dieses interessante Bildwerk nicht mehr existirt, so ist es schwer über seine Bedeutung und die darauf dargestellten Persönlichkeiten irgend einen Erklärungsversuch aufzustellen und näher zu begründen.

3. Als ein drittes plastisches Götterdenkmal ist endlich eine Statue des Mercurius anzuführen, deren Bruchstücke bei der oben (Nr. 38) erwähnten Anlage eines Felsenkellers an der sogenannten Witz aufgefunden worden sind. Die allgemeine Verehrung des Mercurius als Hauptgottes der Gallier (Caesar b. g. VI, 17) ist bekanntlich durch unzählige plastische und inschriftliche Denkmäler durch alle gallischen Lande des ehemaligen Römerreiches zur Genüge beurkundet; dass auch das römische Castel dabei nicht zurückgeblieben ist, bezeugen sowohl die drei oben (Nr. 34. 35. 36.) erwähnten Votivaltäre, als auch die Bruchstücke dieser Statue des Gottes, welcher insbesondere im Taunusland als Vorsteher des Klein- und Grosshandels, als Mercurius Nundinator und Negotiator, durch Inschriften ebenso beglaubigt ist, wie in seiner Identifizirung mit einem, dem Wesen und der Bedeutung nach

offenbar verwandten einheimischen Deus Cissonius: vgl. Inscriptt. Nass. n. 16. 17. 18. 46.

Die Kaiserdenkmäler.

49.

Gef. 1841 in der Nähe der heutigen Schiffbrücke etwa hundert Schritte ober der ehemaligen Brücke Karls des Grossen im Rheine auf der Seite von Castel und nach Lehne angeblich ins Grossherzogliche Museum nach Darmstadt gebracht, woselbst das Denkmal sich aber jetzt nicht findet:

. . . .
. . . .
. . . .
. . . . COS IIII
. . . . PROCOS ·
. . . . . AVRELI · TI†AN
. . . TVS · D · LEG · VIII · N
. . . NINIAN · EX · CORN
. . . . . PATERNVS · AVITVS T
. . . N · PE†ANVS · CORNC ·
. . . . NVS · ATTIANVS · RESP
. . . . SNVS · CONSAN · RESTI
TVTVS · COMM · COS · DEVO
†SSIMI · NVMINI · BIVS

Lehne n. 127. Steiner I. 339. II. 233. C. Klein Inscriptt. Hassiac. p. 14. n. 74.

1. Nach Anleitung von Orelli 927, Orelli-Henzen 6721 und 7262 ist der Anfang dieser Inschrift des Kaisers M. Aurelius Antoninus Caracalla also zu ergänzen:

IMP · CAES · M · AVRELIO
ANTONINO · PIO · FELICI · AVG
PARTH · MAX · BRIT · MAX
PONTIF · MAX · TRIB ·
POTEST · XVI · IMP · II · COS · IIII ·
P · P · PROCOS
(M)AVRELI · TITAN
. . TVS · D · LEG · VIII · A
(TO)NINIAN · EX · CORN
. . . PATERNVS · AVITVS ET
(ANTO)NVS · ATTIANVS · RESP u. s. w.

Statt PROCOS hat Lehne PROCON. Die Personen, welche dem Kaiser diesen Altar errichteten, waren 1. M. Aurelius Titianus, ... tus decurio legionis VIII Antoninianae ex corniculario. 2. Paternius Avitus und Antonius Petianus cornicularii. 3. Antonius Attianus, Respectius Ursinus und Constantius Restitutus commentarienses consulares. Ein Aurelius Titianus kommt auch auf einer Inschrift aus Rom vom Jahr 197 bei Grut. p. 40, 9. Orelli 3413 vor, den Lehne ohne Grund für identisch mit dem unsrigen hält, dessen Rang er durch Ergänzung des . . . . TVS D in promotus decurio zu bestimmen sucht: dieses erscheint unwahrscheinlich: D ist wahrscheinlich verlesen statt Ɔ der bekannten oft vorkommenden Sigle für centurio: das angebliche TVS ist vielleicht der Schluss des Namens TITIANVS. Ob der Ursprung des Namens der cornicularii mit dem von Livius X, 44 als Belohnung tapferer Krieger erwähnten Helmschmucke in Gestalt kleiner Hörnchen (cornicula) zusammenhängt, ist zweifelhaft. Cornicularii und commentarienses werden als militärische wie als bürgerliche niedere Beamte erwähnt, in ersterem Bezuge werden solche für ganze Legionen, Cohorten, Legaten, Tribunen, Präfekten u. s. w. bezeichnet, auch hinwieder ihre adiutores (Orelli 3517): sie scheinen verschiedene Funktionen als Schreiber, Aufseher, Adjutanten u. s. w. gehabt zu haben und werden in den Inschriften häufig genannt: Orelli 1251. 2013. 3473. 3456. excorniculario 3157. 6753. 7170. Marini Atti d. frat. Arv. p. 504 und 3497, welche vor allen mit unserem Denkmale verglichen werden muss; sie ist auf der Stätte des alten Carnuntum aufgefunden:

IMP · CAES ·
M · AVRELIO · ANTONINO
PIO · FELICI · AVGVST
PART · MAX ·
PONTIF · MAX · TRIB · POT
XVI · IMP · II · COS · III · DESIG
IIII · P · P · PROCOS
CORNICVLARI
COMMENTARIENSES
SPECVLATORES
LEGIONVM III
ANTONINIANAR
P · S · DEVOTISSIMI
NVMINI EIVS

Hierauf folgen die Namen dreier cornicularii, dreier commentarienses und dreissig speculatores, welche ebendemselben Kaiser M. Aurelius Antoninus Caracalla durch diese Ara ihre Ehrfurcht und göttliche Ehre bezeigten.) — Dieser Kaiser, welcher bekanntlich von 211—217 n. Chr. regierte, ist von besonderer Bedeutung für das Rheinland, und insbesondere für dessen Badeleben. Als er nämlich zu Rom seine berühmten Badeanstalten, die Thermae Caracallae, mit der grössten Pracht erbaut und als Mittelpunkt des behaglichsten Lebensgenusses eingerichtet hatte, so folgten alsbald die Provinzen diesem erhabenen Beispiele nach, zumal Caracalla selbst sie mit seinen Besuchen beehrte und diesen Sinn für solche Freuden zu fördern nicht unterliess. So kam er bekanntlich in dem Jahre der Errichtung unseres Denkmals 213 n. Chr. auch nach Gallien und an den Rhein angeblich um die Germanen zu bekämpfen. Er verweilte zunächst und, wie es scheint, mit besonderer Vorliebe, in der vermuthlich nach ihm zubenannten civitas oder respublica Aurelia Aquensium, dem heutigen Baden-Baden, welches ihm sechzehn Jahre vorher (197 n. Chr.) ein dort in der Antiquitätenhalle noch vorhandenes Ehrendenkmal errichtet hatte; vgl. Ph. Rappenegger Aurelia Aquensis, die Stadt Baden als römische Niederlassung, (Mannheimer Lycealprogramm v. 1853) S. 27 f. n. 2. Orelli 928.) und Deyks in Bonn. Jahrb. XXIII. S. 22, welcher S. 24 A.

5 aus einer Weissenburger Urkunde vom Jahre 676 über die dortigen Bäder die Notiz beibringt: balneas illas trans Rhenum in pago Auciacensi sitas quas Antonius et Adrianus imperatores suo opere edificarunt (vgl. Schöpflin Cod. diplom. Bad. n. 1. Wilhelm German. S. 313). Bemerkenswerth ist dabei, dass der angebliche Kaiser Antonius d. h. Antoninus Caracalla sogar noch vor dem der Zeit nach früheren Kaiser Hadrian erwähnt wird: ein deutlicher Fingerzeig, dass die an Ort und Stelle lebendig erhaltene Tradition auf Caracalla als den letzten und offenbar luxuriösern Erbauer neuer und sicherlich auch Restaurator der älteren Bäder Hadrians zunächst zurückging und hinwies. Auch die Meilensteine zu Nöttingen und Steinbach in Baden bei Rappenegger Badische Inschriften n. 35. 21. tragen die Titel Caracallas aus derselben Zeit. Ob Caracalla bei der Fortsetzung seiner Reise auch das noch jetzt in seinen Substructionen sehenswerthe Römerbad (Deyks S. 25) zu Badenweiler im Schwarzwald erbaut habe, kann in Ermangelung bestimmter Anhaltspunkte nur vermuthet werden. Um so sicherer ist seine Anwesenheit am Mittelrhein und im Taunuslande. Homburg, Wiesbaden, Castel und Mainz sind offenbar von ihm besucht worden. Noch jetzt erblickt man in der Mauer des Homburger Schlossthurms das auf der Saalburg gefundene Bruchstück eines ihm von einer Soldatencohorte, welche den Beinamen ANTONINIANA trägt, errichteten Ehrendenkmals: auch hier findet sich der Ausdruck göttlicher Ehrenbezeigung in dem die Inschrift schliessenden DEVOTA NVMINI EIVS. vgl. Lehne n. 126. Steiner II. 628. In Wiesbaden hat sich bis jetzt kein auf ihn weisendes Denkmal gefunden, doch darf mit Sicherheit vermuthet werden, dass er die dortigen Heilquellen und Bäder nicht unbesucht gelassen habe. Für Castel liegt obiges Zeugniss vor und erhält eine neue Bestätigung durch das folgende Fragment, welches hier angereiht wird, obwohl es seinem Fundorte nach ebenso gut als eine Urkunde für die Anwesenheit Caracallas zu Mainz angesehen werden kann:

50.

Gef. 1858 an einem Pfeiler der Brücke Carls des Grossen, jetzt im Mainzer Museum:

TIFEX · MAX · T
)S · OPVS THE
VM LEG XXII A
NVMINI SVO

Dr. Wittmann in Z. d. M. V. II. 1 und 2. S. 97 mit Facsimile und ebendort S. 198 Nr. 28. Rheinische Blätter (Beiblatt zum Mainzer Journal) 1862. n. 130. S 518—520.

1. Dieses Bruchstück eines Quaders von Sandstein, welcher bei der im März des Jahres 1858 von dem Mainzer Alterthumsvereine vorgenommenen Besichtigung der Brückenpfeilerüberreste im Rheinbette von einem derselben entnommen wurde, erweiset sich durch seine zwei Zoll hohen, weitspurigen, regelmässig schönen Schriftzüge als Mittelstück einer grössern Steinurkunde über die Wiederherstellung eines grossen Bäderbaues (Opus thermarum), an dessen Haupteingang sie angebracht gewesen sein mag und ergänzt sich mit Rücksicht auf das oben bemerkte und nach Anleitung der beiden Meilensteine aus Baden, sowie der ebenfalls theilweise schon erwähnten Inschriften bei Orelli 937. 3586. 6721. 7262 wie folgt:

IMP · CAES · M · AVRELIVS ANTONINVS PIVS · FEL
IX · INVICTVS · AVG · PARTHICVS · MAX · BRITAN
NICVS · MAX · PON | TIFEX · MAX · T | RIB · POT · XVI · IMP · II
COS · IIII · P · P · PROC | OS · OPVS THE | RMARVM VETVS
TATE CONLABS | VM LEG XXII A | NTONINIANAE
DEVOTAE | NVMINI SVO | RESTITVIT

1. Da sowohl auf den Badenser Meilensteinen, wie auf den andern zum Vorbilde der Ergänzung genommenen Steinen, die Kaisertitel meist vollständig ausgeschrieben sind, so ist es auch hier geschehen, zumal das ausgeschriebene [PON]TIFEX diese Annahme bestätigt: hinter FELIX ist aus 7262 INVICTVS aufgenommen und AVG geschrieben worden. Die Ergänzung der potestas tribunicia XVI sowie des IMP II und COS IIII stützt sich hier wie bei der vorhergehenden Inschrift darauf, dass keiner der Vorgänger Caracallas, welche den Namen ANTONINVS trugen, noch einer seiner Nachfolger in seinem vier-

ten Consulate am Mittelrhein war, zumal überhaupt nur Antoninus Pius, Commodus und Elagabal ausser Caracalla zu einem vierten Consulate gelangten. Unzweideutig wird dieses Consulat des Antoninus Caracalla und P. Caecilius Balbinus im Jahre 213 durch eine Heddernheimer Inschrift bezeichnet mit ANTONINO · IIII · ET · BALBINO · II · COS Orelli 929 = 1709. Inscriptt. Nass. n. 4. Als Caracalla nach Ermordung seines Bruders Geta in diesem Jahre am Rheine erschien, wurden ihm aus Schmeichelei und Furcht zahlreiche Devotionsdenkmäler errichtet, und Legionen, Cohorten und andere Militärcorps legten sich den zwar auch schon früher unter M. Aurelius und Verus aufgekommenen, dann unter Commodus wieder abgelegten Beinamen ANTONINIANA bei: es kommen also bezeichnet namentlich die 1. 2. 5. 6. 7. 8. 13. und 22. Legion vor, wie ausser unseren beiden Denkmälern die Inschriften bei Orelli 2129. 4815. 929 = 1709. 932. 1581. 1631. 1809. 402. 5239 erweisen: auf mehreren dieser Inschriften ist dieser Beinamen vollständig ausgeschrieben, wie auch wahrscheinlich auf unserer zweiten Inschrift, da hier die gleiche Anzahl und Vertheilung der Buchstaben auf beiden Seiten des VM LEG XXII A darauf hinführt.

2. OPVS THE hat C. L. Grotefend bei Wittmann a. a. O. nach Orelli-Henzen 6159 und 5320 in OPVS THEATRI ergänzt, da diese Verbindung von OPVS in der Bedeutung eines grösseren Baues oder Werkes mit einem näher bestimmenden Genitiv lateinischer Sprachgebrauch ist: so findet sich OPVS VALLI auf einer Inschrift aus dem römischen York (Eburacum) in England bei Stuart Caledonia Romana pl. VII. n. 3 zu p. 285; CVR OPERI ARM bei Orelli-Henzen 6809 d. h. curator operis armamentarii, wie Henzen offenbar richtiger statt Reniers operis armarii oder armariorum ergänzt: ganz entsprechend ist auch Caesars b. g. III, 3 opus hibernorum und aus Inschriften OPVS MARMORVM (Orelli 5308), OPVS PILARVM (Orelli 841) und endlich OPVS THERMARVM (Orelli 3264 = 4011). Dieses letztere, und nicht OPVS THEATRI, ist auch in unserem Fragmente zu ergänzen. Herstellungen von Alter zerfallener und baufälliger Gebäude (aedificia vetustate conlapsa) aller Art werden in Inschriften sehr häufig erwähnt: vgl. oben Nr. 46 und Orelli-Henzen 5313: insbesondere Militärgebäude oder für das Militär bestimmte Anlagen und Bauten. So stellten Caracalla als Caesar und sein Vater Septimius Severus als Kaiser der cohors XV voluntariorum ihr von Alter baufällig gewordenes Zeughaus

wieder her, armamentarium vetustate conlabsum restituerunt, nach einer Steinurkunde bei Orelli 3586, welche geradeso die Namen der Kaiser im Nominativ zeigt und zuletzt mit restituerunt schliesst, wie auch wohl unser Denkmal, auf welchem sowohl der Nominativ PONTIFEX als das SVO hinter NVMINI darauf hinweisen, dass der betreffende Kaiser selbst die Inschrift setzte: wäre das Denkmal ihm zu Ehren von andern, d. h. von der LEG. XXII errichtet worden, so würde sein Name und seine Titel im Dativ stehen und es müsste in der Devotionsformel am Schlusse heissen NVMINI EIVS, wie in Verbindung mit DEVOTA, MERITO DEVOTA oder DEVOTISSIMA die übrigen schon erwähnten ähnlichen Dedicationsdenkmäler in solenner Formel haben: vgl. insbesondere Orelli 3487. 930. Orelli-Henzen 6721. 7262. Während Beamten und Soldaten durch solche Aeusserungen ihrer Devotion dem Kaiser zu schmeicheln bemüht waren, suchte er sich die Liebe der Soldaten durch Belohnungen und Nachäffung ihrer Beschäftigungen zu erwerben: dahin gehörte bei ihm vor Allem der Bau oder die Restauration der öffentlichen Badeanstalten. Die 22. Legion hatte sicherlich schon früher in Mainz (und vielleicht auch in Castel) die den Alten als praktisches Lebensbedürfniss auch in einer Militärstadt unentbehrlichen Bäder gebaut: bereits in den Jahren 1827, 1832 und 1837 stiess man bei Neubauten am Höfchen, im Garten des ehemaligen Bischofshofes und auf dem Mitternachtsplatze auf deutliche Spuren zusammenhängender Bäder, wobei Platten mit den Stempeln der LEG XXII gefunden wurden: man wollte darin Theile einer grösseren öffentlichen Badeanstalt erkennen, wie man aus den ausführlichen Fundberichten Schaabs in dessen 'Geschichte der Stadt Mainz' I. S. 118 ff. ersieht. Die muthmassliche Erbauung solcher Bäder durch diese Legion hat sich nun aber auch neuerdings in diesem Jahre 1862 evident durch die bei dem Baue der neuen Kaserne auf der Höhe des Kästrichs aufgedeckten Reste römischer mit zierlichen Malereien geschmückten Bäder bestätigt, über welche Nr. 124 des Mainzer Journals vom 28. Mai einen kurzen Fundbericht brachte: vgl. Rheinische Blätter a. a. O. Der zur Herbeiführung des Wassers dienende weite viereckige Kanal bestand aus gewaltigen flachen Ziegeln, welche alle den Stempel der 22. Legion tragen. Bleibt es zunächst auch unentschieden, an welchem Platze in Mainz oder Castel das eigentliche Hauptgebäude der Bäder (das OPVS THERMARVM) gestanden, so zeigen doch alle diese Spuren darauf hin, dass

die 22. Legion ein solches errichtet und dass es durch Caracalla seine Wiederherstellung fand, deren Urkunde das vielleicht aus 3 grossen Quadern zusammengesetzte Inschriftdenkmal war, von welchem unser Bruchstück einen Theil ausmachte. Im Uebrigen haben auch andere Kaiser durch solche Wiederherstellungen von Militärgebäuden und insbesondere von Bädern sich die Liebe der Soldaten zu erwerben gesucht: dafür zeugt ein leider am Anfange verstümmeltes Denkmal bei Orelli-Henzen 6725: .....BALINEVM REFECT || et baSILICAM VETVSTATE CONLABSAM a SOLO RESTITVTAM EQQ· AL· SEBVSSIA(nae) und noch bestimmter ein früher gleichfalls dem Septimus Severus und seinem Sohne Caracalla, jetzt aber den beiden Philippi zugeschriebener Restaurationsaufschriftstein eines Badgebäudes zu Jaxthausen bei Steiner II. 39, in welchem es heisst: BALNEVM COH I GERM (PHILIPPIANAE) VETVSTATE CONLABSVM RESTITVERVNT. Gleicherweise stellten Constantius und Julianus THERMAS SPOLETINAS IGNE CONSVMPTAS SVA LARGITATE wieder her: ausserdem beurkunden viele Inschriften theils die Erbauung oder Vollendung oder Wiederherstellung von THERMAE (BALNEA: Orelli-Henzen 7086. 7190. 6048. 6622—26. 6993.), theils namhafte Beisteuern dazu (6943. Orelli 1172. 3276) von Seiten angesehener Personen, Militär- und Civilbeamten.

Legionssteine und Töpferstempel.

51.

Legionsstein gefunden bei dem tiefen Wasserstande am 5. Januar 1819 am letzten Brückenpfeiler im Rheinbette auf der Casteler Seite und durch Prof. Braun für das Mainzer Museum angekauft:

L E G
XXII

Lehne in Mainzer Zeitung 1819. Nr. 5 v. 12. Januar. Ders. n. 248. P. E A. Wiener de leg. Rom. XXII. Darmstadt 1830 S. 130 n. 79. Habel in Annal. II. 3 S. 113 nebst Abbildung Taf. IV. Fig. 1. Bonner Jahrb. II. S. 30. W. Heim in den Abbildungen von Mainzer Alterthümern (1855) VI. S. 4 f. (mit Abbildung). Steiner II. 270. Dr. Wittmann in Z. d. M. V. (1859) II. 1 und 2 S. 37 (mit Abbildung). Katalog d. M. M. S. 50. n. 115.

Dieser, dem bei Lehne n. 245—247 ähnliche, etwa 48 Zoll lange, 21 Zoll breite und 14 Zoll dicke, leider in zwei Theile zersprungene, Stein der 22. Legion zeigt auf seiner Vorderseite eine von Leisten eingeschlossene Schrifttafel mit obiger Inschrift: neben derselben rechts einen schreitenden Stier, links einen Capricorn, dessen geringelter Fischschweif in eine dreifach gespitzte Flosse endigt. Beide Thiergegestalten neben der Bezeichnung der Legion, deren Feldzeichen der Adler war, können, wie Habel a. a. O. S. 117 ff. und S. 233. näher nachgewiesen hat, nur Feldzeichen einzelner Abtheilungen der Legion d. h. von Cohorten sein: es werden mit diesen Gestalten daher auf unserem Steine diejenigen beiden Cohorten der 22. Legion bezeichnet, welche sie zu Feldzeichen hatten, und von denen demnach das Werk hauptsächlich ausging, zu welchem der fragliche Stein verwendet wurde.

Die in dem Rheinbette zwischen Mainz und Castel noch jetzt vorhandenen Pfeilerreste einer einstigen Brücke zwischen beiden Städten haben bekanntlich zu der Annahme Veranlassung gegeben, die Römer hätten hier eine steinerne Brücke über den Rhein gebaut. Diese Ansicht sprach, soviel uns bekannt, zuerst Cluverius German. antiq. lib. II. p. 377 aus, indem er in die bis in die neueste Zeit unerklärt gebliebene Stelle des Florus IV, 12, 26 statt Gesoriacum ein Moguntiacum gewaltsam einführte. Darnach hätte schon Drusus diese Rheinbrücke gebaut, die nun auch Fuchs I. S. 388 gleichfalls demselben Bezwinger der Germanen zuschrieb: auch später hat diese Meinung noch Anhänger gefunden, wie bei Luden Gesch. d. Deutschen I. S. 646. Als nun gar unser Legionsstein an einem der Pfeiler gefunden wurde, so schien diese Annahme eine neue Stütze zu gewinnen. Lehne a. a. O. S. 247 ff., Schaab in den Quartalblättern des Vereins für Literatur und Kunst zu Mainz Jhrg. 1830 Heft III. S. 9 und 10 und in seiner Geschichte d. St. Mainz I. S. 91 ff. Brühl Mainz S. 172. C. A. Brack in der Z. d. M. V. I. S. 405 hielten den römischen Ursprung der Pfeiler fest, schrieben aber die Erbauung der Brücke dem Trajan zu. Gegen diese muthmassliche Aufstellung trat zunächst Prof. Braun in den Nassauischen Annalen II. 2 S. 161 und in den Bonner Jahrb. II. S. 38—40 auf und ihm schlossen sich Archivar Habel a. a. O. II. 3 S. 233—237, sowie Oberlehrer Freudenberg in seiner Recension des ersten Bandes der Schaab'schen Geschichte von Mainz in den Bonner Jahrb. III. S. 180 an, indem sie jene Pfeilerreste der nach urkundlichen Zeugnissen in den Jahren 801—813 von Carl dem Grossen bei

Mainz erbauten Rheinbrücke zuwiesen: eine wohlbegründete Aufstellung, über deren Wahrheit jetzt allgemeine Uebereinstimmung unter den rheinischen Alterthumsforschern herrscht. Es hat zwar noch vor einiger Zeit der angeblich römische Ursprung der Brückenüberreste bei Mainz einen neuen Vertheidiger in der Zeitschrift für christliche Archäologie I. S. 42 ff., sofort aber auch ebendort II, 3 S. 134 in Eltester einen siegreichen Gegner gefunden. Gerade der Fund unseres Legionssteines müsste, wenn es dessen noch bedürfte, einer genaueren Erwägung und Kenntniss des römischen Wesens die ganze Unhaltbarkeit der aufgestellten Hypothese auf's Klarste darlegen. Einerseits nämlich ist der vorliegende Legionsstein nicht ein Denkmal der ganzen Legion, sondern, wie die beiden Thiergestalten zeigen, nur zweier Cohorten; so dass es, wie Habel a. a. O. S. 233 sagt, an sich schon ganz unwahrscheinlich ist, dass nur eine (oder zwei) Cohorte allein den Bau der grossen Rheinbrücke besorgt habe, eines Werkes, welches die vereinten Kräfte wohl von mehr als einer Legion eine Reihe von Jahren in Anspruch genommen haben würde, wie der Brückenbau unter Carl dem Grossen beweist. Wollte man aber auch durch unseren Stein nur etwa den Bau eines Pfeilers durch zwei Cohorten angedeutet meinen, so würden dem hinwieder die seither noch aus denselben Brückenpfeilern entnommenen theils mit Inschrift theils mit Bildwerken ausgestatteten Steine aus römischer Zeit widersprechen, da deren trümmerhafter Zustand einerseits darauf hindeutet, dass sie von den zerstörten römischen Gebäuden in Mainz und Castel gerade so zum Brückenbau wie zu anderen Bauten herbeigeholt wurden, andererseits aber, wie Prof. Klein in der Z. d. M. V. I. S. 495 mit Recht hervorhebt, in keinem Falle anzunehmen ist, dass die Römer zu ihren Wasserbauten die Steine von ihren eigenen Prachtgebäuden nahmen: schon das eine, offenbar aus einem Tempel entnommene, prächtige Relief des Juppiter Serapis würde dem widerstreiten, welches unter den bei W. Heim: über die ehemalige stehende Rheinbrücke zwischen Mainz und Castel (a. a. O. S. 1—16) abbildlich zusammengestellten bezüglichen Fundstücken S. 6 aufgeführt wird: vgl. auch Dr. Wittmann: Die alterthümlichen Reste der ehemaligen steinernen Brücke im Rheine bei Mainz a. a. O. S. 75—100.

Um die Sammlung kleinerer Alterthümer aus der römischen Zeit Castels hat sich bekanntlich der rheinhes-

sische Alterthumsforscher Dr. J. A. Emele ein unvergängliches Verdienst erworben. Er deckte eine grosse Menge von römischen Gräbern in Castel auf und nahm ihre Ausbeute in seine reichhaltige Sammlung von Alterthümern auf, welche in der Folge durch Ankauf in den Besitz des Museums zu Wiesbaden kam. Schon 1825 hatte er in einer im Jahre 1833 in zweiter Ausgabe wiederholten: 'Beschreibung römischer und deutscher Alterthümer in dem Gebiete der Provinz Rheinhessen zu Tage gefördert' (Mainz, Querfolio, 34 lithogr. Tafeln mit 493 Abbildungen und 84 Seiten Text) die vorzüglichsten Denkmäler und Anticaglien seiner Sammlung veröffentlicht und darunter auch die Glas-, Thon- und Bronzefunde (Gefässe, Teller, Krüge, Lampen, Instrumente u. s. w.) aus Castel beschrieben. Hier kommen davon nur die mit Töpferstempeln versehenen sogenannten terrae sigillatae in Betracht, denen zugleich diejenigen eingeordnet sind, welche ausserdem aus Casteler Funden in das Wiesbadener Museum gekommen sind; es sind folgende:

52.

ATILIVSF Inscriptt. Nass. n. 84, 14, wo ATILLVSF steht: vgl. Fröhner Insc. terr. coct. vasor. (Gottingae 1858) n. 184.

ATTILLVS F Emele taf. 31. I. N. n. 84, 15 und 28. Fr. n. 206.

CABRVS E. t. 32. I. N. n. 84, 40. Fr. n. 509.

CATVLLVSF E. t. 32. I. N. n. 84, 53. Fr. n. 597.

C · LIVSF I. N. n. 84, 27.

COMMVNIS I. N. n. 84, 12.

FORTIS E. t. 8, 1 und S. 30. u. t. 31. I. N. n. 84, 57. Fr. n. 1118.

GELLIVS I. N. n. 84, 25, 26, 29. Fr. n. 620.
HELENIVS E. S. 18 zu t. 29, 6. Steiner II. 271. Fr. 1149.
IVKIIITVR (Griffelinschrift) E. t. 2, fig. 5. S. 17 und t. 31. Steiner II. 272. Fr. 1251.
LENVLI (inwendig) APOLLINIS (auswendig). I. N. n. 84, 65, wo LENVII steht. Fr. n. 1315.
LVCIVS F E. t. VIII, 6 und S. 30 (wo nur LVCIVS steht). I. N. n. 84, 13. Fr. 1369 (beide: LVCIVSF).
OF MODEST E. t. 32 und S. 19 (OF MODESI). Steiner II. 271 (OF MODEST) Fr. 1604 (OF MODESTI).
OFNICI E. t. 32. I. N. 84, 39. Fr. 1696.
PONTIOFFIC I. N. n. 84, 52. Fr. 425.
PRIMIGENNITVSF I. N. n. 84, 47 (PRIMIGENNVSF d. h. Primigennius fecit). Fr. 463.
OFRVFINI I. N. n. 84, 51 (OFRVFNI). Fr. 1812.
SECVND I. N. n. 84, 41. Fr. 1910.
STRoBILI I. N. n. 84, 21. Fr. 2026.
VIATOR F E. t. 31. I. N, n. 84. 23 (VIATOR F). Fr. 2118.*)

Vorstehende erste und möglichst vollständige Sammlung der römischen Inschriften aus Castel und seiner Umgegend bildet eine nothwendige, bisher entbehrte Ergänzung der in den Annalen IV. S. 485—608 zusammengestellten 'Inscriptiones ducatus Nassoviensis latinae'. Die Bevölkerung des Taunuslandes, jetzt politisch zertheilt, bildete, wie unten näher gezeigt wird, in römischer Zeit (gleich allen übrigen Völkerschaften des romanisirten Galliens) nur zwei aneinandergrenzende, gleichmässig organisirte Gemeinwesen, die civitates Mattiacorum und Taunensium. Die im ganzen ehemaligen Gebiete derselben aufgefundenen römischen Inschriften sind daher als zusammengehörige und untrennbare Zeugnisse für dieselben anzusehen. Ein voll-

*) Folgende Druckversehen sind zu verbessern: S. 5 Z. 8 v. u. l. Drechslers; S. 10 Z. 4 v. o. l. VT; S. 16 Z. 7 v. u. l. MSVON; S. 27 Z. 4 und 12 v. u. l. IIIIIIVIR.

ständiges Urkundenbuch zu ihrer römischen Vorzeit und Urgeschichte d. h. eine künftige vollständige Sammlung dieser Inschriften wird demnach über die Grenzen der Staaten, unter welche das Taunusland jetzt zertheilt ist, wegsehen müssen und nur dann von wissentschaftlichem Werthe sein, wenn sie alle römischen Denkmäler, insbesondere aber die inschriftlichen, vom östlichen Taunus bis zum Rheine, vielleicht bis zum Einflusse der Lahn, umfasst und im Zusammenhange unter einander zu betrachten in den Stand setzt. Dass man das Bedürfniss dieser Vervollständigung schon auch bei der Zusammenstellung der Inscriptiones Nassovienses wohl gefühlt hat, beweiset das a. a. O. S. 573—581 angefügte additamentum.

II.

Gens Mattiacorum. Civitas Mattiacorum.

Aus der ganzen reichen Fülle der Inschriften und Denkmäler des römischen Castel sind zuvörderst diejenigen hervorzuheben, welche ein besonderes Gemeinwesen, eine civitas Mattiacorum, beurkunden, als dessen Mittelpunkt das römische Castel schon allein darum angesehen werden muss, weil es unmöglich blosser Zufall sein kann, dass nur auf seinem Grund und Boden alle über diese Civität sprechenden Urkunden gefunden worden sind. Während Nr. 46 unzweideutig hastiferi civitatis Mattiacorum nennt und auch über das D · C · MATTI d. h. decurio civitatis Mattiacorm von Nr. 24 kein Zweifel sein kann, erklärt sich andererseits sowohl der IIIIII VIR AVG C · M von Nr. 27 als das VTE C · C · M T von Nr. 40 in gleich unbezweifelbarer Weise als sevir augustalis civitatis Mattiacorum und letzteres vielleicht

durch (pro sal)ute civium civitatum Mattiacorum Taunensium. Vier Zeugnisse documentiren somit ein Gemeinwesen der Mattiaken zwischen Rhein und Taunus: das letzte derselben daneben auch zugleich eine civitas Taunensium, über welche auch noch folgende inschriftliche Urkunden vorliegen: Nr. 21 oben nennt einen IIV C · T · d. h. duumvir civitatis Taunensium; ebenso Inscriptt. Nass. n. 124 (Lehne n. 288) einen DEC(urio) C(ivitatis) TAVNENSIVM (auch das DEC einer Heddernheimer Inschrift im Archiv f. Frankf. Gesch. u. Kunst N. F. I. S. 25 kann nur auf dieselbe civitas bezogen werden), ebendort n. 21 einen AEDILIS C · T, [1]) n. 2 und n. 122 einen einfachen C(ivis) T(aunensis), was durch n. 1. C · R · ET TAVNENSES seine richtige Erklärung erhält; endlich wird noch n. 30 Gaius Rustius TAVNENSIS d. h. wohl ebenfalls soviel als civis Taunensis erwähnt. Alle diese Bezeichnungen, namentlich die Namen der Aemter, weisen darauf hin, dass zwei Civitäten am Taunus mit einer municipalen Organisation bestanden, welche der aller übrigen in Gallien ganz entsprechend und analog war. Zu welcher Zeit und aus welchem Anlasse diese beiden Gemeinwesen von den Römern in dem eroberten Lande gebildet wurden, darüber gibt vielleicht das bei Tacitus mehrfach berührte politische Geschick der gens Mattiacorum, der

---

[1]) Dass in allen diesen Verbindungen C · T durch CIVITATIS TAVNENSIVM, nicht CIVIVM TAVNENSIVM, zu ergänzen ist, ersieht man sowohl aus Nr. 46 oben, als auch aus anderen ähnlichen Erwähnungen z. B. Orelli-Henzen 5218 IIVIR CIVITATIS SEGVSIAVOR und 4018 IIVIR IN CIVITATE SEQVANORVM; auch 5248 steht zuerst ORDO SALTVS SVMELOCENNENSIS und am Schlusse IIVIRIS CI... d. h. CIVITATIS.

Mattiaci, näheren Aufschluss; denn dass nach ihnen die in ihrem Lande gebildete civitas Mattiacorum benannt worden ist, darüber kann kein Zweifel sein.

Die enge Verbindung, in welcher Tacitus (Germ. 29) die geographisch so weit von einander entfernt wohnenden Batavi und Mattiaci unmittelbar hinter einander aufführt, hatte in dem Geiste des Geschichtsschreibers offenbar noch einen ganz anderen Grund als allein nur die von ihm geschilderte Gleichartigkeit des politischen Verhältnisses, in welchem beide germanische Völkerschaften zu den Römern standen. Sicherlich war es nämlich auch die bis in die spätesten Zeiten mehr oder minder bewusst gebliebene Stammverwandtschaft [2]) der Bataver und Mattiaken, welche Tacitus vorschwebte und auch mehr oder weniger bestimmt von ihm angedeutet wird. Beide Völkerschaften waren Glieder eines und desselben Hauptvolkes der Chatti. Die Batavi nennt Tacitus a. a. O. geradezu Chattorum quondam populus, und auch die Mattiaci können nach dem einstimmigen Urtheile der Forscher nur demselben Volke angehört haben, welches in den Kriegen des Drusus und Germanicus als alleiniger Bewohner des Landes vom Mittelrhein bis zur Weser hin, südöstlich von den Sugambri, erscheint. [3]) Es liegt aber bei Tacitus (Ann. I. 56) noch ein weiteres, so zu sagen sprachliches Zeugniss für diese Stammverwandtschaft vor: er nennt nämlich bei der Beschreibung des ins Jahr 15 n. Chr. fallenden Feldzuges des Germanicus ins Land der Chatti als Hauptort (caput) dieses

[2]) Vgl. Rossel Zur Geschichte des römischen Wiesbadens S. 171.

[3]) Vgl. Cass. Dio 54. 33. Tacit. Ann. I, 57 und insbesondere A. Seyberth in diesen Annalen IV. S. 435—454, bes. S. 438 ff.

Volkes einen Ort Mattium, welcher nach dem ganzen Zusammenhange der Stelle nur in der Nähe der Eder (Adrana) gelegen haben kann. Vergleicht man zu diesem Chattischen Ortsnamen Mattium den Namen der Mattiaci, so leuchtet ein, dass einestheils die Chattische Abstammung der letzteren eine weitere, wenn auch nur schwache Bestätigung erhält, anderentheils aber damit jedenfalls das Stammwort nachgewiesen ist, mit welchem der (adjectivische) Namen der Mattiaci zusammenhängt [4]). Letztere waren also, wie die Batavi, ein Chattorum populus, und es kann kaum bezweifelt werden, dass sie, wie diese, schon vor ihrer völligen Unterwerfung unter die römische Herrschaft ihren eigenen Stammnamen gehabt haben, wenn derselbe auch von den Matten und Wiesen entnommen gewesen sein mag, welche sie zwischen Rhein und Taunus bewohnten und die bei dem Uebertritte der Römer auf das rechte Ufer des Mittelrheins zunächst in den Bereich der Provinz Gallien gezogen wurden. Während nämlich das Hauptvolk der Chatti vor der römischen Uebermacht zurückwich, wurde der dem Ufer des Rheins zunächst wohnende Stamm derselben zurückgehalten und unterworfen und zog alsdann in der Folge noch andere mit dem Hauptvolke ausgewanderte Angehörige wieder an sich. Die Worte des Tacitus an den vorerwähnten Stellen, nach welchen dieser Stamm bald als gens Mattiacorum in einem bestimmt umgränzten Gebiete (sede finibusque in sua ripa), welches als ager Mattiacus bezeichnet wird, bald als Mattiaci neben Chatti und Usipii erscheint, lässt doch in demselben eine beson-

[4]) Ueber das adjectivische Mattiacus, a, um und die damit gebildeten Namen s. Excurs III.

dere Völkerschaft nicht verkennen, so dass in ihrem Namen nicht etwa blos nur ein, wie Seyberth (a. a. O. S. 439) will, von den Römern den unterworfenen Chatten nach dem Hauptorte Mattiacum gegebener Collectivnamen gesehen werden kann: denn woher sollte hinwieder dieser letztere, offenbar nicht römische, Namen genommen sein? Dazu kommt noch der entscheidende Umstand, dass die durch das Militärdiplom Hadrians vom Jahre 134 [5]) erwiesene Existenz von wenigstens zwei cohortes Mattiacorum im römischen Heere nach der Analogie römischer Rekrutirungsweise ganz evident auch die Existenz einer besondern gleichnamigen Völkerschaft voraussetzt, aus welcher sie ausgehoben waren.

Die vorläufige Unterwerfung der Mattiaci und das Zurüchweichen des Hauptvolkes der Chatti infolge der Feldzüge des Drusus hatte ohne Zweifel fürs erste die militärische Sicherstellung ihres Landes d. h. die Anlage von Militärstrassen und festen Castellen zur Folge. Die bezüglichen wenn auch spärlichen Nachrichten des Tacitus, Cassius Dio und des dem Livius folgenden Florus sind hierbei von der grössten Wichtigkeit und einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Um die Hauptmacht der Chatti im Schach zu halten und womöglich für immer vom Rheine abzudrängen, gründete Drusus nach den ausdrücklichen Zeugnissen des Cassius Dio 54, 33 und Tacitus Ann. I, 59 ein festes Castell 'ἐν Χάττοις' auf dem Taunus, welches jetzt noch in den Trümmern eines grossartigen Befestigungswerkes auf der sogenannten Saalburg bei Homburg v. d. Höhe vorhanden ist. (vgl. Excurs II.) Aber auch das Land der Mattiaci

[5]) Vgl. Rossel a. a. O. S. 72.

selbst musste in gleicher Weise sicher gestellt werden und hier waren es zwei Orte, welche sich gewissermassen von selbst dazu darbieten mussten: es war dieses einerseits die Mündung des Mains, andererseits die ohne Zweifel längst schon in vorrömischer Zeit bekannten und benutzten Heilquellen bei Wiesbaden.

Der erste dieser beiden Punkte fiel zugleich schwer mit ins Gewicht bei der grossartigen Vorkehrung, welche Drusus zur Sicherstellung Galliens überhaupt gegen das so oft den Galliern hilfreiche und gefährliche Germanien durch die Erbauung von mehr als 50 Castellen am Rheine traf: in tutelam provinciae praesidia atque custodias ubique disposuit per Mosam flumen, per Albin, per Visurgin. In Rheni quidem ripa quinquaginta amplius castella direxit sagt Florus Epit. IV, 12, 26 (II, 30 p. 118 ed. O. Jahn). So sicher unter diesen Castellen das castrum Mogontiacum war, so wenig kann bezweifelt werden, dass auch die strategische Wichtigkeit des Mainz gegenüberliegenden Ufers dem Scharfblicke des grossen Helden entging, wiewohl Florus nur von einer d. h. der linken ripa des Stromes spricht. Zu allen Zeiten ist der Uferpunkt bei dem heutigen Castel mit Mainz als ein zusammengehöriger Festungsrayon, als eine fortifikatorische Einheit angesehen worden. Bekanntlich [6]) ergoss sich der Main damals nicht nur durch seine jetzige Mündung bei Kostheim in den Rhein, sondern, wie noch jetzt an den parallel mit dem Rheine sich hinziehenden, sichtbaren Vertiefungen und Lachen zu sehen ist, etwas unterhalb des heutigen Castel. Dieser von der Natur schon bezeichnete Punkt war zur Sicherung des Flussüberganges

---

[6]) Vgl. Zeitschrift des Mainzer Vereins II. 1 u. 2. S. 99.

und als eventueller Brückenkopf ebenso wichtig, wie zur Beherrschung des unteren Mainlandes und als Ausgangspunkt der verschiedenen nach dem Mattiaken- und oberen Taunuslande führenden Militärstrassen zu besetzen und zu befestigen unumgänglich nöthig. Das auf dieser strategisch so wichtigen Stelle anzulegende Castell war nur die Ergänzung des castrum Mogontiacum und bildete das Verbindungsglied zwischen diesem Mittelpunkte der römischen Vertheidigungslinie am Mittelrhein einer- und dem Castell auf der Höhe des Taunus andererseits. Es ward aber zugleich auch in dem Lande der unterworfenen Mattiaken und zu deren Beherrschung angelegt, konnte demnach auch nur einen darauf bezüglichen Namen erhalten, wie sich unten näher zeigen wird (vgl. III). Dass sowohl das castrum zu Mainz als auch das castellum zu Castel von der 14. Legion erbaut worden sei, wird jetzt allgemein angenommen: und es würde demnach die unter den Casteler Inschriften oben Nr. 1 angeführte Grabschrift eines Soldaten dieser Legion in die erste Zeit ihres Aufenthalts am Mittelrheine 15 vor bis 43 n. Chr. fallen, da in derselben die LEG XIIII gar keinen ihrer gewöhnlichen Beinamen Gemina Martia Victrix führt, auch selbst in der Grabschrift des Bruders dieses Soldaten, wie es scheint, zu Mainz (Lehne 185) ebenfalls nur GEM als Beinamen der Legion erscheint.[7])

Der zweite Punkt, welcher den Römern in dem Mattiakenlande gleichfalls strategisch bedeutsam und zur dauernden Occupation der Gegend zu befestigen ebenso nothwendig erscheinen musste, waren die Anhöhen, an deren

---

[7]) Vgl. C. Klein Ueber die Legionen, welche in Obergermanien standen (Mainz 1853) S. 4 ff.

Fuss die drei Hauptquellen Wiesbadens schon lange vor der römischen Zeit den Umwohnern durch ihre segenspendende Heilkraft sich wohlthätig erwiesen hatten. Hier mochten die Römer, wie bei Mogontiacum die, wenn auch nur dürftigen, Anfänge einer Badestadt bereits vorgefunden haben, da in den Heilquellen selbst ein natürlicher Anhalt und Mittelpunkt zu einer Ansiedlung gegeben war, welche ohne Zweifel auch zugleich schon damals für die einheimische Bevölkerung den Hauptort (caput) bildete, wie jetzt. Schon dieser Umstand musste die Römer dazu veranlassen, die Anhöhen des jetzigen sogenannten Heidenbergs mit einem festen Castelle zu krönen, dessen Namen castellum Mattiacum mit dem Namen der Badestadt selbst zusammenfallen musste, sei es, dass die eindringenden Eroberer schon an Ort und Stelle, wie etwa auch in Mogontiacum, einen mit dem Namen der ganzen gens Mattiacorum zusammenhängenden Namen vorfanden, den sie latinisirten, sei es, dass sie von dem Namen der gens ihr castrum benannten, dessen Bezeichnung dann auch auf die Badestadt selbst überging. (Vgl. Excurs III.) Von welcher Legion und zu welcher Zeit dieses castrum gegründet worden ist, darüber liegen keine bestimmten Anhaltspunkte vor: wenn auch nicht zur Zeit des Drusus vielleicht doch ebenfalls durch dieselbe 14. Legion, welche schon oben als muthmassliche Erbauerin der Castelle zu Mainz und Castel bezeichnet wurde: ein Grabstein [8]) und 21 Stück Ziegeln [9]) zeugen von dieser Legion in Wies-

---

8) Vgl. Inscriptt. Nass. n. 51. C. Klein a. a. O. S. 5, welcher in diesem, wie in anderen am Rheine vereinzelt aufgefundenen Grabsteinen gerade keinen Beweis für einen Aufenthalt der 14. Legion findet.

9) Inscriptt. Nass. n. 76. Rossel a. a. O. S. 55 und besonders S.

baden, wobei viele der letzteren auf dem Grunde und Boden des Castells auf dem Heidenberge selbst gefunden worden sind. Unter diesen sind 14 theils ohne, theils mit dem Zusatze GEM zu LEG XIIII, was nach dem oben Bemerkten auf die Zeit ihres ersten Aufenthaltes am Rheine (15 vor bis 43 n. Chr.) deuten würde. Dass ausser dieser militärischen Besitznahme und Behauptung die Römer sich aber auch sonst noch in dem schönen und ergiebigen Lande umgesehen haben, bezeugt Tacitus Ann. IX, 20 für das Jahr 47 n. Chr. mit seiner schätzbaren Notiz, dass Curtius Rufus in dem Lande der Mattiaci Silberminen aufgefunden habe. Die Erbauung des Castells auf dem Heidenberge, welche also wohl in der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts stattgefunden hatte, konnte natürlich ihren Einfluss auf die Benutzung der Heilquellen und das Wachsthum der kleinen Badestadt auszuüben nicht verfehlen. Zunächst benutzten wohl, wie unten näher zu erweisen versucht ist, die Römer die heilkräftigen Quellen für ihre siechen Krieger und Veteranen; auch der vorerwähnte einzige Grabstein eines Soldaten der 14. Legion bezeichnet den Verstorbenen als einen Veteranen. Dabei aber mochten sich doch auch schon einzelne Römer als bürgerliche Gäste zum Gebrauche der Bäder, ohne Zweifel auch schon römische Handelsleute einfinden. So erklärt es sich, wie Plinius N. H. XXXI 2, 17, welcher bekanntlich im Jahrs 79 starb und sein Werk schon vor dem Jahre 77 beendigt hatte, mit den Worten: Sunt et Mattiaci in Germania fontes calidi trans Rhenum, quo-

---

62, woselbst er es als entschieden ausspricht, die Erbauung und erste Einrichtung des römischen Castells auf dem Heidenberge sei der XIIII. Legion zu verdanken.

rum haustus triduo fervet, circa margines vero pumicem faciunt aquae, nicht allein einen Ort Mattiacum und seine Heilquellen erwähnen konnte, sondern auch durch seine Bemerkung über die besondere Eigenthümlichkeit ihres Wassers die von seinem Zeitgenossen Martial XIV, 27 empfohlenen pilae Mattiacae, Seifenkugeln, als Haarmittel für alternde Damen, erklärt, zu welchen der von ihm erwähnte Niederschlag der Quellen gebraucht worden sein mag: [10]) diese wurden demnach schon als Handelsartikel aus dem fernen überrheinischen Germanien nach der Hauptstadt Rom selbst verführt.

Etwa um dieselbe Zeit, auf welche sich die Notizen bei Plinius und Martial beziehen und zu welcher auch die muthmassliche Erbauerin des Castells auf dem Heidenberge zum zweitenmale an den Rhein verlegt wurde, scheint ein bedeutsamer Wendepunkt in dem politischen Geschicke der Mattiaci eingetreten zu sein: es geschah dieses bei dem Aufstande des Batavers Claudius Civilis im Jahre 70. Diese gewaltige Erschütterung der römischen Herrschaft am Rhein durch Civilis, einen gleich Armin in römischer Schule gebildeten Mann, regte auch den alten Freiheitsstolz und Römerhass der stammverwandten Chatten wieder auf, und ein aus Chatti, Usipii und Mattiaci [11]) gemischtes Heer stürmte, wie

[10]) Vgl. Deyks in Bonner Jahrb. XXIII. S. 18, welcher auf Dr. C. Braun's Schrift: Wiesbaden als Heilquelle (1855) S. 15 verweiset. Uebrigens erwähnt auch Plotemaeus II, 11, 29 etwa 60—70 Jahre später *Ματτιακόν*, ohne jedoch Veranlassung zu haben der Quellen zu gedenken.

[11]) Die Erwähnung der Mattiaci neben den Chatti kann nicht auffallen, wenn man bedenkt, dass das gerade entgegengesetzte politische Verhältniss, in welchem beide damals zu den Römern

Tacitus Hist. IV, 37 berichtet, über den Rhein auf das Hauptcastell zu Mogontiacum an, zog aber bei der Annäherung eines römischen Heeres unverrichteter Dinge, wenn auch mit reicher Beute beladen, wieder ab. Da das Erscheinen der Mattiaci und ihrer Bundesgenossen vor dem Centralpunkte der römischen Vertheidigungslinie am Mittelrhein, doch nur nach einem Uebergange über den Rhein stattfinden konnte, es aber wenig wahrscheinlich ist, dass dieser an einer anderen Stelle als Mainz gegenüber oder wenigstens nicht weit davon vollführt wurde, aber auch ebensowenig wahrscheinlich, dass die verbündeten germanischen Stämme zwei wohlbefestigte Castelle im eignen Lande in ihrem Rücken gelassen und sich auf das überrheinische geworfen hätten: so ist wohl anzunehmen, dass, als in Folge des Batavischen Aufstandes die Besatzungen aus den Castellen gezogen und diese nur von wenigen vertheidigt werden mussten, die Mattiaci und ihre Bundesgenossen sich zuerst durch Ueberrumpelung in den Besitz jener beiden Castelle und mit der Einnahme des letzteren zugleich in den Besitz der zum Uebergange über den Strom erforderlichen und dort sicherlich vorhandenen Mittel und Fahrzeuge gesetzt haben, um jene alten Raub- und Plünderungszüge auf das gallische Ufer zu erneuen, welche den überrheinischen Germanen in früheren Zeiten zur Gewohnheit geworden waren.

Die Betheiligung an dem hochverrätherischen Unternehmen hatte nach der Beendigung des Batavischen Auf-

---

standen, auch die frühere Zusammengehörigkeit aufgehoben hatte, und daher beide als für sich bestehende Völker galten: übrigens gehörten auch beide genau genommen eigentlich einer grösseren germanischen Völkerfamilie, den Suebi, an: vgl. Zeuss Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 94 ff.

standes für die Mattiaci ohne Zweifel strengere Massregeln der Römer gegen sie zur Folge und scheint jenes politische Verhältniss hergestellt zu haben, welches Tacitus Germ. 29 schildert. Der alte trotzige Chattensinn und Muth, (welchen der Geschichtschreiber mit den Worten cetera similes Batavis nisi quod ipso adhuc terrae suae solo et caelo acrius animantur auf den vulkanischen Boden und das milde Klima ihres gesegneten Landes zurückführen zu wollen scheint), war noch einmal erwacht, um für immer zu erlöschen. Ihre streitbare junge Mannschaft wurde, wie das erwähnte Militärdiplom bezeugt, in eigne cohortes vereint und ausser Land geführt. Während diese ihr Blut für das römische Interesse in der Fremde verspritzten, wurde der zurückgebliebenen Bevölkerung die Gnade und Ehre zu Theil völlig romanisirt zu werden (mente animoque nobiscum agunt sagt Tacitus euphemistisch): sie wurde in die Form einer civitas Mattiacorum gebracht und diese den zahlreichen Civitäten der beiden Germanien d. h. dem rheinischen Vorlande der Provinz Gallien hinzugefügt: daher sagt Tacitus a. a. O.: 'protulit enim magnitudo populi Romani ultra Rhenum ultraque veteres terminos imperii reverentiam.' Damals nämlich d. h. etwa zu Ende des ersten oder im Anfange des zweiten Jahrhunderts n. Chr. wurde offenbar das ganze Taunusland nach der auch sonst und in grösseren Verhältnissen bei den Römern beliebten Weise in ein unteres und oberes, dessen Grenze wohl die Nidda (Nida vgl. oben zu Nr. 22. 23) gewesen sein mag, eingetheilt und dem entsprechend als die beiden civitates Mattiacorum und Taunensium organisirt, als deren Urkunden die bezüglichen inschriftlichen Zeugnisse schon oben zusammengestellt worden sind. Während die civitas Tau-

nensium sich wahrscheinlich von der Nidda an über den östlichen Taunus erstreckte, begriff die civitas Mattiacorum das ganze Land von der Nidda westlich zwischen Untermain, Rhein und Taunus, einerseits vielleicht bis zu dessen Auslauf gegen den Rhein, andererseits aber auch nördlich etwas weiter über denselben hinaus, wenn auch wohl nicht so weit nördlich als der ehemalige ager Mattiacus gerechnet wurde. [12])

Die civitas Mattiacorum bestand also nicht etwa blos aus dem römischen Wiesbaden (Mattiacum) oder nur aus dem römischen Castel mit ihren nächsten Umkreisen oder aus einem andern jetzt vielleicht gar nicht oder schwer nachweisbaren Orte in diesem ganzen Landstriche, wie man gemeint hat [13]), sondern diese beiden Orte und sicherlich noch andere kleinere und grössere vici lagen in derselben. Die genannten beiden Orte aber waren offenbar die Hauptorte der ganzen civitas und es kommt zunächst darauf an zu untersuchen und womöglich festzustellen, welcher von beiden als der eigentliche Mittelpunkt und die Hauptstadt d. h. der Hauptsitz des gesammten politischen, socialen und religiösen Lebens der Civität anzusehen sei, da bekanntlich alle diese gallischen

---

[12]) Vgl. Zur Urgeschichte des Rhein- und Mainlandes im Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst N. F. Bd. I. S. 1—13.

[13]) Lehne Rhein. Archiv II. S. 145. Gerning Lahn- und Maingegenden (Wiesbaden 1821, 8.) S. 236. Schaab Gesch. der Bundesfestung Mainz S. 55 u. Gesch. d. Stadt Mainz I. S. 139 ff. halten Castel; Dahl dagegen Annalen II, 2 S. 14, Habel ebenda II, 2 S. 40 A.* und III, 2 S. 132 A. Wiesbaden für die civitas Mattiacorum; letzterer vermuthet sie auch am sogenannten Hollerborn zwischen Dotzheim und Wiesbaden ebenda II, 2 S. 158. A.**.

Civitäten einen Hauptort als Centralpunkt der dieselben bildenden Völkerschaften hatten. Es leuchtet ein, dass nur eine allseitige Würdigung der überlieferten Zeugnisse, insbesondere der vorliegenden inschriftlichen und inschriftlosen Denkmäler zur Entscheidung dieser Frage Anhaltspunkte gewähren kann: es bedarf daher zunächst einer Betrachtung dieser Denkmäler, welche einerseits für Wiesbaden in den Inscriptiones Nassovienses n. 47—65, andererseits für Castel oben zusammengestellt und kurz erläutert sind.

Schon die oberflächlichste Vergleichung der römischen Inschriften von Castel und Wiesbaden zeugt von der durch Menge und Charakter unverkennbar letztere überwiegenden Bedeutsamkeit der ersteren, welche nicht blos der Zahl nach weit mehr als doppelt so viel betragen, sondern auch in alle Beziehungen des Lebens einen Einblick gestatten, welcher das alte Castel so entschieden als blühende Stätte antiken Lebens und vollentwickelter römischer Cultur erweiset, dass das römische Wiesbaden daneben nur allein durch seine Heilquellen einige Bedeutung erhält. Während in den inschriftlichen Denkmälern von Castel das militärische Element unter 40—50 kaum durch 9—10 Grabschriften vertreten ist, wiegt dasselbe unter den 17—19 Inschriften von Wiesbaden so unverkennbar mit etwa 14 vor, dass man leicht erkennt, wie in der ganzen Zeit von Drusus bis auf Severus Alexander (15 v. bis 236 n. Chr.), welcher diese Denkmäler insgesammt angehören, das dortige Castell [14]) und seine Besatzung neben den dürftigen Anfängen einer bürgerlichen Niederlassung um die Heilquellen und

[14]) Vgl. Rossel Das römische Wiesbaden S. 56 f. 62 f.

der Entwicklung eines badstädtischen Lebens die Hauptrolle spielte. Oder ist es etwa blos dem Zufalle zuzuschreiben, dass in Wiesbaden bis jetzt keine einzige inschriftliche Spur zu Tage getreten ist, welche den Namen der Stadt oder Civität, einen einheimischen Magistrat, eine bürgerliche Genossenschaft, die Anwesenheit eines Kaisers in der Badestadt beurkundete? Derselbe auffallende Mangel zeigt sich auch in religiöser Beziehung: denn abgesehen von dem zweifelhaften Fragmente einer längst verschollenen Votivwidmung an Juppiter und Juno (Inscriptt. Nass. n. 47) findet sich ebendort kein einziger Weihaltar einer anderen Gottheit mehr, als nur des einheimischen localen hier wie überall mit dem römischen Apollo identifizirten Heilquellengottes Toutiorix (n. 48), [15]) welchem sicherlich auch der leider fragmentirte Votivaltar der bürgerlichen Dedikanten Firmius Firminus und seiner Gattin Romula (n. 49) gewidmet war. Letztere waren wohl keine Einheimischen, sondern ebenso als Badegäste zugereiste Fremden, wie der Grosshändler Secundius Agricola (n. 62), der, von seiner Tochter Agricolia Agrippina begleitet, bei den Heilquellen

---

[15]) Vgl. Annalen IV. S. 365—368: Die erste zu den Inscriptt. Nass. n. 48 nicht erwähnte Veröffentlichung der Votivinschrift für Apollo Toutiorix scheint in einem eignen uns vorliegenden Foliobogen bald nach der Auffindung erfolgt zu sein; dieser Bogen zeigt auf der ersten Seite unter der Ueberschrift: 'Im Schützenhof zu Wiesbaden Anno 1784 gefundener Römischer Gedenk-Schriftstein' eine Abbildung der Vorderseite der Ara mit der Inschrift; auf der zweiten Seite ist eine lateinische Paraphrase, auf der dritten und vierten befinden sich deutsche Erläuterungen derselben.

Genesung gesucht und den Tod gefunden hatte. [16]) So wie aber der Stifter des Toutiorix-Altars ein Veteran der 7. nie am Rheine stationirten Legion war, so deuten auch die Grabsteine zweier anderen Veteranen der 14. und 22., wie auch eines Soldaten der 8. Legion (Inscriptt. Nass. n. 50—52) darauf hin, dass zu der geringen Benutzung der Heilquellen durch die Eingebornen selbst in römischer Zeit zunächst, wie schon bemerkt, nur Badehäuser und Anstalten für ausgediente und sieche Krieger kamen, bis nach und nach erst solche auch für bürgerliche Gäste entstanden und eine kleine Badestadt erwuchs. Auch die übrigen Grabsteine von Wiesbaden, namentlich n. 53. 55. 56. 57. 59. 60. erweisen sich durch das wichtigste militärische, im Bereiche des ehemaligen Castells daselbst aufgefundene Inschriftmal, das von Dr. Rossel a. a. O. herausgegebene Militärdiplom Trajans vom Jahr 116 n. Chr., und seine Vergleichung mit dem nicht minder wichtigen des Vespasian vom Jahre 74 als Denkmäler von Soldaten der in Obergermanien, insbesondere in dem Castelle auf dem Heidenberge selbst, in Besatzung gelegenen Auxiliarmiliz, zu welcher nach dem Jahre 116 wohl noch die in n. 54 und 58 genannten Cohorten gekommen sein mögen. [17])

---

16) Der Inhalt einer anderen Grabschrift (n. 63) kann leider wegen ihres fragmentarischen Zustandes nicht näher ermittelt werden.

17) Diese beiden Grabschriften werden daher später als alle vorgenannten zu setzen sein. Grabsteine von Soldaten der Inscriptt. Nass. n. 54 erwähnten cohors I. Pannoniorum sind nun auch zu Bingerbrück zusammen mit solchen der cohors IIII Delmatarum gefunden worden: vgl. Bonner Jahrb. XXX. S. 207. 209. 213. 217. Orelli 3234; ebendort 4007 eine cohors II Pannoniorum auf einer canusinischen Inschrift; eine gemischte

Zahlreiche Ziegelstempel von den in Obergermanien stationirten Legionen und Auxiliarcohorten, sowie wenige Grabsteine einzeler ihrer Veteranen und Soldaten sind demnach [18]) die (vorwiegend militärischen) Denkmäler Wiesbadens, wozu nur noch die Votivwidmung eines Ehepaars und der Grabstein eines Grosshändlers als die beiden einzigen Spuren bürgerlicher aber, wie bemerkt, offenbar aus der Fremde, der Heilquellen wegen, zugereisten Personen hinzu kommen.

Bei weitem zahlreicher, mannigfaltiger und insbesondere durch eine Reihe von Zeitangaben, dergleichen sich zu Wiesbaden gar Nichts findet, ungleich werthvoller und wichtiger sind die inschriftlichen und inschriftlosen Denkmäler Castels, welche das militärische wie bürgerliche, öffentliche wie private, politische wie religiöse Leben der civitas Mattiacorum in einem so lebensvollen Bilde vor Augen stellen, dass man auch in dieser Hinsicht das alte Castel als Mittelpunkt und Hauptstadt derselben ebenso wenig verkennen kann, wie den ehemaligen NOVVS VICVS bei Heddernheim als Mittelpunkt der civitas Taunensium. Ueberhaupt muss bei der näheren Betrachtung einer jeden dieser Civitäten von der naheliegenden und wohlbegründeten Voraussetzung ausgegangen werden, dass beide ohne Zweifel einer und derselben Zeit ihre Entstehung verdanken, beide in derselben Weise bürgerlich organisirt wurden und im Allgemeinen gleiches politisches Schicksal gehabt haben. Es ist diese Annahme von der grössten Wichtigkeit für die gegen-

---

cohors I Pannoniorum et Dalmatarum equitata civium Romanorum zu Ferentini in Italien bei Orelli-Henzen 5456.

[18]) Vgl. Rossel a. a. O. S. 54—56.

seitige Ausnutzung ihrer Denkmäler, unter denen insbesondere die mit bestimmten Zeitangaben versehenen zur chronologischen Feststellung des Bestandes und der Blüthe dieser civitates die einzigen und werthvollsten Anhaltspunkte geben, welche nebst den wenigen übrigen bezüglichen Data's in dem Excurs IIII. zusammengestellt sind.

1.

Militärisches und bürgerliches Leben.

Municipale Organisation.

Wiewohl bereits oben darauf hingewiesen wurde, dass unter den 40—50 Inschriften des Fundorts Castel das militärische Element durch kaum 9—10 Grabschriften vertreten sei, so lässt sich doch allein schon aus der zweifelsohne bis zum Untergange des Reiches fortdauernden militärischen Wichtigkeit des Castells an sich und in seinem Verhältnisse zu dem gegenüberliegenden Mogontiacum mit Sicherheit annehmen, dass das militärische Element auf lange hin in einem Orte überwog, dem es Ursprung und Namen gegeben hatte. Schon lange bevor es zur Einrichtung einer civitas Mattiacorum kam, war ohne Zweifel aus der dem Castelle nach römischer Weise sich anlehnenden 'Stadt der Barakenleute' (canabenses) d. h. den Marketendern, Schenkwirthen, Verkäufern, Handwerkern und sonstigem dem Heere folgenden Trosse [19]) eine kleine römisch-organisirte (haud procul castris

[19]) Vgl. Mommsen in den Sitzungsb. d. Berl. Akad. 1857. Nov. S. 10 ff.

in modum municipii exstructa wie Tacitus Ann IV, 22 von der Ansiedlung bei Castra Vetera sagt) Gemeinde mit den nöthigen Vorstehern erwachsen als Kern und Mittelpunkt eines künftigen grösseren Gemeinwesens. Während dieser ganzen Zeit und auch wohl noch lange nachher spielte die Besatzung des Castells in dem öffentlichen Leben des Städtchens und seiner Umgegend offenbar die Hauptrolle, bis es zur Hauptstadt der neuen civitas gemacht, als deren administrativer und religiöser Mittelpunkt zu immer grösserer Entwicklung von Handel und Gewerben fortschritt und ein reges bürgerliches Leben das militärische mehr und mehr zurückdrängte, wiewohl letzteres, wie überhaupt am Taunus, sich durch einen bunten Wechsel ausgezeichnet zu haben scheint. Soldaten, besonders Veteranen, dabei Centurionen, Decurionen und Beneficiarier, von der 8. 11. 14. 22. Legion, Reiter von mehreren Alen, wie es scheint, Krieger des Caddarensischen Numerus, sogenannte Singularier (Nr. 1—8. 22. 28), endlich Militärbeamten verschiedenen Grades (Nr. 49) zeugen von der successiven Anwesenheit mannigfaltiger grösserer und kleinerer Truppencorps oder doch von Abtheilungen derselben mit dem zugehörigen militärischen Dienstpersonale. Die Erwähnung von Frau, Tochter und dreier Schwestern des Singulariers (Nr. 8) deutet auch auf eine infolge längerer Anwesenheit ermöglichte Gründung einer Familie und Einrichtung einer eignen Häuslichkeit. Andererseits beurkunden hinwieder schon die Grabsteine einer Anzahl bürgerlicher Personen die nicht minder bunte Mannigfaltigkeit des privaten und nicht militärischen Lebens: Frauen und Männer, Väter und Söhne, Sklaven und Freie, Freigelassene und Patrone, Bürger und Mitbürger (Nr. 9—15) werden auf denselben

in den mannigfachsten Beziehungen erwähnt. Ohne Zweifel begann dieses römische Leben erst recht sich zu entwickeln und zu pulsiren, als die dauernde Occupation des Landes und dessen beschlossene Romanisirung wahrscheinlich nach dem Jahre 70 zur Errichtung der beiden mehr erwähnten civitates veranlasste. Dem überall befolgten Systeme entsprechend wurde das, wie schon bemerkt, zu Obergermanien als einer Diöcese der Provinz Gallien geschlagene überrheinische Taunusland in zwei Verwaltungsbezirke getheilt, welche zum Mittelpunkte einen grösseren Ort erhielten: so entstanden die civitates[20]) Mattiacorum und Taunensium, zu deren Mittelpunkten einerseits die bei dem römischen Castelle am Ausflusse des Mains aufblühende, unter demselben Namen mitbegriffene, bürgerliche Ansiedelung, andererseits höchst wahrscheinlich der NOVVS VICVS bei Heddernheim erkoren wurde. Die Angehörigen beider Civitäten erhielten je nach dem bei deren Gründung aufgestellten Grundgesetze eine ganz gleiche municipale Organisation, d. h. einen eignen Gemeindeverband, in dem ihr Bürgerrecht wurzelte, und die in Municipien überall üblichen Magistrate. Die Gesammt-Gemeinde (populus, plebs) bestand demnach aus den eigentlichen Bürgern (municipes vgl. Nr. 15 und Lehne 147. 204), cives Mattiaci und Taunenses (vgl. Inscriptt. Nass. n. 2. 30), und ergänzte sich theils aus den Kindern der Gemeindeglieder, welche ihr durch das Recht der Geburt (origine) angehörten, daher Inscriptt. Nass. n. 1 cives Romani et Taunenses ex origine patris neben einander genannt werden, theils durch

20) Vgl. Becker-Marquardt Hdbch. d. Röm. Alterth. III. 1 S. 244 f.

Aufnahme Fremder in den Communalverband (allectio inter cives), daher Inscriptt. Nass. n. 122 ein civis Romanus sich zugleich als civis Taunensis bezeichnet, oder durch Freilassung von Sklaven oder endlich durch Adoption eines Abkömmlings einer fremden Stadt von Seiten eines Bürgers. [21]) Wiewohl die vorerwähnten Fälle die in den Inschriften vom Taunus einzig überlieferten sind, so ist doch nicht zu zweifeln, dass auch noch andere dergleichen hier wie überall vorgekommen sind. In gleicher Weise kann auch bezüglich der Magistrate mit aller Bestimmtheit von einer Civität auf die andere geschlossen werden, da die Municipalverfassung sich überall in den Grundzügen gleich blieb. Nach derselben standen an der Spitze des gesammten Gemeinwesens Viermänner, IIIIVIRI, welche aber in zwei besondere Behörden, die IIVIRI und AEDILES, zerfielen. Die ersteren, mit vollständigem Amtstitel IIVIRI IVRI DICVNDO genannt und auf ein Jahr, wie alle Municipalbeamten, von dem Rathe der Decurionen (ordo decurionum) gewählt, hatten die Berufung des letztern nebst dem Vorsitze in demselben, sowie die oberste Jurisdiktion, und nach ihnen wurde, wie bei den römischen Consulen, das Jahr benannt: sie sind die IIVIRI C(ivitatis) T(aunensium), deren einen, Publius Licinius Tugnatius (242 n. Chr.), die Casteler Inschrift Nr. 21 nennt. Der AEDILES, auch IIIIVIRI A. P. d. h. aediliciae potestatis, waren ebenfalls zwei, deren Amtskreis sich, wie in Rom, auf Instandhaltung der öffentlichen Gebäude und Bäder, Strassenbau und Polizei, Marktaufsicht, Getreidezufuhr, Maas und Gewicht und die Sorge für die Spiele erstreckte, welche letztere auch in den Municipien von

---

21) Vgl. Becker-Marquardt a. a. O. III. 1 S. 347 ff.

Bedeutung waren: einen solchen AEDILIS C(ivitatis) T(aunensium) nennt Inscriptt. Nass. n. 21 in dem Murius Victor als Stifter einer Votivara für den DEVS INVICTVS MITHRAS. Alle diese Beamten hatten besondere Amtsabzeichen und traten in der Oeffentlichkeit unter Vortritt eines Amtsdieners (apparitor) auf. Ausser diesen Magistraten werden noch drei weitere Municipalbehörden erwähnt, die praefecti, quinquennales und curatores, deren auf unseren Taunusinschriften keine erwähnt wird, wenn man nicht etwa in dem Gaius Meddignatius Severus curator bis von Nr. 46 Inscriptt. Nass. n. 119 keinen zweimaligen curator collegii dendrophorum (hastiferum), sondern einen municipalen curator civitatis Mattiacorum sehen will, was nach dem Inhalte der Inschrift unwahrscheinlich ist. Während die praefecti vornehmlich, wie es scheint, Stellvertreter der Duoviri iuri dicundo, namentlich für das zu der Civitätshauptstadt gehörige Territorium und die Funktionen des curators finanzieller Natur waren, erstreckte sich die viel wichtigere Amtsthätigkeit der quinquennales auf die Anfertigung der Bürgerlisten und die damit verbundene lectio senatus; sie mussten, gewöhnlich alle 5 Jahre, die Wahl des Rathes, senatus, ordo, ordo decurionum, decuriones vornehmen und das Resultat derselben in das album decurionum verzeichnen [22]). Die Zahl der Mitglieder, das Verfahren bei der lectio und deren Vorbedingungen waren gewöhnlich durch das betreffende Grundgesetz festgesetzt: ein gewisses Lebensalter, wohl auch ein bestimmter Vermögensstand (census), Betrieb eines anständigen Gewerbes (quaestus) waren die zur lectio erforderlichen Eigenschaften; bei der

---

[22]) Vgl. Becker-Marquardt a. a. O. S. 356 ff. 366 ff.

Anfertigung des Albums kamen also sowohl die seitherigen Decurionen, als die zwischenzeitlich gewählten, infolge dessen mit Stimmrecht in dem Rathe begabten Magistrate, so wie endlich die noch nicht in beide Categorien gehörigen, aber durch census und quaestus befähigten municipes (Bürger) in Betracht. Der ordo decurionum hatte die oberste Leitung aller öffentlichen Angelegenheiten, welche die duoviri als Vorsitzer zur Vorlage brachten, insbesondere die Aufsicht über das Communalvermögen, und war der römischen Staatsregierung für die pünktliche Leistung aller auf der Stadt liegenden Lasten und aller in ihr zu erhebenden Abgaben verantwortlich, so dass bei dem Eintritte schlimmer Zeiten und der Verschlechterung des Gemeindevermögens der Decurionenstand aus einer Ehre eine Last wurde. Solche decuriones civitatis Taunensium waren die Inscriptt. Nass. n. 124 und Frankfurter Archiv N. F. I. S. 25 n. 4 erwähnten Gaius Paternius Postuminus und Gaius Eirmus: bei letzterem lässt das DEC wohl kaum eine andere Ergänzung und eine andere Beziehung zu, zumal sie der Fundort Heddernheim nahe legt. Gleicher Weise wird auch in Nr, 24 Inscrippt. Nass. n. 118 Aquilinius Paternus als decurio civitatis Mattiacorum bezeichnet und ebenso das D von Nr. 23 (vgl. Excurs I.) als decuriones zu deuten und T. Veterius Atessas und S. Mascius Concessus, dem Fundort der Inschrift und der nächstliegenden Beziehung ihres Inhaltes nach, als decuriones desselben Gemeinwesens anzusehen sein.

Diesem zuletzt erblich gewordenen Decurionenstande zunächst folgte in der municipalen Ständegliederung ein anderer, welcher eine Art von Mittelstand zwischen dem ordo decurionum und dem populus der Gemeinde einnahm

und somit dem römischen ordo equester vergleichbar ist: es war dieses der ordo Augustalium, die Augustales, welche erwiesenermassen [23]) im ganzen cisalpinischen Gallien nur als Seviri Augustales vorkommen. Ihre Ernennung geschah durch Beschluss der Decurionen, decreto decurionum, und zwar sowohl aus Freigebornen als aus Freigelassenen. Dem Range nach den decuriones zunächst stehend, bildeten sie ein collegium, welches ursprünglich den Cult der gens Julia, später aber auch den der übrigen Kaiser, zum Gegenstand seiner priesterlichen Thätigkeit hatte. Sie hatten eine eigne Casse zur Bestreitung ihrer Opfer und Festmahlzeiten, von denen erstere ohne Zweifel in den Tempeln des Augustus dargebracht wurden, deren in allen Municipalstädten vorhanden waren. Bei ihrer Aufnahme erlegten sie ein Antrittsgeld und gaben während ihres Amtes auf ihre Kosten Gastmähler und Spiele. Wie bei den Decurionen erwuchs daraus im Laufe der Zeit eine Last, deren Uebernahme zuletzt eben so erblich wurde wie bei jenen und hierdurch mag sich, wie man vermuthet hat, erst ein eigentlicher ordo Augustalium gebildet haben, welcher mit der Ausbreitung des Christenthums ein Ende nahm. Ein Mitglied dieses Standes war der als 'Sevir Augustalis civitatis Mattiacorum' bezeichnete L. Secundinius Favoralis der Casteler Inschrift Nr. 27, der fromme Stifter eines Votivaltars für das höchste Götterpaar Juppiter optimus maximus und Juno Regina.

Ausser den zuerst erwähnten municipalen Aemtern, welche mit geringen Modificationen allüberall im römischen Reiche in Municipien und Colonien als stabile Institutionen

23) Vgl. Becker-Marquardt a. a. O. S. 377 ff., besonders S. 379.

sich wiederholen, gab es natürlicherweise auch noch andere durch die mannigfachsten Bedürfnisse des Lebens und die besonderen localen Verhältnisse erforderte öffentliche Funktionen, zu welchen in der civitas Mattiacorum ohne Zweifel auch das Amt eines praefectus aquae; obersten Inspectors der die Stadt mit Trinkwasser versorgenden Röhren- und Brunnenleitung, gehörte, als welchen die Stiftung von Altar und Bildern der Deae Nymphae in Nr. 39 den frommen Gaius Carantinius Maternus verewigt hat.

2.

Religiöses Leben.

Göttercuite, heilige Gebäude und Altäre.

Weit bedeutsamer noch und wichtiger für die Kenntniss des einstigen Lebens und der Zustände im römischen Castel sind dessen uns überkommene Votivinschriften und plastischen Götterdenkmäler (Nr. 21—48), welche nicht blos die eifrige Pflege der auch sonst im Taunuslande verehrten römischen Gottheiten, sondern auch noch ganz besondere ausländische Culte beurkunden. Personen aller Stände und Geschlechter: Beamten (Nr. 21. 23. 24. 39), priesterliche Personen (Nr. 27. vgl. Inscriptt. Nass. n. 124), Veteranen und im activen Dienste stehende Soldaten verschiedener Truppencorps (Nr. 22. 26. 28. 30) nebst Privatpersonen (Nr. 25. 29. 31. 34. 37. 38) geben durch sie ihrer Frömmigkeit und Götterfurcht den Ausdruck theils ganz besonderer privater (in suo Nr. 21. 25—29. Inscriptt. Nass. n. 8. 41. Archiv f. Frankf. Gesch. u K. N. F. I. S. 25. n. 4.) und häuslicher

(domesticus Nr. 34), theils auch gemeinsamer (Nr. 22. 23. 31. 40. 41) und corporativer (Nr. 46) Verehrung: in letzterem Bezuge sind die religiösen Genossenschaften (collegia, sodalitates) der hastiferi (dendrophori Nr. 46) und der Augustales (vgl. Nr. 27) ganz besonders hervorzuheben; da die Dienste, zu deren Ausübung gerade sie berufen wurden, öffentliche, von dem ganzen Gemeinwesen adoptirte waren, so ist dieses ihr inniges religiöses Verhältniss zu letzterem durch den Zusatz 'civitatis Mattiacorum' deutlich ausgesprochen.

Unter allen diesen besonderen Götterdiensten der civitas Mattiacorum und insbesondere des römischen Castel ist aber:

1. der überhaupt im ganzen Taunuslande auffällig gepflegte Cult des Juppiter optimus maximus [24])

---

[24]) Vgl. Inscriptt. Nass. n. 6. 7, 8. 9. 10. 41b. 43. 69 und Archiv f. Frankfurter Gesch. u. Kunst N. F. I. S. 19. 23. 24. 25; als Juppiter Casius (Inscriptt. Nass. n. 15), Olbius (n. 11), Dolicenus (n. 12. 14) und Serapis (n. 69) ist er mit asiatischen Gottheiten identifizirt: ein schönes grosses Steinrelief des Juppiter Serapis in Medaillenform, aus einem der mehrerwähnten Rheinbrückenpfeiler entnommen, ist im Mainzer Museum bewahrt und in den 'Abbildungen von Mainzer Alterthümern' VI. S. 6. n. 3 abgebildet: unmittelbar daneben ist der Rest eines zweiten Reliefs, von dem aber nur die rechte Schulter des Brustbildes mit dem fulmen übrig ist, was also gleichfalls auf die Darstellung Juppiters weiset. Die kunstmässige Ausführung lässt auf einstige Verwendung dieses Steinfragments in einem Prachtgebäude schliessen, das vielleicht in Castel stand. Auch als Juppiter Caelestis erscheint der Gott in derselben Inschrift Inscriptt. Nass. n. 69 = Orelli-Henzen 5645: dieses Beiwort ist selten: IOVI CAELESTI steht nur noch bei Murat p. 8, 10; CVLT · IOVIS CAEL d. h. Cae-

und der Juno Regina in jedem Bezuge voranzustellen, da nicht weniger als 12 Votivinschriften (Nr. 21—32) ihn alle übrigen überwiegend dokumentiren, wozu noch zwei andere aus Wiesbaden und der Umgegend (Inscriptt. Nass. n. 45 und 47) zuzufügen sind: auf einem derselben ist Juppiter überdiess näher als conservator bezeichnet. Eine hervorragende Stelle nahm bei dieser Verehrung der höchsten Gottheiten in Castel ohne Zweifel die ihnen 'platea dextra eunti Nidam' gewidmete heilige Stätte ein, wahrscheinlich ein Tempel, da die unter Nr. 21 und 22 erwähnten kleinen bronzenen Altärchen mit den Bildern beider Gottheiten in den Trümmern eines grösseren Gebäudes gefunden wurden: wie schon oben bemerkt, scheint dieser Tempel den Namen 'Juppiter (Juno) an der Strasse' von der Lage des Heiligthums rechts an der Hauptstrasse nach Nidda, wahrscheinlich ausserhalb der Ringmauern des Castells, gehabt zu haben, hinter welchem sich die bürgerliche Stadt Castel nach und nach ausdehnte: diese Lage gab Veranlassung zu der besonderen Benennung des Tempels, welcher sich einer besonderen frommen Vorliebe erfreuen mochte. Neben Juppiter und Juno genoss auch hier, wie durch ganz Gallien,

2. Mercurius besondere Verehrung, welche theils in Votivwidmungen wie Nr. 34. 35. 36, theils in Bildern, von welchen unten die Rede sein wird, theils in beiden zugleich ihren Ausdruck fand, wie nicht nur in Nr. 34, sondern auch in einem Steinrelief aus Bierstadt bei Wiesbaden (Inscriptt. Nass. n. 46), welches den Gott als

lestis bei Mommsen I. R. N. L. 4611 = Orelli-Henzen 5618; dagegen I·O·M· CAELESTINO bei Grut. p. 18, 2 = Orelli 1223.

nundinator (Marktvorsteher und Kleinhändler) gerade so auffasst, wie in höherer Instanz als negotiator, Grosshändler, in Heddernheim (Inscriptt. Nass. n. 17), woselbst ihm (jedoch ohne weiteres Prädikat) auch eine Julia Secundina ihr Gelübde löst (n. 16): letzteres kann nicht auffallen, da die mannigfaltigsten Verhältnisse zu einer solchen Widmung an Mercurius veranlassen konnten: so ist der Stifter von Nr. 35 ein IMMVNIS CONSVLARIS und von Nr. 36 ein einfacher Privatmann M. Seppius Creon, der ex iussu d. h. auf besondere im Traume gehabte mahnende Erscheinung des Gottes seiner frommen Pflicht nachkam. Wie aber auf dem Bierstädter Relief Mercurius mit einer offenbar nicht römischen göttlichen Begleiterin gepaart ist, so scheint auch ein einheimischer Gallischer Gott CISSONIVS, den auch anderweitige (vgl. Orelli-Henzen Ind. p. 34) Votivaltäre mit Mercurius zusammenordnen) als Handels- und Verkehrsgott mit dem siegereichen Römergotte selbst identifizirt worden zu sein (Inscriptt. Nass. n. 18). Derselbe fromme Privatmann M. Seppius Creon errichtete aber auch

3. dem Herculus eine Votivara (Nr. 37), da dessen, auch in der civitas Taunensium zu Heddernheim (Inscrippt. Nass. n. 19) gepflegter Cult insbesondere noch durch die unten erwähnten Bilder gleichfalls als ein in der Mattiakenstadt geübter bekundet wird. Durch ganz besondere Veranlassung, wie es scheint, ist denn auch

4. die Verehrung der Deae Nymphae mit in den Kreis frommer Bethätigung der einstigen Bewohner von Castel gezogen worden: es war der Bau einer Wasserleitung für Castell und Stadt, welcher die gläubige Dankbarkeit für ein so kostbares Geschenk der Natur anregte und belebte. Am Ausflusse derselben bei der Stadt, da

wo die weiter hergeleiteten Wasser sich in Brunnen und Bassins ergossen, war Privatleuten sowohl, wie dem Antiochus Apollinaris (Nr. 38), als insbesondere dem obersten Vorstande des ganzen Wasserwerks, dem praefectus aquae, C. Carantinius Maternus, Gelegenheit gegeben, die heilige Dreizahl der wohlthätigen Nymphen in Bildern (signa) aufzustellen und dabei oder auf danebenstehendem Altare die dankbare Lösung ihres Gelöbnisses zu bezeugen (Nr. 39). Auch diesem ächt römischen Culte ging im Taunuslande ein einheimisch-gallischer vorher und zur Seite, welchen die siegreichen Eroberer des Landes mit dem ihrigen zu confundiren liebten: es war der Cult der geheimnissvollen meist triadisch erscheinenden Deae Matres, welche so oft den römischen Nymphae gleichgestellt werden: es sind bis jetzt bekanntlich zwei Denkmäler derselben, wahrscheinlich beide zu Heddernheim, gefunden worden:[25])

1. MATRIBVS C
EIRMVS DEC
IN SVO E

2. DV MATRIBVSSC
SOLIMARVS M
CoHIIII VIND
V S L L M S.

Von ganz anderer Natur, obgleich ebenfalls Vorsteher von Quellen, war

5. Der als göttlicher Vorsteher der heilspendenden Quellen zu Wiesbaden verehrte Apollo Toutiorix. Nach gallischer Glaubensanschauung hatten alle Heilquellen entweder männliche oder weibliche Schutzgottheiten, von denen jene, wie in den Annalen a. a. O. weiter aus-

---

[25]) Vgl. Frankfurter Archiv a. a. O. S. 25 und VI. S. 14 u. 11. Bonner Jahrb. XX. S. 76.

geführt ist, in der Regel mit Apollo identifizirt, auch den von ihnen beschützten Quellen meist ihren Namen gaben: es lässt sich daher leicht schon aus der Analogie der Aquae Bormonis, A. Nisinei, A. Granni, A. Sulis schliessen, dass auch die fontes calidi zu Wiesbaden, welche Ammian. Marcell. XXIX, 4 Aquae Mattiacae nennt, in älterer Zeit als Aquae Toutiorigis bezeichnet wurden.

Von den als Hauptgottheiten der Gallier bei Caesar b. g. VI, 17 genannten Mercurius, Apollo, Mars, Juppiter und Minerva ist aber auch

6. Mars in seiner Identifizirung mit dem gallischen Leucetius oder Loucetius durch eine fragmentirte Ara aus Frauenstein bei Dotzheim unweit Wiesbaden als eine in der civitas Mattiacorum verehrte Gottheit bezeugt (Inscriptt. Nass. n. 68), von welcher sich auch in der Umgegend des nahen Mainz gleichfalls Votivdenkmäler gefunden haben (Inscriptt. Nass. n. 112. 113). Nicht unerwähnt darf auch

7. Fortuna bleiben, deren Altäre sich ebenfalls sowohl im Gebiete der civitas Mattiacorum (Inscriptt. Nass. n. 67. 69), als der c. Taunensium gefunden haben (ebend. n. 26. 27. 29. 41a): von ihren Bildern wird unten die Rede sein. Schliesslich erübrigt

8. auch des Genius loci der Marienhäuser Votivinschrift aus dem Gebiete des Mattiakischen Gemeinwesen (Inscriptt. Nass. n. 69), sowie verschiedener anderen Votivwidmungen aus dem Bereiche der c. Taunensium zu gedenken (Inscriptt. Nass. n. 1. 2. 3. 4. 5. 70. Archiv. a. a. O. S. 20): letzterer allein gehört auch eine ganz einzelstehende Widmung für Liber pater zu Heddernheim (Inscriptt. Nass. n. 20) an.

Eine kleine Anzahl dieser Votivaltäre, namentlich

unter denjenigen, welche dem Juppiter und der Juno gewidmet sind, erhält aber noch eine erhöhte Bedeutung für das religiöse Leben im römischen Castel durch die Verbindung der Votivaufschriften mit mehr oder weniger wohlerhaltenen reliefmässigen Götterbildern. Diese Altäre, welche zum Theil (Nr. 21. 28. 29. 48), eine Vereinigung von 3, theils (Nr. 33) von 4, theils auch (Nr. 31) von 5 Gottheiten darstellen und unter denen Nr. 31 ohne Zweifel der in mehrfacher Hinsicht wichtigste und interessanteste ist, gehören sämmtlich zu jenen zahlreichen, weithin in den Rheinlanden gefundenen Denkmälern des sogenannten Drei-, Vier- oder Fünfgöttersystems, über welches C. Kleins oben berührte Forschungen zuerst einiges Licht verbreitet haben. Danach dienten sie, wie es scheint, zu besonderem Gottesdienste, theils im häuslichen Kreise (daher auch ihre Errichtung auf eigenem Grunde und Boden, in suo: Nr. 21. 28. 29), theils aber auch wohl, wie Nr. 31 bezeugen dürfte, als gottesdienstlicher Mittelpunkt eines grösseren local begrenzten Bezirks oder Quartiers. Der grösseren Mehrzahl nach sind sie inschriftlos, viel seltner mit Inschriften versehen, so dass sie wie eigentliche Votivsteine erscheinen. Auffälliger Weise hat das Taunusland und insbesondere das Gebiet der ehemaligen civitas Mattiacorum von der ersten Classe nur zwei aufzuweisen: es ist Nr. 48, 1. und ein zu Kostheim am Einflusse des Mains gefundener, welche beide die Bilder der Juno, Minerva, des Mercurius und Hercules tragen, wie auch die Abbildung des letzteren bei Lehne Taf. IV, 8 zu n. 57 zeigt: leider ist bei der ersteren das Bild der Juno zerstört. Ganz dieselben Bilder weiset auch ein zu Kleinschwalbach bei Soden gefundenes Gegenstück auf, über welches die

Annalen III, 2 S. 223 ff. berichten. Zahlreicher sind die mit Inschrift versehenen Drei- oder Viergötter-altäre in demselben Gebiete. Zu vörderst ist hier oben Nr. 33 zu nennen, welcher Altar auf seinen 4 Hauptseiten genau die oben erwähnten Götterbilder, auf den Seiten eines Aufsatzes aber in kleineren Reliefs die Brustbilder der 7 Wochengötter zeigt, zwischen welchen auf der Vorderseite über dem Bilde der Juno die Inschrift IN H·D·D steht. Wahrscheinlich diente das Ganze nur als Piedestal eines Bildes des Juppiter optimus maximus, der bei allen diesen Altären theils plastisch, theils inschriftlich in den bezüglichen Götterkreis mit eingeschlossen worden zu sein scheint. [26]) Evident belegen dieses 3 solcher Altäre aus Mainz, Godramstein und Heidelberg, welche, obgleich inschriftlich dem Juppiter allein geweiht, dennoch einerseits (2) ebenfalls Juno, Minerva, Mercurius, Hercules, andererseits Vulcanus, Victoria, Fortuna auf den Seiten zeigen, so dass bei letzterem Juppiter offenbar den Viergötterkreis gerade so vervollständigt, wie oben bei Nr. 21. wo er sich gleichfalls inschriftlich der Minerva, dem Mercurius und Hercules zugesellt. Gleicherweise ergänzt dies in der inschriftlichen Zueignung genannte höchste Götterpaar Juppiter und Juno

[26]) Auch das Gebiet der ehemaligen civitas Taunensium hat einen Altar der Wochengötter aufzuweisen, welcher 1832 zu Frankfurt a. M. entdeckt, jetzt im Wiesbadener Museum aufbewahrt wird, vgl. Annalen II, 2. S. 225. Römer-Büchner Beiträge zur Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. und ihres Gebietes (1853) S. 14. Frankfurter Archiv VI. S. 4. L. Lersch Bonner Jhrb. IV. S. 146—176. Vgl. Ztschrft. d. Mainzer Ver. S. 448. Lehne n. 4. Gräff. das Antiquarium in Mannheim (1837) S. 44. n. 87. u. Lehne n. 117.

auch in Nr. 28 den Bilderkreis der Minerva, des Mercurius und Hercules zu demselben schon oben mehrfach nachgewiesenen Fünfgöttersysteme: bemerkenswerth ist zugleich, dass dieser Altar allein unter allen dieser Art eine bestimmte Zeitangabe in dem Consulate des Jahres 225 n. Chr. hat. Aber auch der Viergötterkreis erhält in Nr. 29 eine ganz gleiche Ergänzung, indem zu den Bildern der Juno, des Mercurius und Hercules in der inschriftlichen Dedikation noch einmal Juno, wenn nicht Alles trügt, und dazu Juppiter ergänzend treten. Die besondere mythologische Bedeutung, welche diese gegenseitige Ergänzung von Inschrift und Bildwerk diesen Altären aus dem Gebiete der beiden ehemaligen Taunensischen Civitäten vor allen übrigen derselben Art verleiht, erhöht sich bei Nr. 31 noch, wie theilweise schon oben bemerkt, einerseits durch den Inhalt der Inschrift, wie andererseits durch die Zusammenstellung der Götterbilder. Von den Gebrüdern Melonius, zwei ohne Zweifel reichen und angesehenen Männern und vermuthlich Handelsleuten, in Mitte des von ihnen (wahrscheinlich angelegten und desshalb auch) benannten neuen Stadtbezirkes, vicus novus, als religiöser Mittelpunkt desselben geschenkweise gestiftet, war dieser merkwürdige Altar zunächst zu Ehren des göttlichen Kaiserhauses errichtet, insbesondere aber dem obersten Götterpaare Juppiter und Juno zugeeignet: wie sich das Bild der Juno mit sceptrum und patera bei Nr. 23 und auf den Reliefs der oben erwähnten Altäre dargestellt findet, so erscheint es auch hier auf einer der Nebenseiten. Sicherlich aber trug der Altar selbst das Stein- oder Bronzebild des Juppiter optimus maximus. Ausser diesem höchsten Götterpaare übertrug die Frömmigkeit der Stifter aber auch die Bilder derjenigen Gottheiten auf ihren Altar,

welche weiter noch in dem öffentlichen und privaten Götterdienste der Stadt eine besondere Stelle einnahmen: dahin gehörten zunächst, wie die Inschriften Nr. 34—37, sowie Nr. 48, 2, 3 und die übrigen Viergötteraltäre bezeugen, Minerva, Hercules und Mercurius; in der That finden sich die beiden letzteren auch auf dem Altare wieder, während an der Stelle der Minerva zwei andere Göttinnen Fortuna und Victoria getreten sind, von welchen erstere, wie oben bemerkt, mehrfach in dem Taunuslande durch Votivaltäre verewigt ist, die ihre besondere Verehrung beurkunden. Hercules, wie auf allen übrigen Altären, nackt, mit der Löwenhaut über dem linken Arme und mit der Rechten auf die Keule gestützt, nimmt die Rückseite ein, während der Juno entsprechend Victoria, bekleidet und beflügelt, mit Kranz und Palmzweig die andere Nebenseite ziert. Sieben solcher Altäre mit ihrem Bilde hat C. Klein a. a. O. S. 492—494 nachgewiesen, unter welchen zwei zugleich auch das Bild der Fortuna tragen.

Ganz besonders bemerkenswerth und auffällig ist aber nun, dass Fortuna auf der Ara der Melonier nebst Mercurius die Vorder- und Hauptseite einnimmt, während selbst der Juno, welche doch nebst Juppiter in der darüber befindlichen Inschrift allein genannt ist, nur eine der Nebenseiten eingeräumt ist. Dieses kann nur in ganz besonderen und bestimmten localen Verhältnissen seinen Grund haben, die sich, wenn nicht Alles trügt, eben in dieser Zusammenordnung auf der Inschriftseite abspiegeln. Erklärt sich die Vorstellung Juppiters und Junos (letztere insbesondere noch als Vorsteherin der Ehe und Patronin der Hausfrauen) als oberste Schützer des Gemeinde- wie Familienlebens, der Minerva als Göttin der Weisheit, auch der weiblichen

Geschicklichkeit, des Hercules als Gott der Kraft und Stärke auf diesen Altären des häuslichen Gottesdienstes ohne allen Zwang aus der natürlichen Erkenntniss, dass man ausser dem höchsten Schutze insbesondere weiser Rathschläge und starken Muthes in allen Kämpfen des Lebens bedürfe, um zum erwünschten Siege, Victoria, zu gelangen; so hat aber gerade das auf unseren Altar offenbar absichtlich in den Vordergrund gestellte Götterpaar des Mercurius und der Fortuna eine ganz besondere Bedeutung. Schon Caesar b. g. VI, 17 sagt von der gallischen Mercurverehrung: deum maxime Mercurium colunt, huius sunt plurima simulacra, hunc omnium inventorem artium ferunt, hunc viarum atque itinerum ducem, hunc ad quaestus pecuniae mercaturasque habere vim maximam arbitrantur. Unzählige in allen Keltenländern des ehemaligen römischen Reiches aufgefundene Votivinschriften des Mercurius, auf welchen er zugleich zu einem grossen Theile mit zahlreichen einheimischen Localgottheiten verwandter Natur, wie der oben erwähnte Cissonius einer ist, identifizirt wird, nicht minder zahlreiche Stein-, Thon- und Bronzebilder, zu denen auch Castel seinen Beitrag (Nr. 34. 48) gibt, nebst den mannigfachsten Weihgeschenken bilden den lebendigsten Commentar zu diesen Worten Cäsars. Mercurius genoss darnach als Erfinder aller Dinge, als Führer auf allen Wegen, als oberster Vorsteher aller auf Gewerbe, Marktbetrieb, Geld- und Handelsgeschäfte ausgehenden Unternehmungen — Mercurius negotiator und nundinator (Inscripp t. Nass. n. 17. 40) — die allgemeinste, öffentliche wie private, Verehrung. In dem Mittelpunkte der civitas Mattiacorum mischten sich offenbar noch die einheimische und die römische

Glaubensanschauung über Mercurius in den Cultusbildern. Während unsere Viergötteraltäre, namentlich Nr. 33. 21. 28, der obenerwähnte von Kostheim (Lehne 57), sowie unser Altar der Melonier, den Mercurius ganz nackt, nur mit der Chlamys über der linken Schulter und dem Flügelhute (petasus), den Schlangenstab (caduceus) meist in der Linken, in der Rechten den Geldbeutel (nur bei Nr. 28 ist es umgekehrt und der caduceus zur Erde gesenkt), begleitet von Hahn (Nr. 21) oder Schaf (Bock? Lehne n. 57), also im Ganzen ächt römisch darstellen, erscheint der in einer von zwei Säulen gebildeten Nische stehende Mercurius domesticus d. h. das gleichsam wie ein Hausaltar errichtete Bild des Gottes halb römisch, halb gallisch: die Figur ist mit einem ziemlich weiten, über die Brust und Arme faltigen Gewande bekleidet, trägt aber den petasus: sie erinnert sehr an das bei Schöpflin Alsat. illustr. I. p. 518 (Tab. I. fig 2) gegebene Bild des Mercurius Gabrus [27]) und anderer gallo-römischen Mercurii aus den Vogesen. Wahrscheinlich ist dieser Mercurius domesticus identisch mit Mercurius Cissonius, von dem oben die Rede war. In der engsten Verbindung mit Mercurius und seinen göttlichen Funktionen stand aber Fortuna, die Glücks- und Segenspenderin, ohne deren Lächeln alle Handels- und Geld-Spekulationen fehlschlagen mussten. Daher wird sie mit Mercurius auf unserer Ara sowohl, als auch auf drei anderen Denkmälern gepaart, [28]) unter welchen das jetzt im Bonner Museum bewahrte Relief aus Wiesbaden, demnach also ebenfalls aus dem Bereiche der Mattiakischen Civität,

---

27) Vgl. F. Chardin Rev. archéol. XIII, 2 ($18^{56}/_{57}$) p. 646—648.
28) Vgl. Bonner Jahrb. XX. S. 117—119. XXXI. S. 173.

herausgehoben werden muss. Auf jenen Denkmälern ist Fortuna stehend und völlig bekleidet, das Füllhorn in der Linken, mit herabgesenkter Rechten dargestellt, auf letzterem dagegen sitzt die mit dem Doppelgewande bekleidete Göttin auf einem Throne, mit der Rechten eine Schale vorhaltend, in welche der vor ihr stehende Mercurius einen Sack Geld ausschüttet: Flügelknaben (Amoretten) halten Füllhorn und Schlangenstab. [29]) Man hat diese Götterfigur auch für Foecunditas oder Nundina erklärt, obgleich Mercurius selbst schon insbesondere als Nundinator die Vorsteherschaft der Märkte hat, und Fortuna gerade als anderseitige Ergänzung seines Wesens und seiner göttlichen Thätigkeit am meisten zu ihm passt. Auch ist auf einem anderen aus der Umgegend von Wiesbaden (Bierstadt) stammenden Relief mit DEO MERCVRIO NVNDINATORI Mercurius sitzend ganz in der römischen Auffassung und Ausstattung neben einer gleichfalls sitzenden langbekleideten Frauengestalt dargestellt, welche, wie er, einen Schlangenstab in der Rechten hält: es ist diese Gottheit aber, wie eine Reihe von Denkmälern gezeigt hat, eine einheimisch-gallische DEA ROSMERTA, deren unterscheidendes Attribut gerade so der römische Caduceus ist, wie das Füllhorn das der Fortuna. [30]) Schon aus diesem Grunde allein kann in der Begleiterin des Mercurius auf unserer Ara nur Fortuna gesehen werden, zumal auch alle übrigen Bilder derselben nur römische Gottheiten darstellen.

---

[29]) Vgl. seine nähere Beschreibung a. a. O. S. 118; abgebildet ist es bei Dorow Grabst. u. Opferk. II. Taf. 1 und Wagner Hdbch. d. Alterth. II. Taf. 20 n. 185. s. Overbeck Catal. des Bonn. Mus. S. 27 n. 37.

[30]) Vgl. Bonner Jahrb. XX. S. 109 ff. und XXXI. S. 172 ff.

Ist demnach die engere Verbindung des Mercurius mit Fortuna hinlänglich erklärt, so beantwortet sich die weitere Frage, warum aber gerade diese beiden Gottheiten als Paar die Hauptseite des Altars der Melonier einnehmen, leicht dahin, dass letztere offenbar als Inhaber eines grossartigen Handelshauses und Fabrikbesitzer den religiösen Mittelpunkt eines von ihnen ohne Zweifel durch Anlage von Fabriken oder Werkstätten neugegründeten Bezirks vorzugsweise denjenigen Gottheiten zu widmen veranlasst waren, unter deren Schutz als obersten Vorständen von Handel und Wandel derselbe und seine Bewohner gestellt wurden. [31])

Wie die Ara der Melonier, so trägt noch eine ganze Reihe von Inschriften aus dem Taunuslande [32]) die oben mehrfach erwähnte Schmeichelform gegen das göttliche Kaiserhaus (IN · H · D · D) an der Spitze. Sicherlich war aber schon viel früher auch in dem römischen Castel, wie im ganzen Reiche die göttliche Verehrung der Kaiser als öffentlicher Cult eingeführt worden und die einstigen Bewohner von Castel standen in frommer Loyalität hinter den übrigen Provinzialen nicht zurück. Davon zeugt der durch Nr. 27 beurkundete Stand der 'Seviri augustales civitatis Mattiacorum', von welchem oben gesprochen wurde. Aber auch an den grossen gemeinsamen Mittelpunkten dieses Kaiserkultus

[31]) Auch das unter Nr. 48, 2 beschriebene, jetzt verlorene Denkmal der auf einer Kugel sitzenden angeblichen Ceres dürfte besser auf Fortuna bezogen werden, zu deren Attributen bekanntlich auch Rad und Kugel gehören.

[32]) Vgl. Inscriptt. Nass. n. 1. 2. 3. 4. 17. 20. 21. 48. 70. Archiv f. Frankfurts Gesch. u. Kunst. N. F. I. S. 20. 30 und die Casteler Inschriften Nr. 27. 31. 32. 33. 38. 39. 46.

nahmen die Taunenser und Mattiaken Antheil. Bekanntlich vereinigten sich in der Kaiserzeit die Bewohner einer Provinz oder auch einzelner Verwaltungsbezirke derselben meistens alle vier Jahre in gewissen dazu privilegirten Städten zu gemeinsamen religiösen Festen, welche mit dem Culte der Kaiser und ihres Hauses in Verbindung gebracht wurden; ein solcher Mittelpunkt hiess commune, κοινόν: wahrscheinlich thaten dieses nach und nach alle Provinzen (vgl. Sueton Octav. c. 60) des Reiches. In derselben Weise nun wie in Asien und andern Provinzen war auch in Gallien die Verehrung des Augustus und der Dea Roma der Mittelpunkt dieses Cults bei den grossen gemeinsamen Landtagen (concilia) geworden, welche schon vor der römischen Zeit politisch-religiöse Vereinigungen der gallischen Völker gewesen waren: insbesondere aber war die bekannte grosse 'Ara Augusti et Romae ad confluentes Rhodani et Araris' [33]) bei Lugudunum (Lyon) der Centralpunkt dieser Verehrung für ganz Gallien, daher dort die vornehmsten Männer aus allen gallischen Städten als Oberpriester fungirten, wie zahlreiche inschriftliche Urkunden bezeugen: ausserdem aber lassen sich auch in den beiden Germanien den ganzen Rhein entlang noch andere solcher arae nachweisen, welche der Verehrung des göttlichen Kaiserhauses oder einzelner seiner Glieder geweiht waren. [34]) Wie in der Hauptstadt von Untergermanien, der ursprünglichen civitas Ubiorum und späteren colonia Agrippinensium (Cöln) die ara Ubiorum, so war ohne Zweifel auch in Mogontiacum

---

33) Vgl. Orelli 4018. 660. 5233. 5966: auch 5211 ist hierauf zu beziehen.

34) Vgl. Excurs V.

(Mainz), der Hauptstadt von Obergermanien, eine solche 'ara Augusti et Romae' das 'commune Germaniae superioris', an welches sich auch die zu dieser Diöcese der Provinz Gallien gehörigen civitates Mattiacorum und Taunensium anschlossen: es liegt darüber ein einziges und darum um so kostbareres Zeugniss in der schon erwähnten, jetzt im Mainzer Museum bewahrten Sarkophag-Inschrift des C. Paternius Postuminus vor: [35])

C · PATERNI · POSTVMINI · DEC · C · TAV
NENSIVM · VIRI · SACERDOTASIS · PRAGM
TICI · PATERNIA · HONORATA · FILI · ET · HE
RES · PER · SVOS · PARENTES
F · C

Der Verstorbene wird hier einerseits als decurio civitatis Taunensium, andererseits als vir sacerdotalis [36]) und pragmaticus prädicirt. Der oberste Priester bei diesen provinziellen Mittelpunkten des Kaiserkultes wurde nämlich aus den angesehensten und reichsten Personen, welche in ihrer Heimath die städtischen Aemter (honores) bekleidet hatten, und zwar von dem 'commune' selbst gewählt; er verwaltete die Tempelgelder, hatte die Disciplinargewalt über alle Priester der Provinz oder des Bezirks, den Vorsitz bei den Festversammlungen und Spielen, welche er auf seine Kosten gab: sein Amt wechselte, und er konnte wieder gewählt werden. Der Titel SACERDOTALIS blieb ihm auf Lebenszeit und

---

35) Vgl. Lehne Rhein. Archiv I. S. 141. Ders. Annal. I, 2 S. 14. Ders. n. 288. Schaab I. S. 112. Katalog d. M. M. S. 52 n. 126. Steiner I. 336. II. 462. Zell n. 848. Orelli 4981. Ring I. p. 320 und II. p. 57. Inscriptt. Nass. n. 124.

36) SACERDOTASIS im Texte der Inschrift ist Versehen des Steinmetzen statt SACERDOTALIS.

mancherlei Immunitäten und Vorrechte (ornamenta) waren damit verbunden. Da man zu solcher Würde sicherlich zugleich auch Männer von Erfahrung und Kenntniss im Rechte, welches so vielfache Beziehungen zum Religionswesen hatte, wählte, welche Rechtskundige die Alten mit dem Namen pragmatici (iuris interpretes nennt sie Quintilian inst. orat. III, 6, 58) bezeichneten, so darf in obiger Grabschrift die Bezeichnung pragmaticus nicht mit vir sacerdotalis zusammengefasst werden, wie es Lehne thut, indem er vir sacerdotalis pragmaticus ganz im Allgemeinen als einen rechtskundigen Erklärer und Wächter in religiösen Dingen deutete. [37])

Paternius Postuminus war sicherlich einer der angesehensten Männer des Taunensischen Gemein-

---

[37]) Bemerkenswerth ist auch die Verbindung des Standes eines pragmaticus mit der Würde eines sevir augustalis in folgender 1714 zu Mainz gefundenen längst untergegangenen Grabschrift bei Joannis III. p. 354; Fuchs I. S. 202; Lehne n. 332; Steiner I. 441. II. 323; Ring I. p. 320; Inscriptt. Nass. n. 124 not.

C · IVLIO · SIMPLICIO IIIIIIVIR
AVGVSTALI · C . . . . . VM · PRAGMATICO
CRESCENTINIA · REGINA
OB · MERITA · EIVS
F · C

deren 2. Zeile Lehne mit Rücksicht auf die Grabschrift des C. Paternius Postuminus durch C · TAVNENSIVM ergänzen wollte, was jedoch der Raum zwischen C und VM offenbar nicht gestattet. Borghesi hat daher im Bullet. dell' instit. archeol. 1834 p. 130 viel überzeugender C . . . . . VM durch CAVSARVM vervollständigt. Diese Inschrift kann als die wohl einzige Urkunde des augustalischen Sevirats in dem römischen Mainz die oben aufgestellte Annahme eines Tempels und einer ara des Augustus und der Roma in der Hauptstadt von Obergermanien nur bestä-

wesens, daher zum Decurionen und später als ein in religiösen Dingen erfahrener und des Sacral-Rechts kundiger Mann von den Mitgliedern des 'commune' bei dem Tempel und der Ara Augusti et Romae zu Mogontiacum zum Oberpriester (sacerdos) erwählt worden, wesshalb er auf Lebenszeit den Titel sacerdotalis (gewesener Ober-

tigen. Eine dritte Erwähnung derselben Standeswürde findet sich endlich in folgender 1547 gefundenen, leider aber gleichfalls nicht mehr vorhandenen Inschrift aus Worms bei Donat suppl. Murat. p. 89, 1; Grut. p. 1199, 14; Schannat Hist. Wormat. p. 4; Ztschrft. f. Alterthumsw. 1838 S. 124; Lehne n. 326; Steiner I. 294. II. 602:

D M
C · CANDIDIO · MARTINO · IIIIIIVIRO
AVGVST · C · SENIOR
SEVERIA · SEVERA · CONIVX
ET · CANDIDIA · SIVE · MARTINIA
DIGNILLA · FILIA · FAC · CVR

Z. 3 hat Lehne C·SENIOR nach einem Manuscripte im Archiv zu Worms aufgenommen, während Donat C · SINIC und Gruter EX SENIO haben. Die Vergleichung des IIIIIIVIR AVG · C · M der Casteler Inschrift mit dem IIIIIIVIRO AVGVST · C · SINIC oder SENIO der Wormser lässt auch in dem ohne Zweifel falsch gelesenen C · SINIC oder SENIO die Andeutung eines CIVITATIS . . . . . d. h. irgend einer gallischen Civität am Rheine nicht verkennen. Bekanntlich war Borbitomagus (Worms) der Mittelpunkt der civitas Vangionum und wurde daher später auch selbst Vangiones genannt (vgl. Forbiger Hdbch. d. Geogr. III. S. 249): es liegt daher nahe das C · SINIC oder C · SENIO der ersten Herausgeber in ein von den überlieferten Schriftzügen nicht sehr abliegendes C · VANGIO d. h. C · VANGIONVM zu verbessern und zu vervollständigen, wodurch der Parallelismus mit der Casteler Inschrift vollkommen hergestellt wurde. Auch diese Civität gehörte ohne Zweifel zu dem 'commune Germaniae superioris' bei dem Tempel und der Ara des Augustus und der Roma zu Mogontiacum.

priester, ἀρχιερεύς) behielt. Ganz in derselben Weise wird auch auf einer Zülpicher Inschrift (Orelli 1108) ein 'decurio coloniae Agrippinae' Namens Masclinius Maternus zugleich als gewesener Aedil, Duumvir, Curator und Oberpriester (sacerdotalis), letzteres offenbar bei der ara Ubiorum (Tacit. Ann. I, 57 vgl. Excurs V) bezeichnet.[38])

So wie sich die volle Entfaltung römischer Cultur und römischen Lebens in dem Mittelpunkte des Mattiakischen Gemeinwesens einerseits vor Allem und ganz besonders in dieser allseitigen Entwicklung und Pflege nationalrömischer Götterverehrung so entschieden und überwiegend beurkundet, dass die Spuren des früheren einheimischen Glaubens sich kaum noch in der mit dem Dienste des Mercurius engverknüpften Verehrung der Rosmerta, anderwärts am Tannus auch noch in dem Culte der Matres und des gleichfalls mit Mercurius zusammengestellten Cissonius erhalten haben: so dokumentirt sie sich andererseits durch die auch hier nachweisbare Aufnahme und eifrige Verehrung ausländischer, insbesondere asiatischer Culte. Der äussere Verfall des unter entarteten Kaisern und dem unaufhörlichen Andrange der Barbaren von der Höhe seiner gewaltigen Weltstellung herabsinkenden Reiches, die Auflösung aller socialen und

---

38) Vgl. Becker-Marquardt Hdbch. d. röm. Alterth. III. 1 S. 263 ff. Cod. Theodos. XII, 5, 2. Inschriften aus Feurs (Forum Segusiavorum) in Frankreich, sowie aus dem Gebiete des alten Dacien und Vorderasien bei Orelli-Henzen 5218. 5280. 5969. 5970. erwähnen ebenfalls hochgestellte ehemalige Würdenträger und Beamten als sacerdotales und der Uebertragung der ornamenta sacerdotalia, duumviralia, decurionalia an dieselben in den Provinzen Sardinien, Dacien und Asien.

sittlichen Bande, der Untergang des mit dem politischen Bestande des Staates so innig verbundenen alten Glaubens an die unsterblichen Götter Roms, deren Macht dahin zu sein schien, trieb die erlösungsbedürftige leidende Welt um so mehr zu den fremden Göttern, je mehr sich zugleich die Luft gleichsam mit christlichen Ideen und Anschauungen zu erfüllen begann, von denen die ferner stehenden nur unbestimmte und verworrene Vorstellungen erhalten konnten. So kam es denn, dass die ägyptischen und asiatischen Culte der Isis, des Mithras, der mit dem römischen Juppiter identifizirten Götter von Doliche und Heliopolis, der Magna Mater Deum und der Comanischen Bellona durch alle Länder des weiten Römerreiches eine willkommene Aufnahme und eifrige Verehrer fanden. Das Taunusland nimmt dabei nicht die letzte Stelle ein, da einerseits der vermuthliche Hauptort der civitas Taunensium, der NOVVS VICVS bei Heddernheim, eine der ersten Fundstätten mithrischer und dolichenischer Denkmäler ist, [39]) andererseits wie zu Nr. 46 näher gezeigt worden ist, das römische Castel ein Sitz der Verehrung der Göttermutter Cybele und der Comanischen Göttin war, deren in enger Wechselbeziehung stehende Dienste auch hier sich auf das innigste verbanden. In dem Haine des Bellona-Tempels daselbst befand sich ohne Zweifel jener mons Bellonae Vaticanus, der nicht allein zu dem ausschweifenden Dienste dieser Götter erforderlich war, sondern auch zur Darbringung jener Taurobolien und Criobolien diente, deren

39) Vgl. Die Heddernheimer Bronzehand. Ein Votivdenkmal des Juppiter Dolichenus mit den übrigen Dolichenusdenkmälern aus Heddernheim zusammengestellt von J. Becker. Frankfurt a. M. 1861. 4.

Sühne auch eine Art von 'Wiedergeburt im Blute' gleich der christlichen erzielen sollte [40]), von der man ohne Zweifel nur Missverstandenes und dem heidnischen Geiste Unerfassbares gehört hatte. Aus dieser engen Verbindung beider Culte erklärt sich denn auch, wie das aus 18 Männern (mit theilweise gallischen, aber romanisirten Namen) bestehende collegium dendrophorum (hastiferi) der civitas Mattiacorum d. h. die bei den feierlichen Festen der Göttermutter mit der Uebertragung der heiligen Fichte in den mons Vaticanus, woselbst ausser den Stier- und Widderopfern auch die Hauptfestfeier stattgehabt zu haben scheint, betraute fromme Genossenschaft unter ihrem Vorsteher (curator) den von Alter zerfallenen gemeinsamen heiligen Ort wieder herzustellen sich veranlasst sah. [41])

So spärlich auch im Ganzen die Zeugnisse über priesterliche Personen und religiöse Institutionen in der civitas Mattiacorum und ihrer Hauptstadt sind, so eröffnen dennoch die glaubwürdigsten Nachweise über so viele heilige Gebäude, wie den Tempel des Juppiter und der Juno rechter Hand an der Hauptstrasse nach der Nidda mit seinen bronzenen Miniaturaltären und Götterbildchen, die Tempel des Augustus und der Magna Mater Deum und der Comanischen Bellona nebst dem vermuthlich in dem gemeinsamen Tempelbezirke und Haine angelegten Mons Vaticanus, die Bilder und Arae der Deae Nymphae

---

[40]) Vgl. IN AETERNVM RENATVS bei Orelli 2352.

[41]) Einen curator dendrophorum nennen auch, die zu Nr. 46 ausgesprochene Vermuthung bestätigend, Inschriften aus Nordafrica bei L. Renier Insc. d. Algérie n. 1891 und Bullet. dell' instit. 1859. n. III. p. 52; auch eine Votivwidmung an BELLONA findet sich a. a. O. n. 4239 und Bullet. a. a. O. p. 50, 1.

an der Wasserleitung, die mit dem Bilde Juppiters und den übrigen im römischen Castel öffentlich und privater Weise verehrten Gottheiten geschmückte Ara der Melonier, die zahlreichen Viergötter- und sonstigen, zum grossen Theile auf dem eignen Boden (in suo) bei Häusern, in Gärten, Höfen und auf Grundstücken errichteten Votivaltäre einen so tiefen Einblick in den frommen Sinn und dessen eifrige Bethätigung gegen die nationalen und ausländischen Gottheiten wie in die loyale Ergebenheit der einstigen Bewohner Castels gegen das göttliche Kaiserhaus, dass sich ein lebendiges Gesammtbild von den Glaubensanschauungen und dem religiösen Leben derselben in dem zweiten und dritten Jahrhunderte n. Chr. vor unseren Augen entrollt.

III.

Ueber den Namen Castels in römischer Zeit.

Wiewohl schon die Analogie anderer Orte des Namens Castel oder Cassel (letzteres ist die im Munde des Volkes entstandene Umbildung) keinen Zweifel darüber lässt, dass auch das rheinische Castel von dem lateinischen castellum seinen Namen herzuleiten habe: so verlohnt es sich doch der Mühe einerseits den mit dieser Bezeichnung verbundenen Begriff eines befestigten Ortes, andererseits das Verfahren näher ins Auge zu fassen, welches die Römer bei der Benennung eines solchen Ortes einhielten, da bei der Anlage so zahlreicher Castelle allein nur in den Rheinlanden ein jedes derselben natürlicherweise durch irgend einen den localen oder anderen Verhältnissen entnommenen unterscheidenden Beinamen

näher bezeichnet werden musste. Dieselbe Bewandtniss hatte es bekanntlich auch mit ähnlichen Wörtern eines allgemeinen Begriffes, wie castrum, colonia, vadum, vicus u. a. m., welche jedesmal durch bestimmte unterscheidende Zusätze, wie es die Natur der Sache forderte und an die Hand gab, vervollständigt und näher spezialisirt wurden. So muss es auch mit dem Namen des heutigen Castel ergangen sein: das 'castellum', aus welchem er entstand und abgeleitet ist, muss ursprünglich noch einen weiteren Zusatz gehabt haben, der es gerade als dieses Castell am Rheine in diesem Lande oder bei dieser Völkerschaft charakterisirte und unterschied.

Castrum und castellum, durch Mauer und Graben umwallte und mit Soldaten besetzte Oerter, wurden bekanntlich zunächst nur durch ihre Grösse unterschieden, wiewohl beide hinwieder als dauernde Anlagen zur Sicherung der Grenzen, zur Verhinderung von Einfällen und Bezwingung eroberter Länderstriche von den meist nur vorübergehend angelegten castra (aestiva und hiberna), sowie von dem gewöhnlichen Lager zu unterscheiden sind, dessen Wall bisweilen gleichfalls an passenden Stellen durch kleinere vorspringende Forts, die ebenfalls castella hiessen, noch verstärkt wurde. [42]) Sicherlich war demnach Mogontiacum (Mainz) ein castrum, ihm gegenüber aber und auf dem Heidenberge bei Wiesbaden waren nur kleinere Fortifikationen, blose castella. Dass bei ihrer Anlage auf strategisch besonders günstige Oertlichkeiten gesehen wurde, ist natürlich; vor allem wurden weithin das Land überschauende Anhöhen, günstig gestaltete Vorsprünge an

---

[42]) Vgl. Sisenna bei Non. Marcell. II, 37 und Caesar b. g. II. 30.

Flüssen und namentlich die Einmündungen von Nebenflüssen in Ströme dazu ausgewählt. Daher findet es sich öfter, dass eine nicht unmittelbar am Meere oder einem Strome liegende grössere Stadt an letzteren gewissermassen eine befestigte vorgeschobene Hafenstadt hatte, welche dann ebenfalls als castellum bezeichnet zu werden pflegte. So lag auch das strategisch mit Mogontiacum verbundene castellum ihm gegenüber an der Mündung des Mains in den Rhein, wie schon oben näher gezeigt wurde, während letzteres, wie auch das Wiesbadener Castell, auf der Anhöhe errichtet war. Sicherlich waren diese localen Verhältnisse bei allen 50 Castellen des Drusus am Rheine ebenso massgebend für ihre Anlage wie für ihre Benennung. Ueberblickt man die ganze Namenreihe der Städte am Rhein, welche mit diesen Castellen in Verbindung gebracht werden müssen, so kann die auffallende Abwechslung von Namen barbarischen (d. h. keltisch-germanischen) Gepräges wie Mogontiacum, Mattiacum, Bingium, Baudobrica, mit römischen wie Castellum, Confluentes, Colonia Agrippinensium, Vetera u. a. m. wohl nur daraus erklärt werden, dass Drusus seine Castelle zum Theil an solchen Orten anlegte, an welchen sich schon eine einheimische Ansiedelung vorfand, deren (latinisirter) Namen auch auf das Castell überging, theilweise aber auch an solchen, wo dieses nicht der Fall war, demnach auch dem errichteten Castelle ein eigener, besonderer Namen gegeben werden musste. So erklären sich einestheils die Namen Mogontiacum, Mattiacum, andererseits die übrigen ächt römischen Namen. Bei jenen wog der ursprüngliche einheimische Namen auch später vor und behauptete sich für Castell und Stadt; bei letzteren ging bei Entstehung bürgerlicher Nieder-

lassungen entweder das erste Wort castra, castellum unter, wie bei Confluentes und Vetera, oder aber das zweite dem colonia oder castellum beigefügte und nur diese allgemeine Bezeichnungen blieben übrig: [43]) so war es bei Köln, colonia Agrippinensium: hier wurde allmählig das zweite Wort ausser Acht gelassen und man sagte nur schlechtweg colonia 'die Colonie', woraus dann der moderne Namen entstand: so war es sicherlich auch bei Castel: auch hier kam allmählig der näher bestimmende Zusatz ausser Gebrauch und nur castellum, Castel, blieb übrig. Auch ohne sich dieses Namensverhältnisses der rheinischen Städte völlig bewusst zu sein, fühlte man bei diesem letzteren Namen schon längst den Ausfall einer näheren Bestimmung zu dem einstigen 'castellum' und ergänzte daher ganz willkürlich offenbar mehr um die Gründer oder den Ursprung desselben zu bezeichnen, sowie aus Mangel eines Besseren, als aus wissenschaftlich begründeter Ueberzeugnug theils castellum Drusi, theils castellum Romanum. [44])

Welches war aber nun dieser das 'castellum' als

---

43) So nennt auch das Itin. Anton. p. 295 ed. Wesseling einen Ort in Italien Vada Sabbatia, welcher auf der Tab. Peuting. mit Vadis Sabotes bezeichnet ist und auch bei Strabo IV. p. 202 Σαββάτων οὔαδα genannt wird: auch Plinius N. H. III, 5, 7 lässt den Zusatz nicht aus und nennt ihn Vadum Sabatium, während doch schon Cic. ad Brut. 2, 10 ihn schlechthin blos Vada nennt. Auch hier also ist die speziellere lokale Bezeichnung aufgegeben und nur die allgemeinere als vadum festgehalten.

44) Castellum Drusi gebraucht nach den früheren Forschern auch Rossel a. a. O. Vorw. S. VII; castellum Romanum mit einem weiteren Zusatze Klein in Annalen IV. S. 567.

solches näher bestimmende Zusatz? Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es einer kleinen Umschau nach den Verbindungen, in welchen die Wörter castrum und castellum überhaupt bei den Römern mit Bezug auf die oben angedeuteten Verhältnisse von Ort und Volk sich finden. Diese Verbindungen sind theils adjektivischer, theils substantivischer Art: erstere, wie sich von selbst versteht, in völliger attributiver Uebereinstimmung mit castrum oder castellum, letztere dagegen entweder appositionell im nominativ oder abhängig im genetiv dazu tretend. Zu der ersten Classe gehören:

1. Castellum Truentinum (Cic. ad. Attic. 8. 12. Itin. Anton. p. 308. 313. 316. 317. Tab. Peuting. segm. V. A. Murat. 1238, 2): das am Ausflusse des Tronto liegende Hafencastell der an demselben Flusse liegenden Stadt Truentum (Plin. N. H. III, 13, 18. Orelli-Henzen 5176): vgl. Forbiger S. 628. 630.

2. Castellum Amerinum (Tab. Peuting. segm. IV. E.): Castell an dem Tiber, 9 Mill. südlich von dem schon nach Umbrien gehörenden Ameria: vgl. Forbiger S. 611.

3. Castellum Tingitanum in Afrika nach dem cod. Scorialensis des Itin. Anton. p. 37 ed. Wesseling. p. 16 ed. Parthey und Pinder und Ammian Marcell. 29, 5, 25: die übrigen Handschriften des Itinerars weichen von der Lesart des cod. Scorialensis ab.

4. das castrum Mogontiacum und 5. castellum Mattiacum, über welche Excurs III zu vergleichen ist.

Zu der zweiten Art der Benennung von Castellen gehören, wie angedeutet, zuvörderst diejenigen Namen,

welche soviel man sieht, als substantivische Zusätze zu betrachten sind:

1. castellum Tyde in Spanien bei Plin. N. H. IV, 20, 34.

2. castellum Meidunium ebendort in dem galläkischen Dorfe Cadones bei Murat. p. 1058, 2.

3. castellum Latera nach Mela II, 5 in der Nähe der Stagna Volcarum, also unstreitig, wie Forbiger. S. 180 bemerkt, an dem von Plinius N. H. IX, 8, 9 erwähnten stagnum Latera (jetzt chateau de la Latte) im südlichen Frankreich.

4. castellum Brigantium bei den gallischen Segusiavi von Ammian Marcell. 15. 10 erwähnt, vgl. Ukert Geogr. S. 107.

5. castellum Aduatuca bei Caesar b. g. VI, 32, 35, über dessen Lage man noch nicht einig ist: vgl. Forbiger S. 256 f. General Creuly hält in der Revue archéol. N. S. III. p 413 das unten erwähnte CASTELLVM des Meilenzeigers von Tongern (Orelli-Henzen 5236) für Aduatuca.

6. castellum Aliso bei Tacit. Ann. II. 5 und Cass. Dio 53, 33.

7. castellum Flevum bei Tacit. Ann. IV, 72. Φληούμ bei Ptol. II, 11, 27: (vgl. Forbiger S. 378) westlich von der Mündung der Amisia (Ems) gelegen.

8. castellum Bolodurum an dem Einflusse des Aenus (Inn) in die Donau bei Passau: Tab. Peuting. III. C und IV. A: dasselbe Boiodorum ohne castellum findet sich auch im Itin. Anton. p. 249 ed. Wesseling. p. 115 ed Parthey und Pinder, woselbst jedoch die Handschriften gleichfalls theilweise Bolodoro haben: ohne Zweifel ist jedoch Boiodurum die allein richtige Namens-

form: vgl Glück die Keltischen Namen bei C. Julius Caesar (1857) S. 22. 66. 102.

9. castellum Luceium bei Cic. pro Deiot. VI. §. 17, dessen Namen jedoch, wie C. Halm aufmerksam macht, hier verderbt und nach Strabo XII. 5, 2: *φρούρια δ᾽ αὐτῶν (τῶν Τολιστοβογίων) ἐστὶ τό τε Βλούκιον καὶ τὸ Πήιον, ὧν τὸ μὲν ἦν βασίλειον Δηιοτάρου, τὸ δὲ γαζοφυλάκιον* zu verbessern ist: es gab also ein castellum Blucium und ein castellum Peium.

In der Mitte zwischen der zuerst erwähnten und der letzten Art der Verbindung von castellum mit seinen näher bezeichnenden Zusätzen steht der alte Namen des heutigen Porto di Fermo. Die picenische Stadt Firmum (jetzt Fermo), 3 Mill. von dem Meere liegend, hatte an der Küste einen befestigten Hafenort, welchen Pomp. Mela II, 4, 6 Vell. Paterc. I 14. Tab. Peuting. segm. V. A. und das Itin. Anton. p. 101. 313 ed. Wesseling. p. 47. 148 ed. Parthey und Pinder Castellum Firmanum, Plin. N. H. III, 13, 18 dagegen castellum Firmanorum nennt: Strabo V p. 241 kürzt den Namen noch mehr ab, indem er kurzweg *Κάστελλον, ἐπίνειον Φίρμου* sagt: beide letztere Arten der Benennung dieses Hafencastells sind ganz besonders bemerkenswerth. Während die Mehrzahl der erwähnten Quellen an dem ohne Zweifel auch gebräuchlichen Namen Castellum Firmanum d. h. Kastell der Stadt Firmum festhält, bedient sich Plinius allein der Wendung 'Castell der Firmaner oder im Gebiete der Firmaner', denn beides wird durch den genetiv ausgedrückt. In ganz ähnlicher Weise nennt das Itin. Anton. p. 517 ed. Wesseling. p. 253 ed. Parthey und Pinder die kleine Festung Megara bei Syracus castellum Syracusanorum, Castell im

Gebiete der Syracusaner und dieselbe Anschauung liegt auch bei Ammian Marcell. XV, 11; XVII, 2; XX, 4 zu Grunde, wenn er die Hauptstadt der Parisii als ein castellum Parisiorum bezeichnet. Weit bestimmter tritt dieses Verhältniss bei dem von der Tab. Peuting. segm. I. A. erwähnten Castellum Menapiorum hervor, welches Ptol. II, 9, 10 hinwieder mit den Worten: *εἶτα μετὰ τὸν Μῶσα ποταμὸν Μενάπιοι καὶ πόλις αὐτῶν Κάστελλον* einfach nur Castellum nennt: es erwuchs dieser Ort aus dem von den Römern in dem Lande der unterworfenen Menapier angelegten Castelle und führt heute noch als Kessel (zwischen Roermonde und Venlo) denselben Namen: vgl. d'Anville Notice de la Gaule p. 208. Forbiger S. 255. A. 16. Genau dasselbe geschah im Lande der benachbarten Morini; auch hier legten die Römer zur dauernden Niederhaltung der Unterworfenen ein Castellum Morinorum [45]) an, welches aber unter diesem seinem ursprünglichen vollständigen Namen nicht erwähnt wird: es findet sich vielmehr analog dem firmanischen und menapischen castellum ebenfalls nur als Castellum schlechthin bezeichnet an zwei Stellen, einmal nämlich in dem Itin. Anton. p. 376 ed. Wesseling. p. 179 ed. Parthey und Pinder auf der Strasse von Gesoriacum (Boulogne sur mer) nach Bagacum (Bavay), wiederum dann eben dort p. 377 (p. 180), woselbst hinter der Wegbestimmung 'A Castello Colonia' (d. h. vollständig a Castello Morinorum Coloniam Agrippinam) die Städte Minariacum und Nemetacum nach einander zuerst aufgeführt werden. Minariacum ist jetzt Estaire, wohin noch die alte

45) Vgl. COLONIA MORINORVM bei Orelli-Henzen 5211 und Cluver. Germ. antiq. lib. III. p. 528.

Römerstrasse, die 'grosse Steinstrasse, führt; Nemetacum, später nach dem Volke, dessen Hauptstadt es war, Atrebates genannt (Forbiger S. 263), jetzt Arras. Es bestätigt diese Angaben der bekannte Meilenstein von Tongern bei Orelli-Henzen 5236: ITEM A CASTELLO ad || FINES ATREBATVM || L · XIIII || NEMETAC · L . . ||: auch hier heisst das Castellum Morinorum schlechthin nur CASTELLVM und dem entsprechend jetzt Cassel bei St. Omer in franz. Flandern; vgl. Wesseling. zum Itin. Anton a. a. O; d'Anville Notice p. 209, Forbiger S. 261. A. 35. Valois Notitia Galliarum p. 132, welcher die Vermuthung ausspricht in der Tab. Peuting sei a. a. O. statt Menapiorum vielmehr Morinorum zu lesen und die Namen des Ortes schon im Mittelalter einestheils in dem Casellum eines Chronisten Rigordus zum Jahre MCCXIII andererseits in einem Verse Gulielm. Brito L. IX. 403 f. nachweiset:

Mox subduntur ei sola formidine, summo
Moenia Casselli pendentia vertice montis.

Ausser diesen drei Castellum, welche durch Auslassung ihrer genitivischen Zusätze Firmanorum, Menapiorum, Morinorum, sich festgestellt haben und denen noch das inschriftliche castellum Abritanorum bei F. Kenner Beitr. zu einer Chronik d. arch. Funde in Oesterreich S. 77 beigefügt werden kann, begegnen auch sonst noch in den Itinerarien Städtenamen Castellum, welche sicherlich einer ähnlichen Auslassung und Verkürzung ihren Ursprung verdanken. Wie es sich mit dem Castellense municipium bei Frontin de colon. p. 121 verhalte, bleibt dahin gestellt, dagegen aber gehört offenbar hierher das 'in Castello' des Antoninischen Itinerars p. 283 (p. 136), welches verschiedentlich gedeutet

wurde. Reichard, an dem Namen mit Recht festhaltend, bezog es auf Caselle: es ist ohne Zweifel das jetzige Casale zwischen Florenz und Faenza in Norditalien. Gleicher Weise nennt auch der Geographus Ravennas p. 157, 2 ed. Parthey und Pinder einen Ort Castellum in Africa und die Herausgeber bemerken dazu: 'in Africa sedes episcopales variae extiterunt huic cognomines.'

Aus dieser ganzen Zusammenstellung erhellt einerseits unzweifelhaft, dass bei diesen Verbindungen der Wörter castrum oder castellum mit einem näher erklärenden Zusatz adjektivischer oder appositioneller Art das erste Wort selbst in der Regel mehr oder weniger zurücktrat und jene nähere Bestimmung als Hauptnamen an Ort und Castell festhaften blieb, offenbar darum, weil schon vor Anlage des castrum oder castellum eine also bezeichnete Oertlichkeit vorhanden war, deren Namen alsdann auch auf das angelegte Befestigungswerk übertragen wurde; andererseits erhellt aber auch aus obigen Beispielen, insbesondere den castella Firmanorum, Menapiorum, Morinorum, ebenso unzweifelhaft, dass, bei der Verbindung von castellum mit solchen genetivischen Zusätzen der Völkerschaftsnamen selbst, umgekehrt das letzte Wort mehr und mehr zurücktrat und ausser Acht gelassen, Castellum aber selbstständig zur Bezeichnung von Ort und Castell festgehalten wurde, woraus denn die Namen Castel, Cassel, Kessel, Casale entstanden. Dieses dem ersteren gerade entgegengesetzte Verfahren der Namengebung hatte aber sicherlich darin seinen Grund, dass bei der Anlage solcher Castelle eine totale Neugründung stattfand, für welche sich an Ort und Stelle kein zu übertragender Localnamen vorfand. Dort gab der vorgefundene Ort (als das Frühere) dem bei ihm er-

richteten Castelle seinen Namen, hier übertrug sich Begriff und Namen des Castells (als das Frühere) auch auf die bei demselben später erwachsene bürgerliche Ansiedlung. Nach allem diesem kann kein Zweifel darüber sein, dass ein Mainz gegenüber im Lande der Mattiaci neugegründetes Castellum nur Castellum Mattiacorum genannt werden konnte: aber auch hier kam bald der Zusatz ausser Gebrauch und nur das Castellum blieb übrig, in ganz gleicher Weise wie bei den oben besprochenen Zusätzen 'Menapiorum, Morinorum' und gewiss noch vielen anderen, welche uns nicht überliefert sind. Hieraus ergibt sich aber auch zur Evidenz, dass Deyks (Bonner Jahrb. XXIII S. 13) den Namen Castellum Mattiacorum mit Unrecht auf das Castell auf dem Heidenberge bei Wiesbaden überträgt. Eine allseitige Erwägung der natürlichen Verhältnisse und der ganzen Sachlage zur Zeit der Gründung jener 50 Castelle am Rheine kann nur zu dem Resultate gelangen, dass das Castell am Einflusse des Mains jedenfalls gleichzeitig mit dem castrum Mogontiacum und viel früher als das Castell auf dem Heidenberge gegründet worden ist. Hatte das castrum seinen Namen von dem vorgefundenen einheimischen, aber latinisirten Ortsnamen Mogontiacum erhalten, so war das gegenüber liegende unerlässlich nothwendige Castellum im Lande der Mattiaci angelegt und konnte, da kein localer Namen vorlag, nur castellum Mattiacorum genannt werden. Erst später erkannte man auch die Zweckmässigkeit der Anlage eines solchen Castells bei der wenn auch nur in dürftigen Anfängen und bis dahin als einziger Mittelpunkt der Mattiaci vorhandenen Badestadt, deren einheimischer gleichfalls latinisirter Namen Mattiacum alsdann ebenso auf das Castell als

castellum Mattiacum überging und für beides fortbestand. So kam es, dass dort Mattiacum, hier Castellum überwog und blieb: das Castell verschwand hier wie dort, nur die Städte blieben, daher auch dort der alte Namen blieb, welchen die Stadt ja schon vor der Anlage des Castells gehabt hatte, hier dagegen die Stadt natürlicher Weise den Namen des Castells fortführte, welches vor ihr war und dem sie ihren Ursprung verdankte: dort war die Stadt, hier das Castell die Hauptsache und das namengebende Präcedens gewesen. (vgl. Excurs III.)

Excurs I zu S. 24.

Ueber eine besondere Classe von Abbreviaturen auf römischen Inschriften von Mainz und Castel.

Auf den römischen Inschriften aus Mainz und Castel findet sich eine besondere Art von Abbreviaturen (Siglen), deren richtige Ergänzung von der grössten Wichtigkeit für das klare Verständniss der bürgerlichen Verhältnisse der einstigen Bewohner dieser Städte ist. Mommsen hat in Gerhards Archäolog. Anzeiger 1860. n. 137. 138. S. 75 * f. diese Siglen in einer Weise zu erläutern begonnen, dass man in Zukunft ziemlich sicher ihre verschiedene Bedeutung wird erkennen und unterscheiden können. Die Abkürzungen begreifen theils die Andeutungen der verschiedenen cives Romani, Mogontiaci, Mattiaci, Taunenses, wozu für Mainz noch die cives Sumelocennenses kommen, theils aber auch die der Aemter der decuriones, quaestores, curatores, wobei auch die actores nicht unerwähnt bleiben können. Mommsen hat a. a. O. S. 76 * darauf hingewiesen, dass in Mainz als der Provinzialhauptstadt die angesehenen Bürger der übrigen Provinzialstädte häufig und längere Zeit zu verweilen mannigfache Veranlassung hatten und daher auch auf Grund einer von ihm erläuterten Mainzer Inschrift dort einen Verein von cives Sumelocennenses nachzuweisen versucht: in viel engerem

Verkehre und Verhältnisse zu Mogontiacum (Mainz) mussten natürlich die Bürger der benachbarten civitates Mattiacorum und Taunensium stehen: woher denn auch die Auffindung des Sarcophags des Taunensischen Decurionen C. Paternius Postuminus zu Zahlbach bei Mainz nichts Auffälliges haben kann. Besonders bemerkenswerth aber ist die Verbindung des römischen Bürgerthums mit dem Taunensischen und Mogontiakischen. Diese Verschmelzung ist bei der Verbreitung römischer Bürger über alle Theile der römischen Welt nicht auffallend. Geschäfte aller Art führten dieselben auch in die Municipalstädte, die daher oft ihre Vereine dort ansässiger römischen Bürger hatten, ehe noch etwa eine römische Colonie förmlich dahingeführt wurde, was gewöhnlich mit der Aenderung der rechtlichen Verhältnisse auch eine Umänderung des bisherigen Namens der Stadt im Gefolge hatte. Auch in Mainz, wohin sicherlich später gleichfalls eine Colonie geführt wurde, da eine dortige Inschrift bei Steiner II 293 ausdrücklich HARVSPICES COL (oniae) erwähnt (vgl. Orelli-Henzen 6024 und Index. p. 51), befand sich zuerst ein Verein römischer Bürger, an dessen Spitze ein curator und noch andere Beamten standen, wie sich sogleich aus einer näher zu erläuternden Inschrift ergeben wird. Es liegen nämlich vier inschriftliche Zeugnisse als sprechende Urkunden jener besagten Verbindung des römischen und nichtrömischen Bürgerthums vor, bei welcher, wie Mommsen a. a. O. sagt, der Einzelne füglich neben der allgemeinen (Roma communis patria: Dig. 50, 1, 33) noch seine besondere Heimathsgemeinde (origo) angeben mochte; es sind folgende:

1. eine Heddernheimer Inschrift (Inscriptt. Nass. n. 1), in welcher sich drei Brüder C(ives) R(omani) ET TAUNENSES EX ORIGINE PATRIS nennen: vgl. darüber Léon Reniers Erläuterungen in dem Bulletin archéologique de l'Athénaeum français 1856. Jan. n. 1. p. 2—4. wieder abgedruckt in den Annalen VI, 2, S. 348—354.

2. eine Inschrift aus Finthen bei Mainz (Steiner II. 557.), in welcher sich ein Grosshändler zu Mainz L. Senilius Decmanus Q. C · C · R · M · NEG · MOG · C. T d. h. quaestor, curator civium Romanorum Mogontiaci, negotiator Mogontiaci, civis Taunensis nennt. Der ächt römische [1]) Namen des Mannes deutet schon darauf hin, dass

[1]) Decmanus ist nicht, wie man gemeint hat (vgl. Inscriptt Nass. n. 122 und Zeitschrift d. M. V. I. S. 211) ein deutscher, sondern ein ächt

er als römischer Kaufmann sich in Mainz aufhielt und Mitglied der Genossenschaft römischer Bürger daselbst wurde, bei der er nach und nach die Funktionen eines quaestor (Cassier) und dann eines obersten Vorstands und Pflegers (curator) bekleidete: einen curator civium Romanorum Mogontiaci (vollständig ausgeschrieben) beurkundet auch die Grabinschrift eines Veteranen der XVI. Legion C. Sertorius Tertullianus (Lehne n. 206). Auch andere Mainzer Inschriften nennen einen curator, quaestor und actor: ob diese sich jedoch grade auf den Verein römischer Bürger zu Mainz beziehen, ist nicht ausgemacht, wie wohl wahrscheinlich, da auch ihre Namen durchaus römischen Klang haben: vgl. Steiner II. 294, 295 und Bonner Jahrb. XXXI. S. 166 ff.; die von ihnen bekleideten Aemter werden auf diesen Inschriften theils vollständig ausgeschrieben (294), theils durch CV (auf der Casteler Inschrift oben Nr. 46 steht CVR) Q und ACT abbrevirt, letzteres genau so, wie oben auf der Inschrift Nr. 41. Bemerkenswerth bleibt aber bei dieser Reihe von Siglen, dass Mogontiaci zuerst nur durch M allein, sodann aber wie gewöhnlich durch MOG abgekürzt wird.

3. eine Mainzer Inschrift (vgl. Zeitschft. d. M. V. II. 1 und 2. S. 190 n. 18), in welcher sich ein Veteran der 22. Legion mit dem ächt römischen Namen T. Florius Saturninus als ADLECTVS IN · ORDINEM C · R · II · MOG · d. h. adlectus in ordinem (sc. decurionum), civis Romanus et Mogontiacus prädicirt: da zwischen R und MOG eine Aussprengung des Steines ist, in welcher wir nur die Spuren zweier senkrechten Striche erkennen konnten, so hat Mommsen a. a. O. S. 76 * A. 2 ein ET ergänzt und es stehen allerdings auch die Striche soweit auseinander, dass ein E vor T gestanden haben kann. Dieser Veteran einer durch ihre langjährige Anwesenheit gewiss auch mit dem bürgerlichen Mainz eng verwachsenen Legion, an sich römischer Bürger, war zugleich mogontiakischer Bürger geworden und als solcher in den Rath der Municipalstadt, den ordo decurionum, gewählt worden: fälschlich hat man seither adlectus in ordinem civium Romanorum (municipii) Mogontiaci erklärt:

---

römischer Namen, verkürzt aus Decimanus: so findet sich eine Decmia Decmilla und ein Decmius Decmanus bei Grut. p. 847, 11 und Boissieu Insc. d. Lyon p. 613, während die unverkürzten Formen bei Orelli 1911 vorliegen: vgl. Bähr in Heidelberg. Jahrb. 1855. n. 28. S. 438

dieses ist aber hier ebenso wenig möglich, wie bei der folgenden Inschrift.

4. eine andere Mainzer Inschrift (Steiner II 371), in welcher ein ächt römischer Marcellinius Placidinus als D·C·R· MOG prädicirt ist: dieses kann eben alls nur erklärt werden Decurio, civis Romanus, Mogontiacus, wobei ET zwischen den beiden letzten Wörtern ausgelassen ist: denn Placidinus kann eben so wenig wie Florius ein decurio civium Romanorum Mogontiaci gewesen sein, da dieses nicht möglich ist: er war also ebenfalls ein römischer Bürger, der durch längern Aufenthalt und seine persönlichen Eigenschaften mit dem Bürgerrechte von Mogontiacum und in Folge dessen mit der Wahl in den ordo decurionum civtatis Mogontiacorum beehrt wurde. Lösst man, sagt Mommsen mit Bezug auf diese beiden Inschriften, hier auf decurio civium Romanorum Mogontiacensium und adlectus in ordinem civium Romanorum et Mogontiacensium so macht man jene Männer entweder zu Decurionen von Rom oder lässt allem Sprachgebrauch zuwider die Bürgerschaft von Mainz sich eine römisch-mainzische oder gar eine römische und mainzische nennen.

Was übrigens die Sigle D in Nr. 4 betrifft, so hat Mommsen in dem Q· D· der von ihm behandelten Inschrift der CIVES SVMELOCENNENSES bereits quaestores (analog den übrigen Beispielen), decuriones erkannt: dieselbe Sigle D glaubten wir auch bei Steiner II. 230 = oben Nro. 23 wieder zu erkennen, da offenbar dort T. Veterius Atessas und S. Mascius Concessus durch das folgende D (was man seither dedicando erklärte) grade so als decuriones charakterisirt werden, wie in dem Gegenstücke zu dieser Ara (Steiner II 231 = oben Nro. 22) die 3 Dedikanten durch das hinter ihren Namen folgende MIL als milites. Der Fundort Castel weiset aber darauf hin, dass jene beiden Männer, wie Aquilinius Paternus (Steiner II. 266 = oben Nr. 24), nur decuriones civitatis Mattiacorum gewesen sein werden, grade so wie der DEC der Heddernheimer Matres-Inschrift nur ein decurio civitatis Taunensium sein kann (vgl. oben S. 90). Dieselbe Abbreviatur D für decurio findet sich aber auch in einer leider jetzt verlorenen und dazu noch am Anfang verstümmelten Inschrift eines Sarkophags, welchen Huttich in dem Hause des Baumeisters Gerlach zu Mainz fand: 'in aedibus Gerlaci architectoris fragmentum' Huttich.

deest primus versus
D · C · M · IVLIO · AMATORI ·
FILIO · INFANTI · DVLCIS
SIMO · QVI · VIXIT · ANNVM
AETA · VIII · DIES · XIII · F · C ·

Vgl. Huttich Collect. fol. VI, b. Apian p. CCCCLXVIII. Grut. p. 688, b. Joannis Script. rer. Mog. IX. Fuchs I S. 211. Lehne II. 310. Steiner I. 445 II. 332. Schaab I. S. 140 Inscriptt. Nass. n. 121.

In Zeile 1. hat Apian noch Reste der Schrift angedeutet, aus welchen sich aber nichts mehr erkennen lässt: es scheint ihm also wie oben bei Nro. 5 S. 9 eine besondere Abschrift vorgelegen zu haben, zumal er auch F · C · am Schlusse als besondere Zeile 5 und Z. 4 mit Huttichs zweiter Ausgabe XIIII statt XIII aufgenommen hat. — In der letzten Zeile glaubte C. Klein zu Inscriptt. Nass. a. a. O. statt VIII verbessern zu müssen MII, so dass das Kind annum (unum), menses duos, dies tredecim gelebt habe: es scheint aber weder die Auslassung des unum zulässig, nach ein aetatis neben annum in diesem Falle recht passend, wogegen vixit annum aetatis octavum, es erreichte das achte Lebensjahr, nebst 14 Tagen, durch andere Inschriften nicht ausgeschlossen erscheint: so heisst es z. B. auf einer Mainzer Inschrift in den Bonner Jahrb. XXXII S. 39 von einem Kinde SEMISSEM ANNI VIXIT ET DIES OCTO, wo ebenfalls keine Monate anzugeben waren. Ob zugleich auch, wie Klein meint, im Anfang decurio civium Marco zu ergänzen und damit dem Kinde seine drei Namen vollständig beizulegen seien, bleibt ebenfalls zweifelhaft. D · C · M hat man vielmehr nach Anleitung der oben erwähnten Casteler Inschriften Nr. 46. 24. 27. 40 als decurio civitatis Mattiacorum erklärt und demnach als eigentlichen Fundort der Inschrift Castel vermuthet: aber so sicher alle in Castel wirklich gefundenen Steinschriften mit der Sigle C · M · auf die civitas Mattiacorum bezogen werden müssen, und daher auch das C · C · M · T von Nro. 40 schon wegen der unmittelbar darauf folgenden unzweideutigen Andeutung von TAVNENSIVM nur auf dieselbe civitas, nicht aber vielleicht auch wie Mommsen a. a. O. S. 76 * A. 4 meint, auf die civitas Mogontiacorum gedeutet werden kann: ebenso sicher müssen Inschriften

mit C · M, welche erwiesenermassen Mainz zum Fundorte haben, auf die civitas Mogontiacorum als auf das zunächst liegende bezogen werden. Schon oben ist bei dem zweiten der vier berührten Zeugnisse über die Verbindung römischen und nicht römischen Bürgerthums auf das C · C · M neben dem unmittelbar darauf folgenden NEG · MOG hingewiesen worden: es kann daher das M kaum anders als ebenfalls durch MOGONTIACI erklärt werden, während dieses allerdings, wie schon bemerkt, gewöhnlich und in der Regel durch MOG abbrevirt wird. Darnach würde auch Nichts im Wege stehen die auf obigem Fragmente (vorausgesetzt, dass es wirklich in Mainz gefunden worden ist) sich findenden Siglen D · C · M durch decurio civitatis Mogontiacorum zu erklären.

Excurs II zu S. 72.

Ueber Cassius Dio 54, 33 und Tacitus Ann. I. 56.

Cassius Dio berichtet 54, 33 über die Erbauung der beiden Castelle, welche Drusus anlegte um einerseits die Sugambrer, andererseits die Chatten im Zaume zu halten, letztere offenbar auch ganz vom Rheine abzudrängen, folgendes: *ὥςτε τὸν Δρούσον φρούριόν τι σφισιν (Σουγάμβροις) ἐπιτειχίσαι καὶ ἕτερον ἐν Χάττοις παρ' αὐτῷ τῷ Ῥήνῳ.* So wenig man über das erste dieser Castelle, Aliso an der Lippe, im Zweifel war, so verschieden waren die Ansichten über das im Lande der Chatten neben dem Rheine selber errichtete zweite Castell, und man verstand darunter zunächst das heutige Castel, Mainz gegenüber. Diese Aufstellung bedarf kaum einer ernstlichen Widerlegung. Den Drusus im Angesichte der Hauptfeste Mogontiacum, nur am andern Ufer des Rheins, ein Castell zur Zügelung der Chatten anlegen lassen, hiese demselben etwas ganz Ungereimtes und Zweckloses unterschieben und stimmt auch in keiner Weise mit den Worten des Cassius Dio überein: '*ἐν Χάττοις*,' im Lande der Chatten, kann sich fürs Erste doch nur auf ein schon mehr im Innern, nicht aber an der Grenze ihres Landes liegendes Castell beziehen, zumal auch durch den Zusatz '*παρ' αὐτῷ τῷ Ῥήνῳ*' etwas ganz Anderes als die unmittelbare Lage am Rheine ausgedrückt wird: da nämlich Aliso jedenfalls viel weiter vom Rheine

entfernt lag, [1]) als das im Lande der Chatten erbaute Castell, so wollte Cassius Dio offenbar mit obigem Zusatze nur die geringere Entfernung des letztern vom Rheine ausdrücken, indem er sagte, es habe neben, zur Seite des Rheins selbst gelegen, während Aliso, nach seiner eigenen Angabe an dem Zusammenflusse der Lippe und des Elison, also an Neben- und Zuflüssen des Rheins angelegt war: hätte Cassius Dio die unmittelbare Lage am Ufer des Rheins ausdrücken wollen, so würde er sich ohne Zweifel der dies Verhältniss ausprägenden Präposition πρός oder einer andern ähnlichen sprachlichen Wendung bedient haben. [2]) Jedoch auch abgesehen von Allem diesem bestätigt Tacitus Ann. I., 56 unzweideutig die Anlage eines von Drusus auf dem Taunus also im Lande der Chatten, 'ἐν Χάττοις', errichteten Castells, indem er über dessen nach der (offenbar infolge der Schlacht im Teutoburger Walde stattgefundenen) Zerstörung durch die Chatten von Germanicus unternommene Wiederherstellung berichtet: positoque castello super vestigia paterni praesidii in monte Tauno. Längst schon hat man in dem über 20 Morgen grossen trümmerhaften römischen Befestigungswerke (praesidium) auf der sogenannten Saalburg bei Homburg v. d. H. dieses Castell des Drusus wieder erkannt. Die vortreffliche Lage desselben in einer Einsattlung des Gebirgs, von welcher man sowohl die ganze Gegend bis zum Rheine rückwärts, als auch das ehemalige Chattenland vor sich, wie von einer Warte, weithin überschaut, zeugt von dem strategischen Blicke des Drusus ebenso sehr, wie die solideren Substrucktionen der gewaltigen und festen ersten Anlage des Vaters von dem opus tumultuarium des Sohnes noch jetzt vortheilhaft abstechen: der anschaulichste Commentar zu der Stelle des Tacitus! Dass im Laufe der Zeit auch hinter dieser Chattischen Zwingburg am Pfahlgraben eine

---

1) Vgl. M. F. Essellen das römische Kastell Aliso, der Teutoburger Wald und die Pontes longi. Hannover 1859, 8. S. 40—41.

2) Evident wird dieses durch die Stelle 55, 2 desselben Geschichtsschreibers über das dem Drusus von seinen Soldaten am Rheine errichtete Kenotaph bestätigt: τιμὴν κενοταφίου πρὸς αὐτῷ τῷ Ῥήνῳ λαβών; hier gebraucht er die Präposition πρός zur Bezeichnung der unmittelbaren Lage am Rheine selbst, was wiederum auf das Trefflichste mit dem Standorte des schon im 10. Jahrhunderte als trûsileh d. h. Drususmal bezeichneten s. g. Eigelsteins bei Mainz übereinstimmt: vgl. Z.. d Mainz. Ver. II. 1 und 2. S. 170 A. 1.

bürgerliche Ansiedlung erwuchs, haben die Aufdeckungen von Bädern und Gebäuden nebst zahlreichen sonstigen Alterthümern gleichfalls erwiesen, welche jetzt das kleine Museum im Schlosse zu Homburg vereinigt. Ohne Zweifel hatte auch dieses Chattische Taunus-Castell, wie das castellum Aliso, einen eigenen Namen, welcher später auch die bürgerliche Ansiedlung mit begriff, die sicherlich zur civitas Taunensium gehörte; man hat nicht ohne grosse Wahrscheinlichkeit dieses Taunus-Castell in dem von Ptolemaeus II, 11, 29 nördlich von *Ματτιακόν* (Mattiacum, Wiesbaden) gesetzten Ort *Ἄρταυνον* zu finden geglaubt: eine Vermuthung, welche wohl nur durch einen glücklichen inschriftlichen Fund einer sichern Entscheidung zugeführt werden kann.

Excurs III zu S. 75.

Ueber die sprachliche Bildung der römischen Namen von Mainz und Wiesbaden.

Schon beim ersten Anblicke kann nicht verkannt werden, dass die römischen Namen von Mainz und Wiesbaden, Mogontiacum und Mattiacum, in gleicher Weise und zahlreichen ähnlichen Namensformen auf dem gallo-römischen Sprachgebiete analog, mit ein und derselben Endung acum gebildet sind. Um ein recht überzeugendes Beispiel heraus zu heben, mag die sprachliche Ableitung von Gesoriacum, eines gallischen Städtenamens an der Küste der Nordsee, vorangestellt werden. Placidus Gloss. ap. Mai. Auct. Class. VI p. 562 gedenkt einer sonst nirgends erwähnten gallischen Völkerschaft Gessures, welche er mit den bekannten Gallischen mercenarii, den Gesatae, *Γαισάται,* in Verbindung bringt. Dieser Namen ist, wie die ganze Glosse des Placidus, entstellt und kann nur Gessores, Gesores verbessert werden, dem Namen einer ohne Zweifel zu dem grossen Hauptvolke der Morini gehörigen Völkerschaft, von welcher der pagus Gesoriacus und das littus Gesoriacum bei Plinius N. H. IV, 7, 31 und IV, 16, 30 zubenannt sind. Gesoriacus, a, um ist hier also offenbar ein von Gesores mit der Endung acus abgeleitetes Adjektiv, welches gleichfalls auch in dem portus Gesoriacus vorliegt, den man später gradezu durch die neutrale Form als Gesoriacum schlechthin bezeichnete, genau so wie der portus Itius des Caesar

b. g. V, 2 bei Strabo IV, 5 τὸ Ἴτιον genannt wird. [1]) Von dieser neutralen Form des auf diese Weise substantivirten Adjektivs bildete sich dann noch viel später ein neues Adjektivum Gesoriacensis, e, welches sowohl in dem Itin. Anton. p. 376. 496 ed. Wesseling als auch bei Eumenius panegyr. Const. IV, 14, 4 vorkommt. Genau so ist es auch mit den Namen Mogontiacum und Mattiacum ergangen. Schon in der Zeitschrift des Mainzer Vereins I. S. 182 ff. ist ausführlich nachgewiesen worden, dass Mogontiacum seiner sachlichen und sprachlichen Ableitung nach auf die keltische Gottheit Mogo zurückweise, deren Inschriften am Rheine und in England gefunden wurden: es hat dieses gar nichts Auffälliges, da bekanntlich zahlreiche Gallische Städtenamen, wie Nemausus, Vintium, Vasio, Aventicum, Avenio, Bibracte u. a. m. mit den Namen gallischer einheimischen Schutzgötter zusammenhängen: eine Sache, die keines nähern Nachweises bedarf. So entstand denn auch von Mogo, Mogontis, das adjektivische Mogontiacus, a, um und das von der 14. Legion erbaute castrum konnte demnach nur castrum Mogontiacum genannt werden, ohne Zweifel mit Benutzung eines an Ort und Stelle bereits vorgefundenen Anlasses zu dieser Benennung d. h. einer einheimischen und vorrömischen Ansiedlung, welche latinisirt als (oppidum) Mogontiacum bezeichnet wurde. Diese adjektivische Form ist zunächst in allen unsern römischen Inschriften am Rheine festzuhalten und zu ergänzen, in welcher sich abgekürzt MOG findet. Als die bürgerliche Ansiedlung bei dem castrum im Laufe der Zeit immer mehr anwuchs, so gebrauchte man Mogontiacum (mit Auslassung von oppidum und castrum) schlechthin zur Bezeichnung von Castell und Municipalstadt. Aus dieser Form Mogontiacum selbst nun, bei welcher die ursprüngliche adjektivische Natur allmählich grade so vergessen wurde, wie bei Gesoriacum, bildete sich eben wiederum in späterer Zeit, wie bei diesem letztern, eine neue adjektivische Sprossform Mogontiacensis, e, welche sich bei Salvian. de gubernat. VI p. 123 ed. Balluz. und Hieronymus epist. 91 ad Ageruch. findet; letzterer nennt Mogontiacum eine nobilis quondam civitas, ersterer gleichfalls eine civitas Mogontiacensium, also dasselbe, was auf den Inschriften bei Lehne 59 und 133 als civitas Mogontiacorum ergänzt werden muss; denn die Ein-

[1]) Vgl. Bonner Jahrb. XXXIII S. 1—55.

wohner derselben konnten nach dem oben bemerkten in der frühern Zeit nur Mogontiaci geheissen haben: leider ist auf unsern Inschriften der Namen nirgendswo völlig ausgeschrieben, wie dieses bei den Mattiaci im Tacitus und auf der Inschrift oben Nr. 46 der Fall ist: sollte je zu Mainz oder anderswo eine Steinschrift zu Tage treten, welche den Namen der civitas Mogontiacorum völlig ausgeschrieben enthielte, so wird er sicherlich so lauten, wie angegeben worden ist.

Ganz dieselbe Bewandtniss hat es mit dem Namen Mattiacum; von dem als caput Chattorum bei Tacitus Ann. I. 56 vorkommenden Mattium als Stammwort bildete man in gleicher Weise das Adjektiv Mattiacus. a, um, daher der ager Mattiacus bei Tacit. Ann. XI, 20; pilae Mattiacae bei Martial Epigr. XIV, 25, wie auch Aquae Mattiacae bei Ammian. Marcell. XXIX, 4 und demnach wird auch das auf dem Heidenberge bei Wiesbaden angelegte Castell uranfänglich castellum Mattiacum geheissen haben, später sodann Mattiacum schlechtweg, weil, grade wie bei Mogontiacum, auch die Badestadt selbst am Fusse des castellum latinisirt (oppidum) Mattiacum benannt wurde. Denn Mattiacum nennt sie Plinus N. H. XXXI, 2, 17 ausdrücklich und ebenso Ματτιακόν der Geograph Ptolemaeus II, 11, 29, obwohl er sie, wie Seyberth a. a. O. S. 439 A. 5 nachgewiesen hat, mit dem vorerwähnten Mattium der Lage nach verwechselt. Mattium und Mattiacum sind zwei ganz verschiedene, völlig auseinander zu haltende Orte, obwohl ihre Namen demselben Chattischen Wortstamme angehören; vgl. Forbiger Hdbch. d. Geogr. III. S. 406. A. 81.[2]) Zu Mattiacum hätte sich wie zu Gesoriacum und Mogontiacum, ein besonderes Adjektivum Mattiacensis, e bilden können, aber dies ist hier nicht geschehen, sondern es scheint die Form Mattiacus bis in die späteste Zeit sich erhalten zu haben. Wie nämlich das Neutrum derselben sich in Mattiacum

[2]) Ueber die Chatten, ihre Wohnsitze und die Ausbreitung ihrer Herrschaft sind die schätzbaren Untersuchungen in Dr. G. Landaus Beschreibung des Hessengaues (Cassel 1857) S. 6—24 zu vergleichen, in welchen auch S. 44—46 die alte Hauptstätte des Volkes, Mattium, in dem Orte Maden am Fusse des Gudensberg (Wodansberg) rechts von der Eder (Adrana) überzeugend nachgewiesen ist, der als Mittelpunct der den Hessengau umfassenden mittelalterlichen Grafschaft Maden zwölf Jahrhunderte hindurch die höchste Gerichtstätte (Hauptmalstätte) des Gaues war.

substantivirte, so auch das Masculinum, wenn mehr die Beziehung auf die Bewohner, als auf das Land betont werden soll: daher begegnet bei Tacit. Hist. IV, 37 Mattiaci, wie auch noch in der Notit. Imp. I. c. 5. p. 23 ed Böcking Mattiaci Juniores zur Bezeichnung des Volkes selbst: daher denn auch gens Mattiacorum bei Tacit. Germ. 29; civitas Mattiacorum auf den Casteler Inschriften, namentlich Nr. 46; cohors II. Mattiacorum auf dem Militärdiplome Hadrians aus dem Jahre 134 n. Chr. bei Rossel a. a O. S. 72 und daher endlich auch Castellum Mattiacorum, das römische Castell im Lande der Mattiaken. [3])

Excurs IIII zu S. 85.

Zur Chronologie der civitates Mattiacorum und Taunensium.

15 v.—43 n. Chr. Erster Aufenthalt der LEG. XIIII GEM am Mittelrhein. Grabstein eines Veteranen und Ziegeln derselben zu Castel und Wiesbaden vgl. oben Nr. 1. Inscriptt. Nass. n. 76. Drusus (12—9 n. Chr.) gründet castellum Mattiacorum (Castel) und das Castell auf der Saalburg: vgl. Cass. Dio 54, 33. Tacit. Ann. I. 56. und Excurs II. Florus IV, 12, 26 (II. 30 p. 118 ed. O. Jahn): etwas später Anlage des Castells (auf dem Heidenberge) bei Mattiacum.

47 n. Chr. Curtius Rufus entdeckt Silberminen in dem ager Mattiacus: vgl. Tacit. Ann. IX. 20.

50. Plinius Secundus (23—79 n. Chr.) erwähnt N. H. XXXI, 2, 27 Mattiacum und seine Quellen; Martialis (40—100 n. Chr.) Epigr. XIIII, 27 erwähnt pilae Mattiacae;

[3]) Durch die Aehnlichkeit des Namens verleitet haben Cluver Germ. antiq. p. 528 und ihm folgend der hessische Chronist Dillich auch den Namen der kurhessischen Hauptstadt Cassel von einem römischen castellum abgeleitet: jener erinnert dabei an die in der oben mehrfach berührten Stelle des Florus erwähnte Erbauung von Castellen 'per Visurgin' durch Drusus und glaubt daher ein von diesem im Lande der Chatten angelegtes 'castellum Chattorum' an der Fulda annehmen zu dürfen, welchen Fluss Florus mit der Weser verwechselt habe. Der Chronist Dillich hielt die Grundmauern des alten an der Stelle des spätern Cassel stehenden sächsischen Herrnhauses (casa) bei ihrer Aufdeckung für Reste eines römischen Castells. Einerseits aber haben bekanntlich dort die Römer niemals festen Fuss gefasst (vgl. Landau a. a. O. S. 15), andererseits weisen auch die ältesten Namensformen von Cassel (ebendort S. 87) offenbar auf einen anderen Wortsinn hin: vgl. Zeitschrift d. V. f. Hess. Gesch. und Landesk. I. S. 305 f.

Vespasians (69—79) und Trajans (98—117) Militärdiplome 74—116.
(Rossel a. a. O. S. 10 ff.) erwähnen eine Anzahl Truppenkorps in Obergermanien, von denen theils Ziegeln, theils Grabsteine ihrer Soldaten in Wiesbaden, Castel und am ganzen Taunus gefunden wurden: vgl. Rossel a. a. O. S. 29—52. Inscriptt. Nass. n. 80. 82, oben Nr. 6. Ziegelstempel der nach Trajan benannten LEG XXX V. V. Inscriptt. Nass. n. 79.

Hadrians (117—138) Militärdiplom (Rossel a. a. O. S. 72) 134.
erwähnt eine COH. II MATTIACORVM in Unter-Mösien stationirt.

Der unter Antoninus Pius lebende Geograph Ptolemaeus 138-161.
erwähnt II, 11, 29 *Ματτιακόν* neben *Ἄρταυνον* (das Mattiacum des Plinius und wahrscheinlich das von Drusus erbaute Castell auf der Saalburg).

Votivara des Soldaten (Centurionen) Aulus Voconius für das Wohl des Kaisers Antoninus Pius aus Frauenstein: vgl. Inscriptt. Nass. n. 68.

Marcus Aurelius Antoninus 161—180:

Votivara der Melonier zu Castel aus dem J. 170 (Consulat des 170.
Cethegus und Clarus): Nr. 31 und Inscriptt. Nass. n. 110.

T. Commodus Antoninus 180—192:

Votivara des Paternius Sanctinus zu Castel a. d. J. 183 183.
(4. Consulat des Commodus und 2. des Victorinus): Nr. 35.

Septimius Severus 193—211:

Fragment aus Castel a. d. J. 197 unter dem Consulate 197.
des Lateranus und Rufinus: Nr. 45.

Votivara des L. Senilius Decmanus, Quästors und Pflegers 198.
der römischen Bürger zu Mainz auch Grosshändlers daselbst und Taunensischen Bürgers, aus Finthen bei Mainz. a. d. J. 198 (Consulat des Saturninus und Gallus): Inscriptt. Nass. n. 122.

Votivara des Aquilinius Paternus, decurionen der civitas 208.
Mattiacorum, zu Castel a. d. J. 202 oder 208 oder 248 oder 255 (ter et bis consulibus): vgl. zu Nr. 24 und Inscriptt. Nass. n. 118.

M. Aurelius Antoninus Caracalla 211—217:

Votivstein des Genius der centuria Aviti aus Orlen 211.
am Pfahlgraben a. d. J. 211 (Consulat des Gentianus und Bassus) Inscriptt. Nass. n. 70.

Votivara des M. Aurelius Pompeianus von der LEG. VIII. 213.
ANTONINIANA zu Heddernheim a. d. J. 213 (4. Consulat des

Caracalla und 2. des Balbinus): Inscriptt. Nass. n. 4. Votivstein von Soldaten und Beamten derselben Legion: oben Nr. 49 vgl. Nr. 50.

215. Fragmentirte Votivara aus Castel a. d. J. 215 (Consulat des Laetus und Cerialis).

Severus Alexander 222—235:

223. Fragmentirte Votivara aus Dotzheim ohne nähere Consulatsbezeichnung: Inscriptt. Nass. n. 67. Ehrendenkmal einer Cohorte Treverer aus dem Castelle zu Orlen a. d. J. 223 (Consulat des Maximus und Aelianus): Inscriptt. Nass. n. 72. Die 7. und die 22. Legion als ALEXANDRIANAE bezeichnet: Inscriptt. Nass. n. 1. 48.

224. Fragmentirte Votivara aus Nidda a. d. J. 224 (Consulat des Julianus und Crispinus): Inscriptt. Nass. n. 41b

225. Votivara des Soldaten Finitius Fidelis zu Castel a. d. J. 225 (Consulat des Fuscus und Dexter): Nr. 28.

229. Votivara des S. Attonius Gratus aus Heddernheim a. d. J. 229 (3. Consulat des Severus Alexander und des Cassius Dio.): Inscriptt. Nass. n. 3.

230. Votivara der drei Brüder T. Flavius Sanctinus, Perpetuus, Felix, Römische und Taunensische Bürger, a. d. J. 230 (Consulat des Agricola und Clementinus): Inscriptt. Nass. n. 1.

C. Verus Julius Maximinus 235—238:

236. Wiederherstellung des Mons Vaticanus zu Ehren der Dea Virtus Bellóna in Castel durch die hastiferi civitatis Mattiacorum am 23. August (Consulat des Maximinus und Africanus). Nr. 46. Inscriptt. Nass. n. 119.

Gordianus III. 238—244:

241. Fragmentirte Votivara aus Heddernheim (Consulat des Gordianus und Pompeianus): Inscriptt. Nass. n. 29.

242. Votivara des P. Licinius Tugnatius, duumvir civitatis Taunensium, aus Castel (Consulat des Atticus und Pretextatus.) Nr. 21. Inscriptt. Nass. n. 123.

246. Votivara des Serotinius Cupitus und Sohn zu Castel (Consulat des Presens und Albinus): Nr. 29.

Ammianus Marcellinus erwähnt XXIX, 4 die Mattiacae aquae. Die Notitia Dignit. erwähnt I. c. 5. p. 23 ed. Böcking: Mattiaci juniores.

Excurs V zu S. 106.

Ueber die zu Ehren des Augustus und seiner Familie in den Rheinlanden errichteten Arae.

Wiewohl bereits oben über die Verehrung des Augustischen Hauses in den Rheinlanden, d. h. den beiden Germanien als dem rheinischen Vorlande der Provinz Gallien, einige Zeugnisse zusammengestellt und näher betrachtet worden sind, so erscheint es dennoch nicht unzweckmässig, alle Spuren und Urkunden dieses Cults hier um so mehr einer kurzen Prüfung zu unterziehen, als dieses bis jetzt noch nirgends im Zusammenhange versucht worden ist. Vor Allem muss bei diesem Culte und den auf ihn bezüglichen Arae zwischen der Verehrung des Augustus selbst und der einzelnen Mitgliedern seines Hauses gezollten Huldigung unterschieden werden. In ersterem Bezuge ist der gemeinsame grosse offizielle Cult des Kaisers und der Dea Roma zu Mogontiacum und zu Colonia Agrippinensium als den politischen und religiösen Mittelpunkten der beiden Germaniae, wie oben näher gezeigt wurde, voranzustellen und von den besonderen lokalen Culten in den einzelnen Municipalorten zu trennen.

Die Bezeichnung des Taunensischen Decurionen Paternius Postuminus, wie die des Agrippinensischen Masclinius Maternus als Sacerdotales lässt kaum eine andere Beziehung dieser letzteren Würde zu als auf Tempel und Arae des Augustus und der Roma zu Mainz und zu Cöln, zumal für letzteres das bestimmte Zeugniss des Tacitus Ann. I, 57. 59 vorliegt, wonach schon Segimundus, der Sohn des Segestes, demnach also gleichfalls ein Mann aus einer der ersten germanischen Familien, bei der Ara Ubiorum (der spätern colonia Agrippinensium) einen Priesterdienst bekleidete, welchen Armin als sacerdotium hominum höchst charakteristisch brandmarkte: grade hieraus ersieht man aber, dass, wenn die bei der Ara Ubiorum verehrten Gottheiten, dem religiösen Gefühle des Germanen zuwider, vergöttlichte Menschen waren, dieses sich nur auf Augustus und sein Haus beziehen kann. — Ausser diesen Zeugnissen für den grossen offiziellen Cult des Augustus und der Dea Roma zu Mainz und zu Cöln liegen nun aber, wie oben näher gezeigt wurde, ebenso unzweideutige inschriftliche Urkunden über das augustalische Sevirat zu Worms, Castel und wiederum auch zu Mainz vor; diese Zeugnisse beurkunden nämlich Seviri augustales für die civitates Van-

gionum, (wenn anders die vorgeschlagene Verbesserung der Wormser Inschrift richtig ist) Mattiacorum und Mogontiacorum. Haben sich auch, wie oben ausgeführt wurde, die Augustales allmählig in diesen Civitäten als einen eigenen dem römischen Ritterstande vergleichbaren zweiten Stand herausgebildet, so schliesst dieses nicht aus, dass, wie sie zuerst dem allverbreiteten Culte des Kaiserhauses ihren Ursprung verdankten, auch später dieser Cult immerhin in den einzelnen Municipien und Civitätshauptorten neben dem gemeinsamen provinziellen bei dem 'commune' zu Mogontiacum und Colonia Agrippinensium fort bestand und gepflegt wurde. Nur von diesem Standpunkte aus erklärt sich eine weitere Notiz über den Cult des Augustus und seines Hauses in dem römischen Speier. Wie bei den Ubiern und Vangionen, so scheint nämlich auch bei den ohne Zweifel mit letztern und den Triboci unter Ariovist nach Gallien eingewanderten Nemetes, welche sich um Noviomagus ansiedelten, schon frühe der Cult des Augustischen Hauses eingeführt worden zu sein, wenn auch die darüber vorliegende Notiz eine bis jetzt ebenso dürftige wie vereinzelte geblieben ist. Eunapios excerpta e legatt. ed. Labbe p. 17. berichtet über einen Zug Julians: *τὴν πρεσβείαν ἔστελλε καὶ αὐτὸς εἵπετο τῇ πρεσβείᾳ ἀπὸ Νεμέτων ἄρας ἐπὶ τὸν Ῥῆνον. ἤδη τὲ ἦν πρὸς τοῖς Ῥαυράκοις, ὅ ἐστι φρούριον.* Dieser kurze Bericht eines spätern Historikers allein hat uns einen Ort des Namens *Ἄρα Νεμέτων*, Ara Nemetum, bewahrt, der sich dem Ara Ubiorum vergleichend an die Seite stellen lässt: es scheint demnach, dass, wie zuerst der Hauptort der auf das linke Rheinufer von Tiberius übergeführten Ubier und ihrer civitas den Namen Ara Ubiorum erhielt, so auch bei Noviomagus, der Hauptstadt der civitas Nemetum, eine Ara Nemetum zu Ehren des Augustus und seines Hauses errichtet wurde, den neuen religiösen Mittelpunkt für die Völkerschaft der Nemetes bildete und in gleicher Weise, wie es bei der Ara Ubiorum geschehen war, das allmählige Emporkommen einer dabei gegründeten bürgerlichen Ansiedlung veranlasste und förderte.

Der Zeit nach ohne Zweifel früher, als alle diese zu Ehren des Augustus, seines Hauses und der Dea Roma, zu Speier, Worms, Mainz, Castel und Cöln errichteten Tempel und Arae, sind die Arae zu Mainz, Coblenz und bei Aliso an der Lippe zu setzen,

welche ganz allein nur dem Drusus und seiner Familie zu Ehren gewidmet waren. Nächst Augustus hatte sicherlich kein Glied seines Hauses, wie überhaupt kein Römer, solche Bedeutung für das gesammte Gallien und insbesondere die Rheinlande, wie Drusus Germanicus der Aeltere. Von seinem Stiefvater an den Rhein von der Donau weg berufen und mit der grossen Aufgabe betraut, das von Julius Caesar begonnene Werk der Bezwingung Galliens durch dessen Sicherstellung zugleich gegen Britannien und Germanien hin zu vollenden und zu krönen, verband Drusus mit dem genialen Feldherrn-Blick, der unermüdlichen Thätigkeit und Ausdauer seines grossen Vorgängers eine humane Leutseligkeit und Milde des Charakters, welche ihn bekanntlich zum Abgotte der Soldaten und zum Lieblinge der letzten nach der alten Freiheit dürstenden Römer machte. Wie Caesar nicht bloss durch seine Feldzüge zur Besiegung des annoch freien Galliens zwischen Rhone und Rhein, sondern auch durch seine erstaunlichen Kriegsbauten, Belagerungs- wie Brückenwerke unsterblichen Ruhm erwarb, so in gleicher Weise auch Drusus, welcher nicht nur durch seine Feldzüge zur Bezwingung des annoch freien Germaniens zwischen Rhein und Elbe, sondern auch durch die Erbauung und Anlage von mehr als 50 Castellen in den Rhein- und Donaulanden, so wie seine bekannten Canal-, Brücken- und Strassenbauten [1]) Caesars Pläne und Entwürfe in würdigster und grossartigster Weise vollendete. Unter den von ihm angelegten Castellen nehmen Aliso an der Lippe, das Taunus-Castell im Lande der Chatten (vgl. Excurs II.) nebst dem castrum Mogontiacum ohne Zweifel die erste Stelle ein, und es kann daher nicht auffallen, dass gerade bei zweien derselben von der Errichtung von Arae zur göttlichen Verehrung ihres gewaltigen Erbauers berichtet wird, man ist viel mehr berechtigt ein Gleiches auch für das dritte Castell mit gutem Grunde anzunehmen. — Es war 6 Jahre nach der Schlacht im Teutoburger Wald, als des grossen Vaters würdiger Sohn Germanicus den verhängnissvollen Schauplatz des Kampfes zwischen Römern und Germanen mit seinem Heere betrat und die unter freiem Himmel zerstreuten und bleichenden Gebeine der Schlachtopfer der feindlichen Wuth und Erbitterung in einem gemeinsamen Grabhügel barg: er selbst

[1]) Vgl. darüber die den Bonner Jahrb XXXIII S. 1—55 einverleibte Abhandlung über Florus II, 30 (IV, 12, 26).

ging in der Erfüllung dieser frommen Pflicht seinem trauernden Heere mit dem eignen Beispiele voran [2]). Aber mit gleicher Wuth stürzten sich die erbitterten Germanen nach dem Abzuge des Germanicus über die Unglückstätte her, und als daher letzterer im Jahre nachher (16 n. Chr.) wiederum zum Entsatze des belagerten Castells Aliso aufbrach, die Belagerer verjagte und an dem Orte abermals erschien, hatten die Germanen inzwischen nicht allein den Grabhügel der Legionen — tumulum tamen nuper Varianis legionibus structum — sondern auch, wie der Geschichtschreiber Ann. II, 7 fortfährt, 'veterem aram Druso sitam' zerstört. So sicher dieser tumulus der auf dem Schlachtfelde selbst errichtete in der ersten Stelle der Annalen erwähnte ist, eben so unzweifelhaft muss die vetus ara Drusi bei Aliso selbst gesucht werden: vetus nennt Tacitus diese ara ohne Zweifel einestheils im Gegensatze zu dem erst ein Jahr vorher errichteten tumulus der Varianischen Legionen, anderntheils auch, weil sie wohl bei dem im Jahre 9 n. Chr. (745 a. c.) erfolgten Tode des Drusus zur göttlichen Verehrung und zur alljährlichen Erneuerung seines Andenkens errichtet worden war. Wiewohl daher Germanicus den tumulus der Varianischen Legionen nicht wiederherstellte, (tumulum iterare haud visum), weil er doch von Neuem der Zerstörungswuth der Feinde verfallen wäre, so war es ihm eine um so heiligere Pflicht, die zu Ehren seines Vaters gestiftete Ara nebst der gottesdienstlich-militärischen Feier seines Andenkens zu erneuern und wieder zu begehen, als beides unter dem Schutze des nahen Castells vor jeglichen Störungen durch Feindesgewalt für alle Zukunft gesichert erschien. Tacitus berichtet daher weiter: restituit aram honorique patris deinceps ipse cum legionibus decucurrit. Die fromme Pietät des Feldherrn gegen seinen Vorgänger Quintilius Varus und dessen unglückliches Ende spricht sich demnach bei der Errichtung des Grabhügels der Varianischen Legionen ebenso entschieden aus, wie die des Sohnes gegen den Vater bei der Wiederherstellung der zerstörten Ara und der alljährlichen Todtenfeier desselben: beidemale geht er selbst persönlich seinem Heere mit dem Beispiele voran. Wie das

---

2) Primum exstruendo tumulo cespitem Caesar posuit: Tacit. Ann. I. 62; caesorum clade Variana veteres ac dispersas reliquias uno tumulo humaturus, colligere sua manu et comportare primus adgressus est. Sueton. Calig. 3.

Heer, ist er selbst auch von der göttlichen Verklärung seines Vaters überzeugt, in dessen gewaltiges Werk, die fossae Drusianae, er unter Wünschen und Gebeten einführt, dass der nun durch die Wiederherstellung seiner Ara versöhnte Geist auch ihn bei gleich gefahrvollen Wagnissen in unbekannten Ländern und Meeren durch sein Vorbild und das Andenken an seine grossen Entwürfe und Werke segne und unterstütze. [3]) Nach allem diesem darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, dass Drusus bei dem Castelle Aliso zwar kein eigentliches Kenotaph, keinen honorarius tumulus gehabt habe, wohl aber eine dem vergötterten Helden zu Ehren errichtete Ara, bei welcher die Besatzung des Castells alljährlich sein Andenken durch ein feierliches Todtenopfer und eine militärische decursio erneuerte. Schon die eine Erwägung, dass Aliso ferne vom Rheine (vgl. Excurs II.) mehr als alle anderen Kastelle des Drusus den feindlichen Angriffen ausgesetzt und preisgegeben war. lässt es ganz unmöglich erscheinen, dass die Legionen am Rheine ihrem geliebten Führer dort selbst ein Kenotaph errichtet hätten: hier wäre es offenbar viel leichter und schneller der feindlichen Zerstörungswuth verfallen; gegen letztere hätte es nicht einmal seine Errichtung auf dem linken Ufer des Stromes hinlänglich geschützt, da gerade der Niederrhein der Hauptschauplatz der unaufhörlichen Kämpfe zwischen Römern und Germanen war, und wie man später bei dem gefährlichen Aufstande des Batavers Claudius Civilis sieht, auch geblieben ist. Allen diesen Bedrohungen war ein solches Ehrenmal zunächst nur dann entrückt, wenn es nicht blos auf dem linken Rheinufer, sondern auch möglichst ferne von dem Schauplatze jener Kämpfe errichtet und damit zugleich auch geborgen war. Dazu gab es aber sicherlich keinen geeigneteren Ort als das castrum Mogontiacum, zumal es der Hauptplatz der ganzen Vertheidigungslinie am Rheine war. Hier ist demnach das ʽκενοτάφιονʼ zu suchen, welches nach Cass. Dio 54, 2 (vgl. Excurs II. A. 2.) dem Drusus ʽπρὸς αὐτῷ τῷ Ῥήνῳʼ errichtet wurde; hier

---

[3]) Tacit. Ann. II, 8: iamque classis advenerat, cum praemisso commeatu et distributis in legiones ac socios navibus, fossam cui Drusianae nomen ingressus, precatusque Drusum patrem, ut se eadem ausum libens placatusque exemplo ac memoria consiliorum atque operum iuvaret, lacus inde et oceanum usque ad Amisiam flumen secunda navigatione pervehitur. vgl. Sueton. Claud. 1.

der 'honorarius tumulus', von welchem Sueton im Leben des Claudius c. 1 berichtet: 'exercitus honorarium ei (Druso) tumulum excitavit, circa quem deinceps stato die quotannis miles decurreret Galliarumque civitates publice supplicarent': bekanntlich bestätigt diese Annahme sowohl das Zeugniss des Eutropius VII, 13 als auch das jetzt nahe bei Mainz unter dem Namen 'Eigelstein' bekannte, schon im 10. Jahrhundert als trusileh, Drususmal, bezeichnete, kolossale allen Zeiten und Stürmen trotzende Steinmonument im Bereiche der dortigen Citadelle. Wie bei Aliso so errichtete auch das Heer zunächst das Ehrenmal zu seines geliebten Führers Andenken und dabei ohne Zweifel auch eine zu seiner göttlichen Verehrung bestimmte Ara: wiewohl letztere nicht ausdrücklich in der Stelle des Sueton erwähnt wird, so ist doch ihre, Existenz durch die alljährliche 'supplicatio' der Civitäten der tres Galliae ausser Zweifel gestellt, mit welcher letzteren sich zugleich die decursio des Heeres d. h. der in Mogontiacum liegenden Besatzung zu einer grossen Todtenfeier (parentalia) verband, gerade so wie jene auch bei der Ara von Aliso mit dem dargebrachten Opfer verbunden war. War es jedoch hier nur die Besatzung des Castells welche diese Gesammtfeier beging, so schied sich letztere zu Mogontiacum in zwei Akte, deren Vollzug einestheils dem Heere, anderntheils den Gemeinden der drei Gallien oblag. Ueber den erstern als den mehr militärischen Theil der ganzen Feier gibt ausser andern Zeugnissen der Alten [4]) insbesondere Herodian IV, 2, 19 ein annäherndes Bild: 'πᾶν τὸ ἱππικὸν τάγμα περιθεῖ κύκλῳ μετά τινος εὐταξίας καὶ ἀνακυκλώσεως πυῤῥιχίῳ δρόμῳ καὶ ῥυθμῷ': es scheint demnach hauptsächlich die Reiterei in gewisser kreisförmiger Aufstellung und rhythmischem Laufe ihre Evolutionen um das Kenotaph und die dabei errichtete Ara gemacht zu haben. Der zweite mehr religiöse Theil dieses grossen Jahrgedächtnisses, die feierliche supplicatio der gallischen Civitäten, erinnert einerseits an den Gottesdienst bei der grossen Ara Lugudunensis als Mittelpunkt der Verehrung des Augustus und der Roma für das gesammte Gallien, andererseits an die Bedeutung,

---

[4]) Vgl. Vergil A. XI, 188 Lucan VIII, 735. Stat. V, 213 und Orelli zu Tacit. Ann. II, 7.

welche Drusus für eine Provinz hatte, deren völlige Bewältigung und Sicherstellung gegen Germanien und Britannien hin die Aufgabe seines thatenreichen Lebens gewesen war: dafür war die Einsetzung einer alljährlichen 'supplicatio', um dem vergöttlichten Schützer des Landes sich fort und fort zu empfehlen und sein Andenken zu ehren, vom Standpuncte der siegreichen Eroberer ganz an seiner Stelle. Unter supplicatio verstand man bekanntlich bei den Römern ein öffentliches und allgemeines Bittfest, bei welchem von allem Volke bei den Pulvinarien der Götter gebetet und dazu mit Wein und Weihrauch geopfert wurde: sie schloss sich gewöhnlich an ein sogenanntes lectisternium an, eine Feierlichkeit, bei welcher man den Göttern wie zu einem heiligen Mahle Pfühle (pulvinaria, lectos) bereitete [5]) auf diese ihre Attribute oder ein Geflecht von heiligen Zweigen oder auch ihre Büsten (capita deorum) legte und darauf ihnen Speise vom Opfer oder von den Mahlzeiten mittheilte, welche gleichzeitig allgemein veranstaltet wurden. Grade solche lectisternia fanden gerne an den parentalia statt, wie man aus den Inschriften (Orelli-Henzen 7336) ersieht, indem man am Todes- oder Begräbnisstage der betreffenden Person (dies parentalis: Orelli-Henzen 7321) alljährlich den Manen verschiedene Speisen, auch Brod und Wein vorsetzte, als Todtenopfer (inferiae) Wasser, Wein, Milch, Honig, Oel und Blut von Opferthieren aufs Grab ausgoss, Salben und Weihrauch opferte, ein Mahl auf dem Grabe auftrug und selbst ein solches an demselben einnahm, in dem Grabmonumente Lampen anzündete, und das Grab selbst mit Kränzen und Blumen schmückte, unter welchen letztern besonders Veilchen und Rosen (violae, rosae) die erste Stelle einnahmen (daher dies violationis, dies rosationis, rosaria: Orelli-Henzen 7321). Letztere scheinen dabei am beliebtesten gewesen zu sein, daher heisst es bei Orelli 3927 in einer Brixianer Grabschrift: parentalia item rosis quotannis celebrent und 4084: ut parentalia et rosaria quotannis ad sepulchrum suum celebrarent, und in gleicher Weise wurden auch die parentalia des Drusus von dem collegium fabrum (der Zunft der Bau- oder Zimmerleute) M (unicipii) R (avennatis) bei dem Denkmale begangen, welches Kaiser Claudius zum ehrenden Andenken seines grossen Vaters zu Ravenna hatte

[5]) Vgl. Preller Röm. Mythol. S. 133.

errichten lassen und als dessen Urkunde die ebendort gefundene Inschrift bei Grut. 237, 5; Orelli 707 anzusehen ist:

OBMEMORIAM PATRIS SVI · DEC · VII
COLLEGI FABRVM · M · R · HS · ∞ · N · LIBERALITATE
DONAVIT SVB HAC CONDITIONE VT
QVOTANNIS ROSAS AD MONVMENTVM
EIVS DEFERANT ET IBI EPVLENTVR
DVMTAXAT IN V ID · IVLIAS
QVODSI NEGLEXERINT · TVNCAD VIII
EIVSDEM COLLEGI PERTINERE DEBEBIT
CONDICIONE SVPRA DICTA

Besonders bemerkenswerth bei diesem Ravennatischen Denkmale des Drusus ist, dass es zuvörderst gleichfalls 'ob memoriam', zum Andenken [6]) desselben als Kenotaph errichtet, und die alljährlichen Parentalia, d. h. die rosatio und das Todtenmahl, epulum, der Zunft der Bau- oder Zimmerleute übertragen war, vielleicht weil der verklärte Heros grade als Baumeister so vieler Kriegswerke und Castelle, so erstaunlicher Strassen- Brücken- und Canalbauten ein ganz besonderer Patron der Bauleute geworden war. Von dem grössten Interesse endlich ist diese Inschrift durch die Angabe V · ID · IVLIAS d. h. des 11. Juli als dies parentalis, das ist, wenn nicht Alles trügt, des Todes- oder Begräbnisstages des Drusus. Darnach würde das 'stato die quotannis' des Sueton bezüglich der alljährlichen militärisch-religiösen Feier bei dem Kenotaph am Rhein (zu Mogontiacum) vielleicht seine nähere Bestimmung erhalten und es würde sich der 11. Juli des Jahres 745 d. St. als der vermuthliche Sterbetag des Drusus feststellen. Dieser Tag fällt in den Hochsommer, welchen Drusus ohne Zweifel, auch abgesehen von der Weise römischer Kriegführung, zu einem Zuge benutzte, welcher ihn tief in das Herz eines nordischen, kalten und un-

6) Auch die noch im Mainzer Museum aufbewahrte rohe Nachbildung eines andern angeblich untergegangenen Drusudenkmals zu Mainz trägt die Inschrift: In memoriam Drusi Germanici: Lehne 120 nebst Abbild. Taf. V, 13.

wirthbaren Barbarenlandes führte: aus diesem Sommerfeldzuge aber kehrte er, durch die drohende Erscheinung einer germanischen Alrune geschreckt, eilends um, erkrankte unterwegs in Folge eines Sturzes mit dem Pferde und starb, noch ehe er den Rhein erreicht hatte, am 30. Tage nach diesem Unfall (Cass. Dio. 55, 1; Liv. Epit. 140; Sueton Claud. 1) und zwar, wie Sueton ausdrücklich sagt, im Sommerlager, in aestivis castris, was wiederum mit dem obigen Datum und den übrigen Umständen trefflich übereinstimmt. Nach Allem diesem würde demnach der 'status dies' der alljährlichen decursio des Heeres und der supplicatio der gallischen Civitäten zu Mogontiacum gleichfalls der 11. Juli gewesen sein, welche Jahreszeit wiederum auch die jedenfalls durch Abgesandte jener Civitäten zu vollziehende supplicatio ermöglichte und begünstigte. So mag der 11. Juli alljährlich lange Zeit durch die grossartige militärisch-religiöse Todtenfeier seines Gründers einer der bewegtesten und denkwürdigsten Tage für das römische Mainz gewesen sein.

Die gleiche Verehruug und Liebe von Volk und Heer übertrug sich bekanntlich auch auf seinen ihm nachstrebenden Sohn Drusus Germanicus den jüngern, wie Sueton in dem kurzen, aber lebensvollen Umrisse seiner Laufbahn und seines frühzeitigen tragischen Todesgeschickes vor der Biographie seines entarteten Sohnes Caligula erzählt. Der Streit über die Geburtsstätte des letztern gibt dabei dem Biographen Anlass zu der Bemerkung (c. 8): 'ubi natus sit, incertum diversitas tradentium facit. Cn. Lentulus Gaetulicus Tiburi genitum scribit, Plinius Secundus in Treveris, vico Ambitarvio supra Confluentes: addit etiam pro argumento, aras ibi ostendi inscriptas: ob Agrippinae puerperium.' Agrippina, die Tochter des M. Agrippa und der Julia, war nämlich die Gemahlin des Germanicus und Mutter seiner 6 Kinder, dreier Knaben und dreier Mädchen. Sueton selbst entscheidet sich auf Grund der acta diurna für Antium als Geburtsort des Caligula und fügt zur Widerlegung der Aufstellung des Plinius bei 'nec Plini opinionem inscriptio arae quicquam adiuverit, cum Agrippina bis in ea regione enixa sit et qualiscumque partus sine ullo sexus discrimine puerperium vocetur, quod antiqui etiam puellas pueras, sicut et pueros puellos dictitarent.' In allen Fällen erhellt aus der unschätzbaren Notiz des Plinius, welche den Namen von Confluentes (Coblenz) zum erstenmale in der

Geschichte nennt, dass in dem vicus Ambitarvius oberhalb Confluentes im Lande der Treveri aus Anlass glücklicher Entbindungen der Agrippina, wie es scheint, Arae errichtet worden waren. Der vicus Ambitarvius, [7]) ist längst schon in dem pagus Ambitivus von Urkunden Pippins des Kleinen (761) und Karls des Grossen (773) bei dem heutigen Münster-Mayenfeld im Mosellande wiedererkannt, [8]) demnach also der Standort jener zur Darbringung von Dankopfern und zur Erinnerung an die glückliche Entbindung der Gemahlin des von dem Heere so sehr geliebten Germanicus errichteten Arae im Allgemeinen bekannt.

---

[7]) Ambitarvius ist den zahlreichen Composita besonders geographischer Namen keltischen Gepräges beizufügen, welche in Kuhns und Schleichers sprachvergleichenden Beiträgen III, 2, S. 205 A. 4. zusammengestellt sind.

[8]) Vgl. P. J. Seul das Maifeld u. s. w. Coblenzer Gymnasialprogramm 1840 S. 20; L. von Ledebur der Mayengau oder das Mayenfeld, nicht Mayfeld. Eine historisch-geographische Untersuchung. Berlin 1842. Bonner Jahrb. II. S. 1—8 und S. 109—111.

Die Verfolgung und Unterdrückung der Waldenser auf dem Taunus, insbesondere zu Idstein

von

Kirchenrath **Keller** zu Sulzbach.

Wenn auch die Sagen, welche im Munde des Volkes auf die Nachwelt verpflanzt worden, manche unreine Elemente in sich schliessen und daher mit grosser Vorsicht benutzt werden müssen, so lässt sich doch in vielen Fällen darauf rechnen, dass sie zum Theil einen reinen Kern bewahren und fest begründete Thatsachen der Nachwelt überliefern. Denn wichtige Begebenheiten, welche unter den Zeitgenossen einen grossen Eindruck machten, werden von hochbejahrten Greisen Kind und Kindeskind oft und wiederholt erzählt; das jugendliche Gemüth bewahrt solche Erzählungen, die gewöhnlich mit Lebendigkeit und Wärme vorgetragen werden, unauslöschlich tief in der Erinnerung, um sie in späterer Zeit wieder anderen Geschlechtern mitzutheilen und so pflanzen sich solche Begebenheiten oft Jahrhunderte lang fort, ohne dass auch nur ein geschriebener Buchstabe die überlieferte Begebenheit von neuem auffrischt und vervollständigt. Was nun die ursprüngliche Quelle im

Laufe der Jahrhunderte trübt, ist die Vermischung späterer Erlebnisse, die mit den vorhergehenden einige Aehnlichkeit haben; beide lassen sich im Laufe der Zeit nicht mehr gehörig getrennt halten und verschmelzen mit einander und es bleibt daher der Wissenschaft vorbehalten, sie wieder von einander zu trennen und in ihrer ursprünglichen Reinheit herzustellen.

Eine Sage der Art, die ich aus dem Munde eines hochbejahrten Mannes zu Idstein vor einigen Jahren vernahm, war es, die meine Aufmerksamkeit im hohen Grade spannte und mir Veranlassung gab, dieselbe, wo möglich, aufzuhellen. Dieser Greis bemerkte nämlich von einem Hause der Obergasse: »da seien in alter Zeit die Köpfe vieler Geistlichen abgeflogen, wie ihm oft erzählt worden sei.« Ich bemerkte sogleich, dass sich an diese Sage unreine Ueberlieferungen angeknüpft haben müssten, denn *ecclesia non sitit sanguinem;* — von Hinrichtungen mit dem Schwerte konnte in jener Zeit bei Geistlichen nicht wohl die Rede sein. Doch war es mir nicht unwahrscheinlich, dass sich in dieser Sage etwas Wahres fortgepflanzt haben möge. Wirklich wurde ich in dieser Meinung bestärkt, als ich von dem früheren Pfarrer zu Wörsdorf Marsilius Sebastiani aus der Mitte des 17. Jahrhunderts die Notiz aufgezeichnet fand, dass in eben demselben Hause in alter Zeit viele Tempelherren hingerichtet worden seien. Auch hier hatte die dichtende Sage unverkennbar gearbeitet, denn von Tempelherrn finden wir in dem gegenwärtigen Umfang des Herzogthums Nassau nirgends eine Spur. Doch bestärkte mich diese wiederholte Ueberlieferung von neuem in der Annahme, dass sich an jener Stelle in grauer Vorzeit etwas Merkwürdiges der Art müsse zugetragen haben, das eine genaue Untersuchung sehr wohl verdiene.

Das Haus, welches als Schauplatz dieses merkwürdigen Vorganges bezeichnet wurde, liegt dem Augusteum gegenüber und bietet bei dem nächsten Anblick durchaus nichts auffallendes dar. Es zählte früher zu den steuerfreien Häusern der Obergasse und gehörte der Familie von Radenhausen an, aber bei näherer Untersuchung lässt doch die Stelle, an der dieses Haus gefunden wird, auf besondere Zwecke schliessen, denen es in grauer Vorzeit gedient haben muss. Denn dasselbe wird auf der hinteren Seite von einer weit ausgedehnten Mauer umschlossen, die bis unten an den Berg herabreicht und Spuren eines hohen Alters an sich trägt; in dem Hause selbst aber weisen die Bewohner mit einem geheimen Grauen auf einen unterirdischen Gang hin, der von dem Keller aus unter der Strasse fortläuft. Die Ueberlieferung stimmt auch damit allgemein überein, dass an dieser Stelle in alter Zeit ein Kloster gestanden, der unterirdische Gang aber zu der Martins- oder Stiftskirche, der gegenwärtigen Stadtkirche geführt habe, der in dem Hause der ehemaligen Dekanei hinter der Kirche seinen Ausgang finde. Wirklich ist dieser geheimnissvolle Gang auch jetzt noch da und vor nicht sehr langer Zeit zum Theil durchwandert worden. Das einzige Kloster, welches aber in Idstein bestanden hat, wurde von regulirten Chorherren bewohnt, das wir dann an dieser Stelle zu suchen haben.

Da regulirte Chorherren in einer Clausur lebten, so erlaubten es ihre Ordensregeln nicht, zu jeder Zeit in der Nacht über die Strasse nach der Kirche zu gehen. Der unterirdische Gang war dann dazu angelegt, um die Verbindung des Klosters mit der Kirche zu erleichtern. Bei den feierlichen Nachtgottesdiensten, die in solchen Stiftskirchen häufig vorkamen, wurden diese unterirdischen

Gänge von ausgesteckten Fackeln erleuchtet und die Chorherren konnten, je nachdem die Stunde des Gebets und Gottesdienstes herbeikam, sich ungesehen und ungestört in die Kirche begeben. Wollen wir also die obige Sage auf dieses Kloster verpflanzen, so hat im Umfang der Klostermauern eine Anzahl von Geistlichen in grauer Vorzeit auf gewaltsame Weise den Tod gefunden.

Da ungedruckte Quellen und Handschriften über diese Thatsache schweigen, so müssen zur Aufklärung derselben die Chroniken jener Zeit zu Rathe gezogen werden. Hierher gehören zunächst die „Annales Trevirenes“ von Brower und Masenius, da Idstein unter dem Ruralcapitel Kirberg stehend, dem Erzbisthum Trier angehörte. Diese Annalen geben aber über einen solchen Vorfall keine Auskunft, nur eine Notiz fand ich in ihnen, die mich aufmerksam machte. Es heisst nämlich im 2. B. S. 250 von dem Jahre 1381: „*hoc etiam anno Collegium Canonicorum seu Vicariorum in Idgensteinio, quod Wiesbadensium Nassoviae stirpis oppidum, jam haeresis peste prostratum atque abolitum, beneficiis ornavit Cuno.*“ In diesem Jahre hatte also Erzbischof Cuno zu Trier das Collegiatstift in dem Städtchen Idstein, zur Nassau-Wiesbadener Linie gehörig, das durch die Ansteckung der Ketzerei zu Grunde gerichtet worden war, mit Pfründen versehen. Hieraus wurde wenigstens so viel klar, dass vor dem Jahre 1381 das Collegiatstift zu Idstein schwere Stürme zu bestehen gehabt hatte und durch Ketzerei seinem Untergang entgegengeführt worden war. Diese Notiz würde aber nur Weniges zur Aufklärung jener Sage an die Hand gegeben haben, wenn nicht die „Histoire de l'Eglise“ von Basnage B. 2. S. 1439 eine weitere Aufklärung mit Beziehung auf die Bibliotheca Patrum B. 13. S. 312 der Kölner Ausgabe gegeben hätte. Dort

spricht nämlich Basnage von den Waldensern und ihrer weiteren Verbreitung und sagt dann: *L'Allemagne servit de retraite aux Vaudois, aussi bien que l'Arragon, ou plutôt ces deux Etats servirent de théâtre, où l'on vit paroitre d'un côté la cruauté de l'Eglise Romaine, toujours alterée de sang et de l'autre la patience et la fermeté des Vaudois. Conrad second Archevêque de Mayence, les trouvant établis dans son Dioecese en fit brûler trente-six dans un seul jour.* Die Waldenser hätten sich demnach bis in das Erzbisthum Mainz verbreitet und liess der Kurfürst an einem Tage sechs und dreissig Personen verbrennen. Weiter unten aber heisst es: *ils soufroient avec courage le suplice pour la défense de la vérité; ils étoient animés par l'exemple de leurs Ministres, dont on en fit mourir douze dans la Dioecese d'Istein avec un grand nombre de peuple.* So hatten sich also die Waldenser nicht nur in das Erzbisthum Mainz, sondern selbst auf den Taunus nach Idstein verbreitet und an einem Tage waren da zwölf Geistliche mit einer Menge Volks verbrannt worden.

Diese Nachricht mit den Trier'schen Annalen zusammengehalten, wonach das Collegiatstift zu Idstein durch die Ansteckung der Ketzerei zu Grunde gerichtet worden war, führet uns nun zu der wohlbegründeten Thatsache hin, dass zwölf Geistliche, welche der Waldensischen Irrlehren beschuldigt wurden, zu Idstein mit vielem Volke verbrannt worden seien. Die oben erwähnte Sage hatte also etwas sehr Wahres überliefert, wenn auch durch Zusätze etwas verändert und entstellt. Aber wird man fragen, wie kommen denn Waldenser auf den Taunus, gar nach Idstein, um durch den Feuertod unschädlich gemacht zu werden? Diese finden wir ja im südlichen Frankreich, von wo sie durch grausame Verfolgungen zurückgedrängt,

sich in die von der Natur unzugänglichen Thäler des westlichen Piemonts flüchteten. Der Wissenschaft liegt es nun ob, diese Begebenheit aufzuklären. Darum werde ich näher

„von der Verfolgung und Unterdrückung der Waldenser auf dem Taunus, insbesondere zu Idstein,“

handeln.

Graf Gerlach, ein Sohn des Kaisers Adolph, brachte das seinem verstorbenen Bruder von dem Kaiser Albrecht gegebene Privilegium, wonach Idstein Stadtrechte erhalten hatte, in Ausführung, indem er den Flecken mit Mauern und Gräben umgab. Die Einwohner pfarrten bisher in die ausgegangene Kirche Wolfsbach, Graf Gerlach legte aber vor der Himmelspforte eine Kapelle mit einer Begräbnissstätte an, die auf der Anhöhe stand, wo sich der Marktplatz nach der Kreuzgasse hin erhebt. Da sich Idstein durch die erworbenen Stadtrechte und den erhaltenen Jahrmarkt bald erheben mochte, so unternahm Graf Gerlach den Bau einer Kirche, der jetzigen Stadtkirche, gegen 1330, die er später zu einer Stiftskirche erheben liess. Da sich nämlich in früheren Zeiten das ganze Volksleben um die Kirche concentrirte, so hielt man es zum Emporbringen der Städte sehr zuträglich, Stiftskirchen zu besitzen, in denen der Gottesdienst von einer zahlreichen Geistlichkeit versehen, besonders Vigilien und Nachmetten mit glänzender Beleuchtung gehalten wurden. Die Urkunde der Erhebung der Martinskirche zur Stiftskirche von dem Erzbischof von Trier ist verloren gegangen, doch scheint sie M. Weber noch gesehen zu haben, denn er sagt aus, dass Erzbischof Balduin und Archidiaconus Robin von Isenburg im August 1340 die Kirche zu Idstein (ecclesia in Edchinstein) zu einer Collegiatkirche erhoben und zum ersten Dekan einen

gewissen Henricus, welcher vorher zu Idstein Priester gewesen, ernannt habe, dem sechs Canonicer beigegeben worden seien. Dies sei auf den Wunsch des Grafen Gerlach geschehen, der die Gefälle der Pfarrei Lahnstein, wovon Nassau den Kirchensatz besass, und die der obenerwähnten Kapelle der Stiftskirche überwiesen habe. Auch vermachte der Graf dem Stift 2000 Pfund Heller, ein Werth von 4000 Gulden, dem noch andere Vermächtnisse folgten. Da dieses Collegiatstift aus regulirten Chorherrn bestand, so lebten sie in einer Clausur, zusammen in einem Hause und aus dieser Zeit stammt der gewölbte Gang, der von der Obergasse zur Stiftskirche herunterführt. Solche Stiftskirchen wurden auch bei dem glanzvollen Gottesdienste, der in ihnen Statt fand, fleissig besucht; in Schaaren strömte das Volk aus der Herrschaft Wiesbaden-Idstein an den grossen Kirchenfesten dahin, womit denn gewöhnlich Stiftungen und Vermächtnisse an diese Kirche verbunden waren, daher sie beinahe in jedem Orte beider Herrschaften Höfe oder andere Gefälle besass. Aus den Akten des St. Martinsstiftes geht hervor, dass sich in dieser Kirche zehn Altäre, von denen ein Jeder seine besonderen Gefälle hatte, befanden, was auf zehn Geistliche schliessen lässt, denen noch einige Vicarien beigegeben waren.

Solche Clausuren nahmen aber zuweilen eine ganz antikirchliche Richtung und in den Trierer Annalen werden uns viele Fälle namhaft gemacht, dass manche Klöster gegen überhand nehmende Ketzerei von Grund aus zerstört oder ganz erneuert werden mussten. Denn bei der Entartung der Kirche im Mittelalter hatte sich schon frühe der Saame eines biblischen Christenthums, unter dem Namen der Lehre der Waldenser bekannt, in die Rheingegenden verpflanzt und hier einen günstigen Boden gewonnen.

So wurde nach den Trier'schen Annalen B. 2 S. 70 im Jahre 1163 der Abt Egbert aus dem Nassauischen Kloster Schönau, ein Mann, wie uns die Annales Hirsaugienses erzählen, von grosser Schärfe des Verstandes und von tiefer Gelehrsamkeit, nach Köln berufen, um mit den dortigen Ketzern zu disputiren. Wiewohl er sie mit siegreichen Gründen widerlegt zu haben glaubte, so hätten sich doch die Hartnäckigen nicht überführt gehalten und seien dem Feuertode (rogo et flammis) übergeben worden. Einen günstigeren Erfolg hätten aber seine Bemühungen in Coblenz gehabt.

Eben dieselben Annalen berichten uns, dass Pabst Innocenz III. im Jahre 1199 ein sehr ausführliches Schreiben nach Metz habe ergehen lassen, worin er es auf das nachdrücklichste tadelt, dass man einzelne Bücher der h. Schrift in die Volkssprache übersetzt habe, durch deren Lesen Männer und Frauen von dem Gifte der Halsstarrigkeit erfüllt würden. Nicht nur wollten sie von den Priestern keine Befehle mehr annehmen, sonden sie vermieden auch allen Verkehr mit denen, welche sie von ihren Versammlungen und Bibelstunden abhalten wollten. Der Pabst tadelt in diesem Schreiben nicht nur das Lesen der Bibel in der Volkssprache, sondern auch die von den Laien sich angemasste Freiheit des Lehrens. In diesen Ketzern zu Metz erkennen die Trierer Annalen das erste Auftauchen der Waldenser.

Doch hatten diese Briefe des Pabstes so wenig gefruchtet, dass schon wieder von dem Jahre 1207 erzählt wird, wie in dieser Zeit die Ketzerei der Waldenser die Stadt Metz angesteckt habe. Diese Pest sei aus Lyon (Lugdunum) hierher verbreitet worden, habe in Frankreich weit und breit, einem geheimen Krebsschaden gleich (can-

cer occulte serpendo lambebat) um sich gefressen und sich insbesondere in Feindschaft gegen den Pabst, die Bischöfe und Priester kund gethan, deren Gebote sie öffentlich verachteten und dabei lehrten, wer ihnen Glauben schenke, könne auf keine Weise selig werden. Verwundern darf es daher nicht, wenn der Chronist in den Jammeruf ausbricht: »fürwahr die wahren Väter und Vorläufer Luthers und Calvins, die sich durch ihr neues Evangelium einen zweifelhaften Ruhm gestiftet haben. Denn den Verstorbenen haben sie die Fürbitte (der Heiligen), den Lebenden ihr Verdienst, der Kirche das Fasten und ihre heiligen Festtage entrissen, ja sie haben den Reuigen — die Vergebung, den Heiligen — die Verehrung und dem christlichen Leben — den ehrwürdigen Mönchsstand geraubt.«

Diese Waldenser verbreiteten sich an dem ganzen Rhein hin bis nach Basel und 1212 wurden zu Strassburg achtzig Waldenser, worunter drei und zwanzig Weiber, viele vom Adel und zwölf Priester waren, verbrannt. Ja es wird uns von Trithemius in den Annales Hirsaugienses erzählt: die Menge dieser Waldenser sei so gross gewesen, dass wenn Jemand von England oder Antwerpen nach Mailand habe reisen wollen, an jedem Orte, wo er übernachtete, nicht einen, sondern mehrere Gastfreunde gefunden haben würde, bei denen er habe zubringen können. Sie hätten gewisse Zeichen an den Thüren oder Dächern gehabt, durch die sie die Wohnungen ihrer Genossen hätten finden können (habebant signa parvula circa januas domorum, aut supra tecta, per quae habitationes complicum suorum invenire potuerant), die jährlich, um sie für Andere unkenntlich zu machen, von ihren Oberen umgeändert worden wären. Auch seien sie im Besitze gewisser Geheimzeichen und Symbole gewesen, um sich als Glieder

der Secte zu erkennen zu geben. Diese Waldenser hätten unter drei Obersten gestanden, denen Geld und andere Dinge zur Unterstützung der Armen zugesendet worden wären. Das gemeinsame Oberhaupt habe seinen Sitz zu Mailand, ein zweiter Oberster sei ein gewisser Birkhardus in Böhmen und der dritte ein gewisser Priester Johannes zu Strassburg gewesen, von denen der letzte den Feuertod erdulden musste.

Da sich das Pabstthum der Menge von Secten beinahe nicht mehr erwehren konnte, so kam es ihm ganz gelegen, als Dominicus Gutzmann den Dominicaner- oder Predigerorden stiftete, der sich besonders des Geschäfts der Bekehrung der Ketzer unterzog. Conrad von Marburg wurde nun als Grossinquisitor nach Deutschland geschickt, der mit dem Dominicaner Dorso und dem Priester Johannes das Bekehrungsgeschäft betrieb. Auch auf das Nassau'sche dehnten sich diese Verfolgungen aus und wurde namentlich Willensdorf, zwischen Dillenburg und Siegen gelegen, weil es Ketzerschulen hegte, von dem Landgrafen Conrad von Hessen zerstört, wie die Reimchronik bei Kuchenbecker Coll. 6. S. 250 sagt:

Landgraf Curt hat zerstört im Land
All Ketzer Schul, wo er sie fand,
Und dann Weilansdorf zuvorn,
Darauf auch Ketzer Schulen worn,
In der Grafschaft Nassau es lag,
Was man hierbei auch wissen mag.

Konrad von Marburg unterzog sich auch des ihm gewordenen Auftrags mit so grossem Eifer, dass er viele Ritter, Priester und Leute von Stand aufgreifen, viele unverhört zum Feuer verdammen und wie bekannt, an der sogenannten Ketzerbach in Marburg hinrichten liess. Er

wurde aber im Jahre 1233 von einem Herrn von Dernbach, einem Nassauischen Grundherrn auf dem Lahnberg bei Marburg erschlagen, sein Gefährte der Dominikanermönch Dorso von dem Junker Heinz von Müllenheim kurz darauf in Strassburg erstochen und sein Spiessgeselle Johannes, der den Leuten die Ketzerei am Gesichte ansehen wollte, zu Freiburg im Breisgau aufgehängt.

Diese Heftigkeit, mit der die Deutschen gegen dieses neue Institut der Inquisition auftraten, sowie der Unwille und Abscheu der Magistraten und Obrigkeiten gegen dasselbe mochte es machen, dass diese Verfolgungen überall nachliessen und länger als hundert Jahre vernehmen wir in den Trierer Annalen nichts von waldensischen Secten, nicht als ob sie ausgestorben gewesen wären, vielmehr scheinen sie während der Anarchie in Deutschland und des langen Kampfes der Hohenstaufen mit dem Pabstthum weit um sich gewuchert zu haben, aber man ignorirte sie, weil man ihnen bei der herrschenden Verwirrung nicht gewachsen war. Denn in der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wo Staat und Kirche wieder hinlängliche Kraft zu ihrer Unterdrückung gewonnen hatte, ist die Secte der Waldenser wieder weit verbreitet und man schritt nun zu den ernstesten Massregeln, sie zu unterdrücken.

Fragen wir nun, was denn die Hauptpunkte waren, worin diese Waldenser übereinstimmten, so haben wir von dem Architekten Specklin zu Strassburg aus dem 16. Jahrhundert eine handschriftliche Nachricht von ihrer Lehre, die von Petrus Waldus selbst herstammen soll, welche den Waldensern vor dem Feuertode als ketzerisch und verdammenswürdig vorgelesen wurden, worin dieselben Glaubensgrundsätze über Gott und seine Verehrung, über Christum, die Heiligen, den Pabst, die Kirche, den Sacramen-

ten. Fasten, Ohrenbeichte, Seelenmesse u. dgl. m. festgehalten werden, welche später von den Reformatoren aufgestellt worden sind. Diese Abweichungen von der bisherigen Kirchenlehre wurden vor der Hinrichtung den Waldensern verlesen, die sie entweder widerrufen mussten oder mit dem Feuertode zu bezahlen hatten.

Doch man hatte im Staat und in der Kirche wieder so viele Ränke gewonnen, um dieses vermeintliche Gift der Ketzerei mit Erfolg ausrotten zu können. Kaiser Karl IV., dieser kluge Fürst, der dem Pabste immer nur so viel zukommen liess, als es sein eigener Vortheil erlaubte, bot nun besonders zur Verbesserung des Klerus und zur Unterdrückung der Ketzerei seine kräftige Hand. Er hielt deshalb zu Mainz im Jahre 1359 mit den Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln und dem Herzog von Baiern eine Berathung, der auch ein Legat des Pabstes beiwohnte. Zu welcher Ueppigkeit und Kleiderpracht der vornehme Priesterstand durch seine reichen Pfründen gekommen war und auf welche Weise Kaiser Karl denselben zu beseitigen suchte, davon hier ein [1]) Beispiel.

Unter den Chorherren der Mainzer Domkirche befand sich auch ein gewisser Cuno von Falkenstein. Derselbe war mit einem Mantel (penula) bekleidet, der in Hinsicht des Stoffes äusserst kostbar und des Schnitts nach weit weltlicher war, als einem Geistlichen geziemte. Der Kaiser, der dieses kostbare Gewand sah, bat sich dasselbe von ihm aus, zog es an und reichte sein schlechteres dem Domherrn hin. Und sich zu den Fürsten hinwendend fragte er sie: erscheine ich nicht in diesem Ueberwurf eher als Soldat, denn als Geistlicher (*an non similis sum plus*

---

[1]) Rerum Magunt. 5. 675.

militi, quam clerico?) Hierauf gab er denselben Cuno wieder zurück, wendete sich aber an den Erzbischof Gerlach und sprach zu ihm: Herr Erzbischof, bei der Treue, mit der Ihr mir verbunden seid, gebe ich Euch auf, den Clerus dahin zu verbessern, dass die Verschwendung in Gewändern und Fussbekleidung aufhöre und die üppige Lebensweise abgeschafft werde. Wollen sich die Cleriker nicht dazu verstehen, so lasset ihre Pfründen in Beschlag nehmen und dem kaiserlichen Fiscus überweisen; ich werde ihn dann mit Einwilligung des Pabstes zu guten Zwecken verwenden. Cuno von Falkenstein, der uns sonst als ein kluger und einsichtsvoller Mann geschildert wird, nahm den gegebenen Wink dankbar an und wurde noch später Erzbischof von Trier und Coadjutor des Erzstifts Mainz; eben derselbe, der das durch die Ketzerei zu Grunde gerichtete Collegiatstift zu Idstein mit neuen Pfründen versah.

Im Jahre 1369 erlies nun Karl IV. auf Antrieb des Pabstes Urban V. drei Edicte, wodurch er versprach, die nach Deutschland geschickten Inquisitoren durch all sein Ansehen zu unterstützen. Von nun an werden die Ketzer immer heftiger verfolgt; die Päbste vermehren zu verschiedenen Malen die Zahl der Ketzerrichter für Deutschland und werden gar von Gregor XI. fünf auf einmal 1371 dahin gesendet. In diese Zeit dürfte die grosse Verfolgung der Idsteiner Waldenser fallen, da sich wohl Viele bei den heftigen Verfolgungen auf dem flachen Lande zur Höhe, auf den Taunus, vor diesen grausamen Inquisitoren gerettet hatten. Wahrscheinlich waren die meisten Chorherren zu Idstein und auch Geistliche auf dem Lande diesen waldensischen Lehren ergeben; es konnte dies aber in Mainz um so weniger unbekannt geblieben sein, da wir ja dorten einen Sohn des Idsteiner Grafen Gerlach als Erzbischof

wissen. Von daher konnten leicht die Predigermönche zur Aufspürung der Ketzer nach Idstein gesendet worden sein.

Wir haben noch in der „Bibliotheca patrum maxima" B. 25 S. 277 u. folg. einen Traktat „adversus Waldenses" von einem gewissen Petrus de Pilichdorf. Auf den Traktat folgen einige Fragmente und besonders Formeln über die mit den Ketzern anzustellenden Verhöre, wahrscheinlich alles von demselben Pilichdorf, da wörtlich viele Stellen aus seinem Traktat darin vorkommen. Ohne Zweifel war der Verfasser, der sonst unbekannt ist, Inquisitor der Mainzer und Trierer Diöcese. Vielleicht sind die Idsteiner Waldenser nach diesen Formeln verhört worden.

Der begonnene Inquisitionsprozess konnte hier, wie überall, nach der damaligen Procedur, nur zum Nachtheil der Angeklagten ausfallen und da sie gleich allen andern Gliedern der Secte hartnäckig bei ihren religiösen Ueberzeugungen verbleiben mochten, so wurden sie der Obrigkeit zur Bestrafung übergeben, die sie dann zum Feuertode verurtheilte.

Wollen wir uns nach dem Vorgange anderer Hinrichtungen, insbesondere die zu Strassburg, fast aus derselben Zeit, dieses erschütternde Ereigniss vorstellen, so wurde das Volk von den Dominikanern durch mehrere heftige Vorträge in der Kirche gegen die Angeklagten aufgereizt und dadurch in eine feindliche Stimmung gegen sie versetzt. Hierauf wurden am Tage der Hinrichtung die angeklagten Priester und Laien zur Kirche geführt, vor dem Altare die Kerzen, welche sie in den Händen trugen, ausgelöscht und auf die Erde geworfen, das Chrysam des Hauptes abgeschabt, die Ordenskleidung vom Leibe gerissen und das Büssergewand angezogen. Hierauf wurde ein *de profundis* angestimmt. Nach Beendigung desselben zog

man in den Klosterhof zurück, wo eine Grube gegraben und mit Holz umstellt war. Hierher wurden sie geführt unter dem Wehklagen ihrer Familien und Freunde, während sie selbst sangen und beteten und Gott anriefen, sie könnten von ihm und seinem Worte nicht lassen. Nun wurde das sie umgebende Holz angezündet und sie zur Asche verbrannt. Das Volk aber, das in Schaaren den Klosterhof umlagerte, konnte dieses grausige Schauspiel zum abschreckenden Beispiel mit ansehen.

Das Idsteiner Collegiatstift war seitdem verwaist, wie uns die Trierer Annalen durch die Worte andeuten: *haeresis peste prostratum atque abolitum,* und so blieb es bis in das letzte Jahrzehnt des vierzehnten Jahrhunderts, in welcher Zeit die Zahl der Chorherren wieder vollständig wurde. Vielleicht hat aber seit dieser Zeit die Clausur aufgehört und die Chorherren haben in der Nähe der Stiftskirche gewohnt, denn zur Zeit der Reformation finden wir sie nicht mehr in obiger Wohnung. Wenn übrigens die Trierer Chronik in der oben erwähnten Stelle sagt, dass Erzbischof Cuno das Collegiatstift in Idstein mit Pfründen versehen habe, so ist wahrscheinlich damals die reiche Pfarrei Heftrich dem Stifte incorporirt worden, denn wir finden sonst keine Nachweise, wann dies geschehen sein könnte.

So hatte denn auch Idstein seine Vorläufer der Reformation gehabt, aber die Spuren derselben waren mit Feuer und Flammen ausgelöscht worden und im Andenken daran, mochte es unter allen Nassauischen Städten am längsten zögern, sich der Lehre zuzuwenden, die von Wittenberg aus in Uebereinstimmung mit der h. Schrift der Welt verkündigt wurde. Denn nur 150 Jahre später trat Luther auf, der das in voller Klarheit erschaute, was die

Secten des Mittelalters nur annähernd und durch menschliche Einbildung noch verhüllt, gesehen hatten.

Wirklich waren auch die Waldenser durch die grausamen Verfolgungen der Inquisitoren in dem Grade aus Deutschland und Frankreich ausgerottet worden, dass wir bei dem Beginn der Reformation keine Spur mehr von ihnen vorfinden und nur auf die unzugänglichen Gebirge Piemonts hatte sich der kleine übriggebliebene Rest geflüchtet, der sich unter allen grausamen Verfolgungen glücklich erhalten hat, bis ihm erst seit dem letzten Jahrzehnt freie Religionsübung ertheilt worden ist. Seit dieser Zeit hat die bisher kleine Gemeinde einen mächtigen Aufschwung genommen und die Waldensische Kirche in vielen Städten Italiens Eingang gefunden.

Beiträge
zur
Geschichte der Herrschaft Cransberg am Taunus und der Grafen von Bassenheim

von

J. B. Junker, Lehrer in Bommersheim.

Das Schloss Cransberg erhebt sich in einem engen Seitenthale des Usbachthales auf einem unbedeutenden Hügel. Das Thal selbst schlägt in seinem Angesichte eine Biegung ein. Ein halbrunder massiver Thurm erhebt sich innerhalb seiner Umfriedung. Das neben ihm stehende Schlossgebäude ist keine mittelalterliche Burg sondern trägt das Gepräge einer friedlicheren Zeit, da man sich nicht mehr durch feste Mauern, Wälle, Zugbrücken und Schiessscharten gegen gewaltsame Angriffe schützen zu müssen glaubte. Daneben stehet ein Wohnhaus niederen Ranges, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts von dem herrschaftlichen Pächter benutzt. Eine reizende Waldschlucht umgibt die Nordseite des Ganzen, in dessen Hintergrunde ein sanfter Waldhügel seine grünen Zweige in den Lüften wiegt. Anmuthige jetzt wenig mehr betretene Pfade durchziehen diesen Wald und leiten

den Fuss zu einem stillen fichtenbegränzten Vorsprung, der die Aussicht ins Thal gestattet oder durch heimliches Dickicht zu der Kreuzkapelle, welche der Domscholaster Casimir Ferdinand Adolph von Walbott-Bassenheim im Anfange des 18. Jahrhunderts erbauen liess. Zu dieser Kapelle führt auch aus einem Hinterpförtchen des Schlosses eine schön angelegte Hainbuchenallee. Das Schloss selbst ist noch bewohnbar und trägt seinen Namen von Cranich. Es wird darum in alten Urkunden Cranchesberc, Cranichsparc genannt [1]).

Wann überhaupt die wol vor dem jetzigen Bau bestandene Burg Cransberg angelegt wurde, ist schwer zu bestimmen. Eine alte Volkssage versetzt die Entstehung in die Zeit des Heidenthums. Dem Heidenkönig, so lautet die Mähre, habe die liebliche Tochter des Grafen von Cransberg so gefallen, dass er nach ihrem Besitze trachtete. Der Wunsch wurde abgeschlagen. Der Heidenkönig sei aber nicht der Mann gewesen, welcher sich ohne weiteres die Thür weissen liesse, er suchte vielmehr mit Gewalt dasjenige zu rauben, was man ihm nicht gutwillig geben wollte. Der Vater zu schwach, der anstürmenden Macht Gewalt entgegen zu setzen, stürzte seine Tochter angesichts des Feindes von der Zinne mit den Worten: Todt sollst du sie haben, aber lebendig nicht.

Die Herrn von Cransberg.

Der erste Erwin von Cransberg unterzeichnet 1221

---

[1]) Vrgl. Annalen des Vereins für Nass. Alterthumskunde und Geschichtforschung Bd. IV. Heft I. pag. 6. wo Herr Pfarrer Hannappel irrthümlicher Weise den Namen von dem Kranz von Bergen der es umgiebt, ableiten will.

eine Urkunde als Burggraf von Friedberg. Er führte einen Kranich in seinem Wappen und scheint der gleichzeitige Schultheiss von Frankfurt zu sein. Sein Sohn Eberwein genannt Cranech von Cranechesberg und seine Ehefrau Christina verkaufen 1252 dem Kloster Arnsberg alle Güter zu Eberstadt bei Münzenberg, bestehend in Aeckern, Weidetriften, Höfen und Gärten für 160 Mark Goldes, Kölner Währung. Einen Theil der Güter, der jährlich 7 Malter Weizen und 17 Schillinge 6 Pfennige eintrug, besass Eberwein als Lehen von seinen Vettern Gottfried und Gerhard von Eppstein. Um dieselben wegen des Verkaufs dieses Lehen zu entschädigen, übergab er diesen Herrn sein Gut zu Werheim freiwillig unter ihre Lehensherrlichkeit, damit der Abt an den Eberstadter Gütern unverkümmertes Eigenthumsrecht geniesse. Dass nun keinerlei Streitfrage über den Verkauf entstehe, so stellte Eberhard sechs Ritter als Bürgen und versprach die schriftliche Bestätigung des Verkaufes innerhalb Jahresfrist beizubringen. Im Falle dies nicht geschehe, so hatten die vorgenannten 6 Bürgen sich nach Friedberg zu begeben und seien daselbst auf seine Kosten so lange zu unterhalten, bis die Vertragsbedingung erfüllt sei [2]). Dieser Güter wegen enstand einige Jahre hernach ein Streit zwischen dem Convent zu Arnsburg und den falkensteinischen Eigenleuten zu Eberstadt. Letztere behaupteten und verlangten, dass die Brüder gleich ihnen wegen ihrer Güter den Herrn von Falkenstein und Münzenberg fröhnen sollten. Dieser Streit wurde 1258 unter dem Vorsitze Philipps von Falkenstein im Namen aller Erben dahin verglichen, dass die Brüder zu Arnsberg jährlich eine

---

[2]) Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnsburg Nro. 63.

»Mutte« Weizen von den ehemals Cransberger Gütern abgeben und dafür von allen weiteren Leistungen befreit sein sollten. Würden sie aber diese Güter verpachten, so sollten die Pächter zu fröhnen gehalten sein [3]).

Erwin III. Cranich von Cranechsberg, Ritter und Schultheiss zu Frankfurt stellt im Jahr 1298 mit den Schöffen der Stadt eine Urkunde über den Hof zu Enckheim aus [4]). Dieser war der Letzte, wird auch der Jüngere genannt und hinterliess keine Erben. Dies schien auch der Grund zu sein, dass er 1310 seine Besitzungen an Philipp IV. von Falkenstein veräusserte. Das Dorf Cransberg in seiner späteren Lage und Gestalt ist weit späteren Ursprungs als das Schloss. Aus den beiden nach Obermörlen zu liegenden Dörfern Ober- und Niederholtzburg zog die Herrschaft die Bewohner unter Befreiung von einigen Lasten nach Cransberg. Vorher standen nach der alten Tradition nur einige Fischerhütten um das Schloss. Cransberg, Pfaffenwiesbach (früher Erwiesenbach) und Wernborn bildeten die Herrschaft Cransberg bis in die neuste Zeit. Diese Gestalt erhielt sie unter den Falkensteinern. Im Jahr 1280 erhielt Gottfried III. von Eppenstein bei der Theilung der Herrschaft Cleeberg unter anderen die Dörfer Holzburg, 1316 wurden dieselben von Gottfried V. sammt Theilen von Wernborn, Erwiesenbach an Philipp von Falkenstein wieder veräussert. Da derselbe wie vorher bemerkt 1310 Cransberg erworben hatte, so war ihm die Abrundung seiner Besitzung willkommen.

Die Herrschaft Cransberg theilt nun bis in die Mitte

---

3) Baur a. a. O. Nro. 18.

4) Baur, a. a. O. Nro. 1229.

des 17. Jahrhunderts ganz das Schicksal der Grafschaft Königstein, in deren Besitze schon 1294 Werner I. von Falkenstein mit allen Zugehörden sich befand.

Das Falkensteiner Geschlecht erlosch am 4. October 1418 mit Kurfürst Werner von Trier. Sieben Erben, worunter 2 Brüder Eberhard II. und Gottfried VIII. von Eppenstein, vereinigten sich 1419 zu Butzbach dahin, dass aus der ganzen Verlassenschaft 3 Theile gemacht und ein ganzes Drittheil den Eppensteiner Brüdern zufallen solle. Diese erhielten nach Entscheidung des Looses das sogenannte Butzbacher Theil, bestehend in Stadt und Burg daselbst, Grüningen, Ziegenberg und Cransberg mit allen ihren Zubehörungen, Münzenberg halb mit allen Renten, Rechten und Gülten, Rodheim, Lich bei Peterweil und Königstein mit allen ihren Zubehörungen und die Losung daran, die Loosung an Hofheim, sodann das Schloss Vilbel mit seinem Begriffe halb. Auf dem Ganzen hafteten 15,038 fl. Schulden [5]).

Mit Gottfried X. starben 1522 die Eppensteiner aus und von der von Eberhard II. abstammenden Eppenstein-Königsteiner Linie waren 3 Geschwister übrig:

1) Eberhardt IV. starb 1535 als der Letzte seines Geschlechtes.
2) Georg, starb 1527 unvermählt.
3) Anna, Erbtochter, seit 1499 mit Graf Botho von Stolberg vermählt.

Somit fielen die noch unveräusserten Besitzungen Gottfried X. an die Königsteiner Linie. Aber auch diese

---

[5]) Eigenbrodt, diplom. Geschichte der Dynasten v. Eppenstein p. 71 und 72.

hatte das Unglück bei dem Tode ihres Stammhalters Eberhard IV. im Jahre 1535 ohne Erben zu sein und somit fiel die ganze Erbschaft an die Grafen von Stolberg.

Diese Erbschaft bestand damals aus folgenden Hauptstücken:

1) Schloss und Herrschaft Königstein.
2) Schloss und Stadt Eppenstein in Gemeinschaft mit Hessen, sodann die zum privativ Eppensteiner Antheil der gleichnamigen Herrschaften gehörigen Ortschaften.
3) Schloss Cransberg mit Zubehör.
4) $1/4$ der Stadt Butzbach.
5) $1/4$ der Stadt Grüningen.
6) Antheil am Schlosse Cleeberg.
7) Dörfer Ober und Niedermörlen, Rockenberg, Oppershofen, Oberwöllstadt.
8) Antheil an Münzenberg, Heuchelheim und am Schutzrecht des Klosters Arnsburg [6].

Graf Ludwig von Stolberg trat seine Erbschaft 1535 an und starb ohne männliche Erben 1574. Ihm folgte dann sein Bruder Christoph, der unvermählt blieb. Schon während des letzteren Lebzeiten im Jahre 1575 verschaffte sich Mainz vom Kaiser Rudolph die Anwartschaft auf diese Reichslehen, bemächtigte sich auch desselben nach dem Tode Christophs 1581. Vergebens betraten die Stolberge den Rechtsweg, sie mussten sich 1591 gegen eine Entschädigung von 300,000 Gulden mit Mainz vergleichen. Erst 1632 wurden sie vorübergehend

[6]) Vergl. Deduction des Stolbergischen Erbrechts an der Grafschaft Königstein von 1663, Beil. 18 und 28. Lünigs Reichsarchiv Part. spec. continuat. II. p. 321 und p. 325.

auf drei Jahre von Gustav Adolph von Schweden wieder in vollen Besitz gesetzt, mussten aber schon 1635 wieder dem Churfürsten von Mainz weichen.

Mainz besass somit Cransberg von 1591 an. Da die Grafen von Stolberg der Augsburgischen Confession zugethan waren, so führten sie dieselbe auch in den Herrschaften Königstein und Cransberg ein [7]). Der Churfürst strebte dahin, in den neu erworbenen Besitzungen, die alte Religion herzustellen, was auch gelang. Er reiste selbst in den Jahren 1601—1604 in Begleitung eines Domherrn und mehrerer Jesuiten umher, um seinen Zweck zu vervollständigen [8]).

In der Noth des 30 jährigen Krieges verpfändete der Churfürst Cransberg an die Waldbotten von Bassenheim um eine Summe von 50,000 fl. Für diesen Betrag wurde dem Gläubiger 1654 die ganze Herrschaft überlassen. Da diese Familie zwei volle Jahrhunderte im Besitze von Cransberg blieb und es mir vergönnt war, einiges neue Material seiner Zeit auf dem Schlosse zu Cransberg zu excerpiren, so wird es zweckmässig sein, etwas tiefer einzugehen.

Die Walpott von Bassenheim.

Das Geschlecht der von Walpott-Bassenheim ist sehr

---

[7]) Solches ist noch aus dem Kirchenbuche zu Pfaffenwiesbach ersichtlich. Die Cransberger Pfarr-Registratur ist bei dem grossen Brande 1814 ganz zu Grunde gegangen.

[8]) Die damals zurückgeführten Gemeinden waren ausser Königstein: Weisskirchen, Kahlbach, Oberursel, Bommersheim, Fischbach, Schlossborn, Oberjosbach, Oberhöchstadt, Vilbel, Marxheim, Cransberg und Wicker. (Vergl. Keller, Drangsale des 30jährigen Krieges).

alt und obwohl Zweifel dagegen erhoben worden sind, dass jener Heinrich Walpott († 1200 zu Ptolomais) erster Deutschordensmeister des von Bremer und Lübecker Bürgern 1190 zu Jerusalem gestifteten Ordens, diesem Geschlechte angehöre, so ist dies doch seit den ältesten Zeiten geglaubt worden und es hat sich der hohe Orden selbst zu Gunsten dieser Tradition entschieden [9]). Das Bild des ersten Deutschordensmeisters hing bis 1853 auf dem Schlosse zu Cransberg und war auf einem Wandschranke angebracht. Aus einem Palmbaum herausgewachsen trug der Meister auf dem Bilde die volle Rüstung sammt dem Kreuze [10]).

Was zunächst den Namen Waltpott betrifft, so legt ihm W. Menzel [11]) die Bedeutung von nobilis civis bei und glaubt, dass die Familie der Waltpotten erst in und durch Bremen gross geworden sei. Es gab jedoch in Deutsch-

---

[9]) »Am 6. October 1764 hat der Hoch- und Deutschmeister in dem Generalkapitel zu Mergentheim den kaiserlichen wirklichen Geheimerath und Cämmerer wie auch Präsidenten des Reichskammergerichts zu Wetzlar Johann Maria Rudolph Grafen von Walpod-Bassenheim in Erwägung, dass dieser Orden aus diesem Geschlechte in der Person Heinrichs von Walpott den ersten Deutschmeister überkommen, mit Vorbewusst und einstimmiger Bewilligung der anwesenden Gross-Commandeurs und Raths-Gebietiger, für sich sowohl als für jeden älteren der Gräflich Walbott-Bassenheim'schen Linie Stammhalter zum Erbritter ernannt, auch diesem Grafen das gewöhnliche Ordenskreuz mit höchst eigenen Händen überreicht. Dergleichen Ehre hat noch kein Haus von dem hohen deutschen Orden erreicht. (Rheinischer Antiquarius von Stramberg).

[10]) Bei der Abtretung der Herrschaft im Jahre 1853 wurde es nach Buxheim in Schwaben gebracht.

[11]) Deutsche Gesch. 4. Aufl. Stuttg. Pag. 311, Anm.

land viele Geschlechter, welche diesen Beinamen führten. A. Grebel nennt in seiner Geschichte von Rheinfels [12]) unter den Burgmannen daselbst vom Jahr 1306 Hermann und Wilhelm Boys Walpoden von Waldecke. Von derselben Familie erscheint 1383 ein Dietrich Templer von Waldecke, 1383. Auch gab es am Rhein Waltpotten zur Neuerburg [13]). Stramberg leitet den Namen von walten (Gewalt, Gewaltboten-sculteti) ab, und dies wird auch wohl das Richtige sein [14]). Der Name wäre sonach einerlei Ursprungs mit dem deutschen Namen Walter. Seine Schreibung ist sehr verschieden zu verschiedenen Zeiten, was nach der bekannten Systemlosigkeit der früheren Rechtschreibung nicht Wunder nehmen darf. Wir finden Walbott, Waldbott, Waltbott, Walbot, Waldbot, Waltbot, Waltpod, Walpod &c. Im Allgemeinen schreiben seine Träger in den Urkunden des 16. und 17. Jahrhunderts Waltpod, während später die Form Walbott vorherrscht.

Die blose Namensaufzählung der Walbotte von Bassenheim ist wenig förderlich, wesshalb die nachfolgende Stammtafel erst da beginnt, wo sie deutlicher in der Geschichte hervortreten.

Der gemeinsame Stammvater der 3. und später 4. Speziallinien ist Anton I., Anton vermählte sich 1516 mit Elisabetha von Greiffenklau-Vollraths. Seine Besitzthümer lagen am Rheine zu Bassenheim, Olbrück, Sevenich, Gudenau, Königsfeld, Drachenfels. Von Olbrück be-

---

[12]) St. Goar bei Sessenroth, 1844, pag. 31.

[13]) Stramberg Rhein. Antiq. Mittelrhein I. Abth. 2. Bd. p. 152.

[41]) Waltbote, Gesandter, Stellvertreter des Herrschers, missus dominicus. S. Mittelhochdeutsches Wörterbuch nach Beneke von Dr. W. Müller. 1 Bd. p. 184.

sass er nur $^1/_3$, die übrigen $^2/_3$ Breidbach und Wiedt. Durch gütliche Unterhandlung, List und Gewalt wuchsen die Güter ansehnlich, denn die Waltbotte waren von jeher ein hurtiges und streitbares Geschlecht, wie ein neuer Schriftsteller sagt. Am 12. Juni 1528 belehnte Pfalzgraf Johann, Anton I. Walbott von Bassenheim mit Sevenich und dem Gericht Schnellbach und durch feierliche Erklärung vom 3. Juni 1535 widmete er seine Besitzungen zu einem immerwährenden Fideicommis für den Mannsstamm. Seine Gattin schenkte ihm 4 Söhne und zwar:

1. Anton II. Dieser ist der Stifter der Speziallinie Walbott-Bassenheim zu Bassenheim. Er war vermählt mit Catharine von Nesselroth und nach deren Tode mit Dorothea von Nassau, starb 1572 oder 1576.

2. Johann Walb. Freiherr von Bassenheim, Herr zu Olbrück und Königsfeld kurkölnischer Rath und Amtmann zu Bonn 1583, hinterliess 3 Söhne, von denen der älteste Johann Reinhard auf Königsfeld in Kessenich sass, der mittlere, Anton, die Linie Olbrück und der jüngste Philipp die Linie Bornheim stiftete. Philipps Sohn, Hans Wilhelm erheirathete nämlich die Besitzung Bornheim, wodurch die heute noch bestehende Linie den Namen erhielt.

3. Von Philipp sind keine Nachkommen bekannt.

4. Otto, Stifter der Linie Gudenau. Sein Sohn Otto Heinrich war Erbburggraf des Erzstiftes Cöln, Herr zu Gudenau und Drachenfels. Der Name dieser Linie ist verschwunden seit die einzige Tochter Maximilian Hartards, Maximiliane Ottilie, durch Vermählung mit Karl Georg Anton von der Vorst zu Lombeck diesem Gudenau

und die übrigen Güter zubrachte. Ihr Vater lebte von 1687—1735 [15]).

Das noch bestehende gräfliche Haus der Speziallinie W. Bassenheim zu Bassenheim verdankt den Ursprung wie bereits bemerkt Anton II., 1554 Landhofmeister und Amtmann zu Coblenz, gestorben zwischen 1172 und 76. Aus seinen beiden Ehen mit Catharina von Nesselroth und Dorothea von Nassau sind zwei Söhne bekannt.

1. Johann Freiherr von W. Bassenheim, welcher sich im Februar 1556 zu Löwen mit Catharina Beloss, einer Bürgerlichen vermählte und noch in demselben Jahre mit Hinterlassung einer Tochter starb [16]).

2. Anton III., Erbherr und Stammhalter. Zwischen den nächsten Nachkommen dieser beiden Brüder entspann sich wegen der Erbtheilung ein bitterer über 20 Jahre dauernder Streit, der eine Fülle des Leids über beide Theile brachte.

Anton II. war mit der unebenbürtigen Verbindung seines ältesten Sohnes mit Catharine Beloss aufs höchste unzufrieden. Letztere schreibt am 24. October 1566 darüber an ihren grollenden Schwiegervater, dass »sein lieber »Sohn in verschiedenen Zeiten sie zur Ehe begehrt, sie »sich aber oft gesperrt und verlangt habe, dass er ein »ander soll versuchen, seines gleichen, damit sein Vater »und seine Freunde besser sollten zufrieden sein. Solches »hätten ihr Vater und Mutter auch befohlen. Sie hätte »sich jedoch seiner nicht entschlagen können, obwohl sie

---

[15]) Vergl. Stramberg; das Nachfolgende ist aus Urkunden und Acten, welche sich ehemals auf dem Schlosse zu Cransberg befanden, bezogen.

[16]) Vide Beilage Nro. 1.

»sich von seiner Gesellschaft mit Fleis abgezogen.« Nun bittet sie ihren Schwiegervater um Verzeihung wegen ihrer Verheirathung und zugleich um Bestimmung, welchen Namen ihr zu hoffendes Kind haben solle.

Indessen der Alte verharrte bei seinem finster grollenden Sinne. Unglücklicherweise starb Johannes von Walbott noch in demselben Jahre, da ihm seine Tochter Veronika geboren wurde (1566). Die Spannung zwischen den beiden Familien wurde, da das vermittelnde Band nicht mehr existirte, nur noch vermehrt. Vor allen Dingen suchten die Walbotts den Sprössling ihres verstorbenen Bruders in ihre Gewalt zu bekommen. Veronika erzählt in einer späteren Klagschrift an den Reichshofrath zu Wien ihre Hinwegbringung auf folgende Weise; » — — »den welcher gestaldt sie mich zu Coblentz auss dem »roten Creutz mit der Wiegen hinweggefürt, meiner Mut»ter, so mir als ihrem Kindt nachgeeiltet, zu Mülheim im »Thal gegen Coblentz über in des Vogts Behausung einen »bal in den Mundt geleget, dem Vogten, damit er die »Mutter anzaigete, ein geladen Rohr auf die Brust gesetzt, »mir zu unterschiedlichen Malen den Nahmen verendert »und endlich die Mutter zu erseuffen vorgenommen und »da solches durch des von Dalwiges Vorbitt verhindert, »sie gefraglich auf das Haus Olbrücken eine geraumbte »Zeit verhalten, bis sie durch das ernstliche Schreiben des »Herzogen von Alba mit mir dem Kinde auf das Haus »Erberstein gelieffert &c.« Die Mutter beklaget sich in einem Briefe an ihren Schwager d. d. 26. May 1578 bitter über den Verlust. Doch ergibt sie sich in ihr Schicksal, da sie ihr Kind nicht haben kann, bittet nur dasselbe als eine recht Walbottische Erbin anzusehen und zu erziehen, damit ihre und ihres Schwagers Conscientz nicht

beschweret werden möge. Es sei ja doch seines einzigen Bruders Kind, dessen Hausfrau sie gewesen. »Dass ich »jedoch zu gering gewesen, Eures Bruders Hausfrau zu »heischen, muss ich gedulten, jedoch ist mehr geschehen, »dass eine von Adell seines Gleichen nit hett genommen, »die Frau aber adelt nicht den Mann, dan der Mann die »Frau, derwegen das Gegenteil mehr der Schand ist, wie »woll geschehen, das vormals ein adeliche Frau ihren »eigenen Schneider genommen, wie Euch bewusst und gleich»wohl von Freunde und Verwandtschaft aufgenommen.«

Die unglückliche Frau hat sich nun an verschiedenen Orten am Rhein aufgehalten, wurde je länger, ein desto schärferer Dorn in den Augen ihrer Verwandten. Wiewohl wir nicht berechtigt sind, ihre Handlungen nach dem ungünstigen Lichte zu beurtheilen, welches die Leidenschaft der Gegenpartei auf sie wirft, so scheinen doch die mannichfaltigen Drangsale des unstäten Lebens den edleren Sinn in Vielem herabgestimmt zu haben. Wenigstens berichtet der Cölner Anwalt M. Roprecht in mehreren Schreiben aus dem Jahr 1574 nachfolgende ärgerliche Geschichte: »Auf vergangenen St. Paulustag ist ein kleiner Jung am Rennenberger Hof bei Jaques mitsammt doch einem Diener gewesen, hat bei sich einen Brief gehatt, angehend Catharina Beloss und hat gefragt, ob Jaques nit wisse, wo sie in der Herberg were.« Auf das Befragen, woher der Brief wäre, antwortete der Jung: »Er wisse es nicht.« Jaques gab ihm einen Batzen Botenlohn und übernahm die Besorgung des Briefes an Catharinen, der er einen Freundschaftsdienst zu thun vermeinte. Sie hat den Brief eröffnet und gelesen, darin unter anderem, wie ich bericht, gestanden allerhand Hurenstück, wie ich dan nit zweifle, der denselben Brief geschrieben, er wird ihre stück zum

Theil wohl gewusst haben. Auf ihre Fragen, woher Ueberbringer den Brief hatte, erzählt Jaques die Geschichte mit dem Jungen. Sie schickte sogleich nach dem Richterbotten und liess die Beiden — den Jaques und noch einen anwesenden Niederländer — »als Diebe und Schelmen arre»stiren, in der Meinung, den Ursprung des Briefes zu er»fahren. Wegen einer erlegten Caution würden die In»haftirten des andern Tages auf freien Fuss gesetzt und »als sie auch ihre Unwissenheit in dieser Sache mit einem »leiblichen Eid erhärteten, so waren sie des Kommens frei. »Zuletzt kam ich der Anwalt Ruprecht an das Gericht und »sagte: »»sie dörffe ihr schäm also nit beschmücken, er »hette noch ander Brieff hinter sich, da sie kein Hur sein »wolte, soll sie sich gegen die dessen vertheidigen, die ihr »ihre Hurenstück überzeugt haben.«« Darauf wurde ihr »vom Gericht gesagt: Wann die Sachen sich so verhielten, »so sollt sie sich schämen und zu Hauss bleiben.«

Das andermal kam Roprecht in Geschäften zu ihrem Wirth auf die St. Gereonsstrasse. Als Catharine seiner ansichtig wurde, forderte sie ihn zu sich und stellte ihn ernstlich zur Rede wegen ihrer neulichen Beschämung. Ihren Schwager nannte sie einen Landfriedbrecher, Strassenräuber ihres Kindes, »den sie würde in Cöln arretiren lassen, weil sie ihn im Verdacht halte, das famos Libell geschrieben zu haben. Die beiden geriethen so hart aneinander, dass sie zum Schlagen bereit standen. Roprecht schreibt darüber: »So hab ich unter anderen allem ver»merkt und wie mir auch gesagt ist, dass sie schwanger »were und sollt ein Kind tragen von Meutter [17]) des-

[17]) Dieser Meutter war Heinrich von Volradts genannt Meutter, Dr. der Rechte und Amtmann zu Gladbach, der nachmalige 2te Ehegatte Catharinens.

»halb ich mich gezuckt des Schlagens.« Für die unehrliche Schwangerschaft ist jedoch kein weiterer Anhaltspunkt vorhanden, als das Bestreben des dienstfertigen Anwalts, seinen Prinzipalen eine schneidende Waffe gegen die unbequeme Gegnerin in die Hand zu drücken.

Die Tochter — Veronika — war auf Betreiben ihres Oheims Anton III. schon im 12. Jahre in das Catharinenkloster bei Trier gebracht worden, wo sie auch in ihrem 14. Jahre, wie sie sagt »mit vielen Bedrängungen gezwungen« ihre Profess ablegte [18]). Ihr Oheim, Anton III. zog Sonntags nach Cantate im Auftrage des Churfürsten von Trier mit aufgebotenen Bauern einer welschen Rotte entgegen, welche auf dem Mainfeld, namentlich in Ober- und Niedermendig die armen Leute arg drangsalirt hatten. »Antonius, Landthoffmeister des Geschlechts ein Walbott- »Bassenheim kame nit weit von Frauenkirchen über Zwerg- »feldt mit 6 oder 8 Pferden, ward feindselig angerennt »und zum ersten Schuss niedergelegt, die andern haben »sich in der Flucht salvirt.« Anton III. war 2mal vermählt, in 1. Ehe mit Sophia von Gymnich, in 2. mit Katharina von Metternich und hinterliess eine ziemliche Anzahl Kinder, über welche die Vormundtschaft Kurfürst Johann von Schönenburg, Adolph von Gymnich, Hans Reinhard von Walbott, Herr zu Königsfeldt und Johann Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg übernahmen.

Die Wittwe Johanns von W. Catharine Beloss hatte sich inzwischen mit Conradt Volradt, genannt Meutter, Dr. der Rechte und Amtsvogt zu Gladbach in 2. Ehe begeben. Lüstern nach dem Bassenheim'schen Erbe bewog Volradt unter Beihilfe seiner Frau seine Stieftochter, sich der auf-

18) Vide Beilage Nro. 2. a. b.

gedrungenen Klostergelübde ledig zu machen und zu Gunsten der beiden Söhne Volradts auf ihr Erbetheil zu verzichten. Solches geschah den 2. October 1589, dem Kloster sollte eine Gabe von 1000 Thalern zufliessen. Veronikas Austritt aus besagtem Kloster wurde von dem apostolischen Nuntius Octavius Colatinus unterm 9. Oct. 1589 sanktionirt. Die Sache wurde desshalb eifrig von den eigennützigen Eltern und Verwandten betrieben, damit Veronika wieder erbfähig als Bassenheimerin auftreten könne. Sobald die obige Cession zu Gunsten der Stiefgeschwister bewerkstelligt war, bewog man die kaum befreite aufs Neue ins Kloster einzutreten für alle Zeit ihres Lebens. Sie willigte denn auch darein und schwor »ungetrungen und ungezwungen,« wie es in dem desshalb gefertigten Instrument heisst, die Tage ihres Lebens in dem Kloster zu verbleiben und Gott dem Allmächtigen im jungfräulichen, geistlichen Stand daselbst zu dienen.« Sie hielt es jedoch nur 2 Jahre darin aus, entfloh nächtlicher Weile und verheirathete sich bald darauf zu Cöln mit einem Ritter Reinhard von Hanxler (Hanxleden), Herrn zu Oberemdt. Von nun an sehen wir sie mit ihrem Gemahl um die Wiedererlangung ihres väterlichen Erbes nach 2 Seiten einen heftigen Kampf beginnen. Auf der einen Seite wollten die Walbotten Nichts geben, auf der andern Seite machte der Stiefvater seine Cessionsansprüche durch einen Prozess bei dem Reichsgericht in Speyer geltend. Dass die Walbotten nicht denen Volradts den Seckel spicken wollten, ist ihnen keineswegs zu verdenken, zumal aus der Cessionsgeschichte klar die eigennützige Absicht derselben erhellt.

Reinhard von Hanxler (eigentlich Hanxleden) war ein armer Ritter und führte ein unstätes, abenteuerndes

Leben. Er besass verschiedene Güter pfandweise, weil er sich keines kaufen konnte, streifte nach Aufhören der Pfandschaft, im Style einer früheren Zeit Beute suchend und mit sich führend in den niederländischen und pfälzischen Gegenden umher, machte den Walbottten durch hier und da ausgestossene Drohungen und verübte Thätlichkeiten und durch seine nicht zu ermüdende Beweglichkeit, seinen selbst Kaiser und Reich trotz bietenden Sinn, schwere Sorgen. Die Gegner haben durch mehrfache Dokumente dargethan, dass es Hanxler mit dem Mein und Dein nicht genau nahm. Nach einem Protocoll des Stadtgerichts zu Düren hat er einen Landmann, Mathias Kramp zu Wirbelsroth zwei Pferde am 5. März 1597 abgejagt und denselben mit ferneren Thätlichkeiten so bedrohet, »dass er seinen Hof verlassen und sich nach Düren sal- »viren und seine Nahrung dahin transferiren müssen.« Ferner der Landschreiber Brüsseler ritt in seinen Geschäften nach Monsau, wurde hier mit seinem berittenen Diener gewaltsam von Hanxler überfallen, rettete sich aber durch die Schnelligkeit seines Pferdes, während der Diener Thiel von Nolen, des seinigen entledigt wurde.

Eben so jagte er Sonntags den 28. Mai 1600 in dem Dorfe Creutzau einem Müller 2 Pferde ab, »welche jedoch auf der Amtleute Ersuchen restituirt wurden; folgenden Montag übte er in dem Dorfe Bürmenich sammt seinen Gesellen allen Muthwillen »mit Rantzioniren der Pferd, »Aufschlagung von Kisten und Kasten und Abtringung »von Geld.« »Auch als vorgemelte seine Gesellschaft durch »die Eiffel nachher Adenau vorrückt und daselbst Ringen, »Beller und andere Dörfer zu brandschatzen unterstanden,

»verschonte sie nicht Kirchen noch Klöster, fiel in das »Dorf Eckendorf ein und plünderte dasselbe aus« [19]).

Nach einer Verhandlung des Stadtgerichtes zu Coblenz hielt sich Hanxler daselbst im Mai 1600 mit seiner Hausfrau Veronika bei dem Wirth zum heiligen Geist auf. Daselbst kam er mit dem Domherrn Anton von Walbott B. zusammen, um seine Forderungen vorzubringen. Von Seiten des Freiherrn bot man ihm 1000, zuletzt 3000 fl. für Abstand auf seine Ansprüche. Hanxler ergrimmte darüber, nannte dies ein schelmisch Gebot, »ob man ihn für Narren hielte, er wolle lieber sein Rappier 1000 mal durch des Antoni Leib stossen und sich auch so thun lassen, als darein willigen.« Einige Tage hernach erblickte Hanxler auf einem Spaziergang den Domherrn auf der Brücke zu Coblenz, eilte mit Drohworten auf ihn zu, blieb aber mit seiner Wehr hängen und fiel im Eifer zu Boden. Der Domherr hatte so Zeit zu entkommen, brachte nun bei dem Stadtgerichtsschultheissen eine Klage vor und drang darauf, den Hanxler zu inhaftiren. Der Schultheiss nahm Hanxlern ein Handgelöbniss ab auf seine adliche Ehre, dass er bleiben wolle, was auch geleistet wurde. Die Walbotten hielten sich jedoch nicht gesichert genug und legten Soldaten in das Wirthshaus zum heiligen Geist. Hanxler beklagte sich über die eingelegten Soldaten sehr, »dass »er bei ihnen mit seinem Weibe in Gefahr seines Leibes »und Lebens gestanden, wie dann solche Gesellen des »Morgens zwischen 2 und 3 Uhren in der Herberg aller- »nächst seiner Schlafkammer zu ungewöhnlicher Zeit und »bei sonsten nach gesetzter, gemeiner Stadtwacht ein »Lermen gemacht, mit Musketen und Rohren zu schiessen

19) Schreiben an den Churfürsten von Trier d. d. 17. Juni 1600.

»angefangen und ungefehrlich Behalts in die dreissig und »mehr Schuss gethan, dabei allerlei Betrohungen aus- »gestossen und sogar einen Schuss in seine Kammer ge- »than, ohne Zweifel ihn und seine Frau ums Leben zu »bringen. Da er bei solchem Unwesen aus dem Bett ge- »sprungen, die Fenster eröffnet und ihnen zugerufen, was »dies vor ein Lermen und Aufruhr sei und sie davon ab- »zulassen ermahnt, hätten sie ihm zur Antwort gegeben: »»Horstu Vogel, mach dich bald aus dem Fenster, sonsten »»werd ich dich erschiessen, du sollst dich überwerffen, »»was ich hier im Rohr hab, das ist vor dich!«« Hanxler hält die Walbotten für die moralischen Urheber dieser Händel und macht sich dagegen in seiner heftigen Weise in Drohworten Luft. Daraufhin wird er auf Betrieb seiner Gegner in Arrest gebracht. Sowohl Hanxler als sein Advokat richten wegen des Arrestes verschiedene Gesuche an das Gericht um Erledigung und Schadloshaltung wegen angethaner Unbill und Schmach und sonstiger Verluste an Knechten, Mägden, Pferden. Der Käfig war dem Vogel jedoch bald zu enge; am 19. Juni war er schon ausgeflogen mit Hinterlassung eines Schreibens an Schultheiss und Scheffen, worin er sich seiner Entweichung entschuldigt. Er klagt, dass er trotz seines Versprechens auf Faust und Handtreue gezwungen worden, den Arrest anzunehmen und darin zu verbleiben, dass er mit Soldaten belegt worden sei, die ihn und seine Frau arg bedräwet, dass er auch von seinem Obersten in den königlich hispanischen Dienst wieder eingemanet und gefordert worden sei, dass er in besagter Custodie keinen hinlänglichen Unterhalt gehabt, desshalb halte er sich nicht schuldig, darin zu bleiben. Am 25. Abends gelangte Hanxler des Abends zu Pferd mit einem Jungen nach Bassenheim vor

das Schloss und liess dem Herrn und dem Keller durch den Burghofmann keck sagen, wofern er einen von ihnen erwischte in einiger Zeit würde er ihn »zerstücken und zerkerffen.«

Ueberfall zu Bassenheim.

Diesen Hauptschlag im Style einer Zeit, die der mehr denn ein Jahrhundert vorher publizirte Landfrieden Kaiser Maximilians in ihrem auf eigne Faust Recht suchenden Bestreben überwunden zu haben vermeinte, führte Hanxler mit 16 bewehrten Genossen Sonntag den 27. September 1601 alten Styls (7. October n. St.) Morgens zwischen 5 und 6 Uhr aus. Der Keller Arburg wurde dabei am Arm verwundet und sprang in einen Wassergraben, sein Leben zu salviren. Ehefrau und Kind desselben wurden zurückbehalten bis sämmtliche Zinsbücher ausgeliefert und alle Inventarstücke aufgenommen waren. Bei der Action kamen 2 Bassenheimer Einwohner, Peter Hürter und Hans Dreckenach ums Leben; Tags darauf liess sich Hanxler von den Bassenheimer Einwohnern huldigen. Nicht sobald hatten die Walbotten von der gewaltsamen Einnahme ihres Stammschlosses Kunde erhalten, als sie durch ihren Anwalt bei dem Kammergericht zu Speyer ein Libell überreichen liessen, worin in 25 Klagpunkten rechtliche Hilfe angerufen wird. Der Kammerbote Johann Kegele erschien zu Bassenheim am 18. October mit einer Citation [20]) des kaiserlichen Gerichtshofes. Hanxler empfing ihn »mit bewehrten Soldaten« wies das Mandat von der Hand, sagend: der Bote solle das wieder hintragen, wo ers bekommen. Kegeln weigerte sich und

---

[20]) d. d. Speyer, 13. October 1601.

Hanxler erwiederte ihm: »Er solle sich alsbald von dannen »machen und ihm nit wieder kommen, er oder ein ander, »oder der Teufel solle sein Leib und Seel holen, er wolle »sein Rappier durch ihn stossen und ihn zu Stücken zer- »hauen, dass sich ein ander daran stossen und sobald »Keiner mehr ihm ein Mandat bringen werde.« Darauf zogen die Soldaten ihre Röhren an und trieben den Boten von dannen. Der aber liess sein Mandat im Vorhof liegen. Hanxler las es später doch und suchte sich nach dieser Seite dadurch zu schützen, dass er sich vom Gericht zu Bassenheim eine Urkunde austellen liess, worin die gewaltsame Einnahme möglichst gemildert, die Tödtung zweier Einwohner ganz verschwiegen und die Behandlung der Kellerin als sehr freundlich dargestellt wurde.

Auch richtete Hanxler unterm 17. October 1601 aus Bassenheim ein Schreiben an den Churfürsten von Trier, worin er seine Behandlung in Coblenz klaget und die friedliche Einnahme seines Erbhauses Bassenheim kund gibt. Der Churfürst antwortet ihm unterm 19. October 1601 ausweichend und macht ihn für die aus der eigenmächtigen Besitzergreifung entstehenden Folgen und Weiterungen verantwortlich. Hanxler behauptet in einem abermaligen weitläuftigen Schreiben sein gutes Recht und klaget, wie ihn seine Gegner jämmerlich herum geleitet, bis ihn die hohe und unumgängliche Noth gezwungen, sein Erbe zu ergreifen und so lang zu behalten, als nicht ein rechtlicher Austrag durch das Kaiserliche Kammergericht geschehen sei. Diesem unterwerfe er sich willig. Er bittet, ihn desshalb nicht zu entsetzen, sondern dem Rechte seinen Lauf zu lassen. »Sollte aber,« fährt er fort, »über »alle gefasste Hoffnung, Bitten und Erbieten mir, meiner »Hausfrau und kleinen Kindt das liebe Brodt ausser den

»Mundt entzogen werden, haben Ew. churfürstlichen Gnaden »zu bedenken, dass mich der Noth zwingen muss, diese »meine vor Gott und die ganzen, weiten Welt billige, auch »mehr als kündige Sach auch Andern zu rekommandiren »und zu vertrauen, die mir ungezweifelt die hülfliche Hand »bieten und die gebürliche Assistenz nicht entziehen wer»den.« Hauxler lässt hier die Hoffnung auf die niederländische Hilfe durchblicken, eine Erwartung, die in seiner Eigenschaft als niederländischer Reiterhauptmann im Kriege gegen die Spanier nicht ohne Grund war und welche wie wir später sehen werden wirklich in Erfüllung ging. Zum Schlusse bittet er, den Walbotten zu verbieten, die zum Schlosse gehörigen Gefälle in der Umgegend zu erheben. Der Churfürst antwortet darauf strenger und abweisend, dass die Gefälle den Walbotten nach alt hergebrachter Possession gehörten und dass nach des Reichs Konstitutionen ohne vorhergegangenen rechtlichen Austrag Niemand depossessionirt werden dürfe. Er wolle soviel in seiner Macht stehe, darauf dringen, dass der Streit durch einen gütlichen Vergleich geschlichtet werde. »Sollte aber,« lautet der Schluss, »dieser unser wohlmeinender Vorschlag »und Gutachten bei Dir kein Statt finden und etwas Thät»liches, welches ohne unser und unserer Unterthanen »Nachtheil nicht geschehen könnte, vorgenommen werden, »hättest du zu erachten, was du dir dadurch sowol unser »als den ganzen römischen Reichs Weitleuffigkeit und »Last zu Hals laden würdest [21]).

In der Nacht vom 25. auf den 26. November kamen die Walbotten mit einem Haufen Soldaten, ungefähr 60 Mann und beschossen das Schloss und das Dorf. Die

---

[21]) d. d. Wittlich, 29. November 1601.

Einwohner flüchteten zum Theil. Die Belagerung dauerte mit kleinen Unterbrechungen bis Ende Januars des folgenden Jahres 1602 und wurde der Verwüstung auf energisches Schreiben des Lehnsherrn, Grafen Wilhelm von Wied [22]) Einhalt gethan und ein Waffenstillstand geschlossen am 31. Januar 1602.

Mittlerweile war die durch Hanxler aufgewickelte Staatische Hilfsmannschaft raubend und plündernd durch die Trierischen, Cölnischen und Gülich'schen Lande herbei gezogen, über 200 Mann stark. Sie überfielen die weit schwächeren Walbottischen Soldaten vor dem Schlosse und hieben was sie erreichen konnten zusammen, plünderten nicht nur das Dorf sondern auch die Kirche. Messgewänder, Kelche, Leuchter bis auf die geringste Leinwand nahmen sie mit sammt dem gefangenen Pastor. Der aus der Klemme gehauene Hanxler, welcher sich nach der begangenen Treulosigkeit unmöglich mehr halten konnte, zog mit ihnen ab.

Dieser Handel und die Einwirkung des Grafen Wilhelm von Wied brachte endlich die Partheien auf den Gedanken, durch einen Vertrag sich allen Haders zu entschlagen. Am 2. Juni 1602 fanden sich die Abgeordneten zur gütlichen Einigung zu Coblenz zusammen. Von Seiten der Walbotten waren erschienen [23])

Anton Walbott, Domherr zu Mainz,

Damian Walbott,

Werner Walbott und im Namen der Minderjährigen die Vormünder:

Hans Reinhard Brömbser von Rüdesheim,

---

[22]) d. d. Runkel, 16. Januar 1602.

[23]) Conf. Beil. 3—15.

Rudolf Wilhelm Rau von Holzhausen,
Johann Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg,
Adolf Herr zu Gymnich,
Hans Reinhard Walbott Herr zu Königsfeld und
Dietrich von Metternich, unter dem Beistande mehrer Rechtsgelehrten.

Von der Gegenseite waren anwesend:
Reinhard Hanxler und seine Gemahlin Veronika,
Johann Herr zu Eltz und
Otto von Rolshausen nebst mehreren Doctoren.

Man kam überein, dass die Walbotten an Hanxler und seine Ehefrau ein für allemal die Summe von zwanzig tausend fünf Hundert Gulden auszahlen sollten und zwar 4500 fl. nach 14 Tagen und den Rest von 16,000 fl. in 3 Zielen innerhalb dreier Jahre, am 1. Juni jeden Jahres $1/3$ mit Vergütung von 5% landesüblichen Zinsen. Das Geld solle zu Mühlheim im Thal in des von Rolshausen Behausung in Frankfurter Währung baar geliefert werden.

Weil aber bei währender Handlung eingewendet, dass Veronika Walbottin im Jahr 1580 am 20. October Heinrich Meutters Kindern ihre Erbforderung zum Eigenthum und ihrer Mutter Catharina zur Leibzucht cedirt und übertragen, kraft welcher Cession im Jahre 1590 am hochlöblichen Kaiserlichen Kammergericht noch schwebende Rechtfertigung angefangen worden, also ist von beiden Theilen gewilliget und beschlossen, dass mehr gedachter von Hanxler schuldig und gehalten sein solle und wolle, solchen Prozess und Cession innerhalb obgedachter 3 Jahren abzuschaffen, darüber Urkunde vom Kammergericht vorzulegen und so die Walbotten frei und sicher zu stellen, dass auch im Fall solches über und wieder dies verbleiben

sollte, nach Ausgang dieser 3 Jahre keine Interessen laufen noch auch das Capital gefolgt werden solle.

Laut dieses Vertrages wurden an Hanxler den 18. Juni 1602 4500 fl. Capital und am 1. Juni 1603 und 1604 auch die Zinsen von den übrigen 16000 fl. mit 800 fl. berichtigt. Schon früher hatte Hanxler in einem Briefe aus Nassau d. d. 12. Januar 1603 die stehenden 16000 fl. Kapital verlangt, da er sich einen beständigen adeligen Wohnsitz kaufen wolle und hierzu eine Gelegenheit in der Churpfalz sich darbiete. Die Walbotten beriefen sich auf die Vertragsbedingung, welche die noch nicht vollzogene Beseitigung der Meutter'schen Cession verlangte. Hanxler erbrachte nun einen in Gegenwart der Herren Adam und Johann Gottfried vom Stein zu Nassau abgeschlossenen Vertrag, wonach die beiden von Meutter erzielten Söhne der Catharine Beloss auf ihr Recht gänzlich Verzicht thun. Dieser Vertrag that übrigens der Mutter keiner Erwähnung, war auch von Minderjährigen ausgesltelt und ausserdem nur von Johann von Volradt unterschrieben, obwohl im Texte beide genannt waren. Wäre auch der von der Mutter unter 8. August 1603 gestellte Protest dagegen nicht ausgekommen, so hätten die Walbotten schon um der anderen Eigenschaften des Nassauer Vertrags willen denselben verwerfen müssen. Die darauf bezügliche Erklärung überreichten sie denn auch unterm 7. October 1603 dem Reichskammergerichte.

Hanxler ward von seinen Schuldnern sehr bedrängt. Franz Wack, Gasthalter zum wilden Mann in Coblenz forderte noch Restschuld 170 fl., Hans Ott Grass Gasthalter zum heiligen Geist daselbst 800 fl., ebenso der Kaufmann Dietrich Rosenbaum für gelieferte Waare nach Bassenheim 309 fl. nebst noch vielen Anderen. Dem hei-

ligen Geistwirth Hans Ott Grass hatte Hanxler mehrere Schuldscheine früher eingehändigt und ihn später eingeladen, auf Nassau in des Herrn von Stein Behausung zu kommen, wo er ihn bezahlen wolle. Grass traf Hanxlern wirklich zu Nassau als Gast bei den Junkern Gottfried und Adam vom Stein in Gegenwart Salomons des Pastors zu Bachheim und Hermanns des Vogts von Ems. Hanxler fragte seinen Gläubiger, ob auch das Siegel unter der Handschrift sei? Dieser antwortete: ja, wie hier zu sehen — und hätte, in Ansehung der Gegenwärtigkeit der obgenannten edlen und würdigen Zeugen, ihme Hanxler bona fide et ad manus fideles zu sehen dargereicht, welche Handschrift er Hanxler genommen und in die Hosen gesteckt, sie auch letzlich zerreissen wollen. Der Junker Adam von Stein sei darüber heftig erzürnt gewesen und habe ihn vom Zerreissen abgehalten, aber er Grass habe seine Schrift nicht wieder erhalten.

Da Hanxler seine Schuldner auf diese Weise hinterging und an der Nase herumführte, sie zuweilen sogar bedrohete, so mag man sich leicht die Stimmung derselben gegen ihn erklären. Sie vernahmen, dass sich Hanxler Ende des Jahres 1603 bei Herrn von Rolshausen im Thal Müllenbach aufhalte und beschlossen, ihn mit gesammter Hand zur Zahlung anzuhalten. Sie bewehrten sich theilweise, der heilige Geistwirth nahm einige gerade bei ihm liegende Reitersoldaten mit; unterwegs trafen sie noch einige Schiffleute, welche gleichfalls auf Ansuchen sich anschlossen und zogen so aus, fanden aber ihren Mann in Rolshausens Behausung nicht, sondern begaben sich weiter. In Müllenbach fanden sie Hanxler, wie Hans Ott Grass bei Gericht sagt, in einem Baumgarten vor dem Haus Müllenbach unter einem Kirschbaum bei einer Jung-

frau sitzen. Sobald er den Wirth Hermann ersah, stand er auf, um eiligen Schrittes ins Haus Müllenbach zu gehen, schämte sich freilich des Laufens und blieb auf dem Vorhof stehen, um zu fragen; warum man also bewehrt und mit fremder Mannschaft zu ihm käme? — Der Gefragte gab zur Antwort, dass er Hanxler sich darüber nicht zu verwundern brauche, angesehenermassen er schon verschiedentlich gedrohet, wesshalb sie sich zur Vertheidigung gerüstet hätten. Sie brachten indess Nichts heraus als 40 fl. für den Wirth Hermann zu Andernach, die Hanxler mit dem Carabiner in der Hand auszahlte und die übrigen auf später vertröstete. Hanxler beklagt sich bitter in mehreren Schriften bei dem Churfürsten Lothar von Trier, dass die Walbotten seine Schuldner gegen ihn aufhetzten und ihn mit Soldaten und Schiffburschen bei Seite schaffen wollten. Auf solche Klage angestelltes gerichtliches Verhör ergab sich, dass die Walbotten keineswegs Etwas von der Verfolgung Hanxlers durch seine Schuldner gewusst. Die Schuldner erwirkten, da Hanxler kein Versprechen der Zahlung hielt, einen Arrest auf sein Bassenheimisches Erbe von 16000 fl., der ihn durch Schreiben vom 20. August 1604 gemeldet ward.

Hanxler erwarb sich pfandweise das adelige Haus Gemgge bei der Stadt Hamm und wohnte daselbst von 1604—1606. Ueber seinen Aufenthalt daselbst stellen ihm der Rath und der Bürgermeister der Stadt Hamm (1. April 1606) ein Zeugniss dahin aus, »dass er sich »wie auch seine Hausfrau als lange sie Beide dieser Ort »gewohnt, conversirt und umbgegangen, als ehrliebende, »adeliche Eheleuth geburt, sehen, hören und vernehmen »lassen.«

Die Angelegenheit der Erbschaftszahlung war in

dieser Zeit nicht weiter von der Stelle gerückt, obwohl der Kläger fortwährend darauf drang. Er suchte durch eine Vertragshandlung in der Stadt Meurs sich des Speirischen Prozesses ledig zu machen. Der Contract kam wirklich am 7. Juni 1607 zu Stande, unterschrieben von beiden Partheien, unter Andern auch von den beiden nachgelassenen Söhnen Volradts, nämlich Johann und Peter v. Volradts. Der Meutterin werden darin 4000 Thlr. Abfindungssumme verzinslich hingewiesen und sollte das Kapital bei Mangel an Leibeserben der Volradte wieder zurückfallen. Später stellte sich jedoch durch Proteste heraus, dass die Söhne der Meutterin gar nicht persönlich bei der Handlung zugegen waren, obwohl man den Wortlaut in diesem Sinne abfasste und die Unterschriften darunter setzte. Das Ganze wirft ein trauriges Licht sowohl auf die Pactanten als auch auf die dabei mitwirkenden Personen, mehrere Zeugen, den kaiserlichen Notar Peter Erklens und den Bürgermeister Johann Pampers.

Hanxler trat einige Zeit hernach in die Dienste der Generalstaaten, verfolgte dessenungeachtet eifrig seine Erbschaftsangelegenheit. Ein Zufall führte den Walbotten die Kunde von einer ihnen nahenden Gefahr zu. Die Sache kam folgendermassen ans Licht: Ein gewisser Thomas Ludwig von der Deck von Hanxlers Compagnie unter den Staatischen zechte zu Oppenheim bei dem Gasthalter zur Kanne mehrere Wochen lang, stiess hier verschiedenemale aus, dass er in Hanxlers Diensten stehe, dass Hanxler 1000 Brabäntische Gulden auf Kundschaft ausgelegt und dass auch die Staaten die von Bassenheim »vor Feindt erklert.« Als der Wirth zur Kanne wie alle Wirthe bezahlt sein wollte, verleitete ihn v. d. Deck, einen Boten in das Stift Bremen an seine Mutter zu schicken. Der Bote kam unverrichteter

Sache zurück, sagend, dass Niemand dorten einen Thomas v. d. Deck kennen wollte. Der Wirth, der auch diese Kosten der Reise ausgelegt hatte, liess seinen Gast in Arrest bringen. Hier begehrte der Verstrickte von dem Rathsschreiber eine Supplik an den Grafen Wilhelm von Nassau zu stellen, was ihm aber aus bedenklichen Ursachen verweigert wurde. Durch den Mitrathsverwandten von Oppenheim, Hermann von Cronenberg, wurden die Walbotten auf die drohende Gefahr aufmerksam gemacht. Sie liessen sich darüber Brief und Siegel geben zum Beweis gegen den landfriedensbrüchigen Hanxler. Dieser erwarb sich wirklich die ernstliche Fürsprache der Prinzen Moritz [24]) und Friedrich Heinrich [25]) von Oranien. Beide schrieben an den Churfürsten von Cöln und den Bassenheimischen Vormund v. Gymnich und droheten mit Ergreifung weiterer Mittel, falls man Hanxler nicht klaglos halte. Gleichfalls schrieben der Graf Phil. Ernst v. Hohenlohe [26]) und der Graf Johann v. Nassau-Siegen [27]). Der mit einem kriegerischen Einfall bedrohete Churfürst Ernst schrieb unterm 5. Sept. 1607 aus Arnsberg an seine Räthe, um schleunige Ausgleichung der Sache herbeizuführen. Der zur Zahlung ermahnte von Gymnich rechtfertigte sich und die Gebrüder Walbott mit Berufung auf den Vertrag, sowohl dem Prinzen von Oranien, als auch dem Churfürsten gegenüber. Der Schriftenwechsel währte indessen

---

[24]) Schreiben des Prinzen Moritz 1) v. 21. Aug. 1607. 2) v. 2. April 1608, 3) v. 1. Aug. 1608, 4) v. 22. April 1609, 5) v. 24. Apr. 1609.

[25]) Schreiben des Prinzen Friedrich Heinrich v. 23. August 1607.

[26]) d. d. Grafenhaag den 23. Aug. 1607.

[27]) Schreiben des Grafen aus Siegen 1) am 29. Febr. 1608, 2) am 10. Juli 1608.

fort, sogar die hochmögenden Generalstaaten zog Hanxler herein und im Mai 1609 war die Gefahr der niederländischen Execution so gross, dass sich der Administrator des Erzstifts Köln, Herzog Ferdinand von Baiern, nicht anders zu helfen wusste, als dem Vormund v. Gymnich die Zahlung an Hanxler stricte zu befehlen [28]). Die Wittwe Meutter v. Volradts und ihre Söhne hatten sich endlich bewegen lassen, gegen eine Entschädigung von 4000 Thaler ihren Prozess in Speyer zu renunziren, allein das Kammergericht hatte darüber noch kein Decret erlassen, und die Renunziation litt an formellen Mängeln, weil einer der Volradts minderjährig war und die beiden Töchter gar nicht mitgewirkt hatten. Doch solche Bedenken kamen der Gewalt der Umstände gegenüber nicht auf. Gymnich zahlte im Namen der Walbotte am 7. Dezember 1609 die rückständigen 16,500 fl. in Bartholomäus Hynmars Haus zu Mühlheim a. Rhein an Hanxlern aus. Dieser war jedoch damit jetzt nicht zufrieden gestellt. Er verlangte nun in einem feierlichen Protest die Zinsen von diesem Kapital seit 1602 und sagt weiter, »dass man ihn ungetrungener »und unbefugter Weise in der reichsfreien Stadt Köln in »schwere Gefenknuss und Hafftung bracht, allda bei soviell »1000 Burgern und Burgerinnen in Schimpf, Hohn und »Spott gesetzt, seine vielgeliebten Hausfrau und Verwand- »ten grosses Herzeleid, Trauer und Betrübniss angelegt, »ihm grosse Kosten verursacht, welches Alles er um »50,000 Thaler nicht passiren lassen könne.« Er forderte also nebst Zinsen noch 50,000 Thaler. War diese Forderung auf der einen Seite unverschämt, so war Hanxler auch gegen seine Schwiegermutter so treulos, ihr für die

[28]) d. d. 26. Mai 1609.

versprochene Abfindungssumme auch keinen Pfennig auszuzahlen. Da diese mit ihrem Anspruche sich an den Vormund v. Gymnich wendete, so schrieb derselbe unterm 27. Nov. 1611 an den Churfürsten von Kölln und dieser an die Generalstaaten und den Prinzen von Oranien, der des langen Handelns endlich müde, dem Hanxler unterm 9. August 1613 folgende Ordre zugehen liess: »er möge ohne längeren Verzug auf Mittel gedenken, damit ermelter v. Gymnich der Beschwerung seiner Schwiegermutter entschlagen bleibe.« Der Prinz, der wohl wichtigere Sachen zu thun hatte, wünschte gleichfalls, für die Zukunft unbemühet zu sein.

Reinhard v. Hanxleden wird in die Acht erklärt.

Um den Zusammenhang der vorstehenden Begebenheiten nicht zu unterbrechen, haben wir die Achterklärung noch nachzutragen. Das kaiserliche Mandat lautet folgendermassen:

»In den Landfriedbrüchigen Sachen des Adelichen
»Geschlechts der Walbotten von Bassenheim, Clägern
»ahn einem gegen und wider Reinharden von Hanxle-
»den — so das Hauss und Schlos Bassenheim feindt-
»licher Weiss und mit gewehrter Handt überfallen
»und eingenommen, auch solch sein friedbrüchig
»vornemen zu mehrmallen durch dergleichen verbot-
»tenen Gewaltthaten widerholet, sich darüber aus der
»gefenkliche Haft, darin Er zu Cölln am Rhein vff
»vorhergehende der Röm. Kays. Maytt. Gebott und
»offen Mandata genommen, in wehrendem vnd wider
»ihn angestellten rechtlichen Prozes höchsträfflicher
»Weiss sich los gemacht vnd also publicum carcerem
»de facto inolirt, wie dan solches Alles Landtkündig,

»offenbahr vnd die Gerichtsacta ferners ausweisen, »alles gemeinen Rechtten vnd dem hochbetheurten »Landtfrieden zuwider, darzu vff derhalben beschehen »rechtlich vorheischen vnd erfordern nicht erschienen, »noch einige Ursach, warumb Er solcher seiner friedt- »brüchigen Thaten halben in die Poen des Landfrie- »dens und höchstgedachtt Ihrer Kays. Maytt. und des »Heiligen Reichs Achtt nicht erklert werden solle, »vorbrachtt; herumb so ist allem Vorbringen nach zu »recht erkannt, das gemelter Hanxler von wegen sol- »cher eigengewaltigen freuentlichen und thätlichen »Handlungen In der Röm. Kay. Maytt. vnd des heil. »Reichs Acht gefallen sein, erklärt vnd denuncyrt »werden soll, den also offthöchstged. Ihre Kays. »Maytt. auch in dero vnd des heil. Reichs Acht hier- »mit sprechen, erkleren und darüber nottürftigen »Prozes erkennen. Signatum zu Prag unter Ihrer »Kays. May. vffgedrücktem Secret-Insiegell den »20. Marty 1609.«

»Demnach Reinhard v. Hanxler vff Beklagen des »Adlichen Geschlechts der Walbotten von Bassenheim »von der Röm. Kays. May. in die Poen des Land- »friedens, auch den der Röm. Kays. May. und des »heil. Reichs Acht mit Urtheill und Recht gesprochen »vnd erklert worden ist, als denunzyren vnd ver- »künnden höchstged. Ihre Kays. May. denselben in »Ihr und des heil. Reichs Acht, setzen Ihne »aus dem Frieden in Unfrieden und erlauben sein »Haab und Gutt Clagendem Adlichen Geschlechtt »den Walbotten von Bassenheim und allermennig- »lichen.«

L. v. Stralendorff.

Das Ansuchen Hanxlers, um Befreiung von der drückenden Reichsacht wurde von dem Kaiser abgeschlagen. Die Walbotten hatten sich zu diesem Behufe hinter die Churfürsten von Mainz und Trier gesteckt. Als im Sommer des Jahres 1615 in den Niederlanden Savoyisches Kriegsvolk angeworben wurde, zog Hanxler als Rittmeister ohne Rücksicht durch das Trierische mit einem solchen Haufen. Er liess seinem Uebermuth die vollen Zügel schiessen, sprach mit Verachtung von der kaiserlichen Acht und veranlasste wegen des unbefugten Durchmarsches eine Beschwerdeschrift des Churfürsten von Trier an den Kaiser [29]). Die Bassenheimischen Agenten sammelten sorgfältig hintenher alle missliebigen Aeusserungen, brachten sie ebenfalls vor den Kaiser und erwirkten eine Bestätigung der Reichsacht. Trotzdem kehrte Hanxler zurück, wie Nachfolgendes zeigt.

Im Juli 1617 kehrte derselbe mit seinem Sohn, einem Notarius und 2 berittenen Dienern bei dem Wirth Wilhelm Blanckard zu Ahrweiler ein. Er stiess wieder Drohungen gegen die Walbotten aus und sagte unter anderm: »Er habe 1000 Thaler beisammen und wolle sie noch an seine Sach hängen.« Nachdem er vorsichtshalber erklärt, er wünsche einen Boten nach Andernach, schlug er draussen den andern Weg nach Laach zu ein. Bei dem Abt zu Laach gab er sich anfangs für einen Grafen von Gerolstein, und dann, als man ihn als solchen nicht erkennen konnte, für einen spanischen Commissair und Kriegsobersten aus, mit dem Bemerken, dass er bei dem Churfürsten von Trier den Durchmarsch nachsuche. Der herbeigerufene Laacher Keller erkannte übrigens die wahre Person und

---

[29]) d. d. 30. Nov. 1615.

daraufhin gebot der Abt der Gesellschaft, das Kloster zu räumen [30]. Hanxler gerieth darüber in grossen Zorn, schlug mit dem Messer in den Tisch und jagte den Keller in die Flucht. Von hier begab er sich nach dem Bassenheimer Haus Sevenich. Der Keller von Sevenich war eben mit 2 Schöffen auf dem Felde, die Früchte zu besehen, als die 4 Reiter zum vordersten Thor einritten. Der Capitain (Hanxleden) fragte die Hausfrau des Kellers, ob sein Herr Vetter, der Domsänger, nicht im Hause sei. Auf die verneinende Antwort fragte er weiter, ob er denn nicht bald hier ankomme. Dies wusste die Frau nicht und schickte einen Boten, ihren Mann rufen zu lassen. Der Keller begrüsste die Fremden und lud sie als gute Freunde zu einem Trunk ein, was auch angenommen wurde mit der Bitte, ihnen vorher etwas Essen reichen zu lassen. Die Personenbeschreibung stimmt fast wörtlich mit der des Abts zu Laach überein und lautet nach des Kellers Bericht: »Der vornehmste unter ihnen, so ein lange starcke »Person und sich, wie der Stalljung anzeigte, Capitain »Nimrodt nennet, war meines erachtens ein 50jährig Mann, »Pratsch und porpellöcherig in dem Angesicht, hat ein »lang flaxelich etwas greiss Haar, ein zimblich langen dem »Haar nit ungleichfarbigen Bardt, ein starck Aussredt und »Niederlendische Sprach, trug ein weissgrauen Huedt und »weisse Feder darauff. Das Wams war Leibfarb Kamme-»lot u. ein Soldatisch Koller darüber, darauff doppelt siel-»berne 2 Finger breite Schnür, Leibfarben sammte Hosen, »zumahl mit gülden posament 2 Finger breit vff beiden »seiten belegt. Der zweite, so sich für des Capitains Sohn »ausgab, ist zwar dem Vater von Antlitze nit ungleich,

---

[30]) Schreiben des Abts Johann zu Laach, d. d. 30. Nov. 1617.

»doch zärter im Gesicht, an Jahren 20 oder zum höchsten »über 23 Jahr mit alt anzusehen, das Haar vff dem Kopf »ist weisslich, hatt nicht viel Bardt u. ist derselbig dem »Haar gleichfarbig, nur wenig von Reden, nitt weiss ich, »ob er sich vor dem Vatter geförcht oder ob er sonst von »Natur so bloedt u. still seyn, hat ein silberfarb Wams u. »ein grossledern Koller darüber an, mit silbernen Schnören »rund umbher besetzt, trug ein weissen Huedt mit einer »weissen Federplumen. Der Dritt ist ein lang, starck »Mannspersohn, hat auch ein weissen Hudt mit einer Feder »vff, schien ein 40jähriger und darüber alt, auch ein frischer »Soldat zu sein, hat bräune Haar und Bardt, ledern Wams »und Koller, trug die Wehr an einem breiten Gürtell am »Halss; der viert war ein gemein reisiger Jung, welcher »im Stall bei den Pferdten und Zeug blieb, musst ihme »besonderlich zu essen und zu trincken dahin tragen »lassen. Ihre Pferde waren lichtbraun und der viert ein »schöner schwarzbrauner Hengst mit schönem Zeug, jeder »hat 2 Rohr und führten 3 Wadtseck hinter sich.«

Hanxleden sollizitirte an den kaiserl. Hof um Erledigung der Acht, wogegen die Walbotten alle möglichen Mittel in Bewegung setzten. Der Kaiser übertrug nun durch ein besonderes Commissorium am 28. August 1618 dem Landgrafen Ludwig von Hessen die friedliche Ausgleichung und gab zugleich die Absicht zu erkennen, im Falle die Walbotten dem Vertrage widerstrebten, gedachten Hanxler das Absolutorium Banni in Ansehung seiner langwierigen Geduld und Bittens sammt Nachlass aller Kosten zu ertheilen. In Rücksicht auf die günstige Stimmung am kaiserl. Hofe widerstrebte Hanxler selbst der Vergleichung durch den Landgrafen, um seine Sache vor dem Reichshofrathe zu erhalten. Da aber der Kaiser Mathias bald

darauf verstarb, so war mit diesem Ereigniss auch die Lossprechung vertagt. Die Zwischenzeit benutzten die Walbotten sehr eifrig, um dem Handel eine andere Wendung zu geben. Sie schickten eine Supplication unterm 12. Sept. 1619 an den wegen der Wahl in Frankfurt anwesenden Kaiser Ferdinand. Gleichzeitig unterstützten die drei geistlichen Kurfürsten in einem gemeinschaftlichen Schreiben an den Kaiser die Bitte der Walbotten. Durch diese Interzessionen und verschiedenen Kniffe des Walpottischen Advocaten Hartmann Drach verzog sich der Ausspruch des Kaisers bis zum Jahre 1623. Erst am 23. November 1623 ist die Absolution durch Kaiser Ferdinand erfolgt und zwar auf persönliches Betreiben der Gattin Hanxlers.

Schon im October 1623 hatte der Walbottische Anwalt von dem bezüglichen Beschlusse des Reichshofraths Wind erhalten und setzte seine Prinzipale davon in Kenntniss. Diese säumten keinen Augenblick, die Suspendirung des Beschlusses nachzusuchen. Ja selbst noch unterm 26. Dezember 1623 schicken sie eine ausführliche Hintertreibung mit kurkölnischem Begleitschreiben ein. Indessen war und blieb es bei dem Beschlusse. Hanxler hielt sich damals in Brüssel auf und erwartete den Ausgang einer für ihn so verhängnissvollen Angelegenheit. Ob er zu der grossen Entschädigungssumme jemals gelangt ist, steht zu bezweifeln. In den sich häufenden Wirren des 30jährigen Krieges mögen wohl die weiteren Prozeduren im Sande verlaufen sein.

Von den Söhnen des bei Zwergfeldt erschossenen Anton III. v. Walbott-Bassenheim pflanzte der zweitälteste, Damian, Amtmann zu Lahnstein, das Geschlecht fort. Er führte mit seinem Bruder Anton, Domsänger und Capitu-

larherr zu Mainz und Chorbischof zu Trier den vorbeschriebenen Streit. Damians ältester Sohn — Franz Emmerich Kaspar — widmete sich ebenfalls dem geistlichen Stande und starb 1681 als Fürstbischof von Worms. Er hat in Gemeinschaft mit seinem Bruder Johann Lothar (gest. d. 21. Febr. 1667) kurmainz. u. kurköln. Geheimerath, Amtmann zu Lahnstein und Andernach, das Bassenheimische Erbe ansehnlich vermehrt.

Beide erwarben 1652 von Johann v. Ritter die Hälfte der Herrschaft Pyrmont nebst anderen Forderungen, welche die Frau v. Ritter, geb. v. Eltz, an ihre Schwester von Saffenberg zu machen hatte. Wegen dieser Forderungen fielen die Walbotten mit gewaffneter Hand über die Herrschaft her und ergriffen ganz von ihr Besitz. Die von Saffenberg machten einen langwierigen Prozess beim Reichskammergericht anhängig, vor dessen Ausgang Johann Lothar starb.

Dieser Johann Lothar erwarb gleichfalls die Herrschaft Cransberg auf die schon oben vorgemerkte Weise durch Cessionsurkunde vom 12. Dezbr. 1654.

Eine weitere und wichtige Vergrösserung erlangte das Haus Walbott durch die erste Gemahlin Johann Lothars, Walburgis von Reiffenberg. Die bedeutende Erbschaft fiel nach dem Tode des unglücklichen Domherrn Johann Ludwig v. Reiffenberg, jedoch nicht ohne längeres Prozessiren mit Churmainz, an die Familie.

Das Haupt derselben bildete jetzt der älteste Sohn Johann Lothars, Casimir Ferdinand Adolph (geb. 1642, gestorben den 6. November 1629). Er war für die militärische Laufbahn bestimmt, quittirte aber als Obristlieutenant bei dem kaiserl. Cürassier-Regiment Metternich und widmete sich dem geistlichen Stande und erlangte die

Würde eines Domscholasters zu Mainz, Chorbischofs zu Trier, Geheimeraths und Statthalters zu Mainz, Oberamtmanns zu Amorbach. Ein bleibendes Verdienst um die Herrschaften Cransberg und Reiffenberg erwarb er sich durch Kirchen- und Schulstiftungen; auch arme Knaben liess er auf seine Kosten Handwerke erlernen und legte so den eigentlichen Grund zu einer erfolgreichen Gewerbsthätigkeit. Die Nagelschmiedwerkstätten zu Reiffenberg, Seelenberg und Arnoldshain, sowie die Webereien in der Herrschaft Cransberg verdanken ihre Entstehung seiner Anregung. Viele Jahre hindurch haben diese Erwerbszweige den Bewohnern einen guten Verdienst gesichert, bis der Umschwung der Zeitverhältnisse namentlich die Arbeiter in den Feldbergsortschaften zu einem kümmerlich lebenden Proletariat herabdrückte. Auch er führte, wie fast alle Walbotten, ein strenges Regiment unter seinen Bediensteten. Davon ein Beispiel. Der langjährige Schultheiss zu Reiffenberg, Johann Krimmel, hatte bei nicht ganz klarem Zustande die unbedachtsame Aeusserung gethan, der Tochtermann des Freiherrn Henrich v. Reiffenberg, Marquis de Villeneuve, sei nur ein Schneidersbub aus Frankreich gewesen. Wegen dieser Rede wurde der Schultheiss vom Amte entfernt und zu einer Strafe von zweihundert Gulden verurtheilt. Auf unterthäniges Bitten erlangte der Gestrafte einen Nachlass von 50 fl., bei der übrigen Strafe behielt es sein Bewenden. Casimir Ferdinand war ein sehr sorgsamer Haushalter, der sich bei seinen ausgedehnten Besitzungen auch um die Kleinigkeiten zu kümmern nicht verdriessen liess, wie seine zahlreichen Briefe beweisen. Während er auf die Vergrösserung der Besitzungen und des Ansehens seines Hauses das Augenmerk richtet und seine Beamten darnach instruirt, vergisst

er nicht, den Stand des herrschaftlichen Viehes zu erforschen und sich nach dem Befinden der Hofhühner und Hahnen zu erkundigen. Auch lässt er sich ganz gern gefallen, wenn ihn, wie das häufig geschieht, einer seiner Beamten zu Gevatter bittet, »erstattet vor solch guth gehabtes Vertrawen seinen Danck«, grüsset die Frau Kindbetterin und versichert dabei, dass er seinen Taufpathen sowohl, als seine Eltern in beständiger Wohlgewogenheit erhalten werde.[31]) Er wohnte abwechselnd in Mainz und

[31]) Eine seiner schwerlesbaren Stylproben folgt hier getreu: »Meintz, den 3. Mey 1693. lieber Ambsverwalter, weilen die sichere Nachrigt leider Eingeloffen das der H. Burgraff Gortz (von Friedberg) zu Smalcalde mit dott abgangen, dessen sehel gott trösten wolle, als habet ihr vor Eich Ein ritt zu H. v. Wetzler Nach Obermörlen zu duhn under dem Vorwandt, ihr hettet solches Euserlich vernohmen vc in Ewern gescheften Ein reis auff Coblens zu duhn vc also gehen M. Brudern zur Nachrigt die gewisheit dessen dottfall sowoll als auch ob was diesmahl bey Künfftiger Burgraffen wall vor M. Brudern alss ein Catholischen zu duhn sein wirdt mit zubringen, in fahl ihr Nuhn die reis hinunder noch vorhatt, so bin woll zufrieden so balt ihr aber wieder zurück Kombt, so Verfügt Eich mit dem schulthessen ohne weideren Verzuch mit d. rechnung anhero solche so woll als die relation wegen gehabter Commissionen abzulegen, inmittels schicket anhero in die haushaltungen an schlagte hünner zu dohten, Ein oder zwey schwein auffzuziehen, Ein lambgen, item Käss Vor die junge wälsche hünner, vndt wan ihr Kälber schiecken wolt, so müssen sie bey ietziger Zeit lebendig herabgebragt werden, dan das andere am letzten rüchende wordten, meine haubigte schwartze hünner vc hanen vc auch ein Vorratt an butter recommandire bestermassen, will derohalben nichs geschieckt haben biss nach dem herbst. im Uebrige hebet auch recommandirt mit hinderlassene befelch, das es woll exequirt werde. vc ich verbleib Eich wohlaffectionirt
C. F. Freih. W. zu Bass.

Aschaffenburg und besuchte häufig seine Cransberger und Reifenberger, was der getreue Keller Pötz jedesmal als ein Ereigniss in seine Tagebücher notirt und umständlich beschreibt. Auch aus diesen theilweise noch vorhandenen Tagebüchern geht hervor, wie genau die Bassenheimischen Beamten ihrer Herrschaft von all ihrem Thun und Trachten, sowie von allen Begegnissen Rechenschaft zu geben hatten unter der Verwaltung Casimir Ferdinands. Sie sind ein fortlaufendes keineswegs zu Rechnungszwecken angelegtes Memoriale über alle Ereignisse und Geschäfte in Haus, Küche, Feld, Stall, Dienerschaft über Zu- und Abgang von Herrschaften und Dienstboten, über Reisen der Beamten, über den Wildstand, Streitigkeiten mit Nachbarn &c. Sogar vergass der dienstgetreue Beamte nicht zu bemerken an ereignissleeren Tagen: »Heut ist sonderlich nichts passiret.« Ein kleiner Auszug möge hier stehen: »Sambstag, den 7. Februar 1711 ist der Bott von Maintz wieder zuruckkommen aber ohne Brieff. Item gegen den Mittag Kame der Herrn Baron Rudolphs [32]) Gnaden Diener von Giesen, welcher ein Paar welsche Haanen kaufen wollen zu dem Access-Schmauss so der Herr Baron geben muss, weilen deren aber Keine zu kaufen gewessen, so

P. S. in 14 tagen sollen die sexische vc Hessische armee auff dies vc jenseit Costem zu Campiren Komen vc liegen bleiben, Meintz vc Coblentz zu bedecken vc selbige Völckher sol H. graf chowel welcher schon z. Franckfort ankommen Commandiren also wirdt man ihn beleben müssen vc Vor an Kunfft solcher trouppen mus auch der gantze Vorratt an bihr vc brandwein zu höchst schon liegen, sehet eich aber vor, das es woll gesotten ist vc nit sawer werde, sonsten bin ich verdorben.

[32]) Rudolph Johann v. Walbott, geb. 1686, gestorben 1731, studirte damals in Giessen und wohnte im Hause des Dr. Orth.

hab ich ihm 2 von den herrschaftlichen welsche Hüner gegeben, so recht fett.

Montag den 9. Febr. Ich habe heuth des Herrn Baron Rudolphs Gnaden 2 Capaunen und 10 Pfund Butter zu seinem Access-Schmauss geschickt.

Donnerstag den 26. Mertz 1711 Mittags gegen 11 kame des Herrn Baron Rudolphs Gnaden mit dero Diener und 2 Pferdt von Wetzlar ohn Vermuthen dahier ahn undt sagte gleich, es würdte der Herr v. Geissmar mit noch 2 Gäst nachkommen, wir sollen nur etwass zurichten und dass in Fleisch. Gegen 5 Uhr Mittags Kame der Herr v. Geissmar mit 4 Pferdt an der Chaise, einem Kutscher und Lakeien mit dem Churpfältzischen Gesandten H. Baron v. Ulner und einem jungen Herrn von Berberig. Dieser hatte nebst einem Lakeyen einen Unger Kutscher undt Reitknecht.

Sontag 12. April gegen 6 Uhr Abends Kamen Ihro Gnaden der Herr Baron Rudolf mit Dero Diener und Mein Gn. Herr Hochwürden und Gnaden mit 3 Schimmel dahier an.

Donnerstag 16. April ist der hiesige Schultheiss mit einem Gerichtsman bei mir gewesen und haben sich beschwert, dass die hiesige Gemein, als welche wie andere Handfröhner ich baldt in den Hoff- Lust oder Küchengarten gestellt, ihre Arbeit zu thun, wovon sie doch sonsten befreit gewesen, denen ich zur Antwort geben, wan sie von unserem Gn. Herrn werden einen schriftlichen Befehl bringen, so wollte ich sie weiter nit beschwehren.

Freitag den 15. May haben die beiden Gemeinden angefangen, die herrschaftlichen Aecker zu braachen. welche zu ihrer Mahlzeit gehabt $5^1/_2$ Pfund Butter, $^1/_2$ Pfd. Keess, 6 Pfd. Hirsch und 14 Mass Milch.

Donnerstag den 21. May. Heut seind v. den Kays. Rekrutten so aus Böhmen kommen, hierhergelegt worden, ein Lieutenant mit Namen Schwerdt von dem Santamorische Dragoner-Regiment mit etliche 60 Mann.

Sambstag den 23. May sind die Völcker wieder aufgebrochen.

Mitwoch d. 17. Juni haben die Wissbacher das Herrschaftlich Gras gemehet.

Sonntag 5. Juli hab 2 Botten nach Ilmstadt geschickt, umb dess Herrn Pater Prior sein Kistgen mit Pinsel und anderen zum Mahlen nötige Instrumente abzuholen. Item heut seind die Husaren ins Wehrheimische und Usingische kommen, mir aber seindt davon befreit geblieben, welches der Landhaubtmann Frühauf von Königstein, so die Marschroute gemacht, verursacht.

Montag den 13. July hab die Mahlersachen, so gestern durch ein Irrthum hierherkommen, durch 2 Unterthanen nach Seelenberg dem Herrn Pater Prior geschickt. Item haben sich die verwichene Nacht um $^1/_2$12 Uhr einige Dieb an hiesigem Schlosstohr angemeldt, welche aber ohnversehens die Schell gezuckt und also sich selbst verjagt haben.

Mitwoch 15. July ohngefehr umb 9 Uhr Morgenss ruckten die Husaren in hiesige Herrschaft und hat der Stab in Wernborn gelegen.

Sambstag den 1. Aug. 1711 bin ich mit meiner Frau nach Wetzlar gangen, um den grossen Ablass bei den p. p. Franziskanern zu verdienen. Item Abends ist des Herrn Baron Rudolph Gnaden mit dero Diener und 2 Pferdt von Giesen hier ankommen und hat weder Essen noch Trincken, weder Koch noch Keller und Bett gefunden, desswegen der gnädige Herr bei der Schultheissin Butter

und Eyer holen lassen und dergestalten selbst geköchelt, dass weder er selbst noch sein Diener, noch die Magd oder die Wacht solches hat essen können.

Sonntag 12. September 1711 bin ich mit meiner Frau auf die Schmitten zur Kirchweih geritten allwo ich zugleich zugesehen, ob Alles zur Einweihung der Kirche zu Seelenberg und der Capellen zu Reiffenberg parat were.

Mittwoch 16. September kame ein Brief von H. Hofmeister von Maintz, worin er schreibt, dass des Herrn Weihbischofs Gnaden an Michels-Abend kommen werden.

Dienstag haben ihre Hochwürden und Gnaden dahier gefirmt und Mittags seind 13 Personen an der Tafel gewesen.«

(In den folgenden Tagen der Woche wurden die Kirchen und Kirchhöfe zu Cransberg, Wiesbach und Wernborn neu eingeweiht. Am 4. Oct. begab sich der Weihbischof nach Seelenberg und weihte die Kirche daselbst. Des Nachmittags divertirte sich der hochwürdige Herr mit Jagen. Andern Tags wurde die neue Capelle in Reifenberg eingeweiht und wollte alsdann der Herr Weihbischof auf dem Feldberg speisen; schon war alles oben zubereitet, die üble Witterung vereitelte jedoch die Absicht. Bei dem Actus in Seelenberg, berichtet der Keller, »seien 4 Blinde sehend geworden.« Andern Tages führte der Herr Bischof die Parthie auf den Feldberg mit grossem Gefolge dennoch aus und divertirte sich bis Abend mit Jagen.)

»Montag den 16. Novbr. hab ich den 3 Gemeinden angesagt, dass ein jeder Hausmann soll 100 junge Weiss und Schwarzdorn liefern, um eine Heeg um den Küchengarten zu ziehen.

Donnerstag den 19. Novbr. haben die Unterthanen angefangen die Weiss- und Schwarzdörn zu liefern« &c.

Nach diesen Tagebüchern hatte die Herrschaft besonders viel an Truppendurchzügen zu leiden. Die Herrn v. Bassenheim wendeten zwar bei den Generalen in Frankfurt allen möglichen Einfluss auf, um das Uebel zu verhüten, konnten damit aber ihren Zweck nur in sehr geringem Grade erreichen.

Der jüngere Bruder des Statthalters zu Mainz, Franz Emmerich Wilhelm, wohnte zu Coblenz und Bassenheim, war der zweitälteste von 9 Geschwistern, von denen aber 3 in zarter Jugend starben. Er erfreute sich einer sehr zahlreichen Nachkommenschaft und wurde so der Stammhalter der Familie. Um seine Oberamtmannschaft in Lahnstein scheint er sich wenig gekümmert zu haben, dagegen war er um so eifriger in der Verfechtung und Ausdehnung der Familienrechte. Er war ein echtes bassenheimisches Blut, rüstig und streitfertig, ja nicht selten gewaltthätig. Von einem ihm geläufigen Worte hat er den Namen »Morddiable« erhalten. In der deutschen Schriftsprache gibt sich bei ihm eine bedeutende Ueberlegenheit über seinen geistlichen Bruder in Mainz kund; seine Briefe sind bei Weitem correcter und fliessender, geben den Beweis, dass er juristische Bildung besass und sich mit Lektüre und Politik befasste. [33]) Mit seinen adligen

33) — »Hierbey wass von Wien erhalten bitte mir mit erstem wiederumb zu schicken, diese beiden Herrn wissen die Secreta und dürfte es alsso wohl herausskommen, dass die Holländer zu Salvirung ihrer Völcker und Effecten in der spanischen Flotte den König von Spanien vor eine Zeitlang erkennen müssen, dadurch gewinnen sie auch Zeit, sich zu armiren &c. — — mit diesem schicke ein überaus schönes Tractätlein, so gewiss ex fundamento von diesem Wesen raisoniren duht« &c. (Schreiben v. 1. Febr. 1701 d. d. Coblenz an s. Brüder.)

Commilitonen hat er nach seinen Briefen ein lustiges Leben geführt. [34]) Er war vermählt mit Maria Adolphine v. Leerodt, brachte das Erbschenkenamt des Stiftes Mainz an seine Familie und starb den 9. October 1720. Von seiner grossen Familie pflanzte nur Johann Rudolf, kaiserlicher Reichshofrath, kurtrier. Geheimerath und Obristkämmerer, geb. 1686 die Familie mit seiner Gemahlin, einer Gräfin von Ostein (Antonie Franziska), fort. Die übrigen 10 Kinder des alten »Morddiable« widmeten sich aus Familienpolitik grösstentheils dem geistlichen Stande.

---

[34]) — hier machet man sich lustig, wie dann gestern bei Herrn v. d. Leyen gewesen und heut um halber 5 Uhr nach Hauss kommen, er hatt nach Gewonheit überaus stattlich tractiret. Bis Sonntag werden wir die ganze Gesellschaft bei die 50 Personen gleichfalls haben, welches die Ursach ist, dass demselben nicht die Feldthüner und Grammetsvogel überschickhen kann. Zu deme habe das Stück vor zwei Kobstück auch 1 fl. holen müssen, da jeder hier tractiren wil, sogar dass die hoffbediente vndt Doctores gehäuffte Schüsseln mit Feder Wildbrett so zu Verwundern ist aufstellen. Wass gibt es troben (in Mainz) diese Fasenagt, ich zweifle nicht unsere Schwester und H. v. Schönborn werden wieder glücklich zurückkomen sein &c. (d. d. Coblenz 4. Febr. 1701.) — — Gestern ist Alles (auch die 2 von Schönborn, so von Trier kommen) bei mir gewesen und bis halber 4 in der Nacht verblieben, also dass mir der Kob nicht allerdings wohl bestellt ist, viel zu schreiben (d. d. Coblenz 7. Febr. 1701.) — Den letzten Tag vor Fasenagt hat der H. v. Odendorff die Freylein vndt junge Caualiers, welche die Freylein v. Saffig in burgerliche Kleider dahin bracht tractirt und ist biss 4 Uhr desswegen gedanzt worden, also dass Herr v. d. Leyen vndt Wir die Freuden allhier veruhrsacht, zumahlen bei hoff nichtss zu duhn gewesen, darnach haben wir auff unssere Weiss Vnss lustig gemacht und ist kein Vertruss vorgangen (d. d. Coblenz 11. Febr. 1701.)

Casimir Anton trat in den Maltheserorden und erscheint als Commenthur zu Bruchsal und Cronweissenburg, 1717 als Hauptmann im Prinz-Friedrich-Regiment vor Temeswar. Nur der jüngste, Baron Franz Carl, wollte sich den bekannten Familiengrundsätzen nicht bequemen und machte später nach seines Vaters Tode einen Prozess wegen seiner weltlichen Sustentation anhängig. Von den 6 Töchtern des »Morddiable« vermählte sich nur Marianne mit dem Grafen Erwein v. Schönborn. Mit den Schönborns war die Familie schon in voriger Linie verschwägert. Der Stammherr Joh. Rudolf wurde mit mehreren seiner geistlichen Gebrüder zu Coblenz bei den Jesuiten erzogen und besuchte später die Universität Giessen. Von hier aus machte er mit noch mehreren adligen Freunden häufig Ausflüge nach Cransberg, was in Tagebüchern aus den Jahren 1711, 12, 13 vermerkt ist. Auf einer solchen Tour legte er die erwähnte Probe seiner Kochkunst ab. Seine Vermählung brachte ihn mit der sehr reichen gräflichen Familie von Ostein in Blutsverwandtschaft. Auch erhob der Kaiser Karl IV. ihn und seine Familie unterm 16. Septbr. 1722 in den Reichsgrafenstand.[35]) Er überlebte nur wenige Jahre seinen fast 90jährigen geistlichen Oheim, den Statthalter und Chorbischof Casimir Ferdinand Adolph, der am 6. Novbr. 1729 das Zeitliche segnete. Joh. Rudolf starb schon am 29. Jan. 1731 an einer heftigen Magenentzündung und hinterliess nur 2 unmündige Söhne, Franz Ludwig Casimir und Johann Maria Rudolf.

Franz Ludwig Casimir, geb. d. 8. August 1727, war beim Tode seines Vaters erst 4 Jahre alt. Schon sehr frühe wurde er zum geistlichen Stande bestimmt und starb

---

[35]) d. K. v. Land, Adelsbuch des Königreichs Baiern, p. 89.

im kräftigsten Alter den 29. Juni 1769 als Domkapitular zu Mainz und Trier und k. k. Geheimerath. In seiner Umgebung nannte man ihn gewöhnlich »der grosse Gott.« Der Vormund Graf Ostein, nachmaliger Churfürst, hatte ihn schon im 13. Jahre, am 1. Febr. 1740, in den geistlichen Stand einschwören lassen, um im Falle der Erledigung ihm augenblicklich das Personat Sybenborn im Luxemburgischen verleihen zu können. Da der dermalige Inhaber Hugo Fr. Paulus, Dechant des Collegiatstiftes ad St. Clemens noch lebte und ein anderer Marquis darauf Ansprüche erhob, so war dem Amtmann Fachbach zu Bassenheim die vollständige Präsentationsurkunde mit Hinweglassung des Datums übergeben, um zur geeigneten Zeit Gebrauch davon machen zu können. [36]) Am 30. Juni empfing Casimir die Original-Bulle Clemens XIV. über seine Einverleibung in das hohe Domkapitel zu Mainz aus den Händen seines kurfürstlichen Oheims. [37])

---

[36]) Bassenheimer Vormundschafts-Protocolle d. a. 1740 p. 126.

[37]) Vergl. Maintzischer Staatsschematismus von 1751 pag. 6. Wie frühe der nicht zur Vermehrung der Familie bestimmte Adel in seine Pfründen einschwören musste, ergibt sich aus folgenden Daten:

Domherrn:			
Hugo Franz Graf zu Eltz,	geb. d.	19. Novbr. 1701,	juravit 1712.
Phil. Heinr. v. Greiffenklau	„ „	1. Dezbr. 1690,	„ 1701.
Emmerich Joseph v. Breidbach-Bürresheim . . .	„ „	12. Januar 1710	„ 1719.
Carl Joseph Adolph Lukas Schenck zu Schmidburg	„ „	27. März 1715	„ 1724.
Joh. Phil. v. Greiffenklau	„ „	19. Mai 1718	„ 1726.
Domicellaren:			
Franz Ludw. v. Kesselstadt	„ „	30. April 1725	„ 1732.
Phil. Carl v. Ostein . . .	„ „	22. Juni 1742	„ 1749.

Sein jüngerer Bruder, Joh. Maria Rudolf, war als Posthumus den 29. Juni 1731 geboren. Ueber die beiden Minderjährigen führte der Kurfürst Ostein [38]) von Mainz die Vormundschaft. Die Knaben besuchten die Schule der Jesuiten in Coblenz. Der Jüngere machte nach Vollendung seiner Studien eine Reise nach Italien und Sizilien. Kurfürst Ostein liess sich sowohl die Verwaltung des Vermögens, sowie auch die Erziehung seiner Mündeln als ein guter Oheim angelegen sein.

Der Baron Franz Carl von Bassenheim, Oheim der jungen Grafen, sträubte sich, dem Willen seiner Familie gemäss, in den geistlichen Stand zu treten. Er machte Ansprüche auf 4000 fl. jährlicher Alimente und insbesondere auch auf die Herrschaften Reifenberg und Cransberg, zur würdigen Ausstattung seiner künftigen Gemahlin. Den desshalb schwebenden Rechtsstreit betrieb er am Reichskammergericht mit aller Energie. Er machte besonders auch geltend, die jungen Grafen v. Bassenheim seien Krüppel und gefährdeten die Succession der Familie. Der Gerichtshof erliess am 30. Mai 1739 ein seinen Ansprüchen günstiges Interimsdecret bis zur Erledigung des Hauptprozesses, der auf die Annullirung des Testamentes Casimir Ferdinand Adolphs v. W. B. abzielte. Der Vormund Graf Ostein reiste mit seinen Pupillen eigens nach Reiffenberg und Cransberg, um sie den Unterthanen zu zeigen, dessgleichen auch nach Wetzlar und stellte sie dem Kam-

---

Phil. Carl Specht v. Bubenheim . . . . . geb. d. 16. October 1741 juravit 1750.
Franz Wilderich v. Walderdorf . . . . „ „ 22. März 1739 „ 1750.

38) Johann Friedrich Carl v. Ostein, geb. den 6. Juli 1689, erwählt zum Kurfürsten den 22. April 1743, starb den 4. Juni 1763.

mergerichte vor. [39]) Hofrath Hilt, Bassenheimischer Consulent, blieb längere Zeit in Wetzlar, um die einzelnen Glieder des Reichskammergerichts in den schwebenden Sachen bestens zu informiren und zu bearbeiten. Er fand nach seinem Tagesberichte [40]) besonders heftigen Widerstand bei dem Correferenten Assessor v. Beaurier. Dieser war der Ansicht, das Haus Bassenheim, welches über 40,000 fl. Renten habe, sei verpflichtet, dem Herrn Grafen Franz Carl eine höhere Sustentation zu reichen, man solle ihm Cransberg lassen und nicht zum geistlichen Stande zwingen, ihm kommen ausser seiner legitima sämmtliche Lehengüter rechtlich zu, wahrscheinlich würde schon morgen in der Sache das decisum abgefasst.

Bei dem Referenten Assessor v. Ulmstein fand Hilt eine günstigere Aufnahme. Er traf ihn in Gegenwart des hessen-rheinfelsischen Geheimeraths von Brenner. Dieser erzählte dem Hofrath bei der Mittagstafel, dass der Herr Assessor besonders durch die angedeutete Absicht der Verheirathung des Herrn Grafen Franz Carl stutzig gemacht worden sei. Bisher habe derselbe stets den Gerichtshof glauben gemacht, dass er bei Belassung der Herrschaft Cransberg Domherr bleiben wolle.

Assessor v. Ulmstein reiste kurz hernach nach Bad Schwalbach. Hofrath Hilt räth der Vormundschaft, [41]) ihm dorten mit etwas Wildpret und gutem Wein an die Hand zu gehen, was denn auch gebilligt und angeordnet wurde. Die unterm 7. Oct. 1739 publizirte Sentenz war insofern günstiger, als der Hof statt 2000 Thlr. jährlicher Susten-

39) Bericht Osteins an den Ritter Casimir in Malta.
40) Diarium über die Sendung des Hofraths Hilt nach Wetzlar.
41) Schreiben v. 20. Juli 1739.

tation nur 1200 Thlr. festsetzte und die Annullirung des Testaments, sowie Ansprüche auf die Lehengüter dem weiteren Prozessgange überliess. Es ist wahrscheinlich, dass der Tod Franz Carls diesen Streit abschnitt, denn ein Agent berichtet in demselben Jahre aus Cöln an die Vormundschaft, dass er den Herrn Grafen dort in einem Anstoss von Wassersucht gefunden habe.

Einen günstigen Ausgang unter der Vormundschaft nahm der Ankauf der Herrschaft Olbrücken bei Andernach. Diese Herrschaft war mit ihrem Besitzer sehr verschuldet, ehedem ein Wiedisches Lehen und von dem letzten Lehenträger Nicolaus von Drachenfels im Jahre 1484 an Friedrich Grafen von Wied, von dessen Sohn aber 1493 als ein direktes Dominium an Paulus und Johann von Breidbach veräussert worden.[42] Damit hörte ihre Lehenseigenschaft auf. Adolf von Breidbach verkaufte Olbrücken 1518 an Anton von Walbott, dessen Enkel Anton der Stifter der Speziallinie Olbrücken wurde. Auf diese Herrschaft hatte der deutsche Orden eine Hypothek von 15,000 fl. und ausserdem die Grafen v. Bassenheim 6000 fl. den Herrn v. Olbrücken vorgeschossen. Dieser forderte nun noch eine weitere Summe von 9000 fl. Die Forderung hielten Sachverständige für sehr annehmbar und sie wurde bewilligt. Am 16. Mai 1740 ergriff der Hofrath Hilt feierlich Besitz von Olbrücken im Namen seiner Herrschaft. Gegen diese Besitzergreifung erhob die Linie Bornheim Protest, da sie ein Näherrecht zu haben glaubte. Der langwierige Streit wurde durch einen Theilungsvergleich am 6. Januar 1767 dahin beigelegt, dass die nördliche Hälfte der Herrschaft an Bornheim abgetreten wurde.

---

[42]) Bassenheimer Vormundschafts-Protokolle d. a. 1739 pag. 334.

Ein weiteres für die Herrschaft Cransberg erspriessliches Werk förderte die Vormundschaft in der im Jahre 1743 vollzogenen Theilung der sogenannten Mörler Mark. Ein Verbot des Markschultheissen Kaitzmann zu Mörlen veranlasste im Jahre 1740 heftige Streitigkeiten unter den Betheiligten über den Waidgang. Darnach sollten weder die Cransberger noch die Ziegenberger ferner die Mark durch ihre Schafe und Ziegen begehen lassen. Der Diedische Rentmeister Chelius zu Ziegenberg schrieb an den Keller Külsheimer zu Cransberg um gemeinsame Schritte zur Aufrechterhaltung der alten Gerechtsame. Die Vormundschaft wendete sich an die kurmainzische Regierung, welche das Obermärkerrecht besass. Das Verhältniss war folgendes: Die alte Mörler Mark gehörte zum Gau Wetterau und ging nach einer alten Beschreibung von 1386 »von der Spitalbrugge an der Use zu Fridberg bis an Kenngauers Muhle (Schlappmühle) hinter der Kuhhard bei Cransberg, von da den Swingraben hinauf an dem Loch zwischen der Wesenbekker Mark und mitten über das Gestaig nach Bizzenbach (ausgegangenes Dorf unterhalb Werheim) den Grund hinab bis Kloster Thron. Von der Klosterpforte am Erlenbache hin bis Holzhausen und von da bis Friedberg zur Spitalbrugge.[43]) Landau hält dafür, dass diese Beschreibung nach Südosten zu weit ausgreife und stützt sich dabei auf eine Grenzbeschreibung von 1504. Als Theile der Mark werden angegeben: die Höhe bei Mörlen sammt den Rodern, der Weinberg sammt der Haselhecke bis an den Nauheimer Wald; die ganze Kuhhard unter dem Pfade, der durch die Usinger Höhe geht bis auf die Wiesen an der Use, den Grund oben bis auf die Hir-

[43]) Senckenberg I. c. I. p. 204.

tenmühle und von der Patersmühle den Bach hinauf bis an den Hain von Cransberg — die Linkhard unter der Hirtenmühle der Kuhhard gegenüber und das Waldberglein, das Strutlein, der Wald über der Döngesmühle, die Beuselhard zwischen der Dönges- und Petersmühle bis gegen die Kuhhard über, die Brudershand jenseits Wernborn links neben dem Eschbacher Wald, das Wiesmach hinauf um den Berg, das Floss hinab bis auf den Michelbach, die Bernhard dagegen über das Floss hinauf neben der Weiseler Mark hin bis an die Filzhard, die Filzhard neben der Fauerbacher Höhe hinaus bis an den Ziegenberger Schneidewald und hinab bis auf den Strassenweg von Wernborn gen Ziegenberg.«

Diese Mark stand ehemals unter den Kaisern und war kaiserlicher Wildbann. König Ludwig veräusserte seine Rechte daran und belehnte 1335 die Burg Friedberg und Eppenstein mit dem Wildbanne und 1336 auch mit der Schirmung des Forstes. Kurmainz, als Rechtsnachfolger von Eppenstein und der Burg Friedberg, erscheinen desshalb in der Folge als Obermärker. Sie gewannen dadurch Einfluss auf die bis dahin freie Wahl der Märkermeister. Es bildete sich jedoch im Laufe der Zeit die Ansicht, dass einzelne Theile Sondergüter seien. Das Ganze litt unter dem gemeinsamen Besitze, so dass schon frühe der Wunsch nach einer Theilung rege wurde. Kaiser Friedrich gab hierzu 1474 seine Einwilligung. Aber sie kam trotz verschiedener Versuche nicht zu Stande. Die Streitigkeiten und Prozesse an den Reichsgerichten häuften sich. Man errichtete 1539 eine Markordnung, die 1588 erneuert wurde. Die Schonung der Waldungen wurde dadurch nicht erzielt, jeder einzelne Theilhaber suchte zum Schaden des Ganzen soviel wie möglich Nutzen zu ziehen,

bis endlich die Theilung 1743 zu Stande kam, nicht ohne 3jährige schwierige Verhandlung [44]). Drei Jahre nach ausgeführter Marktheilung erhob sich abermals ein heftiger Streit über die früher bestandene Weidgerechtigkeit in den abgetheilten Districten. Die Gemeinden der Cransberger Herrschaft wollten ihre Weidgerechtigkeit in den nunmehr Burg Friedberg und Freiherrl. Diedischen wie Ziegenberger und Langenhainer Waldungen nicht aufgeben, sondern sie bis aufs Aeusserste verfechten, da diese Gerechtigkeit ein unentbehrliches Stück ihrer Nahrung sei, auf das sie nicht verzichtet hätten. Am 9. Mai 1746 fielen die Ziegenberger und Langenhainer 100 Mann stark in die Filzhard ein, trieben den Wernbornern 60 Stück Schafe ab nach Mörlen. Der Herr von Diede rechtfertigte diesen Schritt in einem Schreiben an die Mainzer Regierung und bat um Schutz gegen Verwüstung der Wälder. Die Wernborner erklärten, bis zum rechtlichen Austrag wollten sie sich des Weidgangs entschlagen, wenn das Widertheil sich desselben auch enthalte. Da die Ziegenberger und Hatner aber dennoch weideten, so pfändeten ihnen die Wernborner im Juni 5 Paar Ochsen und trieben sie nach Cransberg. Die mainzische Regierung befahl nun die Herausgabe sämmtlichen Viehes, sonst hätte es Mord und Todtschlag gegeben. Nach einem eingeholten Gutachten des Hofgerichtsrathes von Itzstein konnten die Bassenheimer Gemeinden rechtlich Nichts ausrichten und so blieb die Sache beruhen.

Die Herrschaft Bassenheim theilte in Folge davon mit der Gemeinde Cransberg das ihr zugefallene Theil der Mark ab, freilich nicht zum Vortheil der Gemeinde. Die

---

44) Conf. Landau »Gau Wettereiba«.

Art, wie sich die Vertreter der Cransberger bei dieser Abtheilung den Hahnen aus der Brühe holen liessen, gereicht ihnen nicht zu sonderlichem Ruhme. Man kann noch von alten Leuten davon erzählen hören. Der alte 1813 von Cransberg weggezogene Pfarrer Dr. Mang hat heute noch nicht so unrecht, wenn er einmal in einer seiner Predigten sagte: »Die Cransberger liegen im Wald und haben kein Holz, in den Felsen und haben keine Steine, im Thal und haben kein Wasser.« Noch einer Fehde der Waidmänner sei hier gedacht, die beinahe dem Reifenberger Jäger Wilhelm Usinger [45]) das Leben kostete. Am 2. August 1739 ging derselbe einem in der Mark angeschossenen Rehbock nach und wurde auf diesem Gang von Niklas Heyd, der bei dem hessenhomburgischen »Waltschreyer« zu Steeten in Diensten stand, geschossen. Der Fürst von Homburg war gerade auf dem Feldberg anwesend, vernahm die That, hatte indess nur ein leichtes Bedauern für den Verwundeten. Schon kurze Zeit zuvor war der alte Lips Usinger sammt seinem Sohne Martin in dem Herrschaftsgeheg beinahe erschossen worden. Die gräfliche Vormundschaft berief sich auf §. 5 des Markinstruments von 1484, wonach ein Märker (jetzt Walbott-Bassenheim) befugt sei, die Wildbahn zu thun, auch jedem hierzu die Erlaubniss zu verstatten. Der Landgraf von Homburg be-

[45]) Schon seit fast zwei Jahrhunderten versieht das Geschlecht der Usinger den Jägerdienst in der Herrschaft Reifenberg. Der hier genannte Wilhelm U. war der Sohn des alten Jägers Lipsen (Philipp Usinger). Der Enkel desselben, Martin Usinger, ist der Grossvater des vor einigen Jahren verstorbenen würdigen Forstjägers Usinger zu Reifenberg und dessen Sohn Philipp ist gegenwärtig wieder herrschaftlicher Forstbediensteter.

stritt dies und verweigerte auch die bezüglich des verwundeten Usingers begehrte Satisfaction.

Johann Maria Rudolf, der letzte Reichsgraf v. Bassenheim und die Zustände der Herrschaft.

Johann Maria Rudolf trat im Jahre 1750 sein Erbe an, nachdem sein Bruder, der Maltheserritter, in fernen Kriegsdiensten darauf verzichtet hatte. Der innere Zustand der Herrschaft kann nicht als ein glücklicher bezeichnet werden. Wie schon Eingangs bemerkt, ist Cransberg, das Dorf, durch Ansiedler aus den ausgegangenen Dörfern Ober- und Niederholzburg entstanden. Um diese Ansiedelung hervorzurufen, gewährte die Herrschaft einige Freiheiten, welche die Cransberger lange besessen, die aber im Laufe der Zeit besonders unter den Herrn v. Bassenheim durch Beamtenwillkühr vielfach beschränkt wurden. Noch heute ragt ein Theil der alten Pfarrkirche als Kapelle auf dem »Holzberge« empor. Einen Theil davon brachen die Wernborner ab, um ihre Kirche damit zu vergrössern. In Holtzburg waren die deutschen Herren begütert. Den 29. März 1298 vermacht Adelheid von Nauheim dem Kloster Arnsburg ihre Güter zu Wüllenstadt. Unter den Zeugen ist ein Albert de Hultzburg genannt.[46]) Weitere Spuren einer adeligen Familie v. H. waren nicht aufzufinden. Das alte Weisthum von Holtzburg von 1447 besagt:

»Zum ersten, wan die hern ern habern heben wuln, so sullen sie es zuuorn an laissen verkunden dri tage vnd sesse wochen tzu Hulzburg in der Kyrrchen.

Item ein iglicher, der ein recht eppesteins man ist,

---

[46]) Baur Urkundenbuch Nr. 163.

der ist eins rechten des Haberns fryhe, der anders in deme gericht wonet vnd ein iglicher man, der auch das rich anhoret ader ein iglicher man, der gen Cleberg uff das huss horet vnd in deme gericht wonhafftig sint, die sint auch eins rechten des haberns fry vnd auch eyner, der gen Kalsmunt uff dass huss horet.

Item da ein recht eppesteins man verfile ader sterbe der gen Cleberg, das rich, adder gen Kalsmut vff das huss hort, den sal man nit »buteyln.«

Item wer der dutschen hern gut inne hait, der sal mit gewapneter hand stene vnd sal der hern Knecht behuden, dut er das, so ist hee eyns rechten des haberns fryhe.

Item der hern Knecht sullen auch daczu Holtzburg sine, so die Sonne vffgehet vnd sullen des habern warten, so lange byss die Sonne widder der forste gibbel schinet, vnd ein iglicher man, der an das buding horet, der sall zu rechten tage czyt da sin, vnd helffen wisen vnd sole der hern Knecht machen eyn fuer ane rauch, den pferden habern schudden biss an die oren vnd strauben biss an die buche. Und wer es, daz eyner siner habern nit enhette, so sulde er ein phant derlegen, das also gut were, das man vor den habern versatzen mocht; er dan man yme kein schaden machte, abe er des mit enthede, so mochten der hern knechte darauf zeren also lange, bis das gut duer gnug wurde. Wer isz, dass lude da inne deme vergangen dorffern wonten, die sulden den hern gutlichen thun als gewonlichen ist gewest bishere.

Item were es sache, das ein hobestat verdeylet

wurde; als manche erben dan darczu quemen. als manche recht musten musten sie dauon geben, wurde die hobestat widder zu hauff geworffen, so quemen sie mit eim rechten dauon als uor.« [47])

Die Stelle: »Were isz, das lude da inne dem vergangen dorffern wonten«, lässt schliessen, dass die beiden Dörfer nicht durch Ereignisse des 30jährigen Krieges zerstört wurden, sondern dass die Bewohner (wie aus den andern Umständen sich klarer ergibt) auf Betreiben der Herrschaft sich zu gegenseitigem Schutze schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts am Fusse des Schlossberges das Dorf Cransberg gründeten. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts zog der Oberamtmann Joh. v. Hattstein auch den bis dahin noch in Holtzburg wohnenden Pfarrer nach Cransberg und richtete zu diesem Zwecke die Schlosskapelle ein. Im vorigen Jahrhundert siedelte sich ein Einsiedler in Holtzburg an, der die Kapelle bediente und dem Keller Kulsheimer bei der Mainzer Regierung durch Beschwerden viel zu schaffen machte. Dieser drang daher auf seine Entfernung. [48])

Die Haferabgabe von Holzburg wird in den hiesigen Kellereirechnungen des 17. und 18. Jahrhunderts noch fortgeführt. Sie ruhte auf den Häuserstätten und betrug ein »Recht« Haber, zu Oberholtzburg 4 Mest, zu Niederholzburg 6 Mest. Auf jedem der 29 Recht Haber zu Niederholzburg ruhte eine Geldleistung von 1 Pfennig mit Ausnahme eines einzigen, wofür 12 Pf. bezahlt wurden und das deshalb in den Rechnungen von 1670, 1678 und 1748 ein »bös Recht« genannt wird. Von den 15 Recht

[47]) Jak. Grimm. Weisthümer III., p. 498.

[48]) Bassenheimer Vormundschaftsprotokolle.

Haber zu Oberholzburg musste von jedem 2 Pfennig bezahlt werden.

Bei Sonnenschein auf St. Gallentag hatten die Welpen und Müllers Erben »30 Käss« zu liefern, 1670 zahlte die Gemeinde dafür 6 Albus 2 Pfennig. Um das Recht einer ruinirten Oelmühle zu behaupten, entrichtete die Gemeinde Pfaffenwiesbach im Jahre 15 Albus. Der Inhaber der Hessenmühle vor der Kuhhard, Königsteiner Obrigkeit, lieferte eine Futterwanne und ein Pflugsrad, im Jahre 1747 statt dessen 20 Albus.

Die baaren wie Naturalleistungen der Einwohner waren zahlreich. Wegen der Leibeigenschaft erfielen für die Herrschaft von jedem Hausgesäss 1670 und 1678 3 Schillinge (à 10 Pfennig) 1747 drei alb. 6 Pf. Neue Unterthanen blieben im ersten Jahre davon befreit. Die Bevölkerung betrug

	zu Cransberg:	zu Pfaffenwiesbach:	zu Wernborn:
im J. 1670	39 Familien	22	26½
» » 1678	26 »	21	24½
» » 1747	68 »	73	60.

Besthaupt. Wenn der Mann starb, zahlte die Wittwe nach Verhältniss ihres Vermögens. 1678 gibt Joh. Schmidts Wb. 9 fl. Im Jahre 1747 kommen 3 Fälle vor:

Jakob Helins Wb. von	fl. 278	= fl. 1.	11 alb.	4 ₰
Hanss Georg Geiss Wb. von	» 402	= » 3.	2 »	3 »
Johann Heid Wb. von	» 1276	= » 12.	7 »	6 »

1747 steht die Bemerkung, dass nach Abzug der Capitalschuld und der Schatzung der 100ste Pfennig vom Vermögenswerth als Besthaupt angenommen wurde.

Einzugsgeld. Jeder Fremde 1 fl. 15 albus. Das Dienstgeld eines Beisassen betrug 3 fl. jährlich, eine Wittwe zahlte die Hälfte.

Rheinfahrten. Die Gemeinden Wernborn und Pfaffenwiesbach konnten dazu angehalten werden, die zu der Haushaltung erforderlichen Erzeugnisse der gräflichen Familie aus der Herrschaft an den Rhein zu liefern. So lange diese Fahrten nicht verlangt wurden, entrichtete jede Gemeinde dafür jährlich 3 fl. Cransberg war davon frei.

Hofhaber und Heuzehnt zu Wernborn. Der Wernborner Hof- oder Michelshaber bestand in $39^1/_2$ Recht, à 4 ₰. Der dasige Heuzehnte von 266 Mrg. 2 Vtl. 31 Ruthen wurde 1600 von der Herrschaft auf Widerruf in Geld verwandelt und vom Morgen 1 Albus berechnet. 1734 sollte der Zehnte in Natur erhoben werden. Auf mehrmaliges bittliches Ansuchen gestattete die damalige Vormundschaft die Geldzahlung, jedoch nicht ohne entsprechende Erhöhung derselben.

Steuern oder Schatzung. Diese belief sich 1678 von den 3 Gemeinden monatlich auf fl. 62, 25 alb. 7 ₰, — 1747 monatlich von

Cransberg	fl.	18.	12 alb.
Wernborn	»	21.	16 »
Wiesbach	»	18.	12 »

Ausserdem wurde 1737 eine ausserordentliche Schatzung von 200 fl. in den 3 Gemeinden erhoben.

Leibeigenschaftserlassung. 1670 verheiratheten sich 2 Töchter von Pfaffenwiesbach ausserhalb der Herrschaft, deren eine 10, die andere 12 fl. bezahlte. Die Siegelgebühr betrug je 15 albus. Nach einer neuen Verordnung v. 24. Dezbr. 1743 sind inskünftige $4^0/_0$ des Vermögens anzusetzen.

Zehnterpfennig. Verkaufte Jemand seine Güter in der Herrschaft und zog mit dem Gelde auswärts, so verfiel der 10te Gulden an die gnädige Herrschaft. Die

Siegelgebühr des Kaufschillings betrug vom Gulden vier Pfennig, bei einer Summe von 60 fl. und darüber 1/2 fl.

Contributions-, Reichs- und Türkensteuer. 1670 beträgt solche à Monat 51 fl. 5 alb., vom Jahr also 614 fl. Ausserdem wurden in gedachtem Jahre an Quartalgeldern erhoben 33 fl. $22^1/_2$ ₰ = 135 fl.

Judensteuer. Die Hebräer kommen wie billig auch nicht gelinde weg. Ein solcher zahlte an Schutzgeld 1670—1678 jährlich 6 fl.

1747 » 10 »

Wittwen die Hälfte; Zoll von Durchreisenden 20 alb. von der Person. Sämmtliche Judenschaft liefert wegen der Schule dem Herrn einen silbernen Löffel. Das Begräbniss kostet von 1 Mann 1 fl.

1 Frau 22 alb. 4 ₰.

1 Kind 15 alb.

Diese Rubrik ergab 1747 eine Einnahme von 87 fl. —

Schweinschnitt und Wasemrecht &c. Scharfrichter von Friedberg zahlt vom Wasemrecht 5, später 7 fl., der Schweineschnitt erträgt 1 fl. Ferner von einzelnen Geschäften erfallen ständig, von:

Mathes Pleiss v. Wernborn für den Kupferhandel	fl. 1.	15	alb.
Andreas Endlein und Christof Kremer v. Lebkuchen und Kegelanspiel an Kirchweihe	» 2.	15	»
Joh. Ad. Ziermers Wb. von Usingen für Gestattung des Kesselflickens	» 1.	15	»
Heinrich Delasta von Wetzlar für Kaminfegen	» 3.	—	»
Anton Müntzer für Weckverkauf	» 1.	10	»

Von Branntwein und Bier. Für Branntweinbrennen wurde nach Massgabe des Betriebs 3 6 fl. festgesetzt. Die Zapfgebühr von 1 Ohm Wein betrug 1 fl. 10 alb. In Pfaffenwiesbach hatte der Pfarrer allein das Recht, guten

Wein zu verkaufen. Das Privileg des Bierbrauens übte die Herrschaft allein aus. Die Wirthschaften durften ihr Bier blos aus dieser Quelle beziehen. Das Bier für den Privatgebrauch musste ebenfalls sämmtlich im herrschaftlichen Brauhaus zubereitet werden. Den »gnädigen Fräuleins« gehörte der Erlös für die Hefe. Anno 1670 verzapften die Wirthe an herrschaftlichem Bier

zu Cransberg	$38\frac{1}{2}$ Ohm	—	für fl. 97. 16 alb.
» Wernborn	26	» 19 Vtl.	» » 68. 8 »
» Wiesbach	27	»	» » 68. 12 »

Die Einwohner brauten ausserdem noch für ihren Privatgebrauch in demselben Jahre 243 Ohm, wovon das Braugeld der Herrschaft 81 fl. betrug (à Ohm 1 Kopfst.)

Schäferei war ein Recht der Herrschaft. 1670 verkaufte dieselbe 14 Kleuth Wolle (1 Kleuth = 20 ℔) für 70 fl., 1678 — 627 ℔, 1747 — $454\frac{1}{2}$ ℔ für 132 fl. 16 albus.

Jagd und Fischerei gehörte der Herrschaft. Ein Reh galt 1670 2 fl. alb.

Ferkelzehnten. Das 10te Ferkel gehört gnädiger Herrschaft.

Federvieh. An Federvieh erfielen ständig

zu Cransberg	2	Gänse.
» Wiesbach	18	»
» Wernborn	3	»

Hahnen. An Sommerhahnen 41 Stück à 3 albus gerechnet.

Rauch- und Leibhühner. Von dieser Abgabe war Cransberg seit alten Zeiten frei. Zu Wernborn hat jedes Hausgesäss 2 Hühner zu liefern, Wittwen nur eines, dessgleichen zu Wiesbach. 1747 ist der Ertrag

von Wernborn . . 60 Leibhühner u. 79 Rauch- oder Fastnachtshühner
» Pfaffenwiesbach 69 » » 86 » »

Nota der 1747er Rechnung. Und ist ein recht Königsteiner Mann, welcher nemblich von der Mutter alt und uralt Mutter erweissen kann, in der Herrschaft Cransberg geboren zu sein, seines recht Haber frei. Es müssen auch Juncker Philipp von Hatsteins sel. Erben von ihrer Mühl auf der Cransberger Obrigkeit gelegen, die Hessenmühl genannt, ein recht Haber nacher Wernborn geben, ehedenn die Sonn den letzten Gibel bescheinet. [49])

Es ist hierbei wohl zu merken, dass alle diese Abgaben in den herrschaftlichen Säckel flossen und dass diejenigen für das Gemeinwesen nebenherliefen. Aber noch mehr lasteten auf den Unterthanen die vielfältigen Frohnden und persönlichen Leistungen, die um so drückender waren, als das Maas und Ziel der Willkühr der Beamten überlassen blieb. Hat ja doch einmal der herrschaftliche Keller Pötz die ganze Einwohnerschaft zur Pflanzung einer Hecke Schwarz- und Weissdorn liefern lassen. Wollte der studirende Herr Baron zu Giessen seine Commilitonen mit Reh- oder Hahnenbraten regaliren, so bot der Keller auch mitten in der Nacht die Fröhner auf. Das umfangreiche herrschaftliche Gut zu Cransberg und Pfaffenwiesbach wurde frohnweise bepflanzt und eingeerntet. Erst 1770 fasste man aus Veranlassung der liederlichen Wirthschaft eines Beamten den Plan, dasselbe zu verpachten. Die Bewohner lösten damals ihre Frohnden auf dem Gut mit einer jährlichen Rente von 600 fl. ab. Wegen der Bewachung des herrschaftlichen Schlosses bei Tag und bei

[49]) Vergl. Holzburger Weisthum.

Nacht wird schon 1655 in einem Gesuche geklagt und um Abänderung gebeten und errichtete man damals einen militärischen Ausschuss aus den 3 Gemeinden, der von nun an die Wachen besorgte. Als sich wegen der herrschaftlichen Gerechtsame zu Bassenheim bei Coblenz im Jahre 1737 ein in Thätlichkeiten ausartender Streit mit den Saffigern erhob, kommandirte die Herrschaft 36 Mann auf 2 Monate aus den Gemeinden nach Bassenheim, das Gleiche war schon einmal im August 1736 mit 25 Mann geschehen. Die diensteifrigen Keller liessen sich stets bereit finden, die Gerechtsame der Freiherrn auf Kosten der Unterthanen auszudehnen. Ein vortreffliches Mittel bot ihnen die Justiz, die sie ja in erster und letzter Instanz in Händen hatten. Das ganze Gericht bestand aus dem Keller und dem Schulmeister, der den Gerichtsschreibersdienst versah. Von Zeit zu Zeit wurden zwar einige Gerichtsprotokolle an die »regierende höchste Landesherrschaft« eingesandt, allein man las sie an der hohen Stelle gar nicht, oder nur dann, wenn sie herrschaftliche Interessen berührten. Die gelesenen kamen mit einer kurzen Randbemerkung zurück. Als die Gemeinde Cransberg sich 1741 wegen der Ausdehnung der Frohnden auf Bauten beklagte, da sie seit alter Zeit davon frei war, da erkannte der Keller mit seinem Gerichtsschreiber kurz zu Recht, dass klagende Gemeinde bei sothanen Frohnden Theil zu nehmen hätte. Ein gewisser Johannes Schindel, lutherisch, war in Verdacht, den gestrengen Herrn Keller Kulsheimer einen »Spitzbuben« gescholten zu haben. Obwohl sich bei der Klage kein Beweis herausstellte, so verfertigte doch der dienstfertige Gerichtsschreiber einen umfänglichen Bericht an die höchste Landesherrschaft und beschuldigte den Uebelthäter, wie dass er Sonntags sich nicht in seiner Kirche zu Münster (bei

Butzbach) einfinde, namentlich kein Attestatum darüber beibringe, dass er weder die Osterfeiertage darinnen gewesen noch sich zu seinem Abendmahl gehalten habe. Durch einen Expressen holte man ein Zeugniss über Schindel bei dem Pfarrer Haberkorn in Münster ein und gab dem Manne auf, sich bei Strafe eines halben Guldens jeden Sonntag über den Besuch seiner Kirche zu Münster auszuweisen.

Wie weit sich manchmal die Brutalität, von der wir jetzt keinen Begriff mehr haben, verstieg, zeigt die Behandlung des Pfarrers von Arnoldshain durch den Amtmann Dott zu Reiffenberg. Besagter Pfarrer beklagte sich darüber, dass man seine Besoldungsforderung mit den Forderungen der Juden bei einem Concurs in gleichen Rang setze. Darüber gerieth der Beamte so in Zorn, dass er den Pfarrer mit Fusstritten und Faustschlägen zur Thüre hinaus trieb, denselben die Treppe hinunter auf die Strasse stürzte, ihn einen Flegel, Spitzbuben und Hundsfott nannte. Die Sache ist mit 3 Reifenberger Zeugen erhärtet.

Nicht minder traurig wie mit der edlen »Justitia« war es auch mit dem Kirchen- und Schulwesen bestellt. Die Geistlichen waren ganz abhängig von ihren hohen Patronen und deren Beamten.

Es liegen manche Briefexcerpte vor, nach denen sich die hochwürdigen Herrn herbeilassen mussten, sich sogar um den Verkauf des herrschaftlichen Habers und dergleichen zu kümmern. Der Schulmeister war überladen mit dem Gerichtsschreiberdienst, der ihm ohnehin das Meiste eintrug und liess in der Regel die Schule von unwissenden Präzeptoren versehen.

Unter solchen Zuständen kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Zufriedenheit mit der höchsten Landesherr-

schaft bei den Unterthanen ein sehr rarer Artikel war. Und der Reichsgraf Rudolf Maria Johann von Bassenheim war ein Herr, der mit unbeugsamer Strenge das Regiment führen liess und führte. Soll er doch einmal einen Bittenden an seine Steigbügel binden lassen und dessen Rücken mit der Reitpeitsche höchst eigenhändig gefuchtelt haben. Er erliess im Jahr 1743 eine strenge Verordnung in der Herrschaft, wogegen die 3 Gemeinden durch die Hand des Schulmeisters Kirsch zu Wernborn in ziemlich derber Weise remonstrirten. In Bezug darauf erhielt der Beamte folgendes Schreiben:

»Angebogenes Decret wird in Mehrerem eröffnen, was die drei Gemeinheiten Cransberg, Wernborn und Wissbach durch Ihre jüngsthin p. deputatum eingereichte Supplicam in Betreff der am 6. April 1754 emanirten gnädigen Verordnung erwürket haben. Dergleichen ohngereimbte Vorstellungen vermögen gnädige Herrschaft dahin, dass Hochdieselbe ferneres so klagbahres als bittliches Ahnbringen grössten Theils wo nicht ganz ohnerheblich ansehe, fort Supplicanten in anderweiterem suchen zu deferiren billiges Bedenken nehme. Bei Durchlesung der von N. N. Kirsch niedergeschriebenen Supplica werden Ew. Hochedelgebohren entnehmen, dass die demselben angesetzte Straff derer 5 fl. in Ansehung der gnädiger Herrschaft angeschuldigten geflissentlichen Ruinirung der Unterthanen gantz gemässigt seye, wovon derselbige sohin befreyet zu werden sich nicht die mindeste Hoffnung zu machen, wohl aber künftighin mehrer Bescheidenheit sich zu gebrauchen hatt. Exmus. lassen sich nicht entgegen sein, dass derjenige, so einem Unterthan ein Memoriale aufsetzet,

alle demselben zu statten kommende Beweggründe anführe, allein der Concipient muss anbei wissen, dass dergleichen gnädiger Herrschaft schuldigen Respect zu nahe tretende Termini, wie der Kirsch in gegenwärtiger Supplica mit Hintansetzung aller Moderation hin und wieder einfliessen lassen, hochsträflich seyen, welche S. Hochgräfliche Excellenz auch schärfer geandet haben würden, wann nicht Hochderselbe eine Würkung mehr des Ohnverstandes als einer Bosheit anzusehen geruhet hätten. Ew. Hochedelgeb. gelieben vorliegenden ganzen Inhalt deme Kirsch sowohl als Gerichtsschreiber vorzulesen mit dem Bedeuten, dass zufolg gnädigen Befehls der Concipient in Zukunft jedesmahl seinen Nahmen denen Memorialibus beisetzen solle, der ich pro Consueto bien.

Ew. &c.

J. P. Braun.

Frankfurt, den 11. Novbr. 1754.«

Der nachmalige Schulmeister Panheyer hat es besser verstanden, die entsprechenden Termini der höchsten Landesherrschaft gegenüber aufzufinden. Als ein vollendetes Muster des Bassenheimer Canzleistyles will ich eines seiner Memoriale wegen des sonderbaren Inhalts hierhersetzen:

»Hochgeborner Reichsgraf,

Gnädigster Graf und Armenvatter!

Ewer Hochgräflichen Excellenz haben mich des Endes vermelten unterthänigsten Supplicanten vor Verlauff etwelcher mir jedoch so accurat ohnbekannter Jahren einsweilen als einen unterthänigsten Beisass zu Wisbach des Amts Cransberg aller Gnädigst geruhet. Wesshalben mit den Meinigen zuvorderst vor Hochgeneigtes Communicat unterthänigst schuldigen Danck abstatte und dermahlen als

ein unterthänigster Unterthan dortselbsten declarirt zu werden gerne sehen möchte.

Wan nun aber bey Letzterer hoher Anwesenheit auf dem Schloss Cransberg mich als bei dem Wissbachischen Ausschuss gestandenen Fliehelmann, umb mit Hoch Ihnen selbsten in mündliche Besprechung einlassen zu wollen —, durch Ihro ältesten Laufer Sebastian unterthänigst habe melden lassen, ist mir die gnädigste Audientz von Hoch-Ihnen gestattet worden und da dann vor Ihro hohe Persohn zutratte, haben Ew. Hochgräfliche Excellenz sogleich mich mit folgenden Worten anzureden gnädig geruhet:

Was ist euer Begehren oder was wolt ihr haben, nicht wahr, ihr wolt gern heyrathen?

Hierauf unterstunde mich gantz submiss die Ruckantwort Höchst denenselben zu geben: Nein, höchste Landesherrschaft, verheyrathet bin ich schon. Mein eintziges als gehorsamster Unterthan zu Wiesbach in Gnaden aufgenommen zu werden Verlangen ist. Hierauf erfolgte abermahl von Hoch Ihnen zu mir diese Frag:

Seyd ihr auch schon anderswo in Militairdiensten gestanden und wie lang?

Ja und zwar 6 Jahr lang in Königlich preussischen Diensten gestanden zu seyn ich unterthänigst antwortete. Wohlan, Wiederum Hochdieselbe zu

reden anfiengen: Eure Leibsstatur gefället mir, habe euch auch schon für ein in dem Exercitio wohl erfahrnen Mann zu seyn angesehen. Ein übrigens demnächst auch an

dem etwa manquirendem quanto ordinat.

welches sich nur vermög beiliegenden Gerichts-Attestats auf 224 fl. erstrecket

Höchstdieselbe nicht anzusehen gnädig geruhen wolten.

Gleichwie dann diese so hochgeneigte Zuredungen als ein treu gehorsamster Unterthan in Gnaden aufgenommen zu werden mir den Muth gemachet, Ergehet solchemnach an Ew. Hochgräfliche Excellenz, Hochdieselbe gnädig geruhen wollen. mein unterthänig gehorsambstes Bitten aus vorerwehnten trostreichen Zusprechungen und Hochangebohrner Landtsrühmlichster Milde mich als einen gehorsambsten Unterthan zu Wiesbach zu ernennen. Für solche mir erwiesene augenscheinliche hohe Gnad, obwohlen dieser nicht werth zu sein erkenne, mit den Meinigen unterthänig schuldigsten Danck abermahlen abstatte in tröstlicher Zuversicht gnädigst erhört zu werden ersterbe harrendt Ew. Hochgräflichen Excellenz

unterthänigst-gehorsambster
Anton Lauth, Beisass zu Wisbach.

Conc. J. G. Panheyer
mpp.

Resolut: Noch zur Zeit abgeschlagen. Jedoch hätte Supplicant nach einigem Zeitverlauf und wan Er alsdan seine gute Aufführung wird bescheinigen können, sein inhaltliches Gesuch mittelst Vorzeigung gegenwärtigen Decreti zu wiederholen. Wetzlar, d. 10. Juli 1769.

R. M. Gf. v. W. Bassenheim, Erb-Rttr.
mpp.

Strenge war der Graf auch gegen seine Beamten. Zwei derselben soll er Jahre lang zu Olbrücken gefangen

gehalten haben und ein Dritter, Namens Delker, war schon auf dem Wege dahin. Der vergitterte Wagen wurde aber auf Befehl des Churfürsten von Trier zu Coblenz an der Moselbrücke angehalten und der Unglückliche befreit.

Des Grafen viele Titel und Besitzungen sind im Churfürstl. Trierischen Staatskalender de anno 1778 pag. 73 folgendermassen angegeben:

Joh. Maria Rudolph des heil. Röm. Reichs Graf von Walbott-Bassenheim, Herr der Reichsherrschaften Pyrmont, Olbrücken, Reiffenberg, Cransberg, Königsfeld, Dettenbach, Heckenbach, Herresbach und Sevenig, Mitherr zu Kahlenborn und Hoach, des hohen deutschen Ordens Erbritter, Commandeur des kaiserlichen St. Iosephordens, Erbschenk des Erzstifts Mainz, Erbamtmann der churtrierischen Aemter Münster, Cobern, Alken, Ihro May. wirkl. Geheimerath. Kämmerer und Kammergerichtspräsident, der kaiserlichen freien Reichsburg erwählter Burggraf, auch der unmittelbaren Mittelrheinischen Reichsritterschaft erbetener Ritterhauptmann. Er war vermählt mit Eleonore v. Hoheneck und nach deren am 25. April 1670 erfolgten Tode mit Isabelle von Nesselroth. Die Herrschaft Reifenberg war reichsständisch, dagegen Cransberg und die übrigen Herrschaften ritterschaftlich; wegen der Herrschaft Pyrmont bei Münstermaifeld hatten die Grafen seit 1787 Sitz im westphälischen Grafenkollegium. [50]) Die Kammerpräsidentschaft J. M. Rudolfs zu Wetzlar dauerte bis 1778. Erwähnt wird des besonderen Antheils, den er daselbst 1772 an dem tragischen Ende des Braunschweig-Wolfenbüttel'schen Gesandtschaftssekretärs Jerusalem, Sohn des ver-

---

[50]) v. d. Nahmer, Entwickl. der territorialen Verfassungsverhältnisse am Rhein, p. 588.

dienstvollen Abts zu Riddaghausen nahm, desselben, der Göthe den Stoff zum Werther lieferte. Der Pfarrer Pilger verweigerte die Erlaubniss, die Leiche des Unglücklichen auf dem Gottesacker zu begraben. Nur der dringenden Verwendung des Grafen Bassenheim gelang es, dass die Leiche in die Ecke des Gottesackers bestattet werden durfte.[51]) Nach seinem Abgang von Wetzlar residirte der Graf hauptsächlich in der Burg Friedberg. Schon während seines Wetzlarer Aufenthalts hatte er den sich durch 90 Jahre hindurchziehenden Prozess mit Nassau wegen des Stockheimer Gerichts aufgenommen. Dieses Gericht, bei Usingen gelegen, war ein Reiffenberger Erbe, auf das sich Nassau-Saarbrücken bei dem Erlöschen des Reiffenberger Mannsstammes die Belehnung des kurpfälzischen Hofes zu erwerben gewusst hatte. Den Werth des Objekts berechnete der Kammerrath Krebs, später Amtman zu Cransberg und Reiffenberg, auf 973,266 fl. 24 kr. Obgleich Kurpfalz die Ansprüche des Grafen dadurch als berechtigt anerkannte, dass es ihm durch Dekret vom 19. Mai 1774 unter gewissen Bedingungen die Belehnung ertheilte und sogar durch Dekret vom 10. Januar 1776 den Termin zur Ablegung der Lehenspflichten anberaumte, so ist doch diese Sache für das Haus Bassenheim in Verlust gerathen. Nassau blieb bis heute factisch im Besitz von Stockheim.[52])

Der Graf erlebte den Schmerz, dass sein mit so vieler Anstrengung von seinen Vorfahren zusammengebrachter grossartiger Familienbesitz durch den von Westen kommen-

---

[51]) Vergl. Heinr. Düntzer, Studien zu Göthe's Werken. Elberf. und Iserlohn, 1849.

[52]) Beurkundete Nachricht der Herrsch. Reifenberg, Beil. 91, fol.

den Sturm der 90er Jahre zertrümmert wurde. Der Friede von Lüneville wies den Beraubten als Entschädigungsmasse 1) die geistlichen Stiftungen, 2) die deutschen Reichsstädte zur Vertheilung unter sich an. Man stritt sich auf dem Reichstag zu Regensburg darum. Die Grossen und Mächtigen nahmen sich ihr Theil voraus und überliessen es der Deputation, den Rest zu vertheilen. Dieser Rest aber reichte zur Befriedigung der kleineren Fürsten und Grafen nicht mehr aus, sodass die Deputation ein förmliches Concursverfahren eröffnen musste, um die vielseitigen Conflicte zu heben. Sie ernannte am 1. Oct. 1802 eine Commission mit dem Auftrag, die Forderungen in 5 Klassen zu theilen. Die Befriedigung der beiden ersten Klassen erschöpfte aber die Masse so sehr, dass man der dritten nur 46 pCt. ihres Verlustes ersetzen konnte, die vierte und fünfte gingen ganz leer aus. Dadurch büsste das Haus Bassenheim die Herrschaften zu Bassenheim, Sevenig, Olbrück, Pyrmont &c. mit 48,000 fl. Renten ganz ein. Nur als Entschädigung für die verlornen Herrschaften Pyrmont und Olbrücken im Umfange von $1\frac{1}{2}$ Qu.-Meilen und einer geschätzten Rente von 13,000 fl. erhielt der Graf die Abtei Heggbach in Schwaben in gleichem Werthe. [53]) Dieselbe blieb bis in die neuesten Zeiten im Besitze des gräfl. Hauses. Mit den Herrschaften Cransberg und Reiffenberg kam das Haus Bassenheim unter Nassauische Hoheit. Inmitten des Sturmes, der das deutsche Reich zertrümmerte, erlag der Graf in der Burg Friedberg am 15. Febr. 1805 einer schweren Krankheit. In feierlichem Zuge wurde seine Leiche über Pfaffenwiesbach, Wehrheim, Westerfeld, Brombach in die Kirche zu Reifenberg übergeführt. Von da transferirte

[53]) Vergl. Vollgraff, die deutschen Standesherrn. Giessen 1824.

man den Sarg im Jahre 1853, Tags nach Peter und Paul, in Begleitung einiger gräflichen Beamten, des Herzoglichen Amtspersonals zu Usingen, sowie der Geistlichkeit des Standesgebiets in die Kirche zu Cransberg. Der Verkauf der Herrschaft Reiffenberg verursachte diese zweite Beisetzung. Dort vor dem Seitenaltare der dunklen Schlosskirche fand der einst Mächtige und Gefürchtete eine schmucklose Ruhestätte.

R. Maria hinterliess einen Sohn von seiner zweiten Gemahlin, den am 10. April 1779 gebornen Grafen Friedrich Franz Rudolf. Auf dessen Verwendung gab die französische Regierung die sequestrirten Güter frei; nur dass der Hauptstamm der reichsunmittelbaren Herrschaften Olbrücken und Pyrmont, wegen der dafür in Heggbach geleisteten Entschädigung, als Nationaldomäne verblieb. Graf Friedrich hat den grössten Theil dieser Güter veräussert und nur den bedeutenden Besitz von Bassenheim behalten.

Eine ansehnliche Vermehrung ihrer Güter erhielt die Familie noch durch die Ostein'sche Erbschaft. Graf Johann Friedrich von Ostein hatte ihr anfangs seinen ganzen Reichthum zugedacht, setzte aber später einen Dalberg ein. Auf Anfechtung des Testaments errichtete man einen Vergleich, der den Bassenheimern die vormalige Karthause Buxheim [54]) in Schwaben und die prächtigen Osteinschen Güter im Rheingau zu Geisenheim und Rüdesheim (Niederwald) einbrachte. Sodann fiel ihnen auch noch der reiche Nachlass der Gräfin Johanna Charlotte von Ostein zu.

[54]) Der Graf Ostein war für die verlorne Herrschaft Myllendonk durch die Karthause Buxheim von der Reichsdeputation entschädigt worden. S. Vollgraff Beil. I.

Stramberg schätzt ihn auf $^1/_2$ Million. Unter dem milden Grafen Friedrich ging auch den Bewohnern der Herrschaft ein freundlicherer Stern auf. Freilich war sein Verhältniss zu seinen Untergebenen als Standesherr ein ganz anderes, als das seines Vaters. Leibeigenschaft, Frohnden und sämmtliche daraus fliessende Abgaben waren gefallen, der Graf bezog dafür aus der Landessteuerkasse eine jährliche fixe Rente von 5200 fl. Eine geordnete Rechtspflege und Verwaltung liess die Bewohner den früheren Druck und die Rechtsunsicherheit bald verschmerzen. Freilich kam auch den friedlichen Cransbergern, Wernbornern und Pfaffenwiesbachern Manches in der Neuzeit ungewohnt vor. So konnten die Ersteren es mit ihren Gewohnheiten und Begriffen nicht vereinigen, dass man ihre Söhne für den auswärtigen Krieg rekrutire. Ihr harmloser Militärausschuss war seit der Saffiger Fehde nicht aus seinen Pfählen gekommen, nun sollte ihr Fleisch und Blut auf einmal nach Spanien, Russland und Gott weiss wohin ausmarschiren. Als die erste nassauische Regierungskommission ihre Arbeiten auf dem Schlosse zu Cransberg begann, waren die entrüsteten Väter alsbald mit Spiessen und Gabeln zur Hand und stürmten auf das Schloss zu. Die Commissäre liessen die Federn fallen und retirirten nach Usingen. Schon nach 2 Tagen kamen sie wieder mit 200 Mann Soldaten von der Weilburger Garnison. Als die Soldaten vom Schlossberge herab eine blinde Salve gaben, da erkannten die Leute bald ihren Irrthum und sie erwarteten mit Zittern und Zagen ihr Schicksal. Die Hauptanstifter, etwa fünf, nahm man in Gewahrsam und liess sie von 2 Soldaten nach Wiesbaden transportiren. Die Soldaten, welche wohl in Sorgen sein mochten, dass ihnen die Anvertrauten entrinnen könnten, schnitten den Gefangenen die

Hosenknöpfe ab und liessen sie ihre Beinkleider mit den Händen auf dem Marsche halten.

Ein schreckliches Brandunglück zerstörte im September 1814 das Dorf Cransberg bis auf wenige Häuser. Während die Leute fast sämmtlich auf dem Felde mit der Ernte beschäftigt waren, zündeten 2 kleine Knaben in einem Hofe in der Nähe eines Strohhaufens ein Feuer an, um Eier zu backen. Das Stroh wurde vom Feuer ergriffen, ein ungünstiger Windstoss trieb die Gluth weiter und bis die rechte Hilfe kam, lag das ganze Dorf in Asche. Dem neueingezogenen Pfarrer Bischlob verbrannte seine ganze Habe, er selbst war noch nicht eingetroffen. Zwar hat die öffentliche Wohlthätigkeit das grässliche Unglück einigermassen gemildert; da die Gebäude aber nicht versichert waren, so konnte den Leuten nicht aufgeholfen werden. Cransberg hat sich von diesem Schicksalsschlag bis heute nicht ganz erholt.

Auf Veranlassung des Herzoglichen Beamten Emminghaus siedelte sich ein Theil der Bewohner auf der Höhe an in der Nähe der Stelle, wo vor mehreren Jahrhunderten die Niederholzburger ihren Wohnsitz verlassen hatten. Die neue Ansiedlung erhielt zu Ehren des Fürsten Friedrich von Nassau den Namen Friedrichsthal. Friedrichsthal bildet mit Cransberg jetzt noch einen Gemeindeverband, hat aber seit 1848 eine eigne Schule.

Graf Friedrich starb am 6. Mai 1830, verehrt und geliebt wegen seines sanften und menschenfreundlichen Charakters und hinterliess einen einzigen damals noch unmündigen Sohn, Graf Hugo Philipp, aus der Ehe mit Charlotte v. Wambold. Der junge Erbgraf, geboren den 30. Juni 1820, stand während seiner Minderjährigkeit unter der Vormundschaft des Fürsten Ludwig v. Oettingen-

Wallerstein, mit dessen Tochter Prinzessin Caroline er sich auch 1843 vermählte. Seine 1817 geborne Schwester Isabelle ist seit 1835 mit dem Grafen v. Lerchenfeld-Köfering vermählt. Ein älterer Bruder starb jung. Unter dem Grafen Hugo Philipp ist der ganze Bassenheimische Grundbesitz in fremde Hände gekommen. Die nassauischen grossen Besitzungen Cransberg, Reiffenberg und Rüdesheim gehören jetzt der Herzoglichen Domäne.

Beilagen.

Nr. 1.

(Copulationsschein der Catharine Beloys, gen. Luytens, und Joh. v. Walbott, sowie Taufschein der Veronica v. Walbott.)

Notum sit omnibus hoc Testimonium inspicientibus, quod in libro descriptionis matrimoniorum, quae in facie Ecclesiae inita sunt et celebrata coram pastore S. Petri Louanij, deprehenduntur Anno Do. 1566 die prima February solenni ritu Matrimonium contraxisse Joannes Walpott et Catharina Luytens praesentibus ibidem testibus in ipso quoq. nuptiali expressis Henrico v. der Molen, Anthonio Walpott Fre. sponsa et Nicolao uon Praet, ex inspectione uero libri baptismalis, A. D. M. N. Cundro Petri Confecti, per praesentes attestamur, quod vigesima tertia Nouembris Anno 1566 in Ecclesia S. Petri baptisata describitur Veronica filia Joannis Walpott in quorum fidem praesentib.

Sigillo pastorali firmatis, subscripsi manu propria, Datum Louanij Ad. S. petrum Anno 1589, 17. Nouembris.

Embertus Fueraerts plebanus
S. petri Louaniensis.

Nr. 2.

Nos Stephanus Greue prior Conuentus fratrum predicatorum ordinis Sti. patris Dominici Ciuitatis Treviren., a reverendissimo in Christo patre et Dno Octavio Dei et Apostolicae sedis gratia Episcopo Calatino et sanctissimi in Christo patris et Dni Sixti Divina prouidentia papae quinti sanctaeq. sedis Apostolicae Nuncio cum potestate legati de latere ad infra scripta specialiter deputatus et datus Commissarius universis et singulis Christi fidelibus, seu ad quos praesentes n'rae litterae deuenerint, salutem in Dno sempiternam. Cum notitia infra scriptorum litteras reverendissimi Dni Nuncij Aplici praedicti in pergameno conscriptas, et sigillo suae reverendissimae paternitatis sigillitas sanas quidem integras non uiciatas aut cancellatas, sed omni prorsus uitio et suspicione, uti prima fronte apparuit, carentes nobis pro parte ingenuae Catharinae Veronicae Walpott a Bassenheim praesentatas. nos ea qua decuit reuerentia accepisse noueritis hmdi: Sub tenore . . . .

Post quarum quidem hrarum commissorialium praesentationem et acceptationem fuimus pro parte dictae Catharinae Veronicae debita cum instantia requisiti, quatenus ad praedictarum hrarum commissorialium Apostolicarum debitam executionem procedere sibiq. de oportuno juris remedio prouidere vellems atque dignaremur; vnde nos prior et commissarius antedictus attendentes hmdj. requisitionem fore et esse justam, quodq. justa petenti assensus minime sit aut venia deneganda, iuxta tenorem et continentiam prae insert. commissionis nupercontentis et narratis eiusdem diligenter requisivimus; ac quia per diligentem inquisitionem examinauimus, certo comperimus, didicimus ac in veritate indubitanter cognovimus, qualiter praedicta Catharina Veronica filia naturalis et legitima nobilis et equestris ordinis viri Joannis a Walpott a Bassenheim et Catharinae a Bloes coniugum, per tres in habitu militari, in civitate confluentensi, ex hospitio dicto »zum rothen Creutz« a matre clancularie abrepta, nobili quoq. et equestris ordinis viro Antonio Walpott a Bassenheim tradita, ac proprio nomine in aliud mutato, ad diversa loca et monasteria translata, ac postmodum in praedictum monasterium Stae Catharinae per Antonium de Walpott in anno Millesimo quingentesimo septuagesimo septimo, die quidem vigesimo tertio mensis Novembris in conventum tradita, et demum inuita, per eundem

suum patruum vi et metu annum aetatis vndecimum agens haereditati et successioni paterna cum iuramento renunciare ac postmodum in anno duodecimo aetatis nimirum, a nato Christo Millesimo quingentesimo septuagesimo octavo die Dominica infra octavam Epiphaniae professionem monasteriam solennem ac tria substantialia obendientiae, paupertatis et castitatis vota emittere de facto coacta fuerit, quin etiam vi, metu et minis usque ad mortem praedicti patrui sui, in eodem monasterio fuerit et est retenta adeo quod de statu et conditione suae matris suorumque amicorum scire uel indagari non poterit, nec ipsi aliquem conveniendi uel alloqui libertas seu libera voluntas ante patrui mortem concessa fuit et est; itaqu., quia per haec contenta prae inserta supplicationis satis verificata et probata hmi praedictam Catharinam in uim nobis factae commissionis ab hmdi voto monasterio aliisqu. quibuscunqu. sententiis censuris et poenis ecclesiasticis, quas ex eo, quod uotum hmdi. in minorennitate contra sacrosanctos canones et decreta oecumenici concilii Tridentini emiserit, aut alia praemissorum occassione quomodo libet incurrisse dici posset, Dei nomine absoluims. hmdiqu. votum cum omnibus et singulis inde secutis irritauimus annulauimus, uiribusqu. non subsistere declaravimus, pristinaequ. libertati restituimus, pro ut absoluimqu., irritamus et declaramus in pristinum statum et libertatem restituimus praesentium per tenorem constitutionibus et ordinationibus apostolicis prouincialibus et synodalibus constitutionibus ac aliis dicti monasterii S[tae] Catharinae ordinisqu. praedicatorum concessis priuilegiis, indultis et immunitatibus, statutis et consuetudinibus iuramento firmatis, ac aliis quibuscunqu. non obstantibus. in quorum omnium et singulorum fidem praemissorum praesentes literas exinde fieri et per notarium infrascriptum subscribi ac sigillo prioratus nostri communiri curauimus.

Datum et actum Triueris in Monasterio Monialium S[tae] Catharinae praedicto praesentibs ibidem nobili et eximio D[no] Francisco Felice Hornung juris utriusquo Doctore consiliario Marggravii Badensis & D[no] Philippo Wellen, praebendato in horreo [1]) in ciuitate Triuerensi testibus

[1]) „Das Kloster St. Irminen zu Trier heisst bei und lange nach seiner Gründung ad horrea (zu den Scheunen), weil dort die Römer Fruchtkammern gehabt hatten. Dieser Name hat sich im Laufe der Zeit in Oeren verwandelt, daher der Name Kloster Oeren. Das Dorf Orenhofen, wo das Kloster einen Hof besass, hat auch daher seinen Namen. Vergl. Marx, Gesch. v. Trier, 1. Abth. 1. Bd. pag. 393.“

fide dignia ac praemissa requisitis die ultimo mensis Septembris anno millesimo quingentesimo octagesimo nono.

Ad requisitionem et mandatum praescripti venerabilis Domini prioris commissarij Apostolicij Joannes Clottenus notus.

L. S.

Frater Stephanus G'reue prior fratrum praedictorum Treuerensium manu propria Scrips.

Nr. 3.

Coblenzer Vertrag von 1602 d. 30. Juni, Hanxlers Erbschaft betr.

Nachdeme sich eine Zeithero zwischen den Ehrwürdigen, Edlen u. Vesten und Ehrtugendreichen Reinhardt v. Hanxler zu Queremb und dessen Haussfrawen Veronica geborner Walpotten v. Bassenheim ahn einem vnd den semptlichen Gebruedern hern Anthon, Damian, Johan vnd Wernern Waltpotten zu Bassenheim wie auch Johann Kemmerern von Worms genant v. Dalberg, Adolffen Herrn zu Gymnich und Hans Reinhardten Waltpotten von Bassenheim herrn zu Königsfeldt, auch Dietherichen von Metternich herrn zu Ziuell weilandth. Anthon Waltpotten herrn zu Bassenheim Churf. Trierischen Landthofmeisters erster und zweiter Ehekindern verodtneter Vormündern ahm andern theill allerhandt Irsalen, Speen vnd Gebrechen, so wohl Ihr Veronica geforderten Altvätterlichen Erbtheils halben, als auch hinc inde geklagter Injurien und zugefügten Schadens con et reconueniendo eingewendt erhalten vnd dan zu vermeidung mehr gefehrlicher Weitterungen von gesagtten beiden streitigen theillen dahin gewilliget vnd geschlossen, alsolche Irrsalen auff vier Adeliche freundt und vier Rechtsgelehrten zu gütlicher oder vff nichtt zulangende guett zum rechtlichen endtscheid zu veranlassen Jemassen darüber uffgerichten Contractus compromissi mitt mehrem aussführen thut.

Als haben demezufolg ehrengl. Partheyen auff den bestimpten 20. May stylo nouo Im lauffenden 1602. Jahr binnen Coblentz ihre Compromissarien vnd Scheidtsfreunde, benentlich der von Hanxler die

Edle Veste vnd Gestrengen Johan herrn zu Eltz Churfl. Pfaltzischen Rath vnd der fordern Grafschaft Spanheim Ober-Amtmann, Otten von Rolhausen herrn zu Muellenbach vnd die Ehrveste und Hochgelehrte Johannen Eulern Amptmann zu Wiedt vnd Alexander Sohn, Westerburgischen Rath vnd Amptmann beide der Rechtten Doctorn, die Waltpottische vnd dern Vormündern, die auch Edle Veste vnd Gestrenge Johann Reinhardt Brembsern von Ruedessheim, Churfürstl. Maintz. Rath und Oberamtmann der Herrschaft Königstein vnd Rudolff Wilhelm Rawen von Holtzhausen Fürstl. Hessischen Rath vnd Hauptmann der Vestung Giesen vnd neben denen die Ehrveste vnd Hochgelehrte Perninum Calenium vndt Wilhelmen Wintzler beide der Rechtten Licentiaten ernent vnd nidergesetzt, vnd nachdem vff obgdr. streitiger Theill freundt fleissig ersuchen vnd begern allerseits ernenten Compromissarij sich mit solchem Compromiss vnd guetlicher handtlung beladen lassen darauff von denselben vor gutt angesehen, das Jedtweder Parthey Ihre habende Clag berichtt vnd gegenberichtt in zweyen schriften einbringen sollen, solchem auch an seithen des von Hanxler durch einbringung seiner Summarischen Clag vnd Replic vnd ahn seithen der Waltpotten durch Uebergebung dero Exceptionalen vnd Reconuentionalen wie auch dero Duplic ein Benuegen geleistet vnd also nach Inhaltt vereinigten Compromisses ahn deme bestanden, das zu fortsetzung desselben die gütliche Unterhandtlung in handt genommen würde, als haben obernante herrn Compromissarien nicht vnderlassen aller Streitigkeiten Vmbstände vnd beschaffenheit in weissliche erwegung zu ziehen. Folgentz beiden streitigen theillen alle vorstehende Weitterungen vnsicherheitt des Richttlichen Auftrags vnd andere inconuenientien zu gemuett zuführen vnd dieselbe zu friedtferttigkeit treulichsten zu uermahnen. Weill dan endtlich beide theill diese der Herrn Compromissarien Erinnerung vnd ermahnung zu Hertzen gefast vnd deroselben zu erlangung gewüntschten ruhe stattgeben. Ist auff deroselben belieben vnd vorwissen folgender Gestalt die guetliche vnderhandtlung den 30. May predicto stylo dieses 1602. Jahres zum endtscheidt brachtt vnd dirigirt worden, das nemblich die geschwistrige Waltpotten von Bassenheim und ehrngl. Vormuendern gemeltem von Hanxler vnd dessen Haussfrawen Veronica Waltpotten einmahll liebern vnd gutmachen soll 20,500 fl. Frankfurther wehrung vnd solches vff diese mass vnd Zielen. Nemblich das Innerhalb 14 Tagen 4,500 fl. jetzged. wehrung, bahr Ihme Hanxler zu Muelheim Im thall gegen Coblentz vber. In erstgedachtter von Roltzhausen

behausung, die vbrige 16,000 fl. aber zu Aussgang dreyer Jahre In einen Summen ahn Jetzgl. ort erlegtt, Jedoch Inmittelst das Interesse nemblich 5. von Jedem 100 gereichtt vnd Jedes Jahrs den 1. Juny ahn mehrgl. orth Muelheim geliefert werden solle. Weill aber bei wehrender Handtlung ahn demo Waltpottischen seithen exceptione eingewendt, das Veronica Waltpotten Im Jahr 89. ahm 2. Octob. Henrichen Meutters Kinder Ihre Erbforderung zum Eigenthumb vnd der Muttern Catharinen Belos zur Leibzucht cedirt vnd vbertragen Crafft welcher cession Im Jahr 90. ahm hochloblichen Kayserlichen Cammergerichtt durch die gesagtte cessionarien Rechtsfertigung so noch vnentscheiden daselbst schwebentheit angefangen worden. Also ist von beiden theilen gewilliget vnd beschlossen das mehrg. von Hanxler schuldig vnd gehalten sein solle vnd wolle, solchen Process vnd cession gantz vnd zumahll, Innerhalb obg. 3 Jahren abzuschaffen, darüber auch von Hochg. Kay. Kammergericht gnügsamen bestendigen schein vffzulegen, vnd die Waltpottische diessfahlls frey vnd sicher zustellen, das auch Imfahll solches vber vnd wider dies verpleiben solte nach aussgang dieser 3 Jahr kein Interesso laufen, noch auch das Capitall gefolgt werden solle; Wuerde aber der von Hanxler nach Jetztbestimbten dreien Jahren aber kurtz oder lang die cession vnd Process abschaffen, vnd solches obgeschriebenermassen bescheinen. So sollen vnd wollen die Waltpotten Ihrem gethanen versprechen zufolg dickg. 1600 fl. ahm mehrgl. ortt gegen gebuerliche Quittung liefern vnd richttig machen.

Neben dem ist verglichen vnd abgeredt das gesetzte 20,500 fl. Ihme Hanxler gantz frey vnd Kümmerloss auch ohne abzug dern bey vffrichttung des Compromiss durch die Waltpottische hiebevor erlegte 1000 Rthlr., vnd vff dem Hauss Bassenheim befundener vffgehabener vnd von Ihme Hanxler verkaufften Früchten, anderen Fahrungen vnd was einiger Gestalt von den Waltpotten, oder denen so Ihnen zu versprechen stehen, vorgewendet oder gefordert werden mögtte, erlegtt vnd guttgemachtt, wie auch die Arresta so zu Cölln vnd Andernach vff etliche Bassenheimische fruechten angelegt vnuerzüglich cassirt, vnd durch die Waltpotten abgeschafft werden sollen.

Wie auch verabscheidet, das die Waltpotten vff Ihre intentirte reconuention, Iniuri Clag vnd alles was sie einiger Gestalt ahn dem von Hanxler oder dessen Haussfrawen vnd die Ihrige zusprechen gehabtt oder haben mögen gantz vnd zumahll verzeihen vnd sie desshalben In-

oder ausserhalb Rechttens nichtt anfechtten oder molestiren sollen noch wollen.

Hingegen hatt gemeltter von Hanxler neben seiner Haussfrawen Veronica Waltpottinen gegen empfahung vnd gutmachung ahngl. 20,500 fl. Inmassen wie obstehet bester vnd bestendigster form Rechttens vff alle Ihre Altvätterliche vnd Altmütterliche auch Vatterliche succession vnd Erbgerechtigkeit, wie gleichfalls Actiones Iniuriarum, welche sie Intentirt oder Ihnen bisshero competiren mögen. es gehen dieselbe wider dero Waltpotten, Ihre Vormuender vnd anderer Verwandten Persohn, guetter Vnterthanen, Diener oder andern so Ihnen zuuersprechen stehen: wo die auch gesessen gantz vnd zumahll renuniyt vnd verziehen, gestallt wider dieselbe, weder durch sich selbst noch durch andere obahngl. verahnlaster streitigkeiten vnd darüber beschehen Verlauffs halben ein oder ausserhalb Rechttens nichts vorzunemmen oder zusuchen, Sondern alle Ihre AltVätterlich, Altmütterliche auch Mütterliche guettern die seyen gereidt oder vngereidt Lehen oder allodiale Im Erzstift Trier, oder anderstwo gelegen alle erschienenne vnd bis vff Lato in einige weg competirende Actiones vnd forderungen vnd alsolche Erbgerechtigkeit nichts daruon ab- noch aussgescheiden Crafft solcher Renunciation, Cession vnd vertragsfrey vnd ohn einigen vorbehaltt, wie derhalb erdachtt werden mögtte den Waltpotten In Händen zulassen, auch die Waltpotten vnd deroselben angehörige keiner gestaltt vor sich selbst noch andern zu molestiren oder schaffen molestirt zu werden vnd das dessen zu mehrer beständigkeit sie Veronica mehrg. solche Ihre renunciation, cession vnd vbertragt vor dem Churf. H. officiallen zu Coblentz In beysein mit einwilligung vnd consens des von Hanxlers Ihres Ehewirths solemniter et jurato leisten vnd thun solle vnd wolle zu gesagtt vnd dieweill der Edell vnd Vest Adolpff Herr zu Gymnich sich bei Ehrngemelten von Hanxler vor dasjenig was In der guetter oder durch richtlichen ausspruch eingewilligt oder erkent werden mögtte verschrieben vnd obligirt, auch desshalb Obligationen oder Verschreibung von sich geben, alls hatt gemelten von Hanxler vnd dessen Haussfraw geredt vnd versprochen, so baldt der Erste Zahltermin der 4,500 fl. gehalten vnd die vbrigen 16,000 fl, obg. wehrung vorgeschriebener massen durch die Waltpotten verrichtet, das sie gemelteter Herrn zu Gymnich solche obligation zurück liefern, vnd Ihnen diessfahlls keiner gestallt weitter besprechen oder ansuchen wollen. Vnd damitt sollen alle biss daher zwischen beiden theillen, auch der Verwandten, freundt wie obg. un-

entscheidenen streitigkeiten gantz vnd zumahll vffgehalten sein vnd pleiben vnd haben sie beiderseitz bey Ihrer Adelichen Ehrentrew vnd respective aussgeschwornen Eydt, solches alles steet vnd fest zu halten vnd deme wuerklich nachzusetzen versprochen. Inmassen den vor dem h. Officiall zu Coblentz tanquam ordinario loci ahngeregtte renunciation, cession vnd vbertrachtt mehrg. Veronica mitt leiblichem Eydt wie obg. volnzogen, vnd die vbrigen punkten ebenmessig steet vnd vest zuhalten, die Waltpottische auch die eingewilligte Sumam zu erlegen angelobtt. Haben auch beide theill dabey ausdrücklich wollwissent, vnd wollerinnert vff alle vnd Jede exceptiones vnd behuelffe, so Ihnen gegen diesen vff gerichtten Vertrag einiger gestallt vortreglichsein mögte, mit gleichmessiger eydtlicher vnd Adelicher versprechnus zu verzeihen benentlich vff das Beneficium Betrugs oder die Halbscheidt auch laesiones enormissimae die Exception doli oder gefehrliche inducirung, nichtt erlangtter legitimae oder Kindtlichen Antheills vff den behuelff dero Minderjährigkeit frewlichen bloedigkeit vnd vnuerstandes aufs das Benificium Senatus Consulti Vellejani, vnd was dessen weitter In den Rechtten erfindtlich sein, vnd erdachtt werden mögtten; das auch solcher gemeiner Verzig weniger nichtt als man alle Exceptiones vnd behelff inspecie aufgetrückt weren verbinden vnd verstricken, vnd obschon zu einiger künfftige Zeitt sich erfinden mögtte, das einige oder andere Parthey einiger gestallt vervortheiltt oder durch diesen Vertrag beschwerdt, das solches durch ein bestendige Donation inter Vivos der nicht beschwertten Partheyen vbertragen sein vnd zufallen solle. Dabey auch beide Theill ausdrücklich sich verwillkürt wofern einer oder der ander einiger gestaltt In- oder ausserhalb gerichtts diesem Vertrag Zugegenhandleter, das derselb dardurch ein habends Rechtt verwuerkt vnd solches der haltenden Parthey ohn einig Urtheill vnd condemnatio ipso facto et jure heimgefallen vnd gleichwoll desto weniger nichtt der Vertrag in allen seinen clausulle vnd Puncten vnuerbrochen stehen vnd bleiben solle, alles vnder verstrickung eines Jedtwedern Haab vnd guettern sich ahn denen vff allen fahll zu erholen.

Dessen zu wahren Vrkundt haben neben beiden Partheyen vnd obernenten Vormuendern die Herrn Compromissarien diese Vergleichung vnderschrieben, dohmahlln den Ehrwuerdigen vnd Hochgelehrten Officiallen zu Coblentz vor welchen obg. Adeliche vnd Eydtliche ahngeluebten vnd Versprechungen beschehen angesuchtt vnd gebetten zu mehrer versicherung diesen gegenwärtigen vertrag vermittelst gericht-

lichen Decrets zu bestettigen, vnd mitt dessen Officialen Siegell zu bekreftigen.

Weill dan dieser abgeschriebener vertrag vor vns Officialn vnd Ordentlichem Richtter obg. also verkundet vnd beiderseitz obernente Partheyen vorang. Adlich vnd Eydtliche versprechnussen, Verbündtnussen, geluebt, Verzig vnd Renunciationes In aller massen, wie obstehet, vor vnd wuerklich geleist vnd vollnzogen, wie auch bey Reneunciation dero Privilegien beneficien vnd Exceptionen dero Rechtten, wie obeng. die Partheyen zuvorderst deroselben nach aller nottürfft gnügsamblich erinnert, und berichttet. Also haben wir vnsere ordentliche autoritet, vnd Richtterlich Decretum darüber vff beschehene bitt vnd ansuchen beider Partheyen interponirt vff solchen Vertrag, sambt allen vnd Jeden dabey verfast vnd einuerleibtte Puncte vnd Clausulle confirmirt. auch mitt vnserm unden gehenkten grossen Officialet Siegell zu mehrer bekrefftigung besigelt, Geschehen vnd verhandelt binnen der Stadt Coblentz Im Jahr nach Christi vnsers Lieben Herrn Gebuertt 1602 ahm Montag den 3. Monatstag Juny.

Reinhardt von Hanxler von Quer-Emb.
Veronica Waltpott von Bassenheim gnt. Hanxler.
Johann Herr zu Eltz.
Otto von Rolsshausen Herr zu Muellenbach.
Johann Pollardt.
Johan Eulardt Dr.
Alexander Sohn Dr.

Ant. Waltpott v. Bassenheim Domh. zu Maintz u. Trier.
Damian Waltpott von Bassenheim.
Werner Waltpott von Bassenheim.
Hans Reinhardt Brembser von Ruedessheim Oberamptmann der H. K.
Rudolff Wilhelm Raw von Holtzhausen.
Perninus Calenius Lt.
Wilhelm Wintzler Lt.
Johann Kemmerer von Wormbs gnt. v. Dalburg, Amptmann zu Lahnstein.
Adolff Herr zu Gymnich.
Dietherich v. Metternich zu Zivells.
Hans R. Walpott v. Bassenheim Herr zu Königsfeldt.

Nr. 4.

Graf Moritzen v. Nassaw an Ihre Fürstl. Durgl. H. Coadjutorn zu Cölln 1607 gethanes Schreiben.

»Unsern freundtlich Dhienst &c. E. W. widerantwortliches schreiben vnder dato den 26. July concernirende Reinhardten von Hanxler haben wir den 30. desselben empfangeu, mögen aber vff fernen anklag ermeltes von Hanxler zu fernerem berichtt deroselben nitt verhaltten, Obwoll sein mögtte das E! W. dero sachen beschaffenheit sonderlich nicht vorkommen were, das dennoch nitt ohne, das der von Gymnich E. W. Rath auch vnder derselbigen Landtfürstlichen gepieth gesessen Cölnischen Rainischen Ertzstiffts vnderthan ist, also das E. W. gemelten von Gymnich zu volnziehung geleiste caution darab wir E. W. copias authenticas hiebey Verwarth zuersehen zuschicken. In welchen obgedachtter von Gymnich sich vor die Waltpotten als eigen selbst debitor veroblicirt, als sein gepuerlicher regirender Oberherr entweder gütliche oder zwanckliche vermittelst der Rechtten dahin vermögen können, das er sich dero vnuerzueglich quitirn, vnd durch verweigeren keiner weitterung er sich gebe Sinthemahll solche in sich willig der Redlichkeit gemeess keines auffzugs vermeinten excipirens vff excutirens statt allen fug hatt gemelter von Hanxler auch so diesen prouincien mit trewen in Dhienst verpflichttet, langweiligen vmbtreibens mitt nichtten abwartten, noch seinen pfenninge langer entraden möge, Als gelangt derowegen ahn E. W. vnsere freundtliche Pitt sie wollen geruben mehrgemelten von Gymnich berichtten zulassen, oder Jehn dahin zuuermögen, damit Er verschaffe, das obberuerten Hanxler das Jenig Ihme vnd seiner Haussfrawen von rechtswegen competirt sugestelt werde sich mit würklicher Zahlung Hauptsummen vnd Interesse quitirn, Darahn geschiht der Rechtten gemeess vnd vns einsonders wolgefallen. Gravenhagen, den 21. Auguste 1607.

E. W. dienstwilliger

Maurice de Nassau.

Nr. 5.

Prinz Moritz v. Oranien an Herrn v. Gymnich.

Unser günstig gruss vnd alless gutss zuvor Edler vnd Ehrnvester besonder guetter freundt, Wir haben Euch Vor Wenich tagen auf ernstiges ahnhalten Reinhardes von Hansslers geschrieben, Dass Ihr euer geleister Caution, vnd Vessen Ihr euch Vor die Waltpotten Versprochen, vnd als eure eigene schult vff Euch genomen, Wollet gnug thun vnd ermelten von Hanssler befridigen, vnd hetten vermeint Ihr Würdet euch daruf Willich erzeigt haben.

Dieweil aber dasselb ich bis ahnhero, wie er vns vffs neu hat zu erkennen geben, nit geschehn, vnd wir Ihme dieweil er sich in dieser Landen Dienst vor ein Kriegssmann gebrauchen, verursacht werden ihme in seinen rechtmessigen Sachen befürderlich zu erscheinen, die hülflich Hand zu bieten, also ist abermahl ahn Euch Vnser günstiges gesinnen, Ihr Wollet vf solche mittel dencken, damit ermelter v. Hanssler ohne lengeren Verzug befridiget vnd Clagloss gestelt werde, auff dass ander Weiterung vnd Unruhe dardurch vorgenommen möge werden die wir gern verhütet sehen wollen, Und wollen Euch hiermit dem Allmächtigen befehlen.

Datum Grauenhage, 21 Augusti 1607.

E. Guetwillig. Freundt

Maurice d. Nassau.

Dem Edelen und Ehrenvesten unserm besondern gutten Freundt Adolffen v. Gymnich zu Gymnich.

Nr. 6.

Graf Moritz v. Nassau an I. F. Durchl. Herrn Coadjutor zu Cöln.

Mein freundtlich Dienst vnd was ich mehr Liebs vnd gutt vermag, zuuohr Hochwuerdiger Durchlauchttiger, Hochgeborner Fürst. E. W. wollen vnbeschwerdt sein aus beygefuegtter Supplication ferner

vernemmen, was ahn mich der Edler vnd Vester Reinhardt v. Hanxler wegen seiner Haussfrawen patrimoniall vnd anderer Ihr zustehenden, doch vorenthalttenen guettern abermahlls vnderthäniglich gelangen lassen vnd weitter dabey suchen vnd bitten thut. Dieweill Ich nun Je lenger Je mehr befinde das Er sich nitt ohne gründt vnd wolbefügtten vrsachen beleggt vnd mich schuldig erkenne den Jenigen so mir zu uersprechen stehen meinem vermögen nach in allen willigmessigen sachen die huelffliche Handt zupiethen, Als hab Ich mich seiner als der nun etlich Jahren here dieser unyrten Landen rühmlich vnd Ehrlich gedient vmb soviell annehmen, vnd noch Eins freundtlich pitten muessen E. W. geruhen, die gewisse zuuerlessige versehung zuthun, damitt gedachter von Hanxler ohn lenger, ver Zug zu dem Jenigen darzu er gnügsamen glaubwürdig vnd hiergezeigtten Documenten nach Rechtswegen befügtt, verhelffen vnd also fernere sonst vnuermeidtliche Clagen, vnd schedtliche vnlusten abgeschnitten werden, vnd folgentz gedachtter Hanxler dieser meiner vorbittschafft genossen zu haben, Im werk, dermahll eins nach so langem wartten gehabtten gedultt, vnd ahngewendten Costen vnd mühe spuereu möge, Welches neben deme das es ahn sich selbsten billich auch E. W. zu ruhm vnd Ehren gereichen wirdt, vnd Ich wills bey vorfallender gelegenheit in gleichem vnd mehrem gern verschulden, So wirdt es auch gedachtter Hanxler mitt allem vnderthenigstem fleis zu uerdienen, sich zum höchsten ahnbefohlen sein lassen E. W. hiemit nechstwunschung alles glueckeligem Wollstandts in schutz vnd schirm des Almechtigen freundtlich empfelendt, Datum In Grauenhagen den 2. Aprilis 1608.

E. W. Dhienstwillig

Maurice de Nassaw.

Nr. 7.

Rudolf Rau v. Holzhausen an Herrn Domsänger v. Waltpott zu Bassenheim.

Hochwürdiger Herr Thumb-Custos, Ew. G. seindt mein allezeit willig vnd geflisssene Dhienst zuuor, gnediger Herr &c.

Ich zweiffle gar nichtt mein gnedigster Herr werde E. G. sowoll schrifft als mündtlich berichtt gethan haben, was derselben ich Hanxlers

Sachen halben; vnd was Graff Johan v. Nassau ahn mich geschrieben communicirt, Ob nun woll Graff. Johan Inmittelst wie E. G. beiligent zusehen nicht allein ferner ahn mich geschrieben, sondern auch vor weniger Zeitt der sachen halben mündtliche communication mitt betheurung das er es gutt meinte, mit mir gepflogen, vnd dieses alles berichtten mögen, So hatt mich doch Leibsschwachheit sinthemahll Ich Inwendig etlich wochen wegen starken podagrams nicht auss dem beth kommen, darahn verhindert; Gleichwoll weill Ich noch vor wenig tagen das des trohens bey Ihme Hanxler noch kein end nemme, berichttet nicht vnderlassen sollen E. G. damit solle wie auch Ihr Bruder gleichwoll Ihren sachen acht nemmen hieuon vertrewlich zu berichtten, Weill wir hoffen, der krug so lang zum Brunnen gehen solle, bis das Er einsmahlls zerbreche, Soll aber dabey E. G. auch nichtt verhaltten, das der Wolgedachtter H. Graff Johan der elter von Nassaw mich berichttet, das eben wie Hartmann von Cronberg seliger mitt Graff Georgen von Nassaw zu Dillenburg des Ausswechssels halben mitt Driedorff handtlung gepflogen eben Hanxler daselbst zur statt gewesen, vnd er vernommen das Hartmann mich zum beistandt dahin erbetten, sich vff teuffell holen verheischen habe, mir vff. den Dhienst zuwartten vnd mich zu erschiessen. Ob es es nun woll heischt qui moritur minis sepeditur crepitibus asininis und er dan auch souiell darahn setzen müssen; So hatt man sich doch vor solchen bösen Leuthen, so einem vnuersehens also auff den Dhienst wartten, vnd einen schimpf ahnthun mögtte woll vorzusehen, vnd mögtte Ich nitt vngern sehen weill E. G. den Docdorn welcher von Mainz gewesen sein solle, so Hartmann seliger vff dem tag zu Dillenburg gehabtt, woll aussfragen lassen können, das sie dan auch von Ihme per tertium gleicher gestalt vernehmen lassen könnten, ob er daruon auch berichttet, vnd was deswegen vorgangen seye; Woltte also dieses E. W. in vnderdhienstlichem vertrawen vnberichtt nicht lassen hoffe in kurtzem bey demselben zu sein, Welche Ich hiemit Gott dem Almechttigen, in seinen gnedigen schutz vnd mich zu gnaden befehle, darum in eyll Marpurg den 12. Juny Ao. 1606.

E. G. Underdhienstwillig vnd geflissener

Rudolpff wilhelm Raw von Holtzhausen.

Nr. 8.

Schreiben des Staaten-Generals an den H. Coadjutor zu Cöln.

Hochwürdiger Durchlauchttiger Herr vnd Hochgeborner Fürst vnd Herr. E. Dhltt. werden sich alnoch gnügsamb thoerinneren weethe welcker mathen wy op bitlich anholden des Edlen Ehrnuesten vnd Manhafften Junker Reinhardts von Hanxler als man vnd Mombar Junffer Veronica geborne Waltpottinen seiner vielgelieфften ehelichen Haussff. E. F. Dhltt. bey verscheidenen vnsern vorganden breuen vnd scheinen, vnd vornemblich von dato den 22. Augusti des verledenen 1607, vnd ahm 21. Aprilis Itztlovenden Jahres sehr instandtlich vndt sehr nöselich hebben versocht, dat derselven gnediglich wilde beleuen Ihren Rath den Herrn von Gymnich, mitt allem ernste darhan tho halden vnd tho constringeren, weilen er sich vor ernentes von Hanxlers Haussff. patrimoniall gueter verschreuen, vnd als principalis debitor verobligirt, dat hy aik dien folgens vermoege seiner gegeuener obligation denselben ohne einich fernern vertoch contentern, und allerdings Clagloss stelle War vff bouen Thouersicht nicht anders gefolgt ist, dan dat tot verentschuldigung des vorg. von Gymnich vnd alleine vmb die sacke in witlopigkeit thebringen, vud Ihme Hanxler vnd seiner Huissff. dat Ihrige tegensrechtt reden vnd billigkeit noch lenger the enthalten, vnd wo möglich well gantz vnd gehell daruan tho frustiren ahn vns over gesonden sein seckern grotte schriftuiren, wan verantwordingen, mitt einigen beygefuegtten Documenten dartho dieseluen sich refereren alle welcke Schriftuiren vnd stücken gestelt sin in handen van einigen allhier wolbekanten vnd vnpartheyschen Aduocaten vnd trefflichen Rechtsgelehrten, vmb deselue tho uisitiren vnd Ihre Adoys darouer the geuen, hebben deselue darop dergestalt geaduisirt als E. F. Dhltt. vth beygefogtter Laoeyen gröndtlich konnen vernemen; Und wan dauon klarlich erscheinet dat die Waltpottens, so woll als der Herr von Gymnich in Ihrem vorbringen gantz nicht gefuedert, vnd dartegens ahn seyden des Hanxlers alles geprestirt ist wat man nach rechtte van Ihme einigstins solde mogen erheischen, Warouer hem dan aik het sine behoert gefolgt, vnd nitt lenger vorenthalden the werden. So hebben wy derwegen nicht mögen nachlaten E. F. Dhltt. nutz diesem noch dem derden mahl Dhienfreundtlich tho ersoken dat deselue in ansehung der pilligkeit vnd der gerechttig-

keit tho stuer sich gnediglich wille gefallen lathen, den Herrn van Gymnich mitt allem Ernste darahn tho halden, dat hie den mehrg. Hanxler wegen siner Huissfrawen ohne ferner vtstell bethale vnd Clagloss stelle op dat hy bymangell van dien nitt gedrongen vnd genotstreckt werde sich anderer medelln tegens denselben thogebruicken dat welcke mitt goder richtiger bethalonge beter verhödet wäre vnd vns Vetrawende dat E. F. Dhltt. um desen vnd vorigen vnsern Intercessionen nitt mahlhaten werden, darahn die gnedige befurderliche handt thehalden, willen wy vns hin wider umb mitt denst vnd freundtschap ahn E. F. Dhltt. erboden hebben vnd dan diselue in schutz vnd schirm des Almächtigen, tho lang duriger gesondtheit, vnd allem Fürstlichen Wolstandt befehlen. dat. Hagen ahm 1. Augusto 1608.

E. F. D. Dhenstwillige

Die Staten Generall der
vereinigten Nedlanden
Tot ordinantie van desellen
Arp. sct.

Nr. 9.

Graf Moritz von Nassau an den Coadjutor zu Cöln.

Unser freundlich Dienst vnd was wir mehr Liebs vnd guts Vermögen Zuuor,

Hochwürdiger vndt hochgeborner fürst freundlicher Lieber hern vnd Oheim wass ahn E. W. wir hie beuorn zu Underscheidtlichen mahln, vff ansuchen Reinharden von Hanxler, wegen seiner von dem Waltpotten zu Bassenheim mit einem vff gerichteten vertrags Ime Versprochenen, Vnd von dem Herrn von Gimnich verbürgten nach stendigkeit gelangen, Vnd dieselbe vns wieder zur antwortt zu Kohmen lassen. Dessen werden sich dieselbe Zweiffels ahn gnedigs zu berichtten haben. Ob mahn hhun woll von dieser seit verhoffet es würdt gen. v. Gimnich E. W. letzen den 12. octobris nechsthin ahn vns gethanen Schreiben, folgs geleistet, vnd ime Hanxler In recht verantwortliche satisfaction gemacht haben, So hat mahn dennoch biss dahero gerade das widerspill

befunden vnd handtgreifflich bespürt, das der von Gymnich mehr vff den buchstablichen Inhalt obang. Vertrags nemblich vff den speirischen schein, Als dessen wahren efect, so der von Hanxler, dero von etlichen vornemen Rechtsgelerten gegebenen vnd E. W. bei vnsern vorigen zugeschickten consulation nach praestirt gesehen, worab als Hanxler vermerkt, das Ime der vrsachen halber die bezahlung vffgeschoben, vnd die offtmahl begehrte hülffleistung allhier verweigert wurde, So hat er entlich zum Vberfluss, vnd mit grossen seinen Kosten, obberührten schein beym Keyserlichen Kammergericht, wie E. W. hierneben Copeizuersehen, ausspracht, vnd vns abermahls sehr Instendigs gepetten, wir wolten bey E. W. bemitteln damit er nun dermahln eins, nach so langem wartten gehabten gedult, vnd angewandten Hochstegenden vnd Ime fast vnträglichen, auch allein des praetextirten scheins halben, Vnbillicher weise Verursachten Unkosten, zur entschaft Komen möge.

Dieweill Er dann dem zwischen Partheien getroffenen vertrags nunmehr ein völliges genügen auch in terminis terminalibus et litera literali gethan, vnd das Jenige woruff sich gemelte Waltpotten sambt dem Herrn von Gimnich In Ir weitleufftigen deduction ahn vnd vnderschiedtlichen örthern, wie auch in E. W. Schreiben beruffen vnd bey purification dessen die bezahlungs folgen zulassen gnügsamb wie pillig erpieten thun, Volkhomlich praetirt gestalt, das Er vns, und allen Ires obligenden ambts betrachtenden Obrigkeit verweisslich auch Vnerantwottlich sein würde, da sie dem Clogentheil, In so einer hellen vnd klaren sache, lenger gepürliche hilff vnd vorschub verweigern wolten, Alss ist demnach vnsere Dienstliche Pitt E. W. wollen Irem Hochrümblichen vnd ernsteyfferlichen zur gerechtigkeit tragenden gemüth nach bei obgemelten Herrn von Gymnich, Die gewisse fürsehung thun, damit offtgedachtem von Hanxler angeregte seine nachstendigkeit, ohne lenger vmbtreiben vffs fürderlichst, ahn einen gewissen orth dore vnyrten Niderlanden erlegt, vnd also fernere Clagten auch andero notterftige mitteln, so dem von Hanxler, vff sein anlangen, ohn hinderungs der gerichtigkeit, nicht abzuschlagen sein wurde vermeidet werden, Und folgens E. W. als auch wir dieser molestien, dermahln eins enthaben sein mögen; Solches neben dem, das es an sich gerecht vnd Pillig, auch E. W. zu rhum gedeyen wirdt. vnd wir seins In gleichem vnd mehrem zuuerdienen, auch sonsten E. W. alle gefällige Dienste zu bezeigen gantz guetwilligs dieselbe hiermit, nechst wünschungs alles glückseilligen fürstlichen wolstandts In schutz vnd schirm des almech-

tigen empfelhendt. Datum Grauenhagenn den 24. Aprilis Anno 1609. E. W.

Gantz dienstwilliger

Maurici de Nassaw.

Nr. 10.

Der Coadjutor an H. Adolf von Gymnich.

Ferdünandt von Gottes gnaden Erwölter vnd bestettigter zum Coaduitern vnd Administratorn der Chur- vnd fürstlicher Ertz- vnd Stiffter Cölln, Lüttig, Berchtessgaden vnd Stabull Paltzgraue bei Rhein Herzogs In Ober- vnd Niedern Bayern.

Lieber getreuer, demnach Wir der zwischen Reinhardten von Hanxler eins, So dann den Gebrüdern Waltpotten von vnd zu Bassenheim anderntheils, schwebenter Irrungen vnd sachen halb, sowol von dem Prinzen zu Vranien, Graff Mauritz zu Nassaw, als auch den Staden Generall, der verainten Niederlanden vnd derselben Rhatt, nebens copeilicher einschickung einer am Keyserlichen Cammergericht wie angeben, beschehener renuntiation litis, schrifftlich angelangt werden, wie du solches ab dem beschluss seines fernern Inhalts zuerlessen, vnd dann darab mit mehrerm abzunehmen, wie gefährlich vnserm vorhero hoch verarmhten vnderthanen, mit der militar verderblichen Execution bedrawet würdt, welche dir selbsten gleichwol auch sambt deinen hindersassen zu mehrerm vnheill vnd zerrutlichkeit gereichen würdt, Sobeuehlen Wir dir Gnädigst, auch ernstlich hiemit bey ehebemeltem Waltpotten nunmehr ohne einichen Waittern Vffzug die gewisse Verfügung zuthun, damit erstgemeltem von Hanxler vff vorberürte beschehene renuntiation litis das er das gelt vffs fürderlichst gefolgt, Er also diesserhalb in alweg Clagloss gestelt werd, damit alles, vnbedräwet vnheill, Zeit Vorkhomen, Wir auch nit Verursacht werden, vff denen er ffürenden gleichwol vnuersehent wiederigenfall, allen sachen endtstanden schadenn von dein selbst habenden güttern vnnachlessigem Zupringen, darnach du dich zurichten, deme wir mit gnaden sondsten forders gewogen. Geben Bonn, den 11. May Anno 1609.

Ferdinandt.

J. A. Senheim.

Nr. 11.

Churfürst zu Köln an H. Graf Moritz von Nassau.

Vnsern etc. Wir mögen E. L. vff Ihr Schreiben ahn vns vnder Dato den 31. nechstabgewichenen Monats May, den von Hanxler betrf. gethan, freundlich nitt verhallten, das wir vns gentzlich versehen gehabtt, E. L. vnd wir solten mitt diesen verdriesslichen sachen weiters nitt importunirt, noch vber das Jenig was wir bereidts bey diesen sachen gethan etwas ferners ahngemuttet worden sein, angesehen dies frembde sachen vnd die Partheyen dieser endts nichtt contra... oder einige pfenningen deponirt haben, da weniger aber nichtt haben wir dem von Gymnich gnedigst ernstlich ahnbefohlen seine beuohrstehende notturfft ahn gebeuerlichen ortten einzuwenden, auch darahn zu sein, das wir pieses vielfalttigen importunirens geübrigt sein vnd pleiben mögen, darüber von Ihme vnderthenigst beantworttet wie E. L. ab dero abschrifftlich hiebey gefungtter Clausulln seines Inhaltts vernemmen können, vnd versehen vns darauff nochmahlls E. L. sambt den Generall Staten werden vns dieser sachen halb, damitt wir nichts zuschaffen, gleichwoll E. L. zu freundtlichem gefallen vnd dern Intercession zu wuerklichem genoss, das eusserst vnd mehr als wir schuldig sein darbey gethan, weitters nichtt anfechten, sonder mehr darahn sein, das des von Gymnichs erbiethen nachgesetzt, tag ortt vnd platz benent, auch anderer condition halb vergleichung getroffen, oder sonsten in andere weg mittell geschafft, damitt wir vnd dieses Ertzstiffts arme vnschuldige Leuth vnd vnderthanen, vermag der Rechtten vnd Constitutionen vnd selbst gethanen zusag vnd versprechnus dieser sachen halb verschonet pleiben vnd weitters nitt beschwerdt werden mögen, Welches wir E. L. also widerantwortlich vnd zur nachrichttung anfuegen wollen, vnd sein derselben allen wohlgetelligen willen vnd freundtschafft zu erweisen wolgeneigtt.

Geben Bon den 9. Juny Anno 1609.

Ferdinandt.

Nr. 12.

Kaiserliches Decret wegen Vergleichs an die Gebrüder Walpott.

Mathias &c.

Ersamer, lieber Andeckttiger vnd getrewer, Vber das Jenig so woll von euch als auch ewerm gegentheill Reinhardten von Hanxler in der Langwirig, schwer vnd weitleuffigen sachen vnd darüber Achts erkler- vnd Verkündigung von Zeit vnserer angetrettenen Kay. Regirung vnd erstg. von Hänxler ertheilten vnd seither aus erheblichen vrsachen zu vnderschiedtlichen mahlen prorogirten gleidts von einer Zeit zur andern vor vnd eingebrachtt, auch in reiffe erwegung gezogen worden ist, haben wir ein notturfft vnd euch selbsten zu ruhe vnd pesten nichtt vnuertreglich ermessen zu guettiger handtlung ablielff vnd vergleichung ein Commission anzuordtnen vnd dieselbe dem Hochgobornen Ludtwigen Landtgrauen zu Hessen, Grauen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda vnserm lieben Oheim vnd Fürsten, als einem nechstgesessenen gehorsamen Fürsten des Reichs auffzutragen, erinnern E. L. Ihr den Inhaltt mit mehrerm anhören vnd vernemmen werdet, Ermahnen vnd befehlen demnach euch sambt vnd sonders hiemit gnedigst, das Ihr euch angeregter Commission gehorsambster schuldigkeit nach bequemet vnd submittirt darauff vor obgenent vnsers Kay. ansehenlichen Commissary L. oder derselbigen subdelegirten nachfolgender erforderung gewiss vnd verfehlbarlich erscheinet, vnd euch darüber als glimpflich vnd schiedtlich erweiset vnd finden lasset, wie es obberuerter sachen nottürfft erfordert vnd vff das also mehr bestimbter schwaren sachen zu verhuettung mehrer weittleuffigkeit Im grundt abgeholffen werden möge, Immassen wir den obbesagtten ewerm gegentheill dem vom Hanxler mitt ernst vnd widerholung hieuoriger betrohung ein gebunden haben sich allerdings vnuerweisslich zuuerhalten, Woltten wir euch zu ewerer nachrichttung nitt pergen denen wir mit Kay. gnaden wollgeneigtt seindt; Geben in unserer Statt Wien den 28. tag Monats Augusti Ao. 1618 vnserer Reiche des Römischen Im Siebenten, des Hungarischen Im 10. vnd des Böhmischen Im Achten.

Matthias

Ad mand. Sac. Caes. M. propr.

H. L. v. Vlen. J. R. Puecher.

Nr. 13.

Schreiben der 3 geistlichen Kurfürsten an Ihro Kaiserliche Majestät zu Frankfurt.

Allergnedigster Kaiser und Herr!

Wir seindt von meinem des Ertzbischoffes zu Maintz und Churfürsten, dombsengern meines hohen Stiffts in jetztbemelter meiner Statt Maintz vnd Amptmann zu Lahnstein, Anton vnd Damian Waltpotten von Bassenheimb Gebrüdern in Vndertheηigkeit gehorsamblich ersucht vnd angelangt worden, dass wir dieselbe in ihrer hochangelegenen sachen gegen Reinhardt Hanxlern, welcher seiner landtfriedten brüchigen begangenschaff, vnd straffbarer Verbrechungen halben hiebeuor im Verschienen 1609ten jar vffgedachter waldtpotten in E. Kay. Mayts. Reichshoffrhat aussgeprachte Kayl. mandat Process durch ordentliche erkandtnus rechtens in des heiligen reichs acht erklert, dieselbe achtserklerung auch fürter 1615 von E. Kay. Mayts. gedachten löblichen reichshoffrhat nochmalss confirmirt vnd bestettigt worden bei deroselben vndertheniglich intercedendo zuuerpitten geruhen wolten damit gedachts Hanxlers arglistigs practickten vnd bosshaffter intentions, in deme Er von dem ordentlich vor E. Kayl. Mayts. Reichshoffrathe eingefürten achts Process abgesezte vnd eine Kayl. commission vf Landtgraff Ludtwigs zu Hessen aussgebracht, dieselbe aber hernacher gleichl. gestalt wider fallen vnd den ersten Process reassumiren, neuwe vnd alte acta Vermischen, auch öffters den Clagenden waldtpotten vnwissendt vnd hindrücks durch vnbegründte schrifften vnd sub et obreptitie erlangte intercessionale vnd zuuor cum cognitione Verworffene exceptiones vffs new einschleiffen lassen vnd vermittelst den gleichen vnförmblichen vnd Verschlagenen procedirens sich aus den acht arglistiglich zu erledigen vnderstanden vnd gleichwol ihnen den beleidigten waldtpotten Keine satisfaction gethan, Viel weniger wie es des heiligen Reichs heilsame satzungen desshalb Klar vndt im buchstaben Vermög purgatoriales vorbringen lassen, oder einige Versicherung vnd caution, vngeachtet So die Waldtpolten instendig vnd manigfaltig vmb eines vnd ans angehalten geleistet, wargenommen vnd Sie die Waldtpotten durch prackticken ihres in die Acht Erklerten gegentheils des Hanxlers nit vbereilt, sondern nach gestalt dieser ihrer schwer wichtigen Sachen vnd weit entsessenheit von E. Kays. Mayt.

Hoff jedesmahls neben Copeilich ertheilung des Aechters einkommenden Schrifften, geraume Terminen vnd Zeit zur Gegenhandlung verstattet, die sambtliche Acta newe vnd alte Complirt wolerwogen vnd fleisig erfahrnen Subjecten ad referendum Vbergeben vnd den Aechter vor genugsamer Satisfaction, Aussöhnung und Leistung gebürend Caution Keineswegs von der wolerwürckten Acht absolvirt werden möge. Was wir dan dis der Waltpotten suchen vnd begeren den Rechten vnd heilsamen Reichsconstitutionen gemess befinden auch D. Kay. Mayst. zuordentlicher Administrirung der iustiz vor sich selbst wolgeneigt wissen alss haben wir diese vnsern vnderthenigste intercession vmb so viel lieber ertheilt vnd pitten E. Kay. Mayst. hieruff vndertheniglich dieselbe wollen gedachte Waldtpotten ihre zu Kayl. gnaden recommendirt sein vnd an gehörigen orten allergnedigst Verordtnen lassen, damit obuerstandener massen ihrer der Waldtpotten begehren. vnd den rechten gemess ordentlich procedirt, vnd ihnen die heilsame iustiz administrirt werde vnd sie sich alsso diese vnser wolgemeinte vorschrifft vnd intercession zuerfrewen haben vnd dieselben würcklich genoss empfinden möge. Daran beschiht was vor sich selbst pillig vnd E. Kayl. Mayst. befehlen zu glücklich wolfahrung Regirung Datum Frankfurt den 17. September Anno 1619.

Ad Imperatorem

Johann Schweickhard, Churfürst.
Lotharius, Churfürst von Trier.
Ferdinand.

Nr. 14.

Absolutorium Banni.

Wir Ferdinandt der andere v. Gottes Gnaden erwöllter Röm. Kayser &c. Endtbiethen allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geistl. u. weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechtten, Landvögten, Haubt-Leuthen, Vicethomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landrichtern, Schulteissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden vnd sonst allen andern vnsern vnd des Reichs

Vnderthanen vnd Getrewen in wass Würden, standt oder Wesen die seindt, denen dieses unser Patent oder glaubwürdig Abschrifft dauon vorkombt, vnser Freundtschafft gnad vnd alles guets vnd geben E. E. L. L. A. A. vnd Euch hiermit freund- vnd gnediglich zuuernehmen.

Demnach in den Landfriedbrüchigen Sachen des Ersamen Vnsers lieben, andechtigen vnd des Reichs getrewen Anthony Dhombsengers des Erzstiefts Maintz und Damians Gebruedern der Walpotten v. Bassenheim Klägern ahn einem, gegen vnd wider vnsern vnd des Reichs auch lieben, getrewen Reinhard von Hanxleden auf Ober-Emdt Beclagten andern thailss, weiland Vnser geliebter Herr Vetter vnd Vatter Kayser Matthias Christmiltester Gedechtnus Kurtz vor Iren Mayt. vnd Lbd. zeitliche Ableibens vnd die von beeden einkommene vnd gerichtliche Vbergebene Schrifft vnd Documenten sich gudlich dahin resoluirt, das ermelter von Hanxleden per sententiam von Allerhöchstg. May. Vnd Lbd. vnd des heil. Reichs Achtt, darin er gerathen, von Rechtswegen zu absoluiren sey, So hat aber doch angeregte absolution Banni wegen Irer Mayt. vnd L. gel. Ableibens wie obgehört nicht ausgeführt werden mögen. Vnd da jetzo aber vnss mehrg. von Hanxleden vmb gnedigste publizir vnd Aussfertigung solcher hievor erkannte absolution gantz demüttig vnd hochflehentlichst anruffen vnd pitten lassen, welches wir auch in vnsern Kais. Reichs-Hoffrath den 17. Nouembris — diss nuhnmehr zu entgehend Jahrs publiciren lassen Vnd ihne also dardurch in seinen vorigen Ehrenstandt von Rechts wegen wiederumb restituiret vnd auf freyen Fuess gestellet, gestalten dan solche Absolution von Worte zu Worten hernach geschrieben steth: In der Landtfriedbrüchigen Sachen Herrn Anthonien Dombsengers des Erzstiefts Maintz vnd Damians gebruedern der Walpotten von Bassenheim, Clägern ahn einem gegen vnd wider Reinhard v. Hanxleden auf Ober-Emdt Beclagten andern thailss ist auf beederseits einkommene vnd gerichtlich vbergebene schriefften vnd Documenten zu recht erkennet, das erstgemeltem Reinhard von Hanxleden die Ime zugemessene Thathandlungen derentwegen er den 3 Marty des längst verwichenen 1607 Jahress ahn den Kayserhoff citirt und folgends den 20 Marty des 1608 Jahrs in ihren Kay. Mt. vnd des h. Reichs Acht erclärt vnd verkündigt worden sich nunmehr wie zu recht genugsam purgirt, dannenhero vorged. Reinhard von Hanxleden ietzbemelter Acht zu befreyen vnd zu entledigen, inmassen Er hiermit derselben befreyet, endtlediget vnd auss der Kays. Mt. vnd des heil. Reichs Acht vnd schweren Vngnad in vorigen freyen friedtlichen vnd

ruhigen stand gesetzt wird. Signatum vnd Ihr. Kays. Mt. aufgetrücktem Secret Insiegell den 16. Novembris Anno 1623. vt. Peter Henrich von Stralendorff. Vnd Vns daruffen vielbesagter v. Hanxleden noch ferner unterthänigst anruffen vnd pitten lassen, dass Wir als regirend röm. Kayser vnd des heil. Reichs Oberhaubt Ime zu verhuet vnd Vorkommung etwa besorgender Gefahr, vnd sich niemandts wer der auch sein, quasi ex ignorantia restitutionis vergreifen könnte, Vnser Kays. hülff vnd Patenten gst mitzuthailen geruheten, Wan wir dan menniglich Rechtens zu uerhelffen auch vor unpilliger Gewalt vnd betrangnuss zu schützen schuldig vnd geneigt seint. Derowegen so ersuchen vnd beuehlen E. E. L. L. A. A. vnd Euch crafft dieses vnsers Kays. Patents oder glaubwürdiger Abschriefft dauon hiemit sampt vnd sonders bei Vermeydung vnserer Kays. Vngnad vnd dazu zwantzig Marck löttiges golts halb in vnser Kays. Cammer vnd den andern halben thaill vielernanten Reinhard v. Hanxleden vnnachläsig zu bezahlen hiemit ernstlich vnd wöllen, dass seine ihme bey mehrged. vnser Kays. Absolution vnd rechtlichen Restitution gerühlich verpleiben lassen, darwider Keineswegs beledigen, bekümmern, betrieben vnd beschweren, Das thun wir vns zu E. E. L. L. A. A. vnd Euch ohnzweiffentliche versehen, alss lieb ihnen ist vns. Kays. Vngnad vnd darzu nechst bestimpte poen zu uermeiden, dass mainen Wir Ernstlich, pleiben daneben E. E. L. L. A. A. vnd Euch mit Kays. Gnaden vnd allem guten Wohlgewogen. Geben in Vnser Statt Wien, den 23. Nouembris Ao. 1623 vnserer Reich des Röm. im Fünfften, des Hungarischen im Sechsten vnd des Boheimischen im Siebenden Jarss.

L. S. Ferdinand.

Ad mandatum Sae. Caes. May. proprium
vt. Peter Henrich v. Stralendorff.

Miscellen.

Die Buchdruckerei und ihre Druckwerke

zu Ober-Ursel.

Es ist eine auffällige Erscheinung, dass oft kleine Orte dazu berufen sind, das Licht der Wissenschaft über die civilisirte Erde zu verbreiten und namentlich bei grossen Weltereignissen mit ihren Geistesprodukten sich hervorthaten und dadurch Vieles zu der Verbreitung des geistigen Lichtes beitrugen.

Dem in so vieler Hinsicht so reich gesegneten Herzogthum Nassau war es vorbehalten, auch für die übrige Welt in geistiger Beziehung vorzuleuchten und zur Verbreitung der grössten Erfindung der Welt, der Buchdruckerkunst, mit beizutragen.

Denn nachdem kaum einige Jahre seit der Erfindung dieser Kunst in Mainz verflossen waren, finden wir 1467 eine Buchdruckerei zu Eltville von Heinrich Bechtermünze errichtet und bald darauf 1474 beschäftigen sich die Kugelherren in dem Kloster Marienthal im Rheingau mit der edlen Buchdruckerei. Dann folgt die Errichtung der Buchdruckerei zu Oberursel und an diese reiht sich die von Herborn 1585 an.

Dass viele Bibliographen bis jetzt ihre Aufmerksamkeit auf die bestandene Druckerei zu Oberursel gelenkt haben und auch ganz dankenswerthe Beiträge zu der Geschichte derselben geliefert wurden, brauche ich wohl dem Leser nicht erst in Erinnerung zu bringen, auch glaube ich, dass man mir die Aufzählung der einzelnen Ansichten über diesen Gegenstand erlassen wird, daher ich mich zur Sache selbst wenden kann.

Der verdienstvolle nassauische Historiograph C. D. Vogel setzt die Zeit des Bestehens einer Buchdruckerei zu Oberursel von 1558 bis

1619, und zwar als im Besitze des Nicolaus Henricus. Doch wie sich aus der nachfolgenden Darstellung herausstellen wird, hat sich der erwähnte Geschichtsschreiber geirrt, denn 1557 ist schon in Oberursel gedruckt worden und 1623 finden sich noch Werke als daselbst gedruckt vor; auch war Nicolaus Henricus nicht der einzige Buchdrucker, sondern ausser dem genannten druckten zu Ursel die Buchdrucker Cornelius Sutor und Wendel Junghen und zwar nach ihrem Auftreten:

Nicolaus Henricus 1557,
Cornelius Sutor 1597,
Wendel Junghen 1617.

Man kann daher mit aller Bestimmtheit annehmen, dass die Buchdruckerei zu Oberursel von 1557—1623 bestanden hat und durch die Zerstörung des Ortes im dreissigjährigen Kriege und in deren Folge ihr Ende erreichte.

Ich übergehe alles weitere Historische über den Ort selbst und füge nur einige Beweisstellen über die Zerstörung der Stadt Oberursel bei. Das »Theatrum Europaeum« sagt in seinem ersten Band. S. 723, wörtlich:

»Den 4. Juny (1622) hat der Vortrab der Braunschweigischen dem Chur-Mayntzischen Refier genahet, vnd ist den 5. ein starcker Trupp auff Vrsel zugezogen; Wie nun der Chur-Mayntzisch Liutenant darinn, vnerachtet er zuvor mit abhawung der Bäume vnd niderreissen der Gärten zu fortificirung selbiges Stättleins sehr geschäfftig gewesen, diss gesehen, hat er sich kurtz bedacht, vnd sich ehe der Feind ankommen, davon gemacht, vnnd sind also die Braunschweigische ohne Widerstand hinein kommen, vnd mit plündern vnd verwüsten darinn ihres Gefallens gehauset.«

Ferner sagt dasselbe Werk Band I. S. 724:

»Wie nun in dessen das Ligistische vnd Spanische Kriegsvolck fast ein Meylwegs oberhalb Franckfurt Rendevous gehalten, hat der Braunschweigische Brandmeister den Flecken Eschborn, so Cronbergisch, das Stättlein Ober-Ursel, so Mayntzisch, Sultzbach, so Franckfurtisch, vnd Nidda, so Hanawisch, fast zugleich besagten 9. Juny in Brand stecken lassen, anderer Flecken noch zu geschweigen, so noch denselben vnd vorigen Tag zu einem jämmerlichen Spektacul angezündet worden.«

Keller, in seinen »Drangsalen des nassauischen Volkes im dreissigjährigen Kriege«, gibt ebenfalls bei der Erzählung des Brandes und Plünderung von Oberursel an, dass damals die dort befindlich gewesene Druckerei mit zerstört worden sei.

Dass die zu Oberursel gedruckten Werke nnd Schriften auf Bestellung der Frankfurter Buchhändler gedruckt wurden, unterliegt wohl keinem Zweifel mehr, da es auf vielen Titeln der Schriften selbst angegeben ist, auffallend aber immer bleibt es doch, dass gerade die heftigsten Gegenschriften der akatholischen Polemiker auf kirchlichem Gebiete in einem unter katholischer Oberhoheit stehenden Städtchen, wie Oberursel, erscheinen konnten und durften; um so mehr, da mit Bestimmtheit angenommen werden kann, dass gerade die Frankfurter Buchhändler wegen der damaligen strengen Pressgesetze die Schriften ausserhalb des Landes drucken liessen.

Unter den Schriftstellern, deren Werke in Oberursel gedruckt wurden, sind viele von bedeutendem Klange, unter denen namentlich genannt zu werden verdienen: Nicodemus Frischlin, Matth. Flaccius Illyrius, Georg Nigrinus, Christ. Irenaeus, Michael Eychler, Jos. Opitius &c. &c.

Indem ich nun das nachfolgende Verzeichniss der zu Oberursel gedruckten Bücher und Schriften hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, muss ich zugleich um Nachsicht bitten, wenn bei dem mühsamen Zusammenstellen der Titel der Werke, eins oder das andere vergessen sein sollte; jeden Beitrag und jede Verbesserung werde ich daher mit vielem Danke annehmen und später in einem Nachtrage bringen.

Die Bücher, welche mit † bezeichnet sind, befinden sich auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M.[1])

Frankfurt a. M., den 6. October 1862.

Ernst Kelchner.

---

[1]) Mit einem * dagegen sind die auf der öffentlichen Landesbibliothek zu Wiesbaden befindlichen Schriften bezeichnet, deren Mittheilung wir der freundlichen Unterstützung des Hrn. Bibliothekars Geh. Reg.-R. Dr Seebode verdanken, welcher seit längerer Zeit mit dem Sammeln der ältern Nassauer Drucke für die Landesbibliothek auf das Erfolgreichste beschäftigt ist. — Sehr erwünscht würde es sein, wenn die Drucke von Eltville, Marienthal, Herborn und anderen Nassauischen Orten auf eine ebenso sorgfältige Art, wie es in der vorliegenden Arbeit geschehen ist, zusammengestellt würden. — Anm. der Red.

Sine Anno.

† **Concordia** inter doctores ecclesiarum in ducatu Saxoniae, et doctores ecclesiarum in civitati(bu)s Germaniae superioris de praesentia corporis et sanguinis in Coena. Ursellis. **s. a.** 8.

Glocki, Joann., Christiados priscae & novae libri XII. Vrsellis apud Hobergum. 8. **s. a.**

Marbachii, Joh., epistola gravissima, qua D. Illyricus absolvitur, Adiunctis aliis epistolis. Vrsell **s. a.** 8.

Marbachii, Joh,, de candore & fide Domini Chemnitii & Danielis Hofmanni in capite de peccato orginali adhibita. Vrsell **s. a.** 8.

Theatrum Chemicum, precipuos selectorum auctorum tractatus de Chemiae & lapidis Philosophici antiquitati, veritate & operationibus continens, V. voluminibus comprehensum. Vrsell. 8. **s. a.** [2])

Weberi. Tobiae, liber unus de origine & incramentis peruetustae & illustris prosapiae, Comitum Nassaviorum, eorumdemq. praecipuis rebus gestis, heroico carmine conscriptus. Inserta est historica descriptio pugnae Wormatiensis inter Adolphum Comitem Nassouiensem Rom. regem & Albertum Ducem Austriae commissae. Vrsellis apud Nicolaum Heinricum. **s. a.** 8.

1557.

† **Fincelius**, Jacobus, Wunderzeichen von Anno 1517—1556. Ursel. 1557. 8.

† **Fincelius**, Jacobus, Wunderzeichen warhafftige Beschreibung vnd gründlich verzeichnus schreeklicher Wunderzeichen vnd Geschichten, die von dem Jar an 1517 bis auf das Jar 1556 geschehen vnd ergangen sind nach der Jarzal. Vrsel, durch Nicolaum Henricum. 1557. kl. 8.

*† **Paul** ab Eitzen defensio verae doctrinae de coena Domini. Ursellis. 1557. 8. excud. Nic. Henricus.

† **Westphalius**, Joachim, epistola, qua respondet ad convicia Calvini. Item responsio ad scriptum Jo. a Lasco, in quo August. Congess. in Cinglianismum transformat. Ursel 1557. 8.

---

2) Das in der Herborner Bibliothek befindliche Exemplar trägt die Jahreszahl 1602. A. d. R.

1558.

† Haberkorn, Eberh., sententiae ex Doctoribus per R. Barni Anglum collectae. Ursellis. 1558. 8.

† Goebelius, Severus, commonefactio de passione, resurrectione et beneficiis Christi, quae in historia succini depinguntur cum sententia de vera origene succini. Ursellis. 1558. 8.

† Sylvanus, Joan, Sendbrief an D. Paul Scalichium mit einer Vorrede Hartmann Beyers. Ursel. 1558. 4.

† Westphalius, Joachim, apologia Confessionis de coena Domini contra Calvinum. Ursel. 1558. 8.

† Westphalius, Joachim, apologetica scripta, quibus doctrinam de Eucharistia defendit. Ursel. 1558. 8.

† Westphalius. Joachim, confessio conf. Joh. Calvinus de coena Domini. Ursel. 1558. 8.

† Westphalius, Joachim, confutatio aliquot mendaciorum Calvini. Ursel. 1558. 8.

1559.

† Luther, Martin, Bekenndtnus vom Heiligen abendmahl. Ursel. 1559. 8.

Ein Sendbrieue Johannis Sylvani, hofprediger zu Würtzburg, an Doctorem Paulum Scalichium, mit einer Vorrede Hartmann Beyers, Predigers zu Franckfurt. Gedruckt zu Vrsel, Nicolaus Henrich. 1559. $2^1/_2$ Bogen in 4.

1561. [3])

† Bucer, Mart., concordia inter Doctores Saxoniae et Civitatum Germaniae superioris 1536 &c. Ursellis. 1561. 8.

1562.

*† Musculus, Andr., Antwort auf die Frag: ob sich ein Christ des Abendmahls Christi entäussern möge. Ursel. 1562. 8.

*† Wigand, Johann, doctrina de libero arbitrio hominis integro, corrupto in rebus externis, mortuo in rebus spiritualibus et renato. Ursellis. 1562. 8. Ex officina typogr. Nicolai Henrici, impensis vero Petri Brubachii. francofurtensis.

Wigand, Synopsis legum de tutela et curatione omnium. Ursellis, 1562. 8.

---

[3]) * Supplicatorii libelli quorundam Christi ministrorum de synodo propter controversias gravissimas congreganda, partim antea editi, partim nunc recens ad conventum Naumbergensem missi et exhibiti. Ursellis (exc. Nic. Henrico. 1561. 8. A. d. R.

1563. [4])

† Frankfurter Prädicanten Gegenbericht und Verantwortung, auf etliche ungegründete Klagschriften der Welschen daselbst. Ursel 1563. 12.

*† Unicornius, Paul, interpretatio legitima responsionis Phil. Melanchtonis, post mortem ipsius titulo judicii de controversia coena editae. Ursel. 1563. 8.

* Lutherus. Corpus librorum D. Martini Lutheri, Sanctae memoriae, et aliorum praecipuorum in Ecclesia Vvitebergensi, de verbis Domini, HOC EST CORPVS MEVM. etc. Das ist, Die Bücher D. Mart. Luthers etc. In ein theil zusamen getruckt. Zu dieser Zeit, da die newen Himlischen Propheten, die Calvinisten, sich vnterstehn Königreich, Fürstenthumb, Stedte etc. Vnruhig vnd jrr zu machen, Sehr nothwendig vnd nützlich zu lesen. &c. Fol. — Gedruckt zu Vrsel, durch Nicolaum Henricnm, Anno 1563.

1564. [5])

† Math. Flacius Illyricus admonitio de S. S. Christi testamento incorrupto. Ursellis. 1564. 8.

*† Corvinus. Loci Communes Das ist Heubtartikel Unsers christlichens, vnd rechtschaffener Lere, auss D. Mart. Luthers Schriften zusamen getragen. Durch M. Joann. Corviuum. 8. — Gedr. zu Vrsel, durch Nicol. Henricum Im Jar als man zelet nach d. Geb. vnsers l. Herren vnd Heil. J. Christi 1564.

1565.

† Math. Flacius Illyricus demonstrationes XXX praesentiae et distributionis corporis et sanguinis Christi in s. coena. Ursellis. 1565. 8.

Gwengels, Simeonis, Bettbüchlein vnnd tröstliche Sendbrieff in seiner Gefängnuss gestellet. Vrsel. 1565. 8.

Historie von Calecut vnd andern Königreichen, Landen vnnd Insuln in India vnnd dem Indianischen Meer. Vrsel. 1565. 8.

Kenkelius, Ditmarus. Brevis, dilucida, ac vero narratio de inititis et progressu controversiae, Bremae ab Alberto Hardenbergio motae, opposita recenti Scripto eiusdem Hardenbergii, de Ubiquitate, & Coena Domini. Ursellis. 1565. kl. 8.

Schimpfflich Gespräch dreyer Landfahrer vber das gemein verwundern, dass kein Gelt im Lande ist. Vrsel. 1565.

---

[4]) ☼ Kirchenordnung, wie es mit der christl. Lere, Reichung des heil. Sacraments u. s. w. In unser Wolfgangs v. Gottes Gn Pfalzgraven b. Rhein u. s. w. Fürstenthumb gehalten werden soll Ursel 1563. A. d. R.

[5]) ☼ Rausser, Hieron. Hundert auserwählte grosse unverschmitzte Papist-Lügen, welche Eutenspügels, Marcolphi Pfaffen von Kalenberg, fortunati Rollwagens Lügen weit übertreffen. Ursel 1564. A. d. R.

Stör, Thomas, von dem Christlichen Weinberg. Vrsel. 1565. 8.

Vnicorn, Pauli, apologia aduersus Theologos Heidelbergenses de controuersiis Coenae Domini. Vrsel. 1565. 8.

Wigandi, D. Joan., postilla, seu explicatio Euangeliorum Dominicalium & Festorum dierum. Vrsellis. 1565. 8.

1567.

Flacci Illyrici, Matth., Tractat von Ankunfft dess Römischen Keysertlumbs an die Teutschen von Herkunfft der 7 Curfürsten, verteutscht durch M. Wolffgang Waldner. Item von der Wahl der Prälaten, ob Petrus zu Rom gewesen sey. Vrsel. 1567. 4.

Luther, Martinus. Huyspostilla von Jooris Roerers, ouergheset. (1)—3. 4. Vrsel 1567.

1568. [6]

Flanij, Matth, Antwort auff etliche Schrifften Christophori Lafij, von der Erbsünd, freyen Willen, Bekehrung vnd Widergeburt. Vrsel 1568. 4.

Gedici, D. Sim., Catechismus Examen mit kurtzen Fragen vnd Antwort, sampt den fürnembsten Irrthumben, durch welche jetziger Zeit der Catechismus gefälscht wird. Vrsel 1268. 8.

† Keyser, Philipp, Bericht wie der Haussstandt und Weltliche Regierung seelig mögen administriret werden, aus dem 127. Psalmen. Ursel. 1568. 8.

Mülleri, M. Jacobi, Catechismus. Gründliche Vnterweisung der aller nohtwendigsten Artickeln Christlicher Lehre. Vrsel 1568. Folio.

Musani, D. Sim., Predigten vom H. Abendmal. Vrsel. 1568. 8.

† Musaeus, Simon, Katechismus. Ursel. 1568. 8.

† Patient, Petrus, alias Gedultig, Inhalt Zwinglischer Lehr von der Gegenwärtigkeit Christi im Heiligen Abendmahl. Ursel 1568. 8.

Phyldij, M. Joh., Menschenspiegel in 4 Predigten erkläret, darinnen dess Menschen Zustand beyd in diesem vnd jenem Leben fürgestellet wirt. Ursel 1568. 4.

---

[6] * Hockerius, Jod. Von beiden Schlüsseln der Kirchen, das ist, Excommunication vnd Absolution, Kurtzer vnd gründlicher Bericht aus Gottes Wort, D. Martini Lutheri vnd anderer Gelerten Leute Schrifften methodice zusammengezogen. 12. gedr.zu Vrsel durch Nic. Henric. 1568. A. d. R.

Westphal, Joach., Willkomm, damit die Welt Christum vnd die seinen pflegt zu empfahen, das ist, Ausslegung der Wort Johannis: Er kam in sein Eygenthumb &c., mit einer Vorrede Cyriaca Spangenbergs. Ursel 1568. 4.

† Westphalius, Joachim, apologia adversus antidotum Valerandi Polani. Ursel 1568. 8.

1569.

* Hocker, Jod., der Teuffel selbst, das ist, Bericht von den Teuffeln, was sie seyen, woher sie kommen, vnd was sie täglich wircken. Item, was von verzauberung vnd anderm gepleer der Teuffel zu halten sey. Vrsel 1559. 8. [7])

1570.

Nigrini, Georgii, Widerlegung der ersten Centurien Br. Johann Nasen. Ursel 1570. 4.

Nigrini, Georgii, Willkom vnd Abdanck der Antigratulation B. Johan Nasen. Vrsel 1570. 4.

Nigrini, Geor., Chronologia ab origene mundi ad nostra tempora ex sacris Bibl. & probatis historijs. Vrsellis 1570. 8.

Nigrini, Georgii, ZeitRegister von Anfang der Welt biss auff vns, auss H. Schrifft vnd bemehrten Historien. Vrsel 1570. 8.

Obenhin, Christoph, Bericht von den Allmosen, was vnd wie mancherley die seyen, Item, wer, wem, wovon, wie vnnd warumb man Allmosen geben soll. Vrsel 1570. 8.

1571.

†* Christliche Prob der Gemeine zu Frankfurt auf das fürgeben der Sacrementirer, dass sie mit der Chur-Sachsischen Superintendenten Bekentnuss allerdings eins seyen. Vrsel. 1571. 4.

Forma Examinis sive Enchiridion, de praecipuis Doctrinae coelestis capitibus, primum germanice conscripta, latinè autem conversa per Joannem Zangerum Oenipantanum. Vrsellis apud Nicolaum Henricum 1571. 8.

† Frankfurter Prediger Warnung an die Gemeinde daselbst, wider das Vorgeben etlicher Sacrementirer, dass sie mit der Dressdischen anno 1571 publicirten confession allerdings zu frieden. Vrsel. 1571. 4.

Hamelmann, Hermann, Auszug gründlicher Widerlegung dess Zwinglischen Irrthumbs, auss den fürnembsten alten Vättern, vnd dieser Zeit Lehrern, als Luthero, Philippo, Ebero, Brentio, Jacobo,

[7]) Das Exemplar der Wiesbadener Bibliothek trägt die Jahreszahl 1568.

Andreae, Chemnitio etc. zusammen gebracht. 4 Thle. Vrsel 1571. 8.

Der Juden Erbarkeit. Vrsel 1571. 4.

Nigrini, Georgii, gewisser nottürfftiger Beschlag, sampt Gurt, Sattel und Zaum, des närrischen Catholischen Esels Johann Nasen zu Ingolstatt. Vrsel 1571. 4.

Nigrini, Georgii, Examen dess Schandbüchleins Johan Nasen. Vrsel 1571. 4.

Nigrini, Georgii, Widerlegung der andern Centurien b. Joh. Nasen. Vrsel 1571. 4.

Pfeffinger, D. Joh., summarische Antwort auff etliche Gottslästerl ch Bäpstische Bücher, zum theil wider ihn, zum theil wider alle Evangelische Kirchen vnd Lehrer aussgangen, durch D. Johan à Via, Casparum Maerum vnd B. Johann Nasen. Vrsel 1571. 4.

1572.

Fabri, Caspari Erinnerung vom Sabbathsteuffel. Vrsel 1572. 8.

Flaccij, Matth., Antwort auff allerley Sophisterenzy dess Pelugianischen Accidentis. Vrsel 1572. 4.

† Math. Flaccius Illyricus compendiaria expositio doctrinae de essentia originalis peccati. Ursellis. 1572. 4.

Flacci, Matth. responio ad sententiam D. Simonis Musaei, de peccato originali. Vrsellis 1572. 4.

† Math. Flacius Illyricus vera explicatio ascensionis Christi Actor III. Ursellis 1572. 8.

† Math. Flacii Illyricus refutatio sententiae D. Musaei de peccato originali. Ursellis. 1572. 4.

Flaui, Matth. de Augustini et Manichaeorum sententia in controversia peccati. Vrsellis. 4. 1572.

Flaui, Matth., vera explicatio ascensionis Christi et sententiae Petri, Act. 3 Oportet Christum suscipere coelum, Vrsellis 1572. 4.

Irenani, Christ., Spiegel dess ewigen Lebens. Der Artickel vnsers Christlichen Glaubens: Ich glaube ein ewiges Leben, aussgelegt. Vrsel. 1589. 4. auch 1572. 1582.

Nigrini, Georgii, Vermahnung an etliche junge Edelknaben, vm rechtem Adel, vnd seinem Brauch, gestelt. Vrsel 1572. 4.

Refutatio Pelagianorum spectrorum Spiritus sancti figurae et typis originale peccatorum depingentes. Vrsellis. 1572. 4.

† Zeugnuss von der disputation zwischen M. Flaccio Illyr. und etlichen wiederwärtigen den 3. und 4. Sept. 1572 gehalten. Ursel. 1572. 4.

1573.

Judicis, Matthaei, Corpusculum doctrinae Christianae pro pueris congestum und ex vulgari sermone in latinum conversum Vrsellis 1573. 8.

* Nigrini, Georgij, Ausslegung vnd Erklärung der Offenbarung Johannis, in sechtzig Predigten verfasset, vnnd sampt den zugethanen Figuren, mit Lateinischen vnnd Teutschen Versen gezieret. Getruckt zu Vrsel. 1573. folio.

Nigrini, Georgi, von ordentlicher Wahl vnd Beruff der Evangelischen Prediger, vnd woher ihr Ampt kräfftig sey. Vrsel 1573. 4.

Volrad, Herrn Graffen zu Manssfeld, Antwort auf das vnchristlich Schreiben S. Wigand. Vrsel 1573. 4.

1574.

† Math. Flaccius Illyricus Angelus tenebrarum detectus seu de justitia essentiali contra accidentarios. Ursellis. 1574. 8.

† Math. Flaccius Illyricus Warnung und Vermahnung vom heil. Abendmahl. Wiederlegung der 4 Predigten Oleviani eines Sacrementirers. Beweissung, dass auch die unwürdigen der Leib und Blut Christi empfangen. Ursel. 1574. 8.

Der garnuss von dem Endechrist, seinem Reich vnd Regiment, zusammen gezogen durch Martinum Lutherum. Vrsel 1574. 4.

*† Nigrinus, M. Georg., Auslegung des Propheten Daniels in 50 Predigten. Ursel. 1574. fol.

Nigrini, Georgii, Stralologia des ist, Musterung dess Vertmbs Caspar Francken, vnd Scharmützel mit demselbigen. Vrsel 1574. 4.

Obenhin, Christoff, Eydteuffel. Was Schweren sey vnd heisse, was man vor Zeiten für Ceremonien in dem Eydschweren gebraucht habe. Wodurch vnd wobey man schweren soll. Ob auch ein Christ schweren möge. Vrsel 1574. 8.

1575.

Fischer, M. Christ., Festpredigten. Vrsel 1575. 4.

* Marstaller, Christophori, der Pfarr- vnd Pfründbeschneider Teuffel. Vrsel 1575. 8.

1576.

*† Obenhinius, Christophorus, Ottingensis, Ecclesiae Vrsellanae pastor En Damus Lector, Promptuarium sacrosanctum, tam virtutum quam vitiorum exempla continens, ex vtriusque veteris et novi Testamenti sacris Biblijs et Canonicis scriptis — elaboratum et concinnatum, ordineque Alphabetico digestum, per Ch. Obenhiuium. Fol. Vrsellis, Excudebat Nicol. Henricus. (in fine: Anno salutis M.D.LXXVI.)

Wigandi, D., Synopis Antichristi Romani, spiritu oris Christi reuelati. Vrsellis 1576. 4. (auch 1567.)

1577.

Fischeri, M. Christoph, Harmonia Euangelistarum. Die gantze Evangelische Historien von Jesu Christo, ordentlich auss den vier Evangelisten in ein Historien zusammen gebracht. Vrsel 1577. Fol.

Stimmel, D. Christoff, kurtzer Vnderricht von den Wunderwerken, so in Göttlicher Schrifft vnnd andern Historien beschrieben sind. Vrsel 1577. 8.

1578.

Eychler's, Michael, Bericht, wie die Pfarherrn in Pestilentzischer Zeit, vnnd auch sonsten die armen kranken Leuth, ohn alle Gefahr besuchen vnd trösten können. Vrsel 1578. 8.

Glaser, M. Petri, 126 Lutheri warhafftige Propheceyung auss allen seinen Schrifften fleissig zusammen gezogen. Vrsel 1578. 4.

* Lapei, Joan., Warhafftige Propheceyung D. Lutheri, auss allen seinen Schrifften fleissig zusammen gezogen. Vrsel 1578. 4.

* Spangenbergii, M. Cyr., historia Manichaeorum de furiosae & pestiferae huius sectae origine, propogatione, Dd. discipulis eorumque actis & scriptis, vita & doctrina, flagitiis erroribus, liber 3. Vrsellis 1578. 4.

1579.

Brandmüller, Johann, Predigt vom Geitzteuffel. Vrsel 1579. 8.

† Irenaeus, M. Christ., Spiegel der Höllen und zustand der Verdammten. Ursel 1579. 8. (auch 1588. 4.)

Pegel, D. Chr., Leichtpredig bey dem Begräbnuss weiland der Durchlauchtigen, Hochgeborne Fürstin vnnd Frauwen, Frauwen Elisabethe, gebornen Landtgräffin zu Leuchtenberg, Gräffin vnd Frauwen zu Nassauw. Geschehen zu Dillenburg den 11. Julij, Anno 1479. Vrsel 1579. 4. *)

† Neue Zeitung von einer erschröcklichen That, welche zu Dillingen von einem Jesuwider, und einer Hexen geschehen ist. Ursel 1579. 4.

*) Im Nassauischen Allgem. Schulblatt Nr. 31. 1859, ist auch eine Ausgabe von 1580 erwähnt. A. d. Red.

1580.

*† Brutus, Steph. Jun, Celta vindicia contra tyrannos, sive de Principis in Populum, Populique in Principem legitima potestate. Ursellis 1580. 8.

Irenaei, Christ., Adams Lehr vnd Predigt, so er vom Bild Gottes, darzu er anfänglich erschaffen von seinem Erbfall, verderbter Natur vnd Erbsünde, von der tröstlichen Verheissung von dess Weibes Samen &c. Vrsel 1580. 8.

1581.

Eichler, Mich., Warnung vnd Trostspiegel. Eröffnung eines sonderlichen Geheimniss wie Gott den reichen Gottlosen ihr ewiges Unglück, hergegen seinen Kindern ihr ewiges Heyl, mit zeitlichem Unglück, Noth vnd Todt verbirgt. Vrsel 1581. 8.

Lauer, Joh., schöne Sprüch vom köstlichen Eckstein Jesu Christo. Vrsel 1581. 8.

Patientis, D. Petri, Bekendtnuss vom H. Abendmal. Vrsel 1581. 8.

1582.

† Eichler, Mich., klein Pastoralbüchlein, voll grosses Trosts heilsamer Lehr vnnd Ermahnung, für alle getrewe, beständige vnd reine Evangelische Prediger. Vrsel **s. a.** 8. (1582.)

Defension, Schrifft M. Josue Opitiz' wider die aussgesprengte Lasterkarten Wolff Waldners jetzo Beichthörers zu Regenspurg. Vrsell bei Nicolaum Henricum 1582. 4.

Irenaeus, Christophorum, Spiegel dess Ewigen Lebens der Artickel vnsers Christlichen glaubens, Ich glaub ein Ewiges Leben, aussgelegt. Vrsel 1582. 4.

Irenaei, Christ., Contrafet vnd Spiegel des Menschen, mit seinen eigentlichen Farben auss Gottes Wort aussgestriechen, sampt dem Trostspiegel. Vrsel 1582. 8.

Menschenspiegel, das ist, von dess Menschen stande, Natur vnd Wesen, für vnnd nach dem Fall, für vnd nach der Widergeburt, in diesem vnnd im zukünfftigen Leben, Christliche Frag vnd Antwort gelehrt durch M. Josuam Opitium Pfarrherrn zu Büdingen. Vrsel durch Nicolaum Henricum 1582. 8.

Opitii, M. Jos., Erklärung dess ersten Psalms. Vrsel 1582. 4.

Opitii, M. Josuae, Defensionschrifft wider die Lästerkarten Wolff Waldners. Vrsel 1582. 4.

Opitii, M. Jos., Predigt von der Gegenwertigkeit dess wahren Leibs vnd Bluts Christi im H. Abendmal. Vrsel durch Nic. Henricum 1582. 8.

Klein Pastoral Büchlein, voll grosses Trostes, heylsamer Lehre vnd Ermanung, für alle getrewe, bestendige vnd reine Evangelische Prediger: Auss den Worten Christi, Joe 10. Sihe &c. Zugerichtet durch Michaelem Eychlerum. Vrsel. N. Henricum. 1582. 8.

Ein Predigt von der gegenwertigkeit dess wahren Leibs vnd Bluts vnsers Herrn vnd Heylands Jesu Christi, im heiligen Nachtmal. Durch M. Josuam Opitium Pfarrherrn zu Büdingen. Vrsel durch Nicolaum Henricum. 1582. 8.

Weck-Glöcklein zu gesundem Glauben, vnd heiligem Wandel auffzuwecken, alle die, so Gott am Himmel jetzundt mit dem heiligen Evangelio heimsucht, zugericht durch Michael Eychlern. Vrsel. 1582. 8.

1583.

Eichler, Michael. gülden Kleinot Christlicher Walbrüder, auss den Worten Christi, Johan am 16. Cap. Warlich, warlich, ich sage euch, jhr werdet weynen vnd heulen &c. die Gläubigen in jhrer Pilgerschafft zu trösten. Vrsel 1583. 8.

Eichler, Mich., Erklärung dess drey vnd siebentzigsten Psalmen, durch Frag vnd Antwort, zu Trost der armen Christen, so in diesen letzten Zeiten vnter den genohtprest werden. Vrsel 1583. 8.

Eichler, Weckglöcklein, zu gesundtem Glauben vnnd heyligem Wandel auffzuwecken, alle die, so Gott mit dem heyligen Evangelio heimsucht. Vrsel 1583. 8.

Judice, M. Math., Corpusculum Doctrinae, hoc est, partes praecipuae a summa Christianae Doctrinae, pueris in Schola domique quaestiuncullis propositae. Vrsellis apud Nicolaum Henricum. 1583. 8. (Siehe auch 1573.)

† Kinder-Bibel, der kleine Catechismus D. Martin Lutheri, mit schönen Sprüchen H. Schrifft erkläret, gegründet vnd bekräfftiget für die Jugend zu Büdingen, durch M. Josuam Opitium Pfarrherrn daselbst. Vrsel durch Nicolaum Henricum. 1583. 8.

Nigrini, M. Georgij, Heerpredigt auss dem 27. Psalm. Vrsel 1583. 8.

† Opitij, M. Jos., Bericht von den Engeln, was jhr Wesen, Vnterscheidt, Eigenschafft vnd Wercke anlangt auch wess ein Christ sich wider den Teuffel zu trösten, vnd wie er die H. Engel bey sich haben vnd behalten könne. Item, mit was Wehre vnd Waffen er wider den Teuffel streiten muss, dass er den Sieg behalten möge. Vrsel 1583. 8.

† Catechismus Lutheri, erklärt von M. Josua Opitio. Ursel 1583. 8.

Opitij, M. Josue, Kinderbüchlein zugericht für die Kirche vnd Jugendt zu Büdingen. Vrsel bey Nickel Henrichen 1583. 8.

Spangenberg, M. Cyr., Büchlein wider die newen Glossirer vnnd Verkehrer der Wort Christi: das ist mein Leib. Vrsel 1583. 8.

Victor, D. Jerem., zwo Predigten von dem versprochenen Messia. Vrsel 1583. 8.

1584.

Eichlers, Mich., schön vnd sehr nützliches Gespräch vom H. Abendmal, zugericht vnter dem Namen zweyer Weibspersonen. Vrsel 1584. 4.

† Hunnij, D. Aegidij, gründlicher Bericht von den Altären, ob dieselbige heutiges Tags in den reformirten Kirchen sollen abgeschafft werden. Vrsel 1584. 4.

*† Irenaeus, Christoph, de Monstris, von seltsamen Wundergeburten. Ursel 1584. 4. Nic. Henric.

Irenaei, Christ., Christliche Lehr vnd Bericht auss Gottes Wort vnd Schrifften D. Mar. Luthers vom Bilde Gottes, darzu der Mensch anfangs geschaffen. Vrsel 1584. 4.

1585.

† Antiquitatis pius consensus de Majestate Christi jucundum praesumtam humanam naturam. Ursellis. 1585. 8.

† Bekenntnuss vom H. Abendmal vnsers Herrn Jesu Christi, durch den Hochgelehrten Herrn Petrum Patientem der H. Schrifft D. Vrsel durch Nicol. Henricum 1585. 4.

Kurtzer doch werhafftiger Bericht auff etliche Caluminen vnnd vnwarheiten der jetzigen Calvinischen Predicanten zu Heidelberg so sie wider den weilandt Paltzgrave Ludwigen, Churfürsten, hochlöblichster Gedächtnuss in druck aussgesprengt, vnd dann auch wider jhrer Churf. G. gewesene Hoffprediger, gestelt durch Paulum Schechsium, Superintendenten der Reingraveschafft Dauhn Herinen findestu ein Stück Paltzgrav Ludwigen S. G. Testaments, die Religion betreffend, vnd ein Schreiben an seinen Herren Vatter Pfaltzg. Friederichen Churf. S. G. vom Sacramentstreit. Gedruckt zu Vrsel durch Nicolaum Henricum. 1585. 4.

Eichler, Michael, Eine Christliche Leichpredigt, auss dem 91. Psalm vber d. wort: Er begert mein, so wil ich jhm aushelffen. Treuwlich vnd fleissig beschrieben. Vrsel. 1585. 4.

Eychler, Michael, Christliche Leichpredig, gehalten bei der Begräbnuss der tugentsamen Frawen Judithen, weiland dess Ehrwirdirgen Herrn M. Josue Opitij, Haussfrauwen. Vrsel 1585. 4.

Eychler, Michael, Leichpredig vber den Spruch Esaie 56. Aber der Gerechte kompt vmb, vnd niemand ist der es zu hertzen neme, gehalten vber der Leich M. Josne Opitij. Vrsel 1585. 4.

† Hemming, Nicol., libellus de conjugio, repudio et divortio. Verteutscht durch Georg Nigrinum. Ursel. 1585. 8.

Honnii, D. Aegid., articulus de persona Christi & duarum in ea nafurarum unione Hypostatica, communicatione idiomatum & Christi hominis diuina maiestate, per quaestiones & Responsiones dilucide ac solide explicatus. Vrsel. 1585. 8. [9])

† Irenaeus, M. Christ., Bericht vom Bild Gottes dazu der Mensch Anfangs geschaffen. Ursel. 1585. 4.

† Kirchen Regiment vnnd Kirchenordnung, von Gott gestifftet. Nach gesunder Lehre vnser zeyt Symbolorum vnn Patrum. Wider S. Jacob Rungen, seine Papistische vnd falsche gegen lehre. Vrsel. 1585. 4.

Nass, Joannis, vom Ehestande, der Ehescheidung vnd allerhand Ehfellen von D. Nicolas Hemmingio erst Lateinisch geschrieben. Vrsel 1585. 8.

Nigrini, Georg., Schön nützlich Büchlein vom Ehestandt, der Ehescheidung, vnnd allerhandt Ehefällen. Itzund auff etlicher gutbertzigen Christen begeren verteutscht. Vrsell 1585. 8.

† Opitius, Josua, Gespräch Christi mit Nicodemo von der alten und neuen Creatur. Ursel. 1585. 4.

Victor, Jeremias, Christliche Leich vnnd Trostpredig. Vrsel. Nicol. Henricum 1585. 4.

Irenaeus, De Monstris. Von selzamen Wundergeburten &c. 8. Vrsel, 1585. (Einige längere deutsche Gedichte sind eingestreut.)

1586. [10])

Eychler, Michael, Christlicher vnd in Gottes Wort wol gegründeter Bericht wie die Pfarherrn in dieser gegenwärtigen, vnnd Penstilentzischen Zeit die armen kranken Leuthe, ohn alle gefahr besuchen vnd trösten können. Vrsel 1586. 8.

Frischlini, Nicodemi, Com. Palat. Caesarei pro sua Grammatica & Strigeli Grammatica adversus Martini Crusij Professoris Tubing. contumelias, dialogus primus, ad illustriss. Principem ac dominum D. Ludovicum, ducem Wirtembergicum d. c. dominum suum Clementissimum. Vrsellis Nicol. Henricus. 1586. 8.

Schechsij, Pauli, Bericht, auff etliche Calumnien der Calvinischen Predicanten zu Heydelberg so sie in etlichen Schrifften, wider

[9]) Wahrscheinlich dieselbe Schrift ist angeführt im Nass. Allgem. Schulblatt 1859 No. 31. unter dem Titel: Hunnius, Aegid. Libelli IV, de persona Christi ejusque ad dextram Dei sedentis divina majestatis. Ursell 1585. A. d. Red.

[10]) * Leichpredigt znm Begrebnus des Wolgeboren Grauwe vnd Herre, Herre Jorgen, Grauwe zu Leyningen, Herrn zu Westerburgk vnd Schaumburgk. Gehalten durch M. Johann Schwergk. Gedruckt zu Vrsel, durch Nic. Henricum a. 1585. A. d. R.

das fromme Hertz weiland Ludwigen Churfürsten &c. vnd seine Hoffprediger aussgegossen. Vrsel. 1586. 4.

1587.

Eychler, Michael, Erklärung über den 91. Psalmen. Vrsel 1587. 8.

Eychler, Michael, Christliche Leichpredig auss dem 27. Cap. dess 4. Buchs Mosis, gehalten vber der Leich dess Wolgelehrten H. Ambrosij Wagners Pfarrherrs zu Hitzkiechen. Vrsell bey Nic. Henrico. 1587. 4.

Opitii, M. Joseph, Predigt vom Streit dess Grossfürsten Michaels vnd seiner Engel mit dem grossen Drachen vnd seinem Anhang. Vrsel 1587.

Spangenberg, M. Cyr., Niderlag der falsch genanten Ablehnung Conradi Cammererij: Da mit er sich vergebens vnterstanden, deren Rücken, welcher jhn M. Spangenberg im Gegenbericht auss Hunnen Buch beschuldiget, zu entledigen. Vrsel 1587. 4.

Spangenberg, M. Cyriac., Fünff vnd fünfftzig Leichpredigten, auss der Evangelisten Johanne. Vrsel. 1587. 4.

1588.

Frischlinus, Nicodem., Prodromus in secundum Celestismi Grammatici dialogum, adversus Mart Crus. Vrsel 1588. 8.

† Weber, M. Tob., liber de origine et incrementis Comitum Nassoicorum et eorundem rebus gestis. Ursellis. 1588. 4.

1589.

Rosebach, Joh. Wilh., schöne Comedi vom Gottsfürchtigen Tobie, Graff Ludwigen von Nassauw vnnd seiner lieben Gesponst Fräuwlein Anne Marie, Landgräffin zu Hessen, zu vnterthänigen Ehren gemacht. Vrsel durch Nicol. Henricum 1589. 4.

1590.

† Irenaeus, M. Christ., Postilla das ist, Auslegung der Evangelien aller Sonntage und fuhrnemsten Festen. Ursel. 1590. folio.

Spangenberg, M. Cyr., Zwantzig Predigten vm D. Luthero, sind zu Erffurt vnd Eisleben vnderschiedlich aussgangen. Vrsel 1590. 8.

1591.

Spangenberg. Cyr., Theander Luthuus. Von Doctor Luthers geist-

licher Haussbaltung vnd Ritterschafft, auss seinem Propheten, Apostel vnd Evangelischen Ampt, in 21 Predigten verfasset. Vrsel 1591. 4.

† Wolgemuth, Christiani, Vrsachen, warumb die Theologi zu Wittenberg nicht bedacht seyn, sich in offentliche condemnationes der Calvinisten einzulassen. Item, warumb man die Zwinglinner vnd Calvinisten auff der Cantzel nicht mit Namen nennen vnd straffen soll. Vrsel. 1591. 4.

1592. [11])

Irenaei, Christ., Evangelischer vnd trostreicher Gnadenspiegel, wider den schrecklichen Zornspiegel dess Gesetzes. Zu Trost den armen vnnd betrübten Gewissen, so vmb jhrer Sünden willen angefochten werden. Vrsel. 1592. 4.

Kittelman, Christ, Anteisenbergivs vnd Widerlegung dess Calvinischen Lästerbüchleins, von M. Jacob Eisenberg vnder dem Namen M. Christian Grundmans aussgesprengt. Vrsel 1592. 8.

Rossbach, Conr., Geistlicher Feurspiegel der Seelen. Vrsel. 1582. 8.

1593.

Julij, M. Mich. praesidium Angelicum. Bericht vom Schutz vnd Geleit der H. Engel. Erffurdt vnd Vrsel 1593. 4.

Müller, M. Balthasar, Ausslegung der Wort vom H. Abendmal. Ursel 1594. 8.

† Francus, Jacobus. Historicae relationis continuatio. Warhafftige Beschreibung alle &c. geschicht &c. hiezwischen nechst verschiener Frankfurter Fastenmess vnd etliche Monat daruor, biss Herbstmest 1593. Mit Kupferstücken &c. Vrsel, durch Nicolaum Henricum 1593. 4.

† Francus, Jacobus. Historicae relationis continuatio. Warhafftige Beschreibunge aller Geschicht, so sich nechst verschiener Frankfurter Herbstmess 1592 vnd etliche Monat darwor, biss auf gegenwertige Fastenmess zugetragen haben. Mit Kupfferstücken. Ohne Ort 1593. 4.

† Francus, Jacobus. Historicae Relationis continuatio. Herbstmess 1593 bis Fastenmess (1594) Fastenmess 1598 bis Herbstmess 1598. Herbstmess 1601 bis Ostermess 1602) Ostermess bis Herbstmess 1602. Herbstmess 1609 bis Fastenmess 1610 zugetragen haben. Vrsel durch Nicolaum Henricum 1594. 4. 1—5.

---

[11]) In der Bibliothek des germanischen Museums befindet sich: Newe Zeittung vnnd Abkontrafactur der Stadt Creutzenach, sampt einem Wunderzeichen, so allda am Himmel gesehen worden, den 15. Martzij Anno 1592. Vrsel durch N. Henricum 1592. 4. m. 1. col. Kupfer. A. d. R.

1594.

† Phildij Fridbergens, D. Johann, Erklärung dess H. Propheten Obadiae Weissagung vom endlichen Vndergang der Edaniter, vnd Errettung dess Jüdischen Volcks, item vom Reich Christi, in jetzigem Kriegswesen, in 5 Predigten getheilet, sampt einer Heerpredigt D. M. Lutheri wider den Türcken. Vrsel 1594. 4.

† Wald, Georg am, gemehrter Bericht Von der panacaea Amwaldina. Ursel 1594. 4.

* Türkenkrieg, Warhafftige vnd kurtze erzehlung der fürnembsten Scharmützel vnd Schlachten in Crabaten vnd Hungern, zwischen den Türcken vnd Röm. Keys. M. Rudolphi II. Vrsel 1594. 4. bei Nic. Henricum.

*† Francus, Jacobus, Historiae Relationis Continuatio. Warhafftige Beschreibunge &c. zwischen Frankfurter Herbstmess 1593 &c. biss &c. Fastenmess (1594) &c. Vrsel 1594. 4.

*† Francus, Jacobus, Historiae Relationis Continuatio. Warhafftige Beschreibunge &c. Frankfurter Fastenmess biss Herbstmess 1594. Mit Kupfferstücken &c. Vrsel 1594. 4.

1595.

* Anwald, Georg, Bericht, was Gestalt, vnnd warumb das Panacea Amwaldina als ein einige Medicin, wider den Aufsatz, Frantzosen, zauberische Zuständ, Pestilentz, Gifft, Gewalt Gottes, kleinen Schlag, Freyss, hinfallende Sucht, Beraubung der Vernunfft, Podagra, Wassersucht vnd allerley Fieber &c. ahn verletzung vnd verzehrung dess Radicalis humoris oder natürlichen Feuchtigkeit, auch schmertzen stulgang, oben aussbrechen vnd Schweiss auff's aller nützlichst vnnd fürträglichst, in gar kleinem vngläubigen Gewicht, anzuwenden seye. Vrsel 1595. 4.

Hertzogen Frantzen zu Sachsen &c. vnd anderer Herrn, so jüngst hin in Raab gelegen Protestation, sampt warhafftigem Bericht, was massen sich der plötzliche leyder vnglückliche Ausszug von Raab begeben vnd zugetragen. Vrsel Paul Brachfeldt 1595. 4.

Huber, D. Sam., Warnung wider D. L. Osiandri Predigt von der Gnadenwahl an das Hertzogthumb Würtemberg. Vrsel 1595. 4.

Judicis, Matthaei, Hauptstück vnnd Summa Christlicher Lehr für die Kinder. Vrsel 1595.

1596.

† Gegenbericht vnd Verantwortung des Predicanten zu Franckfurt am Meyn, auff etliche vngegründete Klagschriften der Welschen Predicanten vnd Gemein daselbst. Vrsel bey Nicol. Henrich 1596. 4.

† Rosbach, Jo. Guil. in nuptias Jo. Hofmanni et Elisab. Wichtigenae. Ursellis 1596. 4.

1597.

Amwaldt, Georg, Vortrab auff die Schmachkarten D. Andr. Libevii. Item bescheidenliche Entschuldigung Georg am vnd vom Waldt, aller wider jhn ein zeithero aussgesprengten Diffamationum. Vrsel 1597. 4.

Guidonis de Susaria et Pauli Grillandi de Castilaone, Tractat von scharpffer peinlicher Frag vnd Tortur gegen Vbelthäter. Vrsel, Cornel, Sutor. 1597. 8.

Gvorneri, Joa, tractatus duo D. Guidonis de Svzaria, et Pauli Grillandi de Castilione, de indiciis, quaestionibus et tortura, cum notis Ludouici Bologniui in certa capita distributi. Vrsellis Cornelius Sutorius. 1597. 8.

Hvberi, D. Sam., contra ignem purgatorium eiusque sulphur à Bellarmino et alliis nuper denuo accensum, prouocantur ad respondendum omnes Salamandrae illius gehennae, i. e. Jesuitae et horum calo Joan. Pistorius, Vrsellis Nicol. Henricus. 1597. 4.

† Hvberi, D. Sam., explicatio cap'tum 9. 10 et 11 epistol., ad Roman, D. Pauli, cum assertione veritatis contra omnes particularios. Vrsellis. Nic. Henricus 1597. 8.

† Pandocheus, M. Joan., Predigten von der Praedestination oder Vorsehung der Kinder Gottes zum Ewigen Leben. Ursel. 1597. 4.

1598. [12])

Accessit Bernardi Comitis antiqui Treuirensis Philosophi opus historicum et dogmaticum ex Gallico in Latinum conversum. Vrsel Corn. Sutor. 1598. 8. (S. 890.)

Gruningii, Wolffg., tractatus de pignoribus et hypothecis. Vrsell. Cornel. Sutorius. 1598. 8.

Hockerius, Jodocus, von beyden Schlüsseln der Kirchen, das ist, Excommunication vnd Absolution, auss Luthero vnd anderer Gelehrten Schrifften Fragsweiss zusammen gezogen, mit einer Vorrede Cyrimi Spangenbergs. Vrsel 1598. 8.

† Hvberi, Samuelis, clangores Cubae extremi iudicii aduersus Bezam. Vrsell 1598. 4.

Huber, D. Samuel., Innhalt vnd Begriff sampt den Gründen dess gantzen Streits zwischen D. Hubero vnd D. Hunnio von der Gnadenmahl. Vrsel 1598. 4.

[12]) ✲ Picus Mirandulae, De auro. Ursellis 1598. 8. A. d. Red.

* Huber, D. Sam, beständige Bekendtnuss, ob Gott durch seinen lieben Sohn Jesum Christum, nur allein etlich wenig Menschen oder zumal alle Menschen in seinem Rath vnd Willen ohne Ausschuss einiges Menschen vom Todt allesampt erwehlet vnd verordnet hab. Vrsel 1598. 4. [13])

† Huber, Samuel, Sendbrief an den Rath der Stadt Zürich, wegen ihrer Kirchendiener Antwort auf Dr. Nicolai Buch. Ursel 1598. 4.

† Huber, Samuel, Rettung des Spruchs an die Römer VIII. v. 29. Ursell 1598. 8.

Rabische Victorien, wie Gott so wunderlich die Festung Raab durch den Graffen von Schwartzenburg vnd andre eingenommen, den 29 Martij, Sampt wahrer Contrafactur vnd zweyen Kupferstücken derselben Festung. Vrsel. Paul Brachfeldt. 1598. 4.

1599.

*† Machiavellus, Nicol. Commentarium de regno aut quovis principatu recte et tranquille administrando, libri tres. In quibus ordine agitur de consilio, religione et politia, qua princeps quilibet in ditione sua tueri et observare debet. Adversus Nicol. Machiavellum Florentinum. 8. Ursellis Apud Cornelium Sutorium 1559.

† Hvberi, D. Sam., Explicatio Caluiniani digrammatis de Coena Dominica, opposito huic Lutherano digrammate. Vrsel 1599. 8.

† Huber, D. Sam., ewige einige Grundfest, darauff der Glaub bestehen muss. Vrsel 1599. 4.

† Hvberi, D. Sam., inuicta veritas de facta in Christo praedestinatione vniuersi generis humani ad salutem. Vrsellis 1599. 4.

Judicis, Matthaei, kleine Corpus doctrinae, das ist, die Hauptstück vnnd Summen Christlicher Lehr, für Kinder in der Schulen vnd Häusern, auff den Catechismum gegründet. Vrsel 1599. 8.

*† Machiavelli, Nicol., discursuum ad historiam Livii de republica libri III. cur. notis Justi Reifenberg. Ursellis 1599. 12.

† Phyldius, M. Joan., XXVII Buss-Predigten über den Propheten Jonam. Ursel 1599. 4.

---

13) Das Exemplar der Landesbibliothek zu Wiesbaden ist vom Jahre 1585.
A. d. Red.

1600.

Asia tabulis aeneis secundum rationes Geographicas delineata, historicarum rerum veste ornata. Apud Joan. Lind. Vrsellis 1600. Fol.

† Brutus, Steph. Junii, Celta vindicia contra tyrannos, sive de Principis in Populum, Populique in Principem legitima postetate. Ursellis 1600. 12.

Clocki, Joan., Christiados libri XII. Vrsellis 1600. 8.

Fraxinei, M. Joan., Facula Augustiniana, mysterium peccat tam naturae quam actionis illustrans. Vrsell. 8. 1600.

Fraxinei, M. J., Widerlegung einer Vorrede, vber das Büchlein, genandt, Warhafftiger Vnterricht der Lehre von der Erbsünde. Vrsel 1600. 8.

Gvorneri, Joan, Processus Latino germanicus Judicialis. Vrsel 1600. 4.

*† Machiavelli, Nicol., Princeps. Ursellis. 1600. 12. apud Corn. Sutorium.

† Majoli, Sim., dies caniculares, seu colloquia physica. Ursellis 1600. 4.

† Possevini, Ant., judicium de Nicol. Machiavelli et Joh. Bodini scriptis ext. cum Machiavelli Principe. Ursellis 1600. 12.

Sequani, Jo. Matalii Metelli, America & Africa & Europa ad artis Geographicae Regulas tabulis aeri incisis descripta composita. Vrsel Sutorius 1600. Fol.

Rami dialectica, cum praeceptorum explicationibus, disquisitionibus et praxi, nec non collatione cum peripateticis; ex Zabarellae, Schegkii, Matth. Flacc. Illyr. Rod. Goclenii, Fr. Beurhusii, Jo. Piscatoris et Rud. Snellii commentariis et praelectionibus collecta a, M. Christoph. Cramero, — recognita, aucta plurimis in locis et in usum logicae studiosorum edita a Rud. Goclenio. Ursellis 1600. 8.

1601. [14]

† Benignis, Jo. Tilem de, relationum, decisionum, observationum, votorum et dubiorum Camerá Imp. aposmasma syndromon. Ursellis. 1601. folio.

---

[14]) ✿ Bodinus, Joan. De republica libri XI. Latine ab auctore redditi, multo quam antea locupletiores. Editio quarta prioribus multo emendatior. 8. Ursellis ex offic Corn. Sutorij, sumtibus R Godij, Bibliopolae MDCI. — A. d. Red.

✿ Fraxinus J. Tractatus theolog. quattuor. Ursell 1601. 8. A. d. Red.

✿ Tenotus. Quartus et ultimus tractatus de quarundam herbarum salibus Ursellis 1601. 8. — A. d. Red.

Kloki, Jo. Christiados lib. 12 impresse. Vrsellis apud Henric. 1601.

Mariani, Christ., Trophaea Mariana ob haeresim triumphatam. Vrsell. 1601. 4.

Meuchius, Theobaldus. Gaubwürdige Zeugnis, wie sich abziehender Pfarrherr vnd Inspector zu Altzey 30 Jahr lang in seinem Tragenden Kirchendienst, in Churf. Pfälz verhalten habe, zu rettung seiner Ehren an seine gute Freundt geschickt, aus Sultzbach bei Frankfurt, alda er itzundt Pfarherr ist.
Gedruckt zu Vrsel, durch Cornelium Sutorium. Anno 1601. Mense Septembri. 4. 16.

* **Porta** (Joann-Baptista). De humana physiognomonia J. B. Portae Neapolitani libri IV. Nunc ab innumeris mendis, quibus passim Neapolitana scatebat editio, emendati primumque in Germania in lucem. editi. 8. Vrsellis. Typis Cornelii Sutorii, sumptibus Jone Rosae Fr. M.D.CI.

* **Heldodori**, Aethiopieae historiae libri decem nunc primum e Graeco sermone in latinum translati. Stanislao Warche interprete. Adjectum est etiam Phil. Melanthonis de ipso autore et ejusdem conversione judicium. Nunc denuo correctius et ad quotidianum vsum accommodatius excussae. Ursellis, ex officina Typographica Cornelii Sutori. 1601. 8.

1602. [15])

Additae sunt ad peregrinantium commodum tabulae Geographicae aliquot Germaniae regionum, autore Quado sculptore. Vrsellis. 1602. 4.

† Alani Philosophi dicta de lapide philosophico, latine reddita per Justum à Balbian ext: in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8. (Cornelius Sutor).

† Albertus Magnus compendium de mineralibus ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis. 1602. 8. (Cornelius Sutor).

† Albertus Magnus de alchemia ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis. 1602. 8. (Cornelius Sutor).

† Aristoteles de perfecto Magisterio. ext. in theatr. chem P. III. Ursellis 1702. 8.

† Augurellus, Jo. Aurel., chrysopoeia libri III. ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

---

15) ⚙ Im Herzogl. Staatsarchiv zu Idstein:
Rabus, Ludov. Christliches Betbüchlein, darinnen viel schöner vnd andachtiger Gebett etc. Gedruckt zu Vrsel bei Corn, Suterio, in Verlegung Jonas Rosen 1602. 8. — A. d. Red.

† Bachonis, Bogerii, speculum alchemiae. ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis. 1602. 8.

† Barnaudi, Nicol., epistola de occulta philosophia. Dicta Sapientum ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Barnaudi, Nicol., quadriga aurifera theosophiae palmarium, sive auriga chemicus. ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Barnaudi, Nicol., triga chemica de lapide philosophico libri III. ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Barnaudi, Nicol., processus chemici aliquot. ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Barnaud, Nicol., commentariolus in quoddam epitaphium Bononiae studiorum ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8. (Cornelius Sutor).

* † Boterus, Joh., tractatus duo, prior: de Illustrium statu et politia libri X. posterior: de origine Urbium, earum excellentia et augendi ratione libri III. Ursellis. 1602. 8.

† Chrysippus, Joh., Fanianius, de arte metallicae metamorphoseos. extr. in theatr. chem. P. I. Ursellis. 1602. 8.

† Chrysippus, Joh., Fanianius de arte chymica variorum judicia. an sit ars legitima. ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis. 1602. 8.

† Chymici theatri volumina III. Ursellis. 1602. 8.

† Claveus, Gaston, apologia chrysopoeiae et argyropoeiae contra Thom. Erastum ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis. 1602. 8.

† Dec, Joh. Mondinensis, monas hieroglyphica ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis. 1602. 8.

† Dornaeus, Gerard, congeries Paracelsicae chemiae de transmutatione mettallorum. ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis. 1602. 8.

† Dornaeus, Gerard, clavis totius philosophiae chemicae. ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis. 1602. 8.

† Dornaeus, Gerard, genealogia mineralium ac metallorum omnium ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis. 1602. 8.

† Dornaeus, Gerard, artificium super naturale extr. in theatr. chem. P. I. Ursellis. 1602. 8.

† Dornaeus, Gerard, de naturae luce physica ex Genesi desumta ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis 1602. 8.

† Efferarius Monachus de lapide philosophorum secundum verum modum efformando. ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Efferarius, Monachus, thesaurus philosophiae. extr. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Greverus, Jod., Secretum alchymiae ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Hogheland, Theoc. de., Mittelburgensis, liber de alchemiae difficultatibus extr. in theatr. chem. P. I. Ursellis. 1602. 8.

† Junius, Hadrian, nomenclator septem, linguarum. Ursellis. 1602. 8.

† Isaaci, Hollandi, Joh., opera mineralia, sive de lapide philosophica omnia ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Isaaci, Hollandi, Joh., fragmentum de opere Philosophorum ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis. 1602. 8.

† Incerti authoris de magni Lapidis compositionis et operatione ext. in theatr. them. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Justi a Balbian tractatus septem de lapide philosophico. ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis. 1602. 8.

† Lullius, Raimundus. clavicula et apertorium ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Lullius, Raimundus, praxis universalis magni operis ext in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Mufetti, Thomae, dialogus apologeticus de jure et praestantia medicamentorum chymicorum. Accesserunt etiam epistolae aliquot medicinales, extr. in theatr. chem. P. I. Ursellis 2602. 8.

Mundus Imperiorum, das ist, Beschreibung aller Keyserthumb, Königreich, Fürstenthumb &c. in vier Theil auss dem Italienischen verteutscht, durch Johann von Brüssel. Vrsel 1602. Folio.

† Odomar, M.. an lapis Philosophorum valeat contra pestem, ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Odomar, M., practica chymica, extr. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Odomar, M., de argento in aurum verso de Marcasita, de Arsenico. de sale alcali ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Odomar, M., vetus epistola de metallorum materie et artis imitatione ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Panthaeus, Jo. Aug., Ars et theoria transmutationis metallica cum Voarchadumia numeris et iconibus illustrata ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Penotus, Bern, chrysorchoas, seu de arte chymica dialogus ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Penotus, Bern, Mercuril ex auro extractio cum sua historia ext. in theatro chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Penotus, Bern, canones LVII de opere physico ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Penotus, Bern, ad varias quaestiones responsio ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Penotus, Bern, quaestiones tres de corporali Mercurio ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

*† Penotus. Bern, tractatus de vera praeparatione et usu medicamentorum chymicorum ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis 1602. 8.

† Picus, Jo. Franc. Mirandulae de auro libri III ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Quercetanus, Joseph, ad Jac. Auberti de ortu et causis metallorum epistolam convitiatoriam responsio ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Richard, rosarius minor de rerum metallicarum cognitione ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Richard, Anglia, correctorium ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Ripleus, Georg, duodecim portarum epitome ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Robert Vallensis, Joh., de veritate et antiquitate artis chymica et pulveris, philosophici sive auri potabilis ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis 1602. 8.

† Romanus, Eusebius, Veronensis, ars mentiendi Calvinistica. Ursel 1602. 8.

† Rupescissa, Joh. de, liber lucis ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Rupescissa, Joh. de, liber de confectione veri lapidis Philosophorum ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Thomae Aquinatis de lapide minerali, animali et plantali, ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Thomae Aquinatis secreta alchemiae magnalia, de corporibus super coelestibus, et quod in rebus inferioribus inveniantur quoquo modo extrahantur, ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Thomae Aquinatis thesaurus alchemiae ad fratrum Reinaldum, ext. in theatr. chem. P. III. Ursellia 1602. 8.

† Trevisanus, Bernard, de chemico miraculo, quod lapidem philosophiae appellant, ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis 1602. 8.

† Vadis, Aegidius de, dialogus inter naturam et filium philosphiae, ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Vadis, Aegidius de, tabula explicans diversa vocabula metallorum, ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Ventura, Laur., liber de conficiendi lapidis philosophici ratione, ext. in theatr. chem. P. II. Ursellis 1602. 8.

† Villanovanus, Arnold, liber perfecti Magisterii chymici, qui dicitur lumen luminum, seu flos florum, et practica ex libro, qui dicitur breviarius librorum alchymia, ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Vogelius, Ewald, liber de lapidis physici conditionibus ext. in theatr. chem. P. III. Ursellis 1602. 8.

† Zacharius, Dionys., opusculum philosophiae naturalis metallorum, cum annotationibus Nic. Flamelli, ext. in theatr. chem. P. I. Ursellis 1602. 8.

* D. Augustinns, Hipponens. Episcopi, Drey heilsame Büchlein. 1. Meditat. 2. Soliloquia. 3. Manuale. Jetzt auff's new zugericht, vnd in schöne Reimen verfasset, durch Petrum Brufferum Trevirensem. Gedruckt in der Churfürstl. Meyntzischen Statt Vrsel durch Cornelium Sutorium, in Verleg. Nic. Steinij. 1602. 12.

* Reusner, Nicolaus, De Vrbibus Germaniae liberis sive imperialibus libri duo. In quibus praeter earum descriptiones, variorum auctorum leguntur Elogia. Urs.llis. Apud Corn. Sutorium, Impensis Joan. Spiessi, et haeredum Romani Beati. Anno 1602. 8.

1603. [16])

Eychovii, Cypr., Delitie Italiae et index viatorius indicans itinera ab urbe Roma ad omnes in Italia ciuitates et oppida, quorum simul indicantur delitiae. Ursellis 1603.

† Obrechti, Georgij, disputationes in vnum corpus collectae. Vrsellis apud Sutorium. 1603. 4.

* Scaini, Ant., paraphrasis. Vrsellis apud Zetznerum. 1603. 8.

† Scipion, Gent., decissionum Rotae Spirensis, sive rerum judicatorum Camera Imperialis libri IV. Ursellis 1603. 4.

Enarrationes in tit. Cod. Just. de jure emphyteutico duorum celsiss. ICtorum Johannis Ferrarii Montani et Joh. Corasii Tolos. item Tractatus D. Guidonis de Zuzaria et Julii Clari Alexandr. de jure emphyt. accessit et denuo Jo. Caleri ICti methodus una cum Wesenbecci method. exposit in t. Cod. de j. emphyt. Ursellis 1603. 8.

* Manutius, Paulus, Adagia optimorum vtriusque linguae scriptorum omnia, quaecunque ad hanc usque diem exierunt P. Manutii stadio atque industria, doctissimorum Theologorum consilio atque ope, ab omnibus mendis vindicata, quae pium et veritatis catholicae studiosum Lectorem poterant offendere. Ursellis, ex offic. Corn. Sutorii, impensis Lazari Zetzneri, Bibliop. 1603. 8.

[16]) ☉ Formulae puerilium colloquiorum per Sebald. Heyden. Ursellis (Sutorius) 1603. A. d. Red.

1604.

Deliciarum Hispaniae Index, cum Indice Viatorio ex Toleto per vniuersam Hispaniam vias demonstrante. Vrsel 1604. 8. apud Sutorium.

Eychovium, Cyprian, Allgemeiner Wegweiser in Teutschlandt, Niderlandt, Frankreich, Italia vnd Hispania, vnd was jeder Ort zu sehen. Vrsel 1604. 4.

† Libavius, Andr., defensio et declaratio alchymiae transmutatoriae, opposita Nicol. Guiperti expugnationi virili et Gastonis Clavei apologico contra Erastum. Ursellis 1604, 8.

† Romani, D. Aegidij, commentationes physicae et metaphysicae in libros physicorum de gener. et corruptione, Meteororum, de Anima Parua naturalia et Metaphysicorum. Vrsellis, sumptibus Jonae Rhodij, 1604. 8.

1605.

† Gomesius, Bernardus, Ἀλογραφια, sive diascepseon de sale libri IV. editi à Petro Uffenbachio. Ursellis 1605. 8.

† Hortensius, Aegidius, ad quatuor institutionem libros totidem commentarium. Ursellis 1605. 4.

1606.

† Sibilla Francica. Vrsellis, ex officina Cornelii Sutorii, impensis Johannis Berneri. 1606. 4.

† Petrus, Episc. Camerarensis, dialogi duo de querelis Franciae et Angliae et jure successionis utrorumque Regum in Regno Franciae, ezt. cum Goldasti Sibylla francica. Ursellis 1606. 4.

† Drudon, Hilar, practica artis amandi. Ursellis 1606. 12. ex offic. Corn. Sutorii. [17])

Eychovii, Cypriani, insignium aliquot itinerum liber, cum ex Augusta Vindelicorum, tum aliis Europae, Asiae & Africae ciuitatibus &c. Vrsellis. Sutorius. 1606. 4.

† Johann Gerson apologia pro puella militari in Francia ext. cum Goldasti Sibyll. Franc. Ursellis 1606. 4.

---

[17]) Der vollständige Titel dieses Werkes ist: Drudo, Hilarius, poeseos studios equitis Franci et adolescentulae mulieris Italae Practica artis amandi, insigni et iucundissima historia ostensa.

Im Jahre 1605 wurde es zu Amsterdam in 16. wieder abgedruckt.

Erwähnt ist eine Ausgabe vom Jahre 1600 in Ashers Catalog LXVIII. seltener Bücher, Berlin 1862, mit der Bemerkung „édition inconnue aux bibliographes, ce n'est que celle de l'année 1606 qu'on trouve citée comme la première.“ A. d. R.

† Johann Gerson veritas ad justificationem ejusdem puellae ext. cum Goldasti Sibyll. Franc. Ursellis 1606. 4.

† Goldast, Melch. Haiminsf., Sibylla Francica sive de puella Johanna Lotharingica. Ursellis 1606. 4.

† Gorckheim, Henr. de, propositiones de puella militari francorum ext. cum Goldasti Sibylla franc. Ursellis 1606. 4.

† Laudayni cujusdam Anonymi Clerici de Sibylla Franciae rotuli duo ext. cum Goldasti Sibylla Franc. Ursellis 1606. 4.

† Rechtan, Vespasian, Judenspiegel zur Mess-Kram gemeiner Thalmudischer Judenschafft. Vrsel 1606. 4.

* Alardus, Guilielm. Excubiarum piarum centuria. Qua sanct. patrumhymnicentum — in usum publicum producuntur. Ursellis. impensa Conr. Nebenii. 1606. 12. [18]

1608.

Psalmen Davids wie die biebevor vnder allerley Melodien in teutsche Gesängreimen durch Herrn Casparum Vlenbergium bracht, Nachmals für die Jugend mit 4 Stimmen gesetzt durch Conradum Hegium. Vrsel 1608. Folio.

Reusneri Germania, Ursell. 1608. 8.

1613.

Histori von Navarra von 716 Jahr Christi biss auff 1597 verlossen, continuirt biss auff 1603 Jahr. Vrsel 1613. Folio.

1614. [19]

1617.

† Blume, Johann, geometria oder Bericht vom Feldmass. Ursel 1617. 4. (Wendel Junghen.)

---

[18]) Das Exemplar der Landes-Bibliothek zu Wiesbaden ist vom Jahr 1607.
A. d. R.

[19]) Im Nass. Allgem. Schulblatt Nr. 31. 1859 ist angeführt:
Romanus, Aegid. Commentationes physicae a fratre Aegid. Rom. apud Corn. Sutorinm, Impensae Jon. Rhosii Francofurti ad Moenum. Ursellis 1614. 8. A. d. R.

1618. [20])

*† Theodotus, Salomo. Enotikon dissecti Belgi, in quo historica relatio originis et progressus eorum dissidiorum continetur, quae in foederatis Belgii Prouinciis Remonstrantes et contra — Remonstrantes per annos aliquot exagitarunt; itemque post status controversiarum explicationem, vera inquiritur ratio dissensiones istas componendi, et solidam in religionis negotio concordiam ineundi. Per Salomonem Theodotum. Ursellis, Excudebat Wendelinus Junghen. 1618. 8. [21])

1619. [22])

† Wahl und Crönungs-Handlung Keysers Ferdinandi II. Vrsel 1619. 4.

* L. Julii Flori rerum a Romanis gestarum libri IV. a Jo. Stadio emendati. Vrsellis, sumptibus Anton Hierati, excudebat Wendelinus Junghenus, anno 1619. 8.

1620.

* Thomas a Kempis. De imitatione Christi libri quatuor. Nunc postremo ad autographorum fidem recensiti. Ursellis, Sumptibus Anton. Hierati, Excudebat Wendelin Junghen 1620.

1622. [23])

† Scotus, Jo. Duntis, in logicam Aristotelis quaestiones, item tracta-

---

20) * H. Cujacii, Observationum libri XXVIII, Ursellis in dioecesi Mogunt., Sumptibus Ant. Hierati apud Wendel. Junghenium 1618. 8. A. d. R.
Im Catalog von Heberle in Cöln 1860 Nr. LXI. ist angeführt:
Zuchini, Gr., aliorumqne praest. music. ital., promptuarium harmo (XI.) sacrarum missarum ex IV. V. VI. et VIII. voc. confect. atque tam organis quam pleno choro accom possunt, bassus gener. ad organ., et bassus etc. Ursellis 1618. 4. 2 Hefte.

21) Nach dem antiquar. Catalog von Nijhof, la Haye 1856, ist der Verfasser Th. Afhacker. A. d. R.

22) Im antiquar. Verzeichniss Nr. 104 v. Graeger in Halle 1861, sowie im Allg. Nass. Schulblatt Nr. 31, 1859 ist angeführt: Mureti Orationes. Ursellis 1619. 2 voll. A. d. R.

23) * Scherer, Georg, Postilla oder Ausslegung der sontäglichen Euangelien durch das gantze Jahr, zum letzten mahl in Truck verfertiget. Vrsel im Ertzstifft Mäntz in Verlegung Antonii Hierati Buchhändler in Cölln 1622. Fol. A. d. R.

tus de secundis intentionibus, item Ant. Rocci tractatus firmalitatum. Ursellis 1622. 4.

1623.

† Kornmann, Henr., Responsum iuris in causa criminali studiosi Jo. Christophori Castritii Rostochii 1611 d. 14. Oct. ab sartum commissum exaltati. Ursellis 1623. 4.

† Pineda, Joh. de, Commentariorum in Job. tomus I. u. II. 2 Volum. Ursellis 1623. Folio.

Ueber eine unedirte Inschrift des Museums zu Wiesbaden

von

Prof. **Dr. J. Becker** zu Frankfurt a. M.

Eine evidente Bestätigung der oben S. 81 ausgesprochenen Beobachtung, dass unter den römischen Inschriften von Wiesbaden das militärische Element bis jetzt unverkennbar vorwiege und daraus ein Schluss auf das Verhältniss von Castell und Badestadt gezogen werden könne, gibt wiederum auch der neueste inschriftliche Fund daselbst aus römischer Zeit. Im Laufe des Sommers 1862 wurde nämlich in der oberen Rheinstrasse, unfern der Artilleriekaserne, einem schon durch frühere Funde von römischen Alterthümern bekannten Orte, der obere Theil des Grabsteines eines Legionssoldaten gefunden und in das Landes-Museum gebracht. Dieser Obertheil zeigt zwei durch einen Leistenvorsprung abgetrennte Bögen, deren oberen zwei mit ihren Schwänzen verschlungenen, nach beiden Seiten-Ecken des Bogens absteigende Delphine einnehmen. Drachen und Löwen als Symbole des Alles verschlingenden Todes, sowie auch Delphine finden sich häufig auf Grabmälern verwendet. Letztere, Attribute und Symbole der Venus, des Amor und Neptun und seines Elementes (vgl. Bonner Jahrb. I. S. 59; III. S. 146) sind paarweise auf Grabdenkmälern angebracht und haben zu weitgreifenden Forschungen über ihre ursprüngliche Bedeutung Anlass gegeben; vgl. J. J. Bachofen, Versuch über die Gräbersymbolik der Alten (Basel 1859. 8.) S. 231, 237 ff. So sieht man auf einer reich ornamentirten Todtenkiste von weissem Marmor aus Venedig bei Hefner Röm. Bay. S. 234 CCXCII Taf. V n. 4 an den unteren Ecken der Kanten absteigende Delphine, ebenso

auf einem römischen Grabsteine aus Salzburg bei Hefner, die römischen Denkmäler Salzburgs S. 45 LIX Taf. V. fig. 24 neben dem Brustbilde des Verstorbenen auf beiden Seiten hinter zwei schiefen Leisten aufsteigende Delphine. Der untere Bogen, den Leistenvorsprung berührend, wölbt sich über der Inschrift, während die beiden Seitenräume zwischen demselben und der Leiste mit Blätterwerk ausgefüllt sind und auch zu beiden Seiten der Inschrift Leistenvertiefungen herabgehen. Die noch übrige Schrift, welche im Ganzen regelmässig-quadratische Züge aufzeigt, steht an Schönheit der gefälligen Wölbung der beiden Bögen, sowie der naturgetreuen Zeichnung der Delphine und dem zierlichen Blätterschmucke würdig zur Seite und lässt auf eine noch gute Zeit schliessen; sie lautet:

L
VALE· L· F· FA
B· SEC· BRIXI/
MIL· LEG. . . .
. . . .

d. h. Lucius Valerius, Lucii filius, Fabia Secundus, Brixia, miles legionis . . . . zu Deutsch: Lucius Valerius Secundus, des Lucius Sohn, aus der Fabischen Tribus von Brixia (jetzt Brescia), Soldat der . . . . Legion . . . . (liegt hier begraben). Z. 1 steht L gerade in der Mitte des (untern) Bogens. Z. 3 ist das zweite I von BRIXIA etwas kleiner hinter X gestellt und von dem folgenden A nur der vordere Schenkel erhalten. Von Z. 4 ist MIL fast ganz, von LEG nur der obere Theil erhalten, aber hinlänglich erkennbar. Dass die Stadt Brixia zur Tribus Fabia gehört habe, ist aus einer Anzahl in oder bei Brescia selbst gefundener Inschriften bekannt, vgl. Orelli 66, 1971, 3909, 4051, 7141. Bemerkenswerth ist nun aber, dass gerade dort die gens Valeria weitverbreitet gewesen sein muss, denn nicht allein die in der Nähe von Brescia gefundene Grabschrift des SEX· VALERIVS· RVFVS aus derselben tribus Fabia bei Orelli-Henzen 7067 weiset darauf hin, sondern auch der zu Trient in Tirol zu Tage gekommene Grabstein des C· VALERIVS MARIANVS, Decurionen zu Brixia bei Orelli 2138 = 3905, auf welchem offenbar die Tribusbezeichnung PAP in FAB zu verbessern ist. Dazu kommt endlich die zu Zurzach in der Schweiz gefundene Grabschrift, welche nach Orelli 454 von Mommsen Tr. Hetr. 268 also wiedergegeben ist:

Q· VALERIVS
Q· F· FAB· LII
ENS· BRIXA
MIL· LEG· XI· C
P· F· T· ATTIENI
MAXIMI

wiewohl Mommsen hier BRIXA ausdrücklich als Schreibung des Originals angibt, so möchte doch vielleicht auch hier, wie auf dem Wiesbadener Steinfragmente, ursprünglich ein kleineres I zwischen X und A gestanden haben. Da die LEG· XI· CLAVDIA PIA FIDELIS auch zeitweise am Rheine stationirt war (vgl. C. Klein, die Legionen in Obergermanien, S. 20), so dürfte vielleicht auch auf unserem Steine hinter LEG· zu ergänzen sein XI· C· P· F·, zumal auch eine Votivara zu Mainz bei Lehne 17 und die Casteler Inschrift Nr. 2 gleichfalls Krieger derselben Legion nennen, von welcher nach Fuchs, Gesch. v. Mainz II. S. 82 einige, jetzt verlorne, Ziegelstempel bei Zahlbach unweit Mainz aufgefunden wurden. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass auch sonst noch Glieder der gens Valeria auf rheinischen Inschriften genannt werden; unter andern finden sich bei Lehne 236 und 352 Personen des Namens L· VALERIVS und ebendort 100 sogar ein ganz gleichnamiger L· VALERIVS SECVNDVS.

Graf Philipp von Nassau-Weilburg und der schmalkaldische Krieg.

Aus den bei Eichhoff, Kirchenreformation &c. II. p. 19. sq. mitgetheilten Urkunden geht hervor, dass Graf Philipp von Nassau-Weilburg, von 1537—43 Mitglied des schmalkaldischen Bundes, im Jahr 1546 an dem schmalkaldischen Krieg sich in der Art betheiligte, dass er 8 Reisige zu dem Heere des Landgrafen von Hessen — »uff ungestüms gewaltiges anhaltens und Beträuung des Landgraven . . und als Lehensmann und so sein gueter under Im zum theill liegen hat« — stellte. Im Frühjahr des folgenden Jahres, als der Kaiser den Süden von Deutschland besiegt hatte und sich anschickte, an den Rhein zu ziehen, eine Absicht, die er wegen der Ereignisse in Sachsen aufgab, suchte Graf Philipp den drohenden Zorn des Kaisers zu versöhnen, indem er einestheils durch den Grafen Reinhard zu Solms, kais. Rath und Feldmarschall, damals zugleich als Abgesandter des Kaisers am Rhein und in der Wetterau mit Errichtung eines Bundes (der freilich nicht zu Stande kam) ähnlich dem schwäbischen beschäftigt, Fürbitte einlegen liess (1547, 6. April), anderntheils selbst mit den in gleicher Lage befindlichen Grafen Ph. von Solms und R. von Isenburg (am 14. April) ein Schreiben an die kais. Majestät um Gnade und Aussöhnung richtete. Eine Entscheidung auf beide Schreiben ist nicht bekannt; aber den weiteren Verlauf der Sache bis zur Aussöhnung im J. 1548 lernen wir aus dem 1861 von dem literarischen Verein (Nr. 69) gedruckten Itinerar des Grafen Volrad von Waldeck, der in gleicher Lage mit Philipp war und 1548 persönlich den Reichstag besuchen musste, kennen. Daraus geht hervor, dass unserem Grafen, sich persönlich zu

stellen, wie Graf Volrad es thun musste, erlassen, dass aber auch seine Sache nicht vor dem genannten Reichstag entschieden worden war: wie ja auf demselben die durch den Krieg gelösten Bande wieder neu befestigt werden sollten. Sei es, dass der Kaiser dem nassauischen Grafen wegen der Verdienste der Grafen Heinrich und Wilhelm von Nassau, die bekanntlich eine einflussreiche Stellung am Hofe einnahmen oder eingenommen hatten (Wilhelm, gleichnamiger Sohn, der spätere »Schweiger«, war des Kaisers Liebling), oder auch wegen der Fürbitte des Grafen Reinh. von Solms und Wilhelms, der im Winter 1547 den Kaiser zu Ulm besuchte, gewogener war als andern, die in gleicher Lage waren, er war zufrieden, dass Graf Philipp seinen Amtmann Karl von Stockheim [1]) nach Augsburg absandte. Hier lernte ihn am 28. April 1578 Graf Volrad kennen und erfuhr bald, welche Angelegenheit ihn hierher führe (»nobiscum eodem luto haerens« p. 65); beide sehen sich von nun an öfter, namentlich bei Graf Wilhelm von Dillenburg, oder wenn sie zusammen bei dem Kaiserlichen Kanzler, dem jüngeren Granvella, um Beschleunigung ihrer Angelegenheit, die erst um den 15. Mai dem Kaiser vorgetragen wurde, und um dessen Fürbitte, wie es fast täglich geschah, baten, wobei sie denn Gelegenheit hatten sich über den langsamen Geschäftsgang und die schönen Worte, mit denen sie so oft abgespeist wurden, unter einander zu beklagen; wegen der Kosten, die ihnen der längere Aufenthalt machte, wollen sie am 19. Mai von dem Kanzler die Erlaubniss zur Heimreise, doch wurde ihnen diese nicht gestattet: auch dieses gemeinsame Leid verband sie noch inniger — eine Verbindung, die dem Herrn von Stockheim Ehre machte, da Graf Volrad ein vorzüglicher Mensch war und nicht gewöhnliche Bildung besass — so dass von da an sie meist zusammen bei Graf Volrad speisten. Endlich am 28. Mai werden sie auf den folgenden Morgen 8 Uhr zum Kanzler beschieden, ihr Urtheil zu empfangen. Und zwar wurde Graf Philipp ohne weitere Unkosten (gratis) wieder in die kaiserliche Gnade aufgenommen, freilich nicht ohne grosse Wunde für seine Börse (non absque marsupii sui vulnere), da die Nebenausgaben an die Beamten des kaiserlichen Hofes,

[1]) Er heisst bei Graf Volrad p 42. 65. praefectus in Weilburg, p. 120. 127. satrapa in Weilburg et Usingen; Humbracht nennt ihn Amtmann zu Usingen.

die der Bestechung, wenn auch nur zur Beförderung der Angelegenheiten, nicht unzugänglich waren (Karl wusste und duldete es), wegen der Habsucht derselben (»dorophagi«), verbunden mit dem theuren Aufenthalt zu Augsburg schon ziemlich hoch anlaufen konnten. Karl von Stockheim reiste an demselben Tage, dem 29. Mai, sofort ab; die Absolutionsurkunde erfolgte erst 6 Wochen später, datirt vom 7. Juli (bei Eichhoff abgedruckt). Graf Volrad aber musste sowohl die für ihn bedeutende Summe von 8000 fl. zahlen als auch einen Fussfall vor dem Kaiser thun, wesshalb er noch längere Zeit in Augsburg verweilte. [2]) —

F. O.

---

[2]) Die Mittheilung über Graf Wilhelms Aufenthalt zu Augsburg nach Graf Volr. Tagebuch soll später hier folgen.

.S1

Annalen des Vereins

für

Nassauische Alterthumskunde

und

Geschichtsforschung.

Siebenten Bandes, Zweites (Schluss-) Heft.

(Mit 3 lithographirten Tafeln.)

Wiesbaden.
Auf Kosten des Vereins.
(In Commission bei W. Roth.)
1864.

Inhalts-Verzeichniss
des zweiten Heftes.

Seite

I. **Die ältesten Spuren des Christenthums am Mittelrhein.** Von Prof. Dr. Becker in Frankfurt a. M. (Mit Taf. II. u. III.) . . . . 1—72

II. **Geschichte des Grafen Gerlach I. von Nassau.** Von Conrector Colombel in Hadamar. . . . . . . 73—194

III. **Bericht über die Ausgrabung der Hügelgräber am Weissenthurm.** Von Dr. Schalk, Vereinssecretär. (Mit Taf. IV.) . . . . 195—210

IV. **Beiträge zur Geschichte des Kugelherrenhauses zu Königstein.** Von Demselben. . . . . 211—236

V. **Miscellen:**

1. **Holz-Ordnung von Laufenselten**, mitgetheilt von Rechnungskammer-Probator Geyer. . . . . 241—246
2. **Erbtheilung des Grafen Philipp von Nassau v. J. 1554.** Mitgetheilt von dem Vereinssecretär Dr. Schalk. . 247—254
3. **Druckwerke von Oberursel.** (Nachtrag zu S. 263 des ersten Heftes.) Von Demselben. . . . . 255—256

Die ältesten Spuren des Christenthums am Mittelrhein.

Von

Prof. **Dr. Becker** in Frankfurt a. M.

Wie soviele andere Vorgänge der rheinischen Urgeschichte, ist auch die erste Gründung und Ausbreitung des Christenthums an den Ufern des Rheines in ein Dunkel gehüllt, welches die sagenhaften Ueberlieferungen localer Legenden, die spärlichen Nachrichten der Alten, sowie die beredten Zeugnisse der antiquarischen Funde nur gleichsam wie Streiflichter einigermassen und theilweise aufzuhellen vermögen. Muss einerseits die erste Classe dieser Quellen zur Kenntniss der altchristlichen Zustände im Rheinlande ganz ausgeschlossen bleiben, wenn es sich darum handelt, auf dem realen Grunde urkundlicher Belege zu greifbaren Resultaten zu gelangen, so ist andererseits bei der Ausnutzung der beiden anderen Classen von Quellzeugnissen auch auf dem Gebiete des christlichen Alterthums der Ausbeute der antiquarischen Funde, als der unverwerflichen Zeugen localer Urzustände, dieselbe vollwichtige Bedeutung zuzuerkennen, welche ihnen

auf dem des heidnischen beigemessen zu werden pflegt. Zur möglichsten Vervollständigung des also aus den örtlichen Fundzeugnissen gewonnenen Bildes können sodann die meist vereinzelten und lückenhaften Nachrichten der Alten selbst in der Weise dienen, dass sie meistens theils unmittelbar, theils durch die Ermöglichung naheliegender Vermuthungen eine sichere Grundlage für jene localen Urzustände gewähren.

Es ist eine bekannte, so ziemlich allseitig adoptirte Annahme, dass, so wie Colonia Agrippinensium (Cöln) und Mogontiacum (Mainz), als die Hauptstädte der beiden rheinischen Germanien, die Mittelpunkte des ganzen politischen und religiösen Lebens des heidnischen Römerthums im Rheinthale waren [1]), ebendieselben darum auch die Wiege und die ersten Sitze des Christenthums am Rheine gewesen sein müssen, von welchen ohne Zweifel zunächst wieder weitere Ableger der christlichen Lehre in die nähere und fernere Umgegend ausgegangen sind, wie denn auch selbst die Reihe der Funde altchristlicher, namentlich inschriftlicher Denkmäler zwischen Cöln und Mainz fast nicht unterbrochen ist [2]). Bingen, Kreuznach, Boppard und Plait bei Andernach bilden die Glieder dieser christlichen Kette, welche sich zunächst von Worms über Mainz bis nach Cöln hinzieht, obwohl auch Strassburg und Augst bei Basel am Oberrhein

---

[1]) Vgl. Annalen VII, 1 S. 106 f. 137.

[2]) Die Erörterung des Verhältnisses und muthmasslichen Einflusses der uralten und später so glänzenden Hauptstadt der Treverer (Trier), des an christlichen Denkmälern reichsten Ortes im Norden des ehemaligen Römerreiches, bleibt von dieser ganzen Betrachtung der Anfänge des Christenthums in den beiden Germanien ausgeschlossen: vgl. Excurs I.

nicht ohne christliche Denkmäler sind [3]). Ist es dabei schon auffällig und bemerkenswerth, dass die Endpunkte dieser Kette, Cöln und Worms, in der Zahl überkommener altchristlichen Denkmäler sich fast gleichstehen, so kann noch weniger unbeachtet bleiben, dass grade am Mittelrhein nicht nur die drei nahe beisammen liegenden Städte Worms, Mainz und Bingen selbst durch nicht wenige und theilweise höchst bedeutsame Spuren altchristlichen Lebens sich auszeichnen, sondern dass auch ausser Niederbiber bei Neuwied grade hier zu Wiesbaden, Oestrich und Rüdesheim im Rheingau — und wohl auch zu Heddernheim — die ältesten und einzigen Spuren der Anpflanzung des Christenthums auf dem rechten Ufer des Rheins in Römischer Zeit unzweideutig vorliegen. Ohne Zweifel war hier Mogontiacum (Mainz) der Ausgangspunkt zur Verbreitung des christlichen Glaubens auf das jenseitige Ufer, wo zunächst die Hauptorte der beiden Gemeinwesen (civitates) der Mattiaken und Taunenser, Castellum Mattiacorum (Castel), die benachbarte Badestadt Mattiacum (Wiesbaden) und der Novus Vicus bei Heddernheim. in der engsten militärischen und politischen Verbindung mit der Provinzialhauptstadt standen [4]), deren spätere Bedeutung als Metropole der ganzen christlichen Kirche Ostfrankens bekanntlich zumeist mit auf der uralten politischen und religiösen Stellung beruhte, welche sie schon in Römerzeiten als einer der ersten Sitze des Christenthums am Rheine eingenommen hatte. Nach Allem diesem wird es sich um so mehr rechtfertigen, alle Spuren altchristlichen Lebens am Mittelrheine, so-

[3]) Vgl. Le Blant (vgl. A. 8.) n. 350. 351. 361. 362 und Steiner Altchristliche Inschriften n. 108. 109.

[4]) Vgl. Annalen a. a. O. S. 124 f.

1*

weit solche jetzt vorliegen, einer erneuten Betrachtung zu unterziehen, als bis jetzt weder eine vollständige Zusammenstellung derselben versucht worden ist, noch auch aus diesem Grunde die ganze Bedeutung der bezüglichen altchristlichen Denkmäler an und für sich allseitig gewürdigt, ganz besonders aber deren Ausnutzung zur Kenntniss und Bereicherung der Geschichte der christlichen Kirche in Deutschland ermöglicht werden konnte. In letzterer Beziehung hat zwar schon Fr. W. Rettberg [5]) die »Christlichen Inschriften« der Rheinlande zu verwerthen angefangen, ohne aber, in Ermangelung jeder einigermassen genügenden Vorarbeit, wie man sieht, ihren Inhalt seinem ganzen Umfange nach ausbeuten zu können.

Ausser den älteren Quellen der rheinischen Inschriftenkunde und den ersten Zusammenstellungen altchristlicher Inschriften in dem Lersch'schen Centralmuseum [6]) lag nämlich bei Abfassung der Rettberg'schen Kirchengeschichte (1846) nur die erste Sammlung Steiners aus dem Jahre 1837 vor, welcher bekanntlich zuerst auch 1853 die altchristlichen Inschriften des Rheingebietes zusammenstellte, beide Sammlungen sodann aber später vielfach vermehrt und erweitert von Neuem edirte [7]).

---

[5]) Kirchengeschichte Deutschlands. Göttingen 1846—48. 8. I. S. 173 ff. §. 24.

[6]) Centralmuseum rheinländischer Inschriften von L. Lersch. Bonn 1839–1842.

[7]) Steiner Codex inscriptionum romanarum Rheni, Darmstadt 1837. 2 Bde. 8. — Codex inscriptionum romanarum Danubii et Rheni, Seligenstadt 1851–1862. 4 Bde. 8. — Sammlung und Erklärung altchristlicher Inschriften im Rheingebiete aus den Zeiten der römischen Herrschaft. Seligenstadt 1853. 8. — Sammlung und Erklärung altchristlicher Inschriften in den Gebieten der oberen

Weit überholt wurden aber Steiners Sammlungen altchristlicher Inschriften durch das preisgekrönte Werk des Franzosen Le Blant[8]), welcher zum Behufe einer Sammlung aller christlichen Inschriften des alten Galliens auch den ganzen Rhein bereiste und die bezüglichen inschriftlichen Denkmäler der beiden Germanien in einer bis dahin nicht erreichten Vollständigkeit dem ersten und bis jetzt einzigen Bande seiner Collektion einverleibte. Wiewohl jedoch dieses ausgezeichnete Werk in dem reichhaltigen Commentar der mitgetheilten Inschriften einen wahren Schatz von, insbesondere den Kirchenvätern entnommenen, Beiträgen zur christlichen Alterthumskunde enthält, so sind doch einerseits weder alle zur Zeit vorliegende altchristliche Inschriften des Mittelrheins in demselben zu finden, noch andererseits der Natur des Werkes nach die übrigen inschriftlosen Denkmäler überhaupt berücksichtigt.

I.

Die antiquarischen Funde.

Worms.

Obgleich die in allen Perioden der rheinischen Geschichte gleich hohe Bedeutung von Worms längst schon

---

Donau und des Rheins aus den Zeiten römischer Herrschaft, Seligenstadt 1859. 8. Jene beiden Codices sind oben durch I und II, die beiden letzteren Sammlungen ebenso mit dem Zusatze: „Altchristliche Inschriften" bezeichnet.

8) Inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures au VIII siècle, réunies et annotées par Edmond Le Blant: ouvrage couronné par l'Institut de France, Paris, imprimé par ordre de l'empereur à l'imprimerie impériale. MDCCCLVI. 4. Premier volume 498 pp. 42 planches: oben im Texte ist dieses Werk nur durch den Namen seines Verfassers bezeichnet.

dort auch einen der ersten und Hauptsitze des ältesten Christenthums am Rheine hat finden lassen und die Menge der römischen und altjüdischen Denkmäler daselbst auch zur Aufdeckung altchristlicher Reliquien sichere Aussicht gab; so sind doch ausser dem unten (no. 7) besprochenen spätchristlichen Grabsteine, welcher schon im vorigen Jahrhundert im s. g. Bergkloster eingemauert war, erst in diesem Jahrhunderte unzweideutige Spuren christlichen Glaubens zu Worms zu Tage getreten und liegen uns in der in den Jahren 1834 und 1842 gewonnenen antiquarischen Ausbeute zweier alten Kirchhöfe bei dem Dome und der Liebfrauenkirche daselbst vor.

1. Der erstere derselben ist der seit undenklichen Zeiten zur Leichenbestattung verwendete Platz an der Südseite des Doms, einerseits von dessen Kreuzgang, andererseits von der St. Johanniskirche eingeschlossen, bei dessen im J. 1834 wiederholten Abtragung (es soll nämlich schon 1784 eine solche stattgehabt haben) 20 steinerne Särge, dicht beisammen, meist sehr massiv und roh geformt, mehr oder minder geräumig und mit schweren steinernen Deckeln versehen, aufgefunden wurden, welche letztere entweder auf beiden Seiten flach oder auf der obern gewölbt und zum Theil von einfachen Bandstreifen durchkreuzt waren: bei einigen fand sich in den vier inneren Ecken eine walzenförmige Verzierung, bei mehreren meist in der Mitte des Bodens, ein grosses Loch, wie es vielfach auch anderwärts in solchen Särgen gefunden wurde. Fast sämmtliche Särge enthielten mehrere Skelette, einer sogar deren sechs, deren eins sich in regelmässiger Lage in der Mitte des Sarges befand, die übrigen aber zu dessen Füssen mehr oder minder zusammengehäuft waren. Der grösste von allen Särgen war 8 Fuss lang, 3 Fuss breit und die Oeffnung im Boden 1 Fuss im Quadrat. Auf einer der inneren Seitenwände stand in »roher lateinischer Uncialschrift« der Namen:

VVOFFLIN

auf der unteren Seite des dazu gehörigen Deckels in »gefälligeren besseren« Schriftzügen:

FRIDEKIN

dessen Endbuchstabe wegen Verletzung des Steins nicht mehr deutlich zu erkennen war: wahrscheinlich war es ein T oder D, wovon noch freilich sehr verwischte Spuren vorhanden waren. Ein anderer diese Särge mit mehreren Gerippen, ehemals in der Kapelle des heil. Nikolaus in der Domkirche aufbewahrt [9]), dessen Deckel drei eiserne Ringe zum Abnehmen hatte, trug die Inschrift:

OCTAVIAE AMANDE CONIVG
CARISSIMAE LASSONIVS FIRMINVS
F · C

während auf der flachen Unterseite des Deckels in »lateinischer Uncialschrift« die Namen:

EBBO WOLFGANG

zu lesen waren. Die altheidnische Grabschrift dieses Sarges gestattet wohl den ziemlich sichern Schluss, dass auch alle übrigen mitaufgedeckten Särge ursprünglich römischen Gräbern angehörten, später aber ohne Zweifel von fränkischen Einwohnern zu ihrem Gebrauche verwendet wurden [10]). Solche müssen wohl in den einstigen Inhabern der Namen VVOFFLIN, FRIDEKIND, EBBO, WOLFGANG erkannt werden, deren schmucklose Einfachheit auf Bekenner der christlichen Lehre deutet, welche nacheinander in diesen Särgen ihre Ruhestätte fanden; nur so nämlich erklären sich die doppelten Namen einerseits von VVOFFLIN und FRIDEKIND, andererseits von EBBO und WOLFGANG, die je zwei an einem Sarge sich finden, wenn sie auch an dem einen an verschiedenen Stellen, an dem andern dicht neben einander gelesen werden: ganz ungereimt ist es demnach in VVOFFLIN den Namen des Steinmetzen sehen zu wollen; über die Zeitperiode, welcher diese Särge muthmasslich angehören, wird im Commentare gesprochen werden.

2. Der zweite alte Kirchhof mit Spuren christlicher Bestattungsweise befand sich am nördlichen Ende der Stadt Worms rechts von der Landstrasse nach Mainz, unweit der gegen Osten liegenden Liebfrauenkirche. Hier wurden im Januar 1842 in der Besitzung des Hrn. G. Renz 10 Steinsärge, in 3 Reihen geordnet, aufgedeckt, von

---

[9]) Vgl. Klein Hessische Ludwigsbahn S. 102 A. 149. Steiner II, 601.

[10]) Vgl. den ausführlichen Fundbericht in Dr. G. Lange's Geschichte und Beschreibung der Stadt Worms, 1837, . S.S 155—160.

welchen einer nebst einer Anzahl von kostbaren Glasgefässen aus denselben in das Landes-Museum nach Wiesbaden gelangte; ausserdem fanden sich in denselben mehrere kleinere Erzmünzen aus der Zeit Kaiser Constantins des Grossen. Ausser diesen Särgen stiess man überdiess in einem ebendort liegenden Weinberge des Hrn. Kranzbühler gleichfalls auf eine Anzahl von Sarkophagen ohne Inschrift mit ähnlichen Glasgefässen im Innern. Dort sind nun auch die meisten, vielleicht alle, unten aufgeführten Grabschriften und Grabsteinfragmente gefunden worden, welche der Zeit nach offenbar um vieles älter als die Namensbezeichnungen auf den vorerwähnten Särgen, zuerst in die ehemals Bandel'sche Sammlung in Worms und mit dieser in das Mainzer Museum gelangten; es sind folgende:

3. Kalksteinplatte, ¾" dick, 21½" hoch, 14" breit, am Kopfende der ohne Sarg begrabenen Leiche eines Mannes, dessen Schädel jetzt in zwei Stücken zerfallen ist, auf dem alten Kirchhofe an der Liebfrauenkirche mit folgenden Beigaben gefunden: ein Erzbecken, schweres einschneidiges Hiebmesser von der Form des Scramasax, ein kleines dolchartiges Messer, acht römische Riemenzungen, zwei Pfeilspitzen; unter der Inschrift ist das Labarum (Monogramm Christi) mit *A* und *Ω* und zwei Tauben: jetzt im Mainzer Museum:

HIC QUIESCETIN
PACE LUDINOQUI
UIXIT ANNUSXXX
TITOLUM POSUIT
UXOR DUDA

d. h. Hic quiescit in pace Ludino qui vixit annos triginta: titulum posuit uxor Duda.

Hier ruht in Frieden Ludino, welcher 30 Jahre lebte: den Gedenkstein setzte ihm seine Gattin Duda

Vgl. Annalen III, 3 S. 195 f. Steiner Altchrist. Inschr. I S. 37. no. 83; II S. 55 no. 103. Steiner II, 606. Klein Hess. Ludwigsb. S. 104. Le Blant p. 461 no. 346. pl. 40 no. 238. Lindenschmitt die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit (Mainz 1858)

III H. Taf. VIII no. 1. Weinhold heidnische Todtenbestattung S. 187; Klein Zeitschrift des Mainzer Vereins II, 3 S. 342 no. 189.

Zwischen allen Zeilen der Inschrift sind noch deutliche Spuren doppelter Liniirung zu bemerken, was weder in Le Blant's noch in Lindenschmitt's Facsimile angedeutet ist: bei letzterem sind auch unter no. 5. 6 die beiden kleinen Schwerter, sowie unter no. 4 das Erzbecken abgebildet. über dessen Bedeutung im fränkischen Alterthume er sich in den »Vaterländischen Alterthümern der Hohenz. Sammlungen« S. 59 f. mit besonderm Bezuge auf ähnliche ungehenkelte Becken mit einfach verziertem Rande aus den Grabfunden bei Selzen und Neuwied ausführlich ausspricht: über die deutschen Namen LUDINO und DUDA vergleiche man den Commentar über alle diese christlichen Inschriften.

4. Kalksteinplatte von etwa gleicher Dicke wie die vorige, 18" hoch, 17" breit, am Kopfende der ohne Sarg begrabenen Leiche einer weiblichen Person, deren Schädel erhalten war, auf dem alten Kirchhofe an der Liebfrauenkirche mit folgenden Beigaben gefunden: Armring aus Erzdrath, an dem Armknochen, Halsring, Spindelstein, zwei Riemenzungen, zerbrochenes Glas- und Thongefäss: alles (bemerkt Lindenschmitt) von denselben Formen, wie in den benachbarten fränkischen Gräbern von Osthofen, Westhofen, Selzen und Oberolm u. a.: unter der Inschrift, deren Zeilen in doppelte Liniirung eingeschlossen sind, bildet das Labarum mit dem Andreaskreuze in einer doppelten Zirkellinie ein sechsspeichiges Rad, zu dessen Seiten zwei Pfauen (Männchen und Weibchen) auf Oelzweigen sitzen: jetzt im Museum zu Mainz:

..́ı Q · INP · NM · PAVTA · AN · ·
· VI · D · XV · TITV · P · PVASI
ETQVITO · ET SICCO ·
· BODDI · IVIO

d. h. hic quiescit in pace nomine Pauta annorum (quinquaginta) sex, dierum quindecim: titulum posuerunt Puasi et Quito et Sicco, Boddi, Ivio.

Hier ruhet in Frieden Pauta des Namens, alt 56 Jahre, 15 Tage: den Denkstein setzten Puasi und Quito und Sicco, Boddi, Ivio.

Vgl. Annalen III, 3, S. 198 f. Steiner Altchrist. Insch. I S. 37. no. 84; II S. 56 no. 104. Steiner II, 607. Klein Hess. Ludwigsb.

S. 105. Le Blant p. 461 no. 347 pl. 40 no. 237. Lindenschmitt d. Alterthümer u. h. Vorz. III. H. Taf. VIII no. 7. Weinhold heidn. Todtenbest. S. 187; Klein Zeitsch. d. Mainz. Ver. II, 3 S. 343 no. 190.

Z. 1 ist vor Q als Abbreviatur von Quiescit nur noch das untere Ende eines senkrechten Striches übrig; es stand ohne Zweifel am Anfange blos H als Abbreviatur von HIC, wie weiter Q für QVIESCIT und INP für IN PACE, letzteres wie INPE bei Bosio Roma sotter. p. 276 Boldetti osservazioni sopra i cimeteri de SS. Martiri ed antichi cristiani di Roma 1720 fol. p. 489. 492. Grut. p. 1049, 1: daran schliesst sich die ebenso seltene Abkürzung NM für NOMINE, welche von allen Herausgebern nach Archivar Habel bis jetzt durch das schon durch seine Wortstellung sich wenig empfehlende »nostra mater« aufgelöst wurde, bis LeBlant nicht sowohl durch die Zusammenstellung zahlreicher ähnlichen Abkürzungen mittels zweier Buchstaben (p. 471 sqq. not. 3) des betreffenden Wortes, als vielmehr ebenso zahlreicher Beispiele dieses Gebrauches auf altchristlichen Inschriften die Evidenz dieser Auflösung der Sigle NM durch NOMINE darlegte, welches bald vor, bald hinter dem Namen weiblicher wie männlicher Personen steht. Dahin gehört: vir noie Geminus hic iacet (Murat. p. 1879, 6); hic iacet nomine Bringa (Murat p. 438, 3); ebenso hic iacet nomine Matrona (Grut. p. 1054, 8); hic iacet nomine Aventina (Le Blant no. 29 A); nomine Elarina (L. Bl. no. 38); nomine Adelfium (L. Bl. no. 210); nomine Adalbildis (L. Bl. no. 322); puella nomine Lea (L. Bl. no. 259 p. 367); so auch puella nomine Ursa (Boldetti p. 79 no. 4) und unten (no. 19) puella nomine Alberga; nomine Decimus (Puccinel Mem. sepol. 45); nomine Leo (Mai Collect. Vat. V. p. 387 no. 6); nomine Patricus (Boldetti p. 428); nomine Anastasius (Murat. p. 2001, 3); nomine Valentinianus (L. Bl. no. 355). Nachgestellt findet sich NOMINE wie es scheint, in wenigern Fällen, wie Proba nomine (L. Bl. no. 12); puella Hilaritas nomine (L. Bl. no. 258). — Weiterer Aufklärung bedarf die Inschrift auch hinsichtlich der etwas sonderbaren Interpunktion und der in ihr enthaltenen Zahlangaben um so mehr, als die Facsimilia derselben bei Lindenschmitt und Le Blant nicht übereinstimmen. Am Schlusse der ersten Zeile steht nach AN ebenso deutlich ein Punkt, als darauf eine ganz sichtlich durch Zerstörung eines Buchstabens oder Zahlzeichens leer gewordene Stelle und hinter derselben wiederum deutlich ein Punkt folgt, welchen

beide Gelehrte übersehen zu haben scheinen. Lindenschmitt lässt diese Stelle leer. Le Blant hat mit den übrigen Herausgebern ein L in derselben: vergleicht man dazu die folgende Zeile, so zeigen sich auch hier die Zahlangaben VI und XV zwischen Punkten, und, dem Schlusspunkte der ersten Zeile entsprechend, am Ende der 3. Zeile wiederum ein Punkt. Der deutliche Punkt am Schlusse der ersten Zeile hinter der Lücke weiset unbestreitbar auf eine ausgefallene Zahl, welche Lindenschmitt (dem Klein gefolgt ist) sich dadurch ersetzt, das er das V von VI und von XV nicht als V, sondern als L liest: es ist nämlich dieses V unten gerade so gestaltet wie alle übrigen der Inschrift, aber sein rechter Schenkel ist etwa nur halb so lang als der linke, wobei auch das I von VI kleiner und dem gekürzten Schenkel gleich hoch ist: darnach wäre die bestattete PAVTA nicht 56 Jahre 15 Tage, sondern 51 Jahre und 40 Tage alt gewesen: letztere Bestimmung allein (40 Tage) musste schon gegen diese Deutung der beiden unzweifelhaften V als L misstrauisch machen, wenn nicht ohnehin schon der Ausfall eines Zahlzeichens zwischen den beiden Punkten am Ende der ersten Zeile sicher stände, demnach also ein neues LI statt VI anzunehmen ganz unstatthaft ist. Dazu kommt nun aber zu allem Ueberflusse noch, dass andere altchristliche Inschriften nicht nur in gleicher Weise die Zahlzeichen, namentlich I, theils verkürzen, theils allmählig verkleinern, wenn deren mehrere neben einander stehen (vgl. no. 22 und Excurs I no. 2), sondern namentlich auch das V genau so bilden, wie auf unserer Inschrift: man vergleiche nur allein die getreuen Facsimilia altchristlicher Grabschriften bei Le Blant pl. 4 no. 16. pl. 26 no. 159. 160. 162. pl. 30 no. 186 (vgl. Excurs I no. 2), um sich zu überzeugen, dass diese eigenthümliche Schenkelverkürzung des Zahlzeichens V öfter angewandt worden zu sein scheint, um es von dem Buchstaben V zu unterscheiden. Nach Allem diesem bleibt bei unserer Inschrift nichts anderes übrig, als an der Annahme von LVI Jahren und XV Tagen festzuhalten und den Punkt vor VI in der 2. Zeile für ebenso willkührlich zu erklären, wie den vor BODDI in der 4: ein Verbindungszeichen darin zu vermuthen, wie Lindenschmitt andeutet, wird wohl schon durch die äussere Unwahrscheinlichkeit eines Namens SICCOBODDI unstatthaft, zumal sich alle fünf Namen durch ein gleiches Gepräge der Kürze und sprachlichen Bildung parallel stehen. Einen anderen Weg zur Lösung der Schwierigkeiten der Inschrift scheint Klein anzudeuten, wenn er a. a. O. sagt: »Das L am

Ende der ersten Zeile ist fast nicht sichtbar; es kann aber nicht fehlen oder heisst NM nicht „unsere Mutter“ und liegt ein Kind hier von 6 Jahren?« Wenn auch NM, wie oben nachgewiesen, ganz etwas anderes andeutet, als eine »nostra mater« so kann darum doch PAVTA die Mutter der genannten fünf männlichen Personen gewesen sein und dass sie es d. h. wenigstens eine erwachsene Person und kein Kind gewesen ist, dafür zeugt der Schädel der Leiche und deren Beigaben, aus welchen nur der Armring und der Spindelstein hervorgehoben werden mögen. Es bleibt also nichts Anderes übrig als die Thatsache, dass hier fünf männliche Personen einer Frauensperson des Namens PAVTA, welche 56 Jahre und 15 Tage alt geworden, die Grabschrift machen liessen. Da hierbei an ein geschwisterliches Verhältniss kaum gedacht werden kann, so liegt keine Vermuthung näher als in PAVTA die Mutter der fünf Genannten zu sehen und andere altchristliche Inschriften bestätigen diese Annahme. Eine Trierer Inschrift bei Steiner Altchrist. Insch. II S. 20 no. 29 erwähnt eine SARRACINA, welcher IIII FILII (ohne Angabe ihrer Namen) den titulus setzen; eine andere (ebendort S. 34 no. 63) gedenkt einer ARCADIOLA, der dasselbe von zwei Söhnen und einer Tochter geschieht; endlich eine dritte (S. 24 no. 39) einer CONCORDIA, welcher zwei Söhne diese Liebespflicht erfüllen: in den beiden letzten Grabschriften sind diese Kinder alle mit Namen genannt, wie in unserer Inschrift, zu deren Namen, insbesondere deren der fünf Söhne, für jetzt noch die analoge Namenreihe einer zu Armthwaite (Cumberland) in England gefundenen Votivinschrift, welche Grotefend in den Bonner Jahrb. XVIII S. 242 aus Petrie Mon. hist. Brit. p. CXVIII no. 121 mittheilt, verglichen werden mag:

DEO
MAPONO
ET · N · AVG
DVRIO
ETRAMI
ETTRVPO
ETLVRIO
GERMA
NI · V · S · L · M

wobei nicht allein der nicht römische Gott MAPONVS, welchem die Votivwidmung gilt, sondern auch die ausdrückliche Bezeichnung der Dedikanten als GERMANI (Deutsche) zu beachten ist.

5. Kalksteinplatte, 1' $^3/_4$" hoch $11^1/_2$" breit, wahrscheinlich desselben Fundorts wie no. 1 und 2: in der von Linien eingerahmten und durch doppelte Liniirung zwischen den Zeilen wie no. 1 und 2 markirten Inschrift ist das Labarum (Monogramm Christi) zwischen zwei Tauben; jetzt im Museum zu Mainz:

HIC IN PACE
QVIESCET · G
RVTILO

d. h. hic in pace quiescit Grutilo. — Hier ruhet in Frieden Grutilo.

Vgl. Le Blant p. 461 no. 345 mit Abbildung pl. 39 no. 235. Klein Zeitsch. des Mainz. Ver. II, 3 S. 344 no. 192.

Z. 2 ist das ohne Zweifel zu RVTILO gehörige G eigenthümlich durch ein C mit rechts abwärts gehendem Ausstriche gebildet.

6. Kleine Sandsteinplatte 6" hoch, 7" breit, 6 Linien dick, von demselben alten Friedhofe, gefunden 1846; jetzt im Museum zu Mainz:

HIC QUIESC
ET UNFAC
HLASQUI
UIXITANN
USVTIPO
PATER

d. h. hic quiescit Unfachlas qui vixit annos quinque: titulum posuit pater.

Hier ruhet Unfachlas, welcher fünf Jahre lebte: den Gedenkstein setzte sein Vater.

Vgl. Le Blant p. 462 no. 348 pl. 37 no. 224. Klein Hess. Ludwigsb. S. 105. Steiner Altchrist. Insch. II S. 57 no. 106. Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft 1857 no. 6 S. 43.

Lindenschmitt d. Alterthümer u. h. Vorzeit III. H. Taf. VIII no. 2. Klein Zeitsch. d. Mainz. Ver. II, 3. S. 343 no. 191.

7. Kalksteinplatte, 17″ hoch, 12″ breit, 5″ dick, schon im vorigen Jahrhundert im s. g. Bergkloster (monasterium S. Mariae Magdalenae) eingemauert: 'interiori ecclesiae solido parieti insertum vetus marmor' sagt Schannat, welcher sie mit Reliquien entweder von Rom aus den Katakomben oder anderwoher nach Worms eingewandert glaubt; später kam sie in die Bandel'sche Sammlung und mit dieser, wie alle vorerwähnten Inschriften, ins Museum zu Mainz; die ganze Inschrift wie die einzelnen Zeilen sind von Linien eingerahmt:

HIC · PAV
SAT · COR
PUS · ALD
UALUHI · CVI
US · ANIMA
GAVDET · IN
CAELO

Vgl. J. F. Schannat historia episcopatus Wormatiensis Francofurti 1734 fol. p. 162 mit Abbildung Tab. IV fig. III. Klein Hess. Ludwigsb. S. 105. Steiner Altchrist. Insch. II S. 56 no. 105. Lindenschmitt d. Alterthümer u. h. Vorz. III. H. Taf. VIII no. 8. Klein Zeitsch. d. Mainz. Ver. II, 3 S. 344 no. 193; fehlt bei Le Blant.

3. 4. Ueber den Namen ALDUALUHI, welchen man früher AZDUALUHI las, s. den Commentar.

8. Fragment einer Platte von weissem Marmor oben 10″ breit, mehr als ½″ dick, ohne Zweifel von derselben Fundstätte wie die vorgenannten, jetzt im Museum zu Mainz: erhalten ist auf demselben ausser einem kleinen Kreise links oben ein nach der Linken gekehrtes Täubchen, offenbar das Gegenstück zu einem andern gegenüber auf dem jetzt abgebrochenen Stücke, zwischen welchen sich das Labarum befand, ohne Zweifel in der Form eines Andreaskreuzes, da von dem einen nach rechts oben gestreckten Querbalken noch das Ende unverkennbar übrig ist.

Vgl. die Abbildung bei Le Blant pl. 34 no. 213 zu p. 463 no. 349.

9. Kalksteinfragment von etwa 14" Höhe, 12" Breite, 4" Dicke, mit der Abbildung des Labarum in ungewöhnlicher Grösse unter einem Bogen. Sichtbar ist von jenem das Kreuz in der gewöhnlichen Gestalt mit ziemlich breiten Querbalken, deren Kreuzung mit einer sechsblätterigen Rosette geschmückt ist. Der Hauptbalken läuft in eine Spitze aus und zweigt oben rechts den stark gewundenen Bandstreifen der Krümmung des P ab: unter dem noch ziemlich erhaltenen rechten Arme des Querbalkens sind die unverkennbaren Reste eines grossen Omega (Ω) übrig, während das ihm entsprechende Alpha (A) auf der andern Seite des untern Hauptbalkens weggebrochen ist. Der fragmentarische Zustand des Steines erlaubt über die Bestimmung desselben leider nur Vermuthungen aufzustellen; doch dürfte jene mit grösserer Wahrscheinlichkeit in der einstigen Verwendung als Sargdeckel, denn als eigentlicher Grabstein zu sehen sein.

Dieses Fragment war bis jetzt unedirt: vgl. Tafel II. no. 1.

Selzen.

10. Wiewohl der nähere Nachweiss, dass alle vorstehenden Denkmäler altchristlichen Lebens bei Worms von Bekennern aus fränkischem Stamme ausgegangen sind, erst später im Commentare im Zusammenhange zu geben versucht wird, so sind doch schon hier auch noch andere Spuren altchristlicher Lehre unter den linksrheinischen Anwohnern desselben Stammes aufzuführen, welche eine weitere Bestätigung oben angedeuteter Annahme zu geben geeignet sind. Zu dem alten Vangionenland um Worms, welches die in Folge der Völkerbewegungen eingewanderten Germanen in Besitz nahmen, gehörte bekanntlich auch das Land auf beiden Seiten der oberen die heutige Provinz Rheinhessen von Süden nach Norden durchfliessenden Selz; an ihr liegt der Ort Selzen (Kanton Oppenheim), welcher in dem October des Jahres 1844 durch Aufdeckung eines umfangreichen fränkischen Kirchhofes die Zahl rheinhessischer Oerter vermehrte, bei welchen bereits solche Gräberstätten blosgelegt worden sind. Unter der zahlreichen Menge durch werthvolle Fundstücke mannigfacher Art ausgezeichneter Gräber sind nun für unseren Zweck vornehmlich fünf

derselben darum von besonderer Bedeutung, weil sie ausser den übrigen Beigaben auch noch Münzen enthielten, welche zunächst einen unbestreitbaren Anhalt zur Zeitbestimmung gewähren. Doch sind hinwieder unter diesen fünf Gräbern wiederum zwei durch die Eigenthümlichkeit des Gepräges ihrer Münzen allen voranzustellen. Während nämlich das achte Grab ausser anderen Beigaben auch eine durchbohrte und kaum zu entziffernde Kupfermünze aus der Constantinischen Kaiserfamilie als Bestandtheil eines Zierbandes der linken Hand enthielt [11], und auch in dem Munde des Todten aus dem achtzehnten Grabe ein kleines oblonges Silberplättchen, vermuthlich das Bruchstück einer Münze [12], vorgefunden, endlich auch in gleicher Weise an derselben Stelle des Skeletts im ein und zwanzigsten Grabe der vierte Theil einer römischen Silbermünze entdeckt wurde [13]: erwies sich diese Münzbeigabe in dem zwölften und siebenzehnten Grabe als eine werthvolle Bezeugung des christlichen Glaubens der Bestatteten. In dem zwölften Grabe lag nämlich ein 7′ grosses männliches Skelett, auf der Brust die grosse Eisenschnalle des Wehrgehänges, bei derselben unter der rechten Achsel der Griff des Schwertes, welches längs der rechten Seite herab lag; bei der Hüfte eine Gürtelschnalle, zwei Feuersteine, zwei kleine Messer, ein grosses Messer und verschiedene Eisenfragmente (kleine Hacken u. s. w.); zwischen den Füssen zwei Pfeile und auf der rechten Seite eine Speerspitze; weiter unten ein verziertes Thongefäss, welches einen Glasbecher enthielt. Beim langsamen Abheben des Schädels wurde im Unterkiefer ein Silbermünzchen gefunden, dessen Vorderseite unkenntlich war [14]. Dasselbe Münzchen, ungleich besser erhalten, fand sich nun auch in dem Gaumen des Skelettes des siebenzehnten Grabes, welches ausser dem 6½′ grossen männlichen Skelette bei dessen linker Achsel ein zerbröckeltes Messer mit einem

---

11) Vgl. W. und L. Lindenschmitt das Germanische Todtenlager bei Selzen in der Provinz Rheinhessen. Mainz 1848. S. 16 und 20. Taf. 8; die Münze ist abgebildet auf der Schlusstafel. — Zeitschr. d. Mainz. Ver. I S. 338.

12) Lindenschmitt Germ. Todtenl. S. 16 und 21. Taf. 18; Zeitschr. d. M. V. I. S. 342.

13) Lindenschmitt Germ. Todtenl. S. 16 und 21 f. Taf. 21; Zeitschr. d. M. V. I S. 342 f.

14) Lindenschmitt Germ. Todtenl. S. 16 und 21. Taf. 12; Zeitschr. d. M. V. I S. 339 f.

Griffe von Holz, an der Hüfte eine grosse Gürtelschnalle aus Weissmetall und ein kleines Messer mit Silberbeschlag gefunden wurde [15]). Jenes Silbermünzchen nun, welches sich in beiden zuletzt erwähnten Gräbern im Munde des Todten fand, erweiset sich bei näherer Betrachtung als ein Quinar Kaiser Justinians (527—568), dessen Avers den Kopf des Kaisers mit Perlendiadem und der Umschrift

D. N. IVSTINIANVS PA

zeigt, während im Revers ein Lorbeerkranz das auf einer Kugel zwischen zwei Sternen aufgepflanzte Labarum (in der gewöhnlichen Form eines regelrechten Kreuzes) umschliesst [16]). Dass die Beigabe gerade dieser Münze, wiewohl an sich ein noch heidnischer Gebrauch, auf den christlichen Glauben der beiden Todten mit Sicherheit zu schliessen gestattet, wird unten näher erwiesen werden.

Oppenheim.

11. Ring von Bronze, gefunden dahier 1828, jetzt im Museum zu Wiesbaden: stehendes Andreaskreuz, durch welches ein kürzerer Querbalken, nicht wie gewöhnlich beim Labarum, der Länge, sondern der Breite nach gelegt ist. In sämmtlichen dadurch gebildeten Winkeln sind Sternchen, im Ganzen also deren sechs; oben am Kreuze stehen die beiden Buchstaben: B O, durch keinen Punkt getrennt.

Dieses bis jetzt unedirte auf Tafel II unter no. 2 zum erstenmal abgebildete ohne Zweifel symbolische Zeichen scheint als altchristliches Sinnbild erklärt werden zu müssen. Wahrscheinlich ist es eine Varietät des Monogramms Christi selbst, welches wenigstens auf altchristlichen Grabsteinen aus Trier bei Le Blant n. 377 no. 269 pl. 28 no. 172 in ganz gleicher Weise von Sternchen umgeben erscheint. Dazu kommt weiter ein solcher Stein aus Lyon bei Le

---

15) Lindenschmitt Germ. Todtenl. S. 16 u. 21 Taf. 17; Zeitschr. d. M. V. I. S. 341 f.

16) Lindenschmitt Germ. Todtenl. S. 17; vgl. S. 37. 47. 51 (A. 25); Abbildung der Münze auf der Schlusstafel unten rechts No. 7; Zeitschr. d. M. V. I. S. 342.

Blant p. 39 no. 16, welcher an der Stelle, wo sonst öfter Kreuze oder andere bekannte altchristliche Symbole angebracht sind, nämlich oberhalb der Inschrift fast ebendasselbe räthselhafte Zeichen trägt, wie es auf dem Ringe steht, obwohl die Sternchen hier fehlen. Zur Vergleichung ist es auf Tafel II unter no. 3 neben drangestellt. Da die Bedeutung der Sternchen für das Labarum hinlänglich erwiesen ist, so ist kaum noch an der Deutung des Zeichens auf dem Oppenheimer Ringe als Monogramm Christi zu zweifeln, wie denn auch vielleicht für die beiden Buchstaben B O gleichfalls eine ähnliche allgemein christlich-symbolische Erklärung gegeben werden kann: auf beides wird daher später im Commentare zurückzukommen sein.

Ibersheim.

12. Ibersheim in der Provinz Rheinhessen, einige Stunden von Mainz, war vor Alters ein bedeutendes Dorf, welches in Lorscher Urkunden des 9 und 10 Jahrhunderts Ibernesheim, Ebernsheim, auch Uebersheim genannt wird, und gehörte anfänglich dem Domstifte zu Worms. Die sehr alte Kirche, ehemals zum h. Dionysius, gerieth in Verfall und ward abgetragen: vgl. Phil. Aug. Pauli die römischen und deutschen Alterthümer am Rhein, Mainz 1820, S. 7. 9 ff. An diesem Orte scheint schon früh eine christliche Gemeinde bestanden zu haben, worauf auch die uralte, jetzt abgebrochene Kirche weiset, von deren Kirchhof allem Vermuthen nach folgende nach des Pater Fuchs Mittheilung im Jahre 1792 gefundene altchristliche Inschrift stammt, welche jetzt nicht mehr vorhanden zu sein scheint:

LINDIS
FILIAVE
LANDV
ETTHV
DELINDI
QVIVIXIT
INPAKEA
XS XII

d. h. Lindis filia Velandu et Thudelindi qui vixit in pake (pace) annos duodecim.

Lindis, Tochter des Velandus und der Thudelindis, welche lebte in Frieden zwölf Jahre.

Vgl. P. Joseph Fuchs Alte Geschichte von Mainz II S. 163 no. XIX. Steiner I, 310; II, 575. Steiner Altchrist. Insch. I S. 36 no. 82; II S. 54 no. 102. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands I S. 174 A. 3. Le Blant p. 460 no. 344 pl. 39 no. 234.

Wiewohl die Schrift und die barbarisirten Declinationsformen der Eigennamen dieser Inschrift an und für sich aus der Zeit der gesunkenen Latinität erklärlich sind, so ist dieselbe doch offenbar ungenau überliefert, wie namentlich an dem AXS der beiden letzten Zeilen ersichtlich ist, was offenbar mit Verschlingung der beiden NN als ANNS statt ANNVS oder ANNOS, wie bei Le Blant no. 17, geschrieben war: andererseits zeugt wiederum die ungewöhnlichere Schreibung PAKE statt PACE von einer sorgfältigeren Betrachtung der einzelnen Schriftzüge: anderwärts begegnet diese Schreibung des Wortes nur in den in griechischen Schriftzeichen geschriebenen altchristlichen Inschriften, wie . . . *ΠAKE* bei Reinesius Synt. cl. XX p. 920 no. XCI und *ENΠAKE* ebendort p. 923 no. CIIX, *EN BAK* auf einem Fragmente zu Lyon bei Comarmond description du musée lapidaire de Lyon p. 132 no. 165, endlich *ENPAKAI* bei Murat 1835. 2. — Besonders bemerkenswerth ist aber unsere Inschrift durch die Angabe der auf altchristlichen Grabsteinen so selten angeführten Abstammung von den Eltern, einer bei den Heiden ganz gewöhnlichen Formel in Grabschriften. Le Blant zählt p. 125 not. 1 aus dem ganzen reichen Schatze seiner Beispielsammlung nur 16 altchristliche Denkmäler dieser Art auf, welche die Bezeichnung der Verstorbenen als Sohn oder Tochter eines mit Namen genannten Vaters aufweisen, darunter nennt die vorliegende Grabschrift allein beide Eltern, steht demnach nicht blos unter den bezüglichen Denkmälern im Rheinlande ganz einzig in ihrer Art da. Wie die Bezeichnungen als Sklave oder Freigelassener, so vermieden die alten Christen auch der Angabe der Abstammung von den leiblichen Eltern auf ihren Grabschriften einen Ausdruck zu geben. Ausser den allgemeinen Stellen der h. Schrift, welche den Gläubigen vorschreiben, als Brüder im Geiste, allen Banden des Blutes zu entsagen, um sich ganz Gott zu widmen, mag, wie Le Blant p. 126 mit

Recht hervorhebt, den meisten Einfluss auf die bezügliche Abfassung der Grabschriften das bestimmte Gebot bei Matth. XXIII, 9 gehabt haben, wo es heisst: »nennet Niemanden hienieden euern Vater, sagt Christus, weil ihr nur einen Vater habt, der im Himmel ist.« Wie der oben erwähnte heidnische Gebrauch, dem Todten eine Münze mitzugeben, so scheint bei der offenbar gleichfalls fränkischen Familie (denn als solche erweisen sie die im Commentare näher zu betrachtenden Namen) unserer Grabschrift in gleicher Weise der heidnische Gebrauch der Bezeichnung der leiblichen Abstammung noch überwogen zu haben. Nicht unerwähnt mag auch schon hier die Zeitbestimmung bleiben, nach welcher J. Fuchs S. 166 diese bemerkenswerthe Grabschrift ins 4., Le Blant aber offenbar mit besserem Rechte an das Ende des 6. oder den Anfang des 7. Jahrhunderts setzt.

Mainz.

Weit spärlicher als zu Worms sind bis jetzt altchristliche Denkmäler und Spuren zu Mainz an Tag getreten, wiewohl doch keinem Zweifel unterliegen kann, dass grade hier das Christenthum einen seiner ersten und Hauptsitze gehabt habe, sodass es wohl nur den wiederholten Ueberfällen und Zerstörungen der Stadt beigemessen werden muss, wenn kaum nennenswerthe Reste aus jener Zeit sich erhalten haben; man darf dabei nicht übersehen, dass die spärlichen Berichte über diese Katastrophen der Stadt einige Angaben enthalten, welche gerade einen ganz besondern Einblick in das bereits äusserlich wie innerlich zu einem bedeutenden Höhepunkt entwickelte Leben der christlichen Gemeinde des römischen Mainz gestatten. Von jener ersten bessern Zeit sind, wie es scheint, jetzt nur noch geringe Spuren übrig, mehr aber aus der Periode des zwar durch Sitte und Sprache noch herrschenden, schon aber im Vergehen begriffenen Römerthums in seiner Amalgamirung mit der siegreichen Herrschaft der

Franken: dieser Zeit gehören wohl das zweite und dritte der unten zusammengestellten Denkmäler an, deren letzteres schon durch seine Schrift Berührungspunkte mit dem vierten hat, welches einer noch spätern Epoche des Frankenthums angehört.

13. Der älteren vorfränkischen Periode gehört offenbar der interessante Fund aus der unmittelbaren Nähe von Mainz an, über welchen P. Joseph Fuchs also berichtet: »Bei den Inschriften auf den alten Grabsteinen der Christen sind öfters die Figuren von Tauben in die Steine gehauen, wie solche Browerus in Annalibus Treverens. tom I p. 59. 60. 61 und Reinesius in syntagmate inter monumenta Christianorum classe vigesima Num. CIV p. 923 zeigen. Ich hab zu Mainz ohneweit dem Kloster Dalheim einen Aschenurnen gefunden, welcher keine Thränengläser, keine Lampen bei sich hatte, nur eine kleine Taube von weisser Erde war dabei vergraben, auf der rothen gebrannten steinernen Platt war das Zeichen der XII (XXII?) Legion eingedrucket. Ich besitze die Taube mit dem Urnen und Gebeinen noch. Man hat an diesem Ort schon mehrmalen dergleichen Tauben bei Todenurnen gefunden. Die Lage und andere Grabsteine zeigen uns allerdings an, dass dieses Christen waren, welche an diesem Orte begraben liegen.«

Vgl. P. Joseph Fuchs Alte Geschichte von Mainz, 1771. 8. I. S. 497—498. Anmk. 206; W. Dorow Opferstätte und Grabhügel der Germanen und Römer am Rhein, Wiesbaden 1826, 4. 2. Auflage I. S. 42.

Da P. Fuchs bekanntlich ausser dem oben (no. 12) erwähnten altchristlichen Grabsteine von Ibersheim keine andere altchristlich-römische Grabschriften aus Mainz oder dessen Umgegend in seiner Geschichte von Mainz anführt; der eine (unten no. 14) der beiden Mainzer Grabsteine aber, welche unten aufgeführt sind, erwiesenermassen sogar nach seiner Zeit aufgefunden wurde, so ist nicht zu sagen, was er mit den »andern« von ihm angedeuteten Grabsteinen gemeint habe: vielleicht, dass zu seiner Zeit, vielleicht sogar, wie man aus obigen Andeutungen fast schliessen möchte, in seinem Besitze noch andere altchristliche Grabsteine vorhanden waren, welche jetzt verloren

sind: freilich dürfte man, zumal nach seiner eigenen (a. a. O. S. 497) ausdrücklichen Andeutung von den »Steinen so vieler entdeckter und gerührter Grabstätten der alten römischen christlichen Soldaten«, deren Angabe im II Bande seiner Geschichte von Mainz erwarten, sieht sich aber in dieser Hoffnung getäuscht. — Im Uebrigen vergleicht sich zu diesem altchristlichen Grabessymbol der Taube, das noch weit bedeutsamere des Fisches aus dem Grabe bei Wiesbaden (vgl. unten no. 24).

14. Kalksteinplatte, 25" hoch, 15½" breit, 4" dick, »1803 bei Errichtung des jetzigen Begräbnissplatzes auf dem Platze der ehemaligen Aureus-Kapelle unter mehreren nichtchristlichen Grabsteinen und Urnen gefunden: es befanden sich aber umher auch noch mehrere altchristliche Gräber, die meistens mit Steinen, jedoch ohne Inschrift bedeckt waren: nur die nachstehende Inschrift allein fand sich, barbarisches Latein aus einem späteren Jahrhunderte. Die in dem Sarge fast noch unversehrt erhaltenen Gebeine waren in einer völlig verwachsenen krüppelhaften Struktur.« Handschriftliche Notiz in dem Exemplare von P. Fuchs Geschichte von Mainz auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M., wahrscheinlich nach Hofrath Reuters unten erwähnten Schrift, welche uns nicht vorlag. Die Inschriftzeilen stehen zwischen Linien: jetzt im Mainzer Museum:

† INHVNCTITOLO
REQVIISCITAV
DOLENDISQVI †
VIXITINPACE
ANNVS III †
FILICITER

d. h. In hunc (hoc) titulo requiescit Audolendis qui vixit in pace annos tres: feliciter.

In diesem Grabe ruhet in Frieden Audolendis, welche lebte im Frieden 3 Jahre: Heil Dir!

Vgl. J. G. Reuter Audolendis eine bei der neu angelegten Begräbnissstätte am St. Hilariusberge bei Mainz vorgefundene alte christliche Steininschrift, Mainz 1863. L. Lersch in Bonner Jahrb. V. VI. S. 324 no. 105. de Caumont Bulletin monumental IX p. 250. ders. Abécédaire d'archéologie p. 51. ders. Cours d'antiquités monumentales

part. VI. pl. XCIV. Charles Roach Smith Collectanea antiqua London 1851. 8. vol. II. part. V. p. 130. Catalog des Mainzer Museums S. 55 no. 143. Steiner Altchrist. Insch. I S. 35 no. 80; II S. 53 no. 100; ders. II. 390. Le Blant p. 454 no. 339 pl. 36 no. 223. K. Klein im Mainzer Wochenblatt 1857 no. 59 S. 519.

Zu dem unten im Commentare näher besprochenen Namen AVDOLENDIS ist die AVDOLENA einer zu Albigny in Frankreich aufgefundenen altchristlichen Grabschrift bei de Boissieu Inscriptions de Lyon p. 599, Comarmond Musée lapidaire de Lyon p. 428 no. 29, Le Blant p. 37 no. 13 zu vergleichen:

† IN HOC TVMOLO REQVIIS
CIT MEMBRI BONE MEMORIE
AVDOLENA BONA KARETATE
SVAM † QVI VIXIT IN
PACE ANVS XXXVII QVI A
HOC HOSSA REMOVIT A
NATEMA SIT OB VII KALEN
DAS IANVARIAS

15. Grössere Sandsteinplatte aus unbekannter Fundstätte, 43" hoch, 20" breit, $4^{1}/_{2}$" dick, von einem verzierten Rande umsäumt und in drei Felder abgetheilt: in dem obersten in der Mitte ein Kreuz an einer Schnur hängend, rechts und links davon je zwei von Kreuzen durchschnittene Kreischen (Rosetten); in dem untersten zwei in der Mitte des untern Saums zusammenlaufende mit Schlangenlinien verzierte Bandstreifen; in dem mittlern, oben von einem mit durchkreuzten Vierecken, unten mit ähnlichen Kreuzlinien geschmückten Bandstreifen eingefassten Felde acht von Querlinien gebildete Zeilenräume, von denen sieben die Inschrift enthalten; jetzt im Museum zu Mainz:

INHVNCTITOLORE
QVIISCITBONEMEMO
RIAEBERTISINDISQVI
VIXXETANVSXXRANDO
ALDVSQVIVIXXITAI
NVS · PI.. .....E
TER

d. h. in hunc (hoc) titulo requiescit bonae memoriae Bertisindis qui vixit annos viginti: Randoaldus qui vixit annos . . . . feliciter.

In diesem Grabe ruhet guten Andenkens Bertisindis, welche lebte 20 Jahre: Randoaldus, welcher lebte . . . . Jahre . . . . Heil Euch!

Vgl. L. Lersch in Bonner Jahrb. V. VI S. 323 no. 104. de Caumont Bulletin monumental IX p. 251. 252. Charles Roach Smith Collectanea antiqua vol. II part. V p. 130. ders. Notes on the antiquities of Treves, Mayence, Wiesbaden, Niederbieber, Bonn and Cologne, London 1851. 8. Taf. zu p. 72. Catalog des Museums der Stadt Mainz S. 55 no. 142. Steiner Altchrist. Inschr. I S. 34 no. 79; II S. 52 no. 99; ders. II, 1620. Le Blant p. 454 no. 340 pl. 37 no. 226. K. Klein im Mainzer Wochenblatt 1857 no. 59 S. 519.

Die fünf ersten Zeilen dieser Grabinschrift zweier, wie es scheint, jugendlichen Personen, sind deutlich: nur am Schlusse der fünften Zeile steht hinter A noch ein Strich mit einer Art von hakenförmigem Aufstriche, so dass das Ganze als ein durch die Enge des Raumes verengtes N erscheinen könnte: da aber Z. 6 vorn die untern Spitzen von NVS deutlich sichtbar sind, so kann wohl nicht ANNVS gelesen werden, da Z. 4 ANVS steht, hinter welchem die obern Theile von T (wie es scheint) B oder P oder R nebst einem schief gestellten Striche, dem L von Z. 5 vergleichbar, nicht ganz deutlich zu erkennen sind. Am Ende der Zeile steht E was Le Blant und Klein mit dem folgenden TER als FELICETER wie bei no. 14 erklären, über welchen Ausruf unten zu sprechen ist: vielleicht deutet übrigens PL hinter ANVS Z. 6 auf die auf altchristlichen Grabschriften häufige Formel plus minus vor der Zahl der also annähernd angegebenen Lebensjahre.

16. Grosser in mehrere Stücke zerbrochner Quader von Sandstein, 39″ lang, 25″ breit, 17″ dick, ehemals am s. g. Fischthurme eingemauert, mit einer aus sieben Hexametern bestehenden, leider links oben fast ganz zerstörten Inschrift: jetzt im Museum zu Mainz:

. . . . POTERIS . . GNOSCERE LECTOR
ıTIBINMTVSQV . EFORM . . . RATA'CTOR
Sıı . . . . TI . . . . . . N . . . . . MPERFECTAMANEBO
SI . . . CENI . . . . . O . . . . . . SVBQPEREGI
. . OMESICVTERANTSSPONEFIGVRAS
. . MBOSPERARIT̅D̅N̅STESERVETINEWM
. . RIDVSSCRIPTORSCRIPSITSCVLPSITQLAPILLO

Diese bis jetzt unedirte Inschrift wurde beim Abbruche des obenerwähnten Fischthurms ausgebrochen, ohne dass man weiss, woher dieses interessante Denkmal stammt, über dessen Bedeutnng unten näher gesprochen werden soll: vgl. Taf. III no. 1.

Z. 1 ist vorn gänzlich zerstört bis zu dem Worte POTERIS, welches ein kleineres O hinter P und TER in der Art ligirt (verbunden) zeigt, dass E vor und R hinter den Grundstrich von T angelehnt ist; von COGNOSCERE, wie offenbar gelesen werden muss, ist CO zerstört, C wie in der ganzen Inschrift eckig [ausgeprägt, O in den zweiten Winkel des N verkleinert eingeschrieben, wie vorher und Z. 5 hinter P; R ist zerstört, scheint aber mit dem Schluss-E ligirt gewesen zu sein wenn auch in umgekehrter Ordnung, da sich dem vorhergehenden E, ein anderes E in verkehrter Stellung anzuschliessen scheint; die Anrede LECTOR, auf welchen auch das POTERIS sich bezieht, dürfte darauf hinweisen, dass kaum eine Zeile, vielleicht auch gar Nichts oben fehlt. — Z. 2 sind die ersten Buchstaben bis auf VS und einem graden Strich davor durchaus unsicher: im folgenden QVAE ist A zerstört, wie in FORMAVERAT das AVE und der Grundstrich vor R, sowie der des Schluss-T; in AVCTOR ist A und V ligirt, O hat eine schmale gezogene Form, wie alle O der Inschrift und CT sind etwas weit von einander, so dass es fast wie ein M aussieht, obschon an dem Worte selbst kaum zu zweifeln ist, da T vor O entschieden feststeht. — Z. 3 sind die Buchstaben bis zur Hälfte der Zeile kaum zu erkennen; nur N ist sicher und am Ende IMPERFECTA (A halb zerstört) MANEBO unzweifelhaft: PER des ersten Wortes ist wie das PER in PEREGI der vierten Zeile und in SPERARIT in Zeile 6 durch ein P ausgedrückt, welches unten einen Querstrich hat. — Z. 4 sind die Buchstaben des grössten Theiles der Zeile kaum lesbar: die angegebenen besonders CEN und O sind ziemlich sicher, ebenso deutlich am Ende

der Zeile SVBQVEPEREGI, wobei QVE jedoch nur durch Q angedeutet ist, wie in Zeile 7 (SCVLPSITQVE) und G vor PEREGI eckig wie C jedoch mit einem kleinen Aufstriche und Querstriche von letzterem unterschieden ist. — Z. 5 ist vorn P von PRO untergegangen, ME ist ligirt, ebenso A, N, T in ERANT; SS ist ohne Zweifel die bekannte Abbreviatur von SANCTORVM. — Z. 6 ist im Anfange wohl A vor MBO zu ergänzen und SPFRARIT, dessen oben zerstörtes P wiederum, wie schon oben bemerkt, einen Querstrich zur Andeutung von PER hat, als SPERARINT zu lesen, zumal über IT, sowie dem folgenden DNS d. h. DOMINVS ein Querstrich zu sehen ist; das folgende ET ist wieder ligirt, ebenso VE, und im folgenden EWM d. h. AEVVM bilden die beiden V eine Verschlingung gleich einem W. — Z 7 endlich ist vorn leider der Namen auf . . . FRIDVS verstümmelt und vielleicht SIFRIDVS zu vervollständigen; das folgende kann nur SCRIPTOR gelesen werden, da die obern Enden von CR. P unverkennbar sind; in SCVLPSIT ist V mit L ligirt und in LAPILLO das I klein hinter P und ebenso das zweite L klein in das erste gestellt. Folgendes lässt sich demnach mit Sicherheit lesen:

. . . . poteris cognoscere, lector:
. . . . quae formaverat auctor,
. . . . imperfecta manebo,
. . . . subque peregi,
Pro me sicut erant Sanctorum pone figuras:
Ambo sperarint: dominus te servet in aevum.
Sifridus scriptor scripsit sculpsitque lapillo.

Bingen.

Wie Worms und Mainz, so gehörte ohne Zweifel auch Bingen (Bingium) zu denjenigen Städten am Rheine, deren offenbar keltischer Namen auf eine vorrömische Existenz deutet. Infolge der dauernden Besitzergreifung des linken Rheinufers und des Vorrückens der Nordgrenze des römischen Reiches wurde auch Bingen sicherlich zunächst durch die Errichtung eines Castells verstärkt, so-

dann aber durch die sich an das letztere anlehnende bürgerliche Ansiedlung erweitert und zu einer nach und nach wohl völlig romanisirten Stadt erhoben, deren Bedeutung insbesondere durch die beim Eisenbahnbau gemachten Aufdeckungen am Ruppertsberge auf dem linken Ufer der Nahe im ganzen Umfang ebenso klar gestellt, wie zugleich auch die endliche Lösung der bekannten Streitfrage über die Lage des römischen Bingen angebahnt wurde. War man längst schon aus allen diesen Spuren römischen Lebens und römischer Cultur in Bingen auch auf eine frühzeitige Anpflanzung und Ausbreitung christlicher Lehre daselbst mit gutem Fuge zu schliessen berechtigt, so hat sich diese Unterstellung auch in den unten näher zu beschreibenden Funden bestätigt.

17. Im Jahre 1846 wurde etwa 45 Schritte oberhalb der Dampfmühle auf der linken Seite der Chaussee von Bingen nach Mainz beim Einlegen von Weinstöcken ausser starken Scherben von Gefässen und einer zerbrochenen Lampe von Thon das Bruchstück einer Amphora gefunden, auf welchem sich ein Kreuz eingezeichnet findet, dessen Hauptbalken um Vieles länger ist, als der etwas schief stehende Querbalken, jedoch nicht in der Art, dass man es als ein Andreaskreuz ansehen könnte, wie Dr. Keuscher in der Zeitschrift des Mainzer Vereins I, 3 S. 313 thut, nach dessen offenbar irrigen Ansicht dieses schon vor dem Brande eingeritzte Andreaskreuz (?) ebenso gut ein Kreuz wie ein anderes nichtssagendes Häfnerzeichen sein könnte. Da alle diese Thonfragmente in die werthvolle Sammlung des Herrn Bürgermeisters Soherr zu Bingen gelangt sind, so war es durch dessen dankenswerthe Vergünstigung Hrn. Hofrath Dr. Weidenbach auf unsere Bitte ermöglicht darüber eine genauere Auskunft unter Beifügung bezüglicher Skizzen freundlichst zu vermitteln [17].

---

[17]) Ueber das zugleich mit diesem Funde zu Tage geförderte Crucifixusbild s. Excurs III.

18. Derselben freundlichen Vermittelung wird weiter ein anderes Binger Fundstück altchristlichen Zeichens aus derselben werthvollen Sammlung verdankt, welches bis jetzt noch nicht in den Kreis dieser Denkmäler eingereiht war. Es ist dieses ein Gefäss von grauem Thone, auf welchem sich in einem Kreisrund, ähnlich der auf vielen Grabschriften das Monogramm Christi umschliessenden Kreislinie, ein grades Kreuz von schwarzem Lack aufgetragen findet, so dass das Ganze wie ein vierspeichiges Rad erscheint, von dessen Peripherie nach unten drei durch Punktirung gebildete Linien strahlenförmig herabgehen.

Diesen beiden der vorfränkischen Zeit, wie es scheint, angehörigen Fundstücken schliesst sich weiter ein nicht minder wichtiger Fund aus der spätern römisch-fränkischen Periode an, welcher obwohl schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zu Tage gefördert, bis jetzt die gebührende Beachtung und Würdigung nicht gefunden hat. Es berichtet nämlich der bekannte Alterthumsforscher und Fürstlich Hessen-Homburgische Regierungsrath Elias Neuhof in der 1780 zu Homburg v. d. H. erschienenen zweiten Ausgabé seiner (1777 zu Hanau zuerst herausgegebenen) »Nachricht von den Alterthümern in der Gegend und auf dem Gebürge bei Homburg vor der Höhe« S. 41—43. Anmerkung p. über Funde altchristlicher Alterthümer zu Bingen folgendes:

»Für Liebhaber der Alterthümer theile ich hier einen Auszug eines Schreibens, von dem Apotheker Herrn Jacob Weizel d. d. Bingen, den 25. April 1779, hier mit, woraus zu ersehen ist, was derselbe in einem seiner Weinberge erst kürzlich gefunden hat. Er schreibt:

»Ich habe den nämlichen Platz nochmalen durchgraben lassen, wo ich vor zwei Jahren den Götzen-Altar gefunden etc. etc.

»Erstlich: habe ich ein Epitaphium von Alabaster mit dieser Aufschrift gefunden: In hoc sepulchro requiescit in pace puella flaminea iberea, quae vixit annis XXXII & menses V & dies X. Unten ist ein kleiner Cirkel, welcher mit zwey Linien Creutzweis durchstrichen und in quadranten getheilet, darinnen das griechische Wort Christos und das Alpha und Omega zu sehen, und also ganz wohl begreiflich ein Grabstein von einem der ersten Christen ist.

»Zweytens: ein Stück Stein, worauf das erste Wort Paulinus, in der zweiten Zeile nobilis vita und in der dritten oscu-

lum, ganz deutlich zu erkennen gewesen; wegen Abgang des andern Stücks aber, war das übrige nicht zu lesen, unten ist noch ganz lesbar Paulinus.

»Drittens: drey Särge, welche über einander gestanden, wovon aber zwey zerbrochen gewesen. Der eine ist noch unverletzt, und hat bei Aufhebung des Deckels ein ganzer Toden-Cörper darinnen gelegen. Der Sarg hält drey Ohm.

»Viertens: drey Schlacht-Schwerdter und ein Messer, nebst zwey metallenen Schnallen und Krappen.

»Fünftens: ein rundes metallenes Büchselein mit einem Charnier, welches von vornen verniedet gewesen, so, dass ich es mit einer Feil habe müssen eröffnen, worinnen etwas Asche gewesen.

»Sechstens: ein mit Gold gefasstes Angehaenge, worinnen ein viereckiges Glas und Stein von Lasur war. Man hat das Gold auf 7 bis 8 Ducaten geschätzet, und war solches noch so schön, als wenn es erst in die Erde gekommen.«

Alle Stücke dieses so werthvollen Fundes müssen alsbald nach ihrer Aufdeckung in das Museum (Kunsthaus) nach Cassel gelangt sein, da sie daselbst noch jetzt aufbewahrt werden, wie folgende ebendort vorfindliche gleichzeitige handschriftliche Notiz bezeugt:

»Die zu Bingen in einem Weinberg auf der Fidels [18]) vorgefundenen Alterthümer bestehen in nachfolgenden:

[18]) Auf eine nach Bingen ergangene Anfrage, ob die „Fidels“ noch jetzt als Ortsbezeichnung existire und eventuell ob sich in deren Nähe keine Kirche oder Kapelle befände oder eine Römerstrasse vorbeiziehe, verdankt man Hrn. Hofrath Dr. Weidenbach dortselbst folgende gütige Auskunft: „Der Name existirt gegenwärtig nicht mehr. Ich habe ihn indessen im Mannwerkbuche zu Darmstadt vom Jahre 1471 gefunden, worin Weinberge „an der Fiddel“ aufgezählt sind. Die Lage ergibt sich aus Schaab Gesch. v. Mainz 3. 335, wo es heisst, die Rädelsführer des 1230 in Bingen entstandenen Revoltes seien auf der gewöhnlichen Gerichtsstätte unweit Kempten, „die Fidels“ genannt, hingerichtet worden. Diese Oertlichkeit heisst gegenwärtig „am Galgen“, weil ein solcher bis zur französischen Zeit dort aufgerichtet stand. Ob eine Kirche oder Kapelle dort stand, weiss ich nicht; da die Stelle aber grade unterhalb der Rochuskapelle liegt, so wird unzweifelhaft diese damit gemeint sein. — Ueber Ableitung und Bedeutung wüsste ich keinen Anhaltspunkt zu geben. Die Römerstrasse musste an der Fidels vorbeigehen. Wenn man früher geglaubt hat, dieselbe habe über den Rochusberg geführt, so ist jetzt durch die Ausgrabungen unterhalb des Kirch-

»1. Eine Pectorale mit Gold gefasst, worin blaue Steine.

»2. Ein von Metall rund einer Kugel gleichformirter Aschenbehälter, worin noch die Aschen.

»3. Metallene Schnallen 2 Stück auch von Silber. Ein Graplen.

»4. 2 Stück Schlachtmesser und ein Kleines.

»5. Ein Stück Stein, worauf unter andern noch lesbar: Paulinus nobilis vita. Osculum. Und (unten?) steht noch Paulina; und weilen das andere Stück nicht vorgefunden, seynd die übrigen Wort nicht heraus zu bringen.

»6. Ein Stein von Alabaster, wonach ganz deutlich zu lesen † in hoc sepulchrum requiescit in pace puella Flaminea iberea qui vixit annis XXXII menses V et dies X. Unten steht dieses Zeichen: (folgt das Monogramm Christi).

»Obige Stücke sind den 6. April 1779 zum Kunsthaus abgeliefert worden.«

Die Uebereinstimmung des gedruckten Fundberichts des Apothekers Jacob Weizel bei Neuhof und der handschriftlichen Notiz im Casseler Museum in den einzelnen Angaben über diesen Gesammtfund, insbesondere auch in der Lesung der beiden Steinschriften, scheint darauf hinzuweisen, dass das handschriftliche gleichzeitige Fundverzeichniss mit den Fundstücken selbst an das Kunsthaus gelangte und wahrscheinlich ebenfalls von dem genannten Jacob Weizel aufgestellt worden ist. Dieser letztere scheint den ganzen Fund im Monat März 1779 in seinem Weinberge an der Fidels gemacht, alsbald aber aus den Händen gegeben zu haben, so dass er schon am 6. April ins Kunsthaus nach Kassel gelangte, dessen Inspector Schminke bei Empfangnahme der Fundstücke jene obige Schlussbemerkung unter deren mit eingelangtes Verzeichniss setzte. Offenbar hatte aber Weizel seinerseits ein gleiches Verzeichniss zurückbehalten, welches er sodann seinem Fachgenossen E. Neuhof unter dem 25. April in einem Briefe mittheilte, den dieser der zweiten Ausgabe seiner »Nachricht von den Homburger Alterthümern« einverleibte. Die beiden erwähnten Grabschriften lauten aber nach vorliegenden Abklatschen genau also:

---

hofes erwiesen, dass eine Römerstrasse am Rheine hergegangen sein muss, und diese berührte demnach ganz genau die Fidels. — Eine andere „Fiddel" ist ein Fels im Rheine oberhalb des Bingerloches auf der Nassauer Seite. Früher stand dort ein Nikolausheiligenhäuschen."

19. Kalktufstein, 1' 6" hoch, 1' 6" breit, gefunden in einem Weinberge auf der Fidels im J. 1779, rechts oben und links unten verstümmelt, die Zeilen zwischen Linien eingerahmt, vor der ersten Zeile ein grade stehendes Kreuz, unter der Inschrift in einem Kreise das Labarum (Monogramm Christi) als gradestehendes Kreuz mit *A* und *Ω*; jetzt im Museum zu Kassel:

† INHOCSEPVLCHI . . .
EQIESCETINPACEPVELLA . .
MINEALBERGAQVIXITAN
NISXXXIIETMENSESV
ETDIESX

d. h. in hoc sepulchro requiescit in pace puella nomine Alberga quae vixit annis triginta duobus et menses quinque et dies decem.

In diesem Grabe ruht in Frieden das Mädchen Alberga des Namens, welche lebte 32 Jahre und 5 Monate und 10 Tage.

Vgl. E. Neuhof Nachricht von den Alterthümern in der Gegend und auf dem Gebirge bei Homburg vor der Höhe, ebendort 1780 S. 42; Friedrich Stoltz Beschreibung des Kurfürstlichen Museums zu Cassel im Jahre 1832 S. 74 no. 74; Friedrich Appel Hand-Catalog der Sammlungen des Kurfürstlichen Museums, Cassel 1849, 8. IX, G S. 25 no. 74 (ohne Inschrift); K. Klein Zeitschrift des Vereins für Hess. Geschichte und Landeskunde, Band VIII Heft I S. 73 no. 29, vgl. Tafel III no. 2.

Z. 1 ergänzt Weizel bei Neuhof SEPVLCHRVM, was auf dem Steine gestanden haben könnte; dass dieser aber rechts oben schon bei der Auffindung verstümmelt gewesen, dafür zeugt Weizels irrige Ergänzung des Namens der Bestatteten; am Ende von Z. 1 fehlen ausser dem im Grundstriche noch vorhandenen R grade so zwei Buchstaben OR wie Z. 2 NO. Z. 2 steht EQIESCET deutlich, nicht EQIESCIT, wie alle Herausgeber haben, ebenso weiterhin PVELLA mit einem etwas kleineren und nicht recht deutlichen E, nicht PVILLA; sodann ist Z. 2 u. 3 (NO)MINE zusammen zu nehmen vor ALBERGA, wie zu no. 4 S. 10 erwiesen worden ist. Daher beruhen die irrig en Lesungen Flaminea Iberea und Minea Iberga (letzteres bei Stoltz, in unrichtiger Zeilenabtheilung, und bei Klein) auf der naheliegenden Verwech-

selung des I und L in ALBERGA, dessen L nicht mehr recht sichtbar, aber unzweifelhaft ist: dazu sind Doppelnamen, insbesondere von Frauen, auf altchristlichen Inschriften verhältnissmässig selten: vgl. Le Blant no. 35. 222. 320 352 und p. 472. — Z. 4 geht zwischen dem zweiten und dritten X ein etwas schwächerer senkrechter Strich (I) herab, offenbar aus Versehen des Steinmetzen, welcher den ersten Strich von II zu frühe, d. h. mit Uebersehung des noch nöthigen dritten X einhieb und dann erst dieses folgen liess: hinter XXX steht deutlich noch II, so dass weder XXIX, noch XXXIX, wie bei Klein steht, noch XXIXII wie Stoltz liest, sondern XXXII als das Richtige anzusehen ist

20. Bruchstück einer 1′ 6″ breiten und 11″ hohen Kalksteinplatte mit einer vorn und unten noch theilweise erhaltenen Randleistenverzierung aus Dreiecken und Vierecken; offenbar (linkes) Vordertheil einer 15 Zeilen grossen längern Grabschrift, wie man daraus ersieht, dass die im Ganzen wohl zu entziffernden Schriftreste ausser einzelnen Wörtern keinen zusammenhängenden Text herstellen oder einen bestimmten Inhalt vermuthen lassen:

PAVLINVS IB
NOBILISVITAE
TVMOSCVLVM
PTAVERATDAR
NMENDANS
IPSECVNOI I
RTIVMQVEN
SINVSLAII O
QVEMSVS
MVSCVMD
PERLENO
AETVSSAR
NVSHOCDE
. AVLINAPV
. AVDAND

d. h. Paulinus ... ib ... nobilis vitae .... tum osculum ... (o)ptaverat Da .... nmendans ..... ipse cuno ..... rtiumque · n .... sinus la .. o .... quem sus .... mus cum d .... per leno .... aetus sar ...... nus hoc de .... Paulina pu(ella) ...... (l)audand(a).

Vgl. E. Neuhof Nachricht von den Alterthümern in der Gegend und auf dem Gebürg bei Homburg vor der Höhe, Homburg v. d. H. 1780. S. 42. Friedrich Stoltz Beschreibung des Kurfürstlichen Museums zu Kassel im Jahre 1832 S. 74 no. 73 (vgl. Fiedler in Bonner Jahrb. XXXII S. 128). Friedrich Appel Handcatalog der Sammlungen des Kurfürstlichen Museums, Kassel 1849, IX. G S. 25 no. 73 (ohne Inschrift). K. Klein Zeitschrift des Vereins für Hess. Geschichte und Landeskunde, Band VIII Heft 1. S. 73 no. 27: vgl. Tafel III no. 3.

Z. 1. Neuhof hat von der ganzen Inschrift, wie oben schon bemerkt ist, nur die Wörter PAVLINVS aus Z. 1, NOBILIS VITA aus Z. 2, OSCVLVM aus Z 3 und PAVLINA aus Z. 14. Appel hat die Inschrift gar nicht, Stoltz und Klein haben nur das erste Wort PAVLINVS und letzterer bemerkt dazu: »14 Zeilen mit noch einigen kenntlichen Buchstaben«, sieht aber in dem Steine das Fragment eines Grabsteins. — In Z. 1 ist I vor B nicht recht bestimmbar, kann auch T sein. Z. 2 steht deutlich VITAE. Z. 3. 4. 5. sind ganz zweifellos. Z. 6 ist IPSE deutlich: dann folgt ein kleines C, wie es scheint und am Ende zwei etwas abstehende Striche, kaum M, vielleicht T und I oder umgekehrt. Z. 7 steht RII, worin aber TI liegen kann. Z. 8 folgt hinter SINVS zunächst L, dessen Querstrich, wie bei allen L des Fragments, stumpfwinklig abwärts angelegt ist, dann A sodann zwei senkrechte Striche, deren zweiter vielleicht Grundstrich eines D war; am Schlusse ist O halb zerstört, doch unzweifelhaft. — Z. 9 und 10 sind deutlich. — Z. 11 scheint PER für sich zu nehmen und mit LENO, dessen L nicht ganz sicher scheint, ein neues Wort zu beginnen. — Z. 13 ist HOC DE ganz unzweifelhaft, wie auch Z. 14 und 15, am Schlusse der letztern ist von D nur der Grundstrich nebst der oberen Krümmung erhalten: offenbar ging das LAVDANDA auf die als PV(ella) grade so bezeichnete PAVLINA wie es no. 19 bei ALBERGA geschieht. Ueber die Z. 1 und 15 vorkommenden Namen PAVLINVS und PAVLINA, sowie die Z. 4 in DAR, Z. 8 in SINVS und Z. 10 in MVS, Z. 11. 12 in AETVS und SAR und Z. 13 in NVS unseres Erachtens vorliegenden Reste altchristlicher

Namen wird in dem Excurse über sämmtliche Namen aller dieser Inschriften im Besondern gesprochen werden.

Kreuznach.

21. Gleichwie Bingen ist auch Kreuznach unter die Zahl der Oerter im Gebiete des Mittelrheins aufzunehmen, welche sich als Stätten der ersten Anpflanzung des Christenthums in diesen Gegenden beurkunden. War auch schon früher die einstige Existenz eines römischen Castells und einer dabei gelegenen bürgerlichen Ansiedlung bei Kreuznach aus unzweifelhaften Spuren zur Gewissheit erhoben, so hat doch erst die im Jahre 1839 erfolgte Aufdeckung der dazu gehörigen Gräberstadt den vollgiltigen Beweis dazu geliefert. Nach den ausführlichen Mittheilungen Ph. J. Heeps [19]) fand sich diese Gräberstadt auf einem etwa 5 Minuten von den Mauerüberresten des ehemaligen Castells in der Richtung nach Alzei zwischen der Planiger und Bosenheimer Strasse nicht weit von dem Schwabenheimer Wege liegenden Ackerfelde, woselbst im Ganzen wenigstens 160 Gräber aufgedeckt wurden, deren eine grosse Anzahl steinerne mit und ohne Deckel versehene Steinsärge, sowie Urnen enthielt. In diesen, wie in den übrigen Gräbern fanden sich die auch sonst in den römischen Gräbern der Rheinlande, namentlich des Mittelrheins, vorgefundenen Beigaben von Thon- und Glasgefässen, Münzen, Nägeln, Waffen und Bronzen und auch hier liess die Natur einiger dieser Beigaben alsbald die Gräber von Bekennern des Christenthums erkennen. Heep sagt darüber a. a. O. S. 26 f.: »Zum Schlusse meiner Besprechung dieser Ausgrabungen will ich nun noch kurz die Gräber aus der Zeit berühren, da das Christenthum auch in unserer Gegend immer mehr Eingang fand. Dieselben zeigten sich auf der westlichen Seite unserer Grabstätte. Die Urnen dieser späteren Zeit unterscheiden sich, wie bereits oben S. 13 bemerkt, von denen der früheren Jahrhunderte dadurch, dass sie, während diese meist von grauer feiner geschlämmter Erde waren, aus rauher weisslicher oder rother Thonerde verfertigt waren. Es fanden sich mit Ausnahme des erwähnten Constantin jun. in Kleinerz keine

---

19) Vgl. „Die römische Niederlassung bei Kreuznach" in den Bonner Jahrbüchern XXI S. 1—28 besonders S. 11 ff.

Münzen mehr in ihnen vor, was offenbar von der Einwirkung des Christenthums herrührt. Auf zwei bronzenen Fingerringen war das Monogramm Christi abgebildet. Doch waren noch Gefässe und dergleichen beigesetzt, was ans Heidenthum erinnerte. Es waren also auch unter damaligen Christen noch nicht alle Reste des Heidenthums verschwunden, wie man auch sonst in solchen Gräbern Heidnisches mit Christlichem vermischt gefunden hat (s. diese Jahrb. H. VII S. 83 und 84), oder es wurden die letzten Ueberreste der Christen und Heiden ohne Unterschied neben einander beigesetzt. So hat man an dieser Stelle auch noch einen Stein mit der heidnischen Formel D. M. d. i. Diis manibus, und einer weitern kurzen Inschrift gefunden, meines Wissens den ersten und einzigen, freilich aber höchst unbedeutenden Inschriftstein aus der Römerzeit, der bis jetzt bei Kreuznach noch entdeckt wurde. Sein oberer Theil befand sich zu unterst. Der Stein ist jedoch nur das obere Stück einer ziemlich flach, allein etwas zugespitzt sich oben wölbenden runden, ursprünglich wohl kleinen Grabsäule und einen Fuss hoch und an der abgebrochenen Stelle im Durchmesser 10 Zoll breit: die Inschrift lautet: [20])

D · M
SACERONIE
SACERILLE
LVCVLLAF ·

So weit Heep. So wie einestheils die Münzen Constantins des Jüngern als eines der christlichen Kaiser, deren Münzen sich die Christen vorzugsweise selbst da zu bedienen pflegten, wo sie die heidnische Sitte der Beigaben von Münzen zu üben fortfuhren, wie die Grabfunde von Selzen (no. 10.) bezeugen: so beurkunden anderntheils auch die beiden Bronzeringe mit dem Labarum, dass die in jenen Gräbern Bestatteten sich grade durch Beigaben als Christen bezeichnen wollten. Auch die Auffindung eines verstümmelten heidnischen Grabsteins dürfte auf eine analoge Verwendung desselben in christlicher

---

20) Vgl. L. Lersch Centralmuseum rheinl. Insch. III. S. 68 n. 91 Zeitschr d. Mainz. Ver. I S. 298. Steiner II, 938.

Zeit zu schliessen berechtigen, wie solche schon bei den Grabsärgen von Worms begegnet ist.

Boppard.

Von Kreuznach und Bingen zieht sich der dünne Faden der ältesten Spuren des Christenthums am Mittelrheine zunächst weiter nach Boppard, bekanntlich ebenfalls einen der ältesten Orte am ganzen Rheinstrom, wie allein schon sein keltischer auf vorrömische Zeit deutender Namen BAVDOBRICA bezeugt, dessen unverfälschte Form der bekannte Meilenzeiger von Tongern (Orelli-Henzen 5236) überliefert hat. Noch jetzt werden daselbst die stattlichen Reste der innern Stadtmauer römischen Ursprungs bewundert, welche vom Rheine aus quer durch die Stadt den Bergen zuläuft, hier und da noch frei erhalten, zuweilen auch im Baue der Häuser benutzt und versteckt ist. Ihr wurde der folgende wichtige Fund entnommen.

22. Kalkstein 2½' hoch, 1½' breit, 6" dick nach der uns zugekommenen Angabe: der vorliegende Papierabklatsch ergibt 1' 8" Höhe und 1' 2" Breite: gefunden beim Abbruch eines Stückes der alten Stadtmauer im Frühjahre 1860 und am 30. Juli desselben Jahres in der dortigen Carmeliterkirche in den obern Pfeiler, welcher das Haupt- und Nebenschiff trennt, eingelassen. Unten das Labarum, in einen Kreis eingeschlossen, in der Form eines stehenden, breitspurig ausgeprägten Kreuzes, mit *A* und *Ω* unter dem Querbalken, über zwei Täubchen: oben die Inschrift, durch eine Einfalzung eingerahmt, ihre 8 Zeilen durch Linien geschieden:

HICINPACEQ^{V}IESCEI
ARMENTARIVS INN
CENS FAMVLVS DEI Q

VIXSITANNISIIII ET
MENSESVIIIIOBIITDIE
OCTAVoKLoCTBERANCIO
ETEVHA RIA PATRE
TITOLVM PoSVERVNT

d. h. hic in pace quiescet (quiescit) Armentarius innocens famulus dei qui vixsit annis quattuor et menses novem: obiit die octavo Kalendas Octobres: Berancio et Euharia (Eucharia) patres titolum (titulum) posuerunt.

Hier ruhet in Frieden der unschuldige Armentarius, der Diener Gottes, welcher lebte 4 Jahre und 9 Monate: er starb am 8. Tage vor den Kalenden des Oktober (am 24. September). Berancio und Eucharia seine Eltern setzten ihm den Gedenkstein.

Vgl. Dr. Rossel in den »Periodischen Blättern der Geschichts- und Alterthumsvereine zu Cassel, Darmstadt und Wiesbaden« no. 15 und 16; ausgegeben im Januar 1861 S. 453. Daraus in Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln 11. und 12. Heft (Doppelheft) Köln 1862 S. 260. W. Schlad im St. Goarer Kreisblatt 1862 no. 46 ff.: über das römische Mauerwerk der Stadt Boppard: vgl. Tafel III no. 4.

Die erste Mittheilung über die Auffindung dieses interessanten altchristlichen Denkmals kam uns unter gefälliger Beigabe einer Abschrift am 20. August 1860 durch Herrn Major von Cohausen zu Frankfurt a. M. zu, welcher am vorgedachten Tage nach Boppard gekommen war, um einige Messungen an der römischen Mauer vorzunehmen, die durch den Eisenbahnbau ihre südwestliche Ecke mit 4 Thürmen verloren hatte. Bei dieser Veranlassung kam derselbe auch an die östliche Seite der Mauer, woselbst zur Verbreiterung der Hauptstrasse und zum Bau eines Hauses ein Theil derselben abgebrochen war. Indem er in den Bautrümmern herumstöberte, entdeckte er darunter eine Platte aus Mainzer Kalkstein, welche er, eine Steinhauerarbeit aus der vorgothischen Zeit vermuthend, nicht ohne Mühe hervorzog und umwendete, worauf sofort das Monogramm Christi nebst den beiden Täubchen zum Vorschein kam und einen altchristlichen Grabstein erkennen liess, der wohl eine Zeit lang als Spülstein gedient haben mochte. Auf sofortige bei Herrn Bürgermeister Syré zur Er-

haltung des Steines und dessen eventuelle Versetzung in die katholische Pfarrkirche gethanenen Schritte erhielt Herr von Cohausen die Zusicherung einer von Gemeinde wegen anzuordnenden Conservation des Steins in gedachter Kirche. Eine weitere Abschrift kam uns sodann am 19. September desselben Jahres durch die Güte des Herrn Dr. Rossel in Wiesbaden zu. Die Discrepanz beider auf Autopsie beruhenden Copien der Inschrift in einigen nicht unwesentlichen Punkten machte indess eine authentische Wiedergabe derselben vor weiterer Behandlung ihres Inhalts höchst wünschenswerth. Diese vermittelte in Form eines scharfen Papierabdruckes nebst den erforderlichen weiteren Fundnotizen die dankenswerthe Bereitwilligkeit des Herrn W. Brambach, Studiosus der Philologie zu Bonn, eines jungen Mannes, dessen eifrige Bethätigung auf dem Gebiete der römischen Epigraphik insbesondere auch für die rheinische Inschriftenkunde zu schönen Erwartungen berechtigt. Nach seinen theilweise auf die oben erwähnte Arbeit des Herrn W. Schlad sich gründenden Mittheilungen war der Stein bei dem Baue einer Thüre verwendet worden, wesshalb man auf der Rückseite mit Blei eine eiserne Haft eingelassen hatte. So kam glücklicherweise die beschriebene Seite nach Innen in das Mauerwerk zu liegen, offenbar weil der an den Seiten der Vorderplatte laufende 1" hohe und $2^1/_2$" breite durch eine Falz gebildete Rand die Bauleute genirte und erst hätte abgeschlagen werden müssen, wenn der Stein in die gerade Linie der Thürpfosten hätte passen sollen. Auf der rechten Seite ist der Rand des Steins abgebrochen, so jedoch, dass am Schlusse mehrerer Zeilen ein oder nur ein halber Buchstabe fehlt. Unten rechts ist eine Rinne eingehauen; es muss jedoch dahingestellt bleiben, ob der Stein desshalb einmal als Rinnstein verwendet worden sei: in Boppard weiss man davon Nichts, und auch die Schriftzüge sind noch so bestimmt, dass man nicht annehmen kann, es sei häufig Wasser darüber geflossen. Zuerst auf die Seite geschoben, wäre der Stein wohl zu Grunde gegangen, wenn ihn nicht Herr W. Schad in seinen Hof geschafft hätte: von dort wurde er nach einiger Zeit erhoben und an dem oben bezeichneten Orte eingelassen.

Z. 1 ist V verkleinert in die Höhe zwischen Q und T gestellt; am Ende ist E noch fast ganz, von T dahinter aber nur der untere Theil erhalten: alle T der Inschrift haben statt des obern graden Querstriches zwei wie bei V gebildete Aufstriche, die sich am Fusse des Buchstabens in kleinerem Maasse wiederholen — Z. 2 fehlt O am Ende gänzlich: es war jedenfalls so klein, wie alle übrigen O der In-

schrift: vgl. Z. 5. 6. 8. über INNOCENS als ein häufiges Epitheton von Kindern und jüngeren Personen auf altchristlichen Grabschriften sind nähere Nachweise im Excurs II gegeben. — Z. 3 ist das erste V von FAMVLVS mit M verbunden, und der untere Strich des L stumpfwinkelig an den Hauptstrich angelegt, wie auch Z. 6 und 8. — FAMVLVS DEI oder CHRISTI sind nicht seltene Bezeichnungen der Christen auf deren Grabsteinen: ersteres findet sich z. B. bei Reinesius Synt. p. 1004 no. CCCCXLIIX und in einer zu Saint-Irénée bei Lyon jüngst zu Tage geförderten altchristlichen Grabschrift: vgl. Revue des sociétés savantes 1858 t. IV. p. 506, letzteres bei Reinesius Synt. p. 1004. no. CCCCXLIX und in den Mittheilungen des hist. Vereins für Krain XIV (1859) S. 44. Am Schlusse der Z. 3 scheint hinter Q Nichts mehr gestanden zu haben, sondern in QVIXSIT das VI, wie öfter, doppelte Geltung gehabt zu haben. — Z. 4 ist das Zahlzeichen IIII durch vier nach Rechts hin sich verkleinernde Striche gebildet, wie auch Z. 5 hinter V, welches genau dieselbe Gestalt hat, wie das V in den Zahlzeichen VI und XV in no. 4. — Z. 5 ist vollständig erhalten. — Z. 6 ist A und V verbunden und am Schlusse neben dem kleinen I das kleine O unzweifelhaft. — Z. 7 ist der Namen der Mutter EVHARIA (Eucharia) so getrennt, dass der Steinmetz hinter dem ersten A eine ursprünglich defekte Stelle im Stein einfach übersprang, obschon an dem dahinter folgenden R, dessen Kopf zerdrückt, aber noch deutlich zu erkennen ist, ein schräger Aufstrich sich als Rest eines zerstörten Buchstabens anzulehnen scheint. Weiterhin ist in PATRE das T und R verbunden, das Schluss-S abgeschlagen. — Z. 8 ist in TITOLVM das I verkleinert zwischen die beiden T gestellt und das V mit M verbunden: über die Namen der Inschrift ist der Commentar zu vergleichen.

Plait.

23. Nächst Boppard führt Plait bei Andernach die Spur altchristlishen Lebens am Mittelrhein weiter und bildet somit den letzten bis jetzt bekannten Ausläufer desselben, welcher einerseits nach Trier, andererseits nach Cöln hinweiset. Hier wurde nämlich wenigstens eine altchristliche Grabschrift aufgefunden, welche sich nach den gefälligen Ermittelungen des Herrn Brambach ehemals im Besitze des dortigen Lehrers Thalen befand und abschriftlich durch Glasmaler

Gras zu Cöln an Dr. L. Lersch gelangte, der sie zuerst veröffentlichte: wohin der Stein nach der Auswanderung des Lehrers Thalen nach Amerika gelangte und ob er sich noch in Plait befindet, war bis jetzt nicht zu ermitteln; auch Le Blant klagt, dass er die Grabschrift weder habe sehen noch sich eine genügende Copie derselben verschaffen können; sie lautet:

† CONDE
TVRTOMO
LOANSERI
COETDEPOSI
CIOEIVSQVO
FACTΓMENSI
SERIA D XIIII
. . . . . ITINSCL
. . . . . VSXXXV

d. h. condetur (conditur) tomolo (tumulo) Anserico et deposicio (depositio) eius quo(d) facit mensi(s) September dies quattuordecim; vixit in seculo annus (annos) triginta quinque.

Bestattet liegt in dem Grabe Anserico und seine Beisetzung fand statt als der Monat September 14 Tage ausmachte: er lebte in der Zeitlichkeit 35 Jahre.

Vgl. L. Lersch in Bonner Jahrbücher V. VI. S. 323 no. 103. Steiner II, 973; ders. Altchrist. Inschr. I S. 34 no. 78; II S. 51 no. 98. Le Blant p. 487 no. 360.

Z. 5. 6. 7 werden ohne wiederholte Vergleichung des Steines selbst, welche für die ganze Inschrift überhaupt sehr zu wünschen ist, mit Sicherheit nicht festzustellen sein, wiewohl sich die Ergänzung Le Blant's QVOd FACit MENSIs SEptember Dies XIIII sehr empfiehlt. Das von Lersch angegebene FACTΓ ist auch eigentlich nichts anderes als FACIT, da offenbar der Buchstabenrest am Ende des Wortes auf ein T hinweiset, dem ein I vorangeht, welches leicht selbst für ein T angesehen werden konnte; ebenso klar erhellt, dass am Schlusse von Z. 5 und 6 je ein Buchstabe abgeschlagen oder sonst zerstört worden ist: auch das angebliche SEPIA liegt von einem SEPTEM mit Ligatur

des T und E nicht weit ab; und die ganze Formel QVOD FACIT MENSIS u. s. w. ist von Le Blant p. 426 durch mehrere Beispiele dieser eigenthümlichen Berechnung des Datums im Monat belegt worden, welche sich besonders auf altchristtichen Inschriften von Amiens findet: so bei Le Blant no. 322: V(BIFECIT) NOVEMBRIS.... DIIS XV; no. 324: VBI FICIT NO DI XV zur Bezeichnung desselben Datums; no. 325–325 A: VBI · FICIT · GENARIVS (d. h. Januarius) DIES · XV · und VBI · FICIT · IVLIVS · DIES · XXIII; überdiess ist diese Weise den Monatstag zu bestimmen auch durch Urkunden der merovingischen Periode bezeugt, wozu Le Blant auf Du Cange s. v. Facere, Bouteroue Recherches curieuses des monoyes de France p. 379 und Pardessus Diplomata t. II p. 225 verweiset. — Zur Erklärung der Abbreviatur INSCL dient das ausgeschriebene IN SECVLO und IN SECVLVM bei Reinesius Synt. p. 941 no. CLXXXVII und p. 995 no. CCCCXXII.

Rechtes Rheinufer.

Wie schon oben angedeutet wurde, sind die ältesten Spuren des Christenthums am Rheine grade am Mittelrheine ganz besonders dadurch bedeutsam, dass hier auch die ältesten und einzigen Spuren der Anpflanzung des christlichen Glaubens auf dem rechten Ufer des Stroms in Römischer Zeit vorliegen. Die gleichfalls schon oben hervorgehobene enge Verbindung, in welcher die Hauptstadt des oberrheinischen Germaniens ohne Zweifel mit den beiden gegenüber liegenden Civitäten der Mattiaken und Taunenser stand, gibt fast die Gewissheit, dass sowohl nach den beiden Hauptorten des ersten Gemeinwesens, Castellum Mattiacorum (Castel) und Mattiacum (Wiesbaden), als auch nach dem Mittelpunkte des letzteren, dem einstigen Novus Vicus zwischen Heddernheim und Praunheim, die christliche Lehre ihre Verbreitung fand. Sind auch bis jetzt keinerlei Spuren

davon in Castel zu Tage getreten, so liegen sie um so bestimmter und unzweideutiger aus Wiesbaden, Heddernheim und Praunheim vor, wozu nun noch Oestrich und Rüdesheim im Rheingau kommen, welche beide Orte gleichfalls im Bereiche der einstigen civitas Mattiacorum lagen und schon in Römischer Zeit ihre Anfänge gehabt haben mögen.

24. Voranzustellen ist ein dem bedeutsamen Zeugnisse no. 13 zu Mainz analoger Grabfund aus der Umgegend von

Wiesbaden,

über welchen die »Periodischen Blätter« berichten, wie folgt: Römische Gräber im Mühlthal. Beim Planiren und Umlegen des von Wiesbaden nach Mosbach und Castel führenden sogenannten Mühlenwegs stiessen die Arbeiter am 3. October (1857) grade oberhalb der Salzmühle auf ein mit Ziegelplatten eingefasstes Grab und fanden bald darauf, ganz nahe dabei, noch ein zweites. — — Bis zum 9. October wurden bei den fortgesetzten Wegarbeiten fast täglich Funde gemacht, und im Ganzen 7 Gräber geöffnet und die dazu gehörige Brandstätte, alles mitten im Fahrwege; die Deckplatte der meisten Gräber lag sogar nur 6", 8" oder 10" unter dem Fahrdamm. Jedes Grab war ungefähr 2' lang, 1' 2" breit und 1' bis 1½' tief; die meisten waren unten und auf den vier Seiten mit Ziegelplatten eingefasst und mit einer gleich grossen Platte, mit aufgebogenen Längsrändern, bedeckt; doch waren zwei derselben ohne Fussplatte, zwei andere zeigten gar keine Einfassung, eines war durch eine Ziegelplatte als Scheidewand in zwei Abtheilungen geschieden. Vier dieser Gräber waren von Osten nach Westen, drei von Süden nach Norden gerichtet. Die römische Landstrasse von Castel nach Wiesbaden (in der Richtung zum Kochbrunnen durch's Mühlenthal aufwärts ziehend und an mehreren Stellen nachweisbar) muss südlich ganz nahe an dieser Gräbergruppe vorübergezogen sein. — In diesen 7 Gräbern fanden sich nun mannigfache Gefässe, Krüglein, Lampen, Teller, Schalen von Thon, Waffenstücke, Beschläge, Fragmente von einem Kessel, Nägel u. s. w. von Bronze und Eisen, sowie endlich in dem 5. Grabe eine Münze des Kaisers Domitianus,

nebst einem bronzenen Fingerring. Am bedeutsamsten und wichtigsten war aber die Ausbeute des VII. und letzten Grabes, neben welchem sich die 8' lange Brennstätte mit massenhaften Thon- und Glasfragmenten, Kohlenstücken, Beschlägen und Nägeln u. a. m. befand. In diesem letzten Grabe nämlich fanden sich folgende Fundstücke: drei Krügelchen, ein schwärzlicher Trinkbecher, ein Einsatz, $5^1/_2$" weit, eine Lanze, 4 Nägel von Bronze; endlich ein Fisch, hechtartig, 9" lang, in der Mitte 2" hoch, dessen Schwanzstück leider fehlte, von ganz dünnem weissen Glas.

Vgl. Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthumsvereine zu Cassel u. s. w. N. 3. October 1857. S. 65—67. vgl. Taf. II. no. 4.

Mit Recht ist in den Periodischen Blättern N. 3. Mai 1858 S. 101 auf die hohe Bedeutsamkeit dieses Fundstückes hingewiesen, welches ohne Zweifel zu den interessantesten des Museums zu Wiesbaden gehört. Daher muss schon hier auf dasjenige in Kürze hingewiesen werden, was unten in dem mehr angedeuteten Commentare näher zu betrachten ist: dass nämlich in diesem gläsernen Fische das bekannte altchristliche Fischsymbol zu erkennen ist, welches wie bei no. 13 die Taube, dem Bestatteten zur Beurkundung seiner Christianität alsdann mit in das Grab gegeben wurde, wenn letzteres gegen die christliche Sitte den heidnischen Gräbern beigesellt werden musste. Wiewohl dieser altchristliche Gebrauch, wie sich unten näher zeigen wird, jenseits der Alpen auf dem Boden Italiens schon mehrfach bei Grabfunden beobachtet worden ist, so ist doch bis jetzt unseres Wissens der Wiesbadener Fund erst der dritte der Art im weiten Gebiete des ehemaligen Römerreiches diesseits der Alpen. Als der erste darf nämlich das in dem Orte Croix de Saint-Germain bei Autun in Frankreich in einem Steingrabe aufgefundene Gefäss in der Gestalt eines gläsernen Fisches betrachtet werden, welches de Caumont's Bulletin monumental XXI (1855) p. 88—89 in seinem Fundberichte in gleicher Auffassung ebenfalls als altchristliches Symbol deutet. Daran reiht sich als zweiter Fund gleicher Art ein Gefäss von Glas in der Gestalt eines Fisches, gefunden in einem altchristlichen Grabe zu Arles, woselbst ausser zahlreichen altchristlichen Grabsteinen insbesondere auch viele Bronzeringe mit dem Monogramm Christi aus Gräbern zu Tage gefördert wurden: alle diese Fundstücke werden jetzt im dortigen Museum aufbewahrt, woselbst Herr Paul Gerson aus Frankfurt

a. M., welchem wir diese schätzbare Mittheilung verdanken, Einsicht davon nahm.

An diese bedeutsamen Funde reihen sich weiter aus späterer Zeit:

25. Kalksteinplatte 8″ hoch, 8½″ breit, 2″ dick, gefunden vor dem Mainzer Thor d. h. beim Bau der Häuser in der jetzigen Friedrichstrasse im Jahre 1758 wie Schenck in einer handschriftlichen Notiz zu S. 144 des auf der Vereinsbibliothek zu Wiesbaden bewahrten Handexemplars seiner Geschichtsbeschreibung der Stadt Wiesbaden (Frankfurt 1758, 8) bemerkt. »Es sollen (sagt Dorow) ein Aschentopf und eine Lampe dabei gestanden haben, doch Bestimmtes konnte ich darüber nicht erfahren.« Unter den drei in Linien eingerahmten Zeilen der Inschrift ist das Labarum in der Form des Andreaskreuzes mit *A* und *Ω* zwischen zwei Täubchen: jetzt im Museum zu Wiesbaden:

HICQVIE
XCITINPA
CEEPPOQV

d. h. hic quiexcit (quiescit) in pace Eppoqu. — Hier ruhet in Frieden Eppoqu.

Vgl. W. Dorow Opferstätte und Grabhügel der Germanen und Römer am Rheine. Wiesbaden 1826. 2. Aufl. I. Taf. XXI fig. 5 zu S. 41—42. J. P. Zimmermann Wiesbaden und seine Umgebungen ebend. 1826. 8. S. 157. Habel in Annalen III, S. 199 Anmk. Steiner I, 240; II, 692; Ders. Altchrist. Inschr. I S. 38 no. 85; II S. 57 no. 107. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands I S. 174 Anm. 1. Klein in Annalen VI, 1 S. 27 no. XI. Inscriptt. Nass. no. 66 (Annalen IV. S. 529). Le Blant p. 453 no. 338 pl. 34 no. 211. Lindenschmitt die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. Mainz 1858 Heft III. Taf. VIII no. 3. Klein in Allgem. Nassauisches Schulblatt 1859. Zehnter Jahrgang. Erste Hälfte. No. 20 S. 306: vgl. Taf. III no. 5.

Z. 3. Ueber EPPOQV (Eppoqu, Eppocu, nicht Eppocus) vgl. den Commentar: die neuesten Herausgeber nehmen als Namen des Todten nur EPPO an und sehen in QV den Anfang der gewöhnlichen Altersbestimmung Q(ui) V(ixit), welche entweder vergessen oder zur Gewin-

nung des Raums für das Labarum unvollendet gelassen sei. »Oder (sagt Lindenschmitt) galt die Inschrift einem neugebornen Kinde, welches die Taufe nur kurze Zeit überlebte und deswegen keine Angabe von Jahren und Tagen?« Letzterer Grund dürfte mit Rücksicht auf die Taufzeit der altchristlichen Kirche ebensowenig stichhaltig sein wie der erstere, da man wohl die als überflüssig erkannten Buchstaben QV wieder getilgt, überhaupt aber etwas sorgsamer bei der Abfassung der Grabschrift verfahren sein dürfte, als dass man zur Rechtfertigung eines bis jetzt unerklärten Namens zur Annahme einer offenbaren Uebereilung bei der Abfassung seine Zuflucht zu nehmen berechtigt wäre. Dass altchristliche Grabschriften auch ohne Angabe der Altersbestimmung nicht selten sind, bezeugt Le Blant: vgl. no. 9. 18. 58. 62. 105. 107. 226. 229. 266. 288 und vor allen auch die mit unserer Inschrift ganz parallel gehende Wormser oben no. 5.

26. Siegel von Bronze 2″ 7‴ lang, vorn 1″ breit, in Form einer menschlichen Fusssohle mit der Ausprägung der fünf Zehen: auf der Rückseite ein kleiner Bügel zum Anfassen: nach dem Namen ist das Labarum in der Form des Andreaskreuzes; unbekannten Fundorts, jetzt im Museum zu Wiesbaden:

FL PAVLINI ☧

d. h. Flavii Paulini. — Des Flavius Paulinus.

Vgl. Inscriptt. Nass. no. 106 (Annalen IV. S. 564) mit Facsimile in natürlicher Grösse. Le Blant p. 453 zu no. 338: s. Taf. II, no. 5a und b.

Die Gestalt der Fusssohle, an deren Spitze das Monogramm Christi nach dem Namen des Flavius Paulinus steht, erinnert einerseits an die Fussspur als Versinnbildlichung der Unterwerfung Ps. 8, 82, andererseits an die den Christen vorgezeichnete Nachfolge Christi, wie sie sich 1. Petr. 2, 21 und Röm. 4, 12 vgl. Job. 23, 11 ausgesprochen findet: näheres darüber im Commentare.

27. Lampe von Thon: oben darauf das Labarum in der Gestalt des Andreaskreuzes, unbekannten Fundorts, jetzt im Museum zu Wiesbaden.

Vgl. Habel in Annalen III, 3 S. 197 A. 2: s. Tafel II, no. 6.

28. Lampe von Thon. oben drauf das reich ornamentirte Labarum in der Form eines graden Kreuzes, dessen Hauptbalken etwas länger ist: die Krümmung des P legt sich links statt rechts an und geht über das obere Ende des Kreuzbalkens weg: das Ganze ist mit einem Rande von Blättern verziert: unbekannten Fundorts, jetzt im Museum zu Wiesbaden.

Vgl. Habel in Annalen III, 3 S. 197 A. 2: s. Tafel II, no. 7.

Die Blätterverzierung scheint auf Oelbaumblatt hinzudeuten, wie sich solches auch sonst auf altchristlichen Grabschriften findet: vgl. Le Blant pl. 4 no. 15; pl. 10 no. 38.

29. Ring von Bronze mit dem Labarum in der Form des Andreaskreuzes, Fragment unbekannten Fundorts, ehemals in der Sammlung des Herrn von Horrak, jetzt im Museum zu Wiesbaden.

Vgl. Habel in Annalen III, 3 S. 197 A. 3; Inscriptt. Nass. no. 101 (Annalen IV. S. 562): s. Tafel II, no. 8. [21].

---

[21]) Ausser obigen Fundstücken bewahrt das Museum zu Wiesbaden noch zwei daselbst gefundene Erzmünzen, welche das Labarum aufzeigen und desshalb hier nicht ganz unerwähnt bleiben mögen. Da ihr Gepräge nicht mehr vollständig erkenntlich ist, so war Herr Dr. Häberlin in Frankfurt a. M., dessen werthvolle Sammlung römischer Münzen weltbekannt ist, so freundlich die genaue Bestimmung derselben festzustellen. Danach gehört die eine dem zweiten Sohne Constantini Magni an, dem 317 geborenen Constantius II, welcher 323 zum Caesar erhoben, 335 mit dem Oriente bedacht, 337 bei dem Tode des Vaters mit seinen beiden Brüdern als Augustus anerkannt wurde und zuletzt von 350—361 Alleinherrscher des römischdn Reiches war: die Vorderseite der Münze zeigt den Kopf mit Diadem und bekleidetem Halse nach rechts und der Umschrift: DN CONSTANTIVS PF AVG; die Rückseite das Labarum links A, rechts Ω, mit der Umschrift SALVS AVG NOSTRI; im Abschnitt TRP. — Die zweite Münze gehört dem Usurpator Magnentius an, der sich 350 gegen Constans empörte und ihn ermorden liess; er besiegte den zu Rom als Imperator aufgestandenen Nepotianus, wurde aber von Constantius zweimal völlig besiegt und nahm sich selbst 353 in Gallien das Leben. Seinem Beispiele folgte sein Bruder Decentius, von welchem es entsprechende Münzen mit gleichem Gepräge gibt. Die Vorderseite dieser Münze zeigt den blossen Kopf mit bekleidetem Halse nach rechts, mit der nur noch theilweise erkennbaren Umschrift (DNMAGN)ENTIVSPFAVG; die Rückseite das Labarum links A, rechts Ω, mit der Umschrift SALVSDD NN AVG ET CAES; im Abschnitte steht wahrscheinlich TRP. Vgl. A. Senckler in Bonner Jahrb. XVIII. S 75—100.

30. Vorstehenden Funden schliessen sich auf's engste die Aufdeckungen steinerner Grabsärge an, welche auch hier wie an den übrigen vorerwähnten altchristlichen Grabstätten am Mittelrheine auf die nachrömisch-fränkische Zeit zurückweisen. Schon in früherer Zeit wurden, wie E. D. Vogel bemerkt, Todtensärge, roh aus Stein gehauen, um Schierstein, Wiesbaden und Heddernheim häufig unter der Erde gefunden und der neueren Zeit insbesondere blieb es vorbehalten, durch die infolge des Brandes der St. Mauritiuskirche zu Wiesbaden im Jahre 1850 ermöglichte Bloslegung der Substruktionen dieser Kirche den uralten Mittelpunkt christlichen Lebens daselbst in seinen ersten Anlagen nachzuweisen. Es berichteten über die dort vorgenommenen Ausgrabungen zuvörderst die »Periodischen Blätter« folgendermassen: „Wir erwähnen nur vorläufig, dass im December v. J. (1856) ein aus rohen Steinplatten umstelltes Grab ohne Boden und Deckel mit einem männlichen Skelette ohne alle weitere Beigabe aufgefunden wurde, an dessen Kopfende sich Spuren einer römischen Heerdstelle und Pflaster zeigten. Mauerwerk mit Ueberresten römischer Geschirre, Kacheln, Ziegeln u. s. w. wurde, soweit es anging, verfolgt, wobei der Name der XXII. Leg., jedoch nur einmal aufgefunden wurde. Weiter rückwärts stiess man auf zwei dicht neben einander stehende mit Deckeln geschlossene Steinsärge von Sandstein, ein kleinerer 3′ lang mit Erde gefüllt und ein grosser 7′ 3″ lang, 2′ 7″ breit. 1′ 5″ tief mit gesprungenem Deckel, theilweise an den Seiten zerstört, enthielt das Skelett einer weiblichen Leiche. Später fand sich ein dritter unversehrter Steinsarg mit einer männlichen Leiche, deren im Gesichte stark verletzter Schädel auf den Beckenknochen in der Körpermitte lag, während der Unterkiefer ganz die richtige Stellung einnahm. Auf dem linken Oberschenkelknochen fand sich, als wenn sie tief im Fleisch gesteckt hätte, eine 2″ lange Pfeilspitze, ein anderes Eisenstück bei den Rippen. — Der letztere Fund war ausserdem noch dadurch merkwürdig, dass der Sarg so unmittelbar wider die uralte Mauer des Kirchenchors angeschoben und von kleineren Mauern, auf deren einer er ruhte, so umgeben war, dass daraus der Schluss auf ein viel höheres Alter der frühesten Kirche Wiesbadens gezogen werden kann, als man dies seither anzunehmen gewohnt war. Der Sargboden ist in seiner Mitte von einem kreisrunden Loche durchbohrt. Alle drei Steinsärge, die übrigens die gleiche Richtung von West nach Ost hatten, nebst deren vollständigem Inhalte sind in

unser Museum aufgenommen worden.« — Diese ersten Ausgrabungen und Untersuchungen der uralten Substruktionen der St. Mauritiuskirche in Wiesbaden haben sodann später ihren alle Resultate zusammenfassenden Abschluss in Dr. Rossel's schätzbarer Arbeit über »die kirchlichen Alterthümer von Wiesbaden« gefunden, wonach es unzweifelhaft klar gestellt wurde, dass auf der Stelle der vorerwähnten Hauptkirche nicht weniger als fünf verschiedene Baue aus ganz verschiedenen Zeitperioden noch jetzt in den dortigen Substruktionen mit Sicherheit unterschieden werden können. Von diesen fünf Bauen sind für unsere Zwecke einzig und allein die Spuren römischer Gebäude im Bereiche der St. Mauritiuskirche bedeutsam. Schon früher (1846 und 1852) haben sich in ihrer Nähe mannigfache Baureste von römischen Gebäuden, sowie Bruchstücke schön verzierter Gefässe, eine Fibula, Münzen, darunter eine Kupfermünze Kaiser Constantins, vorgefunden, nun aber auch im innern Beringe der Fundamente die alten ohne Zweifel römischen Mauern wiedergefunden, auf welchen spätere Bauten aufgeführt wurden. Nachdem schon römische Dachziegeln, Glasfragmente, Thonplatten, Bruchstücke von gebrannter Erde u. a. m. auf die Nähe römischer Gebäudetrümmer hingedeutet hatte, traten letztere selbst etwa 6′ unter dem letzten Pflaster selbst zu Tage und zwar so bestimmt, dass die Grösse und Richtung des Gebäudes sich daraus vollständig erkennen und wiedergeben liess. Was seine ursprüngliche Bedeutung gewesen sei, (bemerkt Dr. Rossel) ist schwerlich mehr aus zu machen. Am ersten denkt man an gewöhnliche Wohngebäude, wie solche zumal in der Nähe unserer heissen Quellen sich mehrfach vorgefunden haben (Schützenhof, Kranzplatz, Römerbad). Betrachtet man aber dieses 70′ lange und verhältnissmässig schmale Gebäude (16′ 6″ breit) in seinem Verhältniss zu den späteren mittelalterlichen Bauten, denen es als Kern und Ansatzpunkt gedient zu haben scheint und die gleichsam nur eine zweckentsprechende Entwicklung des ältesten Baues bilden, betrachtet man seine Richtung genau gegen Osten, so drängt sich unwillkürlich der Gedanke an eine altchristliche einfache Basilika auf, die zu dem ältesten christlichen Gottesdienst dieses Ortes gedient haben mag. Dass aber ein ursprünglich zu anderen Zwecken errichtetes römisches Gebäude von grösserem Umfang, nach allgemeinerer Annahme christlicher Lehre sofort auch zu den religiösen Versammlungen der neuen Gemeinde verwendet wurde, ist eine so allgemeine Erscheinung, dass

von dieser Seite kaum ein Widerspruch zu erwarten steht. Sogar die altrömische Vorhalle solcher Gebäude liesse sich annehmen, wenn man eine vorgefundene Scheidemauer als deren hintere Schlussmauer mit den Eingangsthüren zur Halle, die (spätere) Thurmlinie aber als Eingangslinie zu einer Art Atrium mit einfacher Säulenstellung sich denken wollte. Diese einzelnen Anhaltspunkte dürften daher die Vermuthung nahe legen, dass das Gebäude als ein muthmasslich fränkisches d. h. als eine zur Zeit der Karolinger zu dem ersten christlichen Gottesdienste dieses Ortes benutzte grössere Halle zu bezeichnen sei, deren Umfassungsmauern, wie öfter, unmittelbar auf den Grundlagern der klassischen Welt ruhten.

Vgl. E. D. Vogel Beschreibung des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1843. 8 S. 416. Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthumsvereine zu Kassel, Darmstadt, Frankfurt a. M. und Wiesbaden. No. 1. Mai 1857. S. 6—7. — Denkmäler aus Nassau. Herausgegeben von dem Vereine für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung I. Heft 1. Die kirchlichen Alterthümer von Wiesbaden von Dr. K. Rossel S. 5 und S. 28—29 Erklärung zu Tafel I. Grundplan.

Heddernheim und Praunheim.

Bei der schon oben berührten engen Verbindung, in welcher ohne Zweifel Mogontiacum (Mainz) als Hauptstadt von Obergermanien mit den benachbarten Orten Castellum Mattiacorum (Castel), Mattiacum (Wiesbaden) und Novus Vicus zwischen Heddernheim und Praunheim stand, lässt sich auch bei letzterem Orte eine frühzeitige Anpflanzung christlicher Lehre um so mehr mit gutem Grunde unterstellen, als die unzweideutigen Spuren altchristlichen Lebens überdiess schon für Wiesbaden selbst nachgewiesen sind. Hierzu kommt aber weiter die bekannte religiös-mythologische Bedeutsamkeit, welche dem einstigen Novus Vicus als einem der Hauptsitze keltischer, römischer, griechischer, asiatischer und

ägyptischer Götterverehrung längst zuerkannt ist.[22]) Darnach kann auch in dieser Hinsicht mit Sicherheit angenommen werden, dass, wie jene mannichfachen Glaubensanschauungen und Götterverehrungen, so auch die beseligende Lehre des Christenthums schon frühzeitig und zwar wohl auf denselben Wegen, wie jene heidnischen Glaubenssysteme, Eingang gefunden habe, wiewohl allerdings bis jetzt davon nur folgende geringe Spuren in den antiquarischen Funden als urkundliche Zeugnisse aufgefunden worden sind:

31. Zwei Täubchen von weissem Thone, noch fast vollständig erhalten, gefunden in Gräbern neben der Fahrstrasse zwischen Heddernheim und Praunheim, letzterem Orte zunächst: jetzt in der Sammlung des Hrn. Fellner zu Frankfurt a. M.

Dieser bis jetzt unbeachtet gebliebene Fund erhält seine besondere Bedeutung und seinen vollen Werth durch die Vergleichung der beiden Zeugnisse gleicher Art zu Mainz (no. 13) und Heddesdorf (no. 36), sowie des Fischsymbols aus dem Grabe bei Wiesbaden (no. 24).

32. Lampe von Thon: auf der runden Bodenfläche in einem derselben fast gleich grossen Kreisrunde das Labarum in der Verbindung eines graden und eines Andreaskreuzes, so dass die Gestalt eines Rades mit acht Speichen entsteht, deren Zwischenräume kleine Vertiefungen zeigen; auch die Krümmung des P ist durch eine starke, halbmondförmige Vertiefung gebildet, deren Anschluss an den Hauptbalken oben kaum zu erkennen ist; das Ganze ist etwas roh gehalten: gefunden zusammen mit einer schwarzen Aschenurne bei Praunheim: jetzt in der Sammlung des Herrn Fellner zu Frankfurt a. M.

Dieser bis jetzt gleichfalls unbeachtet gebliebene Fund (vgl. Taf. II no. 9) erhält seinen besonderen Werth durch die Zusammenstellung mit dem Bronzeringe von Oppenheim (no. 11) und den übrigen zu diesem verglichenen Denkmälern, welche das Labarum mit

---

[22]) Vgl. »die Heddernheimer Votivhand.« Eine römische Bronze der Dr. Römer-Büchner'schen Sammlung. Frankfurt 1861. 4. S. 5 u. 6.

Sternchen umgeben zeigen: ohne Zweifel sollen nämlich auch die kleinen Vertiefungen zwischen den Radspeichen auf unserer Lampe rohe Andeutungen solcher Sternchen sein.

33. Thonplättchen, oval, oben rechts abgebrochen, unten theilweise zerstört, etwa 1″ hoch und breit, mit einem kleinen wulstenartigen Rande, neben dem ein feinerer herläuft; in der Mitte verkleinert das rohe, verwischte, aber unverkennbare Bild eines Crucifixus, dessen ursprünglich längliches Antlitz jetzt keine bestimmten Züge mehr unterscheiden lässt; der Körper erscheint ausgereckt mager, die ausgereckten Arme überlang und fast gerade, an ihren Extremitäten undeutlich ausgeprägt. Die beiden Oberschenkel liegen dicht neben einander, doch etwas nach rechts sich wendend, wie es scheint; von den Knieen ab sind die Beine zerstört. Ueber dem Crucifixus, bei dem sich aber keinerlei Spur oder Andeutung eines eigentlichen Kreuzes findet, spannt sich eine bogenförmige Verzierung wie von kurzen, dicken Strahlen, deren Mitte, genau über dem Haupte, ein grösserer, dickerer, keilförmiger Strahl einnimmt. Diese strahlenförmige Verzierung setzt sich aber auch unterhalb der Arme in der Weise fort, dass sie hier den ganzen Raum einnimmt und eine schwer deutbare Art von abwärts geneigten Blumenkelchen mit herabhängenden Blumen oder Blüthenknospen zu bilden scheint. Dass diese Deutung nur auf dem äusseren Ansehen fusst und diese Symbole muthmasslich etwas ganz Anderes bedeuten können, bedarf kaum besonderer Bemerkung. Gefunden wurde dieses Täfelchen auf dem Trümmerfelde bei Heddernheim und wird jetzt in der Dr. Römer-Büchner'schen Sammlung zu Frankfurt a. M. bewahrt.

Vgl. Periodische Blätter der Geschichts- und Alterthumsvereine no. 11. December 1856 S. 351; s. Taf. II no. 10.

Anderweitige Spuren des Christenthums zu Heddernheim aus einer viel spätern (fränkischen) Zeit sind bereits oben S. 47 unter den Aufdeckungen steinerner Grabsärge zu Wiesbaden erwähnt worden.

Oestrich.

34. Nach Wiesbaden und Heddernheim muss weiter als dritte unzweifelhaft uralte Stätte des Christenthums auf dem rechten Ufer des Mittelrheins Oestrich im obern Rheingau genannt werden. Dieses katholische Pfarrdorf ist der wichtigste und interessanteste Ort

des alten Rheingaues: in seiner Nähe lag die alte Malstätte des Landes, dessen Huldigung hier die Erzbischöfe von Mainz empfingen; hier war die erste und älteste von den Schweden 1635 sammt dem Orte zerstörte Kirche des ganzen Gaues, von der alle übrigen als Töchter ausgingen und an ihr der Sitz des Erzpriesters und des Ruralcapitels aller rheingauischen Pfarrer durch das ganze Mittelalter hindurch. Nach allem diesem kann die Auffindung einer Begräbnissstätte aus fränkischer Zeit nicht auffallen, welche im Jahre 1856 bei Gelegenheit des Eisenbahnbaus an der nordwestlichen Seite des Orts unweit des Gartens des Hrn. L. Wachter aufgedeckt wurde. Diese Grabstätte umfasste zahlreiche Gräber, aus welchen folgende Fundstücke in das Museum zu Mainz gelangten: ein Armring von Silber, eine Fibula von vergoldetem Erze, zwei Fibulae von Silber mit Vergoldung in emaillirten Ornamenten, eine runde Fibula von Eisen mit Silber tauschirt auf einer Platte von Erz, ein Beschlag und ein Bruchstück aus Erz, eine zerbrochene Schnalle von Eisen, drei Kämme von Bein in Fragmenten, zwei Spindelsteine von gebranntem Thone, drei kleinere Gefässe, ein grösseres Gefäss, ein dergleichen in Fragmenten, alle fünf mit ausgeweitetem Bauche ohne Henkel, ein grosses Gefäss mit Henkel und Ausgussröhre, ein Krug ohne Henkel, ein Krug mit kleebattförmigem Ausguss und Henkel, zwei andere Henkelkrüge, Fragmente eines eigenthümlich mit spitzwinkelig gebrochenen Linien (in den Winkeln je drei Punkte in grader Linie) verzierten Bechers von schwarz gefärbtem Thone. Dazu kommen ferner noch mit den unzweideutigen Anzeichen christlichen Bekenntnisses ihrer einstigen Besitzer drei Riemenbeschläge aus versilbertem Erze mit den Zeichen des Kreuzes etwa in der Gestalt, wie es auf dem oben (no. 15) aufgeführten Mainzer Grabsteine zu sehen ist; endlich aber als das ohne Zweifel interessanteste Fundstück dieser Grabstätte ein reich ornamentirter Fingerring von Erz mit der Aufschrift:

I N D Ī
N V M I
N E Ā

d. h. in dei numine (nomine) amen. — In Gottes Namen: Amen.

Vgl. über Oestrich E. D. Vogel's Beschreibung des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1843. 8. S. 586 f. über obige Alterthümer

insbesondere den Ring: Periodische Blätter No. 12. März 1857 S. 379 f. Zeitschrift des Mainzer Vereins II, 1 und 2 S. 216 no. 61. Lindenschmitt die vaterländischen Alterthümer der Fürstlich Hohenzoller'schen Sammlungen zu Sigmaringen, Mainz 1860, S. 55 mit Abbildung des Ringes Fig. 38: vgl. Taf. II no. 11.

1. Die Abrreviatur $\overline{\text{DI}}$ d. h. DEI findet sich gerade so auch bei Le Blant p. 366 no. 258, ebendort auch $\overline{\text{DM}}$ für DEVM und $\overline{\text{DO}}$ für DEO, letzteres auch bei Orelli 1158: vgl. Le Blant p. 472 Anmerk.: IN $\overline{\text{DI}}$ NOMINE genau wie in unserer Ringinschrift findet sich auch auf einer der berühmten gothischen Votivkronen aus dem Schatze von Guerrazar: vgl. E. Hübner in Jahns Jahrb. Bd. 85. 86. 9. Heft S. 575; IN NOMINE DEI bei Perret Catacomben V pl. XXI: über die auf Paul. Coloss. III, 17 sich gründende christliche Berufung auf den Namen Gottes und des Herrn Jesu Christi, sowie auf die Heiligen, wird im Commentar mit besonderem Bezuge auf Le Blant p. 66 zu no. 29 A ff. zu sprechen sein. — Zu der Abbreviatur $\overline{\text{A}}$ von AMEN lässt sich vielleicht eine altchristliche Grabschrift aus Rom bei Muratori MCMIX,I vergleichen:

MARQC
ZAFIDELI
REQVES$\overline{\text{C}}$
IN PACE
$\overline{\text{AM}}$

wo $\overline{\text{AM}}$ wohl nur durch AMEN aufzulösen sein wird, da kaum an eine Verlesung statt $A\Omega$ zu denken ist.

Rüdesheim.

35. Derselben fränkischen Periode gehört weiter auch ein Ring aus einem Grabe von Rüdesheim im Rheingau an, welcher nur aus einem einfachen Reife von Erz mit einer Platte besteht, auf welcher ein Kreuz eingravirt ist: er befindet sich im Museum zu Wiesbaden.

Vgl. Lindenschmitt Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit Heft 11 Taf. VIII no. 6 und die vaterländischen Alterthümer u. s. w. S. 55: vgl. Taf. II no. 12.

Heddesdorf.

36. Eine fünfte Stätte altchristlichen Lebens am rechten Ufer des Mittelrheins endlich erschliesst sich uns auf dem bedeutsamen Trümmerfelde der einstens, wie die Ueberreste und Funde jetzt noch bezeugen, blühenden Römerstadt Victoria bei Niederbiber und Heddesdorf unweit Neuwied, dem Mittelpunkte, wie es scheint, einer Civitas Victoriensium, deren reiche Fundstücke in dem bekannten Werke von Dr. W. Dorow zusammengestellt sind. Die Bedeutung dieser römischen Niederlassung bei und um das Castell bei Niederbiber, wie sie in diesen Fundstücken genugsam beurkundet ist, berechtigte mit vollem Rechte zu der Unterstellung, dass auch dort, wie an allen bedeutenderen Orten am Rheine, die christliche Lehre schon früh ihre Jünger gehabt haben müsse. Wenn auch bis jetzt nur in spärlicher Weise, so hat doch immerhin diese Vermuthung ihre unzweideutige Bestätigung gefunden. Die Ausbesserung der Landstrasse zwischen Neuwied und Heddesdorf im Jahre 1804 führte zur Aufdeckung von eilf Gräbern, von denen zehn weibliche, eines einen männlichen Körper enthielt: ohne Zweifel lag diese Begräbnissstätte längs der alten nach Victoria führenden Römerstrasse. Die Todten lagen ausgestreckt auf dem Rücken, reihenweise, den Kopf nach Osten, welcher meistens vom Rumpfe getrennt war. Als Beigaben, welche man leider nicht für jedes Grab besonders aufzeichnete, fanden sich Thon-, Glas- und Erzgefässe, Fibeln und anderer weiblicher Schmuck, welchen Dorow Taf. XVII, XXVIII und XXIX seines unten erwähnten Werkes theilweise abbilden liess. In einem dieser Gräber nun lag auf einem weiblichen Gerippe ein aus weissem Thone gebranntes und zierlich gearbeitetes Täubchen, welches bei Dorow Taf. XXIX fig. 8 abgebildet ist. Dorow entgeht die Bedeutung dieses christlichen Symbols nicht und er verweiset mit Recht auf die oben no. 13 (vgl. no. 31) angeführten Funde gleicher Art bei Mainz und die ihnen schon von P. Fuchs beigelegte Erklärung. In demselben Grabe lagen in der Gegend der Ohren zehn Perlen, je zwei und zwei zusammenhängend und ein Paar bildend:

Dorow hält sie für eine Art von künstlicher Glasarbeit und gibt Taf. XXIV fig. 14 eine Abbildung dieses Frauenschmuckes.

Vgl. W. Dorow Römische Alterthümer in und um Neuwied am Rhein (II. Band der Denkmale germanischer und römischer Zeit in den Rheinisch-Westfälischen Provinzen) Berlin 1826. 4. S. 146 f.

Der vollständige Commentar über alle Theile vorstehender antiquarischen Fundzeugnisse zur Urgeschichte des Christenthums am Mittelrhein, insbesondere auch über die in den Inschriften vorkommenden altdeutschen Eigennamen, bleibt dem nächsten Hefte der »Annalen« ebenso vorbehalten, wie der II. Theil unserer ganzen Zusammenstellung, welcher die geschichtlichen Zeugnisse über die Anfänge christlichen Glaubens am Mittelrhein zu sammeln und zu erörtern bestimmt ist.

Excurs I.

Die altchristlichen Inschriften aus Trier im Museum zu Mannheim.

Wiewohl dem Zwecke unserer Zusammenstellung nach die altchristlichen Inschriften des Niederrheines insbesondere von Cöln und Trier von der Betrachtung ausgeschlossen bleiben mussten, so kann es doch einer zukünftigen vollständigen Sammlung aller Quellzeugnisse über die Begründung des Christenthums am Rheinstrome, wozu auch unsere Arbeit als Beitrag angesehen werden mag, nicht unerwünscht sein, auch diejenigen altchristlichen Denkmäler des Niederrheins hier gesammelt zu finden, welche durch mannigfache Schicksale an den Mittel- und Oberrhein verschlagen wurden: es gehören hierher insbesondere die fünf altchristlichen Inschriften im Museum zu Mannheim, welche theils erwiesenermassen, theils vermuthlich dem an altchristlichen Denkmälern so reichen Boden des ehrwürdigen Trier entstiegen sind. Unstreitig grosses Verdienst hat sich um eine vollständigere Sammlung der alt-

christlichen Inschriften von Cöln und Trier der mehrerwähnte französische Gelehrte Le Blant in seinem Sammelwerke erworben, indem er nicht allein für Cöln zwei Inschriften (no. 352. 357), sondern auch aus der reichen Fundstätte von Trier fünfundzwanzig mehr als die zweite Sammlung Steiners bietet. Drei derselben (no. 234. 270. 275) werden jetzt in einer Privatsammlung zu Metz, die Mehrzahl der übrigen (no. 225. 229. 238. 242. 251. 258. 259. 260. 272. 295. 298. 306—313. 317—319 A) zu Trier selbst theils im Museum, theils bei Privaten bewahrt. Dennoch ist damit die Sammlung der vorhandenen altchristlichen Steinschriften Triers noch nicht vollständig abgeschlossen, indem nicht blos nach Metz, sondern auch nach Mannheim Trierische Denkmäler dieser Art verschlagen worden sind. Da es uns im verflossenen Sommer vergönnt war, sämmtliche fünf altchristliche Inschriften des Museums der zuletzt genannten Stadt unter gütiger Leitung seines gelehrten Vorstandes, unseres verehrten Freundes Professor Dr. Fickler, einer erneuten Besichtigung und Vergleichung zu unterziehen, so möge zur weiteren Vervollständigung der Sammlung der altchristlichen Grabschriften von Trier eine kleine Uebersicht derselben hier Platz finden. Es sind folgende:

1.

Marmorplatte 10" hoch, 2' breit, die Zeilen der Inschrift zwischen Linien, unter derselben ein Gefäss zwischen zwei Täubchen, welche auf Oelzweigen sitzen:

HIC CONDITVS GENESIVS QVI VIXIT ANNIS XLV
IN MATRIMOII CONIVCTIONE FVIT ANNIS XVII
QVI LICET INMATVRO OBITV DISTITVTVS
TAMEN SVPERSTITIBVS OMNIBVS FILIS SVIS
ADQVE VXORE DEFECIT TITVLVM CVM AETERNETATE
VINCTVRVM CONIVX SEMPER AMANTISSIMA SVI
ADQVE OBSEQVENTISSIMA DIDICAVIT

Vgl. Acta Academica Palatina t. III p. 42. Kopp Palaeograph. crit. t. I p. 105. Gräff das grossherzogliche Antiquarium in Mannheim, 1837, S. 29 no. 49. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands I S. 176. Steiner II, 1790. Steiner Altchrist. Insch.

I. S. 19 no. II S. 25 no. 40. Le Blant p. 364 no. 257 mit Abbildung auf pl. 27 no. 166.

1.

Platte 1' hoch, 1' breit, ehemals auf einem Steinsarge in der Paulinuskirche zu Trier; die Zeilen der Inschrift zwischen Linien, unter derselben das Monogramm Christi in Form eines graden Kreuzes zwischen zwei Täubchen:

HIC QVIESCIT
VRSATIVS VS
TIARIVS QVIVI
XIT AN LXIICVI
EXSVPERIVS FI
LIVS TETVLVM POSV IT

Vgl. Ortelius und Vivianus Itinerarium per nonnullas Galliae Belgicae partes 1584, 12 p. 59. Grut. p. 1061, 6. Brower Annal. Trev. t. I p. 61. Murat. p. 1960, 10. Lami de erudit. apost. p. 353. Hontheim Prodromus hist. dipl. p. 203 et 207. Wiltheim Luciliburgensia p. 144 und pl. no. 73. Fleetwood syll. insc. ant. p. 506 no. 2. Acta Acad. Palat. t. III p. 42. Marmi Pap. diplom. p. 348 A. Steiner I, 837; II, 1760; Altchrist. Insch. I S. 7 no. 10; II S. 10 no. 10. Gräff das grossherzogliche Antiquarium zu Mannheim S. 30 no. 50. Schmitt die Kirche des h. Paulinus bei Trier S. 437. Ch. Roach Smith Notes on the antiquities of Treves, Mayence u. s. w. London 1851, 8. p. 38 no. 2. Le Blant p. 395 no. 292 mit Abbildung auf pl. 30 no. 186.

4. über AN ist ein Strich zur Andeutung der Abbreviatur von ANNOS, das folgende L ist kleiner neben ebenfalls kleinem X gestellt und hat einen langen abwärts gehenden Fussstrich wie auch Z. 6; von der Zahl VII ist der zweite Schenkel von V nur halb so gross als der andere, sowie der zweite Strich halb so gross als der erste, was zur Deutung von einer Hälfte (cum dimidio) Veranlassung gab: über diese graphischen Eigenheiten in Zahlzeichen auf altchristlichen Inschriften ist schon oben zu

no. 4 gesprochen worden. Z. 5 ist F mit einem dem T ähnlichen kleinem Querstriche versehen; Z. 6 ist TE und VM von TETVLVM verbunden, und am Schlusse in POSVIT das IT verkleinert über SV gestellt.

3.

Schwarzgefärbter Kalkstein, 3" hoch und etwa ebenso breit, jetzt in einen Holzrahmen eingefasst, im Jahre 1780 bei der Fundamentirung eines Hauses unweit der Kirche St. Paulin in Trier gefunden nach einer darauf befindlichen handschriftlichen Notiz: am Ende der ersten Zeile befindet sich kein blosses Kreuz, wie Steiner und Le Blant haben, sondern das Monogramm Christi in Gestalt eines Andreaskreuzes: diese Inschrift wird von jenen beiden Herausgebern irrig als jetzt nicht mehr vorhanden bezeichnet:

IVLIA SIB ☧
IETVIROS
VOINPACE
Α Ω

Vgl. Trierisches Wochenblatt 1780 no. 8: daraus Schmitt die Kirche des h. Paulinus S. 441 und diesem folgend Steiner Altchrist. Insch. II S. 40 no. 76 und Le Blant p. 375 no. 266.

3. 4. PACE nicht PAC hat der Stein und unter der 4. Zeile die beiden Buchstaben *Α Ω*, letzteres wie ein Cursiv-Omega gestaltet.

Zu dieser verloren geglaubten Inschrift kommen nun noch zwei andere leider fragmentirte, altchristliche Grabschriften, welche allem Vermuthen nach gleichfalls aus Trier stammen und wie die vorhergehende weder bei Gräff noch bei Steiner und Le Blant erwähnt werden, demnach als unedirt zu bezeichnen sind.

4.

Vordertheil einer Kalksteintafel 5' hoch, etwa $3^1/_2$" breit mit folgenden Schriftresten.

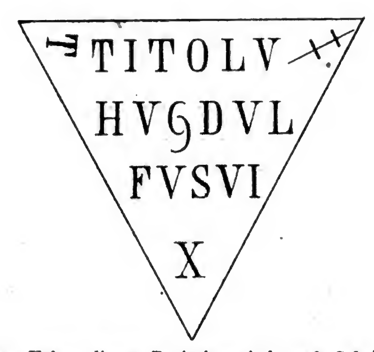
HIC I . . . .
INA PVE . . . .
AN · XIII D X . . . . . .
TORINA . . . .
V M P O S . . . .

welche sich leicht also ergänzen lassen: hic i(acet in pace Paul)ina (oder Victorina) puel(la quae vixit) annos tredecim, dies decem (.... Vic)-torina (mater titul)um posuit.

Da Z. 4 unzweifelhaft der auf altchristlichen Inschriften z. B. bei Reinesius Synt. p. 901 no. XIIX p. 937 no. CLXX. p. 949 no. CCXIX und CCXX begegnende Namen VICTORINA mit aller Sicherheit ergänzt werden kann, welche wohl die Mutter des etwas mehr als 13jährigen Mädchens .... INA war, ausser MATER aber auch noch TITVL ergänzt werden muss, so scheint auch Z. 3 hinter X und vor VIC noch eine weitere Ziffer mit mehreren Zahlenzeichen gestanden zu haben: es stimmt dieses auch mit Z. 2, woselbst hinter PVE nicht blos LLA, sondern auch wenigstens QVIXIT ergänzt werden muss; nach Allem dürfte auch Z. 1 hinter dem unbezweifelbaren IACET (IN PACE) der oft in den altchristlichen Inschriften des Rheinlandes begegnende Namen PAVLINA zu vervollständigen sein, wenn nicht die Tochter vielleicht denselben Namen mit der Mutter gemein hatte; die auf altchristlichen Grabschriften häufige ungleiche Länge der Zeilen und die deshalb mit wenig Sicherheit zu ermittelnde Zahl der Buchstaben in denselben lässt hier der Vermuthung einen weiten Spielraum.

5.

Dreieckiges Bruchstück einer Kalksteintafel von $7^1/_2$" Höhe und etwa derselben Breite; sowohl die äussere Gestalt dieses Bruchstückes als das Fragmentarische der wenigen auf demselben erhaltenen Schriftzüge, unter welchen die in den drei Ecken bemerkbaren Zeichen besonders auffallen, gewährt keinen sicheren Anhalt zur Bestimmung der muthmasslichen Grösse der ganzen Tafel, wenn auch das Wort TITVLVM nebst dem darauf folgenden Namen seines Errichters auf den Schluss einer Grabschrift, demnach also auf das untere Ende des Grabsteines hinweisen, woselbst freilich auch noch das Labarum nebst anderen Symbolen Platz gefunden haben kann:



In den Ecken dieses Dreieckes sind noch Schriftzüge von etwas grösserer Dimension als die der Hauptschrift übrig, nämlich in der linken Ecke ein halbes H, rechts oben ein Zeichen, wie es auf heidnisch-römischen Inschriften öfters zur Bezeichnung von XX vorkommt, wenn dieses Zahlzeichen durch einen gemeinsam durchgehenden Hauptstrich gebildet ist, welcher von zwei Parallelen durchschnitten wird; in der untern Ecke endlich steht ein X. Von der übrigen Schrift ist zu erkennen TITOLVM HVGDVLFVS, hinter welchem Namen noch entweder VI oder LI folgt, da der erste Buchstaben auch ein L mit spitzwinkelig angelegtem Aufstriche sein kann; bemerkenswerth ist auch die Gestalt des G in diesem Namen, da es aus einem C gebildet ist, an das sich unten ein umgekehrtes anderes C anlegt. Der offenbar deutsche Namen des HVGDVLFVS, welcher den TITVLVS gesetzt zu haben scheint, erinnert an die gleichfalls auf altchristlichen Denkmälern mit derselben Endung begegnenden Namen BAVDVLFVS bei Le Blant pl. 36 no. 221. Vgl. Revue archéol., VI p. 350 und TETVLFVS bei Le Blant p. 474 not. 1 nach D'Achery Spicilegium t. II p. 476.

Excurs II.

Ueber drei angeblich altchristliche Inschriften vom Mittelrhein.

Zur Vervollständigung und zum allseitigen Abschlusse der oben zusammengestellten altchristlichen Grabsteine vom Mittelrhein dürfen

endlich drei Inschriften nicht unerwähnt bleiben, deren Charakter mehr oder weniger zweifelhaft ist und eine endgiltige Entscheidung der Frage, ob sie den Denkmälern des heidnischen oder des christlichen Alterthums zuzuweisen seien, theilweise wenigstens sehr erschwert. Es sind folgende:

1.

Aufschrift eines kleinen Sarkophags aus Mainz, jetzt nicht mehr vorhanden:

AVR · CONSTANTINAE · SI
VE · PALLADIAE · INFAN
TI · INNOCENTISSIMAE
QVAE · VIXIT · ANNIS · XII
MENSES · XI

Vgl. Huttich Collectanea antiqua fol. VII. Apianus Inscriptt. sacrosanctae vetustatis p. 467. Grut. p. 671, 13. Boldoni Epigraphica p. 49. Fuchs A. G. I S. 216. Lersch Centralmuseum III p. 16. Lehne Gesamm. Schrift. II n. 313. Steiner I 490. II 331. Le Blant p. 459 no. 343.

Wiewohl Le Blant vorstehende Inschrift a. a. O. aufgenommen hat, so ist sie doch durch den Druck von den übrigen unterschieden und wird von ihm ihrem Charakter nach als zweifelhaft bezeichnet, und es muss bei Erwägung der von ihm vorgebrachten oder sonstigen Gründe zugestanden werden, dass die Entscheidung darüber sehr schwer ist. Dem äusseren Ansehen nach bietet die Inschrift Nichts, was einen ausgeprägten heidnischen oder christlichen Charakter an sich trüge: es liegt eine Anzahl anderer Inschriften vor, welche in ganz gleicher Weise aller heidnischen Formeln und Bezeichnungen, wie etwa DM, grade so entbehren, wie aller christlichen z. B. IN PACE und darum unentschiedenen Charakters sind: dahin gehören die als heidnisch geltenden Grabschriften bei Steiner II, 330, 332 u. a., wenn man nicht grade auf das P · C am Schlusse einen Nachdruck legen will, andererseits die als christlich angesehenen bei Reinesius Synt. p. 902. no. XXI; p. 909 no. L; p. 911 no. LIIX; p. 938 no. CLXII; p. 941 no. CXC; p. 972 no. CCCXXIII; p. 969 no. CCCXI: alle diese

sind gerade so von altchristlichen Cimeterien entnommen, wie eine Trierische vom Kirchhofe bei St. Matthias, welche Steiner Altchrist. Insch. I S. 24 no. 55; II S. 31 no. 55 ohne Anstand als altchristlich aufnimmt, Le Blant p. 459 not. 2 unter die zweifelhaften stellt: diese letztere hat am meisten äussere Aehnlichkeit mit der unsrigen. Ausser dieser Abwesenheit eines D M, wie überhaupt jeder ausgeprägten heidnischen Beziehung scheinen aber bei letzterer noch folgende Gründe für die Deutung als altchristliches Denkmal zu sprechen. Dahin gehört zunächst die Häufigkeit des Gebrauches sowohl der männlichen Namen Aurelius und Constantius, als der weiblichen Aurelia, Constantia, Constantina auf altchristlichen Inschriftsteinen: für erstere bedarf es hier keiner näheren Belege; für letztere ist zunächst auf Reinesius Synt. p. 962 no. CCLXXIIX, sowie auf p. 903 no. XXIV; p. 904 no. XXIX; p. 956 no. CCL, CCLI, CCLII; p. 959 no. CCLXV; p. 993 no. CCCCXIII zu verweisen, in welchen altchristlichen Grabschriften alle Frauen mit 2 Namen bezeichnet sind, deren erster AVRELIA lautet: dazu kommt endlich eine mit unserer AVRELIA CONSTANTINA fast gleichnamige AVRELIA CONSTANTIA ebendort p. 902 no. XXII, welche ganz unzweifelhaft als Christin bezeichnet ist. — Ausser dem Namen würde aber auch weiter die Formel SIVE, durch welche angedeutet wird, dass Aurelia Constantina auch den Namen PALLADIA geführt habe, einer Deutung als altchristliches Inschriftmal nicht im Wege stehen. Zunächst begegnet diese Formel allerdings vorzugsweise auf altheidnischen Inschriften, wie zahlreiche von Lersch und Lehne a. a. O. zusammengestellte Beispiele sattsam beweisen. Le Blant erwähnt auch das Vorkommen dieser Formel mit SIVE auf altchristlichen Steinen, ohne jedoch die Beispiele anzuführen, welche ihm ohne Zweifel vorlagen: uns sind keine bekannt.

Weiter würde ganz entschieden auch das Attribut INNOCENTISSIMAE zu INFANTI für die Christlichkeit des Kindes Aurelia Constantina sprechen und ist zunächst desshalb auf die unzweifelhaft altchristlichen ihrer ganzen Wortfassung nach mit unserer Inschrift vergleichbaren Grabschriften bei Reinesius Synt. p. 901 no. XV und besonders p. 991 no. CCCCIIX:

VAL · NIGRINAE INFANTI INNO
CENTISSIME QVE B · ANN · II ·
M · II · D · X · OR · V · IN PACE

zu verweisen. Wie die Namen INNOCENTIVS, INNOCENTIA (vgl. Reinesius Synt. p. 922 no. CII; p. 979 no. CCCLVI), so ist INNOCENS und dessen in der Vulgärsprache gebildete Abkürzung INNOX auf einer grossen Menge altchristlicher Grabsteine ein sehr häufiges Epitheton des Verstorbenen, namentlich bei jüngeren Personen, insbesondere Kindern: so INFANTVLA INNOX ELARINA bei Le Blant p. 79 no. 38 u. a. m. [1]), wie denn überhaupt die Hervorhebung der INNOCENTIA auf Grabsteinen den altchristlichen wie heidnisch-römischen Inschriften gleichmässig eigen ist. Vgl. Reinesius Synt. p. 902 no. XXI; p. 909 no. L; p. 911 no. LIIX; p. 938 no. CLXII; p. 941 no. CXC; p. 972 no. CCCXXIII; Bonner Jahrbücher XXXII S. 87. Ausser allem diesem erscheint auch die auf altchristlichen Grabdenkmälern fast regelmässige Angabe des Lebensalters geeignet, um die Zahl der Momente zu vervollständigen, welche die in Rede stehende Grabschrift auch als eine altchristliche anzusehen gestatten.

Leichter ohne Zweifel und evidenter ist die endgiltige Entscheidung über zwei weitere Grabschriften, welche aus ein und demselben Grunde von verschiedenen Gelehrten für altchristliche Denkmäler erklärt worden und bei einer Zusammenstellung der altchristlichen Denkmäler vom Mittelrhein um so mehr einer kurzen Betrachtung zu unterziehen sind, als die eine derselben dem erwähnten Ufergebiet nicht einmal angehören dürfte; es sind:

2.

Grabschrift aus Mainz, von Muratori im dasigen Kurfürstlichen Schlosse gefunden, jetzt nicht mehr vorhanden:

[1]) Vgl. Le Blant no. 37, 40, 38, 39, 68, p. 93. Boldetti p. 385, 400, 463, 493, 545. Vermiglioli Isc. Perug. I. edit. II. p. 442. Reinesius Synt. p. 931, 934, 937, 963, 970, 976, 979, 997 und oben no. 22 S 39.

QVIETI ET PERPETVAE SECVRITATI SERVANDIAE
BARBARAE · QVE VIXIT ANNIS XXX MENSES III ET
DIES VIII
SILVESTRIVS SERVANDIVS CIRC N CATTHARENS
IVM CONIVGI DVLCISSIME ET KARISSIMAE ET SERVA
NDI ETERVS SERVANDA SEVERINA BARBAR MATRI
PIENTISSIME CVM PATRE POSVERVNT

Vgl. Murat. II. p. 852, 7. Lehne no. 258. Steiner I, 504; II, 349. Ders. Altchrist. Insch. I S. 35 no. 81; II S. 53 no. 101.

3.

Grabschrift unbekannten Fundorts, jetzt im Museum zu Cassel:

ET MEMORIAE · AET
D SEVERINAE · MAT · DVLC M
PIENT · B · M · SEVERI
NA · F · P

Vgl. Fr. Stoltz Beschreibung des Kurfürstlichen Museums zu Cassel im Jahre 1832 S. 74 no. 71. Fr. Appel Handkatalog der Sammlungen des Kurf. Museums (Cassel 1849) IX G S. 25 no. 71 (ohne Inschrift). Steiner II, 2428. Klein in Zeitsch. d. Ver. f. Hess. Geschichte und Landeskunde Band VIII Heft 1 (Cassel 1859) S. 71 no. 23. Fiedler in Bonner Jahrb. XXXII S. 129 f.: Fr. W. Rettberg Kirchengeschichte Deutschlands I S. 171. A. 31.

Veranlassung zur Deutung beider vorstehenden Grabschriften als altchristliche Denkmäler gab zunächst und hauptsächlich die auf christliche Anschauung, wie es schien, abzielende Eingangs-Formel, durch welche Steiner no. 2 und Fiedler no. 3 als Grabschriften von Christen zu erklären sich gedrungen fühlten. Letzterer brauchte dabei mit gutem Fuge an dem heidnischen DM von no. 3 um so weniger Anstoss zu nehmen, als bekanntlich diese Form auch auf altchristlichen Grabinschriften selbst der Rheinlande noch vorkommt, wie die eine der

beiden in Augst bei Basel gefundenen zeigt [2]). Mag auch zugegeben werden, dass die bewussten Eingangsformeln: QVIETI ET PERPETVAE SECVRITATI (no. 2), sowie MEMORIAE AETERNAE (no. 3) ihren Ursprung dem allmähligen Eindringen und dem annoch unverstandenen und unklaren Inhalte christlicher Ideen und Lehre verdanken, so ist doch zunächst ausgemacht, dass sie überwiegend und fast ausnahmslos auf entschieden heidnischen Grabsteinen und, wie sogleich schon hier vorausbemerkt werden muss, insbesondere und vorzugsweise im Gebiete des alten Gallien und hier hinwieder vor allem in Lyon und seiner Umgegend begegnen, wie man aus den neuesten Sammelwerken der Lyoner Inschriften von de Boissieu und Comarmond zur Genüge ersieht: so findet sich bald DM ET QVIETI AETERNAE oder PERPETVAE [3]), bald DM und SECVRITATI [4]), bald letzteres allein [5] oder mit demselben eben angeführten AETERNAE und PERPETVAE [6]) überall auf so entschieden heidnischen Inschriften, dass aus dieser Formel allein auch bei unserer Inschrift in keiner Weise auf einen christlichen Ursprung geschlossen werden kann, letztere vielmehr als heidnische festzuhalten ist [7]).

Ganz dieselbe Bewandtniss hat es mit der andern Eingangsformel MEMORIAE AETERNAE von no. 3, welche gleichfalls in mannigfacher Variation auf entschieden heidnischen Grabinschriften vorkommt: so bald MEMORIAE allein [8]), bald DM ET MEMORIAE [9]), bald MEMORIAE PERENNI [10]), bald DM ET MEMORIAE DVLCISSIMAE [11]), bald — und dieses ist das Gewöhn-

---

[2]) Vgl. Steiner II, 2076. Altchrist. insch. I S. 38 no. 86; II S. 58 no. 108. Mommsen Inscriptt. Helv. no. 307. Le Blant p. 488 no. 361 pl. 41 no. 243.

[3]) Vgl. Comarmond description du musée lapidaire de Lyon no. 17, 18, 44, 118, 154, 159, 228, 236, 424, 559, 613, 635 u. a. m. Orelli 7256, 7383.

[4]) Comarmond no. 249.

[5]) Comarmond no. 202.

[6]) Comarmond no. 611 u. p. 437 no. 24, no. 373. Orelli 4448.

[7]) Bemerkenswerth ist übrigens, dass die in unserer Inschrift und sonst nicht gerade häufig erwähnte Funktion eines CIRCITOR auch in einer altchristlichen Grabschrift bei Reinesius Synt. p. 935 no. CCCCXXIV begegnet.

[8]) Comarmond no. 15.

[9]) Comarmond no. 21, 45, 66, 233, 286, 288, 334, 358, 522. Orelli 4447.

[10]) Comarmond . 441 no. 49.

[11]) Comarmond no. 325 und p. 457 no. 29.

lichste und Häufigste — DM ET MEMORIAE AETERNAE [12]), so auch auf einem jetzt verlorenen Grabsteine aus Mainz [13]). Nun ist es aber gerade wieder unter allen Gegenden des alten Gallien Lyon und seine Umgegend, welche diese letztere Formel in so überraschender Fülle bietet, dass schon Le Blant p. 20 diese Formel die eigentliche Localformel der Grabsteine von Lyon nennt. Nach allem diesem kann also in keiner Weise mit Fiedler wegen dieser Formel no. 3 als ein altchristliches Denkmal angesehen werden, wozu, ganz abgesehen von dem auf altchristlichen Grabschriften doch immerhin seltenen D M, noch weiter das Zeichen der ascia unter der Inschrift kommt, um den heidnischen Ursprung der Inschrift evident zu machen, da uns wenigstens keine altchristliche Grabschrift mit dieser heidnischen Formel der dedicatio sub ascia bekannt ist. — Bei den vielfachen Berührungspunkten des heidnischen und altchristlichen Lapidarstyls wäre es indessen um so auffallender, wenn sich nicht auch auf altchristlichen Grabschriften Anklänge verwandter Art fänden, als, wie schon oben bemerkt, grade die Erwähnung der QVIES, SECVRITAS und ähnlicher Formeln vielleicht mit durch den Einfluss christlicher Ideen veranlasst wurde; und so finden sich denn auch wirklich auf einzelnen christlichen Grabmälern des Alterthums in der That verschiedene mit MEMORIA gebildete Formeln: so zunächst auf einer Inschrift aus Autun bei Le Blant p. 19 no. 7 MEMORIAE AETERNAE (natürlich ohne DM) wie auf den zahlreichen oben erwähnten Lyoner Grabdenkmälern: es ist dieses aber auch das einzige uns bekannte altchristliche Schriftmal, welches diese Formel bietet: dazu kommt SANCTAE MEMORIAE auf einer nach der Bibliothèque des Chartes V. p. 103 an der Kirche zu Orleansville befindlichen Grabschrift und endlich BONAE MEMORIAE, welche Formel auf altchristlichen Grabsteinen so gewöhnlich ist, dass sie keines nähern Nachweises bedarf und auch auf einem heidnischen Denkmale aus Lyon bei Comarmond p. 438 no. 30 in Verbindung mit SPEI AETERNAE in einer Weise er-

---

12) Comarmond no. 1, 2, 19, 30, 33, 35, 43, 67, 94, 96, 112, 133, 168, 169, 171, 186, 197, 212, 226, 232, 237, 253, 254, 260, 291, 308, 311, 319, 328, 340, 348, 355. 372, 427, 437, 465, 477, 494, 571, 583, 584, 585, 625, 636 u a m. Orelli 3580, 4465, 4466, 4468, 7392. Le Blant hat sich p. 168 ff. insbesondere gegen die von früheren Herausgebern aus anderen Gründen behauptete Christlichkeit von no 96 bei Comarmond entschieden ausgesprochen

13) Steiner II, 335.

scheint, dass auch in ihm überdiess noch mit Rücksicht auf den sonstigen Inhalt seiner Aufschrift ein altchristliches Denkmal vermuthet wurde: eine Aufstellung, welcher Le Blant p. 172 f. auch hier mit Entschiedenheit entgegentritt.

Schliesslich erübrigt noch bezüglich der oben unter no. 3 aufgeführten als heidnisch erkannten Grabinschrift eine Vermuthung auszusprechen. Bekanntlich gehört dieselbe nebst einer Anzahl anderer bei Klein a. a. O. unter no. 21 bis 26 zusammengestellter römischen Inschriften zu denjenigen Denkmälern des Museums zu Cassel, deren Fundort unbekannt ist und welche von den Kurfürstlichen Gründern des Museums im vorigen Jahrhundert auf ihren Reisen in Italien u. s. w. erworben worden sind. Die erste dieser Inschriften bei Stoltz S. 73 no. 65, bei Klein S. 71 no. 21, steht auf einem grösseren Grabsteine von Marmor und lautet:

D · M
L · AVRELIVS · TERENTIVS
SIBI · ET
C · TICHERNE · SVAE [14])

Merkwürdiger Weise führt nun aber Comarmond a. a. O. p. 344 unter no. 577 eine pl. XVIII no. 577 auf einem reichen »ossuaire dans un creux carré« stehende angeblich unedirte Inschrift auf, welche im J. 1832 beim Verkaufe des Cabinets Barre zu Lyon für das städtische Museum erworben worden ist und genau selbst in Zeilenabtheilung und Orthographie mit obiger Inschrift übereinstimmt. Offenbar gehörte der marmorne Grabstein zu Cassel und das reiche Ossuarium zu Lyon ursprünglich zu einem Grabe, von welchem weg sie weit aus einander gerissen wurden. Darf die Lyoner Inschrift als in der Heimath verblieben angenommen werden, so stammt also auch der Grabstein zu Cassel aus Lyon und es kann diese überraschende Entdeckung nur die Vermuthung unterstützen, dass, wenn nicht alle diese Casseler Inschriften unbekannten Fundorts, doch wenigstens oben no. 3 gleichfalls aus Lyon stamme, da sowohl die Eingangsformel

[14]) Ueber den gallischen Frauennamen TICHERNA vgl. Zeitsch. f. die Alterthumswissenschaft 1841 no. 48 S. 400.

DM ET MEMORIAE AETERNAE als auch die dedicatio sub ascia diese Inschrift mit vollem Rechte den übrigen Lyoner Grabdenkmälern von gleicher Signatur anzureihen gestatten.

Excurs III.

Ueber einige alte Crucifixusbilder am Mittelrhein.

Gleichzeitig mit oder unweit dem unter no. 17 aufgeführten Funde von Bingen wurde bekanntlich auch eine Münze mit dem gut ausgeprägten Bilde Constantins des Grossen und der Umschrift CONSTANTINVS PFAVG gefunden, deren Rückseite zwei gegen einander überstehende Krieger zeigt, welche in der Linken eine aufrechtstehende Lanze und in der Rechten ein gesenktes Schwert halten. Zwischen beiden ist eine Stange in einer Art von Fussgestell aufgerichtet, dessen Umrisse man für verwischte Schriftzüge hielt. In der Mitte des von dem Querholze herabhängenden Fahnentuches ist ein M; die Umschrift lautet: GLORIA EXERCITVS. Ausser dieser Münze wurde weiter aber an derselben Stelle, wie es heisst, das Bronzebild eines Crucifixus, etwas über einen halben Fuss gross und ungefähr ein halbes Pfund schwer, mit edlem Roste stark überzogen, aufgefunden, dessen nähere Beschreibung Dr. H. Künzel in dem Archive für Hessische Geschichte und Alterthumskunde Bd. V. H. II, 1 S. 1—11 unter Beigabe einer Abbildung geliefert hat. Während Künzel zum Theile durch die angeblich mit aufgefundenen oben erwähnten Beigaben bestimmt wurde, sich für römischen Ursprung des Crucifixus auszusprechen und denselben für einen der bedeutendsten altchristlichen Funde am Rheine zu erklären, verhehlte schon der emsige Erforscher des römischen Bingen Dr. Keuscher in der Zeitschrift des Mainzer Vereins I, 3 S. 313—315 seine desfallsigen Zweifel nicht und gab nicht undeutlich seine Ansicht dahin ab, dass er den Crucifixus der Merovingischen oder Carolingischen Zeit entstammt glaube. Diese Zweifel an dem römischen Ursprunge des Binger Crucifixus, welcher jetzt sammt jener Münze gleichfalls der Soherr'schen Sammlung angehört, scheinen nun aber zur Gewissheit erhoben zu werden durch einige andere Crucifixusbilder vom Mittelrhein, welche mehr oder weniger dem

Binger ähnlich offenbar dasselbe Gepräge der Conception und Technik aufzeigen. Voranzustellen ist von diesen ein der Kirche zu Planig an der Nahe gehöriger Crucifixus, auf dessen Aehnlichkeit mit dem Binger Hr. Hofrath Dr. Weidenbach zuerst aufmerksam machte und eine unmittelbare Ansicht zu näherer Feststellung gütigst vermittelte. Dieser Crucifixus, aus Kupfer und vergoldet, welcher sich noch an einem Kreuze von gleichem Metall befindet, ist dem Binger gleich und auch die grade ausgestreckten Arme sind, wie bei jenem, fast von derselben Länge wie der Körper. Die Ausreckung des letzteren, die nur leicht eingebogenen neben einander auf einem Tritte (suppedaneum) ruhenden Füsse ohne Wundmale, die Haltung der von den Nägeln durchbohrten Hände, die Neigung des im Tode sich leicht nach rechts senkenden Hauptes, dessen gescheiteltes Haar in concentrischen Linien bis tief über den Nacken herabgeht, der vom Nabel bis zu den Knieen reichende, mit besonderer Vorliebe behandelte, faltige und mit reicher Besäumung verbrämte und ornamentirte Lendenschurz, dessen Schlinge vorne in der Mitte mit ihren Zipfeln herabreicht, bieten unbestreitbare Aehnlichkeiten mit dem Binger Crucifixus, welcher letztere derselben Periode angehören, vielleicht aber doch noch etwas älter sein dürfte. Bemerkenswerth ist ausserdem, dass auch der Körper des Planiger Crucifixus in zwei durch die ringsherum gehende Schlinge getrennte Vertiefungen ausgehöhlt ist, die bei dem von Bingen in eine Aushöhlung zusammenfallen, in welche das jetzt nicht mehr vorhandene Kreuzholz eingelassen war. Der Planiger Crucifixus ist mittels der Nägel in den Händen und einen das suppedaneum festhaltenden Stift auf einem Kreuze von 12" Höhe und 7½" Breite (am Querbalken) befestigt, welches in einen etwa 3" langen unten durchlöcherten Dorn ausläuft, der in eine Stange eingelassen zu werden bestimmt war. Dieser Dorn ist in der Weise an das Kreuz befestigt, dass er in den Rachen eines Drachens endigt, welcher in den Fuss des Kreuzes einbeisst, offenbar als Symbol der durch die Erlösung überwundenen Macht der Sünde und des Todes. Auf der Vorderseite des Kreuzes ist an beiden Händen das herabströmende Blut durch drei eingravirte schmale gewundene Streifen ebenso angedeutet, wie auf einem am Fusse des Kreuzes eingravirten Kelche. Ueber dem Haupte des Gekreuzigten ist in gleicher Weise in einem versilberten Kreisrunde ein sechsspitziger Stern mit einer sechsblätterigen Sternblume darüber rosettenförmig eingravirt. Noch reicher

ist auch die Rückseite des Kreuzes mit mannigfachen Ornamenten geschmückt. In den vier Ecken des auf beiden Seiten mit erhöhtem Rande umsäumten Kreuzes befanden sich ehemals kreisrunde mittelst zwei Vernietungen befestigte Medaillons, welche jetzt nur noch an den Nietlöchern und den zurückgebliebenen kreisrunden Spuren auf dem Metalle zu erkennen sind. In sie liefen die Balken eines schmäleren eingravirten reich ornamentirten Kreuzes aus, dessen Kreuzung von einem mit wulstenförmigem Rande umsäumten kreisrunden Medaillon überdeckt wird, welches einen Widder im Hautrelief darstellt, dessen Kopf von einem Kreuz-Nimbus umgeben ist, ohne Zweifel eine symbolische Hindeutung auf das Widderopfer Abrahams im Gegensatze zu dem Opfer auf Golgatha. Unter diesem Relief in der Mitte des untern Theiles des Hauptbalkens zeigt sich in einem viereckigen, die ganze Breite desselben einnehmenden, reich ornamentirten Rahmen ein gleichfalls eingravirtes kreisrundes Medaillon, dessen innere übersilberte Fläche zwischen zwei Sternen das Brustbild eines Geistlichen mit der grössern s. g. petrinischen Tonsur im priesterlichen sich eng an den Hals anschliessenden Gewande zeigt, während ihre Umsäumung die Umschrift † RVTHARDVS · CVSTOS trägt. Die noch jetzt unverkennbare besondere Aufwendung materieller und künstlerischer Ausstattung des Ganzen, sowie Bild und Umschrift rechtfertigen wohl zur Genüge die Vermuthung, in beiden letzteren den frommen Stifter dieses Crucifixusbildes überliefert zu sehen. Seine Bezeichnung als custos dient dabei zugleich als Bestätigung des in seinem Bilde ausgeprägten Charakters; ohne Zweifel nämlich ist mit custos der Träger jener niedern geistlichen Würde gemeint, welchen die ältere christliche Kirche auch durch den Titel eines ostiarius bezeichnete; seine Funktion wird öfter erwähnt: der ostiarius hielt unter anderem die Unwürdigen von dem Eintritte in die Kirche zurück und berief die Gläubigen zum Gebet; eine altchristliche Grabschrift aus Trier ist dem Andenken eines solchen »ustiarus,« wie es auf dem Steine statt ostiarius heisst, des Namens Ursatius gewidmet. [1])

---

[1]) Die Zeugnisse über die Funktion des ostiarius sind bei Le Blant p. 395 not. 2 und 396 not. 1 zusammengestellt; die Grabschrift aus Trier ist Excurs I no. 2 mitgetheilt

An diese beiden alterthümlichen Crucifixusbilder lassen sich zunächst zwei andere anreihen, welche in dem Museum zu Mainz bewahrt werden, dessen gelehrter Conservator Hr. Prof. Dr. Lindenschmitt die folgenden Fundnotizen zu denselben gütigst mittheilte. Das eine derselben, 14 Loth schwer, ist zu Nierstein oberhalb Mainz am Rheine in einem Weinberge (Gewann »hinter Saal«) gefunden worden, das andere wurde bei einem Bronzearbeiter unter dem zum Einschmelzen bestimmten Messinge entdeckt und gerettet: es zeigt Spuren eines alten Anstriches von weisser Oelfarbe. Beide Crucifixe, blosse Körper ohne Kreuz, deren eines dem Binger an Grösse etwa gleichkommt, während das andere etwas kleiner ist, tragen in den wesentlichsten Theilen, insbesondere was den Lendenschurz und seine Verknotung, das gescheitelte und über den Nacken herabgehende Haupthaar, sowie die Aushöhlung des Körpers betrifft, ganz und gar das Gepräge der von Bingen und Planig, wiewohl sie sich ersterem wohl mehr als letzterem vergleichen lassen.

Nicht unerwähnt mögen endlich noch zwei Crucifixusbilder bleiben, welche in der von dem verstorbenen Alterthums- und Geschichtsforscher Dr. Römer-Büchner zu Frankfurt a. M. hinterlassenen Sammlung von Alterthümern bewahrt werden. Beide sind von Messing; das eine ist ein Crucifixus an einem Kreuze von gleichem Metall, dessen Enden in der Form von Kreuzen durchbrochen sind, ohne dass sich sonst Ornamente an demselben vorfänden. Die Höhe des Ganzen beträgt etwa $^3/_4$ der des Planiger, wesshalb denn auch der Körper selbst etwas kleiner ist; auch hier ist das Gepräge dasselbe wie bei allen vorhergehenden, nur ist die Arbeit selbst in jeder Hinsicht bei weitem härter, roher und kunstloser als bei jenen. Von anderer Art ist das zweite: ein blosser Körper des Crucifixus ohne Kreuz. Sind auch bei diesem, bei ungleich besserer Arbeit und technischer Behandlung, die allgemeinen Züge aller vorgenannten Crucifixe festgehalten, so tritt doch eine prägnantere Abweichung darin hervor, dass das bei jenen ganz unbedeckte Haupt hier mit einer Königskrone bekleidet ist. Wenn auch im Allgemeinen wohl das frühere Mittelalter als die Periode bezeichnet werden kann, in der alle diese Darstellungen des Crucifixus ihren Ausgangspunkt nahmen, so muss doch jede genauere Bestimmung der Zeit dieser Bilder der Beantwortung der noch nicht zu

völligem Abschlusse gediehenen Frage nach dem Ursprunge und Gebrauche der Christusbilder in der christlichen Kirche überhaupt vorbehalten bleiben: nur das eine Resultat darf als gewonnen angesehen werden, dass von einem in die römische Zeit zurück zu datirendem Ursprunge des Binger Crucifixus keine Rede mehr sein kann.

Verbesserungen und Nachträge.

Folgende Versehen sind zu verbessern: S. 8 Z. 5 von unten ist hinter DVDA ein Punkt zu setzen. — S. 9 Z. 14 von unten liess „sechsspeichiges." — S. 9 Z. 2 von unten lies „198." — S. 12 Z. 13 von unten lies „denen." — S. 13 Z. 5 von oben lies „unter der" statt „in der." — S. 13 Z. 5 und 6 von oben lies „no. 3 und 4" statt „no. 1 und 2." — S. 14 ist unter dem Texte von no. 7 beizufügen: Hic pausat corpus Aldualuhi, cuius anima gaudet in caelo. Hier ruhet der Leib des Aldualuhi, dessen Seele sich freut im Himmel. — S. 38 Z. 2 von oben lies „gethanene." — S. 46 ist zu no. 28 eine Lampe des Museums zu Lyon zu vergleichen, welche gleichfalls auf der obern Fläche das Labarum in der Form des Andreaskreuzes, umgeben von einem Rande ganz gleicher herzförmigen Blätter und auf dem Boden den Fabrikstempel oPo zeigt: vgl. Comarmond description des antiquités et objets d'art contenues dans les salles du Palais-des-Arts de la ville de Lyon. Lyon 1855—57. 4. p. 86, n. 504 mit Abbildung auf pl. 4 no. 504. — S. 57 Z. 3 von oben ist statt 1 zu setzen 2.



5. b



2



5.



Geschichte

des

Grafen Gerlach I. von Nassau.

I. Vorarbeit zu einer urkundlichen Geschichte der walramischen Linie des nassauischen Regentenhauses

von

Conrector ***H. Colombel*** in Hadamar.

I. Einleitung.

Des römischen Königs Adolf Kinder.

Als am 5. Mai 1292 die in der Dominikanerkirche zu Frankfurt versammelten Wahlfürsten des deutschen Reichs den Grafen Adolf von Nassau in Folge eines Compromiss auf den Erzbischof Gerhard von Mainz einstimmig zum römischen König erwählt hatten, schien für das nassauische Grafenhaus die Zeit neuen Glanzes und grösserer Macht angebrochen zu sein. Es berechtigten auch die persönlichen Eigenschaften des Erwählten zu den schönsten Erwartungen. Entsprossen einem hochedlen, jedem andern ebenbürtigen Geschlechte, dessen Name schon seit langer Zeit einen guten Klang in Deutschland hatte, zeichnete sich Adolf durch glänzende Tapferkeit aus, die er namentlich in der

Schlacht bei Woringen (5. Juni 1288), einer der erfolgreichsten des ganzen Mittelalters, bewährt hatte; in der ganzen Kraft des Mannesalters stehend, schmückte ihn ein für damalige Zeit ungewöhnlicher Grad von Bildung; sein milder Sinn, seine aufrichtige Frömmigkeit, seine Rechtschaffenheit und sein fester Charakter werden von Zeitgenossen, die ihn persönlich kannten, besonders hervorgehoben. Dass er aber bei diesen trefflichen Eigenschaften die mit der Königskrone übernommene Aufgabe nicht zu lösen vermochte, daran trägt weniger die geringe Hausmacht — er besass nur die Hälfte der nassauischen Stammgüter —, weniger der Mangel an Glück, weniger das Fehlen kaltblütiger Besonnenheit und diplomatischer Gewandtheit die Schuld, als vielmehr die unheilvolle Entartung der Reichsverfassung, die all jene inneren Kämpfe hervorrief, in denen sich seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Nation auf erbärmliche Weise abgequält und ihre besten Kräfte aufgerieben hat. Durch den Verlust der Reichsgüter und Reichsrechte unter den letzten Herrschern aus der staufischen Dynastie hatte das Königthum die zu seinem Ansehen nothwendige materielle Unterlage eingebüsst: zum Schatten geworden dünkte es fast nur noch zur Erreichung von Sonderinteressen förderlich. Zu dieser Schwächung der königlichen Macht hatte sich als zweites Uebel die in der Verwirrung des Reichs entstandene Ausschliesslichkeit des siebenzähligen Kurfürstencollegiums gesellt, dessen Mitglieder bald nur gegen reichliche Spenden — Ottokar von Horneck nennt sie »Handsalben« — ihre Stimmen zu verkaufen gewohnt waren. Endlich tritt als Grundübel der ganzen Periode hervor der Egoismus und die Gleichgültigkeit gegen das Wohl des Reichs, die den Blick der grossen Reichsfürsten über die Grenzen ihrer Territorien versperrte, denen

daher nichts unwillkommener war als ein starkes Regiment. Die Kraft des Reichs war gebrochen, und es war auch dem Tüchtigsten unmöglich, etwas Dauerndes, etwas Grosses zu schaffen.

So hatten auch die Wähler, vorab der ehrgeizige Erzbischof von Mainz, bei der Wahl Adolfs gehofft, sie könnten unter ihm ihre Herrsch- und Habsucht auf leichte Weise befriedigen. Als der König aber seine Stellung durch Anknüpfung von Familienverbindungen mit den Fürstenhäusern Böhmen und Baiern und den Erwerb von Meissen einigermassen gefestigt hatte und selbstständig zu handeln begann, da wandte sich die Mehrzahl der Kurfürsten von ihm ab uud setzte im Mainzer Dome eine Absetzungscomödie in Scene, wie Deutschland noch keine erlebt hatte. Der ritterliche König, den sein Gegner Albrecht selbst einen vortrefflichen Waffenführer nennt *), fiel als Opfer des Verraths derer, die ihn erhoben, in dem blutigen Reitertreffen bei Göllheim am 2. Juli 1298. Treu und muthig, ohne anderer Reichsfürsten zu gedenken, kämpften an seiner Seite seine Vettern von der Ottonischen Linie, die Grafen Heinrich und Emich mit ihren Aufgeboten, sowie die Herren und Ritter seiner Grafschaft; vorzüglich stand ihm mit Rath und tapferem Arme zur Seite sein Oheim, Graf Eberhard von Katzenelnbogen, einer der bedeutensten Staatsmänner seiner Zeit, der auf die Regierung von drei Königen: Rudolf, Adolf und Albrecht einen grossen Einfluss ausgeübt hat; ebenso Pfalzgraf Rudolf, sein Tochtermann. Selbst des Königs Sohn Ruprecht, der erst an der Schwelle des Jünglingsalters stand, aber in den ritterlichen Künsten schon wohl erfahren, nach den Ehren der Ritterschaft strebte, war mit dem Vater ausgezogen und wehrte sich, bis er

*) „ille precipuus armiductor“ b. Kopp, K. Adolf S. 286.

gleich dem Grafen von Katzenelenbogen in die Hände des Siegers fiel.

Des Königs tragisches Ende war ein schwerer Schlag für seine Familie, die gewiss mit ihm grosse Hoffnungen zu Grabe trug. Allein die Nassauer hatten nicht allein den Verlust der Königskrone zu beklagen, sondern die Streitigkeiten Adolfs mit dem Mainzer Erzbischof beraubten sie auch ihres seitherigen Einflusses auf das benachbarte Erzstift, mit dem sie, insbesondere seitdem die Königesundra zu ihrem Machtgebiete gehörte, fast fortwährend in der freundschaftlichsten Verbindung standen. Es fanden nemlich damals die minder mächtigen weltlichen Grossen an den vielvermögenden Kirchenfürsten eine kräftige Stütze gegen mancherlei Bedrückungen und Befehdungen ihrer Nachbarn, sowie der Anschluss an die Hochstifte für sie eine reiche Quelle wurde für Vermehruug ihrer Besitzungen und Rechte, somit ihrer Macht und ihres Ansehens. Daher finden sich seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts unsere Grafen vielfach im Gefolge und Rath der Mainzer Erzbischöfe, von denen sie auch mancherlei Lehen inne hatten, und sie übten auf die Verwaltung des Mainzer Gebietes, auf das Domcapitel, das aus dem Nassauer Grafenhaus im Laufe des Mittelalters 12 Mitglieder erhielt, selbst auf Angelegenheiten der Stadt Mainz einen nicht unbedeutenden Eiflnuss aus. Man war in beiden Ländern wie zu Haus, und kam es einmal zu einem kleinen Process, so ward er bald wieder beigelegt, und das frühere freundnachbarliche Verhältniss erneuerte sich.

Diese für unsere Grafschaft so erspriesliche Verbindung erlitt nun durch jene Opposition Gerhards eine gewaltige Störung, die dann, als die luxenburgische Partei am Rheine zur Uebermacht gelangte und mit ihrer selbst-

süchtigen und rücksichtslosen Politik auf die Nachbarländer drückte, sich, wenigstens für eine Zeitlang, zu einer völligen Entfremdung gestaltete. So gross aber auch der Verlust bei Göllheim war, so besass das Nassauische Haus in Heinrich, Emich und Johann von der Ottonischen Linie und in Adolfs heranreifenden Söhnen Ruprecht und Gerlach Männer voll Thatkraft und Klugheit, welche das Ansehen ihres Namens im Reiche und insbesonders die Geltung ihres Geschlechtes am Mittelrhein wiederherzustellen und zu erhöhen befähigt waren. Als Beweis für die anerkannte Kraft und den bewährten Muth unserer Grafen steht die Thatsache da, dass K. Albrecht von Oesterreich gleich nach seiner Thronbesteigung sich mit ihnen und ihren Verwandten auszusöhnen, sie für sein und des Reiches Dienste zu gewinnen strebte. Denn seinen Freunden durfte er nicht rückhaltlos trauen, selbst dem nicht, der ihn vor Allen erhoben, dem Mainzer Erzbischof: ein Umstand, der ihn wohl zur Milde stimmen mochte, die übrigens seinem Herzen nicht so fremd war, als man gewöhnlich annimmt. Noch vor seiner zweiten, rechtmässigen Wahl wusste er den Pfalzgrafen Rudolf bei einer Zusammenkunft auf seine Seite zu bringen, welcher dann seiner zweiten Wahl zu Frankfurt und seiner Krönung zu Aachen beiwohnte. Ebenso gewann er den Grafen Eberhard von Katzenelenbogen, den er mit vielen Gnaden überhäufte, zum Freunde. Als er nun bald nach seiner Erhebung gegen die rheinischen Kurfürsten, welche durch ungerechte Zölle den Handel beschwerten, einen Feldzug zu machen hatte, gelang es ihm auch die Nassauer zu begütigen, die sofort, die Blutrache für den König Adolf verleugnend, um so treuer den Habsburgern ergeben blieben, als nach der Wahl von Peter Aspelt auf den Mainzer Stuhl die

mächtige Partei der Luxenburger feindselig gegen unsere Grafen auftrat. Nachdem bereits im Anfange des Jahres 1299 Emich von Nassau-Hadamar dem neuen Könige sich angeschlossen, der zu Nürnberg (30. Jan.) ihm und seiner Gemahlin Anna, Tochter des Burggrafen Friedrich von Nürnberg, 500 Mark Silber schuldig zu sein bekannt, und am 13. Aug. desselben Jahres zu Esslingen an Anna die Reichsgüter Kamerstein, Schwabach, Altorf und Heroltsberg verpfändet hatte, erscheinen in dem königlichen Lager vor Bingen 1301 ausser Emich die Grafen Heinrich und Johann, wo ihnen der König unter Hervorhebung der *puritas fidei et virtuosa merita, quibus (comites de N.) choruscare multipliciter dinoscuntur*, 1200 Mark Cölner Denare für die zu leistende Hilfe zu zahlen verspricht. Bald darauf folgte eine neue Schuldanweisung.[1]) Der jugendliche Ruprecht dagegen und Diether, K. Adolfs Bruder, Erzbischof von Trier söhnten sich erst am 21. November des nächsten Jahres zu Boppard mit Albrecht aus,[2]) der während seiner Regierung noch oft thatsächlich bewies, wie ehrlich er es mit der Aussöhnung gemeint hatte.

Ein altes, nun verschwundenes, aber in einem Kupferstiche uns erhaltenes Wandgemälde in der Kirche zu Clarenthal, welches die Stiftung dieses Klosters und die Familie des K. Adolf vorstellt, gibt zugleich die Reihenfolge der 10 Kinder des königlichen Paares an[3]). Von

---

1) Böhmer, Reg. S. 208, 231, 266.

2) Ebendaselbst S. 233.

3) Werner von Saulheim, Minorit, gibt in der von ihm 1314 abgefassten Schrift über die Gründung Clarenthals die Nachkommenschaft des Königs ebenso an. „Aber der

diesen starben Heinrich, ein Walram, zwei Adolfe und Jmagina in der frühesten Jugend. Den Vater überlebt haben von den Töchtern: die älteste, Adelheid, welche von ihrer gleichnamigen Grossmutter, der Tochter des Gr. Diether von Katzenelenbogen dem St. Clarenkloster in Mainz übergeben wurde und später nach des Gründung von Clarenthal durch ihre Eltern 1296, in dieses Kloster übersiedelte, dem sie 27 Jahre als Abtissin vorstand [1]).

jungst Son (Gr. Walrams) Adolf verleibe in der Wernt vnd behielt die Graueschafft, vnd name zu einem Gemahel Graue (?) Gerlachs Dochter von Limpurg, genant Imagina. Mit der er viel Kinder gebar, beide Knaben vnd auch Döchter. Zu dem ersten gebar er einen Son, genant Heinrich, darnach ein Dochter, genannt Adelheit, welche Dochter Frawe Adelheit, Graue Adolfs Mutter auch zu Maintz zn sanct Claren bei jre Dochter Richart thette inschliessen. Darnach gebar er aber einen Son, genant Rupricht, darnach ein Dochter, genant Imagina, nach irer Mutter. Darnach eine Dochter, genant Mechtilt, darnach einen Son, genant Gerlach. Darnach einen Son, genant Adolf, vnd darnach einen Son, genant Walraue. Hernach als die Kinder alle geboren worden, starbe Frawe Adelheit, der Kinder Anfraw vnd Graue Adolfs Mutter zue Meintze, vnd ward dhaselbst begraben zue sanct Claren durch Herren Heinrich Ertzb. zue Meintze in gegenwirdigkeit des Durchleuchtigen Herren Rudolfs, Romischen Königes, wilcher Herre Heinrich Ertzb. zue Meintz, was minner Brüder Ordens, lesmeister vor Zeitten gewest zue Meintze, vud derselben Frawe Adelheitten Beichter. — Nach Adolfs erwelung zu eim Rom. König gebar er noch zween andern Sone, der erst was genant Adolf, der ander Walraue. (Hagelgans S. 6)

[1]) Von der Mutter des K. Adolf sagt der gen. Werner (b. Hagelgans S. 3): Nu diese Frawe Adelheit nach dem Dodte ihres Herren (Graf Walram) vbergab vnd verschmehet die Wernt vnd legte abe allen werlnklichen Geschmocke, alle wernklich Werck vnd alle Gezierdte vnd dient allein Gott vnd wart ein geistliche

Mechtild, die dritte Tochter des Königs, heirathete den Pfalzgrafen Rudolf, den Sohn Ludwigs des Strengen († 1. Febr. 1294) und dessen dritten Gemahlin Mechtild, der Tochter König Rudolfs I.

Die Vermählung wurde am 1. Sept. 1294 zu Nürnberg in Gegenwart des königlichen Vaters gefeiert, nachdem dieser am 19. März desselben Jahres zu Ulm die Heirathsverabredung beurkundet und als Mitgift 10,000

---

sonderlich Mutter der minner-Brüder vnd ein Gutdederin derselben, vnd druge an den geistlichen Schein vnd das Kleyd der Beginnen mit ihren zwei Döchtern (unter der zweiten ist gemeint ihre Enkelin Adelheid), vnd was wonen Sommerzeit zu Wiessbaden vnd Winterzeit zu Meintz durch des h. göttlichen Amptes willen daselbes zu hören, daselbes sie auch ihre Dochter Richart durch Gottes Willen vnd Gunst, den sie hat zu der minder Brüder Orden, inschlos in das Closter sanct Claren". Und S. 8: „Als der König Adolf in dem vierten Jar seines Reichs was, da thet er nach Koniglicher Wirdigkeit vnd als Mehrer des christlichen Glaubens, vnd als ein sonder Vatter vnd Freundt aller Geistlichkeit vnd in der ehre des almechtigen Gottes der Mutter Gots Marien vnd der heil. Jungfrawen s. Claren, vnd zu sonder liebe seiner Dochter Adelheit vnd seiner suster Richart, die beide zu s. Claren jngeschlossen waren, hube er an mit seiner Haussfrawen zu bawen das newe Closter Clarenthal genant, — — sie begabten es auch mit den Houen vnd Gutter zu Mossbach, zu Biberg und zu der Armenruhe, die sie kaufften — —, vnd worden die zwo vorgenanten schwester Adelheit des Königs Dochter, vnd schwester Richart seine suster, die zu Meintz ingeschlossen waren, ghen Clarenthal nach des Koniges todt gefurt, daselbst forter mehr Got zu dienen, gleicherweise als zween erste eckstein des Closters vnd gottliches vnd geistliches Lebens".

Die Inschrift auf dem Grabstein der Gräfin Adelheid lautete: Anno Dni MCCCXXXVIII. VII Kal. Junii. obiit. Alheydis. Abbatissa. de Nassuwe. Regis. Filia. R. in pace, (Hagelg. S. 12).

Mark bestimmt hatte. Gleiche Summe war von Rudolf als Widerlage und Wittum auf Heidelberg, Fürstenberg, Staleck, Stalberg, Caub, Diepach und Bacharach angewiesen worden. Am 17. Juli 1297 übergab K. Adolph seinem Eidam für jene 10,000 Mark: Neumarkt, Perngau, Hadersbruck, Velden, Lauingen, Beuren und Landesfried als Reichspfandschaften, worüber auch der Pfalzgraf eine Urkunde ausstellte. Ihm verschrieb König Albrecht am 20. Juli 1301 vor Lensheim für seine Dienste und zur Lösung etlicher Reichsgüter wie auch als Zugeld seiner ehelichen Frau Mechtild 10,000 Mark Silber. Die Briefe, welche König Adolf seinem Eidam gegeben, bestätigte König Heinrich VII. zu Frankfurt am Tage nach seiner Wahl, am 28. Nov. 1308 mit dem Zusatze, dass er, was an der Sache noch abgehe, ohne Verschub werde vollziehen lassen. Diese königlichen Verbriefungen, sowie das Versprechen des mächtigen Erzbischofs Peter von Mainz am 3. April 1311, worin er dem Pfalzgraf, seiner Gemahlin und seinen Kindern fünf Jahre lang gegen jeden behilflich zu sein gelobt ausser gegen das Reich, gegen seine Suffragane und gegen die Herzöge von Oesterreich [1]), schienen die Vermögensverhältnisse der Pfalzgräfin Mechtild gesichert zu haben; allein bald gestalteten sich die Dinge anders, und die Nassauerin hatte gewaltige Kämpfe des politischen Lebens zu bestehen, in denen sie sich aber als eine Frau von festem Charakter und mannhafter Standhaftigkeit bewährte. Davon unten mehr!

Von den Söhnen überlebten den Vater: Ruprecht, Gerlach und Walram. Der erste sollte die Grafschaft erben. Sein Vater hatte ihn bereits 1288, also vor seiner

[1]) Böhmer Reg. Adolfs S. 173, 175, 188, 226, 258, 379.

Erhebung auf den Thron, eine Gemahlin ausersehen. »An Ostern vrithage« dieses Jahres traf er mit Friedrich IV. von Leiningen eine Heirathsabrede, nach welcher Ruprecht mit Friedrichs ältester Tochter Mechtild, wenn es nach Verlauf von 5 Jahren beiden Theilen noch genehm sei, vermählt werden sollte. Allein diese Ehe kam nicht zu Stande, woran Adolfs Erhebung, vorzüglich aber die Verwandschaft und Anhänglichkeit der Leininger an das Habsburgische Haus die meiste Schuld tragen mochte [1]).

Bei den Verhandlungen nun über Adolfs Wahl auf den deutschen Thron war mit König Wenzel von Böhmen unter Anderem verabredet worden, dass dessen Tochter Agnes, auch Guta genannt, den Grafen Ruprecht heirathen sollte. Adolf verpfändete zu Frankfurt am 11. Mai 1292, nachdem er Tags vorher dem abwesenden König Wenzel die Belehnung mit dessen Reichslehen ertheilt hatte, diesem, weil er ihm die 10,000 Mark, welche Agnes als Brautschatz erhalten sollte, schon vor der Zeit ihrer Fälligwerdung zum voraus zu entrichten versprach, das dem Reiche gehörige Pleissner Land, nemlich Burg und Stadt Altenburg, Chemnitz, Zwickau und anderes Zugehör, sowie auch Eger, Stadt und Burg. Doch sollte diese Verpfändung aufhören, sobald die in Aussicht genommene Vermählung wirklich statt gefunden hätte.

Einige Tage nach seiner Krönung zu Aachen, am 30. Juni, versprach der König, in Gemäsheit der mit den böhmischen Machtboten verabredeten Vermählung zwischen seinem Sohn Ruprecht und der Tochter des böhmischen Königs, der letzteren beim Vollzug 10,000 Mark Silber als Wittum zu geben, und verpfändete ihr seine Stadt Wies-

---

[1]) Lehmann, Burgen der Pfalz III. 54.

baden, Burg und Stadt Idstein und die Burg Sonnenberg sammt allem Zugehör mit näheren Bedingnissen, was dann die Anwesenden: Heinrich, Landgraf von Hessen, Johann von Limburg, sein Schwager, Ludwig (von Idstein), Vicedom des Rheingaus, und Theodorich, Burggraf von Starkenberg, Namens seiner beschwören [1]). In der Urkunde wird Ruprecht primogenitus genannt, woraus Gudenus und Johannis [2]) schliesen wollten, er sei der älteste Sohn des Königs gewesen; allein dem ist nicht so nach den oben angegebenen Zeugnissen, und das Wort kann nur den ältesten unter den noch lebenden Söhnen bezeichnen. Er nahm nach der Erhebung seines Vaters Antheil an der Regierung der Grafschaft. Dieses ergibt sich aus seiner Urkunde d. d. Friedberg vom 25. Juli 1292 (wahrscheinlich 1293, wo auch sein Vater längere Zeit in der Wetterau, namentlich in Friedberg weilte), wodurch er die Güterschenkung seiner Grossmutter Mechtild an das Kloster Aldenburg bei Wetzlar bestätigte. [3]).

Auch diese Heirath sollte nicht vollzogen werden! Die Braut starb 1297, und damit riss der letzte Faden, der den schon übelgesinnten König Wenzel an Adolf knüpfte. Wie nun Ruprecht im folgendem Jahre am Hasenbühel bei Göllheim an der Seite seines Vaters focht und in die Gefangenschaft gerieth, ist bereits erwähnt. Er wurde dem Erzbischof von Mainz übergeben. Als König Albrecht seinen ersten Reichstag zu Nürnberg hielt und mit seiner Gemahlin, umgeben von den Fürsten des Reichs tafelte, nahte sich ihnen eine Frau in Trauergewänder

---

1) Böhmer l. c. Seite 160 u. 161.

2) Guden Cod. dipl. I, 859; Joannis Rer. Mog. I, 778.

3) Gud. II, 274.

gehüllt. Es war die Wittwe Imagina. Mit Thränen kniete sie vor der Königin Elisabeth, sie bittend, den Gemahl anzuflehen, dass er ihr den gefangenen Sohn wieder frei gebe. Die Königin that es alsbald. Gern hätte Albrecht die Bitte erhört; allein der Gefangene war nicht in seiner Gewalt. Er musste daher schweren Muths erwiedern: »Mag ich sein vom Bischof gewinnen, der ihn gefangen hält, so bedenk ich mich und Eure Bitte.« Da rief die Wittwe kläglich aus: »Nun bin ich ganz hilflos,« wandte sich zur Königin und sprach: »Frau, seid gerecht, macht, dass der König mir mein Kind gebe, damit Ihr nicht an ihm solch Unglück erlebet, wie ich Arme an meinem Herrn empfing [1]).«

Bald löste sich Ruprecht entweder aus der Gefangenschaft seines Verwandten, des Erzbischofs, oder er wurde ohne Lösegeld freigegeben. Im Jahre 1300 half er seinem Oheim, dem Erzbischof Diether von Trier, einen Vergleich abschliessen mit der Stadt Coblenz und hing an die Urkunde — Sonntag vor S. Lucien — sein Siegel [2]). Am 21. Nov. 1302 bestätigte Albrecht bei Boppard unserm Grafen die von K. Rudolf seinem Vater gegebene Erlaubniss, Idstein zu befestigen und daselbst einen Wochenmarkt halten zu lassen. Ebenso bestätigte er am 27. Nov. desselben Jahres zu Oppenheim die am 29. Decbr. 1295 von K. Adolf ertheilten Frankfurter Freiheitsrechte für die Burgmannen und Bürger von Weilburg [3]).

Was nun nach seiner Aussöhnung mit dem Könige den Gr. Ruprecht bewog, noch einmal gegen Habsburg das Schwert zu ziehen, ist leider nicht überliefert.

---

[1]) Lichnowsky, Gesch. d H. Habsb. II,166.

[2]) Günther, God. dipl. Rhen-Mos. III, p. 93.

[3]) Böhmer l. c. S. 233.

Er begab sich 1304 nach Böhmen, um an dem Kampfe des mächtigen Wenzel gegen Albrecht Theil zu nehmen. Das böhmische Heer sammelte sich zahlreich bei Kollin; Graf Ruprecht befehligte die Ausländer, d. h. die Kriegsvölker aus Brandenburg, Sachsen, Meissen und Schlesien. K. Albrecht rückte vor das durch seine Silberbergwerke berühmte Kuttenberg, wagte auch am 18. October einen Sturm, zog aber nach wenigen Tagen bei dem Herannahen der Gegner wieder ab. Ruprecht blieb in der Nähe Wenzels, der ihn sehr schätzte und ihm die Hand seiner Tochter (Anna?) zu geben beschloss. Da riss plötzlich eine Krankheit am 2. Dec. 1304 den tapfern Kämpfer von seiner kriegerischen Laufbahn hinweg [1]). Wenzel ehrte ihn durch ein königliches Begräbniss:

An seiner Pivilde [2]), nie Hercz ward so wilde,
hiet es dy Klag gehört, die der Kunig emport,
in muest auch klagen. Wo man die Leich sach tragen,
do gie der König alles mit, er ward nicht nach dem Sit
pestatt, als man Graven schol, dy Pivild hiet wol
ein hoher Chunig vergut genomen.

So Ottokar in seiner Reimchronik [3]). Werner von Saulheim berichtet kurz: »Darnach ward er (Ruprecht) beruffen, das er zu hilffe solte khomen in einen streit seinem schweher, dem Konig von Behem, des Dochter er gehabt hat, also bliebe er daselbst und verschiet in seinem Bet, christlichen begraben bei sein Haussfrawe in die Konigliche Begrebde von Behem.«

---

1) Kremer Orig. Nass. II. 421.

2) Begräbniss.

3) b. Pertz S. 737.

Nach Ruprechts Tode waren also seine jüngeren Brüder Gerlach und Walram die Erben der Grafschaft Nassau walramischen Antheils.

Für den letzteren führte anfangs die Mutter Imagina, dann Gerlach die Vormundschaft. Die königliche Wittwe bestätigt 1304 alle von ihrem Gemahl dem Closter Klarenthal gegebenen Güter und Vorrechte; wahrscheinlich bei der Einweihung des Klosters.[1]) Im folgenden Jahre, Freitag vor Thomastag, urkundet sie mit ihrem Sohne Gerlach zu Weilburg, welche Stadt sicherem Vermuthen nach ihr Wittwensitz war. Beide gaben mit „willen und verhengnus des Edlen Mannss, Johansen Herren zu Limpurg“ und der edlen Frauen „Agnesen von Westerburg“ ihrer Schwester „den Edlen — Philip und Philip von Falkenstein — alle ihre Huben, gelegen bey Mintzenberg, in der sted das da heiset Hergenhols zu Erben recht“ u. s. w.[2]). Ebenso übergab sie mit ihrem Sohne Gerlach 1312 das Patronatsrecht zu Erbenheim an das K. Clarenthal und stellte mit ihm 1316 eine Urkunde aus über die Capelle zu Wiesbaden.

Kaiser Heinrich VII. bedachte sie bald nach seiner Krönung, indem er ihr auf die Reichssteuer zu Friedberg und Wetzlar eine jährliche Leibrente von 600 Pf. H. anwies.[3]) Als derselbe am 29. August 1309 die Leichname Adolfs und Albrechts in der Kaisergruft zu Speier beisetzen liess, wobei er der Leiche des Kaisers Adolf noch besonders unter Anstimmung des: „*Quomodo ceciderunt inclyti*“ entgegenging, wohnten die beiden königlichen Wittwen den

[1]) Schenk, Geschichts-Beschreibung d. St. Wiesb. S. 393.

[2]) Guden III, 143.

[3]) Guden Sylloge I, 485.

feierlichen Exequien bei. Adolfs Leiche kam in die Gruft der Agnes, Tochter Friedrich Barbarossa's[1]). Nach dem Jahre 1317 kommt Imagina nicht mehr vor[2]). Da ihr Grabstein, welcher sich ehemals in der Klosterkirche zu Clarenthal befunden, ohne Schrift geblieben ist, so ist das Jahr ihres Todes nicht mehr anzugeben[3])

Walram erscheint selbstständig handelnd 1322 in einer Fehde mit dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen. Um 1324 muss eine Mutscharung zwischen ihm und seinem Bruder eingetreten sein, da er im Besitz von Weilburg für sich allein mit Graf Johann (Ottonischer Linie) am 24. Juni dieses Jahres einen Vertrag abschloss. In der darüber von ihm ausgestellten Urkunde zu Laneburg (Löhnberg an der Lahn) sagt Walram: „Mit dem Ersten sprechen wir daz alle die vischerje die wir of der Lane han, ez si in wegen, vor vesten, oder anderswa, sempt-liche vischen vnd nutzen sullen, ie der man zu sinem nutze vnd willen, welche zit he voil: Anderwerbe sprechen wir, daz unses vorgenanten Neben Greben Johannes, siner Frunde vnd Lude, die zu Laneburg vnd zu Heymawe[4]) wonent ir vihe in vnse lant gen sal, als verre Selterser marke get vnd wendet, wa aber in Selterser marke gebricht, daz si nit als lang begrifet, vnd als wyt als dise

[1]) Böhmer, Reg. 268.

[2]) Arnoldi histor. Denkw. 100.

[3]) Hagelgans S. 11.

[4]) Hier werrden Laneburg und Heymawe als zwei verschiedene Orte aufgeführt; darnach muss letzteres ein später ausgegangenes Dorf bei Löhnberg sein. Vogel nimmt beide Namen für denselben Ort an, (Beschr. d. H. N. S. 814.) was also nicht richtig sein kann; auch kommen noch 1442 Adelige von Heymawe vor. 1310 bestand dieser Ort als eigenes Gericht.

zwo Marke, Walthuser marke, vnd Odenspecher[1]) marke, — so sal daz vihe, daz vnses Neben Lude ist, der vorgenanten, furbaz gen in vnse Lant an dem nesten, biz daz ez sich geliche getriffet. — Wa aber wir vnsen Luden, die selben hultz marke zu Selterse verbieden, daz sie ir vihe, oder ir Swine dar in nit triben, — dar sullent vnses Neben Gr. Johan frunt vnd Lude ir vihe noch Swinè ouch nit driben, wes aber wir vnser Lude vihe vnd Swinen gvnnen, des gvnnen auch wir siner Lude vihe vnd Swinen. So gan vnse Nebe Gr. Johan vns dar geyn, vnd vnsen frunden zu Wyleburg des selben in sinen Marken zu Walthusen vnd zu Odenspach in aller wys als wir im vnd sinen frvnden gvnnen. Ouch sprechen wir me, daz wir after diser zit, keinen Burger oder Lude, die vnsen vorgenanten vnd in sinen vesten, oder Landegeseszen sint, in keine vnse vesten, Lant, oder schirm, nemen sollen, da ez ime schedelich ist, vnd daz selbe sal vnse Nebe Gr. Johan an kein vnsen Burgern noch luden gelicher wys wider dun Ist ouch, daz vnse Nebe Gr. Johan Burgman oder Man, Burger oder Lude hat die Merker sint in vnsem Lande, die sullent irer marke geniezen inwendig der marke, als Merker Recht ist. Daz selbe Rech, sullent vnse Burgman, Man, Burger vnd Lude in sinem Lande haben. — Wir erkennen ouch, daz wir keinerleige gut koufen sullen in sinem Lande, noch he wider in vnsem Lande; Ez sal ouch nit, kein sin Burger, Man, oder wer in sinem Lande geseszen ist, kein gut in vnsem Lande koufen, ez si dan, daz in gut von Erbeschaf an geualle, oder daz he von Erbeschaf daz koufen sulle, vnd daz selbe

[1]) Waldhausen u. Odersbach gehörten in das genannte Gericht; das Dorf Selters an der Lahn pfarrte bis in's 17. Jahrhundert nach Weilburg. (Vogel, S. 804 u. 806.)

sal kein vnse man, oder Burger in sinem Lande wider dun. Welcherleige gut aber vnses Neben frunt vnd Lude ezunt hant in vnsem Lande des sullent sie geniezen, als vnses Landes Recht vnd gewonheit ist — vnd daz selbe sullent vnse Lude vnd frunt, irs gudes in sinem Lande geniezen ane geverde. Auch sullent sine Lude, oz sinem Lande in vnsem Lande vnd vesten veylen kouf, kôufen vnd verkôufen, ane widerrede. Also sullent ouch vnse Lude wider dun. Wa aber wir oder vnse frunt, in sinem Lande zu Dedingen han, vnd wa he vnd sine frvnt, in vnsem Lande zu Dedinge hant, so sal iederman dem andern behulflich sin zu sinem rechte". Mitgesiegelt haben Walrams Brüder, Gerlach, Herr von Limburg und Gyso von Molsberg [1]). Zur Würdigung dieses Vertrags muss bemerkt werden, dass Graf Johann auf sein Laneburg besondere Sorgfalt verwandt. Schon 1310 (31. März) hatte er von Hartrad von Merenberg, Probst zu Wetzlar und dessen Bruders Sohn Hartrad die Leibeignen derselben „zu Heimauwe in dem Gerichte" gekauft [2]); 1321, 18. Februar verlieh ihm Kaiser Friedrich in Anerkenntniss seiner bewährten Dienste für seine Orte Beilstein, Mengerskirchen und Haymawe Gnaden und Rechte, wie andere Städte des

---

[1]) Da diese für die Landesgeschichte wichtige Urkunde bis dahin noch nicht gedruckt ist, so glaubte ich sie hier mit Auslassung von einigen urkundlichen Formen anführen zu müssen, besonders da sie die einzige von Walram allein ausgestellte ist, die wir vollständig haben. Sie befindet sich in dem Landes Archiv, von wo sie mir, wie viele andere die unten vorkommen, mitgetheilt wurde.

[2]) Wenck, Hess. Landesgesch. II. Urk. S. 266.

Reichs haben. Graf Johann legte auch die noch bestehende Burg an, der er den Namen Laneburg gab.

Die Regierungshandlungen, in denen Walram gemeinschaftlich mit seinem Bruder vorkommt, reihen sich in dessen Geschichte ein.

Noch ertheilte er 1324, 2. Januar, für sich allein seine Zustimmung zu der Uebergabe des Klosters Schiffenberg an das deutsche Ordenshaus zu Marburg, und am 22. December verband er sich mit seinem Vetter Gerlach von Limburg gegen Johann von Solms und versprach dessen in seinem Hofe zu Holzhusen (Linden-Holzhausen) begüterte Leute nach dem zu Oberbrechen in dessen Hofe geltenden Hubenrecht zu behandeln [1]). Seitdem verschwindet er aus der Geschichte.

Da er kinderlos starb, so war es dem Grafen Gerlach vorbehalten, den Walramischen Stamm des Nassauischen Hauses fortzusetzen. Schon dieser Umstand rechtfertigt es, sein Leben und Wirken einer genauen Darstellung zu würdigen, die er ausserdem durch seine tüchtige Regierung und bedeutsame Betheiligung an den wichtigsten Reichsangelegenheiten seiner Zeit in hohem Masse verdient.

Unter der Grafschaft Nassau darf man sich nicht ein abgeschlossenes Territorium denken, wie es das jetzige Herzogthum ist. Nachdem die alte karolingische Gauverfassung zerfallen war, verstand man unter Grafschaft einen Inbegriff von manchmal sehr zerstreut liegenden allodialen Gütern, welche Jemand mit Hoheitsrechten darüber besass, und der nach einem Schlosse, wozu er geschlagen war, benannt wurde.

---

[1]) Böhmer R. L. d. B. S. 175.

[2]) Guden III, 1204 u. Vogels Taschenbuch, 97.

Das Ländergebiet der nassauischen Grafschaft wurde in der bekannten Brudertheilung am 15. Dez. 1255 in eine nördliche und südliche Hälfte getheilt: jene bekam Otto, diese Walram. Die Lahn bildete die Grenze. Die Burg Nassau und die Grafschaft auf dem Einrich nebst allen Berechtigungen und Besitzungen, die zur Burg gehören, sowie Becheln und Sulzbach mit allen Berechtigungen blieben als Herrschaft ungetheilt; nur das Patronat der Pfarrei zu Nassau bekam Otto allein, sowie derselbe zu seinem Bedarf vom Zehnten zu Oberlahnstein jedes Jahr zwölf Karren (Zuläste) Wein erhielt. Ferner wurde bestimmt: wenn die Grafen die Vogtei in Coblenz, die sie verpfändet haben, gemeinschaftlich einlösen können, so sollen sie dabei gleich berechtigt sein und die Einkünfte zu gleichen Theilen beziehen. Wenn aber einer von ihnen die Vogtei für sein Geld einlöst, so soll er alle Einkünfte derselben beziehen, bis der andere ihm die Hälfte des Geldes vergütet hat. Die Hörigen der Grafen, welche über die Lahn ziehen und drüben wohnen bleiben, sind dem Herrn des Landestheils, in den sie ziehen, zu den Diensten verpflichtet, die dem Recht gemäss geleistet werden müssen. Die Grafen behalten die Lehnsherren, von denen sie Lehen haben, und die Dienstmannen, die von ihnen Lehen tragen, ebenso die Lehen, die verfallen sind oder künftig verfallen werden, gemeinschaftlich und ungetheilt wie bisher. Das Geld, das der Erzbischof von Cöln zur Verbesserung der Lehen, die sie von ihm haben, zu geben versprochen hat, sollen sie zu gleichen Theilen beziehen. Wenn der Bischof von Worms die Pfandsumme, die auf Weilburg und seinen dortigen Gütern steht, bezahlen sollte, so bekommt Graf Otto von dem Geld, wofür die Güter eingelöst werden, seinen Antheil.

Die Fischer in der Nähe von Weilburg sind dem Herrn zu Diensten verpflichtet, auf dessen Ufer sie wohnen, wie es auch sonst bei Fischern gehalten wird[1]). Gemeinschaftlich blieb auch, was in dem Vertrage nicht steht, die Esterau mit Laurenburg[2]).

Walrams Antheil bestand demnach 1) in der Herrschaft Idstein mit den (an 35) dazu gehörenden Ortschaften und Höfen; 2) in der Vogtei Weilburg mit (an 24) Dörfern und Höfen. K. Adolf erkaufte am 17. Januar 1294 von dem Hochstift Worms für den Betrag der bisherigen Pfandschaftssumme von 550 Mark mit einer Zulage von 400 Pf. alle Besitzungen, welche dasselbe bis dahin zu Weilburg hatte, doch mit Ausschluss der Patronatrechte und der Dienstmannen[3]). Dadurch verwandelte sich die Vogtei in eine erbliche Herrschaft. 3) In der Vogtei Bleidenstat mit (19) Dörfern und Höfen. Im Jahre 1293 (1 Sptr.) machte K. Adolf zu Wiesbaden mit Einwilligung seiner Gemahlin, seiner Kinder und mit Zustimmung des Abtes und Convents des Ferrutiusstiftes eine Ordnung über die Leistungen, welche ihm die Dörfer und Leute dieses Klosters schuldig waren[4]). 4) In dem Landgericht oder der Herrschaft Wiesbaden mit den (12) Dörfern und dem von Nassau lehnbaren Lindauer Gericht, worin der Hof Armada (zur „armen Ruen") liegt. Sie bildete den alten Gau Königesundra; Weisthümer des

---

1) Kremer Orig. II, 296.

2) Vogel Beschreibung. 316.

3) Schannat Hist. Wormat. II, 152.

4) Böhmer Reg. S. 171.

14. Jahrhunderts bestimmen die Grenzen von dem Ursprung der Criftel bis zu ihrem Einfluss in den Main, von da den Main und Rhein hinunter bis über Castel und zur Waldaffa, die bei Walluf in den Rhein fällt; dann an der Waldaffa aufwärts nach Kemel und bis an den römischen Pfalgraben. Den Fronhof zu Wiesbaden hatten die Nassauer von dem Reiche zu Lehen, daher auch bei der Gütertheilung Wiesbaden nicht genannt wird [1]). 5) In der Gemeinschaft mit der Ottonischen Linie blieben: a) Nassau mit den umliegenden Ortschaften; b) die Vogtei Schönau mit 6 Dörfern; c) die Grundherrlichkeit Miehlen und dem Kloster Affolderbach. 6) In der Gemeinschaft mit der Ottonischen Linie und den Grafen von Dietz blieb die Esterau und Laurenburg mit 13 Dörfern. 7) In der Gemeinschaft mit der Ottonischen Linie und den Grafen von Katzenelnbogen das Vierherrengericht auf dem Einrich, welches 29 Dörfer umfasste, und welches Graf Ruprecht II. von Nassau und die Grafen von Katzenelnbogen von Isenburg in der Mitte des 12. Jahrhunderts gekauft hatten.

Zu diesen Besitzungen brachte K. Adolfs Gemahlin Imagina, Tochter Gerlachs, Herrn von Limburg, einen Antheil an Cleeberg und dem Hüttenberge, einem Theile der Grafschaft Gleiberg bei Giesen. Dass diese Erwerbung jedoch gering war, ergibt sich daraus, dass Nassau, als es in späterer Zeit die Limburgischen und Westerburgischen Theile von Cleeberg an sich kaufte, doch nur ein Drittheil des Ganzen znsammenbrachte. Die Grafschaft Cleeberg, im heutigen Amte Usingen, bestehend aus den Orten Clee-

---

[1]) Kremer Orig. II, 321.

berg, Brandoberndorf, Obercleen und Ebersgöns (beide letztere im Kreise Wetzlar), Ober- und Nieder-Mörle, Holzburg und Ockstadt (bei Friedberg), Eschbach und Pardenbach, war nach dem Tode des Grafen Friedrich, des letzten seines Stammes, der 1219 zum letzten Male vorkommt, zur Hälfte an das Isenburgische Haus gekommen. Die Brüder Heinrich und Gerlach (Stifter der Limburgischen Linie) geriethen wegen Cleeberg in Streit, der 1258 durch Vermittlung des Erzbischofs Alberon von Trier beigelegt, und wobei jedem die Hälfte der Grafschaft zuerkannt wurde. In die Limburgische Hälfte theilten sich Gerlachs 3 Kinder, Johann von Limburg, Imagina und Agnes, welche Heinrich von Westerburg heirathete. So reichten die Besitzungen des Walramischen Stammes im S. und N. bis an den Main und Rhein, (Welmich, Oberlahnstein) abgesehen von einzelnen Gütern, die darüber hinaus lagen, und im Osten bis in die Gegend von Cassel; denn bis in die Nähe dieser Stadt hatten beide Linien Kirchensätze, Gerichte, Güter und Zehnten gemeinschaftlich.

II. Gerlachs Antheil an den Angelegenheiten des Reichs und des Wittelsbachischen Hauses.

Graf Gerlach, der seinen in der Isenburgischen Familie häufig vorkommenden Namen von seinem Grossvater, dem 1289 verstorbenen Gerlach, Herrn von Limburg erhalten hatte, tritt zuerst 1305 in Verbindung mit seiner Mutter in der bereits erwähnten Urkunde als selbstständig handelnd auf. Wenn ihn hier Imagina ihren ältesten Sohn nennt, so ist dieses ebenso zu verstehen, wie früher K. Adolf den Ruprecht als Erstgebornen bezeichnet hatte.

Bald darauf verlobte er sich mit Agnes, der Tochter Heinrichs (des Ungehorsamen) von Hessen, (des Sohnes des Landgrafen Heinrichs I.) und der Pfalzgräfin Agnes, die sich nach dem Tode ihres Gemahls mit dem Markgrafen Heinrich von Brandenburg vermählte. Da die Pfalzgräfin Agnes eine Tochter Ludwigs des Strengen war, so war die Braut Gerlachs eine Nichte K. Albrechts, des Habsburgers. Letzterer hatte auch diese Verbindung veranlasst und damit seine gute Gesinnung gegen Nassau abermals bethätigt. Im Jahre 1306 befand sich Gerlach in Wien, wo er urkundlich dem Könige erklärte, dass er in Rücksicht der von diesem durch seine Verlobung mit Agnes und durch die Schenkung von 1000 Mark zur Vermehrung ihrer Aussteuer und sonst empfangenen Wohlthaten allen Groll und Widerwillen gegen den König aufgebe und ihm lebenslänglich beistehen und helfen wolle gegen jedermann, ausser gegen Rudolf und Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge von Baiern.[1] Beide letzteren hatten ihrer Nichte ebenfalls 1000 Mark S. als Heirathsgut gegeben.[2]

Die Ehe wurde 1307 zu München vollzogen. Dabei verschrieb Gerlach seiner Gemahlin als Wittum Etichenstein (Idstein) Stadt und Burg, nebst einer jährlichen Gült. Sterbe er ohne Erben, so bleibe ihr die Gülte ihr Lebenlang, und umgekehrt fielen den von Baiern ihre Tausend wieder heim; doch die vom Könige herrührenden sollten dem von Nassau bleiben.[3] In Bezug auf die hessischen Erbgüter von Gerlachs Gemahlin beurkundete der König am 18. Mai zu Frankfurt, dass Agnes, Markgräfin von

---

[1]) Lichnowsky Reg. I, 305.
[2]) Oefele II, 125.
[3]) Oefele II, 125.

Brandenburg, Tochter seiner Schwester Mechtild und des Pfalzgrafen Ludwig des Strengen, vor ihm auf alle Ansprüche an die ihr durch ihren ersten Gemahl weiland Heinrich, den Sohn des Landgrafen Heinrich von Hessen als Wittum und Morgengab angewiesenen Güter zu Gunsten ihrer Tochter Agnes, der ehelichen Frau des Grafen Gerlach von Nassau verzichtet habe, für welche Verzichtleistung sie von ihrem zweiten Gemahl, dem Markgrafen Heinrich und dessen Bruder Otto mit königlicher Genehmigung aus reichslehnbaren Gütern bewittumt wurde. [1])

Das Jahr nach Gerlachs Vermählung fiel König Albrecht, gleich seinem Vorgänger, als Opfer einer Verschwörung: ein Ende, das gewiss seine beiden Söhne, Friedrich und Leopold, wenigstens vorerst abgehalten hat, sich um die Krone zu bewerben; vielmehr wurde die Wahl Heinrichs von Luxenburg, ein Werk der Erzbischöfe Peter von Mainz und Balduin von Trier von dem unverkennbaren Einverständniss der Habsburger unterstützt. Pfalzgraf Rudolf, der Schwager unseres Grafen verkündete am 27. Nov. 1308 die einmüthig geschehene Wahl im Dominicanerkloster zu Frankfurt. Graf Gerlach wohnte der Feier bei und erscheint in der ersten von dem gewählten König für die Pfalzgrafen ausgestellten Urkunde neben dem Bischof Johann von Strassburg, Abt Heinrich von Fulda, Graf Bertold von Hennenberg, Eberhard und Wilhelm von Katzenelnbogen u. a. als Zeuge. [2])

Hier kamen die Interessen seiner Schwester Mechtild in Frage; denn der König verabredete mit dem Pfalzgrafen Rudolf einen Heirathsvertrag zwischen seiner ältesten

---

[1]) Kuchenbecker Anal. XII, 386 u. Böhmer Reg. 248.

[2]) Ebendas. 257.

Tochter Maria und des Pfalzgrafen ältestem Sohne Ludwig. Die Aussteuer der Braut, 16000 Mark, sollte Rudolf anstatt seines Sohnes mit Gütern am Rhein widerlegen. Dazu wurde die Bestimmung gefügt: ,,Wann Herz. Rudolfen conthoralis Fraw Mechtild sterbe ehe und ihrer Söhnin des koenigs Tochter die Morgengab auszaichnet, sollen alsdan diejenige Stukh, so Fraw Mechtilden verschriben, gemelter ihrer Söhnin auch verschriben bleiben". [1])

Ludwig, Rudolfs jüngerer Bruder, der ein Gegner des neuen Königs war und desshalb nie an dessen Hof erschien, nahm es sehr übel, dass in dieser Weise Güter, an denen auch er Erbrechte hatte, von seinem Bruder einseitig veräussert wurden: ein Umstand, welcher der Anfang ihres nicht mehr erlöschenden Zwistes wurde. [2])

Graf Gerlach blieb, wie es scheint, in der Umgebung des Königs und seines Schwagers und hat sicherlich der Königskrönung in Aachen auf Epiphanie des nächsten Jahres beigewohnt; wenigstens erscheint er einige Tage später, am 14. Januar zu Cöln unter den Zeugen der abermaligen Bestätigung der Privilegien für die beiden Pfalzgrafen. [3])

Mit seinem Schwager Rudolf finden wir ihn zwei Jahre später im Juli 1310 auf dem zahlreich besuchten Reichs- oder Hoftage zu Frankfurt, auf welchem der König einen allgemeinen Landfrieden anordnete, ein Gesetz wegen der Pfahlbürger gab, den Grafen von Henneberg zur fürstlichen Würde erhob, und, was die Hauptsache

---

1) Oefele l. c.

2) Böhmer Font. I, 30 u. 39; Regesten 258.

3) Ebendaselbst.

war, seinen damals 14 jährigen Sohn Johann mit der 22 jährigen böhmischen Prinzessin Elisabeth verlobte, und ihn wegen der bevorstehenden Romfahrt zum Reichsvicar diesseits der Alpen auf 5 Jahre ernannte. König Heinrich trat ganz in die von seinem Vorgänger Albrecht den Böhmen gegenüber aufgestellten Grundsätze ein, nur dass er den Erbfolgerechten des Hauses Habsburg, die von König Albrecht mit den böhmischen Ständen verbrieft waren, keine Rechnung trug. Am 24. Juli versammelten sich im Hause der Brüder des h. Antonius zu Frankfurt vor dem König die Erzbischöfe Peter von Mainz und Heinrich von Cöln, die Bischöfe Johann von Strassburg und Siboto von Speier, Abt Heinrich von Fulda, die Herzöge Rudolf von Baiern und Rudolf von Sachsen, Graf Wolfram von Lützelburg, Guido von Flandern, Bertold von Henneberg und Gerlach von Nassau zu feierlicher Gerichtssitzung, in welcher die böhmischen Gesandten als Kläger gegen den aus ihrem Lande vertriebenen Kärnthner erschienen. Der Abt von Konigssaal führte das Wort, schildernd Böhmens bejammernswerthen Zustand. Heinrich VII. entgegnete, nach Abgang des alten Herrscherhauses sei Böhmen dem Reiche ledig, Heinrich von Kärnthen ein Eindringling, und man müsse von Reichswegen Vorsorge treffen; doch stelle er den Fall dem Urtheile der Fürsten anheim. Von diesen erging nun der Spruch, dass, da Heinrich, Meinhards von Kärnthen Sohn, im Kirchen- und Reichsbann verharre, alle von den böhmischen Ständen ihm geleisteten Eide nichtig seien, dass ihm kein Recht zur Krone zustehe, über welche der römische König zu verfügen habe. Auf Bitte der Gesandtschaft erklärte Heinrich VII., er werde den Böhmen „seinen Sohn Johann und keinen andern“ zum Könige geben und ihn der Elisabeth, der Tochter Wenzels II., vermählen.

Nachdem am Ende des August Johann zu Speier von dem Könige mit Böhmen belehnt, und die Trauung mit Elisabeth festlich gefeiert war, und er im folgenden Monate in Colmar von seinen Eltern Abschied genommen hatte, zog er mit einem Heere von Nürnberg nach Böhmen, während sein Vater die Romfahrt antrat. Graf Gerlach machte im Gefolge seines Schwagers den Zug nach Böhmen mit; ausserdem befanden sich im Heere K. Johanns der Erzbischof Peter von Mainz, Bischof Philipp von Eichstädt, Burggraf Friedrich von Nürnberg, die Grafen Bertold von Henneberg, Ludwig von Oettingen u. a. Am 3. Dez. rückte das Heer in Prag ein, worauf am 9. Dez. der bisherige K. Heinrich mit seiner Gemahlin aus der Burg, in welche er sich vor dem Volke zurückgezogen hatte, entfloh.

Nach München zurückgekehrt, versetzte der Pfalzgraf am 26. Dezember dem Grafen Gerlach, für die ihm auf dem Zuge nach Böhmen geleisteten Dienste, zugleich für die Heimsteuer seiner Schwestertochter Agnes und für Schäden, Bürgschaften, Geiselschaften u. s. w., Caub am Rhein, Stadt, Burg und Zoll von Dato bis Sonnenwende und von da über ein Jahr. Stürbe der Pfalzgraf und seine Kinder, oder der König forderte dieses Pfand zurück, so sollen Schiedsrichter in Monatsfrist erklären, was der Pfalzgraf seinem Schwager noch schuldet; thun sie das nicht, so sollen sie nach demselben Monat nach Worms fahren und dort auf ihre Kosten liegen bleiben, bis sie die Entscheidung getroffen haben. [1])

Unterdessen hatte K. Heinrich VII. seinen unglücklichen Römerzug angetreten, der ihn in das Wirrsal der italienischen Parteikämpfe verwickelte, ohne dass es ihm

[1]) Oefele II, 125.

gelingen konnte, dem erworbenen Kaisertitel neues Ansehen zu verschaffen. Sein unerwarteter, durch das südliche Klima herbeigeführter Tod am 24. August 1313 versetzte Deutschland, das ohnehin durch die Misserndte des vorhergegangenen Jahres an einer Hungersnoth litt, in die heftigsten Erschütterungen und gab das Reich den leidenschaftlichsten Parteikämpfen preis, in denen das Kaiserthum, auf eine blos formale Macht zurückgesetzt, nun vollends ein Mittel des Erwerbs geworden zu sein schien, um das die mächtigsten Häuser sich entzweiten. Die nun folgenden Ereignisse bestätigten, was Erzbischof Peter von Mainz bei dem Hinscheiden Heinrichs VII. gesagt: seit 500 Jahren sei keines Kaisers Tod dem römischen Reich so verderblich gewesen. [1]) Graf Gerlach befand sich in dem Sommer 1313 wieder bei seinem Schwager, dem Pfalzgrafen, in München. Er erscheint als Zeuge in den Briefen Rudolfs und der Pfalzgräfin Mechtild, worin diese beurkunden, wie sie und Pfalzgraf Ludwig nebst dessen Gemahlin Beatrix einen „Zuwurf" gethan haben an dem Rhein, zu Baiern, Oesterreich und Schwaben, wo sie Erbe haben an Leuten, Gütern und Herrschaften. Das heisst, sie beschlossen nach Beilegung ihrer Streitigkeiten ihre Länder zusammen zu werfen, so dass sie dieselben lebenslänglich in Gemeinschaft besitzen und niessen wollten. Nach diesem Hausvertrag sollte Rudolf die Wahl an der Kur des Reichs haben, so lange er lebte; würde aber Ludwig ihn überleben, so sollte „er der Vorgenannten Land, und Herrschaft an dem Rin und ze Bayern Here sind bis an seinen Tod, und die Wahl haben an der Chur des Reiches, und sullen Rudolfs Chint mit Ludwigen, noch

---

1) Ioannis Rer. Mog. I. 640.

mit seinen Chindern chainen Tail suchen, noch vordern, die will er lebt". Beider Fürsten Frauen sollten gleiche Widerlegung, Widem, und Morgengab empfangen.[1]) Diese Aussöhnung war nur von kurzer Dauer.

Als es sich um die Widerbesetzung des deutschen Thrones handelte, traten zwei starke Parteien einander gegenüber. Auf der einen Seite erhoben sich die Verfechter des luxenburgischen Hauses: Balduin von Trier, der älteste Prinz desselben, Peter von Mainz und K. Johann von Böhmen, um die Wahl von sich abhängig zu machen, und die kaum gewonnene Stellung nicht zu verlieren. Namentlich drohten in Böhmen bei der Leichtfertigkeit des K. Johann grosse Gefahren. Noch nicht hatte Heinrich von Kärnthen auf dasselbe verzichtet und führte noch den Titel eines Königs von Böhmen; an den österreichischen Herzogen konnte er leicht eine Stütze gewinnen. Diese waren noch mehr zu fürchten: sie waren mit dem Kärnthner ausgesöhnt und hatten noch die ihre Ansprüche auf Böhmen begründenden Urkunden in ihren Händen. Anfangs wollten Balduin und Peter dem siebzehnjährigen Böhmenkönig die deutsche Krone erwirken; allein diesem waren weder die anderen Fürsten geneigt, noch war eine Unterstützung seiner Wahl von dem P. Clemens V., dem Gönner des K. Robert von Neapel, des heftigsten Gegners Heinrichs VII. zu erwarten. Daher wandten sie sich an Herzog Ludwig von Baiern, dem Gegner der Oesterreicher. Vorab war es dem Mainzer Erzbischof darum zu thun, unter jeder Bedingung die Habsburger, deren Vater ihn einst im Zollkrieg beleidigt hatte, vom Throne fern zu halten.

---

[1]) Tolner Hist. Pal. 80. Fischer Kl. Schr. II, 575.

Den Luxenburgern gegenüber scheuten die habsburgischen Brüder Friedrich und Leopold keine Mühe und kein Opfer, um die Krone, welche Vater und Grossvater getragen und auf die sie nach altfränkischem Rechte Anspruch erheben zu dürfen glaubten, wieder zu gewinnen. Zugleich erkannten sie, nachdem ihre Gegner sich, ihren Ansprüchen auf Böhmen entgegen, in Besitz dieses Königreichs gesetzt hatten, die Erwerbung der deutschen Krone als eine Lebensfrage für ihr Haus, wohl erwägend, dass sie ihr Erbe ohne diese nicht sichern konnten.

Ausser diesen machte sich eine Zeit lang Hoffnung auf den Thron der Schwager unsers Gr. Gerlach, Pfalzgraf Rudolf. Er war schon 1308 im Bopparder Vertrag neben andern Fürsten für den Thron in Aussicht genommen [1]) und wandte sich jetzt an Peter von Mainz. Indessen, so gross auch die Versprechungen waren, welche er den Mainzischen Räthen bei einer Verhandlung zu Bacharach am 21. Dec. 1313 machte, es gelang ihm nicht, die Stimme des ersten Kurfürsten zu gewinnen. [2]) Missmuthig über die gescheiterte Hoffnung, dem minderjährigen Böhmenkönig abgeneigt, mit seinem Bruder Ludwig schon früher wiederholt und bald auf's Neue zerfallen, wendete er sich einige Monate später, als er von Herz. Leopold Zusicherungen erhalten hatte, der österreichischen Seite entschieden zu, und gab am 28. April 1314 zu Speier das eidliche Versprechen, dass er seine Stimme dem Herzog Friedrich von Oesterreich, und falls dieser vor der Wahl sterben sollte, dessen Bruder Leopold geben werde. [3])

---

1) Böhmer Reg. (1246—1313) S. 375.

2) Böhmer Reg. Ludw. S. 233.

3) Ebendaselbst.

Dass Gr. Gerlach auf die Entschliessungen seines Schwagers grossen Einfluss gehabt, ist unzweifelhaft; ebenso dass die Pfalzgräfin Mechtild, die Tochter eines römischen Königs, es schmerzlich empfinden musste, dass ihrem Gemahl dessen jüngerer Bruder bei Besetzung des Thrones vorgezogen werden sollte. Von Speier ritt der Herzog Leopold in Begleitung des Pfalzgrafen und anderer Freunde nach Bacharach, wo der Erzb. Heinrich von Cöln nebst zahlreichem Gefolge mit ihm zusammentraf und eidlich den Herzog Friedrich und eventuel dessen Bruder zu wählen verspricht. Von den Nassauischen Grafen waren hier anwesend die 3 Brüder Ottonischer Linie Heinrich, Emich und Johann. Ihnen verpfändete Leopold am 11. Mai auf den Fall, dass die römische Königswürde ihm oder seinem Bruder zu Theil werde, den Burgberg zu Greifenstein mit Bezugnahme auf eine Schuld seines Vaters König Albrechts von 933 Mark. Die Nassauer, welche einträchtlig zusammenstanden, waren mit ihren Verwandten, den Grafen Simon und Johann von Sponheim, Diether von Katzenelnbogen, den Herrn von Limburg und Merenberg, die Hauptanhänger des Habsburgers am Mittelrhein. Nach Heidelberg zurückgekehrt, ernannte der Pfalzgraf den Bischof Johann von Strassburg, die Grafen Johann von Nassau und Johann von Sponheim zu seinen Bevollmächtigten bei der bevorstehenden Königswahl.[1]) Bei der vorbereitenden Besprechung zu Rense im Anfang Juni zeigte es sich, dass eine Vereinigung der widerstreitenden Elemente nicht möglich war, und so erfolgte die Doppelwahl zu Frankfurt. Das Reich spaltete sich abermals unter zwei Enkeln Rudolfs von Habsburg, Friedrich und Ludwig. Zu der

---

[1]) Böhmer S. 236, 239, 166, 169.

Krönung Friedrichs ernannte der durch Krankheit verhinderte Pfalzgraf seinen Schwager Gerlach zu seinem Bevollmächtigten und übertrug ihm statt seiner das Reichsschwert zu tragen. Ausser Gerlach wohnten der Krönung, welche zu Bonn durch den Cölner Erzbischof geschah, seine Vettern die Gr. Heinrich und Emich von der Ottonischen Linie, die beiden von Sponheim, Diether von Katzenelnbogen, Landgraf Otto von Hessen, die Herrn von Limburg und andere bei. Für die treue Anhänglichkeit und die Dienste, welche sie ihm in dem nun ausbrechenden Kampfe leisteten, belohnte Friedrich reichlich unsere Grafen. Die Verpfändung des Greifenstein an die Ottonische Linie erneuerte er am 2. April zu Breisach; im folgenden Jahre bestätigte er der Pfalzgräfin Mechtild nach dem Vorgang K. Albrechts Alles, was ihr jener zur Widerlage gegeben hatte, ob es Reichsgut wäre oder Eigengut; zugleich bestätigte er ihr den zur Morgengabe angewiesenen Zoll zu Bacharach. Am 18. Febr. 1318 bevollmächtigte er die Grafen Gerlach und Johann von Nassau, die beiden von Sponheim und Gerlach H. von Limburg, Anhänger für seine Partei zu werben.[1]) Für ihre Dienste gelobte Friedrich kurz darauf (12. März) die Grafen Gerlach, Walrab, Heinrich, Emich und Johann von Nassau, sowie die von Sponheim, die Herrn Gerlach zu Limburg und Luther von Isenburg jeglichem 1000 Mark S. zu geben, und auf solches Reichsgut, welches ihm Herzog Ludwig von Baiern vorenthält und sie ihm bezeichnen werden, zu verbriefen; zugleich verspricht er bei den Fürsten zu werben, dass ihnen diese Pfandschaften von dem Reiche bestätigt werden. Und 4 Tage nachher bestätigt er den-

---

[1]) Mone, Zeitschr. f. d. G. d. Oberrh. XII, 332.

selben alle Briefe, die sie von seinen Vorfahren am Reiche haben, desgleichen auch allen denen, die sie in seinen Dienst bringen. Endlich schlägt er ihnen am 19. April 1320 zum Lohn ihrer treuen Dienste die Summe von 1000 M. auf die Burg Kalsmund bei Wetzlar und diese Stadt sammt allem Zübehör mit Ausnahme des Ungeldes, nachdem er im Oct. des vorigen Jahres dem Gr. Johann von Nassau und Simon von Sponheim auf 5 Jahre den Genuss des Zolles zu Hammerstein verwilligt hatte.[1])

Zum Entscheidungskampf zwischen den Gegenkönigen kam es noch nicht; desto mehr zu kleineren Gefechten, Belagerungen und Verwüstungen des gegnerischen Gebiets: Baiern, Schwaben, Elsass und die Rheingegenden waren der Schauplatz des verheerenden Kampfes. Im Herbst 1318 überfiel Ludwig in Verbindung mit den Erzbischöfen von Trier und Mainz die Grafschaft Nassau Das Land um Wiesbaden wurde verheert, selbst die Höfe und Güter des Klosters Clarenthal, dessen Bewohnerinnen mit der Abtissin Adelheid sich flüchten mussten,[2]) wurden nicht geschont, und endlich Wiesbaden über drei Wochen (vom 14. Oct. bis 8. Nov.) belagert, ohne jedoch die Stadt einnehmen zu können. Diese, insbesondere die Burg, war mit tiefen Gräben, Wällen und Mauern umgeben, und gewiss lag eine starke Besatzung darin. Ludwigs Lager war bei Schierstein oder nach Annahme Anderer um die Burg Scharfenstein bei Kiedrich.[3]) Nicht zufrieden

---

[1]) Böhmer, Reg. 171, 173. 174.

[2]) Schenck, Geschichtsbeschr. der St. Wiszbaden, 393.

[3]) Die Gesta Trev. p. 238 (ed Wytt. & Müller): Anno 1319. Baldewinus, magnum conglomerando exercitum in Ludowici regis adjutorium contra Fredericum ducem castra ante Wyssebaden in loco Scherffsteyn dicto situavit, ubi Fridericus dux (d. i. die österr. Partei) intelligens Ludowicum et Baldewinum praevalere,

mit dieser erfolglosen Verwüstung des Nassauischen Gebiets suchte Ludwig unseren Grafen auch Feinde in ihrer Nähe zu erregen, so namentlich den Gr. Gotfried von Sain. Diesem gewährte er am 6. Dez. 1322 auf dem an das Reich gehörenden Greifenstein Burg und Stadt anzulegen, gab letzterer die Rechte Frankfurts und setzte ihm Greifenstein für 3500 Pf. H. zum Pfand unter der Verpflichtung getreuen Beistandes wider alle seine Feinde, und insbesondere gegen die Grafen von Nassau. Dagegen belehnte Pfalzgraf Adolf, Rudolfs ältester Sohn, den Gr. Heinrich von Nassau-Dillenburg mit dem Gerichte Haiger und bewilligte das Gericht zu Ebersbach an denselben zu übergeben.[1] Ein Jahr nach der Belagerung Wiesbadens starb (13. Aug. 1319) Gerlachs Schwager Rudolf mit Hinterlassung seiner Gemahlin Mechtild, einer gleichnamigen, später an den Gr. Johann von Sponheim verheiratheten Tochter und dreier Söhne, den eben erwähnten Adolf, Rudolf und Ruprecht. Der unglückliche Pfalzgraf war am 20. Febr. 1317 genöthigt worden, der Regierung zu entsagen und die Pfalz seinem königlichen Bruder abzutreten. Schon am 25. April d. J. bevollmächtigte er unsern Grafen, einen Vertrag wegen des Wittums der Pfalzgräfin Mechtild abzuschliessen und dann die pfälzischen Unterthanen des Eides der Treue gegen ihn zu entbinden, bis auf die Zeit, da sie ihm wieder

---

repatriavit Für Scharfenstein entscheiden sich Tritheim, Kopp und Dominicus (Gesch. Baldewins. 173). Die Tr. Gesten sagen zwar, die Oesterreicher seien vor Ludwig gewichen; allein der Fall der Stadt wird nicht angegeben, und die Nassauer blieben den Habsburgern zugethan.

1) Böhmer R. L. 509. 510 und 684. Kopp, Gesch. der eidgen. Bünde, V, 6. Tolner Hist. Pal. 38. Böhmer Rheinpfalz. Reg. 133.

werden sollten. Ob Gerlach sich dessen unterzogen, ist nicht bemerkt; es war kein angenehmes Geschäft. Das mag seinen Schwager auch dazu veranlasst haben, für den Fall, dass jener die Vollmacht nicht annehme, Stellvertreter zu ernennen.[1] Am 23. April und am 15. Mai d. J. wurde als Ersatz für das ursprüngliche Wittum die Burg Wolfsberg und die Stadt Alzei bestimmt. Trotz dieser Entsagung musste der kranke Pfalzgraf mit seiner Gattin im Juni 1317 sich nach Oesterreich flüchten, wo er starb.[2] Mechtild, die für sich und ihre Kinder an den Gr. Johann von Nassau (Otton. L.) einen „Mumpar und Pfleger" fand, begab sich in die Rheinpfalz auf das ihr so kärglich zugewiesene Wittum, suchte hier die Rechte ihrer Söhne gegen den Oheim zu wahren, unterstützte die Sache der Habsburger, insbesonders bei der Berennung von Speier durch Leopold (20. Aug. 1320)[3], vermählte ihren Sohn Adolf mit der Tochter des kurz vorher von Ludwig zu Friedrich übergetretenen Gr. Ludwig von Oettingen, den auch die Habsburger durch Familienbande an sich fesselten.

Ein besonderes Zeugniss für die feindselige Stellung des Königs gegen die Nassauer bietet die in diese Zeit fallende Sponheimisch-pfälzische Fehde. Nach dem resultatlosen Einfall in die Nassauische Grafschaft beschloss Ludwig 1320 die

---

[1]) Oefele II. 135. Dat. Regensburg.

[2]) Noch am 22. Febr. 1317 stellen beide eine Verzicht-Urkunde den Habsburgischen Brüdern aus. — Vergl. Böhmer, Wittelsb. R. s. d.

[3]) Am 18. Oct. 1320 machte Gr. Johann von N. als Mumpar und Pfleger der Pfalzgräfin und ihrer Kinder eine friedliche „Stallung" mit der Stadt Speier mit dem Beding, dass, wenn Gr. Johann in der angegebenen Zeit dem K. Friedrich dienen will, er es der Stadt 4 Wochen vorher anzeige, und so umgekehrt, wenn die Stadt dem K. Ludwig dienen will.

mit diesen verbündeten Grafen von Sponheim, Johann in Kreuznach und Simon in Kastellaun, zu bedrängen und der österreichischen Partei wo möglich zu entziehen. Unterstützt von Balduin von Trier rückte er gegen das Schloss Sprendlingen, östlich von Kreuznach, eroberte es, verwüstete das Gebiet bis vor die Thore von Kreuznach, sowie die Besitzungen des Gr. Simon auf dem Hundsrück. Die Grafen gaben nach und gelobten, nichts mehr gegen die baierische Partei zu unternehmen. Doch bald brach der Kampf mit dem Trierer wegen der Burg Stromberg von neuem aus: die Fehde erweiterte sich, da nun auch die Pfalzgräfin wegen verschiedener Pfandschaften hineinverwickelt wurde, und dieses gab dann Veranlassung, dass unsere Grafen sich berufen fühlten, thätig einzugreifen. Sie gingen mit der Pfalzgräfin, ihrem ältesten Sohne und den Grafen von Sponheim ein Bündniss gegen Balduin ein. Die Fehde wurde am 26. Aug. 1322 durch einen billigen Austrag beendigt. Dabei versprachen die Pfalzgräfin, ihr Sohn Adolf, die Grafen Johann von Nassau, Johann von Sponheim für sich und ihre Helfer, namentlich für den Gr. Walram von Nassau und den Wildgrafen von Daun, dem Erzb. von Trier und K. Johann von Böhmen den ruhigen Besitz der beanspruchten Pfandschaften zu. [1])

Dennoch kam es nicht zur Aussöhnung der Pfalzgräfin mit ihrem Schwager; sie fühlte sich zu sehr gekränkt. Der Tod endete im folgenden Jahre ihr kampfvolles Leben; ihre Ruhestätte fand sie im Kl. Clarenthal. [2])

---

[1]) Dominicus, Erzb. Baldewin, S. 176. Günther III, 205. Widder, Beschr. der Churpfalz III. 374; Gest. Trev. (ed. Wytt. et Müller) p. 242.

[2]) Ihre letzte Urkunde ist vom 25. Januar 1323; als gestorben gedenkt ihrer K. Ludwig 1324, 15. Jan. Darnach fällt ihr Sterbe-

Allein der Sieg Ludwigs bei Mühldorf am 28. Sept. 1322 und die Gefangennehmung Friedrichs von Oesterreich führte nothwendig zur Auflösung der österreichischen Partei. Zunächst gebot die Klugheit den jungen Pfalzgrafen sich ihrem Oheim zu nähern; ebenso söhnte sich der Landgraf Otto von Hessen, verwickelt in eine hartnäckige Fehde mit dem Erzbischof Matthias von Mainz, mit dem Könige aus. So konnten die Nassauer, die bereits mit ihrem mächtigen Nachbar, dem Trierer Oberhirten, sich ausgeglichen, allein nicht in der Opposition verharren. Die Sorge für die Interessen ihres Hauses rieth zum Nachgeben, und wir finden sie daher im Sommer 1323 in der Umgebung des Königs. Dieser gestattete zu Nürnberg dem Grafen Gerlach aus seinem Dorfe Wehen eine Stadt zu machen und sie zu befestigen, und giebt deren Einwohnern Rechte, Freiheiten und Gnaden wie die Bürger von Frankfurt haben.[1]) Am 30. October dess. Jahres — *in Werdea prope Danubium* — declarirt er, dass er durch die bisher ertheilten Befreiungen, welcher Orte es auch gewesen sein möge, und durch die, welche er künftig ertheilen werde, dem Gr. Gerlach v. N. an seinen Leuten nicht habe schädlich sein wollen.[2]) Und am 17. April des folgenden Jahres verpfändete er demselben für 3460 Pf. und weitere 550 Pf., welche er ihm schuldig ist, vier Turnosen vom Zoll in

tag auf den 19. Juni 1323. Das Grabmal derselben in Clarenthal hatte nach Hagelgans folgende Inschrift: Anno Dni. MCCCXXVIII in die Sanctorum Gervasii et Protasii obiit illustrissima Dna. Mezza. Ducissa. Dni. Adolfi. Regis. Romanorum. Mater. Dnorum. Ducum. Bawarie.

1) Böhmer Reg. L's. S. 35. Nach Vogel (Beschreib. S. 658) erhielt Gerlach auch die Erlaubniss, Nassau zu befestigen.

2) „Nolumus" heisst es in der noch nicht gedruckten Urkunde, „nobili Viro Gerlaco Comiti de Nassoya, fideli nostro dilecto in

Caub.[1]) Half hier unser Graf dem Könige durch Geldvorschüsse, so war er diesem auch in anderer Beziehung zu Diensten. Laut Urkunde vom 24. Aug. 1326 heisst Ludwig den Gr. Johann von Nassau, dem er am 5. Juli den Schutz des Klosters Altenberg übertragen hatte, dass er mit Gerlach, seinem Landvogt, die Stadt Wetzlar zwinge, dem Gr. Gerlach das Ungelt zu geben, das sie erhoben hat, seit Ludwig König wurde, sowie auch das weiter fällig werdende ihm selbst einhändige, bis dass er selbst 2000 Pf. H. erhalten habe.[2]) Daraus ergibt sich, dass damals unser Graf Landvogt in der Wetterau war, als welcher er an der Spitze des von den Herren und Städten des Gaues beschickten Landtages stand und die Rechte des Königs zu wahren hatte. Böhmer hat zwar früher[3]) aus dem Umstande, dass K. Ludwig in einer Urk. v. 6. Dez. 1321 den Gottfried von Eppstein Landvogt in der Wetterau nennt, gefolgert, dass jene Bezeichnung Gerlachs als eines Landvogts sich nur auf einzelne diesem Grafen und seinen Nachfolgern in Wetzlar zugewiesene landvogteilichen Rechte beziehen könne, unter Hinweisung auf eine 1417 von dem Erzbischof Johann von Mainz dem Gr. Philipp von Nassau ertheilte Bestallung; allein, obgleich Gottfried von Eppstein auch noch 1324 urkundlich als Landvogt der Wetterau vorkommt,[4]) so war es doch nicht unmöglich, dass in der Verwaltung der Landvogtei eine Aenderung eintrat, und

---

suis hominibus praejudicari, vel aliqualiter derogari", nemlich durch gegebene Befreiungen. Böhmer ebendas. 38 in Betreff des Datums.

[1]) Ebendas. S. 41.

[2]) Ebendas. S. 52.

[3]) Archiv f. Hess. Gesch. I, 343 ff.

[4]) Böhmer R. L's S. 42.

was die Rechtsame der Nassauer in Wetzlar betrifft, so datiren diese erst seit der Heirath von Gerlachs Sohn Johann mit der Merenbergischen Erbtochter, worauf wir unten zurückkommen werden. Wahrscheinlich verwaltete Gerlach die Landvogtei bis 1333, in welchem Jahre K. Ludwig den Gottfried (den V. oder VI.?) von Eppstein zum Landvogt in der Wetterau setzte.[1])

In dem Jahre 1326 starb zu Strassburg Herzog Leopold von Oesterreich, der Hauptkriegsheld seiner Zeit und erbittertste Gegner Ludwigs. Dessen Lage schien sich jetzt bessern zu wollen; wenigstens mehrte sich die Zahl seiner Anhänger. Das machte ihn übermüthig, und in seinem Uebermuthe stürzte er sich in einen Kampf mit der Kirche, dem er nicht gewachsen war, der aber masslos von beiden Seiten geführt dem Reiche wie der Kirche zu grossem Unglück gereichte. Er zog nach Rom, entschlossen das Papstthum zu beugen und es sich dienstbar zu machen: ein Unternehmen, das gegen den Willen der bedeutendsten Reichsfürsten und ohne Unterstützung der Nation geschah; von den Geistlichen folgte ausser dem gebannten Bischof von Eichstädt, der vor Pisa starb, keiner. Gegen den Zug war besonders der staatskluge und vielvermögende Balduin von Trier. Auch von unsern Grafen betheiligte sich keiner an dem unheilvollen Zuge; von ihren entfernteren Verwandten nur die beiden Brüder Johann und Reinhard von Westerburg. Wie schmachvoll das Unternehmen endete, das statt Ludwigs Sieg den des Papstes zur Folge hatte, ist bekannt. Nachdem der Kaiser unter Hohn und Verwünschung Rom verlassen, hielt er sich im Sommer 1329 noch längere Zeit, von den Wogen des italienischen Parteigetriebes hin und her getragen, in Oberitalien auf.

[1]) Böhmer, Codex Moenofr. I, 523.

In dieser Zeit begaben sich auch drei Nassauer an das königliche Hoflager Zuerst treffen wir hier den Gr. Emich von Nassau-Hadamar mit seinem Sohne Johann, denen Ludwig Gnadenbriefe ausstellte. Während dieser zu Pavia verweilte, erschien auch Gr. Gerlach, und zwar hauptsächlich im Interesse der jungen Pfalzgrafen, deren Vormundschaft er nach dem Tode des Gr. Johann von Nassau übernommen hatte. Gerlach unterschrieb als Zeuge den berühmten und wichtigen baierischen Hausvertrag vom 4. August 1329, nach welchem die Pfalzgrafen die Rheinpfalz nebst einem Theile des Viztumamtes Lengenfeld, (Nordgau), der seitdem die Oberpfalz hiess, Ludwig dagegen und seine Söhne Oberbaiern und den andern Theil von Lengenfeld erhielten; die Kurstimme sollte wechseln, zuerst aber von der Pfalz geführt werden. Zugleich wurde festgestellt, dass nach Erlöschen des männlichen Stammes der einen oder andern Linie die getheilten Lande wieder vereinigt werden sollten. [1])

Am 8. August erlaubte Ludwig zu Pavia seinem „lieben Schwager Gerlach Gr. von Nassau" seiner getreuen Dienste willen „ewiglich Haller Müntz zu schlagen zu Wissbaden — an aller Wize vnd gestalt vnd gewohnheit als man sie schlagen soll. vnd machet zu Frankfurt zu Speier zu Nurnberg vnd in andern vnsern vnd des Reichs Stetten." [2]) Auch gab er demselben in diesem Jahre das Privileg, vier eigene Juden in Frankfurt halten zu dürfen. [3]) Ebenso beurkunden in der nächsten Zeit manche Gnadenbezeugungen das Bestreben des Königs, die Nassauer und ganz

[1]) Böhmer, R. L's. S. 64.

[2]) Abschriftlich aus Idstein.

[3]) Reusch, Archival. Bemerk. zu Reinhard's histor. Ausführ.: (aut der Wiesbadener Landesbibliothek.)

besonders den Gr. Gerlach bei dem in Folge der Excommunication vielfach eintretenden Abfall in ihrer Treue zu befestigen. So freit er am 28. Febr. 1331 zu Regensburg dem letzteren und dessen Erben ihr Städltein Gliperg, welchem er dieselben Freiheiten die Frankfurt hat, und einen Wochenmarkt verleiht; [1]) in gleicher Weise befreit er am 22. Mai zu Nürnberg auf Bitten Gerlachs die Stadt Merenberg dergestalt, dass sie alle Rechte, Ehre und gute Gewohnheit haben soll wie Frankfurt. [2]) Dass Gerlach damals Landvogt in der Wetterau war, geht unzweideutig aus des Königs Urkunde vom 21. Juli (d. Nürnberg) hervor, worin er dem Burggrafen und den Burgmannen zu Friedberg die Steuer daselbst ein Jahr lang einzunehmen verschaffte, um ihm davon nach der Anweisung unsers Grafen eine Burg zu Friedberg zu erbauen. Endlich gibt Ludwig am 1. Sptr. 1331 — d. d. Nürnberg — dem Gr. Gerlach und dem Gr. Hermann zu Lichtenstein, seinem Kanzler Vollmacht, zu *theidingen* mit seinen und des Reiches freien Städten am Rhein, das ist mit Mainz, Strassburg, Worms und Speier, um den Landfrieden, und wie sie ihn mit diesen setzen und ordnen, das verheisst er stet zu halten. [3])

Um diese Zeit waren Streitigkeiten in Friedberg ausgebrochen, die zu „auflauff vnd missehellung vnd auch krieg" führten. Der Kaiser befiehlt in einem Schreiben vom 24. Nov. 1332 von Nürnberg der Stadt sechs Schiedsrichter zu wählen und zwar drei von den Städten Frankfurt, Gelnhausen und Wetzlar, und drei von den Burg-

[1]) Böhmer, l. c. S. 321.

[2]) Ebendas. S. 80.

[3]) Ebendas. S. 279.

mannen. Sollten sich diese an der Berichtigung „stossen“, so sollten sie den Sibenden wählen als Obmann, der dann in einem Monat „nach rat vnsers lieben Swagers Graf Gerlachen von Nazzowe richten“ solle. An diesen schreibt er an demselben Tage, diese Sache innerhalb eines Monats auszuführen. [1])

Auch lässt sich aus zwei anderen Urkunden desselben Jahres erkennen, dass damals unser Graf dem Kaiser Geldvorschüsse geleistet hat: nemlich aus des letzteren Urkunde vom 10. Juni, worin er bekennt dem Landgrafen von Hessen 13000 Pf. H. schuldig zu sein und verspricht sie als Heimsteuer der Tochter des Landgrafen an den Pfalzgrafen Ruprecht, der eben heirathete, zu zahlen, d. h. sie zu schlagen auf des Reiches Pfand, „die er von vns vnd dem Ryche inne hat, wär aber daz wir vnsern Vetern dez nicht über ein chomen mochten, so sollen wir dem obgenanten Heinrich, nach dem so vnser Swager Gr. Gerlach von Nassawe, der an zehen Schilling Haller an vnserm Zol ze Germarsheim auf dem Reyn gesezit ist, 6000 Pf., die im darauf verschrieben sint . . . . geweit werdent. — wir verhaizzen — auch — daz wir den Gr. Gerlach noch nieman anders auf den Zol — mer verschriben sullen.“ Und am 24. Dez. versprach Ludwig dem Gr. von Wittgenstein den Einsatz auf das Erträgniss eines neuen Rheinzolles, sobald der ältere Pfandinhaber „de Edelmann Gerlach von Nazzaw vor geweit wird von den newn Schillingen dar inn er ietzu ist“. [2])

Auf den Rath unsers Grafen hielt der König viel. Als er sich 1335 zu Augsburg aufhielt, berief er eine Anzahl Grafen und Herren an seinen Hof, worunter

[1]) Baur, Hess. Urkunden III, 646.

[2]) Oefele I, 759 u. 766.

Gerlach und die jüngeren Nassauischen Grafen genannt werden.[1]) Das Jahr darauf ist wieder bezeichnet durch zwei königliche Privilegien: am 1. Juni verleiht Ludwig — d. d. Heidelberg — unserm Grafen wegen seiner treuen Dienste ein ewiges Ueberfahr zu Biebrich über den Rhein und wieder herüber, mit allem daraus sich ergebenden Nutzen; am 2. Dez. thut er demselben die besondere Gnade: „ob er ein Silber ertzt in seiner Herschafft funde, oder ankom, wo das were. Das er vnnd sein erben dasselb Silber ertzt ewiglichen zu einem rechten Lehen haben vnd nissen sollen, mit allen nutzen vnd rechten die da vonn gefallen mogen.“ [2]) Ludwig spricht hier von einer besonderen Gnade, weil das Bergwerksregal zu den kaiserlichen Vorrechten gehörte und nur durch besondere Belohnung in die Hände der Territorialherrn gelangen konnte: ein Grundsatz, der in Bezug auf Silberwerke ganz bestimmt in Heinrichs VI. Diplom von 1189 ausgesprochen ist. [3])

Während Ludwig auf diese Weise durch Gunstbezeugungen seine Freunde in ihrer Treue zu bestärken suchte, verwickelte er sich durch den fortdauernden Hader mit dem päpstlichen Stuhle und die Entfremdung des K. Johann von Böhmen, der offen gegen ihn auftrat, in ein Labyrinth von Schwierigkeiten, aus denen er bei der Halbheit seines Charakters nicht herauskommen konnte. Heute gab er seinen Boten ausgedehnte Vollmachten nach Avignon mit, morgen verleugnete er sie; von einem Bündniss sprang er zu dem andern über, entsagte sogar 1333 heimlich der Krone; als es aber lautbar wurde, widerrief er die Entsagung. Nachdem der Böhme ihn verlassen und Erz-

[1]) Böhmer l. c. S. 105 u. Oefele I, 761.

[2]) Aus dem Idsteiner Archiv.

[3]) Walter, D. Rechtsgesch. S. 274.

bischof Balduin vorerst wenigstens eine reservirte Haltung eingenommen, die aber bald zu entschiedener Opposition sich entwickelte, war seine Stellung im Reiche wankend geworden. Denn mochten seine Vettern und übrigen Anhänger noch so viele Erklärungen für ihn in die Welt senden: es fehlte die materielle Macht, worüber K. Johann und Balduin, dessen Krieger für die besten ihrer Zeit galten, und die geistige, worüber in hohem Grade letzterer gebot. Des Kaisers Hauptstütze war nach dem Jahre 1336 Erzb. Heinrich von Mainz. Allein, wie wenig er selbst diesem traute, wie wenig überhaupt ein beschworenes Wort in dieser Zeit der allgemeinen Verwirrung gehalten wurde, erhellt daraus, dass am 29. Juni 1337 zu Frankfurt 14 geistliche und weltliche Grossen, darunter auch Gr. Gerlach sich dem Kaiser verpflichteten, dass, wenn Erzb. Heinrich sein beschworenes Wort — er hatte sich eben mit K. Ludwig verbunden — nicht halten würde, sie dem Kaiser wider den Erzbischof beholfen sein wollten mit Leib und Gut und Land und Leuten.[1] Um sich für den von dem Kaiser versprochenen Schutz erkenntlich zu zeigen, veranstaltete der Mainzer Erzbischof am 27. März 1338 eine Versammlung seiner Suffraganbischöfe in Speier wegen der kirchlichen Wirren, der auch Ludwig beiwohnte. Dieser berichtete umständlich über die von ihm in Betreff der Aussöhnung mit dem Papste gethanen Schritte, ersuchte die Bischöfe, Einsicht von den Acten zu nehmen und in seiner Sache sich nach Avignon zu wenden. Darauf hin wurde beschlossen, ein Schreiben an den Papst zu schicken mit der Bitte, den K. Ludwig endlich in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen. Zugleich wurde der

[1]) Remling, Gesch. d. Bisch. v. Speier Urk. I, 529.

Bischof Ulrich von Chur und unser Graf Gerlach auserwählt, als Gesandte die Bitte der Versammlung bei der Kurie zu unterstützen. [1]) Die Städte des Reiches schlossen sich an. Walram von Cöln schickte den Magister Heinrich von Dortmund mit gleichem Auftrage. Die Abreise jener beiden verschob sich aber, wie es scheint, bis gegen Ende Mai. [2]) Am 3. Juni langten sie zu Avignon an. Ueber die Aufnahme der Gesandtschaft geben Albertus von Strassburg und Johannes Verdensis – offenbar einer der Männer, die Balduin von Trier über die gegen ihn erhobenen Verdächtigungen in Avignon Auskunft zu geben beauftragt hatte — in einem am 9. Juni aus Avignon an einen Kaplan des Trierer Erzbischofs geschriebenen vertraulichen Briefe, sehr verschiedene Berichte. Albertus erzählt: Benedict XII. habe den deutschen Gesandten gleichsam weinend in's Ohr gesagt, er sei Ludwig gar nicht abgeneigt, aber der Franzosenkönig habe gedroht, wenn ohne seine Zustimmung der Baier die Absolution erhalte, so werde er (Benedict) Schlimmeres von Frankreich zu erdulden haben als dem P. Bonifacius VIII. widerfahren; auf Bitten des Papstes seien die Botschafter durch der Dauphin Humbert

---

[1]) Alb. Arg. p. 127, u. Schaten, Annal. Paderb. t. XIII. 287, Böhmer l. c. S. 229. Dominicus. l. c. S. 353.

[2]) In der Erklärung, welche Joh. v. Syberg, Kanonikus v. St., Andreas zu Cöln im Auftrage des Mainzer Erzbischofs an den Papst abgibt, um denselben zu entschuldigen, dass er nicht habe in Avignon erscheinen können, heisst es: Jmmo nobilis vir Domnicus Gerlacus Comes de Nassauwia cum in certa legatione ex parte ejusdem domini mei ad curiam vestre sanctitatis fuisset preparatus, et in itinere constitutus et usque ad Columbarian (Colmar) profectus propter certas capitales et hostiles insidias — ulterius ad suam legationem perficiendam proficisci non audebat. Würdtw S. D. IV, 274.

über das Gebirg nach Lausanne geleitet worden. Dass die Botschafter den bezeichneten Rückweg durch Savoyen nahmen, den Franzosen nicht trauend, ist wohl glaublich; allein das Uebrige klingt allzu unwahr und mährchenhaft. Johannes Verdensis dagegen, der ausser dem Bischof von Chur und unserm Grafen noch den Augustinerbruder Hermann von Westphalen als Abgeordneten nennt, schreibt, dass Benedict XII. den Gesandten sowohl in seiner Kammer als am folgenden Tage in der Versammlung der Kardinäle zornig geantwortet habe: die deutschen Bischöfe, von denen sie abgesandt, seien mit dem Baiern gegen die r. Kirche verschworen, und er werde Ludwig nicht eher von dem Banne lösen, bis er alle Würde niedergelegt habe. Ferner erzählt Johannes Verdensis: die deutschen Abgeordneten wären beauftragt gewesen, die Bitte zu stellen, dass zwei Cardinäle als Legaten nach Deutschland geschickt würden »ad reformandam Almanniam«; der Papst aber habe erklärt, er wolle seine Cardinäle nicht den Bären und Löwen preisgeben. — Ihm, dem Johann, scheine die Bitte der deutschen Bischöfe unüberlegt und erinnert an die zwei Legaten, welche im vorhergegangenen Jahre die Mainzer Kirche in Unordnung gebracht und Viele verkehrter Weise angeklagt hätten etc.[1]) Mag hier der Franzose etwas übertrieben haben, so stimmt doch sein Bericht mehr mit den Worten des Papstes selbst überein, welcher dieser sich in einem Schreiben an den Cölner Erzbischof vom 1. Juli bedient: er sei nicht schuld, dass die Aussöhnung mit Ludwig nicht zu Stande gekommen, sondern dieser selbst; wenn man in Deutschland diese Aussöhnung noch wünsche, so möchten nur Ludwig und insbesondere die Wahlfürsten

[1]) Wuerdtw. N. S. XIII, 46.

ihre Botschaft an den Sitz des apost. Stuhles senden, wo allein diese Sache ausgemacht werden könne; es sei falsch, dass sich der päpstliche Stuhl des Erzstifts Mainz habe bemächtigen wollen; nur deshalb hätten die päpstlichen Commissarien dessen Resignation dem Erzb. Balduin angesonnen, um es sofort dem päpstl. Provisen Heinrich von Virneburg zu übergeben; Ludwig möge, wenn es ihm ernst sei, vor allen Dingen nur dem Krieg gegen K. Philipp von Frankreich ein Ende machen, indem die Kirche sich von diesem nicht trennen werde. [1]) Darin lag die Hauptsache! Trotz des milden Charakters des Papstes erfolgte also eine abschlägliche Antwort. Benedikt war so umgarnt von dem Pariser Hofe, dass er nur als betrogenes Werkzeug desselben erscheint. Zum Unglück für die Kirche und für die Welt war es eben den Franzosen gelungen, die höchste geistliche Gewalt sich dienstbar zu machen. Bekanntlich nennt man diese Zeit nicht mit Unrecht die babylonische Gefangenschaft des Papstthums. Grund zur heftigen Feindschaft Philipps IV. gegen Deutschland war des Kaisers Verbindung mit Eduard III. von England, der um seine Ansprüche auf die französische Krone zur Geltung zu bringen, den Krieg begann und, nachdem er mit Ludwig sich verbunden, am Rheine Helfer zu dem grossen Streite warb. Hatte jene Gesandtschaft aber auch kein unmittelbares Resultat, so war sie doch der Anfang und Ausgangspunkt einer für Ludwig günstigen Bewegung unter einem grossen Theile der deutschen Reichsstände: es folgten die Reichsversammlungen zu Frankfurt, die Zusammenkünfte der meisten Kurfürsten zu Lahnstein und Rense und der Convent mit Eduard III. zu Coblenz, wo man überall

[1]) Böhmer, l. c. S. 229.

die Rechte des Reiches gegenüber den vom Papste erfolgten Eingriffen und den von Frankreich an Deutschland verübten Unbilden durch Reichstagsbeschlüsse zu wahren bemüht war, die aber zugleich das seitherige Verhältniss zwischen Kirche und Reich verrückend, eine neue Grundlage für das Verhältniss beider Gewalten zur Folge hatten. Zu Frankfurt war unser Graf in der Umgebung Ludwigs, wobei auch der Kostenpunkt wegen der Reise nach Avignon erledigt wurde; denn am 22. Juli sagt Gerlach den Kaiser aller Schuld und Forderung, die er an ihm hatte, los und ledig. [1]) Von Frankfurt begab sich der Kaiser nach Coblenz zu der Zusammenkunft mit dem englischen Könige. Ausser 4 Herzögen, 3 Erzbischöfen, 6 Bischöfen waren 37 Grafen anwesend: dass darunter Gerlach nicht fehlte, dürfte unzweifelhaft sein. Auch er hatte dem K. Eduard seine Dienste angeboten. Dieser, der in Coblenz zum Reichsvicar in den Niederlanden ernannt wurde, versprach den einzelnen Fürsten und Grafen für die zu leistende Hilfe ungeheuere Summen, die er nicht bezahlen konnte. Lag doch selbst die grosse englische Reichskrone bei Balduin von Trier und die der Königin nebst den Staatsjuwelen bei Cölner Bürgern als Pfand. Er konnte selbst unsern Grafen nicht befriedigen, der ihn deshalb durch seinen Diener Voltzo um Zahlung mahnen liess, wie sich aus einem Briefe — d. d. 3. Mai 1341 apud Westmonasterium — ergibt. Hierin schreibt er unserm Grafen, dass er nach Johann Baptist ihm das Schuldige auszahlen wolle, im Gegenfall stellte er demselben frei, das ihm geleistete homagium zu resigniren. [2]) Antheil an jenem Kampfe zwischen den zwei Westmächten nahm Gerlach

[1]) Oefele II. 167.

[2]) Böhmer R. L's. S. 267.

nicht mehr; dagegen hat sein Sohn Johann sich darin später durch seine Tapferkeit ausgezeichnet.

Fest blieb unterdessen das Vertrauen des Kaisers zu dem nassauischen Hause. Am 22. Juli verlieh er zu Frankfurt dem Gr. Gerlach und dessen Erben alle Güter, die der Kamerer von Gudenbergk, der ohne eheliche Erben gestorben war, von ihm und dem Reich zu Lehen trug. [1]) Auch Gerlachs ältester Sohn Adolf stand in der Gunst des Königs. Dieser gab ihm »durch di danchbaren dienst willen. di er vns vnd dem Reiche getan hat, vnd noch tun sol vnd mag, vnd auch durch besunderer genad vnd fruntschaft. di wir zu im haben, vf dem zolle ze Bacherach, vf einem grozzen Turnos zu dem Turnos, den wir im vor dar vf verschriben haben, vier Tusent pfunt Haller, also. daz er zehant an disselbin zwen Turnos stan sol, vnd di bad einnemen vnd inne haben, als lang. biz daz er der — vier Tusent pfunt H., an demselbin zolle zu anderm gelt, daz wir im vor vf einin Turnos verschaffet und verschriben han, gentzlichin ane allin gebrestin gericht und gewert wird.« Und am St. Bonifaciustag (14. Mai) 1343 bekennt der Kaiser zu Mergentheim demselben Gr. Adolf »umb di dienst, di er vns vnd dem Riche lang zit her truwelich getan hat, vnd noch fürbaz getun sol, schuldig wordin sin — Tausent pfunt Haller. vnd disselbin tusend pfund verschaffen wir im vnd sinen erben. vf den zwayn Turnosen, di si ietzo zu Bacherach nemend, also, daz si disselbin zwen Turnos inne habin vnd in nemen sullen. ane alle irrunge vnd hindernisse als lang bis daz si der vorgen. tusent pfunt H. da von gericht vnd gewert

---

[1]) Ibid. S. 125.

werdent gar vnd gentzlichen.«[1]) In Bezug auf den von unserm Grafen dem Kaiser zu leistenden Kriegsdienst ist nicht ohne Bedeutung eine von dem letzteren, ebenfalls zu Mergentheim, dem Gr. Wilhelm von Wyde und Reinhard, H. v. Westerburg ausgestellte Urkunde, worin er erklärte, dass beide nur dann zum täglichen Kriege zugezogen werden sollten, wenn auch Markgraf Wilhelm v. Jülich und Gr. Gerlach von Nassau dazu aufgeboten würden. [2]) Selbst als 1346 des Grafen dritter Sohn Gerlach durch päpstliche Provision zum Erzbischof von Mainz gegen des Kaisers Anhänger Heinrich von Virneburg mit dem die Nassauer nicht auf freundlichem Fusse standen erhoben wurde, bleibt unser Graf, treu seinem gegebenen Worte, auf der Seite Ludwigs. Schon im Anfang dieses Jahres war Gerlach bei dem Kaiser zu Heidelberg, wo er in einer Urkunde Ludwigs und in einer des Markgr. Hermann IX in Betreff der ungerechten Befehdung des Klosters Herren-Alb als Zeuge erscheint. Sein Name steht zwischen dem des Pfalzgrafen Ruprecht und dem des Grafen Eberhard von Würtenberg. [3])

Am 11. Juli erfolgte die Wahl des Markgr. Karl von Mähren zum röm. Könige zu Rense. Als nun Ludwig im August nach Frankfurt kam, suchte er sich der Unterstützung der Nassauer zum Kampfe gegen seinen Gegner zu vergewissern. Er schloss mit unserm Grafen und seinen beiden Söhnen Adolf und Johann eine Vereinigung, dass sie ihm dienen sollen mit ihren Festen und mit 150 Helmen, so lange der Krieg zwischen ihm und dem

[1]) Abschriftlich aus Idstein; das Datum der letzten Urkunde hat Böhmer richtig nach dem Aufenthaltsorte des Kaisers bestimmt.

[2]) Böhmer, l. c. S. 328.

[3]) Mone Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins VI, 334.

von Böheim, dem Markgrafen von Mähren und ihren Helfern währte, und gab ihnen dafür 20,000 Pf. H., das Pfund für einen Gulden gerechnet. Darauf gewährt er am 27. August der Stadt Wetzlar, welche auf die noch ein Jahr lang zugesicherte Steuerfreiheit auf seine Bitte verzichten und ihre gewöhnliche Steuer mit den andern ihr eidgenössischen Städten in der Wetterau dem von Nassau und dem von Limburg geben wollte, die Gnade, dass sie nach vollständiger Befriedigung dieser beiden, zwei ganze Jahre steuerfrei sein sollte. Kurz darauf, am 7. Sept. verkündet er derselben Stadt, dass er dem Gr. Gerlach dem alten und Adolf und Johann, dessen Söhnen, die gewöhnliche Bet und Steuer der Stadt, die auf nächsten St. Martinstag fällig wird, ganz, und die auf Martini über's Jahr fällige halb gegeben und verschafft habe, die Stadt auffordernd denselben deshalb Versicherung zu geben. [1])

Doch die Verträge blieben blos auf dem Pergament; der Kampf Ludwigs mit seinem Gegner Karl begann an der Südgrenze des Reiches, wurde aber im folgenden Jahre durch den plötzlichen Tod des Kaisers aufgehalten. Für die Nassauer Grafen, am ersten natürlich für Gerlach und seine beiden Söhne Adolf und Johann trat die Sorge für den Bruder der letzteren, den jugendlichen Erzbischof Gerlach von Mainz als bestimmend in der Politik hervor. Daher schlossen sie sich sofort der Partei Karls IV. an und suchten, in bewunderungswerther Eintracht mit einander verbunden und unterstützt durch ihre zahlreichen Vasallen, worunter mehr als eine Familie, wie die Grafen von Sponheim und Wittgenstein, die Herren von Limburg, Hanau und andere, sich ausgezeichneten

[1]) Böhmer, l. c. S. 158.

historischen Rufes erfreute, die Sache des genannten Erzbischofs zu vertheidigen und durchzukämpfen. Gerlach, der Vater, stand dem Sohne überall rathend zur Seite und tratt insbesondere bei den von diesem geschlossenen Verträgen mit seinen Bundesgenossen, wie den Pfalzgrafen am Rhein und dem Landgrafen von Hessen, handelnd auf, und er konnte dies jetzt um so ungehinderter, als er gerade 1346 die Regierung seiner Grafschaft den beiden Söhnen Adolf und Johann übergeben hatte. Die Ausgleichung mit Hessen am 26. April 1347 geschah durch Gr. Gerlach, dessen Sohn Johann und den Gr. Sigfried von Wittgenstein auf der Burg zu Idstein, sowie durch dieselben Mittelspersonen am 1. Mai dess. J. ein zweiter Vertrag zwischen Mainz und Hessen zu Stande kam; einige Wochen später — am 13. Juli — ward durch des Vaters Vermittlung der Vertrag mit dem Pfalzgrafen Ruprecht geschlossen. [1])

An demselben Tage kam es auch zu besonderen Verträgen des Erzbischofs mit seinen beiden Brüdern, denen er bereits vorher — Dienstag nach Pfingsten 1347 — Verzicht auf alle Erbschaft gethan. Er beurkundete, dass er ihnen «umb solichen dienst und hulfe, die sie uns dun sollent bit libe bit gude bit lande bit luden und bit iren slossen nach aller irer muge, ane argenlist, uns zu unsne stiffte zu Mentze zn helfende und zu bringene» gelobt hat 24000 kl. Gulden von Florenz, »der wir sie bezalen sollen gutlich und gentzlich wanne wir unsern stifft in gewinnen ane geuerde, sobalde wir unsern stifft in gewinnen und geweldig werden unserre zolle, so sullen wir sie setzen zu Erenfels in vier Turnose«. Zugleich stellte er für ihre

---

[1]) Wenck III, Urk. S. 204. Gud. III, 339; Landau, hess. Ritterb. III, 55. Wuerdtw, N. S. VI, 292.

Söhne ergiebige Pfründen in Aussicht und bedung für sich den freien Gebrauch der Burg Nassau aus, so lange er seinen Sitz nicht in Mainz nehmen könnte. In einer zweiten Urkunde desselben Tags erklärte er, dass er seine beiden Brüder »funden hat, in Gewalt vnde Gewer sitzen zu Lahnstein one Ansprache aller rechte Gewohnheide vnde Gulde, da inne Wir vnd vnser stift zu Mentze sie vnd ire Erben wellen vnd sollen sie ewecliche schirmen. . . . Auch bekennen wir in, daz sie vnser Oberste Vorster sin von der Waltaffen vber vnsern Walt, daz die Hohe heisset bitz zu Lorche in den Rin, und darvmbe mogen si da vffe iagen alse dicke si wellen vber Lant vf den Rin zu der Hecken. Auch bekennen wir in eines Vares zu Biburg mit Perden, mit Karren vnd mit Wagenen, da vber zu varene alse si vnd ire Erben ez von emie Riche hant zu Erplichene Lehene, daran wir oder vnser stift zu Mentze si nimerme sollen gehindern«. [1])

Im Anfang des folgenden Jahres schien das Kriegsglück den Nassauern günstig, denn Gr. Johann nahm im Januar den Mainzer Stiftspfleger Konrad von Kirkel mit vielen Bewaffneten gefangen. Allein grade dieses war die Veranlassung, dass jetzt der hinterlistige und kriegerische Kuno von Falkenstein an die Spitze der Verwaltung des Mainzer Erzstifts trat. Er verlangte von den Nassauern die Freilassung Konrads von Kirkel; da jene aber darauf nicht eingingen, vielmehr den Plan verriethen, ihm ein gleiches Loos zu bereiten, so überfiel er mit Heeresmacht unsere Grafschaft und verbrannte mehr als 70 nassauische Dörfer. [2]) Zugleich wurde das Gebiet unserer Grafen von

[1]) Hagelgans, N. Geschl. S. 22. Joannis R. M. I, 666 u. 667. Wuerdtw. N. S. VI, 297. Kremer Orig. II, 319.

[2]) Alb. Arg. p. 145, 160 u. 161. Joannis, l. c. 662.

den Wetterauischen Städten befehdet. Gr. Adolf hatte sogar das Unglück vor der Stadt Friedberg gefangen genommen zu werden, und musste sich durch Erbauung eines Thurmes an dieser Feste loskaufen. [1]) Diese Unglücksfälle zwangen zum Nachgeben, und Kirkel wurde unter der Bedingung frei gegeben, entweder 800 fl. zu zahlen, oder sich wieder als Gefangener zu stellen.

König Karl IV., überhaupt kein Freund kräftigen Handelns, vermochte nicht in dieser Fehde entscheidend einzugreifen; denn am Rheine zählte die baierische Partei noch viele Anhänger, besonders in den Städten. Ausserdem war in diesen Jahren alle politische Thätigkeit mehr oder minder gelähmt durch die gewaltigen Drangsale der Zeit: Misswachs, Hungersnoth, Pest und Judenverfolgung. Der Erzbischof Gerlach verweilte in der Umgebung des Königs, fuhr mit demselben nach Prag und wohnte am Ende Juli dem Fürstencongress zu Passau bei, dessen Zweck, den König mit der Gegenpartei auszusöhnen, durch die masslosen Forderungen des Markgrafen Ludwig von Brandenburg, eines Sohnes des verstorbenen Kaisers Ludwig, vereitelt wurde. In Passau — Sonntag nach Jacobi — belehnte Karl IV. die Brüder Adolf und Johann von Nassau mit der Stadt Wiesbaden, mit Walden, Lehenschaften, Wildbahnen und mit allem Zugehör und Herrschaften, namentlich auch der Münz daselbst, mit der Ueberfahrt auf dem Rhein zu Biburg und dem dortigen Zoll. [2])

Mit dem Beginn des Jahres 1349 wurde die Gegend um Frankfurt und Mainz der Schauplatz wichtiger Ereignisse, an denen unsere Grafen Antheil nehmen mussten.

---

[1]) Moders, Nachr. v. Friedberg I, 136.

[2]) Dahl. Rhein. Archiv XIV, 252.

Von der baierischen Partei war Gr. Günther von Schwarzburg zum Gegenkönig aufgestellt und am 30. Januar zu Frankfurt zum röm. König erwählt worden. Anerkennung fand er ausser bei seinen Wählern fast nur bei den wetterauischen Städten, von denen Frankfurt dem K. Karl IV. wegen des im Jahre vorher an die Mainzer verliehenen Marktrechtes grollte. Der Kampf der beiden Gegner zog sich um Eltville zusammen. Dass daran die Nassauer betheiligt waren, geht aus Lersner's Frankfurter Chronik hervor, worin es heisst: »Als Günther Kassel verbrannt und nach Eltvill zog, verfolgte ihn der Graf von Nassau, und die Frankfurter Bürger, die mit ausgezogen waren, wurden übel zerstreut.« [1]) In diesem Jahre übergab auch K. Karl IV. dem Gr. Gerlach die Juden zu Wetzlar und assignirt ihm auf jeden Juden zu Frankfurt, Gelnhausen und Wetzlar einen Gulden jährlich zu erheben. [2])

Graf Gerlach zog sich, wie natürlich, immer mehr von der Politik zurück; man findet ihn nur noch einigemal als Rathgeber in der Umgebung des Königs. So weilte er 1351 am königlichen Hoflager zu Pirna, wo manches wichtige Geschäft abgethan wurde. Unter anderem schloss Karl mit dem Pfalzgr. Rudolf eine Erbeinigung, und Herzog Heinrich von Glogau und Sagan empfing hier die Belehnung mit einem böhmischen Lehen an der Weichsel. Nebst den anwesenden Kurfürsten stellte auch Gerlach darüber Urkunde aus, dass der frühere Herzog Heinrich von Schlesien sein Herzogthum von K. Ludwig zu Frankfurt zu Lehen genommen habe. [3]) Vorher, Prag am 29.

---

[1]) I, p. 741.

[2]) Urk. im Weilb. Archiv.

[3]) Pelzel, I. Urk. S. 178.

Juli, hatte der König Gerlachs Gemahlin Irmengard in Rücksicht auf ihre »luter stede truwe« ein Stadtprivilegium für Sonnenberg verliehen. [1]) Ebenso begleitete Gerlach im Januar 1353 mit seinen Söhnen den König nach Trier, wo er bei einem merkwürdigen Rechtsspruch mitwirkte. Die versammelten Grossen erklärten nemlich hier, dass kein edler oder freier Mann durch Annahme oder wirklichen Besitz eines gemeinen oder Dienstlehens, noch durch Leistung seiner Lehenspflicht seinen Adel beflecke. [2]) Später erscheint Gerlach nicht mehr am königlichen Hofe; die Tage des Alters fordern ihr Recht, besonders da die Sorge für die Seinen ihn noch vielfach in Anspruch nahmen.

III. Des Gr. Gerlach Beziehungen zu seinen Verwandten und Nachbarn.

Wie in der Betheiligung an den Reichsangelegenheiten die Thatkraft unseres Grafen hervorleuchtet, so zeigt sich uns in dem Verhältniss zu seinen Anverwandten und Nachbarn vorzüglich sein Charakter.

Die Vertreter der Ottonischen Linie des nassauischen Hauses waren bei Beginn des 14. Jahrhunderts die drei Söhne Otto's I., Heinrich, Emich I. und Johann, welche, nachdem sie von 1290 an 12 Jahre gemeinschaftlich und mit steter Eintracht ihre Länder verwaltet hatten, 1303 zur Theilung schritten. Im J. 1309 — 1. Mai — schloss Gr. Gerlach, zugleich im Namen seines unmün-

[1]) Annalen des Vereins für Nass. Alt. u. G. II. 3. 42.

[2]) Kindlinger, Samml. merkw. Urk. S. 100.

digen Bruders Walram, mit den drei Vettern ein Bündniss ab »durch Friede vnd Schyrm vnsses Landes vnd vnser Lude«, wie es in der von unsern Grafen ausgestellten, noch ungedruckten Urkunde heisst. Darin verzichten sie, 1) gegenseitig auf alle Forderungen und Ansprüche, die sie gegen einander hatten, »vmb wylcherley Sache, dy were«; sie sollen sitzen in denselben Theilen, wie ihre Vorfahren, und wie sie selbst gesessen haben, jeder in seinem Theile bis an die Zeit, dass jene drei Brüder ihre Herrschaft und ihr Gut getheilt haben, mit dem Bemerken, dass, wenn einer einen Mann aus dem Lehen des andern gekauft hätte, er ihn behalten soll; 2) geloben sie, dass sie alle ihre Mannen und Dienstmannen, die von Alters von der Grafschaft Nassau herkommen, gemeinlich haben sollen, und keiner soll einen Mann aus dem Gute des andern kaufen, das von ihm zu Lehen rühret, es sei denn ihrer aller Wille. Und was ledig würde von ihren Mannen oder Dienstmannen, die sie gemein haben, davon soll die eine Hälfte der walramischen, die andere der ottonischen Linie ledig werden; 3) versprechen sie sich gegenseitig Hilfe, wobei Gerlach den röm. König, seinen Schwager, den Pfalzgrafen Rudolf, dessen »eliche Wyrtin Frawen Mechtilden« nebst ihren Erben, und Johann Herrn von Limburg, seinen »lieben Oemen und Frawen Vden syne eliche Wyrtin« nebst ihren Erben, ausnahm. 4) Gelobt Gerlach, dass er kein Bündniss mit Andern eingehen will ohne Willen der drei Vettern. 5) Für den Fall, dass zwischen ihnen, ihren Burgmannen und Freunden Zweiunge entständen, erkoren sie sechs Rathleute; und zwar den Ritter Heyne von Lurenburgh und Heinrich von Vockenhoue von Gerlach's Seite; sollten diese Sechs sich nicht einigen können, so soll Johann von Limburg als Obmann auf seinen Eid die Entscheidung geben. Die

Rathleute sollen binnen einem Monat »aller der Sache von vfflouffe« ihr Urtheil fällen. 7) Wenn Jemand einen burglichen Bau im Lande des einen aufrichten wollte, so versprechen sie dieses mit Macht zu wehren. 8) In Betreff seines unmündigen Bruders Walram verspricht Gerlach: »Wir geloben ouch me, were yss, das vnse Bruder Walrabe zu Synen Dagen qweme vnd Leye wurde, vnd dysse globde, die wir hie gedain han, ghen vnssern Neben, nicht stede halden wulde, vnd Sy an keynen den Teilen die hie geschah, snit hyndern wolde, So sollen wir vnsen vorgen. Neuen beholffen vnd bestanden syn wieder vnsen Bruder, ane Argelist nach allen den Sachen dy hie vorgeschrieben synt.« Der genannte Herr von Limburg siegelte mit.[1]) Die folgenden Jahre waren, wie erzählt, fast ganz dem grossen Kampfe zwischen Habsburg und Wittelsbach gewidmet. Erst nach Aussöhnung mit Ludwig von Baiern waren unsere Grafen in der Lage, den inneren Angelegenheiten der Grafschaft ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Sommer des J. 1324 finden wir unsern Grafen mit seinem Bruder und den drei Brüdern von der Ottonischen Linie längere Zeit auf der Stammburg Nassau, wo sie über das Wohl ihres Landes und ihrer Familie Berathungen pflogen. Bei ihnen war Gerlach II. von Limburg, der Sohn des genannten Johann I. und Gyso von Molsberg, zwei der vortrefflichsten Rathgeber unserer Grafen in allen wichtigen Regierungsgeschäften, wie überhaupt zwei Männer, die durch staatsmännische Klugheit in weiten Kreisen Achtung genossen. Vor Allem wurde hier der Hausvertrag von 1309 erneuert und erweitert und ein neues Austrägalgericht niedergesetzt, dessen

---

[1]) Abschriftlich von Idstein.

Obmann Gerlach von Limburg wurde. Jeder Graf ernannte zwei Rathleute: Gerlach die Ritter Heyne von Lurenburg und Gerlach Granse; Walram die Ritter Conrad von Elkerhausen und Dymen von Langenau. Gerlach von Limburg und Gyso von Molsberg hingen ihr Siegel an die am 10. Juni ausgestellten Urkunden. Sodann schlossen am 15. Juni Gerlach und Walram noch einen besonderen Vertrag mit Gr. Emich von Nassau-Hadamar über folgende Punkte: 1) wegen der Fischerei in der Lahn, »als verre wir sy sampt gehabt han, vnd noch han«; machen sie aber eine »vach« in der Lahn und verleihen dieselbe um Zins, so soll dieser zwischen beiden Linien getheilt werden. 2) Einziehende Vogtleute, die keinen nachfolgenden Vogt haben, sollen auf der Seite der Lahn, »da Nassawe die Burg liget« der Walramischen, auf der andern Seite, »da die Kirche zo Nassawe gelegen ist,« der Hadamarischen Linie zufallen. Geschehe es aber, dass Leute kämen, die einen nachfolgenden Vogt hätten »vnd vnser nit enweren« und in ihre Gerichte führen, »zv Nassawe in beyde Dele, vnd zv Duzenawe ghensit vnd diesit,« so wollten sie den davon herkommenden Nutzen ebenfalls theilen. Im Falle, dass dieselben Leute einen von ihnen mit Willen »iet« gäben, dann solle der andere es nicht hindern. 3) Ueber den Hof zu Nassau, und die Leute, die in denselben gehörten, wurde bestimmt, dass es bei dem Hergebrachten bleiben sollte. Dasselbe galt von den Wäldern mit Ausnahme des Thiergartens, »als werre he bezunet was,« der allein Gr. Emich gehören sollte. 4) wurden sie einträchtig, dass keiner von ihnen in den Thälern zu Nassau diesseits und jenseits »hirburgen« soll, das den Leuten schädlich sei; wenn sie aber oder einer von ihnen dort liegen will, so soll man ihm die

»Dvren gutlich vf dun«, keiner möge aber Schaden thun; geschehe dieses aber von ungefähr, so soll man den Leuten den Schaden in acht Tagen wieder ersetzen (wider keren). In Betreff der Herberge in beiden Dausenau kamen sie überein, dass jeder daselbst herbergen könne, so oft er wolle, ohne Schaden der Bewohner. 5) Einigten sie sich »vmb Estiner Eygen«, dass sie in der seitherigen Weise darin sitzen sollen. Die Fischerei in der nahe bei Esten (jetzt Holzappel) fliessenden Anre (jetzt Gelbach) wurde dem Gr. Emich allein zugesprochen. Ueber den Kirchsatz zu Esten wurde festgesetzt, dass Nassau-Hadamar dreimal, die Walramische Linie aber nur in dem vierten Erledigungsfalle zu präsentiren haben solle. 6) Die Herberge zu Eppenrod kann jeder nach alter Weise nehmen; Obernhof soll Gr. Emich behalten wie seither. 7) Bestimmen sie, dass keiner von ihnen »sonderliche keynen Burger zu Nassau in beyden Delen« und zu Dausenau »ghensit vnd diesit Lane« halten soll, es sei denn ihrer aller Wille. Schliesslich wurden alle früheren Briefe für zu Recht erklärt. Die Ottonischen Vetter nebst den oben genannten von Limburg und Molsberg hingen auf Bitte ihr Siegel daran. [1])

Mit dem Grafen Johann, dem Bruder Emichs, hatte Gerlach drei Jahre später, 1327 wichtige Verhandlungen. Johann hatte von dem Raugrafen Heinrich Schloss und Stadt Katzenelnbogen gekauft, gerieth aber darüber mit dem Gr. Wilhelm von Katzenelnbogen in Fehde. Um nun dieses Streites ledig zu werden, verkaufte er 1327 am 13. Dez. jenes Schloss und Stadt an Gerlach mit dem Beding, dass er es an Niemand, als ihn selbst wieder ver-

[1]) Abschriftlich aus Idstein.

äussern solle. Zugleich trat dabei Gerlach an Johann seine Rechte in den Gerichten Breidenbach und Lixfeld ab. Bis dahin nemlich waren die Kirchenvogtei über Breidenbach und fast alle Zehnten in diesem Grunde, sowie viele andere Kirchensätze, Gerichte, Güter und Zehnten bis nach Kassel hin gemeinschaftlich zwischen beiden Linien geblieben. [1]) In demselben Jahre 1337 schloss Gr. Gerlach mit jenem kriegerischen Johann einen Vertrag über eine auf dem Einrich zu erbauende Burg ab, welche jedoch durch den im nächsten Jahre erfolgten Tod des letzteren nicht zu Stande kam. Der Tod des Gr. Johann, der als Feldhauptmann des Erzbischofs Matthias von Mainz in der Schlacht bei Wetzlar den 10. Aug. 1328 fiel, drohte unter seinen beiden Brüdern Heinrich und Emich eine ernstliche Spannung zu erregen, was dann Veranlassung wurde, dass Gr. Gerlach in den Angelegenheiten der Ottonischen Linie als Schiedsrichter auftrat. Gr. Johann, kinderlos, hatte nemlich bereits 1306 seinem Bruder Heinrich aus besonderer Zuneigung die Nachfolge in seinem Landestheile zu

[1]) Der ganze Grund Breidenbach oder der Centbezirk von Lixfeld war ein Theil des Oberlahngaus. 1103 erscheint als Kirchenvogt über Breidenbach der Gr. Werner, den man in der hessischen Geschichte unter dem Zunamen von Gröningen kennt. Da nun die Kirche in Breidenbach dem Walburgisstift in Weilburg als Eigenthum gehörte, wie eine Urk. v. 913 belehrt, so muss diese Kirchenvogtei sich nicht über Breidenbach allein, sondern über das Stift in Weilburg mit allen seinen Kirchen erstreckt haben. So schliesst sich dieser Werner an einen früheren Werner, der 1062 und 1065 als Gaugraf einem Theile des Niederlahngaus vorstand, und in dessen Grafschaft ausdrücklich Weilburg gesetzt wird. Die Grafen von Nassau folgten im 12. Jahrh. dem Gr. Werner in Weilburg nach. Vergl. Vogel im Archiv f. hess. Gesch. I. 229, ff.

versichern gesucht, ihm seine Besitzungen als Lehen aufgetragen, wegen der Herborner Mark, die damals noch Hessisches Lehen war, die Einwilligung des Landgr. Heinrich in jenen Lehensauftrag ausgewirkt, und als er 1324 das Haus und die Feste Beilstein dem Erzstifte Trier zu Lehen auftrug, bei der Belehnung durch den Erzb. Balduin die Nachfolge für seinen Bruder stipulirt. Nach seinem Tode trat der zweite Bruder Emich als Miterbe auf. Heinrich scheint auch zu einer Theilung geneigt gewesen zu sein. Beide Brüder compromittirten auf den Gr. Gerlach, Simon und Johann von Sponheim, Gottfried H. von Eppstein und Gr. Philipp von Sponheim, sie zu scheiden, wie die Urkunde (Montag nach St. Gall.) sagt, nach Recht auf ihre Seele, auf ihre Ehre und auf ihren Eid, um ihres seligen Bruders Gut, das er besass des Tages, da er lebendig und todt war. Ehe indessen der schiedsrichterliche Aussprnch erfolgte, verzichtete Emich auf sein Erbtheil zum Besten seines Bruders Heinrich und zwar, wie uns die Urkunde lehrt, aus Freundschaft und Liebe zu seinem Bruder. Ebenso trat Gr. Gerlach 1341 als Vermittler auf zwischen den Söhnen des genannten Gr. Heinrich: Otto II., dem Stifter der älteren Dillenburgischen, und Heinrich, dem der Beilsteinischen Linie. Eine Fehde schien ausbrechen zu wollen, zu der Otto bereits den Landgrafen von Hessen gewonnen hatte. Da vermittelte Gr. Gerlach und Dietrich von Loon (Montag vor Joh. d. T.) zu Hachenburg einen Vergleich, wodurch eine vorläufige Theilung der Besitzungen jener zu Stande kam. Otto II. fiel im Winter 1350—1351 in einer Fehde, an der auch Gerlach und seine beiden Söhne Adolf und Johann, sowie die übrigen Nassauischen Grafen Antheil nahmen. Etwas Genaueres kennt man jedoch von diesem Kampfe nicht. End-

lich gehört noch hierher, dass 1349 (Donn. nach d. gr. Sonntag in d. Fasten) mit demselben Otto II. die Walramische Linie die Burg Nassau theilte. Die Wege zu und in der Burg, die Pforte, die Thüre, die Kapelle, der Burgplatz und der Brunnen blieben gemeinschaftlich; von den übrigen Gebäuden erhielt jede Linie ihr Theil für sich. Otto musste aber 500 Pf. H. herausgeben, womit die Walramische Linie ihre Gebäude erweiterte; doch ward festgesetzt, dass kein Theilhaber den andern überbauen, und überhaupt kein Gebäude höher, als das sogenannte Müzhaus in der Burg, aufführen dürfe. [1])

So suchte Gr. Gerlach mit den Gliedern seines Hauses stets den Frieden zu wahren; für ihr Zusammenhalten nach Aussen zeugt noch das am 28. April 1338 von Gerlach und seinen 2 Söhnen mit dem Gr. Heinrich und dessen Sohne Otto von Nassau, Gerlach zu Limburg, Luther, H. zu Isenburg und Siegfried, Gr. von Wittgenstein abgeschlossene Bündniss wegen gegenseitiger Hilfe und Vertheidigung. [2])

In ähnlicher Weise gestaltete sich auch das Verhältniss unseres Grafen zu den entfernteren Verwandten Ungetrübt war es vorab zu den Dynasten von Limburg. Ein Streit, den letztere hatten und zu dessen Beilegung auch Gr. Gerlach mitgewirkt hat, dürfte hier nicht übergangen werden. Drei Brüder, Heynemann, Richelmann und Johann von Limburg, die zu der adeligen Burgmannschaft daselbst gehörten und die Kreylinger hiessen, wurden in eine Fehde mit dem Ritter Didicus gen. Fulen, dessen Bruder Diether, gen. Schadebudel, des letzteren Sohn

---

[1]) Arnoldi I. 86, 88, 90, 190. III. 201.

[2]) Arnoldi III. 170.

Damno (von Hohenstein) und den Brüdern Siegfried, Walter, Jachir und Franko, Söhnen des Ritters Hermann von Reynstein (nach Vogels Vermuthung Burgmännern zu Hohenstein), verwickelt. Die Besitzungen ihrer Gegner mit Brand und Raub beschädigt und ihnen Gefangene abgenommen zu haben, sättigte die Rache der Limburger noch nicht. Sie dachten auf Mord. Ein Turnier, das in der Nähe des Kl. Dirstein vor dem Haine von der Ritterschaft an der Lahn gehalten wurde, gab hierzu Gelegenheit. »Sie thaten ihre Harnische an, sassen mit ihren Hauben wohlberitten auf guten Hengsten, ritten zu dem Turnier, drängten Herrn (Diether gen.) Schutbeutel, führten ihn auf die gemeine Weide und schlugen ihn zu Tod. Da kamen die Burger zu Limburg dadurch in grosse Noth und Bedrängniss«. [1]) Johann I., H. zu Limburg, und dessen Sohn Gerlach mit ihren Burgmannen und die Stadt Limburg selbst vertraten die Schuldigen als ihre Mitbürger. Die Entscheidung wegen der Genugthuung gegen des Erschlagenen Verwandte und Freunde wurde einem Schiedsgerichte, bestehend aus unserm Grafen Gerlach, den drei Brüdern der Ottonischen Linie, und dem Gr. Eberhard von Katzenelnbogen, übergeben. Diese errichteten am 27. Januar 1309 eine Sühne, nach welcher die drei Brüder von Limburg das Pilgergewand anziehen, nach dem heil. Lande wandern, sich ein Jahr und einen Tag dort aufhalten und so büssend für das ewige Wohl des Erschlagenen sorgen sollten; ein anderer sollte eine Wallfahrt nach Rom unternehmen, und alle darüber bei ihrer Rückkehr sich mit Zeugnissen ausweisen; widrigenfalls verbanden sich die genannten Grafen, sowie Johann von Limburg und diese

---

[1]) Vogel, N. Taschenb. 11.

Stadt selbst über die Thäter und ihre Güter herzufallen.[1]) Gewiss ein merkwürdiges Urtheil unseren Ansichten gegenüber! Man sieht daraus, wie wenig damals noch der Mord, zumal im Streit begangen, dem kriegerischen Volke befremdlich war, und wie sehr sich noch die uralte deutsche Sitte erhalten hatte, ihn nicht mit dem Leben, sondern nur mit Geld oder anderen Strafen zu büssen.

Eben so wenig wie bei den Limburgern lesen wir von einer nachhaltenden Störung der Eintracht mit den verwandten Dynasten von Isenburg, Westerburg,[2]) Molsberg, den Grafen von Dietz und Sigfried von Wittgenstein, der zu den treuesten Freunden und Vasallen unseres Herrscherhauses gehörte. Mit dem Grafen Gottfried von Diez und dessen Sohn Gerhard, welche von 1332 an gemeinschaftlich die Regierung führten, schloss Gerlach 1339 einen für die Rechte der Landesherrn in jener Zeit wichtigen Vergleich, worüber wir die von den Diezer Grafen ausgestellte Urkunde besitzen. Diese bekennen am 25. Aug.: »vmb soliche zweigung die gewest ist zwischen vnss, vmb vnser burger die in der Graueschafft von Nassaw gesessen sint, die sich bisher, banwins herberge vnd alles grafflich es rechts gewert hant, dass wir von beyden siten eintrechtelichene gegangen sin vff die edeln lute hern Gerlach hern zu Limburg vnd Graue Johann zu Nassaw, dass vnss die besint hant eintrechtigliche vnd gesprochen .. dass vnser burger sie horen vnss an, ader wem sie anderss anhoren die in der graffschafft von N. gesessin sint ader nach sitzen mogent ader wonen

[1]) Wenck I. 367.

[2]) Reinhard v. Westerburg nimmt in einem Dienstrevers von 1331 gegen den Erzb. Balduin unter andere unsern Grafen aus, den er seinen „Omin vnd Herin" nennt. — Günther, III. 292.

die da wasser vnd weyde notzend ader notzen wollent in der graueschafft von N., sullent herberge geben vnd banwin drincken vnd alle grevliche Recht geben . . Vorbass erkennen wir vnss vffenlich So vor vnss vnd vor vnser erben vnd kuntliche, dass wir mit rad vnser frunde vnd vnser moge, ein fruntschafft geret vnd gemacht hant zwischen vnss vnsern erben vnd dem edeln man Gr. Gerlach v. N. vnserm lieben neben vnd sinen erben . . stede vnd feste zu halten durch fride vnd gnade vnser lande vnd vnser lute vnd ist die fruntschafft also gerdt dass wir des vorgen. Gr. Gerlachs ader seiner erben keine ir lute zu burgern entphaen sullen.« [1]) Zur Erläuterung dieser Urkunde sei bemerkt, dass der Weinbann das Befugniss des Landesherrn war, zu gewissen Zeiten im Jahr allein Wein zu verkaufen und während deren Dauer den Untergebenen das Verzapfen oder überhaupt den Verkauf ihres Weines bei Strafe zu verbieten. Das »heribergare« oder herbergen war ein schon in der merovingischen und karolingischen Zeit bestandenes besonderes Herrenrecht, wonach die Herrn zu gewissen Zeiten oder bei gewissen Veranlassungen mit einem berittenen Gefolge von den Hubnern Herberge forderten: es war bei den Guts- oder Landherrn ein Ausfluss der Gutsherrlichkeit. [2])

Mit den Eppsteinern kam es zu verschiedenen Unterhandlungen. Beide Häuser hatten schon früher mancherlei Streitigkeitn mit einander; man gedenke nur der heftigen Fehde, in welche Gr. Adolf von Nassau mit Gottfried IV. von Eppstein verwickelt wurde, die 1283 unter Vermittlung des Erzbischofs Werner von Mainz dahin verglichen ward, dass Adolf dem Eppsteiner alle die

[1]) Abschriftlich aus Idstein.

[2]) Zöpfl., Alterth. I. 18 u. 142.

Lehen, die er und seine Voreltern von ihm und seinen Vorfahren von Altersher gehabt, von neuem verlieh.[1]) Mit Gottfried V., der auch auf Seite Ludwigs von Baiern stand, erneuerten sich die Lehensstreitigkeiten, die 1319 und in den folgenden Jahren ausgeglichen wurden: zuerst 1319 (Sonntag vor Martini) über Leibeigene und die Wälder Hanneberg und Rabenhain durch den schiedsrichterlichen Ausspruch Dietrichs von Runkel. Im folgenden Jahre (Sonntag n. Joh. d. T.) gab Gr. Gerlach die Zusage, dass er fünf Jahre lang mit Gottfried V. »gantze fruntschaft halten«, und die zwischen ihnen etwa entstehenden »Ufflaufe oder Zweiungen« durch 5 Schiedsrichter, denen das Verfahren vorgeschrieben wurde, wolle entscheiden oder vermitteln lassen; doch sollte unter gewissen Umständen das gegenseitige Pfanden nicht ausgeschlossen sein. Endlich wird durch das Urtheil Philipps von Münzenberg von 1321, (Montag vor Simon u. Juda) bestimmt, dass keiner von ihnen des anderen Leute als Bürger aufnehmen dürfe; noch am 15. März 1323 verspricht Gerlach, keinen von den Unterthanen oder Armen desselben als Bürger aufzunehmen.[2]) Beide Brüder, Gerlach und Walram, gestatteten 1324, am 8. Juli, dem Eppsteiner den an Philipp und Cuno von Falkenstein, Herrn zu Münzenberg, für 1000 Mark verpfändeten Nassauischen Antheil »des Huses zu Cleeberg, Hüttenberger Gerichte und Gambacher Gerichte« wiederlöslich an sich zu kaufen.[3])

---

[1]) Ioannis Spic. 315.

[2]) Ebendas. 366.

[3]) Senkenberg Sel. jur. II. 310 ff. Auch Reinhard von Westerburg gestattete 1324 dem Gottfried von Eppstein den an die Falkensteiner versetzten Westerburgischen Antheil an Cleeberg und dem Hüttenberger Gerichte (Senckenb. III. 562.) einzulösen.

Zu den Grafen von Katzenelnbogen scheint das Verhältniss Gerlachs bis zum Anfang der zwanziger Jahre ein freundliches gewesen zu sein. Mit Wilhelm I. von der alt katzenelnbogischen Linie, der, als Anhänger Balduins von Trier, durch diesen zu der baierischen Partei zählte, kam es um 1320 zu einem Rechtsstreit: was diesen hervorgerufen, ist uns nicht überliefert. Er fällt in die Zeit, in welcher auch Balduin wegen der Pfandtschaft an Bacherach mit Gr. Gerlach im Fehdezustand sich befand. Wir wissen nur, dass dieser in dem angegebenen Jahre versprach, den Handel gemeinsamen Rathsleuten heimzustellen, die nach beiderseitigen Privilegien die Entscheidung sprechen sollten; wahrscheinlich kam dadurch ein Vergleich zu Stande. Processe nemlich über liegende Güter, die in damaliger Zeit öfters vorkamen, waren sehr schwierig, weil man in Ansehung der Vererbung und der Grenzen der Länder und der Gerechtsame weder von allgemein anerkannten Gesetzen, noch von ständigen Familienverträgen wusste; selbst das Herkommen war oft nicht bestimmt genug. Wie redlich aber Gr. Gerlach bei Ausgleichung solcher Händel dachte und handelte, bewies er bald darauf bei einem Processe seines Bruders Walram mit dem genannten Grafen von Katzenelnbogen. Er erkannte selbst das von seinem Bruder verübte Unrecht an und verglich am 26. April 1322 beide dahin, dass er und sein Bruder jenem zur Schadloshaltung in seiner nächsten Fehde mit

---

Den Nass. Antheil am Gericht Gambach (an der Strasse von Butzbach nach Lich) brachte 1416 Werner III. von Falkenstein an sich, indem er dafür an den Gr. Philipp v. Nassau den halben Theil des Dorfes Reichelsheim nebst der Vogtei und allen Zubehör abtrat, womit die Falkensteiner schon vor 1388 von dem Stift Fulda belehnt waren (Schannat Client. Fuld. 237, 238, 293.)

20 Mann auf ihre Kosten beizustehen versprachen; im Falle aber Walram mit dem Erzbischof von Trier gesühnt würde und den Vertrag nicht halten wollte, so nahm Gerlach die Erfüllung desselben allein auf sich. »Welch ein Bild deutscher Ehrlichkeit,« sagt Wenck, »vorher selbst ein Feind und nun so bieder, dass er seines Bruders Unrecht an dem vorigen Feind büssen will!« [1]) Wenige Wochen nachher gerieth Gerlach in eine Fehde mit den Mannen des minderjährigen Gr. Diether IV. von der neukatzenelnbogischen Linie, erlitt aber am 16. Mai in der Nähe der Burg Katzenelnbogen eine Niederlage und musste versprechen, dem jungen Grafen, wenn er volljährig würde, oder seinen rechtmässigen Erben nach ihm, 200 M. zu zahlen. Diether starb 1325 unbeerbt; er hatte blos eine an den Gr. Philipp von Sponheim verheirathete Schwester Elisabeth. Daher folgte ein weitläufiger Nachfolgestreit über seine Verlassenschaft. Die Schwester machte wenigstens auf einen Theil ihrer väterlichen Besitzungen Anspruch; Diethers Bruder Wilhelm und die Häupter der beiden Zweige der neukatzenelnbogischen Linie Eberhard III. und Johann I. sprachen ebenfalls Manches an. Endlich erkoren alle Parteien ihre Verwandten: den Gr. Gerlach von Nassau, Gr. Simon von Sponheim, Engelbrecht von Sayn, Gottfried von Eppstein und Heinrich von Hohenfels zu Schiedsrichtern, die am 1. Sept. 1326 den Streit nach »Minne«, d. h. nach den Regeln der Billigkeit beilegten. Die Burg Catzenelnbogen sprachen sie der Gräfin Elisabeth von Sponheim zu, der Tochter Diethers IV, dem die Burg in förmlicher Theilung zugefallen war. Um jedoch eine Fehde mit Wilhelm von Catzenelnbogen zu vermeiden, wurde die

---

[1]) Wenck I. U. S. 100.

Burg an den Gr. Johann von Nassau, (von der Dillenburger Linie) um 2200 Pf. H. verkauft. Wie sie von diesem an unsern Grafen Gerlach gekommen, ist bereits erwähnt. Dabei blieb jedoch der genannte Graf Wilhelm nicht gleichgültig; die Sache endete 1329 (5. Dec.) mit einem Vergleich, nach welchem Wilhelm und Gerlach Burg und Stadt zu gleichen Hälften theilten, sich ausserdem zu wechselseitiger Hilfe verbanden, wobei sie zur Entscheidung künftiger Irrungen Schiedsrichter setzten und einen Burgfrieden errichteten. Diesem wichtigen Vertrage hing Gerlach von Limburg sein Siegel an.[1] Auch mit Eberhard III. von Catzenelnbogen ging Gerlach 1327 ein Bündniss ein, worin beide Theile sich auf ihr Lebenlang mit allen ihren Festen gegen alle Feinde beholfen zu sein versprachen und ihre Streitigkeiten durch Austräge entweder

---

[1]) Bei Besprechung dieses Katzenelnb. Erbfolgestreites macht Wenck (I. 395.) die richtige Bemerkung: „Unsere Bilder von der Verwirrung des mittleren Zeitalters ruhen meist nur auf unserer, nach dem Zuschnitt der jetzigen Zeit abgemessenen Vorstellungsart. Wir hören von Krieg und Fehde, gleich denken wir Krieg nach unserer Weise. und doch war er einem Zeitalter, dem Kampf und Streit Alltagsgeschäft war, weniger schrecklich, war auch im Grund von leichten Scharmützeln oder Executionen wenig verschieden. Eben diese handgreiflichen Mittel der Selbsthülfe kürzten vielmehr die Processe ab, und machten, wenn nur die Gegenparthie nicht allzu übermächtig war, die Gerechtigkeit eingänglicher. Es war den nächsten Verwandten bei Streitigkeiten heilige Pflicht, sich in's Mittel zu schlagen, man bestimmte die Tage der Entscheidung, wählte Austrätzen, und konnten sich diese in die K . . . . . . des Rechts nicht schicken, so halfen sie sich durch die scheinbarsten Regeln der Billigkeit. So findet jedes Zeitalter in seiner Denkungsart die Mittel zur Sicherheit und Ruhe."

zu Idstein oder zu Hohenstein abzuthun versprachen.[1]) Noch zu erwähnen ist, dass Gerlach und Wilhelm von Catzenelnbogen 1315 mit den Rittern Eberhard Brenner von Lahnstein und Johann Fuss von Dibbach wegen der Burg Rinberg (bei Braubach) Streit hatten. Beide Ritter beurkundeten in jenem Jahre, Freitag vor Mariä Reinigung, dass, im Falle Gr. Gerlach und sein Bruder Walrab das Haus Rinberg in der Zeit, wie die Briefe darüber melden, wiederlösen wollten, sie es ihnen zu lösen geben wollten; verstünde es aber Gr. Wilhelm von Catzenelnbogen, so wollten sie es diesem antworten.[2])

Dass die Vermählung unsers Grafen mit einer Landgräfin von Hessen ein freundliches Verhältniss zu diesem Nachbar hervorrufen musste, war natürlich. Zwei Jahre nach der Vermählung, 25. April 1309, wurde zu Grünberg die Erbschaftsangelegenheit der Gemahlin Gerlachs durch ein Compromiss auf Johann von Limburg und dessen Gattin Uda zur Zufriedenheit beider Theile abgemacht. Nach dem Vergleich versprach Landgraf Otto von Gerlach in bestimmten Terminen 2000 Mark Pf., 3 Heller für einen Pfennig gerechnet, auszuzahlen; dieser dagegen in einer besonderen Urkunde von gleichem Datum auf alle Ansprüche wegen des seiner Schwiegermutter Agnes von ihrem ersten Gemahl, Landgr. Heinrich dem jüngeren, und dessen Vater Landg. Heinrich angewiesenen Wittums, den sie ihm, mit Vorwissen ihres jetzigen Gemahls, des Markgrafen von Brandenburg, vor dem K. Albrecht abgetreten hatte, wie auch auf alles Erb- und Eigenthum, dass seiner Gemahlin von ihrem Vater angestorben gewesen, gegen

[1]) Wenck, l. c.

[2]) Wenck II. 387.

[3]) Ledderhose kl. Schriften V. 229. Kuchenbecker Anal. XII. 386.

Landg. Otto und dessen Gemahlin Adelheit, für sich und seine Gemahlin Agnes unter ihrem und Herzog Rudolfs von Baiern Insiegel, Verzicht leistet; worauf am 30. Nov. (S. Andreas-Abend) Pfalzgr. Rudolf zu München auf Bitte Gerlachs und dessen Gemahlin Agnes, »siner liben Mume« bezeugt, dass »si beider mit gesamter Hant sich verzigen habent und verzeichent auf solchen Wideme, Erbteil und ander Sache, di si ze Lantgraven Otten von Hessen zu sprechen haten und sinen Erben.«[1]) Erst bei dem Streit, welchen 1327 Gerlach und Gr. Johann von Solms (Braunfelser Linie) mit derStadt Wetzlar hatte, kämpfte jener gegen den Erbprinzen Heinrich II. von Hessen (den Eisernen), der statt seines Vaters den Krieg führte.[2]) Heinrich hatte sich am 6. Januar 1327 mit Wetzlar verbunden »von ne dem achtzehinden Tage, der allir irst kummt, obir ein gantz Jar, in zu helfen getruweliche wider die zween herren greben Gerlache von Nassowe und Johannes von Sulmisse, vmme alsolichin krig, alse die vorgenannten zween grebin vf eine Sittin, und die stad zu Wetflar vf die andern Sittin hant vndereinander.« [3]) Die Stadt wurde ausserdem von den übrigen Reichsstädten der Wetterau, die 1325 ihr altes Schutzbündniss erneuert hatten, unter-

---

[1]) Kuchenb. l. c.

[2]) Die Grafschaft Solms dehnte sich auf beiden Ufern der Lahn aus, die Reichsstadt Wetzlar von 3 Seiten umschliessend. Die Stammburg war Burgsolms, nördlich von Braunfels. Damals zerfiel das Haus in 3 Linien: Braunfelser, Burgsolmser und Königsberg'sche, die sich feindselig einander gegenüberstanden. Als Erzb. Matthias v. Mainz 1323—1327 gegen den Landgr. Otto im Streite lag, waren die beiden ersten Linien auf Mainzer Seite; die letztere, nemlich Gr. Philipp v. Solms, auf der hessischen, (Königsberg, rechts von der Lahn, nördlich von Wetzlar). Vergl. Landau in Wiegand's Wetzl. Beiträge 189 ff.

[3]) Ebendaselbst S. 205.

stützt. Damals waren die Grafen von Solms, nemlich der genannte Johann von der braunfelser, Heinrich, Bernhard und Simon von der burgsolmser, also alle mit Ausnahme von Philipp von der königsberger Linie, Bundesgenossen des Erzbischofs Matthias von Mainz gegen Hessen. Letzteres versprach in jener Urkunde 180 Bewaffnete in die Stadt Wetzlar zu legen. Der Erzbischof, durch einen am 27. Mai 1327 vor Amöneburg über die Marburger errungenen Sieg ermuthigt, brach am 10. Juni in die oberhessischen Aemter ein und eroberte Giesen. Am 10. August stritten auf dem Linsenberge, in der Nähe des später erbauten Hermannsteins, zwischen Wetzlar und Hohensolms, die Hessen mit denen von Wetzlar gegen die vereinten Mainzer, Nassauer und Solmser, wobei Gr. Johann von Nassau, der mainzische Feldhauptmann, und viele Ritter den Tod fanden. Letztere Partei blieb Sieger. Nach dem Tode des Erzbischofs Matthias kam mit dessen Nachfolger Balduin am 8. Nov. 1328 zu Münzenberg die Sühne mit Hessen zu Stande. Beide wählen ein Schiedsgericht, dessen Obmann K. Johann von Böhmen ward: von hessicher Seite den Bischof Ludwig von Münster, von mainzischer den Gr. Gerlach, welche die Zwistigkeiten bis nächste Ostern entscheiden sollten. In der Urkunde sagt noch Balduin: »Were auch, das wir diese Ding nit stede hilten, so sollen wir Truwenlois sin, vnd sollen Graff Gerlach von Nassauw, Gottfried von Eppenstein und Cuno von Falkenstein vns nit beholfen sin, vnd han sie das mit Truwen glopt.« Zu besonderem Vertrage zwischen Hessen und unserm Grafen kam es 1332. Laut Urkunde vom 24. Juli versprach Landgr. Heinrich dem Gr. Gerlach und dessen Sohne Johann Hilfe gegen alle ihre Feinde, ausgenommen das Reich, den Trierer Erzbischof, »die wile das

10

vnsse Friede mit yme weret«, den Bischof Ludwig von Münster und Gr. Heinrich von Waldeck.[1]) Die an demselben Tage gepflogenen Verhandlungen wegen der hessischen Lehen, welche Nassau von den Herrn von Merenberg geerbt, werden unten erwähnt! Die Interessen beider Häuser berührten sich bald in der Besetzung des Mainzer Erzstuhls durch Gerlachs Sohn: ein Werk, das besonders durch die Förderung und Unterstützung des Landgrafen gelang.

Das solmsische Grafenhaus, unter sich uneins, lebte vielfach in Fehdezustand mit seinen Nachbarn. Von ihrem Verhältniss zu Gerlach weiss man ausser jenem gemeinsamen Streite gegen Wetzlar nur, dass die Gr. Johann und Bernhard von Solms 1335 — 10. Juli — jenem, den sie ihren Herrn nennen, das Gericht in dem Hofe Husen (dem Mönch-Hof) mit den in dessen Gerichtsbezirke liegenden Dörfern Altenkirchen bei Braunfels und Didenhausen sammt allen ihren Leibeigenen in den Herrschaften Nassau, Merenberg, Gleiberg und Weilnau abtraten. Ferner bekennen sie dem Gr. Gerlach und seinen Erben »eyns rechten Uberzoges« und bestimmen: wenn Gr. Gerlach wegen jener Dörfer Irrungen mit dem Gr. Philipp von Solms bekäme, so sollen die Dörfer »Rulschusen und Mittelndorf« als Unterpfand auf so lange dienen, bis die Sache mit Gr. Philipp abgethan sei. Endlich verpflichten sie sich von des Gr. Gerlachs Leuten keinen zu Bürgern aufzunehmen.[2])

In Folge einer Aufforderung der Erben der Büdingen'schen Herrschaft in der Wetterau gab unser Graf 1327 eine für das Lehensrecht folgereiche Entscheidung.

---

[1]) Wiegand, Wetzl. Beitr. 189 ff. Wenck II. U. 310 u. 324.
[2]) Wenck II. U. 341.

Der Büdingische Mannsstamm war in der Mitte des 13. Jahrhunderts erloschen, und die Besitzungen desselben durch die 4 Töchter des letzten, Gerlach von Büdingen, an die Häuser Isenburg, Brauneck, Breuberg und Trimburg übergegangen. Die Schwäger errichteten nun wegen der anererbten weiblichen Succession eine Ganerbschaft und vereinigten sich dahin, dass die gemeinen geistlichen und weltlichen von der Herrschaft Büdingen herrührenden Lehen, wenn der Mannstamm des einen ausstürbe, dem ältesten der andern Stämme anheim fallen sollten. Dass die Ganerben aber ihre Gemahlinnen ohne der andern Ganerben Einwilligung auf solche Gemeinschaften nicht verwidemen konnten, bezeugt Gr. Gerlach in folgender Urkunde: Wir Greve Gerlach von Nassaw verjehen .... das wir solicher Sache als die Edell Frauwe Fraw Mechtild von Bruberg, vff eyn Syt, vnd der Edell Mann Her Luther Herre zu Isemburg vff dye andern Syt an Uns gegangen sint vnd zu eynem Ober-Mann erkoren hant — vnd sprechen iss off vnsern Eyt. das nyeman sin Huss-frauwen wydemen mag, mit gemein Lehen da he Gan-Erben zu hat, wyewol vss mit des Herren Hant vnd Willen, von dem die Lehen rurent, etz en sy auch mit Willen vnd Gehenknusse der Gan-Erben, vnd ist, das der vorgen. Her Luther sin Lehen ansprechig machte, da Her Arras von Bruberg starb, der sin Gemeiner was, hat dan die egenant Fraw Mechtild des megenanten Luthers gud Brieue das sye mit synem Willen vnd Gehenknusse mit sulichem Gude, da sye vmme kriegeten, das he eyn Gan-Erbe ist, gewydemet sy, das sall er ir stede halten.« [1])

Die Herrn von Breuberg waren ein altes Dynasten-

---

[1]) Kopp. Prob. d. d. Lehnrecht I. 6.

geschlecht im Odenwalde, wahrscheinlich ein Nebenzweig der Schenken von Erbach, an deren Besitzungen sie angrenzten. Aus ihrem Geschlechte hatte sich Gerlach von Breuberg im Dienste K. Adolfs ausgezeichnet; dessen Sohn Eberhard war einige Jahre Landvogt in der Wetterau unter Ludwig dem Baiern. Nach Eberhards III. Tode 1324, dessen Gemahlin Mechtild eine Gräfin von Waldeck war, wurden die Breubergischen Güter unter die Gr. von Wertheim, Herrn von Trimberg und Eppstein getheilt. Kurz vor dem Aussterben waren die Breuberger, wie bemerkt, mit in den Besitz der Herrschaft Büdingen gekommen, welche nicht blos Büdingen, Stadt und Schloss nebst Zugehör umfasste, sondern auch andere bedeutende Besitzungen in der Wetterau, namentlich Ortenberg. Nach der Ganerbschaft liessen die Betheiligten das Ganze gemeinschaftlich verwalten und theilten die Einkünfte nach Verhältniss eines jeden Antheils unter sich. An Ortenberg, das innerhalb der Grenzen des grossen Büdinger Reichsforstes lag, hatte auch Gr. Gerlach von Nassau Antheil. Eben in jenem Jahre 1327, am S. Johannes Tag des h. Apostels, verspricht er der »Eteln Frauwen, Frauwe Mechtild von Waldeckin, Frauwen zu Bruberg, und ir Erben, dass er ihr ein guter Ganerbe sin wolle zu Ortenberg, und dass er sie an keime irem rechten oder guten uff der Borg, in der Stadt zu Ortenberg, ader usswendig der Stad weder hindern ader drängen wolle an keinem dinge.« Wie unser Haus zu diesem Antheil gekommen, ist noch nicht aufgehellt. Schmidt [1]) vermuthet, dass aus dem Kempènich'schen Antheil an den Büdingischen Besitzungen ein Theil von Ortenberg an das nassauische Haus gekommen

---

[2]) Geschichte des Grossh. Hessen, II. 198.

sei. Ein anderer hessischer Geschichtsforscher, Eigenbrodt[1]) meint, es komme oft vor, dass jemand pfandweise oder aus sonst einer Veranlassung einen Theil eines Schlosses d. h. des eigentlichen Burggebäudes, eingeräumt oder abgetreten erhalten habe, ohne dass er an den zu der Burg gehörigen Hoheitsrechten irgend einen Antheil anzusprechen hatte, und so könne es sich auch mit dem Antheil der Nassauer verhalten, der später 1418 nur als Antheil an dem Schlosse Ortenberg vorkommt. Ohne genaue Urkunden lässt sich natürlich die Sache nicht entscheiden, obgleich für letzere Ansicht theilweise auch noch die Urkunde von 1366 spricht, durch welche sich Graf Gerlach und seine Söhne Adolf und Johann mit Konrad von Weinsberg, der die Lukardis von Breuberg geheirathet, und Eberhard von Eppstein verbündet, dass das Schloss Ortenberg keinem Fürsten versetzt oder verkauft werden sollte: eine Urkunde, die auch schon dadurch für uns interessant ist, weil sie Zeugniss ist von der damals vielfach ausgesprochenen Besorgniss, dass die Fürsten zu mächtig werden möchten. [2]) Wahrscheinlich stammt jener Antheil an Ortenberg aus der Limburger Erbschaft. Denn 1258 theilten die beiden Brüder Heinrich von Isenburg und Gerlach von Limburg die Schlösser Cleeberg und Habechenherg sammt den Ortschaften Vodenau und Ortenberg mit allem Zugehör unter Vermittelung des Erzb. Arnolds von Trier (eines Isenburgers), Gr. Otto's von Nassau und Heinrich's, H. von Kovern. [3])

Wichtig ist noch das Verhältniss zu den drei benachbarten Erzstifften. Mit dem Kölner Erzbischof Heinrich II.

[1]) Archiv f. hess. Gesch. I. 480 ff.

[2]) Senkenberg Sel. II. 321.

[3]) Fischer, Geschlechtst. S. 57 und Nr. XXI.

(einem Gr. von Virneburg) scheint unser Graf stets in gutem Einvernehmen gestanden zu haben: beide gehörten nicht nur zur habsburgischen Partei, sondern waren auch noch mit einander durch verwandtschaftliche und Lehens-Verbande verknüpft. In einer Urkunde vom 4. Aug. 1312 d. d. Godesberg wies der Erzbischof unserm Grafen 1800 Mark Silber auf seinen Zoll und Geleit zu Andernach und Bonn an. [1]) Dagegen veranlassten mit Heinrichs II. Nachfolger Walram gegenseitige Forderungen einen Process, der zu Walresheim bei Coblenz durch einen Schiedsspruch der Erzbischöfe Balduin von Trier und Heinrich von Mainz dahin beigelegt wurde, dass beide auf ihre Forderungen gegenseitig verzichten, die Fehde eingestellt und der Graf verpflichtet sein sollte, dem Erzbischof mit einem reisigen Zuge von 50 Mann 20 Meilen um Cöln einmal zu dienen. [2])

Mit Balduin von Trier währte, wie oben erzählt, theils wegen der entgegengesetzten Parteistellung, theils wegen anderer Streitpunkte, namentlich wegen einiger Pfandschaften der Kriegszustand bis 1322; von da an herrschte Friede zwischen unserer Grafschaft und Trier.

---

[1]) Die Urk. lautet: H. dei Gracia s. Col. eccl. aep. . . . . universis et singulis thelonariis suis in Andernaco et in Bunna S. Mandamus vobis seriose, volentes, quatinus nobilem virum Gerlacum comitem de Nassauwe, consangwineum et fidelem nostrum dilectum, vel suum certum nuncium, quando et quociens ad vos venerit, cum collectione manuum seu conductu eum percipere permittatis absque reclamacione qualibet, quidquid cedere poterit de eisdem usque ad summam mille et octingentarum marcarum integre et complete. D. ap. Gudensberg etc. Mone Zeitschr. f. d. G. d. Oberrh. IX. 430 — collectio manuum = Zolleinnahme und conductus = Geleitsgeld.

[2]) Lacomblet, III. Nr. 351.

Gerlach wusste die Freundschaft des gewaltigen Nachbarn zu schätzen. Als Balduin 1327 die rebellischen Bopparder mit Waffengewalt sich unterwarf, war Gr. Gerlach nebst seinen Vettern Emich, Johann und Otto von Nassau unter denen, welche die Sühne am 29. Sptr. vermittelten. An demselben Tage baten die Ritter, Dienstleute, Schöffen, Bürger und die ganze Gemeinde von Boppard die Vermittler der Sühne um Gottes und durch ihres eigenen Dienstes willen, dass sie ihre Siegel an den Sühnebrief hängen möchten.[1]) Von besonderem Segen für beiderseitige Länder sollte aber ein im Jahre 1331 aufgerichtetes Landfriedensbündniss sein. Der Erzbischof schloss am 21. Januar d. J. mit unserm Grafen und dessen Vetter, dem Gr. Emich, Johann von Sayn, und mit den Herrn Gerlach zu Limburg und Gyso zu Molsberg, zum Besten des Landes, und auf dass jeder Kaufmann Leibes und Gutes sicher sei auf der Landstrasse, ein Bündniss, dass sie einem jeden Kaufmann vom Dorfe Eype an, wo die Grafschaft Sayn angeht, bis nach Castel auf dem Rhein hin sichers Geleit geben und jedermann, der dies bräche, zum Ersatz anhalten wollten. Dagegen verpflichteten sich ebenso diese Grafen und Herren, alles Land des Erzbischofs diesseits des Rheines, wo Montabaur liegt, mit ihrer Macht zu behüten.[2])

Erweitert wurde dieses Bündniss 1338, indem am 20. Dec. der Erzbischof, unsere Grafen, die von Katzenelnbogen und Wittgenstein, die Herren von Limburg und Isenburg eine neue Einigung schlossen. Sie schworen dabei alle mit aufgereckten Händen, um Friede

---

[1]) Hontheim II. 111.

[2]) Günther, Cod. dipl. III. 293.

und Schirm ihrer Lande sich mit Leib und Gut, mit Festen und Land, mit Leuten und aller Macht zu helfen, doch mit der Beschränkung, dass die Hilfe des Erzbischofs nur geleistet werde mit dem Lande und den Leuten, die er »da zu stat des Rines, da Montabaur liegt, habe«, und soweit als der Anderen Land dort reiche und in der »terminye«, die Hilfe der Verbündeten aber entsprechend in denselben Theilen des Erzbisthums statt habe. [1]) Von dem freundnachbarlichen Verhältniss zeugt besonders die Urkunde Gerlachs und seiner Söhne vom 19. Mai 1340, an welchem Tage der erstere auch seinen Revers über die Burg Nassau und andere trierischen Lehen erneuerte. [2]) In jener erklären sie »daz umb manghande vordernisse und gunst die uns der Erwirdige in Gode Vadir und Herrn, unser Herr Baldewin, Ertzb. zu Triere, dick gedain hait, und ouch umb sein Erwirdicheit, in syne nachkomen und dem stift zu Triern, noch keine ire Lude oder underdan, geistlich oder werentlich, wir noch keiner unser Erben, nymmer gezollen solln, noch enwillen, noch keinen zoll oder gelayde von jne nemen. Und solln unsern vorgenanten Herren, und sine nachkomen und den stifft von Trieren, eren, und yn dinen, und sy, und mit namen ire geistliche Gerichte und ire boden, vordern wo wir mogen, und nit hindern, noch lazzen hindern in keinerhand wys; und wir ensullen ouch ire Godeshus, ire Kirchen, noch ire pafheit in keiner handewys nit drengen, noch sy besweren wider recht, und sullen sy bi iren rechte und vrieheyde lazzen.« Es siegelten diese Urkunde mit Gr. Johann von Nassau, Gottfried von Diez und Gerlach, H. zu Limburg.[3])

[1]) Dominicus, l. c. S. 406 f.

[2]) Dominicus, S. 411.

[3]) Wuerdtw. N. S. XIII. 64.

In demselben Jahre erscheinen Gerlach und sein Sohn Adolf als Bürgen des Trierer Oberhirten in der Aussöhnung desselben mit dem Mainzer Erzbischof.

Die Spannung dauerte am längsten mit Mainz, wenigstens so lange die Erzbischöfe Gerhard und Peter regierten. Erst unter Mathias (v. Bucheck), von 1321 — 1328 und besonders unter der Administration Balduins, von 1328—1337 tritt Gr. Gerlach in den Mainzer Händeln auf. Balduin war nach dem Tode des Erzb. Matthias vom Domkapitel einstimmig, wie sieben Jahre vorher, als Peter starb, zum Erzbischof von Mainz erwählt worden und hatte sich, obgleich er diesmal wie früher die Bestätigung des Papstes nicht erhielt, der Regierung des Mainzer Sprengels unterzogen. Der Papst dagegen hatte durch Provision die Mainzer Mitra dem Gr. Heinrich von Virneburg, einem Neffen des Erzb. Heinrich von Cöln verliehen, gegen den aber das Domkapitel Appellation einlegte, indem es ihm Gebrechen und Mängel vorwarf. Während nun Balduin auf das eifrigste für das Beste des ihm anvertrauten Gebietes sorgte, insbesonders die oben erwähnte hessische Fehde beilegte, wobei unser Graf von ihm zum Schiedsrichter ernannt wurde, suchte sein Gegner die Gunst der auf Erhaltung und Mehrung ihrer Freiheiten bedachten Mainzer Bürger zu gewinnen, die ihn denn auch bald in ihre Thore aufnahmen, und die Befehle Balduins missachteten. Ihren Trotz zu brechen rückte letzterer mit einem Heere heran, verwüstete die Besitzungen der Bürger, befestigte Eltville, umgab die Kirche zu Flörsheim am Main mit Mauern und Befestigungswerken, um den Verkehr der Mainzer mit Frankfurt zu hindern, stellte darauf die seit Jahren in Trümmer liegende Burg Weissenau wieder her, die jedoch bald von den Mainzern bei

einem Ausfalle wieder gebrochen wurde, und sperrte die Zufuhr von Lebensmitteln. Dabei versuchte er und K. Johann von Böhmen, der seinem Oheim mit einer Schaar beistand, die ausserhalb der Mauern gelegenen Klöster und Kirchen des h. Jakobus, Albanus und Victor zu schützen, indem er der Stadt die Versicherung gab, dass ihr von da kein Schaden zugefügt werden sollte; allein die Bürger zerstörten theils aus Hass gegen den dem Erzb. Balduin ergebenen Clerus, theils aus Furcht, es drohe ihnen dennoch von dort Gefahr, wenigstens theilweise jene Gebäude. Der Streit fand erst 1332 auf dem Reichstage zu Frankfurt seine Erledigung, wo von dem Kaiser das Rechtsverfahren gegen die Stadt Mainz erfolgte. Nach Berathung mit den anwesenden Fürsten, Grafen und Herren erkannte Ludwig auf Klage des Domkapitels wegen des ungeheuren Schadens die Reichsacht gegen die Mainzer. Auch klagte das Kapitel des Stifts zu S Victor gegen die Stadt 6000 Mark S. wegen Zerstörung seines Münsters ein. Um diese Summe wurde von dem Kaiser den Klägern zu einem Anleiter auf alles Gut der Mainzer Gottfried von Eppstein, zeitiger Amtmann zu Oppenheim, zu Schirmern und Helfern eine Zahl von Fürsten, Grafen, Herren und Städten gegeben. Darunter befanden sich auch Gr. Gerlach, und dessen Vettern Heinrich und Emich, die also jedenfalls anwesend waren. Bald darauf kam es zur Sühne zwischen dem Erzb. Balduin und der Stadt, die auch vom Kaiser aus der Acht gelassen wurde. Dadurch verlor Heinrich von Virneburg seine Hauptstütze und er konnte zu keinem Ansehen gelangen. [1]) Für die Stadt gestalteten sich die äusseren Verhältnisse zwar günstiger; allein der

---

[1]) Dominicus, S. 290 ff.

Ersatz des unermesslichen Schadens stürzte den städtischen Haushalt in drückende Schuldenlast. Allgemein war die Unzufriedenheit der Bürger gegen die Geschlechter oder Patrizier, in deren Händen das Stadtregiment lag. Wichtige Verfassungsänderungen erfolgten: die Macht der herrschenden Geschlechter wurde gebrochen, Vertreter der Zünfte traten in den Rath. Balduin behielt die Leitung der mainzer Angelegenheiten bis 1337, wo er darauf verzichtete; sein seitheriger Gegner, Heinrich, der auch jetzt zur kaiserlichen Partei übertrat, wurde als Erzbischof anerkannt, und beide schlossen 1338 ein Landfriedensbündniss mit einander. In diesem Jahre — am 22. Juli — schlichtete unser Graf einen Streit zwischen dem Domkustos Emich, Gr. von Nassau-Hadamar, und einigen Bürgern wegen eines »Erbe« in dem Kestrich, das dem Domkustos zinshaft war. [1]) Mit dem Erzbischof erscheint Gr. Gerlach anfangs in gutem Einvernehmen gestanden zu haben. Er wohnte am 16. Juni 1339 einer Gerichtsitzung desselben zu Olm bei. Im folgenden Jahre, als K. Ludwig zu Frankfurt die Zweiungen zwischen den Erzbischöfen Heinrich und Balduin und dem Wildgrafen von Daun beilegte, tritt Gerlach als mithandelnd auf. [2]) Bald nach dieser Verhandlung willigte er — am 14. Octr. 1340 — in die Uebertragung des Patronates der Kirche zu Dexheim durch mehrere Ritter und Edelknechte, welche seine Vasallen waren, an die Kirche von St. Johann in Mainz. [3])

[1]) Wuerdtw. N. S. V. 148.

[2]) Ebendas. 161 u. 201.

[3]) Gud. III. 889. Gerlach sagt in der Urkunde: Noverint universi — — quod nos Gerlacus, Comes de Nassauwia, dominus immediatus bonorum feodalium a nobis in feudatorum, et possessorum per prudentes viros Hermannum dictum Hirte militem de Sau-

Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof Heinrich und dem Clerus mit der Stadt Mainz waren bald wieder ausgebrochen, bis 1341 eine durch unsern Grafen, sowie durch den Gr. Ruprecht von Virneburg, Gottfried von Eppstein und die Städte Strassburg, Worms und Speier vermittelte Sühne sie wieder auf einen leidlichen Fuss brachte. In dem darüber zu Eltville von dem Bürgermeister und dem Rathe ausgestellten Schreiben heisst es am Ende: »Dyse sune und satzunge hant die Edeln Herren Herr Gerlach graf zu Nassaw, Herr Gotfryd Herre zu Eppstein ubirlude, der sess personen der vnsser . . . Herre von Mentze dry vor sych und wir dry vor uns gekoren hatten eindrechticlich gesprochen von eyne mynne und nicht vor eyn recht.« [1]) An demselben Orte und am gleichen Tage stellte die Stadt eine Urkunde aus in Betreff der Freiheiten der Geistlichkeit, an welche auch unser Graf sein Siegel hing.

Gerlachs Verhältniss zu dem Erzbischof wurde bald ein gespanntes, ja feindseliges. Im Jahre 1345 war Hein-

---

welnheim, Philippum fratrem suum, Petrum Frunt de Nerstein, Herrmannum Iring, armigeros, et Petrum dict. de zum Weidenhove civem Moguntinum, nostros vassallos in villa — — Dexheim — —, ad quos jure infeud acionis premisso jus patronatus — pertinere dinoscitur, omnipotentis Dei et gloriose Virginis Marie, ac s. Joh. Bapt. et. Joh. Ew., ad quorum laudes et incrementum bonorum noster animus ab etate tenera vehementer efferbuit, excitati pia devocione, dignis quoque precibus premissorum inclinati; et specialiter servicii et dilectionis predicti Hermanni mititis intuitu . . . Ecclesiam ville predicte in quantum in nobis est, donamus — ecclesies. Johannis in Mog. (Dexheim liegt 1/2 St. oberhalb Oppenheim.)

[1]) Wuerdtw. S. D. XII. 368.

rich, der einzige bedeutende Anhänger Ludwigs am Mittelrhein, ringsum von Gegnern bedroht, namentlich dem Rheinpfalzgrafen Ruprecht, dem Markgrafen von Meissen, dem Landgrafen von Hessen und den Grafen von Sponheim und Nassau, [1]) und in dieser misslichen Lage, da er sich zugleich auch von Ludwig verlassen sah, wandte er sich vergebens an den päpstlichen Stuhl wegen seiner Aussöhnung mit der Kirche. Seine Stellung war unhaltbar geworden. Der Plan der böhmischen Partei, den Markgr. Karl zum röm. König zu wählen, war in dem Winter von 1345 — 1346 zur Reife gediehen, worauf am 25. Mai 1346 Balduin von Trier seinen lakonisch gehaltenen Absagebrief an K. Ludwig sandte. Schon vorher, am 7. April, war Heinrich als hartnäckiger Feind der Kirche seines Erzstifts entsetzt und unsers Grafen Sohn Gerlach, bisher Dechant der Mainzer Kirche, durch päpstliche Provision zum Erzbischof von Mainz erhoben worden. Es folgte eine kampfvolle Zeit für unser Haus; der Streit um das Erzstift dauerte bis 1353. Dass dabei der Rath und Beistand des Vaters besonders in Anspruch genommen wurde, ergibt sich am klarsten, wenn man die vielen Verträge und Verhandlungen liest, die der Sohn mit seinen Brüdern und Vettern, mit Hessen, der Pfalz, der Stadt

---

[1]) In dem jüngst erst von Böhmer herausg. Schreiben des K. Johann von Böhmen an seine Machtboten am päpstlichen Hofe im Nov. 1345 heisst es (S. 5.): Porro non lateat vos, quod licet dominus Moguntinus suos su nuncios peper ejus reconciliacione ad curiàm destinavit et sue absolutioni intendat, hoc tamen non fit ex devotione seu inclinatione quam habeat ad ecclesiàm, sed magis ex eo, quia se per Bavarum vidit relictum, et inimicis, videlicet dicto duce, et marchione Missenensi, lantgr. Hassie et de Spanheim et Nassowe comitibus, undique circumdatum."

Mainz und endlich mit seinem Gegner Cuno von Falkenstein schloss, und wobei jener mitwirkte. [1]

IV. Gerlachs Regierung der Grafschaft, seine Sorge für sein Haus.

Ueber die innere Verwaltung der Grafschaft fehlen uns ausführliche Ueberlieferungen. Denn in jenen Zeiten verhandelte man nichts von inneren Angelegenheiten schriftlich als was contractartig war, hauptsächlich also Güter-Kauf und Verkauf und Austräge zwischen streitenden Parteien. Das Uebrige wurde durch mündliche Resolutionen des Landesherrn, der zu diesem Zwecke das Gebiet bereiste, abgemacht.

Wiewohl die Regierung durch die allmählige Verminderung des Einflusses der königlichen Gewalt an Ausdehnung gewann, so war sie doch höchst einfach: sie beschränkte sich fast einzig auf die Rechtspflege und die Sorge für die öffentliche Sicherheit. Der Graf, von dem König mit dem Blutbann belehnt, hatte die von den Schöffengerichten gefällten Urtheile zu bestätigen und zu vollziehen. Wenn auch im 13. Jahrhundert auf den Malstätten noch über unbewegliches Vermögen in erster Instanz entschieden wurde, so war im folgenden Jahrhundert den Landgerichten nur die peinliche Iustiz geblieben. Die wichtigsten Landgerichte in der Grafschaft Gerlachs waren die im Bezirk der alten Königesundra gelegenen zu Mechtildshausen, Wiesbaden und Bleidenstadt, letzteres ein Lehen des St. Ferrutiusstiftes daselbst.

---

[1]) Ausführlich ist dieser Kampf von mir dargestellt im Hadamarer Progr. v. 1862.

In Mechtildshausen war das höchste Gericht des ganzen Gaues. Dieses trugen von Alters her die Herrn von Eppstein von unsern Grafen als Reichsafterlehen. So sagt Gr. Gerlach in seiner Declaration vom 10. Jan. 1360 über die Grenzen jenes Gaues und die Rechtsame des Nassauischen Hauses in demselben: »Auch bekennen wir Graue Gerlach . ., das die Herschaft von Eppenstein, die lehenber synt, von vns vnd von allen vnsern Aldern, zu lehen hant. Die höisten Gerichte vber halss vnd heubt zuschen der Crüfftel vnd der Waldoffen, vnd die höhsten Gerichte horent zu Mechtelnhusen in den hoeff, den sie auch von vns vnd allen vnsern Aldern zu lehen hant.« [1]) In Wiesbaden hatte unser Graf einen Frohn- oder Gerichtshof, worin das Landgericht abgehalten wurde. Unter diesen höchsten Gerichtshöfen standen die Centgerichte, welche in ihrem Umfange fast überall mit dem der alten Kirchspiele übereinstimmten und wovon jedes mit einem Centgrafen und 7—12 Schöffen besetzt waren. Streitigkeiten zwischen den Gliedern des Hauses wurden durch Austrägalgerichte geschlichtet; Lehenssachen verhandelte ein aus den Vasallen zusammengesetztes Manngericht.

Ueber die öffentliche Sicherheit wachten die in den einzelnen Theilen angestellten adeligen Amtleute, welche ihren Sitz auf den Landesburgen hatten. Für den Schutz der letzteren waren die Burgmänner bestimmt: ein Dienst, zu welchem die Vasallen verpflichtet waren. Ausserdem nahmen diese an den Entschliessungen des Grafen einen nicht unwichtigen Antheil, wie die Erbeinigung zwischen Gerlachs Söhnen Johann und Adolf von 1351 beweist, worin das Recht der Erstgeburt unter der be-

---

[1]) Kremer Orig. N. II, 322.

sonderen Beschränkung eingeführt werden soll: »es sei denn, dass alle oder der grösste Theil der Burgmänner, die zu der Grafschaft und den Herrschaften gehören, auf ihren Eid dahin stimmen, dass ein jüngerer Sohn nützer und besser wäre zu einem Grafen und Herrn, so soll dieser in der Regierung folgen.« [1]) Zur Wahrung der Landessicherheit diente zur Zeit äusserer Bedrängniss das Aufgebot der Lehensleute; jeder Vasall folgte der Fahne seines Lehensherrn mit einer bestimmten Anzahl reisiger Knechte. Ueberhaupt beruhte das Ansehen des Grafen nach Aussen auf seinen zahlreichen Vasallen, die zu Burg- und Kriegsdiensten verpflichtet waren. Zu diesen gehörten sogar mehrere vom Grafen- und Herrenstande, wie namentlich die Grafen von Diez, Isenburg, Wittgenstein und Solms, die Herrn von Eppstein, Itter u. a.; aus dem niederen Adel nicht blos die meisten innerhalb der Grenzen unseres jetzigen Herzogthums, sondern auch viele Geschlechter in Hessen, der Wetterau und am Rhein. Im Anfang des 15. Jahrhunderts hatte der Lehenshof der Nassau-Idsteinischen Linie eine Zahl von 54, der der Weilburgischen von 93 Adelsfamilien.

Die Verwaltung des Haushaltes und der Einkünfte war Sache der Rentmeister oder Keller, welche ebenfalls ihren Sitz auf den Burgen hatten und ihrem Herrn über Einnahme und Ausgabe Rechnung abzulegen hatten. Die Stelle eines Kanzlers oder Sekretärs versah in der Regel der Hofcaplan des Grafen.

Neben dem Adel gewannen immer mehr Bedeutung im Laufe des 14. Jahrhunderts die Landstädte in unserer Grafschaft, besonders Weilburg, Idstein und Wiesbaden.

---

[1]) Vogel, Beschr. 384.

Allgemein herrschte damals bei den Landesherrn das Streben, mit königlicher Genehmigung aus Dorfschaften Städte zu bilden und für dieselben sich vom Reichsoberhaupte Privelegien ertheilen zu lassen, wobei jedoch die Stellung dieser neuen Landstädte — im Gegensatz zu den Reichsstädten — keine Veränderung erlitt zu ihren seitherigen allodialen Grundherrn. Gewöhnlich wählte man zu solchen bürgerlichen Gründungen Dörfer, in oder bei welchen eine Burg war, welche der aufkeimenden Stadt den nöthigen Schutz gewähren sollte. Dass es oft nur bei dem Versuche blieb, wie z. B. bei Merenberg und Wehen, ist leicht erklärbar. Orte, wie die genannten, an denen der Graf keinen längeren Aufenthalt nahm, und die nicht an einer Handelsstrasse lagen, lockten so leicht keine Ansiedler herbei. Es blieb hier bei der Umwallung und einem Wochenmarkt. Was die königliche Freiung der neuen Städte anlangt, so wollte diese nichts anders sagen, als dass sie eigene Gerichtsbarkeit und bestimmte Rechtssicherheit und nöthigenfalls auch Rechtsbelehrung bei dem Oberhofe der Stadt, wovon sie das Recht empfangen hatten, erhielten und ihnen ein Wochenmarkt verliehen wurde in der Weise, dass alle Leute, die denselben besuchten, Friede und Geleit haben sollten von des Kaisers und des Reichswegen. Im Uebrigen dienten solche befestigten Orte zur Schutzwehr des Landes in jener fehdevollen Zeit. Handel und Verkehr schützten endlich theils Landfriedensbündnisse mit den Nachbarn, theils das Geleitsrecht, das die Landesherrn zum Schutz der Kaufleute übten, und wovon sie das Geleitsgeld bezogen. Landzölle, welche an den Strassen und Märkten erhoben wurden, kommen in der Zeit des Gr. Gerlach vor zu Wiesbaden, Esch und Heinzebergen (bei Grävenwiesbach).

Für keinen Ort der Grafschaft war die Fürsorge unsers Grafen grösser als für Idstein, der gewöhnlichen Residenz desselben. Sein Vater, Gr. Adolf, hatte nach Beilegung einer Fehde mit Gottfried von Eppstein, sich von K. Rudolf die Erlaubniss erwirkt, seinen Burgflecken befestigen und daselbst einen Wochenmarkt halten zu dürfen. Die am 2. Mai 1287 darüber von Rudolf ausgestellte Urkunde bestätigte 1302 K. Albrecht für Adolfs Sohn Ruprecht. Er scheint so wenig wie sein Vater das Werk vollendet zu haben; erst Gerlach brachte es zu Stande. Er beendigte aber nicht blos die Ummauerung, sondern erbaute auch zuerst eine Kapelle vor dem sogenannten Himmelthore und bald darauf eine Kirche in der Stadt. So lange nemlich Idstein blos ein Burgflecken war, hatte es keine eigne Kirche, weil die Schlösser und Burgen gewöhnlich jünger als die umliegenden Dörfer, und die Pfarreien bereits bestimmt waren. Die Bewohner Idsteins pfarrten nach Wolfsbach, wo das Stift Bleidenstadt das Patronat besass. Die Erbauung der Kapelle muss in die erste Regierungsjahre des Grafen gesetzt werden; ob sie ihren eigenen Geistlichen gehabt, ist unbestimmt, aber wahrscheinlich, da die (Liebfrauen-) Kapelle ihre besondere Einkünfte hatte, welche der Graf mit ihr verband; auch lag der Kirchhof dabei. Später nun beschloss Gerlach eine Kirche zu bauen, womit um 1330 der Anfang gemacht worden sein mag. Bei der Einweihung der Kirche wurde der h. Martin zum Patron derselben erwählt. Um sie mit den gehörigen Einkünften zu versehen, verband Gerlach zunächst diejenigen Gefälle damit, welche der genannten Kapelle gehört. Bald aber liess er die Kirche durch den Trierer Erzbischof, zu dessen Sprengel Idstein gehörte, zu einem Kollegiatstift erheben und inkorporirte demselben

die Kirche zu Oberlahnstein. Die Erhebung geschah im August 1340 durch den Erzbischof Balduin und dem Archidiakon Robinus von Isenburg; zum Decan des Martinsstiftes wurde der seitherige Geistliche der Kirche, namens Heinrich, gewählt, dem man sechs Kanoniker beigab. Die Kirche hatte später 9 Altäre.[1]) Eine andere Schenkung des Grafen an sein Stift erwähnen wir unten.

Allein nicht blos für die kirchlichen Bedürfnisse seines Städtchens und der Umgegend sorgte der Graf, sondern er suchte auch die Wohlfahrt und das Emporkommen seiner Residenz auf andere Weise zu fördern, insbesondere durch Verleihung eines Freiheitsbriefes für die Bürger derselben am 12. März 1336. Wie wichtig die Sache galt, geht daraus hervor, dass die Gräfin und der älteste Sohn Adolf die Urkunde mit ausstellten und ihr Siegel anhingen. Darin sagen sie: »dass wir alle dri unsen liebin burgerin zu Etdechinstein, die da nu zustund sitzen, unde di herna darin kumen megen unde dabinne wonende sint stedeliche, umbe sunderliche fruntschaft unde gunst die wir han zu en, gedan han willekliche, unde dun en diese gnade, dass sie uns, unde wann wir nit ensin, unsen

[1]) Vergl. darüber die Abhandlung von Rizhaub: „Einige Nachrichten von der Stadt Idstein." S. 31. Eine dort mitgetheilte archivalische Nachricht lautet: Baldewinus, Arch. Trev. et Robinus de Isenburg, Archidiaconus ibidem, fecerunt ex parochiali ecclesia in Edechinstein collegiatam ecclesiam et ordinarunt primum Decanum, Henricum quendam, qui Idsteini presbyter prius fuerat, cui sex canonicos addiderunt, petente id Trevirensibus Gerlaco, comite in Nassau, qui reditus Lansteinianos et capellae prope Etchinstein sitae, et a praedicto comite fundatae, huic collegiatae ecclesiae adjunxit. Acta haec sunt a⁰ 1340 mense Augusto. Idstein gehörte zu dem Archidiaconat zu Dietkirchen, insbesondere zu dem Ruralkapitel von Kirberg.

Nakumelingen alle ierliches uffe s. Martini dag dess h. Byschoffis von bedewegen nit me da vunfzig punt hallern sullent reichen und gebin, unde ensullen si oder ir keinen darobir nit bedin odir drangen, usgenumen alliss andirs unsis rechtis unde gevelliss. — — Awch so dun wir den selbin unsen burgen diese gnade, wer sich von diseme dage an, zu en, in unse stad zu Etdechinstein burgen wil, den mugen si nemin unde enphahen zu burger, unde wass rechtis von den gevellit, iss si zu invart, odir zu ussvart, dass sal ir sin, unde en zu sture kumen. Wir nemin abir uss, alle unse lute di uns mit deme libe angehorent, deren sullent sie nu vort me keine enphahen zu burger. Unde darzu auch, wass unsir lute nu zu stund burgere sint — — zu Etdechinstein — — vnde wass andirre Burger di si itzt hant, odir herna werdin mugent — — die sullent in derselben gnade sin, unde begriffen in den vunfzig punden. Und darumbe So sullent diselbin unse burger — — diselbin unse stad behude unde bewaren mit wechtern, an muren, mit Porten, Portenerin, unde mit andern Sachen also gewonlich ist.« [1]) Dieses Privileg wurde von Gerlachs Nachfolgern bestätigt.

Wie in Idstein, so widmete unser Graf auch den Kirchen und Klöstern in den übrigen Landestheilen, also den Stätten wo christliche Bildung und Frömmigkeit gepflegt wurde, dem Geist der Zeit gemäss, seine besondere Sorgfalt und Mildthätigkeit. Vor allem war es hier das Kloster Clarenthal, das ihm Vieles zu danken hatte. Nach dem Tode K. Adolfs hatte sich Imagina des neuen Klosters angenommen und 1304 alle von ihren Gemahl demselben bestimmt gewesenen Güter und Privilegien bestätigt. Ebenso

---

[1]) Rizhaub, 37 u. 38.

bestrebte sich Gr. Gerlach das Werk zur Vollendung zu bringen. Die Einweihung geschah 1304 durch den Erzb. Diether von Trier, und zwar, weil der Mainzer, zu dessen Sprengel das Kloster gehörte, sich geweigert hatte.[1]) Die Klostergüter wurden 1307 durch päpstliche Bulle von allen geistlichen und weltlichen Beschwerden und ebenso 1310 von Gerlach durch einen Gnadenbrief von allen Zehnten, Diensten, Gülten und Beden befreit. Diese päpstlichen und landesherrlichen Privilegien wurden später wiederholt. Bald nach der Verheerung des Klosters durch Ludwig von Baiern liess Gerlach die Inkorporirung der Pfarrei Erbenheim, welche er bereits 1313 mit Wissen seiner Mutter und seines Bruders Walram begonnen hatte, vollends ausführen und durch eine päpstliche Bulle bestätigen. In gleicher Weise gab Pfalzgraf Adolf, Gerlachs Neffe, die Pfarrei zu Wisel (Weisel) und Cube (Caub), Filial von Weisel, dem Kloster unter Einwilligung seiner Brüder Rudolf und Ruprecht. Seine Mutter Mechtild vermachte dem Kloster 1000 Pf. H., sowie Gerlachs erste Gemahlin auf dem Sterbebette ihre Kleinodien. 1326 erhielt Clarenthal von dem Landesherrn seine eigene Markung und Bannbezirk und wurde durch Marksteine und Schlagbäume an den Hauptstrassen von den benachbarten Markungen abgesondert. Endlich schenkte Gerlach 1347 mit Einstimmung der Märker dem Kloster den unweit demselben liegenden Wald, die Geishecke genannt, zu dessen Ausrodung zwei Jahre später sein Sohn Adolf die Freiheit gab.[2]) So ward für die geweihte Stätte gesorgt, welche die Todtengruft der Familie werden sollte.

---

[1]) Mone, Zeitschr. XV, 74.

[2]) Schenk, Geschicht-Beschr. der St. Wissbaden 393 ff.

Nach Clarenthal bedachte der Graf und seine Söhne Adolf und Johann besonders Wiesbaden. Hier setzte er sich ein herrliches Denkmal 1353 durch Gründung des Hospitals: eine Stiftung, welche am 19. März jenes Jahres, nachdem der deutsche Orden und die Abtissin zu Tiefenthal, die Patrone der Pfarrkirche, das Werk gutgeheissen hatten, durch seinen Sohn, den Erzbischof von Mainz die kirchliche Bestätigung und Unterstützung in der Weise erhielt, dass allen, welche der Anstalt ein Almosen in christlicher Absicht beisteuerten, ein vierzigtägiger Ablass verliehen wurde. [1]) Mit dem Hospital war eine der Mutter Gottes geweihte Kapelle verbunden.

Die Kirche zum h. Mauritius zu Wiesbaden, ursprünglich königlichen Patronats, war 1215 von dem Gr. Heinrich von Nassau gemeinschaftlich mit seinem Bruder Robert mit Einwilligung des Königs dem deutschen Ritterorden übergeben worden. Später gelangte das Kloster Tiefenthal im Rheingau durch Schenkung eines Theils vom Zehnten zu Wiesbaden in den Mitbesitz des Patronatsrechtes: eine Gemeinschaft, die aber nachher wegen Zwiespaltigkeit aufgehoben wurde, worauf ein Schiedsgericht 1286 die Sache dahin schlichtete, dass das Patronatsrecht unter beiden Theilen abwechseln sollte. So blieb es fast zwei Jahrhunderte hindurch. Dass die Besetzung dieser Pfarrei auch für unsern Grafen von Wichtigkeit war, erhellt daraus, dass 1326 auf seine Bitte der Sohn des Schultheissen Heinrich daselbst zum Pfarrer eingesetzt wurde. Ebenso gehörte den deutschen Ordensrittern die Liebfrauen-Kapelle auf dem Sande, an der auch das Kl. Tiefenthal Antheil erhielt. Als 1316 wegen des Gottesdienstes in der Kapelle

---

[2]) Wuerdtw. Dioec. Mog. II. 134.

ein Zwiespalt zwischen beiden entstand, verkündete Gr. Gerlach die Entscheidung des Abtes von Eberbach, nach welcher das Kloster an 3 Tagen in jeder Woche den Gottesdienst halten zu lassen verpflichtet wurde, in einer Urkunde, der noch das Siegel seiner königlichen Mutter angehängt wurde.[1]) Nach einer Bemerkung von Vogel[2]) hatte das Kloster darauf dem Pleban (Pfarrer) Dyderich, genannt Kyckel, in Wysebaden diese Kapelle daselbst für jährliche 9 Mainzer Malter, als den vierten Theil der Einkünfte derselben, zu bedienen übergeben. Derselbe aber hatte schon seit zwei Jahren nicht nur ein Malter mehr, sondern auch von den Besitzungen des Gr. Gerlach und des Ritters Friedrich von Erenberg den dem Kloster gehörigen kleinen Zehnten an Lämmer u. s. w. im Werthe von 15 Soliden eingezogen, als ihn 1323 die geistlichen Richter zu Mainz zur Restitution des zu viel Bezogenen und zur Resignation der Kapelle an das Kloster, verurtheilten. Bei der Pfarrkirche, und zwar auf dem Kirchhof stand eine S. Michaels-Kapelle. Ihrem Altare ertheilte Betheide, Wittwe des Ritters Dietrich Hud von Sonnenberg 1330 ein Benificium, zu des-

---

[1]) Gerlach sagt in dieser Urkunde (Gud. III. 143): Et cum idem dubium a viris discretis per vias Juris faciliter non posset discuti tamdem viro religioso et discreto, Abbati Ebirbacensi commisimus discutiendum. Qui divinitus inspiratus tale medium prudenter adinvenit, quod predicte moniales seped. Capellam tribus diebus, per quemcunque sacerdotem ipse voluerint, in qualibet septimana facient officiari. Hoc igitur medium tam salubre et pacificum nos nostrique cives gratanter acceptamus et inter nos et sepedictas moniales volumus inviolabiliter observari.

[2]) Annal. des Ver. III. 2, 87. Anm. 15. Schade, dass Vogel hier, wie so oft, seine Quelle nicht angibt!

sen Stiftung Gr. Gerlach, der deutsche Orden und das Kloster Tiefenthal ihre Einwilligung gaben. [1])

Auch in den übrigen Theilen seiner Grafschaft gründete und verbesserte der Graf kirchliche Anstalten. Dem Kl. Tiefenthal schenkte er 1318, vig. Mart., die Nutzniessung seines Waldes, »der da heizet Schwodirshart.« [2]) Im Jahre 1333 begiftete er mit Einwilligung seiner genannten Söhne seine Kapelle, gelegen in seinem Hofe zu dem Nuwenhoff (Neuhof) mit Geld, Wein und Frucht für einen Priester. Als der Erbischof Balduin von Trier 1320 erlaubte, dass zu Daussenau, das nach Ems pfarrte, wegen der Entfernung und des öfteren Austretens der Lahn, wodurch der Weg schwierig wurde, an der dortigen Kapelle ein ständiger Vicar angestellt und ein Baptisterium dabei errichtet wurde, gab der Graf sein Haus daselbst zu diesem Zwecke her. So wies er 1339 dem eben erst erbauten Clarissen-Kloster Berbach (A. Dietz) acht Malter jährlicher Kornrente aus seinem Hofe in Lindenholzhausen, wo er ein Hubengericht hatte, an. [3]) Dem Cisterzienser Nonnenkloster Affolderbach, das von seinem Vorfahren Ruprecht V. 1222 gestiftet worden war, suchte er dadurch eine Gnade zu erweisen, dass er 1340 ihm »die gift von der capellen

---

[1]) Wuerdtw. Dioec. Mog. II. 136. Vergl. über die kirchl. Alterthümer die gründliche Abhandl. von Rossel in den Denkm. aus Nassau I., wo die betreffenden Urkunden beigegeben sind.

[2]) 1337 und 1338 beurkundete er, dass auch der Ritter Francke von Hohenstein auf seinen Antheil dieses Waldes zum Besten des Klosters verzichtet habe. 1351 siegelte unser Graf nnd die Stadt Wiesbaden mit, als der dortige Pfarrer Werner dem Kloster ein Gut verlehnt. Vergl. Rhein. Antiq. Mittelrh. II, 12, 97. (Nach Urkunden aus dem Idsteiner Archiv.)

[3]) Vogel Beschr. 564, 661, 772.

zu Diedendail« (Diedenthal, Dienethal bei Nassau) überliess, worauf die Abtissin Adelheid und der Convent urkundlich unter Mitsiegelung des Abtes Wilhelm von Arnstein dem Grafen versprachen, dass sie diese Gift ewiglich in ihrer Hand halten und nie von ihrem Kloster kommen lassen wollten.[1] Als besonderes Denkmal seines frommen Sinnes und Mildthätigkeit gegen die Kirchen möge endlich hier sein Seelgerede stehen, das er ein Jahr nach dem Tode seiner Gemahlin Agnes 1333, vor einer Reise, für sich und die Seinen gestiftet hat:

»In Godis namen Amen. Wir Gerlach Grebe von Nassowe bekennen vffentliche in disem geynwortegen Bryeffe vnd tun kunt allen guden Luden die in sehint ader hornt lesen Das wir Gode zu Labe Vnd zu eren gesundes Libes vnd Beradnis mudes für Vnsir Sele Heyl, für frouwen Agnese sele selegen hiefor Vnser Elichen frouwe, fur aller vnser Aldern Selen vnd fur alle gleybege Selen, han gesast vnd bescheiden vnd setzen vnd bescheiden in disem bryefe dit Selgerede als hienach geschreben stat, Mit dem Ersten han wir gesast vnd bescheiden der kyrchen zu Edichensteyn zwey Thusent phunt Haller, da mide sol man gulde koufen funf prystern die Gode da dienen eweclich von den Gulden. Dar nach han wir gesast Thusen phunt vnser Tochter zu Clarental, die wir und unse frouwe Selege ir samitkliche sasten vnd beschieden, da mide sol man dem Clostre gulde koufen, die sol sie zu ir personen haben ir lebetage ab si wil, Darnach han wir gesast vnser Suster der Aptissin zu Clarental zweyhundirt phunt haller,

---

[1]) Vogel spricht l. c. S. 660 irrig von einer Pfarrei in Dienethal. Nach der Urk. der Abt. v. Sonntag nach Joh. B., die mir von Idstein mitgetheilt wurde, war es blos eine Kaplanei.

da mide sol man irme Clostre Gulde koufen, die guld sal sie zu ir personen haben ir lebetage, Darnach han wir gesast achte Conuenten gemeynliche die hienach geschreben stant ir jgelichene hundirt phunt haller, da mide sollen sie irn Conuenten gulde koufen, vnd sollen von den gulden Iargezide began, vnser, vnser frouwen Agnese Selegen vnd vnser Alderen truweliche jn namen dem Conuente zu Clarental hundirt phunt, dem Conuente zu Erbach hundirt phunt, dem Conuente zu Blydenstad hundirt phunt, dem Conuente zu Schonowe hundirt phunt, dem Conuente zu Grunowe hundirt phunt, dem Conuente zu Brunenberg hundirt phunt, vnd dem Conuente zu Walstorf hundirt phunt, wir Verliben vzzen ader Komen wider, so wollen wir vor allen Dingen, das dit Vorgenante selgerede gentzliche werde gegebin, vnd dit Selgerede zu fordirne vnd zu irfolgen. So han wir Truhendere gekorn vnse frunt, mit namen Bruder Rudolfen den Prouicial der mynner Brüder, hern Henrichen den Camerer perner zu Edichensteyn. Hern Heynen von Lurenburg, hern Dymen von Langenowe, vnse getruwen, die vns daruber globt hant, vnd wers sache, das Got uber vns gebede in fremden Landen, so sollent vnse frunt, die vnse lant ime hant, vnsen Erben nummer geantworten land adir lude, dit vorgen. Selgerede si dan gentzliche bezalt. Quems auch das wir lichte hi dissit jers, so han wir vnse gerast gekorn zu Claretal da wollen wir ligen vnd anders nergen, Und jch Adolf von Nass. son mynes vorgen. hrn greben Gerlachs laben alle dise vorgen. satzungen dises Selgeredis vnd gebin myn gehenhnysse vnd myen willen darzu vnd wil das stede vnd feste halden, vnd vf das dit vorgen. Selgerede von Keynen Dingen hernach gehindert werde, so han wir vnser beyder jngesegle

disem Bryef angehangen, der ist gegebin nach Godis geburt Dryzenhundert iar vnd darnach in deme dryentryzigisten jare an dem nechsten Dynstage vor Mitfasten.«[1])

Zu solchen grossartigen Stiftungen und Schenkungen besass der Graf die hinreichendsten Mittel durch seine kluge Haushaltung, seine geordnete Wirthschaft und Sparsamkeit, von der andererseits schon die vielen an Könige geleisteten Geldvorschüsse ein redender Beweis sind. Daher nennt ihn Tritheim mit vollem Recht einen reichen und mächtigen Herrn. Diese Eigenschaft musste um so mehr hervortreten, als die Regierung unseres Grafen in die Zeit der allgemeinen Geldkrisis fällt, welche eine blutige sociale Revolution in der schrecklichen Judenverfolgung zur Folge hatte. Dabei litt die Finanzverwaltung durch öfteren Misswachs und Theuerung, Processe und Fehden, durch die zu leistenden Kriegsdienste, feindliche Verheerung des Gebiets und den zunehmenden Luxus, endlich durch die mehrere Jahre das Land drückende Pest.

Gr. Gerlach hatte von seiner ersten Gemahlin Agnes die drei bereits erwähnten Söhne: Adolf, Johann und Gerlach, von denen die beiden ersten bestimmt waren, dem Vater in der Regierung der Grafschaft zu folgen, während der dritte sich dem damals so viel versprechenden Dienst der Kirche widmete. Dazu kamen noch drei Töchter, von denen Adelheid mit Ulrich von Hanau, dem Sohne Ulrichs des älteren, 1326 verlobt wurde; Agnes bereits 1333 im Kloster Clarenthal eingetreten [2]) und drei Jahre

---

[1]) Abschriftlich aus Idstein.

[2]) Ein Urkundenextract bei Schenk, Mem. Wisb. II. 61 beginnt: Nos soror Ymagina Abbatissa in Clarendail, nec non Agnes filia nobilis viri et Domini Gerlaci de Nassowe etc.

Abtissin daselbst war; Anna 1337 mit Kraft von Hohenloh vermählt [1]) wurde. Bei der Verlobung der Adelheid wies der Vater die Mitgift auf Sonnenberg an. Die Hanauische Wittumsverschreibung sagt darüber: »Da entgegen hat vns der vorgen. Graue Gerlach von Nassauw zu Adelheiten siner vorgeschriben Tochter versetzt sin hus Sonnenberg vnd alle burgman, die dazu gehorent, darzu gericht, wälde, lude, wasser vnd weid mit allem dem recht, friheit, nutz vnd eren ersucht vnd vnersucht, als derselb graue das huss Sonnenberg vnd sine Aldern nutzlich gehat vnd besessen hant.« Seinerseits hatte der Herr von Hanau dem Brautpaar seine Burg Torvelden versetzt. Die wirkliche Vermählung sollte erst nach 3 Jahren erfolgen. [2])

Des Grafen Gemahlin Agnes starb am 13. Januar 1332 [3]) und wurde in Clarenthal beigesetzt. Im Jahre 1337 vermählte sich Gerlach wiederum mit Irmgard, der Tochter Crafts von Hohenloh. Da er auch diese auf die Burg Sonnenberg bewittumte, so versprach er am 30. October 1337 seinem Schwiegervater und seinen Söhnen Adolf und Johann die Lösung derselben, die nun auch erfolgte. [4]) Eben aus der darüber ausgestellten Urkunde ergibt sich das Jahr seiner zweiten Vermählung, welche Hagelgans noch unbestimmt vor das J. 1340 setzt, worin Irmgard den von Walram ehedem an die Herren von Falkenstein versetzten Antheil an Cleeberg wieder einlöste. Sie gebar unserm Grafen noch zwei Söhne

---

1) Ioannis Rer. Mog. I. 666.

2) Vogel in den Annal. III. 3, 12 und Hagelgans 21.

3) Auf ihrem Grabsteine stand: † Anno. Dni. M.CCC.XXXII in octa Ephie. Serenissina. Dna Agnes. cujux. nobilissi Dni Gerlaci. Comis de Nassau. Hagelg. S. 5.

4) Annal. des Vereins. II. 3, 41.

Craft und Ruprecht, die beide von der Regierung, damit die Grafschaft nicht zu sehr zertheilt würde, ausgeschlossen bleiben sollten; wie sie jedoch durch die Bemühung ihrer willensstarken Mutter einen Antheil erhielten, davon unten.

Eine Hauptsorge für Gerlach, als Haupt seiner Familie, musste darauf gerichtet sein, das Besitzthum des Hauses nach Kräften zu vermehren. Dazu fand er auch treffliche Gelegenheit. Die Grafen von Weilnau, eine Nebenlinie derer von Dietz, waren im Anfang des 14. Jahrhunderts so herabgekommen, dass ihre Geschichte fast nur eine Aufzählung von Veräusserungen ist. Die denselben bei der Theilung 1303 zugefallene Herrschaft Neu-Weilnau bestand aus den Orten Neu-Weilnau, Usingen, Gräfenwiesbach, Möttau, Altenkirchen und Rod an der Weil. Der schlechte Zustand der Finanzen nöthigte nun den Gr. Heinrich II. 1326 am Vorabend von Johann dem Täufer seine Herrschaft an Siegfried von Runkel, Probst am Severusstift zu Gemünden zu versetzen. Dieser, sonst ein reicher Herr [1]), verkaufte noch in demselben Jahre, am Allerheiligen Tage zu Edychenstein (Idstein) seine Pfandschaft auf Burg und Stadt Neu-Weilnau und Zugehör und auf seinen Theil am Gerichte Rossbach (in der Wetterau) für 1750 Mark 3 Schillinge [2]) und am 12. Nov. desselben Jahres verkauft er ihm, seiner Gemahlin Agnes und seinen Erben »alle die losunge die der Edelman, Gr. Henrich von Wylnowe, unser lieber Oheim an allem sinem gude zu Dytze vnd anderswo, wie wo

[1]) Reck, Gesch. der g. u. fürstl. H. Isenburg, Runkel, Wied, S. 95.

[2]) Wenck I. Urk. 104 u. 111. Ueber den Theil an Oberrossbach vergl. Schmidt Gesch. des Grossh. Hessen II. 176.

sie gelegen vnd genant sint, die he, oder sine furvaren pandes versatzt hant — — die he vns vnd vnsen Erben mit Wylnowe vnd anderm sinem gude verkooft vnd gegeben hat. — — Doch so han wir sunderliche uzgescheiden vnd vzgenomen Derne und swetz darzu gehoret — — vnd daz Dorf Isenbach, die zwey sullen sie nit losen.«[1]) Neu-Weilnau verschrieb der Graf zugleich seiner Gemahlin zum Wittum. Ein Jahr später kaufte er von dem Gr. Johann von Nassau-Dillenburg die von diesem vom Raugrafen Heinrich, der Diether's IV. von Katzenelnbogen Wittwe geheirathet hatte, erworbene Burg und Stadt Katzenelnbogen mit allem Zugehör für 2200 Pfd. H., bei welcher Gelegenheit er, wie bereits bemerkt, seine Rechte an dem jetzt Hessen-Darmstadt zugehörigen Gerichte Breidenbach und Lixfeld abtrat. Der Erwerbung der Dörfer Altenkirchen und Diedenhausen von den Grafen von Solms ist bereits Erwähnung geschehen.

Wichtiger als diese Erwerbungen war die der Herrschaft Merenberg, welche aus dem gleichnamigen Orte, den Dörfern Allendorf, Hasselbach, Barig, Selbenhausen, Reichenborn, ferner den Dörfern Neunkirchen, Hüblingen nnd Rückershausen bestand. Ausserdem besassen die Herren von Merenberg Leibeigene, Zehnten und Güter im Hadamarischen und in der Herrschaft Beilstein, zu Waldernbach, Hausen, Nenterode, Obershausen, Löhnberg und die Vogtei zu Meilingen. [2]) Das Schloss Merenberg, sowie die Dörfer Neunkirchen und Hüblingen trugen sie von dem Hochstift Worms zu Lehen. Durch Hartrad's II. Gemahlin Irmengard, eine der Gleibergischen Erbtöchter, waren die

[1]) Abschriftlich aus Idstein.

[2]) Arnoldi Miscell. 337.

Merenberger bereits im 12. Jahrhundert in den Mitbesitz der Herrschaft Gleiberg gekommen, und diese Burg (eine Stunde nordwärts von Giessen) war ihr gewöhnlicher Wohnsitz, wie sie auch davon zuweilen den Grafentitel führten. Endlich besassen sie noch das Vogteirecht über die Stadt Wetzlar schon von alten Zeiten her, waren im Besitz des dritten Theils der Steuern, die daselbst dem Kaiser jährlich zu entrichten waren, und K. Adolf hatte sie 1292 zu Erbkastellane auf der Reichsburg Calsmunt angenommen. Einziger Besitzer dieser Herrschaft war im Anfang des 14. Jahrhunderts Hartrad VI., ein kluger, friedliebender Herr, der bei den Königen Rudolf und Albrecht in Ansehen gestanden, wesshalb auch ersterer ihm für sein Municipium Merenberg die Freiheiten und Bräuche von Friedberg samt dem Rechte eines Wochenmarktes verlieh. Da er von seiner Gemahlin Lyse, einer gebornen Gräfin von Sayn, nur 2 Töchter hatte, Gertrud und Lyse, so liess er sich, um diesen die Nachfolge in seinen Besitzungen zu sichern, 1326 von K. Ludwig ein Privilegium ertheilen, laut dessen, für den Fall seines Abganges ohne männliche Erben, die Töchter in den Reichslehen succediren sollten. Zwei Jahre später starb er. Seine Wittwe hatte nun nichts angelegener zu thun als ihrer ältesten Tochter einen Gemahl und sich selbst einen freundschaftlichen Vertreter zu suchen. Diese schöne Gelegenheit wusste unser kluger Gr. Gerlach zu benutzen, suchte seinem Sohne Johann Eingang zu verschaffen und noch im Todesjahre Hartrads, am 21. Nov., kam die Eheberedung zu Stande. »Wir Gerlach,« heisst es darin, »Graue von Nassaw, Agnes vnser eheliche frawe, Lyse frawe von Merenberg vnd Johann Graue von Seyne, derselben frawe bruder dun kunt — daz wir — geredet han umb eine — Ehe. Wir

graue Gerlach vnd Agnes — als von vnsern Sunen, wyr Lyse fraw von M. als von vnser töchtern — also daz wir frawe zu M. geben mit vnserer tochter die zu der zit die elteste ist, die Herschafft zu Merenberg vnd zu Gleyberg — — — Vortwert bekennen wir — Lyse grauen Gerlachen der vogteyen zu Wetzflar als eynen munpar sines sohns vnsers eydens vnd vnserer Dochter, also daz er sie losen mag in allen den Vorworten als wir sie versatzt han.« [1]) Ausserdem wurde noch bestimmt, dass die Ehe erst nach Verlauf von 5 Jahren vollzogen werden sollte: eine Bestimmung, die auffallend erscheinen kann, da Gertrud wenigstens in ihrem 17. Jahre stand, der Bräutigam noch älter war. Der Grund mag darin gelegen haben, dass Gerlach die neue Herrschaft vorher in gesicherten Stand setzen wollte. Während der 5 Jahre soll Gerlach als Mumpar die halbe Herrschaft Gleiberg innehaben, Mannen und Burgmannen sollen ihm und der Wittwe von Merenberg zugleich huldigen. Die andere Merenbergische Tochter soll mit 900 Mark ausgestattet werden, und damit von den Herrschaften abgeschieden sein, ausser in dem Fall, dass sie ihr anstürben; der Mutter blieb als Wittum das Schloss Merenberg mit den Gütern diesseits der Dill; im Falle aber sie sich verändern wollte, wird ihr eine Abfindung von 1500 M. Pf. Das Geschäft der Einlösung der Vogtei Wetzlar war für unsern Grafen um so leichter und seinem Wirkungskreise um so angemessener, da er, wie wir wissen, damals das Amt eines kaiserilchen Landvogts in der Wetterau bekleidete. Sofort nahm er an den merenbergischen Landesgeschäften Theil und führte auch selbst den Titel von Merenberg, ohne dass Lysa von der Regierung zurück getreten war.

[1]) Abschriftlich aus dem Weilburger Archiv.

Es war vor allen Dingen nöthig, da die Merenbergischen Lehen nun auf eine Tochter übergehen sollten, die Lehensherrn für den Gr. Johann zu gewinnen. Mit dem Wormsischen Lehen hatte es keine Schwierigkeit, denn Bisch. Emich ertheilte ihm sofort die Anwartschaft; mit Hessen trat Gr. Gerlach in Unterhandlung, und beide Theile einigten sich, nachdem vorher Landgraf Heinrich dem Nassauer Hilfe gegen jedermann zugesagt, die Sache einem Schiedsgericht zu übergeben, wozu sie laut Urkunde vom 24. Juli 1332 die Gr. Siegfried von Wittgenstein und Johann von Solms nebst dem Ritter Eckard Slun erkoren. Ob dieses Austrägalgericht zu Stande gekommen, und wie der Spruch ausgefallen, ist nicht bekannt: beide Theile kamen 1337 überein, die Merenbergischen Lehensstücke künftig in Gemeinschaft zu besetzen. [1]) Bereits am 28. Febr. 1331 bewirkte Gr. Gerlach von K. Ludwig die Freiung des Städtchens Gleiberg und einen Wochenmarkt und am 22. Mai desselben Jahres die Befreiung der Stadt Merenberg dergestalt, dass sie ausser dem Wochenmarkt alle Rechte, Ehre und gute Gewohnheit haben sollten wie Frankfurt. [2])

Dass die Ehe erst nach 5 Jahren vollzogen werden sollte, scheint auf den ersten Blick eine auffallende Bestimmung, da Gertraud wenigstens in ihrem 17. Jahre stand, der Bräutigam noch älter war. Der Grund lag sicher darin, dass Gr. Gerlach erst die neue Herrschaft, von der er sogar den Titel annahm, für sein Haus sichern wollte. So erfolgte die Heirathsvollziehung 1333.

Den neu gewonnenen Besitzungen an der oberen

[1]) Wenck II. 319, 324, 325; Hagelgans, 19 und Kuchenbecker, Anal. Coll. II. 336.

[2]) Böhmer R. S. 80 u. 321.

Lahn widmete unser Graf eine besondere Aufmerksamkeit. Von Wichtigkeit war vor Allem das Verhältniss zu der Reichsstadt Wetzlar, worüber die Herrn von Merenberg schon von alten Zeiten her das Vogteirecht besessen hatten. Ausserdem waren sie im Besitz des dritten Theils der Steuern, die den Kaisern jährlich zu entrichten waren, und K. Adolf hatte sie noch zu Erbkastellane auf der Reichsburg Calsmunt angenommen. Dass die Vogtei von dem letzten Merenberger verpfändet war, sagt der Ehecontract, ohne die Person, an wen, anzugeben. Gr. Gerlach löste sie ohne Zweifel ein, denn nachher finden wir seinen Sohn in Besitze derselben. Laut Urkunde vom 9. Aug. 1333 gab K. Ludwig diesem Vogteirechte noch einen grösseren Umfang, indem er den Bürgern das Privileg verlieh, dass Niemand sie vor fremde Gerichte laden, auch dass man sie wegen Erbe und Eigen nur im ersten Jahre des Besitzes vor dem Richter, da das Gut gelegen ist, später aber nur vor dem Amtmann in Wetzlar ansprechen sollte.[1]) Ebenso wies K. Karl IV. 1349 in seiner Bestätigung dieser Freiheit, alle, die gegen Wetzlarer Bürger zu klagen hätten, allein an das Reichsgericht dieser Stadt. Solche kaiserliche Amtleute und Richter waren damals die nassauischen Grafen. Daher verordnete K. Ludwig, als er 1339 den Wetzlarern wiederholt untersagte, bürgerliche Sachen vor geistliche Gerichte zu ziehen, dass solche Sachen vielmehr vor dem weltlichen Richter verhandelt werden sollten, und setzte auf jeden Uebertretungsfall 20 Pf. H. als Strafe, halb für ihn und halb für seinen Vogt daselbst, den Gr. Johann von Nassau. Ausserdem hatte, wie wir oben sahen, K. Friedrich 1320 dem Grafen

[1]) Wenck III. 320.

Gerlach und anderen die Stadt Wetzlar mit Ausnahme des Ungeldes verpfändet. Da die andern Betheiligten nachher in keinem Verhältniss mehr zu dieser Stadt stehen, so mag sich Gr. Gerlach mit ihnen auf andere Weise abgefunden haben [1]).

Das Geschlecht der Gleiberger Grafen war 1168 im Mannsstamme erloschen, und ihre Güter waren durch zwei Erbtöchter theils mittelbar an Hessen, theils unmittelbar an Merenberg gefallen. Bei dem Erbfall an Nassau war durch geschwisterliche Theilungen, durch Schenkungen und Stiftungen nichts übrig als das Amt Gleiberg (das 1731 nach Atzbach verlegt wurde), welches aus einigen Ortschaften, dem sogenannten gemeinen Lande an der Lahn, dem Hüttenberge und Stoppelberg bestand. Den kleinen District von Gleiberg ausgenommen, nemlich Gleiberg, Vetzberg, Atzbach und Dorlar war das Uebrige mit Hessen gemeinschaftlich. An dem Hüttenberg war noch Cleeberg mit einem Viertel betheiligt, das nach und nach gleichfalls an Nassau gekommen war [2]). Eine kirchliche Stiftung der Gleiberger und Merenberger war das 1129 gegründete Kloster auf dem Schiffenberg, Augustiner-Ordens, bei Giessen. Da das Kloster im 14. Jahrhundert gesunken war, so verleibte es Erzb. Balduin 1323 dem Deutschordenshause zu Marburg ein mit der Ver-

---

[1]) Wenck III, 321.

[2]) Wigand, Wetzl. Beitr. Die Gleibergisch-Merenbergischen Besitzungen blieben 483 Jahre bei Nassau und gingen 24. Okt. 1816 mittelst der Staatsverträge vom 21. Mai 1815 und 30. Juni 1816 durch Tausch an Preussen. Das Schloss Gleiberg wurde 1646 von Hessen-Cassel'schen Truppen in den Streitigkeiten zwischen den beiden hessischen Häusern zerstört; seit dieser Zeit ist es eine Ruine.

bindlichkeit jedesmal 12 geistliche Ordensbrüder daselbst zu halten; zwei Jahre später gestattete er jedoch, dass die Zahl der Priester daselbst wegen der feindlichen Anläufe, die das Kloster täglich erleide, auf 6 beschränkt und die übrigen durch Laienbrüder ersetzt würden [1]). Zu dieser Veränderung der Stiftung war aber auch die Einwilligung der Landes- und Grundherrn und aller der anderen Herrn erforderlich, die daran von ihren Vorfahren her Interesse nehmen konnten. Ausser dem Landgr. Otto von Hessen gaben die Ganerben von Cleeberg, nemlich die Häuser Nassau, Walramischer Linie, Isenburg, Limburg, Merenberg und Westerburg als Erben der Grafen von Cleeberg ihre Einwilligung. Sie sahen sich dabei wenigstens zu einem geringen Theile als Mitherren an Schiffenberg an und hatten ausserdem einigen Antheil an dem Hüttenberger Gerichte, worin das Kloster begütert war. Besonders Gewicht legte dabei Hartrad von Merenberg auf seine Zustimmung und den Schutz, den er dem deutschen Orden versprach: »wande wir dez vorgenantin Clostirs ein Vovd alleine vor andirn Herrin sien, und ein Beschirmer und ein Behuder von ane geerbetene Rechte.« Gr. Gerlach gab, nachdem sein Bruder Walram bereits 1324 dasselbe gethan, 1326, Mittwoch nach Kreuzerhöhung (17. Sept.) seine Zustimmung »zu seinem, seiner Gemahlin Agnes und seiner Kinder Seelenheil.« [2]) So kam die neue Einrichtung mit allgemeiner Uebereinstimmung zu Stande; ja die Mitherrn an Schiffenberg machten ausserdem noch eine Schenkung: es schenkten nemlich Landgr. Otto 1325 und 1326, Gr. Gerlach von Nassau, Gerlach von Limburg, Hartrad von Merenberg und

---

[1]) Dominikus l. c. 276. und Guden. III, 1061.

[2]) Guden. III, 1205.

die Brüder Johann und Reinhard von Westerburg 8 Hufen im Wisecker Walde am Fusse des Schiffenberges bei der sogenannten Hedwigsmühle hinzu [1]). Am Fusse des Berges lag noch das Augustinerinnenkloster Zell, das 1174 zum ersten Mal genannt wird. Es stand unter dem Probst des Chorherrnstifts Schiffenberg. Als Balduin die Veränderung mit letzterem bewerkstelligte, nahm er das Jungfrauenkloster mit allen seinen Gütern aus; es wurde unabhängig, musste aber an die Ordensbrüder zu Schiffenberg die Hälfte ihrer Klostergüter als Entschädigung abgeben. In Folge dessen gerieth es mit der Ordenscommende in Marburg in mancherlei Streitigkeiten und hatte ausserdem bald darauf das Unglück, seine sämmtlichen Gebäude in Rauch aufgehen zu sehen. Zwar suchte unser Graf 1335, 14. März durch eine mit seinem Sohne Johann vorgenommene Schenkung von 3 Mansen, die an den Klosterhof »Bruhob« stiessen, ihm aufzuhelfen, sowie 1339 die Herrn von Falkenstein, als damalige Pfandinhaber von Giessen dasselbe thaten durch eine Schenkung von 8 Hufen: allein es konnte sich nicht mehr erheben: 1470 mit Schiffenberg wieder vereinigt, kommt es schon nach 1485 nicht mehr vor. Zwei kleine Gütererwerbungen machte unser Haus bald nach jener Schenkung zu Salzböden bei Giessen [2]). Es verkaufte nemlich 1340 Gr. Philipp von Solms und seine Gemahlin 1 Malter Korngeldes und 1 Malter Hafergeldes jährlicher Gülde zu Salzböden dem Gr. Johann von N. und seiner Gemahlin Gertrud für 12 Mark Pf., und um dieselbe Zeit verkauften Adolf, Johann und Giselbrecht von Nordeck zu

[1]) Die Güter der Commende Schiffenberg fielen 1809 an Hessen-Darmstadt, als Napoleon I. die Aufhebung des Ordens bewirkt hatte.
[2]) Wenck, III, 269.

Rabenau dem Gr. Gerlach ihre Güter zu Salzböden und wurden Nassauische Erbburgleute auf Gleiberg [1]). Amtmann auf dieser Burg war, wenigstens bald darauf Heinrich von Michelbach. Dieser hielt 1355 Gericht wegen eines Streites zwischen dem Deutschen Ordensherrn zu Schiffenberg und dem Dorfe Leihgestern; als nassauischer Vasall wohnte diesem Gerichte Hermann Schenk von Schweinsberg (an der Ohm) bei [2]). — So sorgte Gerlach für sein Haus! Die Verheirathung seines Sohnes Adolf mit der Burggräfin Margaretha von Nürnberg veranlasste den Vater, ihm einige Besitzungen zur Nutzniessung zu übergeben. Adolf erhielt zunächst Catzenelnbogen und Miehlen. Im J. 1337 wiesen beide, mit Zustimmung von Adolfs Bruder Johann, der Gräfin Margaretha als Wittum an dreihundert Mark auf Wiesbaden, Burg und Stadt in derselben Weise und in aller der Stetigkeit wie Johanns Gemahlin Gertraud gewidmet war auf Weilburg. Die Zustimmung Johann's ist datirt von Freitag nach Mariä Verkündigung 1337 [3]). Als Adolf 1341 Streit mit den Adeligen von Miehlen (»Mylen«) über ein Gut zu Hunzel (»Huntzail«) hatte, schlichtete diesen sein Vater am ersten Juni [4]). Miehlen selbst war bei der Theilung von 1255 noch eine Gemeinschaft zwischen den beiden nassauischen Linien. Die Ottonische Linie war noch 1303 im Mitbesitz, muss aber bald nachher ausgetreten sein, da die Walramische kurz darauf allein als Herr des Fleckens erscheint. Von ihr trugen die Adeligen von Miehlen, die seit 1158 vorkommen, die dasige

[1]) Wenk III, 315.

[2]) Entdeckter Ungrund etc. N. 206.

[3]) Urk. in dem Landesarchiv zu Idstein.

[4]) Ebendaselbst.

Burg zu Lehen [1]). Eben in dem Jahre 1341, am Tage des Martyrers Georg, also am 23. April, setzte der Vater denselben noch in die Herrschaft »zu Wylenowe (Neuweilnau), in burg vnd stat vnd in alle di gut, gulde, lant vnd hude, di wir itzu ledic han, besucht vnd vnbesucht, vnd in alle di recht di zu der selbin herschaft gehorint«, mit Ausnahme der Kirchsätze, die er, solange er lebe, vergeben wollte. Ferner behielt er sich vor, »daz wir vnd vnse front, vns behelfen sollin mit der vestene zu Wilenowe Burg vnd stat zu allin vnsin nodin, Und also daz di burgmanne vnd burger di zu der vesten von Wylenowe gehorint, sullint vns beiden hulden, vnd vns beiden glich verbondin sin. Auch ist geredit zuschen vns, vmb alsolich gut von Meynsfelt (Mensfelden), daz zu der herschaft von Nassowe gehorit, Und vmb daz gut zu Hoenstadt (Hanstätten), daz zu de herschaft von Wylenowe gehorit, di do pandes stent dem Herin von Runckel, Wer ez sache daz wir greue Gerlach diselbin gut losen wulten, vnd losten von dem von Runckel, oder von sinen erbin, so sullin wir vns di gut behaldin zu vnserme nutze, vnd, wanne der vorgen. Adolf vnser Sun, vns als viel geltdis wider gebe, Als sich geburt an der losunge vor daz gut zu hohenstat, So sal er im daz gut zu hohenstat behaldin zu sime nutz als lange wir gelebin, Vnd wann wir greue Gerlach nit langer sin, Welcher vnse Erbin, dann daz selbe gut zu hohenstat, mit ime deylin sal vnd wil, de sal ime oder sinen erbin sin gelt wider legin nach de manzil als ez sich geburet. Me ist geret wanne wir graue Gerlach nit langer sin vnd got vbir vns gebut, So en sal der vorgen. Adolf vnser Sun, oder sine erbin,, noch niman von irin wegen, an der vorgen. vestin zu Wylenowe,

[1]) Vogel, Beschreib. 628.

An gutden, landen vnd luden, keinen furstant haben.« — Ferner erklärte der Sohn: ».waz lude sitzunt in dem dail zu Nassauwe, di ich Adolf vorgen. bit her habet, Di sullint nu vort me mines herrin vnd vaters gr. Gerlaches sin zu dinste vnd zu nutze, vnd en sal ich der nit me zu schaffen han, als lange er gelebit, Vnd waz strowes bekumet von den zehenden zu Singouen (Singhofen) ierliches, daz gefallin in des vorg. mines herin vnd vaters hop zu Nassowe, zu beszere sine Wingartin die er hat zu Nassowe, Vnd di frochte di von deme selben zehenden zu Singehofin gefallint, di sol ich nit behasen, Auch so ensal ich Adolf vorgkeynn mines vadir lude enpfahen, in di vorgen. vestene zu Wylenowe, odir sal mich ir kein annemen di wile min vater lebit.« In demselben Jahre schlichtete der Vater »alstliche zweiunge, brüche vnd Missehellunge« zwischen seinen beiden Söhnen Adolf und Johann, Herrn zu Merenberg, und zwar in folgender Weise nach der am S. Lamberti Tag von ihm ausgestellten Urkunde: »Zuerst sprechin wir, waz man ez sint dinstmanne oder burgmanne, di da gehorint zu Wylenauwe, zu Katzenelinbogin, zu Milen, si sin in den vorgen. slozsen vnd vestin gesezsin oder nit gesezsin, daz di den vorgen. vnsern sunen beydin vnd ir ieglichem huldin sollint, Wo si daz nit getan habin vnd ir ieglichem sullint verbundin sin bit dem eyde ane argelist, idem manne als er darzu geborn ist vnd sal ir keiner dar an keinin vorstant habin vor den andern. Zu dem andern male sprechin wir vmbe Lurenburg, burgmanne vnd lute di darzu gehörint, Sint dem male daz vnse dochter Margarete, des egenantin vnsirs sunes Adolfis eliche frauwe, vf diselbin vestin, vnd daz dar zu gehorit gemorgingabit ist, mit vnserm, vnd aller vnse sune gehengnisse, daz dez der vorgen. vnser son Jo-

hann here zu Merenberg dez nit ensal zu schaffene han als lange di selbe Margarete gelebit.« Schliesslich erklärt er: »Wanne got vbir vns gebudit daz wir nit langer sin daz vnse sune vnd ir ieglicher sullent gan, vnd tredin in vnser herschaf slozse, vestene, lant vnd lude, wie wir die lazen, ieder man wie er dar zu geborn, vnd sullent die manne, vnd dinstmanne, waz da ist gemeine mit ein ander habin, vnd ensal daz ir keiner vor dem andern keinen vorstand habin.«[1]) Drei Wochen später am Tage vor Dionysius (9. Okt.) schliessen die genannten Brüder auf Rath ihres Vaters zu Idstein ein Bündniss mit einander und beschworen »alle zit truweliche vnd bruderliche vnder ein ander zu lebene« — Der Vater hatte schon längere Zeit die 3 Dörfer »Weltrode (Welterod), Strude (Strüth) vnd Dieprode«[2]) an Herrn Gerlach Grans als Unterpfand versetzt. Sein Sohn Adolf aber löste sie 1343 für 720 Pf. H. wieder ein, wozu dann am Tage vor S. Jakob (24. Juli) jener seine Zustimmung gab[3]).

In den letzten von unserm Grafen ausgestellten Urkunden kommen Hinweise auf das Lebensende vor. Entweder veranlasste dazu eine Krankheit, oder das Alter forderte zu ernsten Gedanken auf. Daher setzt er auch am 29. Nov. (in vigilia Andreae Apostoli) 1344 »mit wohl bedachtem muth, mit rath vnser freund, vnndt

---

1) Landesarchiv zu Idstein.

2) Das Dorf Dieprode — wenn ich recht gelesen — finde ich bei Vogel nicht. Welterod hatte von 1255 an zur Gemeinschaft mit der Ottonischen Linie gehört, aus der diese später austrat. Das Dorf liegt in der Vogtei Schönau. Dieses Kloster lag in der Gemarkung des Dorfes Strüth.

3) Ebenfalls in Idstein.

mit eigen gantzen willen« seine Söhne Adolf und Johann, Herrn zu Merenberg »vmb billiche lieb die wir zu ihn han freundlich in landt, leutt, gutt, in burg in Stette vnndt in alle die Schloss, wie oder wo wir die ietzund han oder noch gewinnen mögen« [1]. Damit entsagte er aber noch nicht ganz der Regierung: es scheint mehr ein vorläufiger Akt gewesen zu sein. Zwei Jahre später, am 4. Okt. 1346, übergab er förmlich seine Landen seinen genannten Söhnen erster Ehe und bestimmte urkundlich, was dieselben ihm an Wein, Getreide und Geld jährlich geben sollten: »Zum ersten mahl zwanzig Fuder Weingeldes, die Weingarten zu Sonnenberg vor acht Fuder, und darnach vier Fuder Fremisch Weins zu Dausenau, und vier Fuder Fremisch Weins zu Weilburg, und vier Fuder Heinisch auch zu Weilburg: Darnach drey hundert Malter Korns, alles Maynzer Mas; zum ersten uf den zweyen Mühlen zu Wissbaden sechs M. Korn, und hundert M. Korn, darnach an der Müle zu Sonnenberg vier und zwanzig M. Korns. Anderwerbe vom Hubkorn zu Wissbaden zwey und fünfzig M. Korns; demnach an der Mühlen zu Erbenheim fünfzehn M. Korns, und von den Huben zu Erbenheim zehen M. Korns; darnach zu Clopheim von der Mülen drey und zwanzig M. Korns; und anderwerbe zu Clopheim von den Huben achtzehn M. Korns; vortmehe zu Liebach (Niederlibbach) sechs und zwanzig M. Korns, Maynzer Mass, uf den Huben; darna zu Wehen von den Huben funf M. und hundert M. Korns auch Maynzer Mass; aber von den Muln zu Wehen funf und dreysig M. Korn, Mayntzer Mass. Auch sol man uns beweisen vierhundert Seck Hafern. — — Auch hat man uns bewieset dreyhundert Pf. Geldes, — — Zum ersten

[1] Landesarchiv.

von der Beeth zu Wisspaden achtzig Pf. G., und uf dem Hob zu Wisspaden — hundert Pf. G. Demnach zu Naurath (Naurod, A. Wiesbaden) von den Zinsen vierzehen Pf. G.; demnach aber zu Wehen von dem Amt drey und funfzig Pf., dessen sechs Pf. und hundert Pf. von den zweinen Amten zu Wehen und Happenberg (?), sollen uns gefallen zu zweyen Gezeiten in dem Jahr. — — Dazu sollen uns gefallen das Ungeld zu Wisspaden und zu Edichenstein, und auch bit Nahmen die Schwein die aus den Mulen gefallen, die zu Edichenstein gehoren und zu Wisspaden — —; und auch Gens und Huner halb im Land, vndt vier und zwanzig Wagen von Hawes aus dem Amt zu Wehen.« Ebenso bedung sich Gerlach die Heimfuhr dieser Gegenstände, sowie die Jagd und Fischerei. Seine Gemahlin Irmgard soll nach seinem Tode mit dem ihr verschriebenen Wittum sich begnügen. Dann fährt die Urkunde fort: »Und hiermit gehen wir us und verzeyhen und geben vnsern lieben Sonen Adolfen und Johannen, Land, Leut und Guth, Burgk und Stette, Gericht und Herrschaft und Gewohnheit, Mann und Burgmann, Dienstmann besucht und unbesucht zu brechen und zu buissen, setzen und nicht setzen, und zu niessen wie es jetzo gelegen ist, und wirs han herbracht ohn alle Gefehrde und alle Hindernuss unser elichen Frawen Irmengardten, die weil wir geleben. Alle di vorgeschrieben Stuck, Articul und Punct all und besunder, geloben wir in guten Truwen an Eides statt, stet und fest zu halten darwieder nimmer zu thun, oder niemand von unsert wegen, mit Worten oder mit wercken noch mit keinerley Sach, die Menschen Hertz erdencken mag.« Ausser Gerlach hingen ihr Siegel an diese Urkunde sein Vetter Johann von Nassau-Hadamar, sein »sondern liber Frund« der Abt Wilhelm

von Arnstein[1]) und der Ritter Hein von Laurenburg.[2])

Stürmische Tage folgten nun für unsern Grafen: trat doch jetzt die Zeit ein, wo sein dritter Sohn, der Erzbischof von Mainz, des Rathes und Beistandes der Seinen so sehr bedurfte. Ob er daher in den folgenden Jahren sich viel in Sonnenberg aufgehalten habe, wie Vogel meint[3]), möchte wohl noch der Begründung entbehren. Nur lässt sich aus obiger Urkunde schliessen, dass er sich meistens in der Königesundra aufzuhalten gedachte, in und bei welcher die meisten Orte liegen, aus denen er seine »Gült« beziehen wollte. In schwierige Verhältnisse versetzte ihn ausserdem das Streben seiner zweiten Gemahlin, für ihre beiden Söhne Craft und Ruprecht eine Abfindung an Land und Leuten zu bewirken; auch zeigte Ruprecht zu dem geistlichen Stande, zu dem er bestimmt wurde, keine Neigung. Um für beide auch eine kleine Herrschaft zu erlangen, brachte Irmengard selbst ihr Wittum Sonnenberg, für das sie sich 1351 Stadtrechte von Carl IV. hatte ertheilen lassen, zum Opfer. Die Sache wurde endlich 1355, Samstag nach Peter und Paul, zu Aschaffenburg durch die Vermittlung des Erzbischofs und des Pfalzgrafen Ruprecht des älteren geordnet. Diese erklären mit dem Vater, dass Adolf und Johann auf der einen Seite, Craft und Ruprecht auf der andern Seite an sie »bliben sint, einre Teylunge, Mutschar vnd Scheidunge ires vatirlichen Erbes« — — Zuerst wurde bestimmt, dass »das Hus Sonnenberg mit

---

1) Wilhelm von Staffel (gestorben den 17. April 1367). Er baute 1359 die Klosterkirche grossartiger aus und liess die zwei achteckigen Thürme über dem Chore aufrichten.

2) Reinhards Jur. und histor. Ausführungen II, 345, 3. Annalen II, 13.

Zehenden, Ackern, Wingarten, Wysen, Wassern, Weyden, Dychen, Vyschereien, mit allen Nutzen und Rechten, ersucht und nit ersucht, vnd Burgmanne, die zu dem slosse Sonnenberg gehorent, Craftes und Ruprechts sin und bliben, und mit fünfhundert vnd sechszig phunden geltes, damiede ir Muter daselbes bewydemt was, vnd sollent yn die zu stunde an in iren Nuz gefallen. Sie sollent auch vnd mögent mit iren armen luten, die in dem taile Sonnenberg gesessen sint, ire notdorft an Holtze hauwen in der von Wysebaden marke, in allen gewonheiden als die von Wysebaden her gebrucht und genossen hant zu burnen und zu buwen, sunder Wiederrede und Hindersal Adolphs, Johans und irer Erben.« Ferner sollen die Dörfer »Clopheim und Vrungen (Auringen), mit Luden, Ampten, nutzen und gefellen Crafts und Ruprechts sin vor funfzig phunt geldis, und zu Sonnenberg ingehören.« Sodann »sal Nassau das hus und die Burgmann die darzu horent Crafts und Ruprechts — ein dritteil sin, des halben teils, des ir Vatir da hatte, vnd mogent daselbes in dem taile herburge nemen, sunder armer Lude Beswernisse und schaden. Ir keiner sal auch des andern Mann, Burgmann odir Knechte an sich nemen, oder zyhen wyder des andern Virhengnisse vnd willen. Item sal auch Lurenburg das hus vnd die Burgmanne die darzu gehorent, der vorg. Crafts und Ruprechts ein dritteil sin des halben teils, des ir Vatir da hatte, mit den zehen phunden Geldes, dy yn daselbis ewecglich sollent gefallen. Sie sollent auch haben zweyhundert Pf. G. zu Bacherache off dem erbe-turnoise, der faliende ist von der Pallentz bir die druhundirt phunt, die virwyset sint zu Abgedinge.« [1]) Sodann sollen sie

[1]) Reinhard hat in seinem Abdrucke: Leibgedinge.

haben »di Votyen zu Lonstein, mit allen nutzen und gefellen, — — utzgenommen den Kirchsatz, der incorporirt ist dem stifte zu Edichstein vor drittehalb hundirt ph. geldis, der sie doch nit me nemen sollent, den jerlich vierzig phunt Geldis, als lange ir Vatir lebet, vnd wan er nit ist, So sollent sie die erblichen besitzen mit allem dem, das darzu gehoret, und alle manne und Burgmanne, die gelehent sint, von derselben Votye, sollent ir sin vnd bliben.« Ausserdem erhielten beide den Hof »Flachte (Flacht an der Aar), mit der Votye vnd Luten, Rechten und Gulden die darin horent, vor hundirt und dryessig ph. g., nach irs Vatir Tode.« Auch sollen sie haben »off dem czolle zu Wysebaden odir andirswa, war die straze hyne gienge, vnd dar der czoll gelacht wurde hundert phunt geldis jerlicher gulde« — nach ihres Vaters Tode. Dazu wurde noch bestimmt, dass sie diese Güter und Gülten haben sollen ohne Schuld, die ihr Vater oder Bruder bisher gemacht hätten; dagegen sollen aber auch Craft und Ruprecht nichts von jenen Gütern und Gülten verkaufen, versetzen oder geben an einen Fürsten; sollte sie aber die Noth zum Verkauf oder Versatz zwingen, so sollen sie das ihren Brüdern Adolf und Johann oder deren Erben ein halbes Jahr »vorbieden, vnd sollent es auch yn verkeufen odir virsetzen, vmb den penning, als ir Gainerben vnd ir bedir frunt sprechen, daz bescheidelich sy.« Sollten jedoch die Brüder zum Kaufe nicht geneigt oder im Stande sein, so möchten sie die Güter an einen andern verkaufen, »wem sie wolden, ane Fürsten.«

Zugleich sollten sie zu Nassau und Laurenburg einen Burgfrieden beschwören mit ihren Brüdern und andern Ganerben. Ruprecht sollte Geistlicher bleiben, und Craft ihm von jener Gulde jährlich 300 Pf. G. geben

solange bis jener »pefflicher Gulde gewinnet und hat sehshundirt phunt Geldes odir me.» — Gienge abir Craft abe von todis wegen, da Got vor sy, ane Libeslehens-erben', wulde 'dann Ruprecht leye virlvben, daz mochte er tun vnd sulden diese vorgeschr: Gut und Gulde an yme virliben.« Sollten sie aber beide sterben ohne Leibeserben so sollen die genannten Schlösser und Güter wie der an Adolf und Johann oder ihre Erbe fallen. Stürben diese ohne Erben »das Got virbieden, so sollten Land Leute und die Grafschaft an Craft und Ruprecht fallen. — Diese »Richtunge Muntschar und Bescheit« wurde von den 4 Brüdern beschworen, mit ihren Siegeln versehen, und damit schien die Sache erledigt. [1]) Bald müssen aber zwischen den Brüdern neue Zwistigkeiten entstanden sein, die 1360 zu einem neuen Vergleich führten, der durch Vermittlung ihres geistlichen Bruders, des Erzbischofs, zu Stande kam. [2]) Als letzter Staatsakt unseres Grafen kann, da sich sonst nichts mehr von ihm findet, die Erkläruug desselben über die Grenzen der Königesundra vom Freitag nach Dreikönig 1360 betrachtet werden, von der oben die Rede war. Er starb am 7. Januar des folgenden Jahres und wurde nach seiner Bestimmung im Closter Clarenthal neben seiner ersten Gemahlin Agnes bestattet. [3])

Werfen wir nun schliesslich noch einen Blick auf sein ganzes Leben zurück, um uns ein Bild von seinem Charakter zu entwerfen, so muss uns zunächst die mit treff-

---

[1]) Nach einer Abschrift im Idstein. Archiv.

[2]) Annalen II. 15.

[3]) Die Inschrift seines Denkmals lautet: † Anno Dei MCCCLXI. in crastimo Epiphanie. O. Illustrissimus Dominus Gerlacus Comes de Nassaw filius serenissimi Dni Adolfi Regis Romanorum. Kremer Or. II, 458.

lichen Geistesanlagen und tiefer Einsicht in die Weltverhältnisse gepaarte Gerechtigkeitsliebe und Charakterfestigkeit mit grosser Bewunderung erfüllen. Die Gerechtigkeit galt ihm als Grundlage seines Handels, die er auch in hohem Masse seinen Gegnern gegenüber übte. Damit verband er Treue gegen die, denen er sein Wort gegeben, und unerschrockenen Muth, der ihn die Gefahren des Kampfes und die Strapazen weiter Feldzüge ertragen liess. Von seinem wahrhaft christlichen Sinne und seiner Mildthätigkeit gab er vielfache Beweise. Sein Thatendurst trieb ihn, so oft das Reich, Verwandte oder Verbündete ihn aufforderten, hinaus in's Reich und über dessen Grenzen hin. In den verschiedenen Lagen und Verbindungen sammelte er sich einen reichen Schatz von Erfahrungen und Kenntnissen, die ihn dann wieder befähigten, in eignen und Anderer Angelegenheiten mit Gewandtheit zu unterhandeln und in Streitigkeiten seiner Verwandten und fremder Herrn das Schiedsrichteramt zu führen. In der Verwaltung seiner Grafschaft sorgte er mit Weisheit für alles, was damals die Pflichten eines Regenten erforderten. Als kluger Haushalter verstand er es seine Güter zu mehren und zu sichern. Durch geordnete Wirthschaft und Sparsamkeit gewann er so ausreichende Mittel, nicht nur seine religiöse Gesinnung durch fromme Spenden und Stiftungen zu bethätigen, sondern sich auch nach Aussen Geltung zn verschaffen. Dafür sprechen seine vielen Geldvorschüsse an Kaiser und Könige, wesshalb Tritheim ihn mit vollem Recht einen reichen und mächtigen Herrn nennt. Während er so in seinem Lande aufbaute und mit seinen Nachbarn im Frieden zu leben trachtete, stieg durch seine staatsmännische Tüchtigkeit, durch seine Verwandtschaft und Freundschaft

mit mächtigen Fürstenhäusern sein und seiner Familie Ansehen, so dass er am Ende seiner ruhmreichen Laufbahn und einer fast fünfzigjährigen Regierung seine Landen vertrauensvoll seinen kräftigen Söhnen übergeben konnte.

Nachtrag.

Zu S. 146:

Einen in der Lahngegend gefürchteten Nachbarn hatte Gerlach an dem Rittergeschlecht von Elkershausen, das seit 1234 urkundlich vorkommt. Im J. 1331 kam es zwischen beiden zu einem Vertrage, nach welchem unser Graf jenen seine Festen Weilburg und Freyenfels, sie dagegen ihre Burg Elkershausen öffneten. Schlimm hausten diese Ritter in der Umgegend, bis 1352 der Trierer Erzbischof und seine Verbündeten ihre Mannen gegen die Raubritter an der Lahn rücken liessen. Nachdem sie die bei Vilmar gelegenen Raubnester Sasroth und Hohenselbach zerstört hatten, wandten sie sich gegen Elkershausen, das mit seiner Vorburg dem Angriffe trotzen zu wollen schien. Als aber ringsum sich Verschanzungen erhoben und Balduin einen Galgen aufrichten liess, der den Räubern zeigte, was ihnen bevorstand, begehrten sie abzuziehen. Die Feste wurde geschleift, und die Gemeinen derselben zu dem Versprechen gezwungen, sie nie wieder aufzubauen [1]).

Zu S. 150:

Mit Balduin und seinem Amtmann, Heinrich von Helfenstein, hatte Gerlach und die übrigen Nassauischen Grafen 1309 einen Streit „umbe den burchlichen Bu und umbe den Ubirgrif de ien gefchen ist uf den berge de da liget in der Vodie von Denzinrode" (jetzt Hof Denzerhaid) Die zur Ausgleichung gekornen Rathleute: „Sifrit von me Steine, Eberolt unde Marquart von Lurenburch" erklären auf die eidliche Aussage der Herrn von der Arke, der Lehnsinhaber der Vogtei, und der 7 Schöffen in dem genannten Hofe und Anderer, dass die Vogtei zu Denzenrode von den Herren von Nassau herrühret, dass der Berg, worauf der burgliche Bau, die Sporkenburg, stehe, in derselben Vogtei liege und in denselben Hof gehöre, dass die Wildbahn und die Fischerei in der

[1]) Dominicus l. c. 571.

Vogtei der Herren von Nassau wäre, dass letzteren durch den Bau Unrecht geschehen, und man den Bau wieder abbrechen solle. Trotzdem blieb die Sporkenburg stehen; der Ritter von Helfenstein und seine Frau übertrugen in demselben Jahre die Burg und das Dorf Denzenrode mit allen Einkünften dem Erzbischof und seiner Kirche, und Balduin gab die Burg mit Zubehör nur mit Vorbehalt der hohen Gerichtsbarkeit dem Ritter als ein offenes Haus zu Lehen [1]).

[1]) Höfer, Ausw. d. ältesten Urkunden deutscher Sprache, S. 31; Honth. II, 37; Dominicus, 84.

Bericht über die Ausgrabung

der

Hügelgräber am Weissenthurm,

Amts Rüdesheim,

von

dem Vereinssecretär ***Dr. H. Schalk.***

Um eine genaue und zuverlässliche Uebersicht über die Anzahl der im Herzogthum Nassau etwa noch vorhandenen alten Hügelgräber zu erlangen, hatte der Vereinsvorstand sich bereits vor einigen Jahren an die Herzogl. Oberförstereien mit der Bitte gewendet, alle in ihren Bezirken sich vorfindenden Reste der Vorzeit in die zu diesem Zweck übersendeten Tabellen verzeichnen zu wollen. Die bedeutend grössere Anzahl der Herrn Oberförster entsprach auf das Bereitwilligste diesem Ersuchen, und wir haben aus den gemachten Mittheilungen ersehen, welch ein reiches Feld der Thätigkeit des Vereins noch offen steht, der die allmählige Aufgrabung dieser Grabhügel, wie es Zeit und Mittel erlauben, als eine seiner Hauptaufgaben betrachten wird. — Unter den grösseren Hügelgruppen des Landes ist die in der Umgegend des Weissenthurms (nach der ein-

gesendeten Uebersicht befinden sich daselbst 56 Grabhügel) eine der bedeutendsten, und da der dortige Oberförster, Herr Heymach, unserm Vorhaben auf das Bereitwilligste entgegenkam, so beauftragte der Vorstand mich mit der Untersuchung einiger der dortigen Hügel. Diese Ausgrabungen fanden statt in den Tagen vom 26. Juni bis 18. Juli 1863.

Ueber den Nutzen und Werth derartiger Ausgrabungen hier zu sprechen, würde überflüssig sein, denn nicht allein ist es wohl keinem Zweifel mehr unterworfen, dass »nur sie uns Kunde geben von dem Leben und Gebräuchen unserer Vorfahren, aus einer Zeit, wo Pergament- und Stein-Urkunden schweigen«, sondern es ist auch eine Aufgabe, deren Lösung hauptsächlich den Vereinen obliegt, deren Zweck die Erforschung der vaterländischen Geschichte ist, welche sich das Sammeln der historischen Ueberreste der Vorzeit als Aufgabe gestellt haben, und welchen, durch das Zusammenwirken Vieler, für solche Unternehmungen grössere Mittel zu Gebote stehen, da der Privatmann von derartigen Forschungen häufig durch die geringe materielle Ausbeute, welche den aufgewendeten pekuniären Mitteln oft nur sehr wenig entspricht, abgeschreckt wird; für einen Verein aber, der wie der unsere die oben genannten Zwecke verfolgt, ist jede, auch die geringste, Ausbeute genügend, sobald der Wissenschaft damit genutzt ist. Von diesem Gesichtspunkte aus dürfen wir auch das Resultat unserer Ausgrabungen am Weissenthurm in jeder Hinsicht ein erfreuliches nennen.

Der Weissethurm, ein einzelstehendes Forsthaus, nach dem früher daselbst befindlich gewesenen Befestigungsthurm des Rheingauer *Gebück* so benannt, liegt auf der Höhe der Rheingauer Berge, den westlichen Ausläufen des Tau-

nus, 1299 Pariser Fuss über der Meeresfläche, zwei Stunden nördlich von Rüdesheim und Geisenheim und ebensoweit östlich von Lorch. Leider wurde der Thurm selbst, ein treffliches Denkmal mittelalterlicher Baukunst, welcher mit seinen 16 Fuss dicken Mauern den Stürmen von Jahrhunderten noch getrotzt haben würde, ohne Grund zu Anfang dieses Jahrhunderts (1816) abgebrochen und somit die letzten Reste der alten Befestigung des Rheingau's auch hier vernichtet; alles was von ihnen noch übrig geblieben ist, ist ein kleiner tiefer Graben mit aufgeworfenem Wall, der ohngefähr 150 Schritte vom Forsthause rechts an der Strasse nach Espenschied sich befindet. Diese Spuren finden sich auch noch auf der andern Seite der Strasse, wo man auf dem nunmehr in Ackerland verwandelten Terrain noch deutlich Wall und Graben erkennen kann. Wenn dieser alte Thurm auch nicht grade zum Schutz einer in den Rheingau führenden Hauptsstrasse diente, so war er dennoch nothwendig, um, wie Bär in seinen diplomatischen Nachrichten des Rheingau's sagt, »den in seiner Nachbarschaft befindlichen drei Schlössern Sauerburg, Gerolstein und Kammerburg, aus denen nach damaligem Gebrauch öftere Streifzüge geschehen, ein vestes Bollwerk entgegenzusetzen.« — Dass übrigens auch schon in den ältesten Zeiten hier eine gewisse Cultur geherrscht habe, beweisen nicht nur die zahlreichen Hügelgräber, sondern auch die Benennungen von Distrikten, Wegen u. a., wie z. B. ein durch den Distrikt Hörkopf führender Weg bis auf den heutigen Tag sich den Namen »Rennweg» bewahrt hat, ein Name, der mit Sicherheit auf die heidnische Vorzeit zurückweist. In diesem Distrikt *Hörkopf*, eine jetzt mit Hochwald bedeckte Bergkuppe, ohngefähr dreiviertel Stunde

östlich vom Weissenthurm, wurde am 26. Juni mit den Ausgrabungen begonnen.

Der erste Hügel,

welcher unmittelbar an dem oben bezeichneten Wege liegt, hatte einen Durchmesser von 50 Fuss und eine Höhe von 6 Fuss. Im Innern desselben fand sich eine grössere Menge unregelmässiger Basaltsteine, einige kleine Bruchstücke von gebrannter Erde und ein kleiner Bronzering von circa 2 Zoll im Durchmesser, der zwischen den Steinen steckte.

Der zweite Hügel

von demselben Umfange, aber nur $3^1/_2$ Fuss Höhe lieferte gleichfalls nur Basaltsteine, in unregelmässiger Form durch den ganzen Hügel zerstreut, und etwas Kohle.

Diese beiden Hügel waren aus Rücksicht auf den Baumbestand, welcher eine andere Art der Ausgrabung nicht gestattete, durch kreuzweise Einschnitte von je vier sich gegenüberliegenden Stellen des Umkreises nach der Mitte zu vorgehend, geöffnet, daselbst angekommen wurden diese Oeffnungen kesselartig erweitert. Da diese Art der Aufdeckung indessen anerkanntermassen ungenügend ist, indem auf diese Weise höchstens der jetzige Mittelpunkt des Hügels genügend untersucht werden kann, während die Hauptbeigaben solcher Todtenhügel erfahrungsgemäss sich nicht nur häufig am Rande derselben vorfinden, sondern auch die Stelle, welche heut zu Tage als Mittelpunkt angenommen wird, bei der Errichtung des Hügels es nicht einmal war, da während des mehr als tausendjährigen Bestandes dieser Gräber die Gestalt durch Abschwemmungen und sonstige Bodenveränderungen oft gänzlich verän-

dert ist. Da nun durch das Entgegenkommen des Herrn Oberförster die bis dahin beobachtete Rücksicht auf die Baumcultur beseitigt war, so wurde es möglich, die Aufdeckung der folgenden Hügel auf eine wenngleich mehr Zeit und Arbeit erfordernde und daher kostspieligere, aber auch ungleich gründlichere Art vorzunehmen. Es wurde nämlich, wie dies Verfahren auch bereits bei einigen Ausgrabungen der Rambacher Grabhügel [1]) beobachtet wurde, um den äussern Umkreis des Hügels ein ringförmiger, 3 bis 4 Fuss breiter Graben gezogen, die gewonnene Erde wurde nach auswärts geworfen, alsdann wurde ein zweiter Graben von derselben Breite, weiter nach der Mitte zu unmittelbar an den ersten, angelegt, die hier gewonnene Erde wurde in den ersten Graben geworfen und so fort bis zum Mittelpunkt. Auf diese Weise kann bei einiger Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht leicht etwas entgehen. Die auf den Hügeln befindlichen Bäume, wenigstens die grösseren, wurden, nachdem die Hauptwurzeln durchgeschlagen waren, unterminirt und so zu Fall gebracht, eine Arbeit, in welcher die Arbeiter, welche während des Winters in den dortigen Waldungen meistens mit Holzfällen beschäftigt sind, eine grosse Geschicklichkeit bewiesen, indem sie den Stamm jedesmal nach der Seite hin zu Fall zu bringen wussten, wo er am wenigsten hinderlich war.

Der dritte Hügel

von 45 Fuss Durchmesser und 4 Fuss Höhe berechtigte, als die Arbeiter bis fast zur Hälfte gekommen waren, zu den besten Hoffnungen auf eine ansehnliche Ausbeute. Es

---

[1]) Dr. Reuter, Germanische Grabalterthümer bei Rambach. Annal. VI, 2. pag. 261 ff.

fand sich in diesem Hügel nämlich ein länglicher, dachartiger, aus Basaltsteinen künstlich zusammengesetzter Bau, der sich ohngefähr $^3/_4$ Fuss über dem gewachsenen Boden (Schiefer) befand, 9 Fuss lang, 5 Fuss 7 Zoll breit und 3 Fuss hoch. Derselbe wurde sorgfältig umgangen, um seine ganze Gestalt genau beobachten zu können und, nachdem die Erde sämmtlich entfernt war, vorsichtig abgebrochen. Doch unsere Erwartung sollte getäuscht werden, es fand sich auffallenderweise ausser einem kleinen dünnen Bronzereifen, welcher erst später in dem weggeworfenen Grunde entdeckt wurde, nicht die geringste Spur von den sonst gebräuchlichen Beigaben der Todten, dagegen war unter diesem Bau in den gewachsenen Boden eine muldenartige Vertiefung von 8 Fuss Länge, 2 Fuss Breite und $1^1/_2$ Fuss Tiefe, wie ein Grab anzusehen, eingehauen, jedoch auch hier weder Kohle noch Asche oder Knochen zu finden; das Grab war angefüllt mit einer schwarzen Erde, von der andern in der Farbe abweichend, aber sonst sich durch nichts unterscheidend. Die ganze Form dieses inneren Baues, namentlich das darunter befindliche Grab, liess die Stätte eines begrabenen Todten vermuthen, doch keine Knochenreste, nicht die geringste Spur einer organischen Materie bestätigte diese Annahme. Die Zeit hatte alles zerstört. Wir hätten also hier, wenn die Voraussetzung richtig, beide Arten der Bestattung, Leichenbrand (crematio) und Begraben unverbrannter Leichen (humatio), wenn auch nicht, wie es öfters vorkommt, in einem und demselben Hügel [1]), so doch nebeneinander.

---

[1]) Dr. K. Weinhold: Die heidnische Todtenbestattung in Deutschland. Sitzungsberichte der philos.-histor. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien, Tom. XXIX, p. 138 f.

Der vierte Hügel

von ohngefähr denselben Dimensionen wie der vorige lieferte dasselbe Resultat. Auch hier fand sich ein ähnlicher Bau, wenn auch die Regelmässigkeit des Steinsetzens hier nicht mehr so deutlich hervortrat, und darunter dieselbe grabartige Vertiefung, aber gleichfalls ohne irgend sonstige Beigaben. Ein Beispiel derartiger Todtenbestattung, wie in den beiden hier beschriebenen Gräbern, ist mir bis jetzt nicht bekannt. Es kommen allerdings derartige in den gewachsenen Boden gestossene Gräber mit darüber aufgeschüttetem Hügel häufig vor, oft auch sind diese Gräber mit Steinplatten geschlossen, wie z. B. im Amte Braubach im Herzogthum Nassau ein derartiges Grab aufgedeckt wurde [1]). Oft auch sind sie mit Steinen ausgesetzt, ein förmlicher Bau dagegen, aus gleichmässig bearbeiteten Steinen, unter einem Hügel über einem derartigen Grabe, ist hier wenigstens noch nicht beobachtet.

Nachdem diese vier Grabhügel aufgedeckt waren, verliessen wir diesen Distrikt, um unsere Arbeit in einem andern, im *Bordenkreuz* nämlich, fortzusetzen. Derselbe liegt $1/2$ Stunde südöstlich vom Weissenthurm, in dem Winkel, welchen die von Geisenheim und von Stephanshausen nach dem Weissenthurm führenden, hier zusammentreffenden Strassen bilden. Es ist daselbst eine Reihe von neun Hügeln, welche in ziemlich gerader Linie von Südwest nach Nordost zieht. Die vorderen Hügel, d. h. an dem Wege von Stephanshausen als die grössten, wurden zuerst in Angriff genommen.

Der erste hier geöffnete Hügel, mit denen im Distrikt Hörkopf also

[1]) Vgl. Annalen des Vereins. II, 2. p. 172.

der fünfte Hügel

hatte einen Durchmesser von 55 Fuss und eine Höhe von 7 Fuss. Gleich am Nachmittage des 1. Juli, als kaum die Arbeiten daselbst begonnen hatten, fand sich ein kleiner Steinmeissel von $2^1/_2$ Zoll Länge und $1^1/_2$ Zoll Breite, sowie in der Nähe desselben etwas Kohle. Eine auffallende Erscheinung zeigte sich uns beim Untersuchen dieses Grabes. Durch den ganzen Hügel zog nämlich von SW. nach NO. eine von der übrigen Erde durch ihre kalkartige Festigkeit sich auszeichnende Masse, in einer Höhe und Breite von circa 4 Fuss. Eine derartige Masse ist bereits öfters in Grabhügeln, wenn auch in anderer Gestalt, beobachtet. Meistens bildet dieselbe nur ein Fundament des Grabes, auf welches die Todtenbeigaben gelegt wurden, so in den germanischen Grabhügeln bei Rambach [1]), ebenso bei Retzow in der Uckermark [2]), in den Gräbern bei Basel [3]) und an andern Orten. Fragt man nach dem Zweck und der Bestimmung dieser Masse, so ist dieselbe wohl keine andere, als Rücksicht für den Todten und die Beigaben, mit denen Liebe und Achtung das Grab desselben schmückten, um sie besser gegen die Feuchtigkeit zu schützen und somit länger zu conserviren. Daraus erklärt sich denn auch wohl, dass dieser und der folgende Hügel, in welchem dieselbe Erscheinung beobachtet wurde, im Vergleich zu den andern Hügeln eine so ungemein reiche Ausbeute geliefert haben. In derselben zeigten sich denn auch alsbald die ersten Spuren von Eisen, nämlich ein kleiner eiserner

---

1) Vgl. Dr. Reuter l. c. pag. 280.

2) Kirchner, Thors Donnerkeil, p. 97.

3) Vischer: Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. II, 2. p. 4.

Ring von $^1/_4$ Zoll Dicke und $1^1/_4$ Zoll Durchmesser. Fast zu gleicher Zeit kamen auch auf der entgegengesetzten nördlichen Seite 1 Fuss unter der Oberfläche die ersten Bruchstücke einer Urne mit kleinen Eisenstückchen vor.

Dieser wenn auch geringe Erfolg ermuthigte uns, die Arbeit mit erhöhter Aufmerksamkeit fortzusetzen, auch hatten wir bald sichere Anzeichen weiterer Todtenbeigaben, doch wurden dieselben sorgfältig vorher von der auf- und umliegenden Erde befreit, bevor man den Versuch machte, sie zu erheben. Am Dienstag den 7. Juli war die Arbeit so weit vorgeschritten, um die Gegenstände, welche offenbar zwei Gräbern angehörten, erheben zu können. An der südwestlichen Seite, ziemlich im Mittelpunkt, auf der Sohle des Hügels, fand sich eine durch ihre Grösse und seltene Form ausgezeichnete Urne von schwarzem Thon, sie ist 17 Zoll hoch, bei einer Höhe von $6^1/_2$ Zoll erreicht sie eine Weite von 14 Zoll Durchmesser und verflacht sich dann scharf, um in einen 6 Zoll hohen, $3^1/_2$ Zoll Durchmesser haltenden Hals auszulaufen, der sich oben weiter umlegt. Die Urne war durch die auf derselben ruhende Erde in viele Stücke zusammengedrückt; da es jedoch gelang dieselben sämmtlich zu sammeln, so konnte die Urne durch die Geschicklichkeit des Vereinsdieners derartig wieder zusammengesetzt werden, dass man die alten Brüche kaum bemerkt. Unser Museum hat bis jetzt, was die Form betrifft, keine derselben ähnliche Urne besessen (Taf. IV, 1). Unmittelbar daneben lag eine kleine Unterschale derselben Masse (Taf. IV, 4), sowie ein kurzes, ausgeschweiftes einschneidiges Hiebmesser mit dickem Rücken (wie später noch mehre gefunden wurden), ein eiserner Ring und ein Knochen (Schenkel eines Pferdes). In der Nähe etwas weiter nach der Mitte des Hügels zwei Gewandnadeln von

Bronze (fibulae). (Taf. IV, II. 12.) — An der nördlichen Seite des Hügels, ohngefähr 3 Fuss unter der Oberfläche, fand sich eine Urne mit Unterschale, Knochenreste, zwei Lanzenspitzen und ein kleines Stückchen Eisen.

Diese beiden Gewandnadeln sind die einzigen derartigen Schmuckgegenstände, welche die Ausgrabungen am Weissenthurm geliefert haben. Die erstere ist ohngefähr 2 Zoll lang, der eine Theil des Bügels, welcher schlangenartig gebogen ist, endet in einem Kopf, dessen Augenhöhlen offenbar mit farbigen Steinen oder Glasfluss ausgefüllt waren. Eine ähnliche Gewandnadel, die freilich noch auf dem Rücken und Kopf Verzierungen trägt, welche der unserigen fehlen, befindet sich in der Fürstlich Hohenzollernschen Sammluug zu Sigmaringen [1]), und wird ihrer Form wegen als zu den selteneren gehörend betrachtet.

Die zweite Gewandnadel, ungleich reicher verziert, ist fast von derselben Grösse. Auf dem Rücken sind 3 Steine eingelegt; in der Mitte auf beiden Seiten des Bügels, sowie an den umgelegten Enden sind menschliche Köpfe angebracht. Sie hat viel Aehnliches mit einer im Mainzer Museum befindlichen bei Weisskirchen an der Saar gefundenen Nadel. Auffallend und bemerkenswerth ist, dass diese beiden *fibulae*, sowohl die in der Gestalt der Schlange als auch jene mit den Köpfen, in ihrer Form offenbar mit den älteren etruskischen Arbeiten dieser Gattung verwandt sind. Auch mein verehrter Freund, Herr Dr. Lindenschmitt in Mainz, bestätigt diese Ansicht nicht nur, er ist vielmehr der Ueberzeugung, dass das Gerücht von Erzkannen, die früher in den Gräbern des Weissenthurms gefunden

---

[1]) Lindenschmitt, Vaterl. Alterth. der Fürstl. Hohenz. Samml. pag. 134 u. Taf. XVIII, 3.

worden sein sollen, nicht grundlos sei; dass sich vielleicht derartige Sachen sowie Goldschmuck noch daselbst vorfinden, denn auch die Gräber des Hunsrücks und des Saargebietes, welche derartige *fibulae* lieferten, hatten daneben Erzkannen und etruskischen Goldschmuck[1]).

Der sechste Hügel

von demselben Umfange und einer Höhe von 8 Fuss, lieferte eine nicht minder reiche Ausbeute, auch hier konnten wir sofort beim Beginne der Aufgrabung einige Fundstücke erheben; ziemlich dicht unter der Oberfläche fand sich ein 3 Zoll im Durchm. haltender Bronzering, der in der Mitte knopfartig verdickt ist, und zwei eiserne Lanzenspitzen (Taf. IV, 2). Weiter gegen die Mitte vorgerückt mehrten sich die Funde rasch; 2 Fuss östlich von derselben, auf der Sohle des Hügels, fanden wir abermals eine Lanzenspitze mit zerbrochenen Urnenstücken, 2 weitere Lanzenspitzen lagen in der Nähe, während auf der nördlichen Seite Bruchstücke eines gerundeten Hiebmessers, an dessen Griff sich noch Holzfasern erhalten hatten, mit zerbrochenen Scherben um eine Lanzenspitze lagen. — An demselben Tage, am 8. Juli, fanden wir ein eisernes Schwert von 2 Fuss Länge und $2^1/_2$ Zoll Breite, leider zerbrach dasselbe, wie alle Eisengegenstände, beim Herausheben, trotz aller Vorsicht. Zwei eiserne Ringe, die wahrscheinlich zu den Kuppelriemen gehört haben mögen, lagen in unmittelbarer Nähe desselben. Auch am folgenden Tage fand sich ein Schwert von ohngefähr derselben Grösse mit Ringen, Stiftchen und Gürtelbeschlag, sämmtlich von Bronze. Beide Schwerter sind offenbar mit ihren eisernen Scheiden in den Grabhügel gelegt, denn auf und unter denselben lag

[1]) Lindenschmitt, die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. IV, Taf. 3. No. 3.

eine dünne Schicht Eisen, die durch Oxydation indessen derartig angegriffen war, dass das Ganze nur eine dünne Masse war, die bei der geringsten Berührung zerblätterte. Bemerkenswerth ist ausserdem die diese Schwerter umgebende Erdschicht, sie bestand aus einer feinen, einige Linien dicken, sehr weichen, mehlartigen, hellgelben Masse, und unter dieser eine ebenso feine kohlschwarze, beide scharf von einander gesondert. Neben dem zweiten Schwerte, welches an der östlichen Seite des Hügels lag, befand sich eine zerdrückte Urne und wieder eine jener kurzen Hiebwaffen; dieselbe war diesmal indessen derartig gut erhalten, um die Form auf das vollständigste erkennen zu können; erst beim Erheben zerbrach sie. Diese Waffe (Taf. IV, 7) ist ohne den Griff, von welchem noch ein 3 Zoll langes Stück erhalten ist, 12 Z. lang, in der Mitte 2 Z. und am Griff $1^1/_2$ Z. breit. Der dicke Rücken sowohl wie die Schneide sind ausgeschweift, die erstere freilich weniger. — Von allen gewonnenen Fundstücken gehören diese kurzen Hiebmesser wohl zu den interessantesten Gegenständen, da dieselben, meines Wissens, an keinem andern Orte vorgekommen sind, wenigstens fand ich dieselben in den mir zugänglichen Werken und Abbildungen nicht erwähnt [1]. Unser Museum besitzt dagegen aus einer vor mehren Jah-

[1]) Ob einige ähnliche in der Sammlung des historischen Vereins zu Bamberg aufbewahrte Waffen, welche ich vor einigen Jahren zu sehen Gelegenheit hatte, mit den unserigen vollständig übereinstimmen, ist mir leider nicht mehr erinnerlich, und die Abbildung derselben, welche der genauen und ausführlichen Beschreibung der Ausgrabungen *) beigegeben ist, ist leider zu ungenügend, um die Form genau erkennen zu können.

*) Heidnische Grabhügel Oberfrankens, von Lukas Hermann. Bamberg, 1842.

ren in der Nähe von Nothgottes bei Geisenheim von Herrn Med.-Rath Dr. Reuter vorgenommenen Ausgrabung bereits eine derartige Waffe; somit scheint dieselbe für die Bewohner dieser Gegend characteristisch zu sein. Nach einer vorliegenden Abbildung [1]) wurden ähnliche Waffen in Würtemberg bei Waldhausen (nunmehr in der Sammlung zu Tübingen) gefunden, doch entsprechen dieselben den unserigen nicht vollständig, die eine der daselbst gefundenen Waffen ist um mehre Zoll länger und gleicht mehr einem krummen Schwert, und eine andere, welche um ebensoviel kürzer ist, ist nur an einer Seite und zwar an der Schneide ausgeschweift; leztere kommen überhaupt häufiger vor.

Der siebente Hügel

hatte ohngefähr die Dimensionen des vorigen. Am 9. Juli in Angriff genommen, zeigte er gleich anfangs bedeutende Massen von Kohle und schon am folgenden Tage erhoben wir dicht unter der Oberfläche eine zerbrochene Urne; etwas tiefer fand sich abermals eine Urne mit einer Schale und zwei kleinen, offenen, an den Enden mit Knöpfen verzierten Bronzeringen von 2 Zoll Durchmesser, der eine war leider nicht mehr vollständig und wie es schien sogar durch einen frischen Bruch beschädigt; es gelang nicht, trotz des sorgfältigsten Nachforschens, das fehlende Stück aufzufinden. Gleichzeitig fand sich an der entgegengesetzten nördlichen Seite eine sehr gut erhaltene Lanzenspitze von $7\frac{1}{2}$ Zoll Länge, sowie ein grosser offener Bronzering von $5\frac{1}{2}$ Z. Durchm., an dem einen Ende mit einem Knopf, an

---

[1]) Carl Rath: Abbildungen von germanischen Gräbern im Königreich Würtemberg. Diese Handzeichnungen (31 Blätter) sind im Besitz des Vereins. Vgl. Annalen IV, 143.

dem andern mit einem darüber passenden Ring versehen. Am 11. Juli fand sich unmittelbar neben diesen Gegenständen noch eine zerbrochene Urne mit einem kleinen, $2^1/_2$ Z. im Durchm. haltenden Bronzeringe, sowie ein Messer und Ring von Eisen. Die Mitte des Hügels lieferte abermals zerbrochene Urnen und einige Knochenreste.

Der achte Hügel

von 55 Fuss Durchmesser und $3^1/_2$ F. Höhe brachte dagegen nur einige Stücke gebrannter Erde, sowie die Bruchstücke einer Urne. Die Erdmasse war bedeutend fester, als die der übrigen Hügel dieses Distrikts.

Nachdem somit auch in diesem zweiten Distrikte vier Hügel gründlich untersucht waren, wurde dieser Platz am 15. Juli verlassen, um die Arbeiten in dem unmittelbar an den Weissenthurm stossenden Distrikt *Boxberg* fortzusetzen; es war beabsichtigt, im Laufe der Woche daselbst noch zwei Hügel zu untersuchen; der zuerst in Angriff genommene,

der neunte Hügel,

war jedoch durch seine fast steinharte Erdmasse so schwer zu bearbeiten, dass die ganze Woche darauf verging und die Untersuchung weiterer Hügel vorerst unterbleiben musste. Der Hügel enthielt nichts wie zwei an der östlichen und westlichen Seite liegende Steinhaufen, pyramidal zusammengesetzt, wenngleich durch die darauf ruhende Erde im Laufe der Zeiten etwas heruntergedrückt.

Die Ausgrabungen wurden nach Eröffnung dieses letzten Hügels vorläufig geschlossen.

Werfen wir nun einen Blick zurück auf das Resultat unserer Ausgrabungen, um uns die Fragen zu beantworten,

welchem Volke und welcher Zeit die hier Bestatteten angehört haben mögen, so dürfte die erste Frage wohl unzweifelhaft dahin zu beantworten sein, dass wir es hier mit einem germanischen Volke zu thun haben, da alle die Anhaltspunkte für römische Gräber fehlen, zumal römische *tumuli* in Deutschland bis jetzt nirgends nachzuweisen sind Aber auch die Zeitbestimmung dürfte, mit Rücksicht auf die gefundenen Waffen, welche hier den sichersten Maasstab geben, nicht fehlen.

Wenn nach den neuesten Erfahrungen der Alterthumskunde zwei von einem der erfahrensten Fachmänner [1]) für die germanischen Gräber innerhalb der Länder, welche der römischen Herrschaft unterworfen waren, aufgestellten Schlüsse maassgebend sind, nämlich

1) »dass alle jene Grabdenkmale, welche eigentliche »Waffen enthalten, zumal das *pilum* und die *hasta*, »den *gladius* und die römische *spatha*, beide öfters »in Scheiden von Erz und Eisen, nur der Zeit des »Untergangs der römischen Macht angehören können;« und

2) »dass die Grabhügel, welche mit mannichfachem Ge»räthe römischer Fabrik, aber an der Stelle von »eigentlichen Waffen nur mit leichten Lanzen und »Messern ausgestattet sind, in die Zeit der unge»schwächten römischen Herrschaft gesetzt werden »müssen;«

so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass unsere Gräber am Weissenthurm, welche alle die Merkmale der zweiten

---

[1]) Lindenschmitt: Vaterländische Alterthümer etc. zu Sigmaringen, p. 121.

Gattung enthalten, der Zeit der römischen Herrschaft angehörten, denn die zwei in einem Hügel, und nur in diesem, gefundenen Schwerter mit eisernen Scheiden gehören gegen die vielen Lanzenspitzen und Messer nur zu den Ausnahmen.



C. Groschwitz lith.

Beiträge zur Geschichte

des

Kugelherrenhauses zu Königstein,

mitgetheilt

von dem Vereinssecretär ***Dr. H. Schalk.***

Die Brüder vom gemeinsamen Leben (fratres communis vitae), eine freie christliche Gemeinschaft, von Gerhard Groot (geb. 1340 zu Deventer) gestiftet, fanden namentlich im Laufe des 15. Jahrhunderts eine weite Verbreitung [1]).

Das Leben dieser Brüder war nach einer festen Ordnung geregelt, welche sie jedoch nicht vermöge eines Gelübdes, sondern aus stets freiem Willen beobachteten. Ausser den für Andachtsübungen und der Besorgung der häuslichen Angelegenheiten bestimmten Stunden beschäftigten die Brüder sich hauptsächlich mit dem Abschreiben der Bibel und guter Erbauungsbücher in der Muttersprache. Durch diese nützliche Beschäftigung wie durch Anlegung zahlreicher Lehranstalten übten sie auf die Jugendbildung einen bedeutenden und segensreichen Einfluss aus [2]). Nach den Lehren ihres Stifters Gerhard Groot hatten die Brüder darauf zu achten, dass sie nicht allein die Kenntnisse ihrer Zöglinge vermehrten, sondern auch die Sitten derselben bildeten. Neben dem Studium der alten Sprachen lehrten sie zugleich die Mutter-

---

[1]) Ullmann, in Herzog's theolog. Encyclopädie. Bd. II. p. 400—405.

[2]) v. Raumer, Geschichte der Pädagogik, I. p. 64 ff.

14*

sprache hochschätzen, wie sie überhaupt für Anwendung der Muttersprache im ganzen religiösen Leben, namentlich beim Gebet, wirkten.

In ihrem Aeussern zeichneten sich die Brüder nur durch ein langes, graues oder schwarzes Obergewand aus, den Kopf bedeckte eine runde hohe Mütze (cucullus), daher sie den Namen Kappenherren, Gugel-. Kogel-, Cucull- oder Kugelherren erhielten. Jedem Bruderhause, in welchem sie in der Regel zu zwanzig zusammenlebten, stand ein Rector vor. Die Rectoren sämmtlicher Häuser versammelten sich alljährlich unter dem Vorsitz des Rectors zu Deventer, welcher pater genannt wurde, zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten. Das Vermögen des Hauses, sowie dasjenige, welches erworben wurde, war gemeinschaftliches Eigenthum; ohne dazu verpflichtet zu sein, schenkte der Neueintretende sein Privatvermögen gewöhnlich dem Hause.

Fast in allen bedeutenden Städten der Niederlande entstanden Brüderhäuser nach dem Vorbild des Hauses zu Deventer, ebenso in den Rheinianden bis nach Schwaben hinauf, im nördlichen Deutschland bis Rostock [1]), im mittleren bis Merseburg. In Deutschland wurde eine derartige Congregation zuerst im Jahre 1424 durch Heinrich Athusius zu Münster gegründet, welcher bald die zu Cöln und Niederwesel folgten. Im Jahre 1454 entstand das Haus zu Cassel, der Weissenhof genannt, 1463 das zu Marienthal im Rheingau [2]), dem 1466 ein Bruderhaus zu Königstein und 1468 zu Butzbach [3]) folgten.

Die Nachrichten über das Kugelherrnhaus zu Königstein sind, wie alle Urkunden über Königstein selbst, nur sehr spärlich auf uns gekommen; was davon sich erhalten hat, ist in dem Folgenden zusammengestellt.

Die Pfarrkirche zu Königstein, zu Ehren »unserer lieben Frauen« geweiht, war, dem frommen kirchlichen Sinne des Mittelalters gemäss, von den Landesherren reich dotirt. Es mochten diese Stiftungen um so reichlicher sein,

---

[1]) Lisch, Jahrbücher für Mecklenb. Geschichte. IV.

[2]) Bodmann, Rheingauer Alterthümer I p. 216 und Rheinischer Antiquarius Abth. II, Bd. 10, pag. 626.

[3]) Dr. Krätzinger, Versuch einer Geschichte des Kugelhauses zu Butzbach im Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. X. H. 1 u. 2, p. 48 ff.

da Königstein, wenigstens seit Errichtung der Linie Eppstein-Königstein, die ständige Residenz der Herren war. Ihnen stand daher auch das Recht zu die »Gotteslehen zu begeben«, d. h. die Pfarrer, deren für jeden Altar einer war, einzusetzen. In der Kirche bestanden 3 Altäre, geweiht dem St. Georg, St. Antonius und der St. Catharina, sodann in der Kapelle des Thals zu Königstein ebenfalls 3 Altäre, welche denen in der Pfarrkirche adjungirt waren, ferner zwei Altäre zu Eppstein »auswendig des Thales« in der St. Antoniuskapelle. So oft einer dieser Altäre erledigt war, wurde er von der Herrschaft nach Belieben vergeben, so dass beständig sieben Priester daselbst angestellt waren, denen es jedoch gestattet war nebenbei noch auswärtige Pfarreien zu versehen. Bei der dadurch nothwendig gewordenen öfteren Abwesenheit der Geistlichen geschah es, dass sie den Dienst der Altäre oft vernachlässigten, mehr den weltlichen Dingen nachgingen, anstatt sich dem Dienste Gottes zu weihen, ja sogar nicht selten in Hader und Feindschaft mit einander geriethen. — Um dem Missbrauch, welcher auf diese Weise seitens der Priester mit den Beneficien getrieben wurde abzuhelfen, beschloss der damalige Besitzer der Herrschaft Eberhard von Eppstein, Herr von Königstein, im Jahre 1466, »auf Rath des Herrn Conrad Affenstein, Pfarrherrn zu Radheim, als eines Mitgliedes der Königsteiner Pfarrkirche nach Abgang der Gaudenten alle Gotteslehen zusammenzuziehen und ein Collegium communistarum ad normam dessen zu Weydenbach zu Cöln und Marienthal im Rheingau daraus zu bilden«. — Die Genehmigung hierzu ertheilte der Erzbischof von Mainz, Adolf von Nassau um so bereitwilliger, als er durch Bande der Verwandtschaft sowohl, wie der Freundschaft und Dankbarkeit an Eberhard von Königstein ge-

knüpft war, welcher bekanntlich als einer seiner treuesten Bundesgenossen in seinem Kampf um das Erzstift gegen Diether von Isenburg sich erwiesen hatte. Auch der Papst Paul II. bestätigte die Genehmigung. — Bereits im folgenden Jahre war die Einrichtung des Bruderhauses soweit vorangeschritten, dass Heinrich von Tulpeto zum Rector desselben eingesetzt werden konnte. Die Königsteiner Pfarrregistratur bewahrt in den Resten eines alten Kopialbuches die betreffende Urkunde über diese Einsetzung, sie lautet:

»In Nomine Domini Nostri Jesu Christi. Amen. Tenore praesentis publici instrumenti cunctis pateat evidenter etc. — Anno a Nativitate ejusdem Domini nostri Jesu Christi millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo, Indictione quarta decima, die autem Jovis sexta decima Mensis Julii hora vesperarum, velquasi, pontificatus Sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri Domini Pauli divina providentia Papae 2di anno tertio in mei Notarii publici et testium infra scriptorum praesentia personaliter constitutus honorabilis et devotus vir Dominus Joannes de Berlin Rector domus Clericorum *zu Weydenbach* in Collonia omnibus melioribus, modo, via, Jura, causa, Stylo, forma et ordine quibus melius et efficatius potuit et debuit tam suo proprio quam aliorum rectorum Colloquii Monasteriensis ut asseruit nominibus in vim et vigorem certarum literarum Apostolicarum et processuum desuper fulminatorum honestum et devotum Dominum Henricum de tulpeto presbiterum seu fratrem domus *zu Weydenbach* ibidem praesentem ac ut apparuit consentientem et acceptatum in Rectorem novae congregationis Collegialis et olim prochialis ecclesiae beatae Mariae Virginis in oppido *Kö-*

nigstein Moguntinensis Dioecesis ordinaria primo et de post Apostolica Authoritatibus nuper in Collegialem Ecclesiam erectae et institutae instituit, ordinavit et deputavit, dans et concedens eidem plenam et omnimodam potestatem et authoritatem atque mandatum speciale, illic personas idoneas in confratres juxta et secundum tenorem et concordantiam litterarum Apostolicarum et processuum desuper fulmi natorum praefatorum congregandi, collegendi et recipiendi, atque cum eisdem dictam novam congregationem fratrum communiter ad instar domus *zu Weydenbach* praedictae vivere cupientium ibidem inchoandi, continuandi et regendi (et exercendi) quae in praemissis et circa ea necessaria fuerint, seu quomodolibet oportuna, Salva tamen atque retenta et reservata sibi et aliis Rectoribus praefatis plenaria et omnimoda potestate et authoritate antedictam novam congregationem seu ecclesiam Collegialem visitandi et corrigendi, praefatumque Dominum Henricum Rectorem (ut perfertur) Institutum ac alios rectores et frates ibidem successive instituendos et quomodolibet assumendos juxta et secundum statuta et consuetudines colloquii monasteriensis praedicti hactenus inconcusse observatas destituenti vel confirmandi, eumque vel alium quemcunque idoneum de novo instituendi et deputandi totiens quotiens et quando sibi placuerit et visum fuerit expedire, de quo solemniter et expresse protestabatur. Super quibus et singulis praemissis ipsi hinc inde Domini Joannes instituens et Henricus institutus me Notarium publicum infra scriptum requisiverunt, quatenus ipsis desuper conjunctim vel divisim unum vel plura publica conficerem in meliori forma instrumenta: acta sunt haec in Domo seu curia venerabilis Domini et Magistri Henrici de Kerpena decretorum Doctoris

Canonici et Thesaurarii collegiatae ecclesiae St. Severini Coloniensis, sub anno, indictione, mense, die, hora, et pontificatu, quibus supra, praesentibus ibidem eodem Magistro Henrico et honorabili Domino et Magistro Gabrielo Giel in Sacra Theologia licentiato presbitero praedictae Moguntinae dioecesis testibus ad praedicta et praemissa vocatis specialiter et rogatis. Ego Joannes Wernerus *Plagendick* clericus Paderbornensis Dioecesis publicus sacra Imperiali Authoritate et in Dioecesi Coloniensi ordinaria admissione approbatus Notarius cum a praefatis institutiones et deputationes potestatesque conservationes et protestationes ac omnibus aliis et singulis praemissis dum sic (ut praemittitur) agerentur et fierent una cum praenominatis testibus praesens interfui, eoque sic fieri vidi et audivi ideo hoc praesens publicum Instrumentum manu mea propria scriptum exinde confeci, subsripsi, publicavi et in hanc publicam formam redegi, quam signo et nomine meis solitis et consuetis signavi rogatus et requisitus in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum.

(L. S.) Joẽs Wernerus.

Ueber den weiteren Fortgang des Hauses fehlen fast alle Nachrichten. Durch die reichen Stiftungen, mit denen es ausgestattet war, sowie bei dem was die neueintretenden Brüder hinzubrachten, mag es sich allerdings eines blühenden Zustandes erfreut haben. Die Namen der Brüder und Rectoren sind nicht erhalten; nur zwei derselben erfahren wir aus den im genannten Kopialbuche verzeichneten Professen.

Forma professionum R. R. D. D.
Clericorum in communi viventium
Im Kugellhaus zu Königstein

Copia ex originali registraturae
satrapiae *Königstein.*

Ego Fr. Antonius *Holycher* de Remich frater domus St. Mariae virginis *in Königstein* Moguntinae Dioecesis omnibus melioribus via, modo et forma quibus id fieri potest ac in jure viribus subsistit donatione inter vivos do, confero et irrevocabiliter assigno o͂ia et singula, res et bona mihi tam ex heretitate vel haereditatibus, quam per labores manum vel alias quomodolibet licite tamen acquisita hactenus vel in posterum acquirenda dictae domui Sanctae Mariae *in Königstein* eiusdem mensae communi promittens bona fide loco Juramenti. quod si me (quod Deus averfat) de domo et congregatione hac secundum statuta et ordinationes capituli generalis expelli aut motu proprio vel passione victum recedere contingat, ex tunc cum pace recedam, nihil repetam, neque domum istam, congregationem, Rectorem aut quemlibet ex fratribus trahendo ad Judicium quodcunque vel alias extra judicium per me vel alium molestabo erqque contentus cum eo, quod mihi Rector pro tempore sua sponte voluit assignare. Datum sexto Idus Aprilis Anno 1478.

alia forma professionum.

Ego Fr. Joannes de Bignia Canonicus Sta Mariae virginis *in Königstein* juro, quod pro conservatione unionis sive annexionis domorum beatae Mariae *in Mergenthal* prope *Geisenheimb* et ejusdem beatae virginis in Königstein et Sti Marci *in Butzbach* Moguntinensis dioecesis authoritate Apo-

stolica factae pro posse niti volo et laborare quodque generali Capitulo nostro in suis ordinationibus et statutis rite secundum Apostolicas consessiones factis et faciendis quam diu Canonicus fuero obedientiam, simplicitatem, absque temeraria contradictione, Item quod secreta Capituli tam particularis hujus Ecclesiae quam generalis omnium domorum unitarum celabo, ad quemcunque statum devenero, secretum domus quod in quolibet Capitulo praesidens indixerit tanquam secretum fore celandum, Item quod in causis et differentiis inter me et domos nostras personam vel personas et inter domos et personas inter se conjunctim vel divisim tempore mei canonicatus vel ante quocunque occasione exortis stabo definitioni et decisioni nostri generalis Capli. cum omni postposita appellatione neque pro his domus personam vel personas nostrae congregationis et unionis ad quodcunque judicium protraham: et si me secundum statuta generalis Capli expelli, vel proprio motu aut passionis impulsu recedere contingat, in quo casu (quem tamen Deus avertat) cum pace recedam, nihil sumendo vel repedento, nisi quod domus haec sua sponte mihi voluerit assignare: non dispensabo contra praedicta seu aliquid eorum neque dispensatione utar impetrata quomodolibet vel consessa.«

Der inneren häuslichen Einrichtung und der vorgeschriebenen Lebensart fehlt die Strenge anderer Mönchsorden. Die Brüder leisteten ihrem Obersten Gehorsam, jedoch wie schon bemerkt, nicht durch ein Gelübde dazu gezwungen, sondern aus freiem Willen, sie lebten in vollständiger Gütergemeinschaft, keiner besass Privatvermögen oder erwarb dergleichen für sich. Das Gemeingut wurde von dem Procurator oder Keller verwaltet, welcher

daraus die Bedürfnisse des Hauses und der Brüder bestritt. Die ganze Einrichtung unseres Hauses lernen wir übrigens aus der folgenden bei Severus: *Conspectus parochiae Moguntinae intra urbem:* abgedruckten Urkunde*) kennen.

Von dem Stait vnd Leben der Priester vnd Bruder zu Königstein vndt zu Butzbach.

»Babst Paulus der Zweyte hait die Pfarkirchen zu Königstein vndt zu Butzbach gewandelt in Stiffte vor Priester vnd Cleriken nach Wyse, Ordnunge vndt Gesetze die Babst Eugenius der firte gegeben hait den Husseren zu Koln, zu Monster vnd zu Nider-Wessel. Die auch Babst Calistus der Dritte hait bestetiget, vnd in befelen, Regierung vnd Versorgunge des Folcks daselbst, mit Predigen, Beichthören, Reichunge der Sacramente vnd andere gewondlichen Pfarr-Recht. Welche Ordenunge vnd Wyse zu leben nit von Nuwen, von denen vorgenannten Bebesten funden ist, sundern von Alders, vnde Beginnen der heiligen Christenkirchen, vnd den Tziten der heylgen Apposteln vnd darnach lange Zyt vnd Jahr vnder allen Paffen vnd Geistlichkeit in gemein zu leben sunder Eyginschafft ist, gehalden vnd von St. Lucas in dem Buch der Werk der Aposteln vnd darnach in den Büchern des geistlichen

---

[1]) Wieder abgedruckt bei Dr. Krätzinger: Geschichte des Kugelhauses zu Butzbach im Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde X. 1 u. 2. — Eine Notiz in unserem Vereinsarchiv verweist in Betreff einer derartigen Urkunde auf das oben erwähnte Königsteiner Kopialbuch. Das überhaupt sehr defecte und mangelhafte Buch enthält jedoch nichts derartiges.

Rechtes, gelobet vnd beschrieben als in den Decreten in der zwolfften Sach, in der ersten Frage, in dem Capitel Sant Clemens des dritten Babstes nach Sant Peter auch Sant Peters Jünger gewesen ist, vnd hebet das Capittel an: Dilectissimis; vnd in den nachfolgenden Capitteln. Sant Augustinus, die anhebent: Nolo, vnd, Non dicatis; vnd Sant Jeronimus das anhebet: Duo; vnd Babst Urbans in dem Capitel: Scimus. Item in dem dritten Buch decretalium, in dem ersten Titel Von dem Leben vnd Erberheit der Paffen. In dem Capitel Babst Gregorien des Siebenten das anhebt: Quoniam ut ait Scriptura; vnd in der Gloss daselbst.»

«Vnd ist dis die Wysse irs Lebens: Priester, Cleriken vnd Brüder leben vnd wonent bey ayn in eym Husse, kuesch, aindrechtig in Gehorsam sunder Eygenschafft also, das yr keiner nuest Eygens oder Sunders hait, weder an Gelt, Kleidunge, Bücher, Spise, Dranck, Geslefft &c. sunder sie hant einen Obersten der sie regyert nach redelichen Gesetzen vnd Ordennung der vorgeschriebenen Bebsten, dem sie in allen Ding also gehorsam vnd vnderworffen sint, doch sunder Profession und Globde eynges sunderliches Ordens oder Reglen. Derselbe Oberste mit aynem Procurator oder Keller dem eyne uff alle Rend vnd Gefelle der Kirchen vnd des Husses, vnd was sie mit Hant-Erbet gewynnen oder von iene Freünden in Testamenten oder anders gegeben worten. Vnd versehen damit die Notturft des Husses vnd der Person, vnd Essen, Klaydung vndt allen andern Dingen; an die tzwene handelt kainer kein Gelt, er dete ys dan von sunderlichen Empfel des Obersten.«

»Sye essen vnd drincken alle über ein diss etliche Spisse vnd Drank, ussgenommen die Krancken; sye ge-

bruchen sich federnbeth vnd Lingewandt, vnd schlaffen alle uff einem Dormitter.«

»Uhs dem Begriff ihr Wohnung mag kainer gehen, er hebe den redelich vndt noithaftig geschickt mit Wissen vnd Laube des Obersten. Sye ghen glich geklayt in gemeyner erber vnd einfeldiger Kleydung, schwartz oder grae, nit kostlich noch auch zu surde, als auch ir Essen vnd Drinken ist nach gemeyner Notturfft, nit nach Lost, vnd eynem als dem andern.«

»Sye hant nit sunderlich fasten, an die Friedage vndt dem Aduent, aber die Fasten der heiligen Kirch halten sie strenge.«

»Vber Disse sind sie stille und hören uff die Letze die man list us der heyligen Schrift von Anbeginn bis zu dem Ende des Essens; es wäre dan das man umb merklicher Gest willen im halben Essen Laube gebe zu reden. Die Getzyde singen sie oder lessen mit eyn ordnlich vnderscheydelich vnd verstendlich in der Kirch.«

»Ihre Kleriken vnd Layen büchten alle acht Dage, vnd gehen in dryen Wochen zum heyligen Sacrament. Tzuschen dem Male vnd Gezyten der Kirch betten sie in iren Zellen, lessen oder studiren oder erbeden mit Schriben, Buchbinden vnd anders nachdem icklichen bevolen wirt.«

»Alle ongebürlich Rede und Geschwetz müssig gehen vnd Lichtfertigkeit vermidden sye, vnder ein sint sie schemehafftig, tzüchtig, frundlich vndt hilfflich mit Wortten vnd Wercken geistlich vnd lyblich vnd vermannen vnd verwaren sich bruderlich zu Haldung der Gebode Goddes vnd stifftiger Dogende vnd Sidden inwendig und usswendig.«

»Aller usswendigeren werntlichen Sach die sie nicht sunderlich angehet, als Geuätterschaft, Borgschafft, uss-

wendige Gesellschaft, Munberschafft, Testament entschlagend sich ganz vndt gar, sie erkunden es dan mit keyner Reddelichkeit abgesin.«

»Jn dem Begriffe der Wonung mag keyn frauwen Person gehen, wers aber Noit mit Frauwen zu reden, das geschyt in der Sprechkammer durch ein verremst Fenstern mit ysynen Tralien.«

»Erbar vnd Godferchtig Manspersonen herbergen sye, vnd teylen den mit vnd auch den Armen osswendig des Husses nach ire Vermögen ir Renthen vnd Gefellen.«

»Den Person die by in begeren zu syn, geben sie eyn Jare zu versuchen ir Wessen vnd Stait, vnd werden sy geschickt funden, so nimbt mer sy uff, sunder eynige Frage noch Gelt oder Gutt, wenig oder viel. Man giebt in auch Vollmacht, das ier, abe sie etzwas hant, zu vergeben vnd bestellen, wie vnd wo sie wollten, ehe sie uffgenommen werden; wan sie aber uffgenommen sin, alles dan das ine gehoret, vnd nit vor vergeben were, das fellet der Gemeyn von Bobstlichen Ordenunge; vnd wann er also uffgenommen wirt, ist er syn Lebtage versorgt, er sy gesund oder siech, man mag in auch nit usstrieben, er verschult das den mit etzlicher schweren Artikeln die man ime vorsagte ehe er uffgenommen wirt; wo er aber frewentlich widder solch Artikeln dette, vnd die nit bessert nach Vermanung des Obersten vnd der Brüder, so verwisse man in des Huss vnd alle des Rechten, das er darin gehat hatt, vnd macht den nit widder fordern was von sint wegen dem Husse worden were. Desglichen auch günge eyner von eygenem Mutwillen von yn.«

»Sie leben auch fredelichen mit allen bysessen vnd sint hilflich zu derselben Selickeit mit güden Exempel vnd Vermannung eynem iglichen so ver an in ist.

»Nach Erbe vnd Eygen an sich zu brengen steen sie nit, wy der dan zu eyner geborlich Notturft, want aller usswendiger Dinge entschlagen sie sich, so ver sie kunden.«

»Sye hant auch keyn verborgen Gesetze oder heimliche Wise die sie nit gern uffenboren eynem icklichen vernunfftigen guden Man.«

»Vnd disser Husser ist vil in Nidderlandt, im Stifft zu Koln, Vtericht, Ludich, Kammeren, Raisbrocken, Hyldesheim, Monster, Mentz vnd anderswoe, der eyn Teil LXXX. Jar LXX. LX. L Jare gestanden sunt in loblichen geistlichen Wandelunge vnd noch von den Gnaden Gottes yre keyns abgefallen ist von obgeschriebener Wise vnd Leben die auch alle confirmert vnd bestediget sint von Bischoffen, Erzbischoffen, Legaten, Bebsten mannigfelliglichen.«

»Vnd uss denselben Husseren werden jerlicher erwelt Visitatoren dyn die Husser visitiren vnd durchsuchen ob eynige Gebreche offstunde oder Ordenunge vnd Gesetze nit genzlich gehalden würde, das strefften vnd besserten sie, vnd damit die Hussere vnd Personen in guter Ordnung vnd stanthafftiger geistlichen Wandelung vnd Leben.«

»Es ist auch versorgt in den Bebstlichen Bullen, ob uber Kurtze oder Lang solch Insetzunge nicht gehalten wurde, also das sie begünnen die Renten der Kirchen vnd des Huss die alle dem gemeynen Dische zügegeben sint under sich zu deylen, oder sost wider ir Gesetzt vnd Ordnung vorberott zu leben, alsdann vielen alle die Gotzlichen dye itzunt durch Macht des Babsts nach iren Titeln ussgedilget vnd vnderdruckt sint, vnd der Gemeyn zugeworfen sint, vnd nymans besunder verluhen worden, widter an die Lehen Herrn die sie vor solcher Ordenung zu

lyhen hetten, die auch dyeselben Lehenherrn dan lyhen mochten nach alle Rechten dogelicken Personen zu stund nach iren Willen.«

Der blühende Zustand der Häuser war aber nur von kurzer Dauer. Verfall und Demoralisation traten bald ein und ein treues Bild der Zustände erhalten wir aus den Briefen, welche der oben erwähnte Johannes von Bingen an die Herrschaft richtete und um Erlaubniss zum Austritt aus dem Hause behufs seiner Verheirathung richtet.

Suplicatio

Herr Johann Bingen Procurators im Kugellhaus

ahn

meinen Grfl. H. sich in Ehligen standt zu begeben etc.

1538.

Wohlgeborner Gnädiger Herr. Ew. Gn. sey eyn andächtig gebett gegen gott, willige u. gehorsamme Dinst allzyt zuvor. Gn. Herr etc. myn supplication vndt Bitte an Ew. Gn. gethan, ist dunckell verstandts kann Ich wohl merken, derhalb Ich Ew. Grfl. Gn. dessen declaration zu schick, was myn meinung sey. Erstlig der Haushaltung halb, ist Ew. Gnad. wohl bewust, wie das Huss us syner ordtnung undt alte gebrauch (wie erstlig gehalten) kommen, vndt nuhr däglig nüerung sich begeben, so dass der Kost sich mehret, vndt das inkommens sich verringeret; vndt wie wohl wenig person im Huss syndt, so kommen doch däglig da mit zehren, undt wenig dem Huss nutzen, auch von den person das Huss wenig nutzes zu erwartten, da ie einer den andtern gering achtet, und nun fordter ein Jedter ahn Kleydung und spysens mehr will haben

dan vormahls, und kann ich ein Jedter nit kochen wie ihm gefällt und gern isset, derhalb ich als ein procurator domus Klag und Verwysungs hören, war Zanck undt Hadtern so sich oft begeben ist in unserm Huss, von denen die im Huss syndt, undt auch die aussen herkommen, so scharpff an sich zu Hauff stossen, dass Ich oft besorget letzung des leibs, undt blut von sich geben mögt, an andtrer Böse worth und nachreth, solche Ding mir fast nit gefallen undt gern in friedte leben, wo Es syn mögt. Nuhn ist des Herrn Worth (regnum in se divisum desolabitur) derhalben Grfl. H. myn gemuth ist, vndt lang bedacht hab, mich von solche gottlosen und zänckische Wesen zu scheydten, undt mich in ein gottgefälligen standt zu thun, nach synem worth zu leben, wo ich anders ruhe undt statt haben maag, undt syn creutz so er mihr auflatten gern tragen, da ich so solt ein Teuffels merdteler hir undt ewig syn, weis auch wohl was gott nicht gepflanzet hatt soll undt muss ausgerodtet werden undt mag nichts bestendig bleiben, was gottes wordt nicht gepflanzet und gezugt hatt, Es hab ein schein so schön Es wölle als man däglig in Erfahrung sihet. — Das andter myn Pfarrambt bedreffent, hab ich mich geflissen, undt noch thun will so lang ich leeb, alles nach synem wordt zu redten undt thun, was recht undt nütz syn mach den undterthanen ihr Gewissen zu fragen von unnöthigen undt gottlosen undt menschligen satzungen, damit man gott vergeblich Ehret, wie Christus sagt matth. 15, frustra me colunt etc., nuhn seynd dagegen Gn. Herr bey mir wohnen, die auch mihr sollte fürdterlig zu solchen sachen syn, undt auch meine sie hab eine eifer gottes, wie Paulus zu Rom. 9 sagt von etligen, doch mit unverstandt der schrift, undt mussen wir also gegen einandter lauffen in unserer

lehr undt reth, so können sich die undterthanen undt gemeyn einfelldiges Völklein nit vill bessern, sondern ist ihr redte, wir wissen nicht wie wir leben sollen, w^{i}r haben einen Pfarr Herr thut nit Mees, so haben Etlige fast wiedter die mees gepredigt, undt anders wo abgestellet, undt halten nuhn wiedter Mess, undt ist also ein unbeständiges wesen bey unseren Lehrern undt sehlsorgern, nuhn stund es Ew. Gn. wohl undt ist es Ew. Gn. auch pflichtig darin zu sehen, das ahn allen orthen Eurer landschaft, einmüthig das Gottesworth gelehret werdte, und göttlige Ceremonien nach seynem worth gehalten und gebraucht würdten; Es mögt sich aber Ew. Gn. entschuldigen, Es weer nicht Ew. Gn. Befelch, sondtern gehöret in das geistlige regiment, stundt Bischoffen und pfarrherrn zu solche Ding zu ordiniren, undt mit solchen entschuldigungen wolle Ew. Gn, ewer gewissen zu ruhe setzen, undt ich als ein Einige person, zu solche . . . . . (?) sachen, allein zu gering, undt solche last auf mein consciens ladten ist mihr vill zu schwehr, dan myn gewallt ist ein worth, das man nicht fast achtet wo nicht gottes geist würckett, undt die hertzen durchs worth prüfet: dagegen die ungehorsamen und gottlosen, da nit dem worth gehorchen, durch's schwert gezwungen vom Bösen zu lassen ist gottes befelch: als Paulus zum Röm. 13 sagt; Meyn lehr Ew. Gn. ahn zu geyzen, als meyn Gn. Herr, der in solche sache verständtig von Gottes Gn. genugsam ist mehr dann ich armer unverständiger undt unnützer prediger, dero halben ich gerne meine leher vor Ew. Gn. anzeigen, Erstlig hab bis noch von der Mees gelehret, dass die mess nit seye ein opfer von uns gethan, noch ein gut werck, als von uns sondter wir empfahen guts und guthat von Christo, derhalben kein Mess geschehen soll, Es were dan da die Communicanten, undt

das Sacrament empfingen uff beydte gestallt, nach der ordtnung Christi, durch die Dispensation der Kirchendiener wie Paulus sie nennt ad galat. 3 sic non existimet homo ut dispensatores et ministros Christi, et ministros Dei, auch gelehret das man mit der Mess soll den verstorbenen ihr sündt und pein ablegen, und sie von pein undt schuldt waschen, hab nicht grundt in der schrifft gefunden, derohalben Ich mich geweigert hab etlige ihrer gestorbenen Eltern zu betten und Mess zu halten, auch das der schulmeister sich weigert die Mess zu singen, wiedter solches mein absagen haben doch etlige us unseren Hus angenommen undt gethan, das uhnehret mein lehr undt mich, als wolt ich eine newerung machen ohn grundt der schrifft die Mess abzustellen, so ich doch die Messe nit abgestellet hab, sondter nit halten, wan ich Communicanten hab, undt ist mihr leidt, das ich nit alle Sondtag sollte Mess halten mit Communicanten undt die päbstlige opfermess gar umbstossen, undt die werthe Mess Christi uffs allerherrlichst halten, mit guthen Ceremonien, als Kertzen brennen, mess gewandt, gesang lateinisch und deutsch, die dan der schrifft gemäss waren, aber bey solchen unstandthaftigen Leuthen und päbstische paffen kan ich nichts zu wegen bringen, das empfind ich wohl zu osterfest, so ich zu beicht sitz und meinen Unterthanen glauben und was einem Christen zustehet zu hören, als einen Hirten und pfarrherrn zustehet, so seyndt nie über dreissig zu mihr kommen, undt seyndt annoch 300 Communicanten: suchen blinte leythen zu solchen sachen ihnen rathen, so aber ein blindter den andern leythet, fallen sie beyde in gruben. nuhn wollt ich gern ihren gewissen rathen, und dröste sie auf gottes wordt, kan ich sie nicht zu mihr bringen: gnäd. Herr solche Dinge seynd mir beschwerlich in meinen ge-

wissen zu dullten, derhalb ich von Ew. Gn. wie vormahls ein gnädtigen Urlaub, undt willigen abzug, mich anderswo zu versehen, da ich mit eiferigen mundt und friedtsamen hertzen gott meinen herrn mögt dienen. Bitt hiermit Ew. Gnadten umb eine gnädtige andtworth, doch will ich Ew. Gn. (wo gefällig) das iahr ausdienen bis laurentij, so ist mihr der termin, auf dass Ewer Gn. sich wohl bedenken mag und ich mich auch umbsehen mag wo ich stadt findt, so aber Ew. Gn. mich duldten mögt unter Ew. Gn. schirm, mit einer person Haus zu halten ehelig und göttlig, undt Eweren undterthanen das wort gottes mit zu theilen bin Ich vor allen undterthanen Ew. Gn. willige undt schuldigste Dienst zu erzeigen, und gegen Ew. Gn. zu verschulldten allzeit geneigter Diener etc. etc.

Johannes Bingen.

Das Gesuch wurde übrigens abgeschlagen und der Supplicant muss sich auch beruhigt haben, denn in späteren Akten kommt er noch als Geistlicher des Hauses vor.

Der Verfall des Hauses mochte allerdings auch in den allgemeinen Zeitverhältnissen seinen Grund haben. Der Zweck und die Aufgabe der Kugelherren war grösstentheils unnöthig und überflüssig geworden. Ihre Hauptaufgabe, Abschreiben der Bibel und anderer religiösen Bücher war durch die Erfindung und rasche Ausbreitung der Buchdruckerkunst überflüssig geworden. Die Erziehung und Unterrichtung der Jugend war in die Hände einer anderen religiösen Genossenschaft, in die der Jesuiten, welche mit dem grössten Eifer sich auf dieselbe geworfen, übergegangen; zudem war seit dem Aussterben der alten Grafen von Königstein das Land in den Besitz der Grafen von Stollberg übergegangen, welche, der lutherischen

Kirche angehörend, wohl nicht mehr die in jenen unruhigen Zeiten nöthige Sorgfalt dem Bruderhause zu Theil werden liessen.

Im Jahre 1540 verkauften denn endlich die Brüder, deren Zahl bis auf 3—4 zusammengeschmolzen war, dem Herrn Grafen Ludwig zu Stollberg-Königstein, das Kugelhaus mit allen seinen Renten, Zinsen, Aeckern, Wiesen, Zehnten und Gefällen, dergestalt, dass gedachter Graf dagegen gehalten und verpflichtet sei, die Pfarrstelle an Kirche und Kaplanei zu Königstein auf das Beste versehen zu lassen und zu besolden. Die Urkunde, welche sich in Abschrift in dem, im Besitz des Vereins befindlichen Königsteiner Jurisdictionalbuch befindet, ist wegen der darin enthaltenen vollständigen Aufzählung des Vermögens des Kugelhauses von um so grösserem Interesse; dieselbe lautet:

Tenor Instrumenti.

«Kundt und zu wissen seye allen männiglich. Als Priestere und personen so bishero in Kugelhaus gewesen, Verstorben, und der anderen Jetzigen bestelten Priesteren Keinem möglichen bequem oder gelegen, dass Haus, gulten, Zinss, Zehenten, Weingarten, äcker, wiesen, Jährlich einzubringen, oder in wesentlichem Bau zu halten, seynd anheut Dato vor unss schultheis undt gericht zu Königstein erschienen Herr Johann Hoffeim Pater, undt öffentlich erzehlt, wie dass sie dem Wohlgebohrnen Herrn Herrn Ludwig Grafen zu Stollberg undt Königstein und Herrn zu Epstein Müntzenberg undt Breyberg unserem gnädigen Hern als obgemelden Pfarr undt Haus Stifft- und Grundherren angezeigt, undt seine gnaden demüthiglich gebetten haben, die wollten des bemelten Haus, gülten,

Zins, Zehenten, Weingarten, äcker, wiesen undt garthen in seiner gnaden Vorsehung nehmen, undt da Von das Predig Ambt, Pfarr und Capellaney zu der Ehr Gottess aufs allerbest bestellen, das Gottesdienst Christlich undt wohl angestelt und erhalten werde; solches hatt seine Gnaden auf ihr Bitt doch mit nachgemeldem Vorworth und geding angenommen, dass zu Vorderst seiner gnaden gemüth, will und meinung nit seye, oder seyn sollte, die Zins, nutzung und güther des Kugelhauses der Pfarr und Kirchen zu entziehen, oder in seiner gnaden Kellerey nutzen oder gebrauch zu wenden, anders dann eine Zeitlang zu Versehen, undt dass alle undt Jede des Hauss guthern, Zins, Zehenten undt Jahrs-nutzung zu Vorbeschrieben, damit öffentlich befunden werd, dass seine Gnaden dem Haus, Pfarr- undt Kirchen nichts entzogen haben oder entziehen wollen; Auf solchen geding, fürgeben undt unternehmen haben seine gnaden alle undt Jede Zins, Zehendt, Pfarrgefäll, Jährlich nutzung sambt äckern, wiesen, Weingarthen, gärthen undt anderen dem Kugelhauss undt den Canonicis darinnen bishero gewesen, ihnen zugestandene gefällen, in ihnen brauch und Verwaltung Kommen wäre, nichts davon ausgeschieden in seiner gnaden Versehung angenommen, wie dann solche Zinss, Zehente, nutzung und güther Von Item zu Item beschrieben hernach folgen.«

»Nemblich und zu Erst Zins und güther und gült ahn geldt: nemblich ahn Zinss Item 20 fl. 18 albus in Königstein, Item 1 fl. 17 alb. zu Falkenstein, Item 6 alb. zu Cronberg, Item 1 fl. zu Hornau, Item 3 alb. zu Soden, Item 1 fl. minus 4 ₰. zu Radheim, Item 4½ fl. zu Oberwüllstatt, Item 6 alb. zu Ober-Eschbach, Item 25 fl. zu Oberursell, Item 7 fl. 13 alb. 3 ₰. Frankfurter weh-

rung zu Hoffhaim, Item 6 alb. 6 ₰. Frankfurter wehrung zu Marxheim, Item 50 ƒ. 1 alb. 6 ₰. zu Epstein ständig Frankfurter wehrung, Item 6 ƒ. Erankfurter wehrung Hanss Kochen Verlauhen, dem thünges Hauss, Wiesen und gärthen undt berg, Item 5 ƒ. auf Pitzhan, Kuntzen Petern und Kellers Philipps zu schneidheim altenund Neuen-Hain. Summa 126 ƒ. ohngefährlich an Korn stendig: Item 3 achtell Korn und weis zu Königstein Mgrhl. Item 3 achtell minus einen halben sechter zu Königstein Von andern, Item $7^{1}/_{2}$ achtell zu Oberwüllstatt, Item 5 achtell Korn und weiss zu Ober-Eschbach, Item 9 achtell zu Wickert, Item 6 Achtel zu Weylbach, Item 7 achtell zu Medenbach, Item 6 achtell zu Costolff, Item 25 achtell zu Hoffheim, Item 50 achtell zu Marxheim, Item $3^{1}/_{2}$ achtell zu Breckenheim, item $^{1}/_{2}$ achtel zu Folckheim, Item $18^{1}/_{2}$ Achtel zn Epstein, Summa ständig 143 achtell Frankfurter und Mentzer maass.«

»Item ahn Zehenten 26 achtell Korn Zehent zu Rockenberg, Item 3 achtell Korn geachtet der Zehent zu Königstein, Item 6 achtell Korn zu Oberwüllstatt, Item 60 achtell Korn zu Obereschbach zum dritten Theil, und guntzenheim, darunter 6 achtell weitz, Item 6 achtell Habern zum Drittentheil, Item 25 achtel Korn Zehent zu Calbach die Herrn Von Lich, Item 12 achtell zu Kirtorff hinter Holtzhausen, Obersteden zum dritten theil, Item 4 achtell Korn undt 3 simmern Erbes zu Medenbach für den Kleinen Zehenten, Summa 142 achtel Korn, 6 achtell Habern 3 simmern Erbes.«

»Item 25 morgen wiesen ohne die Zinsswiesen. Item 24 oder 25 Morgen äcker ohngefährlich, Item 3 morgen Weingarthen seind um dass drittel Verlauhen, Item 10 morgen Bau Weingarten im Neuen undt altenheiner Feld-

mark gelegen, alle undt Jede solche Jitzgenannte dass Kugelhauss gülten, Zins, Zehent, Weingarthen, äcker, wiesen, gärthen und Jahrnutzung hat Wohlgenannter unser gnädiger Herr Graf Ludwig Vorgemeldem Kugelhauss und ihnen eine Zeit lang biss bequeme bessere änderung undt bestellung hierin furzunehmen wäre, angenommen, solle demnach dieselbe Zins und güther inhaben, aufheben, nutzen und niesen, im brauch, Ban und besserung erhalten, wie einem treuen Vorstehern solches nach gemeinem landtsbrauch zu thun eignet und gebühret, undt solle diese Versehung in diesem 40. Jahr auf Sanct Bartholomaeus tag angehen, undt die nutzung und schaar dieses Jahres sambt pferden undt geschirren auch ausstehenden schulden seine gnaden einzunehmen undt zu gebrauchen gebühren, dargegen solt seine gnaden aber auch bezahlen undt Vergnügen, die schulden so dass Haus auff diess Jahr schuldig ist, nemblich ein anderthalb hundert gulden, als aber etliche Bauern in Nordenstatt von Zwei Hundert Gulden Kauffgeldt dem Haus noch schuldig seyndt, für etliche huben und geländ so dass Haus ihnen Verkauft, solche Summa soll auf gülten wieder ausgelegt, und dieselbige gülten zu erhaltung der Pfarr und Kirchen dienst gebrauchtet werden. Ferner soll seine gnaden Von diesem und künftigem Jahr den Kirchen dienern und Personen wie die Jetzt bestellt und für handten seyn, Jährlich ausreichen und bezahlen, wie eigentlich hernach folget: Item 40 fl. 50 achtell Korn 4 Fuder Wein ein ochsen sambt dem garthen hinter der Pfarr Kirchen und zimliche Beholtzung dem Würdigen und Hochgelehrten Herrn Martin Bechtel der heiligen schrift licentiat, item 30 fl., 40 achtell Korn undt $9^1/_2$ Ohm Weins darzu die schaar Von 3 morgen wiesen, bey der Falkensteiner mühl gelegen, Herrn Johann Bing alss be-

stelten Pfarrherrn, Item 30 ƒ., 40 achtell Korn achthalb ohm Wein Herrn Niclas Posten dieser Zeit bestelten Caplan zu Königstein, Item ess sollen auch seine gnaden Herrn Johann Hoffium alss ein alten Ehrlichen Pater die obgemelde Zeit ahn Kost, Kleydung und nothdürfftiger Verpflegung erhalten.«

».tem zu dem allem dass Hauss auch in wesentlichem Bau erhalten und dann einen schulmeistern zu Königstein von obbemelten dess Hauss einkommern jährlich bezahlen undt Vergnügen 10 ƒ. Frankfurter wehrung, so dann über solche bezahlung, Versehung, bestellung und Bawung der güther etwass übrig seyn werde, soll seiner gnaden und dero Erben obangezeigter Zeit sichern und zu setzen, und darab weiter rechenschaft oder antwort zu geben entschuldiget sein.»

»Herwiederum so durch Misswachss ahn solchen Jährlichen nutzungen undt in Kommen auch manglen werde, soll und will seine gnaden Gott und dem Kirchendienst zu Ehren solchen mangell erstatten. Es hat auch seine gnaden weider gnädiglich verwilliget, ob innerhalb der Zeit dieser seiner Gnaden Versehung ein gemein oder National Concilium oder im Reich teutscher Nation ein gemeine Kirchen ordnung beschlossen und darinnen Verordnet werde, dass die Kirchen güther sollen den Kirchen Personen in Ihr Verwaltung zu gestelt werden, wolten seine gnaden indem Jeder Zeit nach der sachen gelegenheit und billigkeit ohn angesehen dieser abred solchem gemein oder sonderen Christlichen beschluss und ordnung gehorsam leisten, und sich dessen nit mehr weigern, undt zu dem will seine gnaden auch gnädiglich bewilligen und bewilliget haben, würden über Kurtz oder lang andere Pfarrer, Prediger, oder Priester durch seine gnaden angenommen, und wieder für

besser und nützer angesehen, dass die obgemelte güther in derselben Personen Händen gestelt, und sie die selbst Verwalten Könnten, dass doch darbey der Kirchendienst Jeder Zeit aufrichtig und stattlich gehalten werden mögte, darinnen wolte seine gnaden auch nit wegern, oder solches Verhindern, sondern als der Patron und stiftherr solches gnädiglich und treulich helfen förderen, alles sonder gefährde und damit diese Versehung nach gestalt der Jetzigen Personen gelegenheit öffentliche geschehe, undt männiglich dessen wissen haben möge, so hatten seine gnaden mit ernst befohlen, und gewolt, dass diese seiner gnaden annehmung undt Versehung der Kirchen güther zu gleichem behalt und guther beständigkeit in dass stattgerichtsgerichtbuch zu Königstein solt eingeschrieben werden.«

»Dieweil nun ich Hanss Koll schultheis, Wir Clos Freckell, Werner Heim, schmitthain, müller Henn, Reinhardt Falk, Kuntz Keller, Johann Bern, aissum Laier, und Velten Kirschner alle schöpf des stattgerichts zu Königstein solche oberzehlte Handlung gehört, darzu wohlgemeltes unsers gnädigen Herrn auch der obgemelder Priester gemüth und willen erkündet und solches wahr seyn befunden, so haben wir diese offen bekannte red und Handlung mit gutem bedachtem gemüth und eintrachtigen willen in dies unser gerichtsbuch einschreiben lassen, geschehen auf donnerstag nach vincula Petri den 6ten August anno 1540.«

So endete nach nicht hundertjährigem Bestande das Kugelherrenhaus in Königstein. Der Graf Ludwig von Stollberg-Königstein, welcher laut obigem Vertrage gegen die Verpflichtung die Pfarrstelle an Kirche und Kaplanei zu Königstein auf das Beste zu besetzen, sowie

die übriggebliebenen Geistlichen des Hauses durch anständige Pensionen zu versorgen, das Recht erworben hatte, über das Haus nach Belieben zu verfügen, belehnte im Jahre 1575 den Johann Wolf Keller zu Frankfurt mit dem Kugelhause. Diese Familie blieb im ungestörten Besitz des Lehens, bis, nachdem die ganze Grafschaft Königstein von Chur-Mainz in Besitz genommen war, der Erzbischof Anselm Casimir auch diese Besitzung an sich zu reissen bemüht war, um sie den von ihm protegirten Capuzinern zu übergeben. Am 17. Dezember 1645 fordert derselbe den Oberamtmann von Königstein, Johann Dietrich von Rosenbach, auf den damaligen Besitzer des Kugelhauses Johann Adolf Kelner dahin zu bestimmen, dass er das Lehen ohne Weiteres herausgebe, da die Belehnung »ohne Wissen der Vorfahren am H. Erzstift erfolgt sei,« der Lehensträger auch dasselbe »wiedter herkommen ad usus profanos missbrauchet und dem Lehnrechte zuwider Theile daran veralienirt habe.« Der Erzbischof bemerkt jedoch zugleich, dass wenn die Familie Kelner durch diese Drohung sich nicht einschüchtern lassen sollte, überhaupt Weitläufigkeiten zu befürchten seien, so solle ein Tausch des Kugelhauses gegen das Kaplaneihaus vorgeschlagen werden. Am 29. Dezember desselben Jahres berichtet der Oberamtmann zurück, dass er den jetzigen Lehensträger Johann Adolf Kelner nach Königstein habe kommen lassen, um ihm den erzbischöflichen Befehl, das Lehen herauszugeben, mitzutheilen, derselbe habe sich jedoch nicht gutwillig dazu verstehen wollen, jedoch mit einem Tausch gegen das Caplaneihaus unter Vorbehalt des Consenses seiner Mitlehens-Agnaten und der kostenfreien Umfertigung des Lehnbriefes sich einverstanden erklärt habe. So kam denn dieser Tausch zu

Stande und die Gefälle des Kugelherrenhauses flossen nunmehr in die Erzbischöfliche Renthei bis sie, nachdem die Grafschaft Königstein im Anfange dieses Jahrhunderts dem Herzogthum Nassau einverleibt wurde, der Herzoglichen Domäne zufielen.

M i s c e l l e n.

Holz-Ordnung von Laufenselten,

mitgetheilt vom

Rechnungskammer-Probator ***Geyer,***
d. Z. Vereinsrechner.

„Holtz-Ordtnung
Allhier zu Laufenselten
Erneuert 1583.“

a) Holtz-Ordnung.

Weil es von Alters hero ein gebrauch mit den Wälden des Dorfes Lauffenselten gehabt, und hinführo mit denselbigen und andern Dingen zur Gemeind daselbsten dienlich soll gehalten werden.

Von Schultheissen, Schöpfen, Rath und der gantzen Gemeind Bewilligung einträchtiglich beschlossen etc.

Auch durch den Edelen, Ehren Vesten Reinhardt Schencken, derzeit Ober Ambtmann Erstmahls Anno 1550 bestettigt.

Letztlich auch von dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn, Philippus, Landgraffe zu Hessen, dem Jüngern, Unsern Gnädig Fürsten und Herrn Anno 1583 den 21. Febre. mit eigener Handt unterschreibung bestettiget.

1.

Zum Ersten soll Keinem vergönnet werden einig Bauholtz zu hauen. Er habe es dan zuvor einem Schultheissen und dem Rath daselbst angezeigt, dieselbigen sollen jede fürhabende Bauung besichtigen und nach geschehener Besichtigung, sollen sie zum Nothdurft eines jeden Baues einem nachtbarn Holtz geben, damit Kein gewalt, noch unnöthig gehöltz gehauen werden, bei Straff jeden Stamm 6 alb.

2.

Zum andern sollen allwege Zwen aus dem Rath mit Wissen eines

Schultheissen in den Wald gehen, wann dei Baumann das Holtz hauen will, und anzeigen, was ein jeder hauen soll, wie viel, auch in welchem Wald und orth, dieselbige Stemme zeichnen, und wann Sie gehauen sind, so soll der Baumann aufs Längste solch Holtz innerhalb vierzehn Tagen aus dem Wald führen, damit solch Holtz nicht durch Frembde entführt werden. Bei Straff jedem Stamm 4 alb.

3.

Zum Dritten, die weil hiebevor viel Holtz gehauen worden, so nicht verbaut, sondern zu verderben gelegen, solches ist ein schade und unordtnung mit verderbung des Bauholtzes, derhalben hinführo ein jeder Baumann, dem nach seiner Nothdurft Holtz gegeben wird, soll solches Holtz inwendig eines viertel Jahres aufbauen, Leibs oder Herrn Noth thun, dann Verhinderung daran: und nicht sonst weiter zugelassen werden, einig Bauholtz in oder ausserhalb des Dorffs zum verderben liegen, wo aber einer diss überschreiten würde, soll man Ihm das Holz nehmen, und einem anderen, so es bedarf und sonst hauen müste, zu stellen, wo aber der nicht vorhanden wehre, soll Er von jedem Stamme über benänter Zeit alle 8 Tag 1 alb, zur Strafe geben.

4.

Zum Vierten, sollen die so zum Holtz verordnet sind, Keine Nothhöltzer aus den Wälden weiter geben, alss zu einem Hausse acht, und zu einer scheuer sechs, dieselbige sollen auch angezeigt werden, wie fürstehet, dieses soll man nach gestalt und nothdurfft eines jeden Baues zu mehren und zu mindern, doch durch erkäntnus und Besichtigung, und wo einer hierin weiter sich ein lassen, und mehr hauen wurde soll von jedem Stamm Ein fl. geben.

5.

Zum Fünften ist von nöthen, die wälte besichtigen und wo befunden wird, da Sie dick von Bauholtz stehen, dass daselbst zum Bauen ausgegeben werde, dass nicht ein wald zu viel verhauen werde, wie dann etwa zu vor geschen ist etc.

6.

Zum sechsten wird ein merkliches Gehöltz mit dem Kohlen Brennen von schmidten zu gebracht, damit es nun ordentlicher hinführter gehalten möge werden, so soll nicht gestattet werden, Kohlen aus denen Hohen wälden zu brennen, von Eichen noch Buchenstämmen, so fruchtbar ist, sondern von fallenden Holtz, dass nicht zum Bauen dienlich

ist, und sonsten ander untüchtige unnöthiger Holtz, und soll solches durch den Rath besichtiget werden, damit es an gelegenen orthen gebraucht, und Kein schädlich Holtz darzu genutzt werde, bei Straffe jeden Stamm 3 alb., wo aber der Stamm wichtig wehre, soll die Straf ein fl. sein.

7.

Zum Siebenten geschieht grosser schade mit Hauung des Brenn Holtzes, solches zu vorkommen, so soll kein Brennholtz auf den Hohen Wälden gehauen werden, das Eich oder Buch oder fruchtbar sei, viel weniger sich jemand unterfangen soll, auf die fruchtbaren Bäume zu steigen, die Aeste herab zu hauen, wie etwan geschehen ist, sondern es soll das Brennholtz, in den Uhrhäwen vergönnet werden zu hauen und wo das sonsten befunden wird, das unschädlich ist, bei Straf eines jeden Stamm der fruchtbar ist 3 alb.

8.

Zum Achten soll nicht gestattet werden. Einige Ende- oder gräntz Bäume zu hauen, oder zu dörren, dann solches zu Verkleinerung und schmälerung des Dorffs gemarke und gebrauch erreichet, wo Einer hierüber befunden wird, der sich Diesser unser ordnung nicht gemäs halten würde, soll ein jeder Stamm auf zehn fl. gestraft werden, halb unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, und die ander Hälfte der Gemeinte.

9.

Zum Neunten geschieht oftmahls an den apfel, Birn auch Kirschen Bäumen, so in den wälten hin und wieder stehen, grosser schade, mit abhauen der Este, auch dero Bäume, welches nachtheilig einer gantzen Gemeindte ist, derhalben von nöthen ist ein billich einsehens solchem nun zu wieder, soll hinfurter derjenige, so sich gedachter Bäume anmassen, wird, zur straf 6 alb. geben.

10.

Zum Zehnden wird durch das Thiel schneiden viel gutes Holtz und Bäume die sonst zu grosser Erstattung der Bäu gereichen mögten, verderbet, denn solche Höltzer ganz gesund, auch ausserlesen sein müssen, derohalb nunmehr Keiner zugelassen werden soll, Einige Eichenbäume zu thielen, zu schneiden, hauen zu lassen, es seyen dann Windfalle, dieselbigen sollen durch die Geordnete, dann der solches bedürff-

tig ist, auf Besichtigung der vorhabenden Bauungen zu gestelt werden, wo aber einer hierüber handeln würde, soll die Straff einen fl. seyn.

11.

Zum Eylfften, wird viel jung gehöltz, auch gut Eichen Holtz, so zu verbauen dienstlich, zu den Zäunen und Befriedigung der gärtten abgehauen, welcher Zäune viel unnöthig seindt, derowegen ordnen wir, setzen und gemeinen es mit Ernst zu straffen, dass hinfürter Keiner keinen Zaun von Eichen gehöltz innerhalb der Bandzäunen, und einem jeden zu einem Kohlgarten zu umbzäunen vergunnt werden soll, da auch einer hierüber einigen Zaun von gedachtem gehöltz weiter machen wurde, dann jetzt gemelt, oder auch ein jeder an seinem orth, die Bandtzäune nicht zuhalten würde, soll Er so oft dies überschritten wird ein fl. straff geben und der Zaun ausgehoben werde.

12.

Wo auch einer dem andern in seinen Garten der da unbezaunet währe, gehen wurde, dermassen Ihm seinem gewächs von orts, oder anderen, was Ihm Gott gedeihen hat lassen zu benehmen, dieselben seyn, gleichwie sie Nahmen haben mögen, sollen gewärtig seyn, diesser Straf, dass Sie 8 Tag im Narrenhauss sitzen, darnach Ihn den Diebs Korb auff den Weyer gesetzt werden, in gleichen Fall soll es mit dem gezäunten Garten auch gehalten werden.

13.

Zum Dreizehnten gehalten sich die Bau und Weck Becker mit Backholtz hauen gantz undordentlich, und geschieht dardurch der gemein ein grosser abbetrag von Holtz Besonders von den Weck Beckern, die auf die Märkte und sonsten in andere ämpter die Weck feyl tragen, soll nach beschriebener massen hinführo gehalten werden, dass Ihr Keiner in den Hohen wälden soll Eichen noch Buchen holtz zum Backen hauen, sondern in den Uhrhäuen sollen sie Schanzen machen, und das unholz, wo das für Handen, aufmachen, welches doch zum verderben ligt, dasselbige zum Backen gebrauchen.

2) Des soll ein jeder Inwohner dem Bau Becker von einem geback Brods zehen ₰. geben oder zwey Brodt, doch soll die Wahl zum Gemeinde Man stehen.

3) So sollen die Weck Becker alle Vermög der Ordnung die Hiebevor ist aufgericht worden, auf das Gewicht Backen im

Dorff, und nur 4 und 2 ₰ weck und nicht grösser weck Backen.

4) Darzu sollen sie alle woche nicht mehr dann vor einen fl. ausserhalb dem Ambt Laufenselten macht zu verkauffen haben, und sollen die Raths Herrn hierauf achtung haben, und da Sie befinden das Einiger dieser Artikel überschritten wird von den Beckern, sollen sie jedesmahl umb 1 fl. gestrafft werden.

14.

Zum Vierzehenden soll man alle Eichen und Buch Junge Stämme, die nun mehr dem Viehe entwachsen sind aufschneideln, und dieselbige in Hegung halten, Keine nicht zu Hauen gestatten bey straf jedes stämge 6 alb.

15.

Zum fünffzehenden, soll sondern Vorwissen und Bewilligung meines gndstn. Fürsten und Herrn oder Ihrer Gnd. jederzeit waldschütze, und der Raths Herrn Kein gehöltz verkauft, verschenkt, noch veräussert werden, in andere gemarckung ausgenommen in Lauffenselten. Wo es aber sach wäre, das Windfälle für Handen wären, und man darzu nicht Bauens bedürfftig, alss dann sollen die Raths Herrn oder gemeind zum Besten macht haben, solche zu verkauffen, und in Ihrer Innahme gelds furter stellen, der gemeinde zu verrechnen. Wo aber der Gemeinde Hohe Nothdurft erfordern würde, Holtz zu verkauffen, der gemeind zu Nothwendig sachen, alssdann sollen die Raths Herrn solche Nothdurfft, unserm gndstn. Fürsten und Herrn und Ihrer fürst. gnad. jederzeit Beambten fürhalten, damit man spüren möge, dass nutzen daraus Komme, und nicht zu versauffen, oder in andere wege solche geld geübt werde. Undt da einer sich hierüber überwinden würde, gehöltz zu verkaufen, oder veräussern gross oder Klein, soll Er für jeden Stamm Ein fl. straaff geben.

16.

Zum Sechzehenden sollen die Raths Herrn allejahr Im Dorff Laufenselten zweymahl umbgehen, Alle Bäue zu besichtigen, dass ein jeder in seiner Behaussung fürsichtiglich an gebührenden orten und Enden Feuer halte, auch dass ein jeder seine Bäue, wie die heissen mögen. In gebührlicher Bauung halte, dass dieselbige Dachs, oder son-

sten Fahrlässigkeit halber nicht verfallen, und wo Einer hierin gefunden wird, der diss verachtet, soll von einem Haus das erste mahl 1 fl. geben, von einer scheuer, stall, walkmühle auch so viel, von anderen geringen Bäuen — 6 alb. Und wo nach Erster Straffung Er seine Bäu weiter verfallen werden lassen, soll Er alle Besichtigung doppel Straffe geben etc.

17.

Zum Siebenzehenden soll man in Keinem Weg gestatten, noch zulassen, dass Einiger Bäu in Lauffenselten, dermassen gemacht sey oder werde, dass man in der Höhe oben auff dem Hausse Feuer halte, und darunter Viehe Stalle, oder Heu, Stroh noch gefutter, zum Vieh legen wollen,. Es würde dann zuvor mit einem verbundenen Estrich und gesetzten Feuersteinen wohl versehen, bei straff jeden auf 4 fl.

18.

Zum 18ten wird ein gross Holtzwerk durch die Zukommende verhauen, die dann nicht Im Dorff erzogen seynd, sondern hin und wieder ziehen, welches dem Dorff nachtheilig und zum argen gereichen mögte, derhalben nunmehr soll gehalten werden: Welcher in das Dorff Lauffenselten und sich da niederlassen will, darinnen zu wohnen, und sich der gerechtigkeit all gebrauchen, wie ein Einwohner, der von dann Er auch allerlei Beschwernus mit tragen muss, derselbige soll Er und zu vor Er angenommen wird, seine geburths und Los Brieff mit bringen, dass Er von frommen Eltern sei, auch dass Er in der Zeit seiner Lebtage sich nicht anders gehalten habe, als einem frommen Mann geziemet, auch wo sie seyn und wohnen, darbeneben soll Er zu Burger gelten zu Unterhaltung der wacht auff dem Kirchenthurm 4 fl. geben. Es sey dann sach, dass ein frembder ein Inwohnerin und Burger Kind zur Ehe nähme, derselbig soll diesse Summe gelts halb alss nehmlichen 2 fl. geben und erlegen.

Wo aber Einer währe der im Dorff erzogen wäre, und sich ein Zeit jahrlang des Dorffs nicht unterzogen hätte, der soll diesses gelts erlassen seyn, doch dass Er sich in seinem abwessen rechtschaffen gehalten habe, und sonst dem Dorff kein anhang mache.

Und soll sonst Keiner auffgenommen werden, wie dann hiebevor geschehen ist, da auch etliche hernach sonder wissen und willen bei der nacht auffgebrochen und ausgezogen seynd, dadurch vielerley argwohns erwachsen wird.

19.

Zum neunzehnten soll man mit Fleiss auf das Bauen sehen also wann ein Burger in Laufenselten einen neuen Bau setzen will, oder einen alten Bau neu schwellen würde unterziehen, soll Ihn allerwegen die schwellen an den Bäuen zum wenigsten einer Ellen hoch über der Erde liegen. und mit einer mauer unterzogen, damit die schwellen nicht auf der Erde liegend in Kurtzem verfaulen, welches dem Gehöltz nicht wenigen schaden zu bringt.

Verzeichnus der Hohen Wälde zu Laufenselten und wie es hiebevor damit ist gehalten worden und Ao. 1583 erneuert worden.

Die Ardt Hellen nechst der Ahre und Hohestein gelegen,
Dürstenbergk und Esche.
Der Meyling nechst Gronau.
Der Pferch nechst Rethardt.

In diessen Hohen wälden (wie die Holtzordnung ausweist) ist allwegen verbotten gewesen, nichts fruchtbares, zu vorab Eichen und Buchen zu Brenn Holtz nicht zu hauen, sondern alle das unholtz darinn, auch nichts stehendes daraus zu verkaufen. Was man unter den Nachtbarn zum Bauen bedürftig ist, nach Besichtigung durch Burgen Meister und Förster. einem jeden nach Nothdurfft mitgetheilt werden.

Was an Windfällen entlegen gewessen, als sonderlich in den tieffen Bergen nechst der Ahrde, so man hieher nicht anwenden können ist etwann doch wenig verkauft worden, und solch geld die Halft wie auch die Wald Rehe unsserm gndstn. Fürsten und Herrn geliefert worden, die Viehtrifft hat man auch allweg durch diese Wälder gehabt und ist deren zum Rind Viehe nicht zu entrathen, weil es sonst wenig weyde hat.

Belegte Wälde.

Der Schäffersberg
Die schnegels Hecke

Diesse zween wälde so Mein gndstr. Fürst und Herr, Landgraff Philipps der Jüngere, vor drey Jahren zu thun lassen, hat diese ge-

meinde zu vor auch gehegt gehabt, und solche fürnehmlich umb der auffwachsenden gärten halber, damit die Bandt Zäune gehalten werden, weilen sonst sehr schwerlich anderswo zu bekommen. Die Wäldgen, die Ackerbach genandt, die weilen es entlegen, und viel Raubens darinnen gewesen, von denen Ausmärkern, ist mit Verwilligung der Ambtleuthe denen von Berndroth verliehen worden umb 4 fl. jährlich, dürfen aber nichts fruchtbahres darin verhauen, dieses geld wird zu erhaltung der Wacht und Gemeinschützen angelegt.

Verzeichnus der Hain und Uhr Hau.

Der Hain,

der Ackerhain.

Diesse Hage und Uhr Hauge werden fürnehmlich gebraucht zu Viehweyde, dann sonsten wenig weyde zum Rindt Vieh und schaffen ist. Sonderlich wann die andern Wälde Äckern halben zugethan werden, darumb hat man allweg das Birken Holtz, und andere gehöltz, auch die Eichen sträuch ausgehauen, und zum Brenn Holtz denen Nachtbarn ausgetheilt. etc.

Philippus. L. gr. zu Hessen.

Dem Pfarrer zu Ackerbach soll unsser Oberförster Jost Han Jährliches vier wagen Brennholtz und zwei wagen Reisser geben und folgen lassen.

Signatum Gronau d. 21. Februar Ao. 1583.

Erbtheilung des Grafen Philipp von Nassau

unter seine Söhne Philipp d. j. und Adolf 1554. *)

Mitgetheilt von **Dr. Schalk.**

WIR PHILIPS GRAUE ZU NASSAU HER ZU WIESBADEN
UND ZU ITZSTEIN. Thun kundt und erkennen himit offentlichen vor uns
2 unser erben Erbnemen und gegen allermeniglichen. Das wir aus Rech|ter be
wegnus zu gemut gefurt, das wir nit allein numehr zu statlichen Alter kho-
men, Sonder auch von tag zu tag in vilfaltige wegs, mit schwacheiten und
unvermögligheiten unsers leibs beladen, Derwegen wir nichts libers wol-
ten, dan das nach unserm dötlichen abgangk, bede unsere weltliche Sön,
dasIhenig so wir Inen als unsern Rechten waren einichen Erben hinter-
3 lassen | ohn einich Irrung, Zweytracht oder widerwillen vnther sich ver-
theylen vnd derselbigen underthanen unser Grauvschafften und herschaff-
ten in Frieden Ruhe und einigkeit gotseliglichen Regieren möchten,
Darumb so haben wir aus besonderer befreiter Zulassung der
Kayserlichen lehen, ein Bruderlich Theylung eynichung und ver-
4 gleichung zu Latein divisio parentis | inter Liberos genannt.
Zwischen Inen gemacht und uffgericht wie es zu Zeitten unsers dötli-
chen abgangs darmit gehalten werden solle. — Und nemlichen so soll
Grauv Philips der Elter unser Sön. Zu Zeitten unseres Dötlichen ab-
gangs Zu seinem gepurrendem Vatterlichen Erb und bruderlichen An-
theil haben, unsern theyl der Grauvschaften Nassaw dergleich unsern
5 Theyl an der Vier Hern Gericht daselbst. und was wir zu Lainstein
Milen und zu Schonau und in demselbigen Gericht, und sunst des orsts
mit unserem freundlichen lieben vettern und gevattern, Grauv Philip-
ßen zu Nassaw und Sarprucken in gemeinschafft zu unserm Theyll be-
sitzlich herpracht, sampt den Sechzig gulden an golde uns jerlichs zu

*) Das Original, von beiden Söhnen eigenhändig unterschrieben, befindet sich im Besitz des Vereins.

6 Lainstein uf dem | Zoll von dem Schenk Ampt gefallent, und dan die Herschafft Wisbaden sampt der höhe, und dem Amt Sonnenbergk mit allen deren in und Zugehörungen, Schlösser, Flecken, dorfschaften, Oberkeiten. herrligheiten und gerechtigkeiten. ablösigen phantschafften,
7 Gerichten Rechten Lehenschaften Manschaften gebotten verbotten, Zöllen, Zolstetten. Dinsten. Jachten Weyhern, Vischereyen. Wassern. weyden, walden, velden. hoffen, hof und bauguttern, eigenleuthen. Vihetrifften, Scheffereyen, Mulen, Mulnpachten, Zinsen. Zehnten, Atzungen, Schatzungen, Nutzungen und inhkomen. gar und zumal nichts ausgeschiden. wie
8 unsere voralter und wir solche Grauvschafffen und herschafft befessen, genossen, gebraucht | und jngehapt und was Ihe zu zeitten bisanher unser kelner zu Nassau Rentmeister und kelner zu wisbaden alle und Jde Nutzungen verrechent und hinfür verrechnen sollen, Hiergegen soll Grauv Adolff unser Sön, zu vatterlichem Erb und bruterlichem Antheil haben, die herschafft Itzstein mit aller und Ider In und Zugehörungen,
9 Schlössern, Flecken, Dorfschafften, Oberkeitten, herligkeiten und gerechtigkeiten, Ablesigen phantschafften Gerichten Rechten Lehenschafften, Manschafften, Gebotten, verbotten Zöllen, Zolstetten, Dinsten, Jachten, weyhern, Vischerryen, wafsern, weyden, walden Velden, höffen, hof und baugüthern eigen leuthen, Vihetriften, Scheffereyen, Mulen, Muln-
10 pachten ,Zinsen, Zehenten, | Atzungen, Schatzungen, Gulten, Nufzungen, Renten und Inkommen gar und zumall nichts ausgeschieden wie unser vorältern und wie solche herrschaften befessen, genossen gepraucht und ingehapt und was Ihe zu Zeitten bisanher unser kelner zü Itzstein alle
11 und Ide nutzungen verrechnet und hinfur verrechnen solle, — Und damit souiel möglichen die | gleichheit in dieser theylung, ferners getroffen so sollen Ale stendige Inkhommen an gelt, wein, früchten und anderm aus den Rechnungen gezogen und zusammengetragen werden und da sich dann erfinden wurde dafs obgemelter theyl eins in einem oder dem anderm mehr den das ander an stendigen Inkommen tragen
12 wird. Dafs soll Ihe einer dem andern aus seinem theil | unwegerlich vergleichen und erstatten, und soll in belegung der stendigen renten vmb merer richtigkeit willen ein Fuder weins Jar Rentt höher nit dan Zehen, ein Malder korns Meintzer Mafs ein halben gulten in golt und der Sack habern an Zwölff Albus angeschlagen worden. — Wan auch
13 beyweilent Grauve Johan zu Nassaw unserm Altuatter seligen, | von wegen der hilfleistungen Ire liebten weilant Ertzbischoff Adolff zu Maintz als deren gelibten hern und bruder hochlöblicher seliger gedechtnus,

und volgents durch die trewlichen dinst unser herr und vatter Grauv
Adolff zu Nafsaw seliger Kaiser Maximilian hochlöblichster seligster ge-
dechtnus geleist, unser Grauvschafft und herschafften in hoge pensionen
14 | und beschworungen erwachsen, Also dafs nit ein geringer schuldenlast
vff dieselben hin und wider khommen. So soll ein Ider obgemelte un-
serer Sön solche pensionen und schulden uff dem so im Zugetheilt ver-
sichert und verschrieben entrichten und bezalen. Doch dergestalt das
solch verschrieben pensionen Jargulten und ausgaben underschiedlichen
15 gegen einander gerechnet | und welcher theyl dan Zum höchsten
mit solchen schuldenlast beladen befunden, das der ander die ober-
mafs zu Seiner gepur dem andern volkhomiglichen erstatt und ver-
gleiche, Und als die hochgeboren unser freuntliche liebe Döchter und
Sons Grauv Adolfs gemahel uff der Grauvschafften Nafsau und kellerej
16 zu Schewern verwidumbt laut der widumbs verschrey|bungen darüber
sprechendt, so soll es nachmals bei solcher widumbs Verschreibung
bleiben Doch dergestalt do unser Son Grauv Adolff vor unser Dochter,
nachdem wir mit thot abgangen, Auch mit thot abghen, und einen oder
mehr Manliche leibs erben verlafsen wurde, so soll der oder dieselben,
und im phall der oder die noch vnder Iren mundigen Jaren weren, der-
17 selbigen | Vormundersschafft vnserem Son Grauv Philippsen alles was im
durch solichen Widumbs nutzungen, widumbs verschreibung und bewi-
dumig abghet von und aus der Herrschafften Itzstein volkhomentlichen
und aller gepur erstatten. — Und als wir und vnsere voreltern von
wegen Dreiher Thornos vff dem Zoll zu Lainstein jerlichs tausent gul-
18 den | an golde scheinen und fallen die doch einem dhum capittel zu
Meinz bisanher bis uff ein geringe Som verphent gewesen. Und dann
auch den halben theyll des Zols zu Viltzbach oben an Meinz mit vn-
serm genedigsten Hern dem Ertzbischoff zu Meintz Curfürsten, zum
halben theyll inhaben welches vnser halbtheyll gleichwol nit mit gern-
19 gen pensionen beladen | So soll unser Son Grauv Philips den bemelten
halben theyll Zols zu Viltzbach zu seinem theyll, und unser Son Grauv
Adolff dargegen die ein dausent gulden jerlicht zu lainstein haben Doch
dergestalt das Ir Ider die schulden, pensionen gulten und beschwerun-
gen darauf verweiset und verschrieben Idesorts an des andern Zuthun
20 entrichten unnd | tragen solle. Bemelte unsere Sön sollen auch unsere
Behausung zu Meintz. Zum Dürren Baum. Dergleichen die zweihun-
dert gulden an golde Mangelt so wir bisanher vff vnsern genedigsten
hern dem Ertzbischff und stifft zu Cöllen gehapt, zu zeitten vnsers

thötlichen abgangs zugleich haben. Auch so soll unser son Grauv Adolff
21 und seine under|thanen behalten und haben Ire Markrecht in der Höhe
mit Vihe Intreiben der weyde, dem Eckern und der behöltzungen
zu allen seinen heusern wie vor Altem herkhomen ist. Dergleichen so
sol unserm Son Grauv Adolffen die Offnunngen in Schlofs Statt und
22 Ampt Nassauv Ider zeitt zur notturfft bevor stehn. und in diser they-
lungen, daran nichts be|nomen sein. Es soll auch unser Son Grauv
Philipps gemeltem vnserm Son Adolffen vor sich und Ire Erben alle
und eines Iden Jare in sein Grauv Adolfs fas geben vnd liffern des
Nornberger unsers gewechs daselbst vier Fuder weinss zwischen Michaelis
und Martinij Jder zeitt uff Grauv Adolfs erfordern zu Wisbaden zu lif-
23 fern. Mehr | gemelter Grauv philips als der Elter soll alle Reichslehen
vor sich vnd seinen Bruder Adolffen entfangen die tragen Doch die Nutz-
barkeit wie die vertheylt einem Iden ohne des andern nachtheil und
schaden dieser theylungen nach gefallen vnd werden, Desgleichen die
Maintzischen, Tryrischen und Speyrischen lehen Philips vor sich vnd
24 Adolffen entfangen | vermannen und tragen und Adolff mit derselbigen
beschwerung oder nutzungen nichts zu thun haben, Gemelter unser
Son Adolff soll die Hefsischen auch im pfal notwendig das Bleiden-
statter lehen vor sich und seinen bruder philipfsen entpfangen. doch
allein vermannen verdinen und tragen. Aber das Cölnische Leben soll
25 jder Zeit durch den | Eltesten off gemeinen costen entpfangen auch der-
gleichen bedint werden. Alles dasjhenig so von unsern Eltern und
uns von disen obgemelten stücken versatzt oder verpfendt in wel-
ches obgemelten Theils (ausgescheiden was den Zoll zu Viltzbach
vnd die Tausent gulden vff den Zoll zu Lainstein belangt) gelegen. do
26 Burgschafft und sicherheit jn | Briuv vnd Sigell. Auch die handtreichung
der gulten verschrieben ist Das soll und magk derselbig jme und seinen
erben ohne Intrag und Verhinderung des andern zu welchen Zeitten jene
gelegen allein löfen. Wher aber einem etzwa in seynem theyl gulten
abzulöszen nit gelegen. vnd vermöchte der ander das aus andern fremb-
27 den henden zu lösen vnd begerts solche zu thun, so soll ehr es macht
haben. doch dem andern widerlösung zu seiner gelegenheit vorbehalten,
vnd soll der in das theyll die lösung dermafsen beschehen dem andern
an der gelösten und erkaufften nutzungen und gerechtigkeiten keine
verhinderung oder eintrag thun, ehr hette dann demselben sein ausge-
28 legt Löfgelt vermog derselbigen briuv | vnd Siegell zuvor wider erlegt
und an sich kaufft. Doch soll ein jder in dem. ein selbst und keinem

andern solch lösung thun oder zu gutem vernemen, Es sollen alle Bau-
gutter wie die namen haben bey eines jden Schloſsen, Behausung, dörf-
fern vnd höffen demselbigen so es zugetheilt wie andere obgemelte dar-
29 zugehorenden Gerechtigkeiten vnd vorge | wente Abnutzungen allein plei-
ben und hier mit gegen einander auch verglichen sein. Und dieweil
unser Son Grauv Balthassar (als wir jne in Teuschen Orden gethan)
mit geringem und einem hundert gulden leibgeding vff Erbenheim in
der Herrschafft Wiesbaden verwissen. Darauff ehr ein Verziegs gethan
30 sind damit abgefertigt worden ist. So haben wir | uns mit obgemelten
unsern Sönen entschlossen und entlich bewilligt, das gedachter vnser
Son Grauv Balthassar nach unserm dötlichen abgangk noch ein hundert
gulden voriger Werung Zu den andern einhundert gulden aus der herr-
schaft Itzstein zusammen zweyhundert gulden von beiden herrschaften
31 haben, Das jme unser Son Adolf einhundert | gulden vff der Flecken
einem oder beiden Walstorf oder Hefftrich versichern und bezahlen soll
in aller maſsen wie er derselbigen ersten einhundert gulden leibgelts
vff Erbenheim versehen worden ist, Wehr es auch sach das eines unse-
rer Son vnterthanen oder leibeigen in des andern herschafft Oberkeiten
32 und gepitt ziehen | oder sich niderthun wurde. so lang er dan daselbst
wonen bleibt, soll kein nachfolg beschehen. Doch dem aus der Her-
schaften ehrgezogen an der gerechtigkeit des dritten pfennigs nach altem
herkhomen nichts benommen. Und nachdem ein Burkfrieden vor Al-
ters im Schlos Hattstein gewesen ist. Darinnen unsere voreltern seligen
33 gehörig und berechtigt | gewesen wo solches Schlos freyheit wider in
wesen oder . . . . khomen wirt, das daraus der Grauvschaft möcht etz-
was nutzen oder wolfart ensthen so sollen beydt unsere obgemelte Sön
philips vnd Adolff deſselbigen haus Hatstein nutz bede mit einander in
gemeinschaft haben und gleich gebrauchen. Es sollen auch alle unsere
34 brifliche | vrkunden und was bey unserer schreiberey vnd verschloſsenen
gewölben gefunden fleiſsig ersucht und durchsehen werden, und was be-
funden die Grauvschaften Naſsau und Herrschaften Wiesbaden und Zoll
zu Viltzbach so wie vor geschrieben sthet unserm Son Grauv Philipssen
35 mit allen Inkommen rechten vnd gerechtigkeit zuertheilt belangt | das
soll in verwarung zusammengethan und zu Zeitten unseres thötlichen
abgangs erbemelten unserm Son Philpsen allein zustehn. Dergleichen
was gefunden das die Herschaften Itzstein Auch die Tausent gulten vff
dem Zoll Lainstein belangende. Das soll gleicher gestalt in verwarung
36 zusammengethan und unserm Son Grauv Adolffen | zustehn. Doch vff

den phall do gedachter unser Son Adolff ohn Manliche leiberben abghen
würde unserm Son Grauv Philipssen vnbenommen die Dausent gulden
vff dem Zoll zu Lainstein als ein Reichslehen gar oder zum theyll wider
zu lösen. in allermafsen wie wir die itzmals selbst hetten lösen mögen
37 oder noch zu lösen hab n, | Do auch einer unser Son von der andern
zuertheilten briuv vnd Siegeln gar odes einestheils Abschrifften. Vidimus
oder Tranfsumpten seiner notturfft (vnd anderer gestalt nit) Zuhaben
und Zugebrauchen machen Zulafsen begerte, Das soll Jhe zu Zeitten
einer dem andern vnwegerlichen verstatten. Es sollen unsere vorgenan-
38 ten | Zween Son Philip und Adolff eynander mit handtrewen geloben
auch briff darüber vnther jren Insigeln geben als bereit hievor in unsers
Sons Grauv Adolfs ehelichen bestattungen beschehen. Nymants Zu erben
in Landt leuthen oder herschafften die von diefer unser Theylung ge-
39 winnen und bekhomen oder hernachmals gewinnen oder bekho|men
möchten ersucht oder vnersucht wie man die gewinnen magk, an
keinen andern Standt zu begeben. das dem andern zu schaden und
nachtheil gereichen könnte oder möchte, Hette aber einer döchter
und keinen Son so sollen dieselbige dochter nach der Grauvschaft
vermögen und gelegenheit herlich ausbestattet. vnd also einich Erbschafft
40 an Landen | vnd Leuthen Oberkeitten oder Herschafften so lang Man-
licher Stam vorhanden nit haben, wie dan solchs von unsern voreltern.
also vff uns khomen und allweg gehalten worden und keiner dem an-
dern die Grauvschafft, Herschaft. Landt oder leut entfremdten noch ent-
führen. durch einich sachen willen. Es were dan Gefencknus oder offen-
41 bare erkante | leibes nott do der Almechtig gott wolle vor sein, wie
dan die briff daruber sagent durch vns vnsere Sön versiegelt ausweisen.
Damit auch zu Zeit unseres thötlichen abgangs vmb destomehr bruder-
liche will erhalten und kein sonderbare Theylungen vmb vnser Silber
42 geschirr. dappisterey. kleider. kleinott vor vnd Hausrath | vorzunemen
vonnötten. So soll unser Son Grauv Philips den perlen Rock und da-
gegen unser Son Grauv Adolff das gespan mit dem drachen als zwey
erbkleinot haben und soll unser Son Grauv Philips volgents alle unsere
Essilber sampt den schalen. dellern. leuchtern. löffeln und saltzkannten,
43 vnd die dappisterey zu wisbaden zuuor haben. vnnd | furtter all ander
silbergeschirr kleider und keinother Ir Jdem zur Helfft werden und
vervolgen. Dergleichen soll ein Jder Hausrath an denen orthen. ehr
zu Zeitten unsers dötlichen abgangs gefunden. Auch aller andrer Vor-
rat an Wein Fruchten Vihe vnd anderm. vngeacht ob des an einem

44 orth mehr dan in dem anderen befunden wurde. | verbleiben und dem-
selben so des ortsgetheilt ist eigenthumblich zusthen vnd sollen nichts
desto minder beide unsere Sön alle vnverbrifte schulden. Auch alle
andere Schulden die nit vff gewisen vnderpfanden vnd orten verschrieben
und vorwisen. Zugleich entrichten vnd bezalen. Bede mehrgemelte unsere
45 Sön sollen auch erhaltung des Cammergerichts | und alle andere des
Reichs beschwerungen Zugleich tragen und Ihe zu Zeitten also der ge-
pur erlegen damit keiner den andern mit nit erlegung zu nachteylicher
beschwerung bringen möge. Und als wir ein merklich Schult von der
keyserlichen Majestat. die sich weitt ober die zweymalhundert dausent
46 gulden thut erstrecken von weilant unserm | hern und vatter Grauv
Adolffen von Nassau heruver zu erfordern haben. So solle solche
Schult beden unsern obgemelten Sönen zugleich inzufordern beuorsthen
des wir auch wol gefridigt do solchs also balt auch in Zeitt unsers
lebens von Inen vorgenommen vnd in das werck gericht werde. vnd
47 sollen solche brifliche Vrkunden, Register Rechnungen Qui|tantzen und
alles anderes die gedachte schultforderung belangen Zu sampt andern
briuve Siegeln und vrkunden unseren Sönen in gemein gehorig an ein
verwarlich ortt des sie sich zuvereinigen einen gleichen zugang zu haben,
verwart und gestelt werden. Vnd wo sich vber kurtz oder langh befunde.
48 das din diser vergleichung ein theyl vil oder48 wenig | besser were
dan das ander. So wollen wir doch aus vatterliche gütte und aus
Zulassung der Rechten wie anfangs gemelt diese unsere Theliung
vergleichung und diuisio inter liberos. In alle wegk von unsern
Sönen und deren erben stet vest und vnuerpruchlich gehalten haben.
49 Dessen allen zu warem vrkundt. So haben wir Philips Grauv | zu
Nassaw Her zu Wisbaden vnd Itzstein als der Vatter vnser angeborn
Ingesigel mit rechtem wissen an disen brif gehangen. Vnd diweil dan
wir Philips vnd Adolf bede Jung Grauve zu Nassau dise vergleichung
vnd Erbtheylung mit höchster Danksagung gegen obgemeltem unserm
50 lieben hern vnd Vattern wolbedechtlichen vff vnd angenommen. So |
gereden und versprechen wir in warer treuwe an eines Rechten wie
das stett vor uns unser erben. lehenserben erbnemen und nachkomen
allendem so hieuor vnd nachgeschrieben stet in allen puncten vnd
Artikuln. stett. vest vnd vnuerbruchlichen auch vnwiderrufflichen nach-
zukhomen dar wider nit zuthun oder schaffen gedhan werde. in kein
51 wegk. Verzeihenn | vns auch aller behelf der rechten begnadungen oder
freiheiten itzunder gegeben oder in künfftigen Zeitten gegeben werden

möchten so zu nithaltung dises offenen brifs vnd allen desselbigen Inhalts dinen möchten, ohn alle Arglist vnd geferdt. Des zu waren vrkundt haben wir Philips vnd Adolff gebruder Jung Grauve zu Nassau
52 unsere angeborne | Ingesigel auch an disen brif gehangen vnd vns mit eigenen handen vnterschrieben. Vnd zu noch mehr bekrefftigung den Ehrwürdigen vnd wolgebornen Hern Balthassarn Grauve zu Nassaw und Comthurn zu kapffenbergk Teutschs Ordens unsern freuntlichen lieben hern bruder gepetten das ehr sein Ingesigel nach gedachts unsers freunt-
53 lichen | lieben herrn vnd vatters Ingesigel an disen briff gehangen hatt. Welche Versigelung wir Grauv Balthassar zu Nassaw Teutschs Ordens vorgemelt vff freuntlich bestehen unserer beiden Bruder gedhan haben erkennen. Vnd seindt dieser erbtheylung vnd vergleichungs briff Zwen
54 gleiches inhalts einer Handt geschrieben, versiegelt vnd | vnderschrieben. Die wir Grauv Philips als der vatter unsern Sönen Grauv Philipsen und Adolffen Jdem einen vbergeben. Geschehen vff Donderstag welches der sieben und zweintzigste tag des Monats Decemberis. Nach der gepurt Jhesu Christi unsers seligmachers Tausent fünffhundert vnd im vier und funffzigsten Jare.

Philips Grave zu Nassaw her zu Wisbaden vnd Itstein der junger

Adolff graff zu Nassaw her zu Wissbaden vnd Itstein

Druckwerke von Oberursel.

(Nachtrag zu Seite 263 u. ff. des ersten Heftes.)

1562.

Frederus, Joh. M. Von den Hochzeiten und grossen Malen, dadurch der Sabbath verunheiliget wird. Vrsel. 8.

1569.

Obenhin, Christoph. Bericht vom freien Willen. Vrsel. 4.

1573.

Peticcus, D. Simon. Postilla der Episteln und Evangelien durchs ganze Jahr. Vrsel. fol.

1575.

Fischer, M. Christian. Postilla über die Sonntags- und Festtagsevangelien durchs ganze Jahr. Vrsel. fol.

1591.

* Epithalamia in Nuptias — J. Em. Mutich. J. U. Doct., — Dni Joh. Mutich Nassov. in utroque Rosbach Praetoris et Cellarii — filii cum Cathar. Gandermann, Gelhus, Scripta ab amicis. Ursellis (Excud. Nic. Henricus) 1591.

1593.

Tractatus vom Türckenglöcklein, wie ein jeder Christen Mensch Gott umb hülff vnd Errettung bitten soll. Vrsel. 12.

1599.

* Gregorius, Petrus. Tractatus de appellationibus. libri VIII. 8. Ursell. 1599. Sumptibus J Rhodi..

* Gruning, Wolfgang. Tractatus de pignoribus etc. 8 Ursell. (Sutor) 1599.

* Rosenbach, J. Guil., Ecloga sive dialogus nuptialis in festivitatem solemnium nuptiarum J. Picae. 4. Ursel. Ex off. typogr. C. Sutor. 1599.

Tholazani, Greg. Tractatus de appellationibus libr. III. 1599.

1601.

* Rosaback, J Guil. Rosarium poeticum ad solemni. nupt. And. Pauli 4. Ursell, 1601.

Consultationes constitutionum Saxoniae. tom II. Ursellis. fol.

1602.

* Rosenbach, J. Guil. *Σχεδιασματα γαμικα* in festiv. nuptiar. Jo. Garteri. 4 Ursell. (Sutor) 1602.

* Itinerarium universae Germaniae a Matheo Quado. Ursell. 1602.

Caerallos. Speculum aureum opinionum communium contra communes. 2 Thl. fol.

1603.

Eichhovius, Cipr. Historia des Königreichs Navarra darin verzeichnet. Aller Könige von Navarra Leben und Thaten vund was sich gedenkwürdiges zugetragen inn Navarra seid herr dem Jahr 616 biss auf 1603 Jahr. Aus lat. vnd frantzösischer Sprach teutsch gemacht durch Cipr. Eichhovium. Mit Kpfrn. Fol. Ursell. 1603.

* Hoenon, Ph. Henr., De diversis regulis juris antiq. disputationes XII. 8. Ursell (Sutor. Sumptibus J. Hartmann) 1603.

Paraphrasis in universum Aristotelis organon.

1633.

* J. ab Indagine. Introductiones apotelesmaticae in physiognomiam etc. Ursellis ap. Corn. Sutorium, Impressis L. Zetzneri.



